ANNALEN DER DEUTSCHEN UND AUSLÄNDISCHEN...

Digitized by Google

Fin
133 m - 29 Hist 19

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308380019

<36630308380019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Neun und zwanzigster Band,

oder

der vierte des Jahrgangs 1844.

(October, November, December.)

(Der 45. Band des ganzen Werks.)

Altenburg, 1844.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Digitized by Google

I. Königreich Baiern.

Johann Baptist Sohler, der Weiber- und Kinder-Mörder.

Merkwürdig-lange verborgen gebliebene Greuelthaten eines Giftmischers.

Aus den von dem Appellationsgerichtspräsidenten Michael von Weber zu Neuburg an der Donau mitgetheilten Hauptactenstücken von dem Herausgeber.

Vorbemerkung.

Dieser Fall erinnert in Bezug auf Beweisführung hier und da an die im 14. Band der fortgesetzten Annalen unter Nr. V. und XVIII. aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg enthaltene Mittheilung.

Hier wie dort ward in den nach vielen Jahren ausgegrabenen Leichenresten eine Spur des geständig zur Vergiftung gebrauchten Arseniks nicht gefunden; hier wie dort galt, bei einer Expertise auf „höchste Wahrscheinlichkeit," das Geständniß dem Richter als genügende Basis für ein Todesurtheil; hier wie dort ward reformirt und für Lebensstrafe auf Freiheitsentziehung erkannt.

Allein in dem hier mitzutheilenden Fall liegt — wie sich die Leser unter Anderm aus der Abtheilung C. leicht überzeugen werden — ein jeder Vorwurf unjuristischer Spruchgreifung des Richters erster Instanz weit aus dem Wege; ihn schützt vor Allem gegen diesen Vorwurf die Rücksichtsnahme auf ein mannigfach wohl adminiculirtes Geständniß, das in Sonderheit durch den Besitz des,

im Verwahrsam des Inculpaten aufgefundenen und von ihm als das Material, wovon er das zu den eingestandenen Vergiftungen erforderliche Quantum genommen habe, recognoscirten und chemisch als Arsenik erkannten,

Giftes unterstützt wurde — Beziehungen, die bei jenem Fall sich nirgend zeigen, so daß die Definitivsentenz, wie deutlich genug aus den Entscheidungsgründen hervorgeht*), wohl sogar auf Lossprechung von der Instanz gelautet haben würde, wenn die Urthelsverfasser nicht inzwischen

— in Folge schweren habituellen erstinstanzlichen Justizverzugs und einer nicht minder beklagenswerthen landeslegislativen Perversität —

an ein während dieser argen Verzögerung entworfenes, berathenes und promulgirtes **Indicienbeweis-Gesetz** durch die, diesem Gesetz aufgezwängte Verleihung **rückwirkender Kraft**, gefesselt worden wären.

Nur eine, in den vielfältigen Eigenthümlichkeiten der großen Menge von einzelnen, in einem fast 10jährigen Zeitraum nach und nach begangenen Verbrechen sich gleichsam versteckt gehaltene Nüance veranlaßte das höchste Tribunal des Königreichs, das erste Erkenntniß zwar abzuändern, aber für den leiblichen Tod des Schwertstreichs nur den „bürgerlichen" Tod der „Kettenstrafe" zu verhängen. — Die Aburtheilung blieb also immer noch innerhalb des höchsten Strafmaßes, während in jenem verschleiften Falle — wenn die Gesetzgebung unverändert geblieben und dem neuen Gesetz nicht Rückwirkung beigelegt worden wäre — sich ein ungeheuer verschiedenes Resultat gezeigt haben würde.

V.

Actenmäßige Darstellung des Factischen und Processualen bis zur Vertheidigung 1. Instanz.

I. Veranlaß der Untersuchung und summarische Geschichte derselben.

Am 23. October 1836 zeigte der Gerichtsdiener Vincenz Schmid dem Landgericht Roggenburg an, wie er in Erfahrung gebracht, daß

*) S. Bd. 14. (Februarheft 1841), S. 274 und die Note daselbst.

Johann Baptist Sohler, Bürger und Sackträger in Weißenhorn, an seinem Weibe Josephe und seinem Schwager Martin Mayer Vergiftungsversuche gemacht habe, daß die Sohler'sche Ehefrau befürchte, von ihrem Manne durch Gift getödtet zu werden, und daß sie nicht zweifle, daß er auch seine beiden vorigen Weiber und seine Kinder vergiftet habe.

Als Gewährsquell nannte Vincenz Schmid die Wirthin von Schießen, Theresia Gabriel; er habe diese Nachricht nur so durch Zufall wegbekommen, während er sich eben im Gabriel'schen Wirthshause befunden und in den Karten gespielt; die Wirthin habe es als eine Neuigkeit ihrem Manne halb leis, halb laut erzählt; er habe gethan, als ob er alle seine Gedanken beim Spiele habe und auf das Gespräch der Gabriel'schen Eheleute nicht hinhöre, und so habe er die Sache erhorcht.

Die Vernehmung der Theresia Gabriel ergab, daß ihre Mutter ihr erzählt, wie ihr die Sohler'sche Ehefrau jenen Verdacht gegen ihren Mann geäußert und dabei gesagt, daß er Gift im Hause habe.

Das Landgericht schritt nach einigen vorläufigen Erörterungen am 28. October mit Haussuchung vor, und fand in einem Kasten sogenannte Mausnudeln, wie solche einige Jahre früher mit polizeilicher Bewilligung zur Vertilgung der Feldmäuse von den Apotheken an die Gemeindevorsteher abgegeben werden durften, und von diesen unter die Gemeindeglieder vertheilt worden waren, bei welcher Gelegenheit denn auch Johann Baptist Sohler dergleichen nach seiner Angabe vom Gemeindevorsteher zu Ingstetten, wo er damals gewohnt, erhalten hatte. — Drei Tage später (31. October) nahm das Landgericht Sohlern in provisorische Haft. Bald darauf, am 3. Novbr., zeigte eine chemische Untersuchung in der Apotheke zu Weißenhorn, daß in den gefundenen „Mausnudeln" Arsenik enthalten sei, wobei sich zugleich ergab, daß sie der dasige Apotheker Böhme als sein Fabrikat erkannte.

Im weiteren Verfolg richtete sich die Untersuchung gegen Sohler auch auf die Anschuldigung, seine beiden ersten Weiber und zwei seiner Kinder getödtet zu haben. Und noch im December desselben Jahres gestand er sowohl jene Versuche als auch diesen vierfachen Mord; Habsucht war nach seinem Geständniß das Motiv zu diesen Greuelthaten.

Digitized by Google

II. Persönliche Verhältnisse des Inquisiten.

Johann Baptist Sohler, beim Beginn der Untersuchung im 45. Lebensjahre, wurde am 25. Juni 1792 in Ratzenried, Würtembergischen Oberamts Wangen geboren, wo sein Vater — der, so wie seine Mutter, bereits verstorben ist — Schenkwirth war. Er wurde in der katholischen Religion erzogen, genoß ungefähr vom 7. bis zum 14. Lebensjahr in seinem Geburtsorte den gewöhnlichen Schulunterricht, und besuchte von da an etwa bis zum 19. Jahre die Christenlehre (Feiertagsschule). Er kann lesen und seinen Namen deutlich schreiben. Uebrigens stimmen seine Schulgenossen, so wie seine Lehrer darin überein, daß er am Geiste sehr schwach gewesen, insbesondere geben seine Lehrer an, daß er für jede intellectuelle Bildung eine auffallende Unempfänglichkeit („Stupidität") gezeigt, und es ihm gänzlich an Fleiß und Lust zum Lernen gefehlt hätte. — Von seinem Vater erfuhr er eine strenge, auf sehr vieles Prügeln aus Grundsatz eingerichtete Behandlung; bis zum 20. Jahr erhielt er wegen des kleinsten Versehens Farrenziemerstreiche. Wohl mag er so zur Heimtücke geprügelt worden sein.

Viele Zeugen, die ihn in seiner Jugend genauer kannten, behaupten sämmtlich, daß er als ein dummer, einfältiger Mensch gegolten, über den man oft lachen gemußt, und mit welchem man gern seinen Spaß getrieben — „mit dem man, wie ein Zeuge sagt, nur den Narren gehabt und der keinen Gulden Geld zusammenzählen gekonnt." — Uebrigens wird er als ein gutmüthiger, stiller, auch in seinem Betragen christlicher und gegen seine Mitmenschen liebreicher Junge geschildert, der nur Freude an Stall- und Feldarbeiten gezeigt. Da er auch nur zu diesen, nicht aber auch zu dem Geschäfte eines Wirthes brauchbar erschien, so konnte er sein väterliches Wirthsanwesen nicht übernehmen, sondern mußte es einer seiner drei Schwestern überlassen. J. B. Sohler diente hierauf bei mehren Landwirthen als Senner oder „Schweizer," und diese gaben ihm durchaus das Zeugniß, daß sie mit ihm zufrieden zu sein alle Ursache gehabt hätten.

In dieser Beschäftigung erwarb er sich nicht unebne viehärztliche Kenntnisse und Erfahrungen, womit er später Andern bei jeder Gelegenheit freundlich aushalf, und hierdurch, so wie überhaupt durch sein gefälliges Betragen, durch seine Sorgfalt in Beachtung der katholischen gottesdienstlichen Formen ꝛc. sich den Ruf eines treuen Nachbars, eines frommen und guten Mitbürgers sicherte.

Eine besondere Leidenschaft — etwa zum Trunk, zum Spiel ꝛc.

Digitized by Google

— nahm man nie, selbst in seiner Jugend nicht, an ihm wahr, zum weiblichen Geschlecht zeigte er nur eine sehr mäßige Neigung.

Im Jahre 1825 verheirathete er sich mit der damals 24 Jahre alten Margaretha Bauer von Ingstetten, welche ihm ihr auf 1200 fl. angeschlagenes väterliches Anwesen — ein Söldnergut, worin ihren Eltern freie Wohnung ausbedungen war — und 200 fl. in die Ehe brachte, welche Illaten er nur mit 600 fl. wiederlegte. Dennoch wurde allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eingegangen, und gegenseitig ein Rückfall von 200 fl. bedungen. Die Ehe war nicht friedlich zu nennen. Zwei daraus hervorgegangene Kinder starben bald wieder. Am 17. Mai 1827 folgte ihnen ihre Mutter, und schon im Juni darauf schloß Sohler ein weiteres Eheverlöbniß mit Josepha Deutschenbauer, welche jedoch ein Schutzgeist gewarnt zu haben scheint; denn sie trat zurück. Aber noch im August desselben Jahres gelang es Sohlern mit der armen Maria Mückenrieder, die ihm ein Vermögen von 400 fl. zubrachte, das er mit 400 fl. wiederlegte. Auch diesmal ward wieder allgemeine Gütergemeinschaft eingegangen und auf beiden Seiten der Rückfall des dritten Theils bedungen.

Diese Ehe, welche glücklicher als die erste schien, brachte zwei Kinder hervor, wovon das eine (ein am 23. Septbr. 1830 geborenes Mädchen) seiner Mutter um wenige Wochen in die Ewigkeit voranging, die ihm am 23. Februar 1832 nachfolgte. Ein von ihr zurückgelassener 2¼ Jahre alter Knabe starb wenig Tage später

Der nun abermal von Weib und Kind ledige Sohler schloß nach sechs Wochen schon wieder einen neuen Ehevertrag mit Josepha Mayer, seinem noch lebenden Eheweibe, welche ihm 400 fl. zubrachte, die er mit einer gleichen Summe wiederlegte. Auch jetzt ward allgemeine Gütergemeinschaft eingegangen und gegenseitig 133 fl. 20 kr., als der dritte Theil des Eingebrachten, als Rückfall bestimmt.

Aus dieser (am 1. Mai 1832 vollzogenen) Ehe ging ein Kind, Namens Josephina (geb. am 17. März 1833) hervor.

Sohler stand in Ingstetten nicht in üblem Rufe; doch schienen ihn dort die Schatten seiner Mordopfer zu verfolgen, und er zog nachdem er sein Anwesen verkauft hatte, ohne einen hinreichenden Grund angeben zu können, im Frühjahr 1835 nach Weißenhorn, wo er sich durch Erkauf eines Söldenanwesens und als Sackträger ansäßig machte. Hier starb am 11. Juli 1835 sein Kind.

Johann Baptist Sohler wird vom Arzt als ein Mensch von

Digitized by Google

wahrhaft athletischem Körperbau geschildert, der von cholerisch-melancholischem Temperamente und im ungetrübten Besitz aller Seelenkräfte sei.*)

III. Die sechs von Johann Baptist Sohler eingestandenen Verbrechen.

Das Wesentliche des wegen jedes einzelnen derselben in den Acten Verhandelten ist in gesonderter Zusammenstellung in den folgenden mit A. B. C. D. E. und F. bezeichneten Abschnitten enthalten; gemeinschaftlichen Bezugs, und daher wohl auch vornweg zu erwähnen — sind jedoch folgende processualische Vorkommnisse und factische Umstände:

Nachdem Sohler sämmtliche Anschuldigungen beharrlich ins Leugnen gestellt hatte, erkrankte er Anfangs December 1836 an einer heftigen Leberentzündung, die sich in einigen Tagen bis zum 11. Dezember so steigerte, daß er an diesem Tage mit den Sterbesacramenten versehen wurde. Da ließ er um ein Verhör bitten und fing an zu gestehen, jedoch nur in Ansehung der Giftmordversuche und auch hier, — wie wir unter A. und B. sehen werden, nur noch sehr wenig und mit großer Zurückhaltung; aber in jedem der nun schnell auf einander folgenden Verhöre vom 12. December an (seine Krankheit war sonach gar sehr bald im raschen Abnehmen) gestand er immer mehr und mehr, und ob es sich gleich mit seiner Gesundheit alsbald so besserte, daß er schon am 15. Decbr. von Roggenburg nach Weißenhorn zur Recognition der an diesem Tage ausgegrabenen Leichenreste seiner Tochter gebracht werden konnte, setzte er dennoch seine Geständnisse im Ganzen gleichmäßig und mit einem rückhaltlosen Wesen, das man vielleicht Aufrichtigkeit nennen könnte, wenn es aus dem Bedürfniß der Reue entstanden wäre, bis zur Letzt fort, ohne daß er einem Widerrufsversuch oder auch nur einer hinterziehenden Beschränkung sich zugewendet, oder sich in wesentlichen Puncten widersprochen, oder — nachdem er einmal seine Thaten in ihrer nackten Gräßlichkeit gestanden — nach beschönigenden Vermäntelungen gegriffen hätte.

Auf dem so eben erwähnten Transport von Roggenburg nach Weißenhorn erzählte er hin und herwärts dem Gensdarmerie-Bri-

---

*) S. das am Ende dieser Abtheilung unter IV. befindliche ärztliche Gutachten über Sohler's Zurechnungsfähigkeit.

Digitized by Google

gadier unaufgefordert vielerlei Details aus der Geschichte seiner Verbrechen (namentlich das Nähere von der scheusalhaften Ermordung seiner während des Beischlafs erwürgten ersten Frau) — und, wie es nach den uns vorliegenden Acten erscheint, sogar Manches, das bis dahin von ihm noch nicht vor Gericht eingestanden war; dies Alles erzählte er dem Brigadier „wohlgemuthet" — „ohne Reue noch Leid zu zeigen" — sogar „unter Lachen" — es sei, sagt dieser, Sohlern auf diesem Transport nur darum zu thun gewesen, „daß ihn so viele Leute sähen" — Das habe ihn geärgert.

Auch einer Mitgefangenen, die neben seiner Zelle einsaß, der Francisca Berchtold, erzählte Sohler mit Behagen ausführlich von seinen Verbrechen, und anscheinend ebenfalls zum Theil vor seinen gerichtlichen Geständnissen. Charakteristisch ist es unter Andrem, daß, nachdem er ihr erzählt,

> er habe sein (noch lebendes) Weib und deren Bruder nur so nach und nach mit Gift von der Welt bringen wollen und würde das Giftgeben immer fortgesetzt haben, bis sie daran gestorben wären*),

er hinzufügt: „wenn nur diese Beiden verreckt wären, dann würde ich nicht dasitzen." — „Wenn ich hingerichtet werden soll, such' ich Gelegenheit, meinem Weibe, weil es daran schuld ist, den Kragen umzudrehen."

Diese Francisca Berchthold scheint nur wegen eines geringen Vergehens, wenigstens nicht wegen eines ihre Glaubwürdigkeit trübenden Verbrechens in Haft gewesen zu sein, denn der Untersuchungsrichter hat unverkennbar ihren (übrigens auch beeidigten) Angaben, bei Beachtung derselben als Grundlage zu weiteren Proceßschritten, das Gewicht eines unverdächtigen Zeugnisses beigelegt.

Hier mag die Bemerkung: daß alle in dieser Untersuchung vernommenen Zeugen **beeidigt** worden sind, ein für allemal ihren Platz finden.

Zur Ausführung seiner Vergiftungsversuche und Giftmorde will Sohler nur einzig und allein sich der obenerwähnten (arsenikhaltigen) „Mausnudeln" bedient haben, von denen bei der Haussuchung noch eine Partie vorgefunden wurde und in Bezug auf deren Erlangung er beharrlich versichert, daß er sie von der Quanti-

*) Etwas dem Aehnliches giebt er gerichtlich in Bezug auf die Vergiftung seines 2. Weibes an, wie man unten sehen wird.

Digitized by Google

rät übrig behalten habe, die ihm vor einigen Jahren von dem Ingstädter Ortsvorsteher zur Vertilgung der Feldmäuse abgegeben worden wäre. In dieser Beziehung sind folgende Erörterungen zu erwähnen:

Sohler giebt in seiner ersten Vernehmung (am 28. October 1836) an, er habe die bei ihm gefundenen „Mausnudeln" ungefähr vor vier Jahren — also etwa im Herbst 1832 — vom Ingstetter Gemeindevorsteher erhalten. Später will er dieselben [nachdem er die ihm vorgewiesenen als die von ihm verwahrten mit der Erklärung, daß die zu seinen Giftmischereien gebrauchten von derselben Qualität gewesen, recognoscirt hatte] ½ Jahr vor dem Tode seines (am 23. Februar 1832) verstorbenen zweiten Eheweibes — also etwa im Herbste 1831 — bekommen haben. Zur Beseitigung, resp. Aufklärung des an sich nicht sehr erheblichen Widerspruchs ist von der Untersuchung nichts geschehen.

Der Apotheker Böhme in Weißenhorn erkannte die bei Sohler gefundenen „Mausnudeln" wiederholt als sein Präparat an, so wohl nach der Form der Nudeln, als auch nach dem Papiersack, in welchem sie stäken, der unzweifelhaft aus seiner Apotheke herrühre, wie er aus der Form der Etiquette und der von ihm selbst gefertigten Aufschrift ersehe. Nach seinem Giftbuche wären am 23. October 1830 dergl. von ihm an den Ingstetter Gemeindevorsteher abgegeben worden. — Dieser setzt die Zeit der Abholung solchen Mäusegifts aus der Weißenhorner Apotheke in den Herbst 1831 oder 1832. Die Untersuchungscommission hat das Giftbuch eingesehen, in der dießfälligen Nachricht zu den Acten aber nur das Factum der frgl. Giftabgabe nach Ingstetten, nicht aber die Zeit, wann sie statt gefunden, bescheinigt.

Der Gemeindevorsteher erinnert sich auch nicht, dergleichen an Sohler abgegeben zu haben, und versichert übrigens, daß derselbe keines Falls mehr, als er wirklich auf seine Felder gebraucht, werde erhalten haben; wie viel dies ungefähr gewesen — hierüber scheint er nicht befragt worden zu sein. Sohler hatte angegeben, für 12 kr. erhalten zu haben, und der Gemeindevorsteher bemerkt hierauf, „daß dies sehr viel gewesen wäre."

Wiederholt und ausdrücklich giebt Sohler zu, gewußt zu haben, daß in den fraglichen Mäusepillen ein stark wirkendes Gift enthalten sei — ob er schon nicht den Namen desselben gekannt haben will.

Weder seine Frau und deren Bruder, noch sonst Jemand hat

Digitized by Google

bemerkt, daß Sohler Mäusepillen besaß — er hob sie verborgen auf.

Apotheker Böhme hatte versichert, daß

1) in diesen (von ihm bestimmt motivirt) als sein Fabricat wieder erkannten „Mausnudeln" Arsenik sich befinde und zwar
2) nach dem Verhältniß zum Mehlteig wie 1 zu 5; auf 4 Pfund Teig nämlich 1 Pfund weißen Arseniks.

Zu 1.

Die Arsenikhaltigkeit bestätigte sich alsbald bei der von Böhme in seiner Apotheke zu Weißenhorn, unter Leitung des Kreisphysikus Dr. Beck daselbst, angestellten chemischen Untersuchung und zwar nach dem Ausspruch dieses ausgezeichneten Gerichtsarztes:

„als völlig zweifelsfrei" —

wenn auch die Reduction des Arseniks zum metallischen Kern aus Mangel des hierzu erforderlichen Apparats nicht vorgenommen werden konnte.

Zu 2.

Auf das von Böhme angegebene quantitative Verhältniß scheint die in seiner Apotheke stattgehabte chemische Untersuchung nicht speciell erstreckt worden zu sein; in dem über die Erkrankungs-, resp. Todesursachen von Dr. Beck abgegebenen Gutachten wird ohne Weiteres dieses Verhältniß von 1 zu 5 angenommen, z. B. werden in „drei Finger voll Mausnudeln," = 20 Stück, im Gewicht 70 Gran," als Arsenikgehalt 14 Gran angenommen.

Des Zusammenhangs wegen mag hier Folgendes, wenn auch antecipirend, eingefügt werden.

In Folge einer appellationsgerichtlich im Juni 1837 angeordneten Ergänzung wurden die bei Sohler gefundenen Mausgiftpillen im Laboratorium der polytechnischen Schule zu Augsburg von dem Rector derselben Dr. Leo und dem Chemiker Dr. Dingler in Gegenwart einer stadtgerichtlichen Commission noch einmal untersucht, woraus das quantitative Verhältniß des in diesen ꝛc. Nudeln enthaltenen Arseniks sich um Vieles genauer ergab. Es wurden Behufs deren chemischen Analisirung 13 Stücke — im Gewichte 18, 55 Gran — zerrieben, in einem mit Salzsäure angesäuerten Wasser durch Kochen aufgelöst, filtrirt, die Flüssigkeit durch Schwefelwasserstoffgas niedergeschlagen und auf einem Filter gesammelt; dieser Niederschlag gut ausgesüßt, sodann in Ammoniak aufgelöst

Digitized by Google

und mit Salzsäure wieder gefällt, worauf man ihn wieder auf einem Filter sammelte und ihn gehörig auswusch. Getrocknet wog der (gelbe) Niederschlag 5,24 Gr. und wurde als Schwefelarsenik angesprochen, der im angegebenen Gewichte 4,2 Gr. arseniger Säure entspricht (Roose's Handbuch der annalyt. Chemie, II., 658), was für die frgl. Mausnudeln einen Gehalt von 22, 64, oder ein Beinahverhältniß von 1 zu 4 darstellt.

Anscheinend fand auch hierbei die Zurückführung des darin befindlichen Arseniks zur mettallischen Form statt*); der Vertheidiger 1. Instanz hatte nämlich (wie wir unten sehen werden) die Unterlassung dieser Reduction als eine „wesentliche Lücke" der frgl. chemischen Untersuchung geltend gemacht, in seinem Vertheidigungsnachtrag aber das Ergebniß der Augsburger Nachuntersuchung nur**) in Rücksicht auf die quantitative Ausmittelung (in hypothetisch von ihm erwähnten, unbedeutenden Nebenpuncten) beanstandet.

Nachdem das erste Erkenntniß (unterm 25. November 1837) gesprochen, wurde zur Information für die oberappellatiosgerichtliche Entscheidung zweiter Instanz „das Medicinal-Comité zu München" unter Andrem auch zu einem, einer abermaligen chemischen Analyse entsprechenden, Gutachten über dies Ergebniß veranlaßt; die betreffende Stelle dieses unter dem 27. April 1837 abgestellten Pareres heißt: „ꝛc. ꝛc. In dem Gutachten des Dr. „Leo und Dr. Dingler über die Bestandtheile und Mischung der „ꝛc. Mausnudeln ist durch die chemischen Testmittel vollkommen „dargethan, daß in den ꝛc. Mausnudeln **Arsenik enthalten**, „und zwar in dem Verhältniß annähernd wie 1 zu 4; indem durch „die quantitative chemische Untersuchung nachgewiesen ist, daß in „18,55 Gr. dieser ꝛc. Nudeln 4,2 Gran weißen Arseniks***) ent„halten sind. Gegen das Verfahren ꝛc. in Augsburg ist Nichts zu „erinnern ꝛc." — Dabei befindet sich die Bemerkung:

---

*) Aus den dem Herausgeber vorliegenden Actenstücken ist dies nicht mit ausdrücklicher Bestimmtheit zu ersehen; der Anwendung des Marsh'schen Apparats — der, wenn der Herausg. nicht irrt, blos Behufs dieser Reduction erfunden wurde — wird zwar bei der auch in Augsburg vorgenommenen Prüfung der ausgegrabenen Leichenreste gedacht, nicht aber ausdrücklich bei Untersuchung dieser Mausnudeln.

**) Wenigstens nach Maßgabe der dem Herausgeber vorliegenden Actenstücke.

***) ? — Oben: „4,2 Gr. arseniger Säure."

Digitized by Google

„Diese 18, 55 Gran Mausenudeln haben wir nach annähernder Gewichtbestimmung **neun** Stücken solcher Nudeln gleich gefunden."

Es ist hier noch zu erwähnen, daß wie man aus eben diesem Gutachten ersieht, die bei Sohler gefundenen Mausnudeln (etwa ½ Zoll lang und von der Dicke eines dünnen Strohhalmes) sehr verschiedenes Einzelgewicht zeigten: einige wogen (im April 1838) 1, 6 Gran und darüber, andere 2, 1 Gran und darunter; das Gewicht dieser schon bei der Zubereitung in Hinsicht auf Massebetrag leichter und schwerer ausgefallenen ꝛc. Nudeln mußte sich aber — wie der Herausgeber glaubt — auch noch verschieden zeigen — und zwar sowohl im Ganzen wie im Einzelnen — je nach dem sie zu den verschiedenen Zeiten und Monatstemperaturen der drei Analysen sich eben in Hinsicht auf Feucht und Trocken verhielten. In beiderlei Beziehungen liegt der Grund der so auffallenden Differenz in den Gewichtauffindungen*): in Weißenhorn wogen (1836) in einem der mehr nassen Monate — nämlich im December — zwanzig Stücke 70 Gran; in Augsburg (1837) in einem der mehr torcknen Monate — nämlich im Juli — dreizehn Stücke und das Jahr darauf in München, wiederum in einem der mehr nassen Monate — nämlich im April — schon neun Stücke 18—19 Gran. Da nun, wie es scheint, dieser Gewichtseinfluß von Feucht und Trocken nur die drei Mehlteigtheile — gar nicht, oder doch sehr wenig aber den Arsenikzusatz — tangiren konnte, so zeigt sich das Unrichtige der vom Gerichtsarzte seinem Gutachten, blos nach dem Verhältniß von so und so vielen Theilen Teig zum Arsenik, unbedingt zu Grunde gelegten Berechnung, wonach 20 Nudeln, die im December 1836 70 Gran wogen, nach dem Verhältniß von 1 zu 5, vierzehn Gran Arsenik enthalten sollen; diese 20 Stücke (durchschnittlich à 3, 5 Gran) würden im Sommer darauf (weil 13 St. = 18—19 Gr.) nicht volle 30 Gr. gewogen haben, hätten also höchstens nach dem Verhältniß von 1 zu 4 etwa 7, 25 Gran Arsenik gehabt; im Frühjahr darauf (April 1838) würden (weil 9 Stück = 18—19 Gr.) 20 Stücke etwa 40 Gran gewogen, also hiernach ungefähr 10 Gr. Arsenik enthalten haben, wobei — um der auch äußerlich augenfälligen Größenverschiedenheit der Nudeln

*) Ob diese Differenz für den Thatbestand hinsichtlich der Quantitätsfrage erheblich — hierüber s. unten Abth. E., Note zur Ueberschrift Nr. III. —

willen — billig vorausgesetzt werden kann, daß man bei jeder der drei analytischen Untersuchungen halb kleine halb große genommen haben werde.

A. Zweifacher Giftmordversuch an Josepha Sohler, dem dritten Weibe des Inquisiten.

Wir beginnen die Zusammenstellung mit den Angaben der 38 Jahre alten Verletzten, die man — da sie nicht als „Zeugin," sondern als „Damnificatin," und zwar **nicht** als eine am Sacheneigenthum Beschädigte, vernommen wurde — irrthümlich belehrte, als ob ihr das Recht zustände, sich der Aussagen gegen ihren Ehemann zu entschlagen. Es that jedoch dieser Irrthum der Untersuchung keinen Eintrag, indem sie ohne Rückhalt deponirte. Folgendes ist das Wesentliche ihrer Aussagen:

ꝛc. Bald nach der Verehlichung (Mai 1832) habe ihr Mann erklärt, daß er nicht mehr in Ingstetten bleiben möge, weil ihn dort die Leute nicht leiden könnten, und er sie nicht, weshalb er von Ingstetten fortziehen wolle. Sie habe Anfangs nicht, dann aber später in die Ausführung und zwar in die Uebersiedlung nach Weißenhorn, wozu sich später vortheilhafte Gelegenheit geboten, gewilligt, da sie dadurch näher zu ihren Verwandten gekommen. In der ersten Zeit ihrer Ehe habe sie gegen ihren Mann keine besondere Klage gehabt; als sie aber (im Frühjahr 1833) ein Kind geboren, hätte sie sich mit demselben von allen Leuten abschließen, und sie weder zu Jemand gehen, noch Jemand zu ihr kommen sollen.

Nach der Geburt ihres Kindes sei sie so um Martini 1833 — also noch in Ingstetten — einmal krank gewesen, und nachdem sie drei oder vier Tage Medicin genommen, habe ihr Mann, der für sie gekocht, ihr einmal Abends geschnittene Nudeln in Fleischbrühe bereitet, auf deren Genuß sie sich von 6 bis 10 Uhr Abends 6 bis 7 Mal heftig habe erbrechen müssen. Es sei anfänglich Niemand (außer ihrem Manne?) zugegen gewesen; etwa um 9 Uhr sei aber ihr Ehemann zu den Nachbarleuten **Scheller** gegangen und habe dort gesagt, es möge eines derselben hinüber kommen, sie habe es gerade so, wie seine früheren zwei Weiber und werde wohl sterben. Max Scheller sei sofort gekommen, habe mit ihrer Einwilligung den Landarzt X. von Roggenburg herbeigeholt, der ihr eine Medicin gegeben, worauf das Erbrechen aufgehört, und der ihr auch in der Person der Walburga Wohlgschaft eine Wärterin habe bestellen

Digitized by Google

lassen, was ihrem Manne, der diese Person aber dennoch geholt habe, nicht recht gewesen sei; diese sei dann 14 Tage bei ihr geblieben und habe gekocht. Nach diesem Vorfall sei Mißtrauen, Furcht und Abneigung gegen ihren Mann bei ihr entstanden; sie habe nun gesehen, daß er ein falscher Kamerad sei, um so mehr, als er ihr schon früher einmal gesagt, daß, wenn sie nicht zufrieden sei, er mit ihr so wie mit seinen andern Weibern gleich fertig sein werde, und auf ihre Frage, was er mit diesen gemacht? — ohne etwas zu antworten, ganz eigen gelacht habe.

Kurz nach Ostern 1836 habe sie ein Geschwür unter der rechten Achsel bekommen, wegen dessen sie ärztlich von Dr. Z. in Weißenhorn behandelt worden sei; im Uebrigen habe sie sich dabei wohl befunden. An einem Sonntag (in der letzten oder vorletzten Woche des April) habe sie von den beiden in ihrem Hause zu Weißenhorn wohnenden Schwestern Spagele ein Gericht gedämpfter Bayerrüben (Kohlraben) mit Rindfleisch geschenkt erhalten und davon zur Mittagszeit mit Appetit gegessen; den Rest habe sie, um ihn Nachmittags, wenn sie aus der Kirche gekommen sein würde, zu verzehren, in das Ofenrohr warm gestellt; nach 3 Uhr — bis dahin sie sich wohl befunden — habe sie diesen Rest zu sich genommen, und etwa eine Stunde darauf sich jämmerlich übel befunden. Etwa um 4½ Uhr habe sie sich zu erbrechen angefangen, und sich zwei Stunden fort, sie wisse nicht wie oft, gebrochen. Sie habe keinen Arzt rufen lassen, sondern die Spageles hätten ihr Hofmann'sche Tropfen und Fleischbrühe gegeben. Ihr Mann habe, als sie sich zu erbrechen angefangen, zu ihr gesagt, er hätte ihr schon zu Mittag angesehen, daß sie nicht recht wohl sei, worauf sie ihm aber erwiedert, daß ihr Mittags nichts gefehlt und ihr Alles geschmeckt habe.

Am Samstag vor seiner Verhaftung (am 29. October, also am Tage nach Durchsuchung seines Hauses und Wegnahme der Mausnudeln) sei ihr Mann Abends traurig und niedergeschlagen am Tische gesessen, weshalb sie zu ihm gesagt habe: „Johannes, warum sitzest Du denn gar so traurig und verdattert da?" worauf er erwiedert: „Mir fehlt nichts." Sie habe weiter zu ihm gesagt: „Jetzt sage mir nur gerade heraus, was Du uns*) gegeben hast?" worauf er ihr gestanden, daß er ihr in die Rüben Mausnudeln

*) Nämlich ihr und ihrem Bruder, Martin Mayer — s. unten Lit. B.

Digitized by Google

gethan, jedoch nicht geglaubt und nicht gehofft (Sie!) habe, daß sie ihr etwas thun würden. Er habe sie hierbei gebeten, ihn nicht zu verrathen, was sie ihm auch versprochen.

Der Gerichtsarzt Dr. Beck zu Weißenhorn, von dem Untersuchungsgericht zu einem Gutachten aufgefordert:

in wie ferne die an der Josepha Sohler (und Martin Mayer) wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen auf eine wirkliche Vergiftung hindeuten,

zählte in einem Anschreiben vom $\frac{24}{27}$. Nov. v. J. die Erscheinungen auf, die durch eine Arsenikvergiftung hervorgerufen werden können, und trug zunächst auf genauere Erhebung an: ob und welche von diesen Erscheinungen bei den fraglichen Personen hervorgetreten.

Josepha Sohler gibt nun auf die nach dieser gerichtsärztlichen Anleitung an sie gerichteten Fragen an*):

Sowohl auf den Genuß der erwähnten Nudelsuppe in Ingstetten als auf den der Baierrüben in Weißenhorn habe es sie nicht allein in dem Magen gequält, sondern der ganze Körper, Hände und Füße seien wie gelähmt gewesen, und es sei dann unter Würgen und Grimmen Erbrechen erfolgt.

Nachdem dieses aufgehört, sei sie sehr schwach gewesen.

Ob sie bald einen süßen, bald einen sauren Geschmack gehabt — das könne sie nicht sagen, denn sie habe immer nur gedacht, wenn sie nur wieder athmen könnte, indem ihr beide Male der Unterleib stark aufgeschwollen gewesen sei.

Ob sie ein Brennen im Schlunde verspürt, könne sie sich nicht erinnern; nur sei es beide Male gewesen, als wenn ihr Feuer zu den Fingerspitzen hinaus möchte.

Im Halse habe sie eine Trockenheit oder ein Zusammenschnüren nicht bemerkt, aber beide Male sei es gewesen, als ob ihr der Magen zusammengeschnürt würde.

Die Fragen, ob sie Neigung zum Harnen mit Schmerz ver-

*) Der Herausgeber glaubte die in den Acten häufig vorkommenden, von ungelehrten Leuten aus dem Volke gelieferten Symptomenbeschreibungen hier und da ausführlicher mittheilen zu dürfen, um der eigenthümlichen Lebhaftigkeit der Sprache willen, die sich namentlich beim Gebrauch von Gleichnissen, malender Wortfügungen ꝛc. in Süddeutscher Ausdrucksanschaulichkeit und Schwäbischer Sonderart — im Ganzen überein und doch auch wieder individuell verschieden — auf nicht uninteressante Weise kund giebt.

Digitized by Google

bunden, ob sie Durst verspürt, ob sich Durchfall oder Stuhlzwang eingestellt habe? — verneint sie, eben so auch die weitern Fragen, ob sie Zuckungen in den Gliedern vermerkt, ob sie mit geschlossenen Augen steif da gelegen, ohne reden zu können, aber mit dem Vermögen wahrzunehmen, was um sie vorgehe?

Die Frage: ob sich nach dem Erbrechen Bewußtlosigkeit oder Ohnmacht eingestellt habe? — verneinte sie ebenfalls, gab aber auf die fernere Frage, ob die ihr von dem Landarzt in Ingstetten gegebene Medicin nicht einmal verändert worden sei? an: sie könne dieses nicht sagen, da sie auf den Genuß jener Nudelsuppe einen Tag und eine Nacht lang nicht so ganz bei Sinnen gewesen sei; hiebei erzählt sie, daß sie jedesmal während des Erbrechens und etwa eine Stunde nachher Zittern an Händen und Füßen gehabt, daß der ganze Körper voll Schweiß und doch kalt gewesen sei, im Gesichte habe sie — wie man ihr hernach gesagt — ganz blau ausgesehen.

Während des Erbrechens sei Unruhe und Angst über sie hergefallen; ihre Augen seien ganz geschwächt gewesen; sie habe fast Nichts gesehen; sei ganz matt gewesen und abgeschlagen, so daß sie nach dem Erbrechen das Bett nicht hätte verlassen können. Während des Brechens habe es sie so gestoßen und gewürgt, daß der ganze Körper in Bewegung gekommen sei.

Nach dem Erbrechen sei sie jedesmal wie gelähmt gewesen; es habe sich über den ganzen Körper eine große Kälte eingestellt, so daß sie vor Frost schnattern müssen*), was sicher ¾ Stunden gedauert habe.

Schlaf habe sie gar nicht gehabt, und die Neigung dazu habe sich erst spät Nachts eingestellt. Was sie gebrochen habe, wisse sie nicht, weil sie unter diesen Umständen nicht Acht gegeben habe.

Max Scheller in Ingstetten gibt an: ungefähr 1 Jahr ehe Sohler nach Weißenhorn zog, sei dessen Eheweib krank geworden, und habe ihn Abends 9 Uhr rufen lassen, und ihm gesagt, ihr Mann habe ihr eine so fette Suppe gebracht, sie habe sich darauf erbrochen, und Abweichen bekommen. Da ihm das Brechen verdächtig vorgekommen, so habe er den Landarzt X. geholt, diesem seine Besorgniß geäußert, und ihn dazu veranlaßt, dem Sohler'schen Eheweibe eine Wärterin zu bestellen, wozu Sohler sich durchaus nicht habe verstehen wollen.

*) Mit den Zähnen klappern.

Landarzt X. in Roggenburg gibt an: er sei am 10. Nov. 1833 Nachts durch Max Scheller von Ingstetten zur Josepha Sohler gerufen worden, die er seit einigen Tagen an einer Lungenentzündung behandelt gehabt. Er habe die Sohler im Bette an der Wohnstube sehr schwach getroffen, und sie ihm erzählt, daß sie auf eine ihr von ihrem Ehemanne gereichte Suppe sich sehr arg habe erbrechen müssen. Ihr Mann habe das Wasser zu dieser Suppe aus dem Höllhafen genommen; es müßten Fliegen oder sonst etwas in der Suppe gewesen sein. — Er habe der Kranken Medicin verordnet, und ihr eine Wärterin bestellen lassen, da die Sohler nach der Aeußerung des Max Scheller kein Vertrauen zu ihrem Ehemann gehabt habe. (Die ebenfalls vernommene Wärterin sagt nichts Behufiges aus; als sie die Wartung antrat, hatte das Brechen schon seit mehren Stunden aufgehört.)

Agathe Spagele in Weißenhorn: 3 — 4 Wochen nach Ostern (1836) sei sie an einem Sonntag Nachmittags um 4 Uhr herum bei ihrer Hauswirthin, der Sohler gewesen. Die sei aus der Stube hinausgegangen, sei aber bleich zurückgekommen, und habe auf die Frage, was ihr fehle? geäußert, es sei ihr so schlecht. Die Sohler habe sich nun in's Bett gemacht und sich gegen 1½ Stunde lang stark erbrechen müssen, und sei ganz blaß und eingefallen gewesen, und am ganzen Leibe kalt; die Nase sei spitzig, und die Hände seien ganz lahm geworden; sie sei ganz schwach gewesen, und habe kaum reden können. Sie, Zeugin und ihre Schwester Juliane, hätten ihr Hofmann'sche Tropfen und Fleischbrühe gegeben, darauf habe das Erbrechen nachgelassen, und sich Wärme eingefunden. — Dies wüste Erbrechen habe sich auf den Genuß eines Restes von Baierrüben eingestellt, die sie der Sohler gekocht hätten, weil sie dergleichen gern gegessen.

Juliana Spagele: ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die Sohler habe zuerst genossene Speisen, dann Galle und Schleim gebrochen, habe Hände so kalt wie Eis gehabt, über Steifigkeit der Glieder geklagt; während des Erbrechens habe es sie stark gewürgt und ihr heftige Stöße gegeben. Sie Zeugin und ihre Schwester hätten ihr zweimal Hoffmann'sche Tropfen gegeben, worauf das Erbrechen jedesmal heftiger erfolgt sei, dann hätten sie ihr auch Fleischbrühe gegeben, da sei es der Sohler besser geworden, und sie habe sich wieder erwärmt.

Der praktische Arzt Dr. Z. in Weißenhorn weiß hieher bezüglich nur anzugeben, daß die Sohler im März 1836, wo sie seine Hülfe angesprochen, an einer skirrhösen Entartung (der Achseldrüsen)

Digitized by Google

gelitten habe, die in Exulceration übergegangen, wovon sie aber nach 8 Wochen vollkommen hergestellt gewesen sei. Der ganze Verlauf dieser Krankheit habe nichts besonders dargeboten, außer daß ein bedeutender Gastrizismus — jedoch nur im Beginn der Behandlung — ein Brechmittel erfordert habe.

Das gerichtsärztliche Gutachten*) geht dahin, daß die Zufälle im Novbr. 1833 für eine mögliche, die im April 1836 für eine höchst wahrscheinliche Arsenikvergiftung zeugen, daß aber der Josepha Sohler ein bleibender Nachtheil hierdurch nicht zugegangen sei.

Als Sohler, wie oben bemerkt, am 11. December plötzlich sterbenskrank und aus Seelenangst dem Geständniß halb und halb in die Wege lief, gab er in dem Verhör, das er sich, um etwas von der Angst zu kommen, erbeten hatte, auf die Frage: was er vorzubringen? zögernd an: er müsse bekennen seinem Weibe während der letzten Fasten drei Mausnudeln an baierische Rüben gethan zu haben, welche sie dann Nachmittags gegessen habe. Auf die (hier gewiß noch zu frühen) Fragen: ob er die Bestandtheile dieser Mausnudeln kenne, und dann: was er für eine Absicht dabei gehabt habe, sagt er: „das weiß ich selbst nicht; ich hab' es halt im Unverstand gethan; die Bestandtheile der Mausnudel kenn' ich gerade nicht, doch wußte ich, daß ein stark Gift darunter ist; daß ich meinem Weibe davon gegeben habe, ist im Zorn geschehen; im Zorn thut man Vieles." — Zur umständlichern Erzählung aufgefordert, wie er seinem Weibe die Mausnudeln beigebracht, giebt er an: während der letzten Fasten, den Tag wisse er nicht mehr, habe sein Weib von den beiden Spagele gekochte Baierrüben erhalten, von welchen sie Mittags einen Theil gegessen, den Rest aber in das Ofenrohr gestellt habe. Da ihr aber nicht wohl gewesen, so habe sie sich ins Bett gelegt, und während diesem habe er von den Mausnudeln oben in seinem Kasten drei Stücke geholt und diese in die übrig gebliebenen Baierrüben hineingerieben **), die dann sein Weib in seiner Abwesenheit genossen habe. Streit habe er mit seinem Weibe an diesem Tage nicht gehabt. ꝛc. ꝛc. Es seien diese Maus-

*) In der beurtheilenden Ausführung mitgetheilt, im betreffenden Abschnitt der Vertheidigungsschrift — s. unten Abtheilung **B.**, Nr. V.

**) Wahrscheinlich geschah die Giftmischung während Sohlers Frau sich im Nachmittagsgottesdienst befand.

Digitized by Google

nudeln in seinem Kasten liegen geblieben, ohne daß er mehr darauf geachtet habe. Im vorigen Jahre (also 1835) sei er ganz von ungefähr auf die Nudeln gekommen; es sei dies um die Kirchweihe (?) 1835 herum gewesen ꝛc.

Seinem Weibe schon in Ingstetten Mausnudeln gegeben zu haben, leugnet er unter der Betheuerung, er habe Alles einbekannt, und dürfe jetzt sterben.

Nachdem das Untersuchungsgericht am Tage drrauf die Specialinquisition verhängt hatte, wurde mit Sohler noch am selben Tage das erste „ordentliche Verhör" vorgenommen, in welchem er auf die Aufforderung:

noch ein mal anzusagen, was er seiner Frau an die Baierrüben gethan habe, auf deren Genuß sie sich erbrechen müssen,

angibt: an einem Sonntage nach Ostern (1836), an welchem wisse er gerade nicht, doch sei es in keinem Falle weiter als 4 Wochen nach Ostern gewesen, hätten sie Mittags Baierrüben gehabt ꝛc. ꝛc.; den Rest habe sein Weib in das Ofenrohr gestellt, und während sie Nachmittags nicht zugegen gewesen, habe er drei Mausnudeln in dieselben mit den Fingern hineingerieben; er habe diese Mausnudeln **bereits am Morgen** aus dem Kasten in der Kammer oben in die Tasche zu sich gesteckt. Er sei Nachmittags 1 Uhr nach Attenhofen oder Grafnoldhofen zum Kälbern einer Kuh gerufen worden, und um 4 oder 5 Uhr nach Hause gekommen, wo er seine Frau daheim getroffen; es sei ihr übel geworden; sie habe sich zu Bett gelegt, und zu brechen angefangen. Sie sei zu dieser Zeit eben kränklich gewesen und habe ein Geschwür unterm Arm gehabt. Das Brechen habe keine drei Vaterunser lang gedauert. — Er könne nicht läugnen, seinem Weibe die Mausnudeln in keiner andern Absicht, als daß selbe sterben solle, beigebracht zu haben.

Im zweiten „ordentlichen Verhör" wiederholte er dieses Geständniß im Ganzen fast mit denselben Worten, jedoch mit der Abänderung, daß er sagte, er wisse nicht mehr, wie viel Mausnudeln, die er schon **längere Zeit** in der Absicht bei sich getragen habe, sie seinem Weibe in einem Essen beizubringer, er in die Rüben hineingerieben habe. Er könne nicht läugnen, seinem Weibe diese Mausnudeln in der Absicht beigebracht zu haben, damit es sterben solle. Er könne auch nicht läugnen, schon damals als er seinem gestorbenen Mädchen Josephina Mausnudeln beigebracht (s. unten Lit. C.), gedacht zu haben, daß, wenn das Kind gestorben sei, er es der Mutter eben so machen werde. Er wisse und

Digitized by Google

habe gewußt, daß die Mausnudeln starkes Gift enthalten; welches Gift — wisse er jedoch nicht.

Auf die Frage, warum er sein Weib und deren Bruder (s. unten Lit. B.) vergiften wollen? — antwortete er: „Ich sage es geradezu, ich gab ihnen Mausnudeln, damit sie sterben sollten, und ich dann ihr Vermögen bekäme."

Er giebt auch an, seine Frau um Verzeihung gebeten und ihr gestanden zu haben, daß er ihr Mausnudeln gegeben habe.

Im „vierten ordentlichen Verhör" wiederholte er dieses Bekenntniß fast mit denselben Worten.

Auf den Vorhalt, daß sein jetziges Eheweib allen Umständen nach auch in Ingstetten in einer Suppe, auf die sie sich habe erbrechen müssen, von ihm etwas erhalten habe, sagt er: „ja es ist so; ich habe meinem Weibe geschnittene Nudeln gekocht, und habe ihr in dieselben — ich weiß nicht mehr wie viel — Mausnudeln gesotten; sie hat sich darauf — ich weiß nicht wie oft, — erbrechen müssen; ich gab ihr die Mausnudeln in der Absicht, damit sie daran sterben und ich dann ihr Vermögen bekommen sollte; ich habe zu diesem Zwecke die Zeit einer Krankheit derselben benutzt, damit die That verborgen bleiben möchte."

Im fünften „ordentlichen Verhör" auf den Vorhalt, daß er wohl schon längere Zeit die Absicht gehabt habe, sein noch lebendes Weib aus der Welt zu schaffen; ich habe nicht so oft daran gedacht; es hat mich halt **jeder Zeit** so inne gehabt, wenn die Weiber krank gewesen — und da ist **jederzeit der Entschluß in mir rege (?) geworden,** sie aus der Welt zu schaffen.

In vielen Verhören wiederholt er nun (und — wenigstens nach den geduldigen Protokollen fast Wort für Wort gleichlautend) sein Geständniß bezüglich beider Giftmordversuche*), in Sonderheit, daß er bei dem ersten (in Ingstetten) die Mausnudeln schon lange (?) ehe er zu kochen angefangen, aus seinem Kasten oben in der Kammer herabgeholt gehabt hätte, und daß er bei dem zweiten Versuch in Weißenhorn die Mausnudeln **schon Morgens** zu sich gesteckt habe; daß er bei diesen beiden Versuchen die Absicht gehabt, seine Frau zu tödten, um ihr Vermögen zu erlangen und ihre jedesmalige Krankheit zur Ausführung benutzt, damit auf ihn kein Verdacht falle.

*) Solche, die Acten schrecklich verbreiternde Geständnißwiederdurchkäuungen kommen bei jedem der einzelnen Verbrechen vor.

Im siebenten „ordentl. Verhör" giebt Inquisit an, der Gedanke zu den von ihm verübten Vergiftungen (A. B. C. D. und E.) sei jeder Zeit erst kurz vor der That gekommen: „gerade einen Augenblick vorher, wenn der Gedanke nur um eine Minute früher in mir entstanden wäre, so würde ich es auch sagen. Doch in demselben Verhör wiederholt er sein früheres Bekenntniß und zwar einschlüßig des Umstandes, daß er die Mausnudeln, die er in Weißenhorn unter die Baierrüben rieb, **schon am Morgen** zu sich gesteckt habe.

Inquirent schritt nun, was man kaum hätte erwarten sollen, zu einer Confrontation zwischen dem Inquisiten und der oben S. 9 erwähnten Nachbargefangenen und Gefängnißnachbarin desselben, der Francisca Berchtold.

Im neunten „ordentlichen Verhör" sagt Inquisit: „ich habe zur Vergiftung meines noch lebenden Weibes die Mausnudeln jederzeit mit drei Fingern herausgenommen, kann aber nicht sagen, ob ich gerade mehr oder weniger erwischt habe." — Nach einem angestellten Versuch faßte er mit drei Fingern ungefähr 20 dieser Nudeln.

B. Zweimaliger Giftmordversuch an Martin Mayer, dem Schwager des Inquisiten.

Martin Mayer, geb. den 8. Nov. 1795 (39 Jahre alt), katholisch, ledigen Standes, giebt an: er sei, da ihn eine Gliederkrankheit befallen habe, im Juni 1836 zu seiner Schwester Josepha Sohler nach Weißenhorn gegangen, um den Dr. Z. zu Rathe zu ziehen ꝛc. Seine Schwester habe ihm Morgens und Abends Hollunder-Thee gereicht, auf den er sich immer recht wohl befunden habe. Zweimal habe ihm auch sein Schwager Sohler solchen Thee gebracht, und zwar das erste Mal am 17. Juli (einem Sonntage) Abends um 8½ Uhr herum, an welchem Tage er wie gewöhnlich Mittags und Abends Fleischsuppe und etwas Rindfleisch gegessen. Dieser Thee habe ihm anders geschmeckt und im Munde gebrannt; eine halbe Stunde darauf habe sich eine Hitze eingestellt, daß ihm das Feuer zu den Gliedern und zu den Fingern, und zum Munde hinausgefahren sei; dann sei heftiges Erbrechen unter so starkem Reißen und Würgen losgegangen, als wie wenn Alles aus dem Leibe heraus müßte. Nachts 12 Uhr sei Dr. Z. geholt worden. — Im Munde, im Schlunde, in der Speiseröhre und im Magen habe alles

Digitized by Google

gebrannt; der ganze Körper sei wie gelähmt gewesen; manchmal habe er gemeint, der Magen müsse heraus; es habe ihm hiebei heftig aufgestoßen, und ihn sehr gewürgt; er möchte zweimal auf dem Nachtstuhl gewesen sein, könne jedoch hierüber etwas Näheres nicht angeben, weil ihm die Besinnung gemangelt.

Den nächsten Sonntag darauf (24. Juli) habe ihm sein Schwager Morgens, etwa um 7 Uhr, wieder einen ganz ähnlichen Thee gereicht, nachdem er — Mayer — vorher ein ganz weich gesottnes Ei zu sich genommen; er habe diesmal den Thee nicht ganz — ja, wohl nicht einmal die obere Tasse halb — ausgetrunken, sondern selben seinem Schwager mit den Worten: „Johannes, da nimm deinen Thee, ich habe genug," zurückgegeben. Die von dem ersten ihm von seinem Schwager gereichten Thee hervorgebrachten Wirkungen seien diesmal nur noch stärker gekommen. Der Thee habe ihm wie Feuer durch den Hals hinunter gebrannt, das Erbrechen sei in ungefähr ½ Stunde unter einem heftigeren Würgen als das erste Mal eingetreten, habe bis 11 oder 12 Uhr gedauert; es habe ihm die Glieder verdreht und mit diesen Zuckungen sei große Unruhe und Angst eingetreten, worauf er ganz matt und niedergeschlagen, und sicher einige Stunden besinnungslos gewesen sei, so daß er hinterher nicht einmal gewußt habe, während dieser Zeit dem Hr. Professor Hering gebeichtet zu haben; er habe da gelegen mit geschlossenen Augen und manchmal wohl gehört, daß um ihn etwas vorgehe, und gesprochen werde, aber ohne zu wissen, was? Ueber den ganzen Körper habe sich ein kalter Schweiß verbreitet; seine Arme und Füße seien diesmal in der Art gelähmt gewesen, daß er geglaubt habe, selbe nicht mehr brauchen zu können; der Schlaf habe sich bei beiden Malen erst nach 24 Stunden eingestellt, und sei dann noch kein rechter Schlaf gewesen.

Die Fragen: ob der Hals nicht trocken und wie zusammengeschnürt gewesen, ob nicht Durchfall mit Stuhlzwang eingetreten, Neigung zum Harnen mit Schmerzgefühl vorhanden gewesen, und ob er auf den Genuß des Thee's nicht Durst verspürt habe, verneint er, und sagt: Eckel habe er gehabt und sonst

Weiter giebt Mayer an: er habe mit seinem Schwager nie einen Streit gehabt, doch habe er wohl gemerkt, daß er ihm, ohne zu wissen warum, Feind sei. Er habe vor der letzten Kirchweih an einem Abend bei dem Nachtessen zu seinem Schwager gesagt: „Johannes, warum hast Du mir das gethan," (nämlich etwas unter den Thee gemischt) worauf der den Kopf gehängt und gesagt habe:

Digitized by Google

„Ihr glaubt es halt.“ Er — Mayer — habe ihm aber erwiedert: „Nun, wenn Du Dich rein weißt, so gehe morgen auf's Gericht und verklage uns.“ — Kurz vor seines Schwagers Arretirung habe derselbe zu ihm gesagt: „Schwager, verzeih mir, was ich Dir gethan habe; wir wollen jetzt recht sein mit einander; Du mußt jetzt da bleiben bei mir, es mag jetzt dauern so lang es will“ — worauf er erwiedert habe, daß er ihm verzeihe, er soll nur recht werden.

Die Josepha Sohler giebt an: sie habe ihrem Bruder Martin, während er bei ihr gewesen, täglich Hollunderthee gemacht, und ihm denselben immer selbst gereicht. Zweimal jedoch habe dies ihr Mann gethan, und sei ihr Bruder dann beide Male so krank geworden, daß der Dr. Z., und das zweitemal auch ein Geistlicher zum Beichtnehmen habe geholt werden müssen ꝛc. ꝛc.

So viel sie habe merken und beurtheilen können, seien bei ihrem Bruder dieselben Zufälle wie bei ihr, nur in weit höherem Grade eingetreten. Es habe ihm Arme und Finger verdreht, die sich immer hin und her bewegt hätten, und dann ganz lahm geworden seien. Das erste Mal sei er zwei, das andere Mal vier Stunden lang bewußtlos da gelegen, habe dann Niemand gekannt, wenn Jemand in's Zimmer gekommen, und nicht einmal gewußt, daß er dem Professor Hering gebeichtet; er habe hinterher auch noch einmal beichten müssen. Das zweite Mal sei die Hafnerin Müller in das Zimmer gekommen und habe ihn gefragt, wie es ihm gehe, worauf er geantwortet: ich kenne Euch wohl am Reden, sehe Euch aber nicht.

Das erste Mal Nachts in der zehnten Stunde habe sie und ihr Mann ihn zweimal schnell nacheinander auf den Nachtstuhl herausgehoben; er habe Durchfall mit Stuhlzwang gehabt und über starke Schmerzen in den Eingeweiden geklagt. Der Schlaf habe sich das erste Mal erst in der Nacht des zweiten Tags eingestellt; das andere Mal habe er zwar in der Nacht darauf ein wenig geschlummert, doch habe sein Schlaf nichts geheißen.

Dr. Z. habe seine Verwunderung ausgedrückt, wie auf diesen Thee solche Zufälle hätten eintreten können?

Sie habe ihrem Manne geradezu gesagt, daß er ihrem Bruder etwas in den Thee gethan habe, was er jedoch geläugnet habe.

Auch ihr Bruder habe ihrem Manne in Gegenwart des Hafners Müller und der Spagele vorgeworfen, daß er ihn vergiftet habe, worauf ihr Mann geäußert, daß er rein sei, und sich nicht fürchte;

Digitized by Google

jedoch habe er den Kopf gar recht hängen lassen und sei niedergeschlagen und nachdenkend geworden.

Als er ihrem Bruder das erste Mal den Thee gereicht, und jener und sie sich bereits zu Bette gelegt, habe er, was früher und später nie passirt, sie aufgefordert, nach ihrem Bruder zu sehen, worauf sie erwiedert, daß sie denselben gerade in's Bett gebracht habe, und er sich wohl befinde. Dessen ungeachtet habe sie ihr Mann nochmal dazu aufgefordert, weil oft schnell an Jemanden etwas komme; worauf sie ihm erklärt, daß sie nicht hinüber gehe. Bald darauf habe aber ihr Bruder, dessen Schlafstelle nur durch eine dünne Wand von der ihrigen getrennt gewesen, geklopft, worauf ihr Mann ausgerufen: „Siehst Du, habe ich's nicht gesagt?" Er sei nun gleich zu ihrem Bruder hinüber gegangen, wohin sie ihm gefolgt sei; letzter habe da gleich zu brechen angefangen. Ihr Mann habe geäußert, was doch dieses sei, und habe sich selbst erboten, den Doctor zu holen, und ihn auch wirklich geholt. — Beim zweiten Mal habe ihr Mann gesagt: „Ihr werdet sehen, diesmal stirbt er."

Die Hausgenossen Agathe und Juliane Spagele bekunden über Martin Mayer's Zustand nach den beiden Hollundertränken im Ganzen dasselbe, was Josepha Sohler hierüber angiebt: Mayer sei todtenblaß gewesen, seine Hände und Füße steif und starr, der ganze Körper kalt, das Gesicht mit Angstschweiß bedeckt; er habe sich unter schrecklichem Würgen vielmals erbrechen müssen und habe dann bewußtlos mit geschlossenen Augen dagelegen; beim zweiten Mal wären diese Erscheinungen weit stärker und heftiger gewesen, als beim ersten Mal.

Agathe versichert überdieß, Sohler sei beide Male ganz theilnahmlos gewesen, und habe das zweite Mal zu ihr gesagt, „daß es diesmal mit seinem Schwager ausgehe" (zur Juliane: „diesmal nimmt's ihn gewiß"); beide Mädchen stimmen auch in der Bemerkung überein, daß Sohler **vor** der Haussuchung ganz munter gewesen, **nach** derselben aber „nachdenklich und niedergeschlagen" („wie tiefsinnig") geworden wäre.

Die oben erwähnte Hafnerfrau, Idda Müller, die den Martin Mayer bei seiner zweiten Erkrankung gesehen, sagt aus: sie sei an diesem Sonntage (24. Juli) Morgens nach 8 Uhr in das Sohler'sche Haus gekommen, und habe da gesehen, wie die Sohler ihren Bruder, der sich heftig erbrochen, in den Armen gehalten. Sie habe in ihrem Leben vom Erbrechen noch Niemand so da

Digitized by Google

liegen sehen; es habe dem Mayer die Hände durch einander gedreht; er habe gezittert, sei ganz in Ohnmacht da gelegen und habe zu ihr gesagt, daß er sie wohl höre, aber nicht sehe; auch habe sie bemerkt, daß Schweiß auf seinem Gesichte gelegen. Sie habe sich ungefähr ¼ Stunde aufgehalten, sei dann aber in einer Stunde noch 2 bis 3 Mal hingekommen, und habe immer dieselben Erscheinungen bemerkt. Sie sei dem Sohler auf der Stiege begegnet und habe frisch weg zu ihm gesagt: „Ja, Mann, was ist denn auf einmal an den Martin gekommen?" worauf er erwiedert: „Ja, nietz; dreierlei Thee hat er gesoffen." Sohler sei auf diese Anrede erschrocken und habe gleich darauf gesagt: „Er geht halt" (d. h. er stirbt), und sie meine, er habe noch beigesetzt: sein Schwager könne es noch 2 bis 3 Stunden treiben, dann müsse er fort.

Pfarrer Hering erinnert sich nur noch, daß Mayer, als er ihn mit den Sterbesacramenten versehen sollte, sich immerfort heftig erbrechen müssen und seine Fragen wie träumend beantwortet.

Der praktische Arzt Dr. Z. giebt im Wesentlichen nur an, daß er in der Nacht des 16. (17?) Juli, und 8 Tage darauf wieder zum Martin Mayer, den er schon früher an tuberculoser Lungensucht behandelt habe, gerufen worden sei, und denselben bei heftigem Erbrechen von Speise, Galle und gelbem Wasser getroffen habe; nur seien das zweite Mal die Zufälle in stärkerem Grade da gewesen; das Erbrechen sei da in Strömen unter heftiger Angst und brennender Hitze erfolgt. Zeuge habe sich jedes Mal vergebens nach der Veranlassung dieser Vorfälle erkundigt, und erinnere sich nicht, daß ihm gesagt worden, daß das Erbrechen auf einen Thee erfolgt sei. Er habe jedes Mal mit gutem Erfolg eine mixtura aerophora*) gegeben, und die fraglichen Erscheinungen einem allenfallsigen Diätfehler zugeschrieben, der seiner Ansicht nach um so eher die Veranlassung jener werden können, als Mayer schon früher öfter über schwachen Magen geklagt hatte, und als in Folge der damals herrschenden stationären Krankheits-Constitution **) auch anderwärts ähnliche, wenn auch minder heftige, Krankheitsfälle vorgekommen seien.

Auf Veranlassung des Gerichtsarzts Dr. Beck wurde dem Dr.

*) Zu deutsch wohl soviel als Brausepulver? —

**) Zielt wohl auf die damalige (so zu sagen) Cholerahaftigkeit der Zeit? —

Digitized by Google

Z. unter Hinweisung auf seinen Zeugeneid eine schriftliche Krankengeschichte abgefordert, in welcher er im Wesentlichen seine zu Protokoll gemachte Angaben, jedoch in Beziehung auf den zweiten Brechanfall mit der Erweiterung wiederholte, daß sich brennende Hitze, von welcher in jeder Protokollarangabe nur im Allgemeinen die Rede ist, im Magen und im Schlunde geäußert, und sogar die Arme bis in die Fingerspitzen durchzuckt habe; daß Unvermögen zum Sprechen vorhanden gewesen, eben so auch „unauslöschlicher" Durst und „profuse" Diarrhöe; im Gesichte kalter Schweiß; der Puls klein und zusammengezogen, die Magengegend schmerzhaft.

Das Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Beck geht dahin: daß die am 17. und 24. Juli 1836 eingetretenen Krankheitszufälle des Martin Mayer höchst wahrscheinlich durch genossenes Gift hervorgebracht worden seien, und zwar durch Arsenik-Vergiftung, daß diese übrigens einen Nachtheil für Mayer's Gesundheit nicht zurückgelassen*).

Inquisit legte in dem von ihm selbst verlangten Verhör (am 11. December 1836, s. oben S. 8 und 19) auf die Frage, was er vorzubringen habe, auch das Geständniß ab: er müsse außer der Vergiftung seiner Frau bekennen, seinem Schwager, wie derselbe sich während des letzten Sommers einmal so erbrechen müssen, 3 Mausnudeln in den Thee, welchen jener von ihm getrunken, gethan zu haben. Gefragt, in welcher Absicht er es gethan habe? sagte er: er wisse dieses nicht, er habe es halt im Unverstand gethan; er habe gewußt, daß unter den Mausnudeln starkes Gift sei, und auf hieraus abgeleitetem Vorhalt: er sei halt zornig gewesen, und da sei es im Zorn geschehen, und im Zorn thue man Vieles; er müsse bekennen, seinem Schwager zweimal**), je 3 Mausnudeln in den Thee gerieben zu haben, und zwar einmal Abends und einmal Mor-

*) Die beurtheilende Ausführung s. unten V., Nr. VI.

**) In diesem Verhör leugnete er (nach S. 20), seiner Frau auch schon früher — nämlich schon in Ingstetten — Mäusepillen beigebracht zu haben. Dies erscheint dem Herausgeber sehr bemerkenswerth, wenn er dabei erwägt, daß Sohler sich damals nur noch auf die — ohnehin von ihm gegen die Vergifteten außergerichtlich gestandenen (s. S. 15 a. E. und 24) — Giftmord-Versuche beschränkte; Sohler vermied sichtlich die Untersuchung auf dem Schauplatz wirklich vollendeten Mords, eben in jenem Ingstetten, dessen Kirchhof drei seiner Opfer, zwei Eheweiber und einen Sohn, barg, Terrain zu gewähren. — Es liegt hierin ein Zug umsichtiger Ueberlegung.

Digitized by Google

gens, und sagt auf den weiteren Vorhalt: daß hieraus klar die Absicht hervorgehe, daß er seinen Schwager aus der Welt habe schaffen wollen: er wisse selbst nicht, warum er es gethan; daß es geschehen, könne er nicht läugnen; er sei halt ganz aus dem Zeug h'raus gewesen.

Zur Angabe der nähern Umstände aufgefordert, sagt er: um die Zeit, wo im letzten Sommer (1836) in Weißenhorn eine „erste heilige Messe" gehalten wurde (17. Juli), habe er Abends seinem Schwager den demselben von seiner Schwester gekochten Thee in die Kammer hinauf getragen, sei jedoch zuerst in seine eigne Schlafkammer gegangen, habe von den dort vorfindlichen Mausnudeln drei Stück genommen, sie mit den Fingern in den Thee hineingerieben, und diesen seinem Schwager zu trinken gegeben. Er habe sich dann mit seinem Weibe zu Bette gelegt, und kurz darauf habe sein Schwager geklopft, worauf er zu ihm hinübergegangen sei, bald darauf habe sich derselbe zu brechen angefangen. Das zweite Mal — am Sonntag darauf — habe er, während sein Weib in dem Frühgottesdienste gewesen, seinem Schwager den Thee in die Kammer hinaufgetragen, nachdem er zuvor in der Küche unten drei Mausnudeln hineingerieben hatte. Diese Mausnudeln habe er bereits am Morgen, als er aufgestanden, in dieser Absicht zu sich in die Tasche gesteckt. Auch auf den Genuß dieses Thees habe sein Schwager sich sehr arg erbrechen müssen, so daß der Doctor und der Geistliche geholt worden wären. Streit habe er mit seinem Schwager vorher nicht gehabt, doch habe derselbe immer in der Stille so mit seinem Weibe zusammengeredet und wohl gegen ihn losgezogen, und dieses habe ihn geärgert.

Schon in dem ersten „ordentlichen Verhör" (an dem auf jene freiwillig erbetene Vernehmung folgenden Tag) gestand Sohler, daß er die Giftnudeln beide Male seinem Schwager in keiner andern Absicht beigebracht habe, als um ihn dadurch aus der Welt zu schaffen, und einen Theil seines Vermögens zu erlangen.

(Durch seine, Sohler's, Ehefrau, die ihren Bruder beerbt und die er später ebenfalls mit Gift getödtet haben würde.)

Auch gab er an, daß er hierbei den Krankheitszustand seines Schwagers berechnet habe, indem er gemeint, daß dessen Tod so keinen Verdacht erregen würde.

In allen folgenden „ordentlichen Verhören" wiederholte Inquisit sein Geständniß, variirt jedoch hierbei in Angabe der Zeit, wann er die zur Vergiftung seines Schwagers gebrauchten Nudeln

Digitized by Google

aus dem Kasten (stets in der Absicht, damit seinen Schwager zu tödten) geholt und sie dann zu sich gesteckt habe, um sie — wenn sich Gelegenheit zur Giftmischung böte — gleich bei der Hand zu haben. So will er die Mausnudeln, die er zum ersten Mal und zwar Abends in seines Schwagers Thee gemischt, zwar erst am nämlichen Tag, aber nicht erst Abends, sondern schon Nachmittags geholt und bei sich getragen haben; später läßt er fallen, daß er sie schon am Morgen dieses Tags zu sich gesteckt habe. Anlangend die zum zweiten, an einem Morgen stattgehabten Vergiftungsversuch genommenen Nudeln, so giebt er später an, sie schon den Tag **vor** der That aus dem Kasten geholt und bei sich in der Tasche gehabt zu haben; noch später sagt er jedoch, daß er sie desselben Tags während der Frühmesse geholt und sie zu sich gesteckt hätte, und dann auch wieder, daß er dies, ganz früh gleich beim Aufstehen aus dem Bette an jenem Tage gethan. — Zur Lößung dieser Widersprüche ist Seiten des Inquirenten nichts geschehen.

Die Quantität betreffend, so spricht er in den weiteren Verhören nicht mehr von 3 Nudeln, sondern von „3 Fingern voll" — ohne sagen zu können, ob er (wie in den Aussagen über die Vergiftung seiner Frau, Lit. A. S. 22) mehr oder weniger erwischt habe;" später erwähnt er jedoch einmal, daß er das zweite Mal mehr Nudeln in den Thee gethan hätte, als das erste Mal — denn diesmal hätte nach seiner Meinung sein Schwager d'rauf gehen sollen.

C. Giftmord an seiner mit der 3. Frau erzeugten Tochter Josephina.

Die Mutter dieses am 17. März 1833 in Ingstetten geborenen und am 11. Juli 1835 in Weißenhorn (2 Jahre 4 Monate alt) verstorbenen Kindes, sprach in ihren gerichtlichen Vernehmlassungen den Verdacht aus, daß es der Vater desselben — ihr Mann, dessen Lebensnachstellungen sie und ihr Bruder kaum entgangen wären — durch Gift getödtet haben möge. Sie sagt deßhalb: „Seit dem Genuß der Baierrüben, auf die ich mich so schrecklich brechen mußte — Ende April 1836 — (s. oben S. 15), habe ich schon oft daran gedacht, ob mein Mann nicht auch meinem Kinde, das so gesund war und mit einem mal krank wurde, man wußte nicht wovon, und nach 9 Tagen starb — nicht auch etwas

Digitized by Google

gegeben haben könnte. Ich dachte um so mehr daran, als mein Mann öfters so daher studirte und ich ihn oft tiefsinnig und nachdenkend im Winkel sitzen sah ꝛc." In einer andern Vernehmung: „es hat das Kind mit Erbrechen angepackt und dauerte dies auf jämmerliche Weise einige Tage fort; dann stellten sich die „stillen Gichter"*) ein und die blieben dann bis es daran starb. Wenn ich dem armen Kinde in den ersten Tagen seiner Krankheit auch nur ein Löffelchen voll Kaffee gab, gleich ging 's Erbrechen wieder los unter heftigem Würgen und Stoßen; es wieß oft auf die Brust und sagte, daß es ihm da weh thäte; ich wollte Dr. Z. holen lassen, aber mein Mann gab es nicht zu; erst als das Brechen aufgehört hatte und die „stillen Gichter" gekommen, ließ er es zu; er machte sich aus dem Leiden seines Kindes nichts und war immerfort guter Dinge; er konnte kaum erwarten bis das Kind starb; wenn ich betete, daß es doch wieder gesund werden möcht, sagte mein Mann, das Kind müßte doch einmal sterben, könne nicht wieder werden, und so thäte ich besser, wenn ich betete, daß es der liebe Gott zu sich nähme, als daß ich betete, daß es nicht sterben möchte; damit brächte ich es blos dahin, daß es nicht ersterben könnte (daß ihm das Sterben schwerer würde); als das Kind nun wirklich starb, war er fröhlich und vergoß nicht Eine Thräne."

Die Sohler'schen Hausgenossinnen in Weißenhorn, die Schwestern Spagele, sagen, sie hätten das Kind während seiner Krankheit oft gesehen, und es mit der Mutter um die Wette gepflegt, weil sie es sehr lieb gehabt; es habe dem Kinde Hände und Füße verzogen und Hals und Kopf zurückgebogen; es sei am Körper kalt gewesen und habe überhaupt gar sehr leiden müssen; sein Vater sei dabei gleichgültig und munter gewesen, und habe schon am ersten Abend, als sich die „stillen Gichter" eingestellt, gesagt: „itzt geht's aus" — was er sehr oft wiederholt habe; man habe wohl merken können, daß es ihm schon ganz recht sei, wenn das Kind stürbe; so sei er auch gewesen, als das Kind wirklich gestorben; und als es begraben worden, sei er ganz theilnahmlos so herumgegangen, als wenn das todte Kind ihm ein ganz fremdes sei und ihn gar nichts angehe.

Die uns schon bekannte Hafnerfrau, Idda Müller, hat auch das Kind in seiner letzten Krankheit gesehen und beschreibt seinen

*) Innerlichen Krämpfe" — ? —

Digitized by Google

Zustand so wie seine Mutter und die beiden Spegele ihn schildern; sie führt dabei noch an, sie habe gehört, daß Sohler, als ein Arzt habe gehohlt werden sollen, gesagt: „das solle nicht geschehen, das helfe nichts; das Kind müsse doch einmal daran, und so wolle er nicht noch Geld zum Fenster hinauswerfen." In der letzten Nacht habe sie mit Sohler bei dem Kinde gewacht; doch habe dieser meistens geschlafen und sei ganz theilnahmlos gewesen; als sie dem Kinde in dieser Nacht um 12 Uhr Medicin gegeben, habe sie den Vater geweckt und ihm dies gesagt; der habe aber gleichgültig erwiedert; „da hilft Nichts — von mir bringt man kein Kind davon; „da war mein Bube in Ingstetten, den hatte es auch mit Er„brechen gepackt und er mußte sterben, und das da hier, muß auch „sterben." Als am andern Morgen das Kind gestorben, sei Sohler dabei gewesen und habe, als wenn er recht froh darüber wäre, gesagt: „nun, hab' ich's nicht gesagt, das Kind stirbt?" — — Ihr, der Zeugin, sei gleich damals die ganze Sache wegen der ungeheuren Theilnahmlosigkeit Sohlers nicht richtig vorgekommen.

Der Sohler'sche Hausarzt Dr. Z. in Weißenhorn, gab zu Protokoll: er sei (nachdem er das Kind im Mai desselben Jahres wegen eines „hypersthenischen Fiebers im Stadium der Dialytionsperiode" behandelt gehabt) im Juli 1835 zu diesem damals noch einzigen und letzten Kinde Sohlers gerufen worden; Es solle

— wie er aber **erst lange nachher** erfahren —

durch acht (?) Tage viel gebrochen gehabt haben*); er habe im Zustand desselben das deutliche Bild einer hitzigen Gehirnhöhlenwassersucht im Stadium der Exsudation erblickt; auf die hiernach eingerichtete ärztliche Behandlung (sie ward genauer beschrieben) sei Besserung eingetreten, die jedoch nur drei Tage gedauert, worauf das Fieber mit neuer Gewalt hervorgebrochen sei und das Lähmungsstadium nun unaufhaltsam sich eingestellt habe. Es seien alle Zufälle mit Zuckungen in den Extremitäten eingetreten und so der Tod erfolgt, „den die sorgfältigste Behand-

*) Hierbei machte Referent beim appellationsgerichtlichen Vortrag in Parentheſe die Bemerkung: „ist wohl anzunehmen, daß sich dieser Arzt (der sich übrigens, beiläufig gesagt, in absonderlich gelehrten Redensarten bewegt) nach dem Zustande der ihm anvertrauten Kranken, nach Veranlassung ꝛc. ꝛc. pflichtmäßig erkundigt und daß er nicht vielmehr in den lieben Tag hinein curirt habe?" —

Digitized by Google

lung der tief bekümmerten Mutter nicht zurück zu drängen vermocht habe."

Folgendes das Wesentliche aus der dem Dr. Z., auf Veranlassung des Gerichtarztes Dr. Beck, unter Hinweisung auf den Zeugeneid abgeforderten Krankengeschichte: „ꝛc. ꝛc. Das Kind lag mit dem Kopfe rückwärts gebeugt, ganz ruhig auf dem Rücken, in tiefem Sopor, unempfindlich gegen Alles, was in seiner Nähe vorging, und nur bisweilen unterbrachen diese bewegungslose Lage einzelne automatische Bewegungen der Hand nach dem Kopfe. Die Füße waren im Kniee gebeugt, und so an den Leib angezogen, daß sich die Ferfen den Hinterbacken näherten. Die Temperatur des Kopfes war sehr erhöht, das Pulsiren der Karotiden und der Temporalarterien stark, das halbgeschlossene Auge stier, die Pupille erweitert, die Iris bewegungslos, die Respiration beschwerlich, stöhnend und seufzend, und der Puls veränderlich, doch immer mehr hart und stark anschlagend, als schwach. Erbrechen war keines mehr vorhanden, und der Stuhlgang angehalten. Am 4. und 5. Juli zeigte sich einige Besserung; der Sopor verlor sich, das Bewußtsein kehrte zurück; das Kind wurde heiter und verlangte sogar Nahrung. Am 7. verschlimmerte sich der Zustand des Kindes wieder; es zeigten sich tiefer Sopor, Delirien, Zuckungen der Glieder, Abnahme der Wärme; am 10. Zufälle, die dem Opisthotonus (Rückenkrampf) glichen; am 11. wurde der Puls immer kleiner und fadenförmig; Marmorkälte übergoß Gesicht und Extremitäten; endlich wurden die kalten Extremitäten steif, und unter Verzerrungen der Gesichtsmuskeln starb das Kind ꝛc. ꝛc."

Schon im **ersten** „ordentlichen Verhöre" gestand Sohler die Vergiftung dieses Kindes, indem er auf die Frage:

„was hat Eurem am 11. Juli 1835 verstorbenen Kinde Josephina gefehlt?"

antwortete: „Das Kind hatte die Gichter, und ich kann es nicht „läugnen, ich habe diesem Kinde Mausnudeln beigebracht, in der „Absicht, es dadurch zu tödten."

Im Verlauf der Untersuchung bewirkte er über das Nähere folgende Geständnißangaben: Anfang Juli 1835 habe er dem Kinde, während die Mutter in der Frühmesse gewesen, in einem eigens dazu gekochten Kaffee Mausnudeln beigebracht;

[anfänglich sagt er 2, dann 3, zuletzt und zwar mit wiederholter Bestätigung: so viel als er mit zwei Fingern fassen können; dies betrug nach Maßgabe angestellter Probe: 6 bis 10 Stück]

Digitized by Google

die Nudeln habe er erst an diesem Morgen aus seinem Kasten in der obern Kammer heruntergeholt; er habe sie mit dem Wasser zum Kaffee kochen lassen; in diesen, um ihn dem Kinde mundrecht zu machen, recht viel Zucker gethan; es habe den Kaffee ganz ausgetrunken; bald darauf habe es sich stark erbrechen müssen, was sich drei Tage hindurch sobald das Kind etwas gegessen oder getrunken, wiederholt hätte; dann wären die „stillen Gichter" eingetreten und an diesen wäre es auch gestorben. Er habe dem Kinde Gift gegeben, um es wegzuschaffen (um es zu tödten), weil sein Weib gar zu sehr an dem Kinde gehangen und sich zu viel mit ihm beschäftigt und abgegeben habe; dabei sei viel Zeit verloren worden; ihn, den Vater habe das Kind nicht ansehen sollen, sein Weib habe es nicht zu ihm hin gelassen; da sei der böse Feind über ihn Herr geworden und er habe nun dem Kinde die Mausnudeln beigebracht; dabei habe er schon damals daran gedacht, daß er es, wenn das Kind weg wäre, der Mutter auch so machen müsse. *) — Es sei richtig, daß er das Herbeirufen eines Arztes verhindert hätte; Dr. Z. sei erst am 3. oder 4. Tage von der Mutter des Kindes geholt worden.

Dieses Geständniß wiederholt Inquisit — wer weiß — wie vielmal, und (wenigstens nach Angabe der Protokolle) meistens mit denselben Worten.

Am 15. December 1836 ward in Weißenhorn das Grab des vergifteten Kindes geöffnet und Sohler von Roggenburg dahin transportirt; er recognoscirte sowohl die Grabstätte als auch den (an verschiedenen Merkmalen wieder erkennbaren) Leichnam, als das Grab und die Ueberreste seines drittehlichen Kindes Josephina.

(Laut des über die Ausgrabung aufgenommenen Protokolls: „Ja, „es ist dies das Grab und der Leichnam meines dahier verstorbe„nen Mädchens, welchem ich in der Absicht, es zu tödten, Maus„nudeln in den Kaffee hineingethan habe."

Sowohl der Hergang dieser Ausgrabung und die dabei gemachten Bemerkungen, als auch Verlauf und Ergebniß der auf Arsenik angestellten chemischen Untersuchungen*)

---

*) Er hatte es der Mutter schon einmal so gemacht — s. den ersten Vergiftungsversuch oben S. 14.

**) Der appellationsgerichtliche Referent bemerkt, da wo er in seiner Relation das Factische des von Sohler an seiner 2. Ehefrau und dem mit dieser erzeugten Knaben Jacob (im Febr. 1832) verübten Giftmords (s. Lit. D. und E.) zusammenstellt,

Digitized by Google

— wovon einstweilen hier nur zu bemerken, daß sie das Dasein von Arsenik durchaus nicht wahrnehmen ließen —

sind aus dem hier mit Notenschrift eingeschalteten Extract des betreffenden Gutachtens zu entnehmen.

ꝛc. Bei der gerichtlichen Ausgrabung fand man den Sarg der Josephina Sohler vollkommen erhalten, ja fast wie neu angefertigt, und bei seiner Eröffnung verbreitete sich ein schwacher, allein allen Umstehenden deutlich wahrnehmbarer Knoblauchgeruch.

Das Leichentuch war noch theilweise erhalten, und mit Myriaden todter Maden und Larven bedeckt. Seine Eröffnung war von keinem Moder- oder Fäulnißgeruche begleitet.

Der Leichnam hatte die Länge eines zweijährigen Kindes, war am Kopfe mit einem wohlerhaltenen zitzenen Kindshäubchen bedeckt, und die unter diesem befindliche Kopfschwarte mit den blonden Haaren ganz vollkommen erhalten.

Die Gesichtshaut war völlig mumificirt, und besaß ein schwarzbraunes pergamentartiges Aussehen.

Nasen, Augen, Ohren und die Weichgebilde der Mund- und Rachenhöhle waren völlig verschwunden.

Bei der Berührung wurde der Schädel sogleich vom Rumpfe getrennt.

---

charakteristisch Folgendes: „das Relevanteste bei diesen" (nach der a. a. O. motivirten Meinung des Referenten überflüssigen „Untersuchungen „dürfte sein, daß sie ungefähr 300 Gulden Kosten verursachten, und daß „der Inquirent den sämmtlichen Versuchen in der Apotheke zu Weißen„horn, wo die chemischen Untersuchungen stattfanden, selbst beiwohnen „und **vier und zwanzig** Tage lang mit einem Protokollführer in „Weißenhorn zubringen (und so andern Richtungen seine amtliche Thä„tigkeit versagen) zu müssen glaubte." — Er trägt auf Wegstreichung der diesfalls gerichtlich liquidirten Diäten ꝛc. an und sagt dabei: „die che„misch zu untersuchenden Substanzen hätten zu diesem Behufe dem Ge„richtsarzte in Folge der ihm zukommenden Amtseigenschaft unbedenklich „übergeben werden können und übergeben werden sollen, wie sie Behufs „einer solchen Untersuchung — wenn solche nöthig wäre — auch „dem Medizinalcomité ausgeantwortet werden müßten; da zwischen diesem „und einem Gerichts-Physikat aber in Beziehung auf den Amtscharakter kein „Unterschied obwalte, so hätte auch eine Untersuchung der frgl. Art „von dem Physikate ohne Beisein einer Gerichtscommission geschehen „müssen." — Dies geschah auch Seiten der Medic.-Com. im weitern Implementverfahren — s. unten **E.** Nr. II. —

Bei den resp. im Juni 1837 (s. unten **E.**, Nr. IV. 1. und 2.) und im März 1838 (s. unten **E.** Nr. I.) an der polytechnischen Schule zu Augsburg stattgehabten chemischen Prüfungen war jedoch eine Deputation des dasigen Stadtgerichts zugegen, weil das polytechnische Institut in Bezug auf Rechtspflege einen Amtscharakter nicht hat.

Digitized by Google

Die Weichgebilde sammt den Halswirbeln waren in eine unkenntliche Masse verwandelt.

Die allgemeinen Bedeckungen des Brustkastens fand man größtentheils verzehrt und die Ueberbleibsel waren theils mumificirt, theils — in der Gegend des Rückgraths — in eine käsige geruchlose und weißgelbliche Maße verwandelt.

Sämmtliche Brusteingeweide waren verzehrt, die Rippen dagegen erhalten, und die Rückenwirbel von so lockerer und morscher Beschaffenheit, daß sie bei der geringsten Berührung auseinander fielen.

Die Haut und Muskeln sämmtlicher Extremitäten waren in Fettwachs verwandelt, und deren Knochenverbindung so locker, daß sie bei dem gelindesten Anziehen vom Rumpfe abgerissen wurden.

Der Unterleib war mit einem blau und weißgestreiften wollenen Fetzen bekleidet. Nach der Entfernung des Letzteren erschienen die Haut und forderen Abdominalmuskeln mumificirt; alle übrigen Muskeln der Bauchhöhle waren in Fettwachs von der Consistenz des gewöhnlichen Wachses verwandelt.

Die Eingeweide der Bauchhöhle waren gänzlich verschwunden. Ihre Stelle nahm dieselbe käsige Substanz ein, welche oben bei dem Befunde am Brustkasten näher beschrieben wurde. Von dieser fettwachsähnlichen Substanz nahm man Behufs ihrer chemischen Prüfung eine Partie heraus, und verwahrte sie unter der Aufschrift: Lit. A. Inhalt der Unterleibshöhle der Josephina Sohler" in einem unter gerichtliches Siegel genommenen Topfe.

Am 19. Decbr. 1836 wurde die gerichtliche*) chemische Prüfung **) dieser bei 6½ Unzen wiegenden und völlig geruchlosen Ueberreste damit begonnen, daß man sie in kleine Stückchen zerschnitt, und mit

*) S. vorstehende Note.

**) Der Herausg. theilt aus der (so zu sagen) erstinstanzlichen chemischen Untersuchung im Betreff der drei von Sohler geständig vergifteten Angehörigen nur diesen einen Extract mit; der Grund hiervon ergiebt sich unschwer aus dem Verfolg der Sache fast von selbst.

Dabei wird — zur wohlverdienten Ehre des in edler, nur wirklicher sich Intelligenz eigenthümlichen Bescheidenheit aussprechenden Gerichtsarzts Dr. Beck — aus dem „Vorwort" seines Gutachtens folgende Stelle hier auf- und angenommen:

„2c. 2c. Der Unterzeichnete muß hinsichtlich der von ihm und dem hiesigen Stadtapotheker Herrn Böhme angestellten chemischen Untersuchung leider das traurige Bekenntniß ablegen, daß er den erzielten Resultaten um so mehr mißtraue, als er

1) eine solche chemische Prüfung noch nie vorgenommen, ja nicht einmal vornehmen gesehen hat;

2) in den Annalen der gerichtlichen Medicin seines Wissens kein einziger, zur Richtschnur dienender Fall vorliegt, wo auf so unsichere Basis hin eine

Digitized by Google

vier Unzen Salpetersäure und 12 Pfund destillirten Wassers drei Tage im Sandbade bis auf ein Pfund einkochte.

Die filtrirte weingelbe und etwas trübe Flüssigkeit ließ auf dem Filter einen braungelblichen Rückstand zurück, der getrocknet auf glühenden Kohlen ohne allen fremdartigen Geruch mit einer hellen Flamme verbrannte, im warmen und kalten Wasser unauflöslich, im Weingeist nur in sehr geringer Quantität und im Terpentinöl größtentheils löslich war, und als unreines Wachs sub Lit. A. Nr. 1. zu den Acten gelegt wurde.

Das mit kohlensaurem Kali vollständig gesättigte Filtrat nahm eine jumentöse Färbung an, und entwickelte einen reichlichen goldgelben Schaum.

1. Untersuchung.

a) Die Farbe von Lacmus- und Curcumapapier wurde von der damit geprüften Flüssigkeit nicht verändert.

---

erfolgreiche chemische Untersuchung so spärlicher Leichenüberreste (*) statt fand, die unserer Untersuchung zur Richtschnur hätte dienen können;

3) die von Ozanam und Ide vorgenommene Prüfung einer Arsenikvergiftung, sieben Jahre nach der Beerdigung, ist von unsern Fällen himmelweit verschieden, indem dort die Leiche fast noch unversehrt war (vergl. Froriep's Notizen, XXVI., 186), bei unseren Ausgrabungen hingegen nur Fettwachs, mumificirte Haut und Muskel-Partieen, verbindungslose Knochen, Kleiderfetzen, und Graberde das Untersuchungs-Object abgaben; und als

4) die aus so heteregenen Bestandtheilen erzielten Producte leicht begreiflicher Weise eine Menge von fremdartigen Beimischungen enthalten, daß bei deren näherer Definirung eine höhere chemische Weihe nothwendig ist, um statt bescheidener Vermuthungen kategorische Aussprüche zu wagen."

[Das K. Appellationsgericht für den Oberdonaukreis beauftragte demnach die Herr DD. Leo und Dingler in Augsburg mit der Prüfung der bei den Whorner Versuchen nicht benützten Grabüberreste, und wir bedauern, deren eben so scharfsinniges als Zeit ersparendes Verfahren nicht ausführlich mittheilen zu können.]

„Uebrigens folgte der Unterzeichnete bei allen chemischen Prüfungen dem Roloff'schen Verfahren, und zunächst der Anweisung, welche ihm Kortum im 26. Band von Henke's Zeitschrift ꝛc. S. 1 f. ertheilte.

Zur Wiederholung sämmtlicher Versuche liegt nicht nur über die Hälfte der aus den Gräbern der Maria Sohler und ihres Sohnes Jacob genommenen Ueberreste vor, sondern man übergibt auch alle gewonnenen chemischen Producte zu Gerichtshänden, um deren distinctere Bestimmung durch ein K. Medizinal-Comité möglich zu machen ꝛc."

(*) Besonders in Ansehung der Ueberreste von dem 2. Sohler'schen Weibe und dessen Sohne.

Digitized by Google

b) Schwefelwasserstoffgas färbte die Flüssigkeit dunkelbraun, und erzeugte einen ziemlich reichlichen strohgelben Niederschlag, welcher getrocknet ganz kleine weißgelbliche, glänzende und sechsseitige Krystalle bildete, welche auf glühenden Kohlen rasch verpufften, luftbeständig und schmelzbar waren, und wegen ihres kühlenden und stechenden Geschmackes für unreinen Salpeter gehalten wurden. Vergl. Buchner Pharmacie ꝛc. II., 182. Remer's Lehrb. der gerichtl. Chemie II., 218. Man legte davon 2¾ Gr. sub Lit. A. Nr. 2. sammt dem Filter zu den Acten.

c) Kalkwasser veränderte die Farbe der Flüssigkeit nicht, und setzte ein Präcipitat von ¼ Gr. schweren, feuerbeständigen und gelblichen Krystallen ab, welche vom Apotheker Böhme als unreines Calcium-Oxyd erklärt, und sub lit. A. Nr. 3. zu den Acten gelegt wurden.

d) Mit Silbernitrat und einem Tropfen kaustischen Ammoniacs entstand sogleich eine citronengelbe flockige Trübung der geprüften Flüssigkeit, und ein goldgelber Niederschlag, der nach dem Trocknen kleine, weiße, in 36 Theilen destillirten Wassers auflösliche, auf glühenden Kohlen heftig explodirende und nadelförmige Krystalle bildete, welche nach Buchner a. a. O. S. 816, als knallsaures Silber-Oxyd angenommen und sub lit. A. Nr. 4. zu den Acten gelegt wurden.

e) Mit schwefelsaurem Kupfer-Ammoniac wurde die Flüssigkeit grasgrün gefärbt, und es entstand nach 24 Stunden ein Präcipitat von weißgrünen Krystallen, welche nach dem Trocknen 6½ Gr. eines weißgelblichen, sub. lit. A. Nr. 5. zu den Acten gelegten Pulvers lieferte, welches auf glühenden Kohlen gleich unreinem Salpeter verpuffte.

f) Mit salzsaurem Eisen-Oxyd nach genauer Sättigung mit kaustischem Ammoniac wurde die Flüssigkeit pomeranzengelb gefärbt, und es setzte sich ein wachsgelbes Sediment ab, das auf dem Filter gesammelt und getrocknet, einige grauweißliche und glimmerähnlichglänzende Blättchen darstellte, die wir nach Buchner a. a. O. S. 512 für Eisenchlorüre hielten, und wovon wir sub lit. A. Nr. 6. eine Probe zu den Acten legten.

g) Mit schwefelsaurem Eisen-Oxydul nach der Sättigung mit sehr wenig kaustischen Ammoniacs entstand ein sehr starker schmutzig strohgelber Niederschlag, der ein reichliches chocoladefärbiges Pulver hinterließ, welches, auf glühende Kohlen geworfen, detonirte und von uns (nach Buchner, a. a. O. III., 496.) als Eisen-Oxydul-Nitrat angesprochen, und sub lit. A. Nr. 7. zu den Acten gelegt wurde.

2. Untersuchung.

Von der vorigen Untersuchung waren nicht ganz 6 Unzen mit kohlensaurem Kali saturirter Flüssigkeit zurückgeblieben. Diese säuerte man in Essigsäure bis zu einer starken Röthung des Lacmuspapiers, und leitete dann so lange Schwefelwasserstoffgas durch, als sich noch etwas ausscheiden wollte. Der erhaltene Niederschlag wurde auf einem Filter gesammelt, ausgesüßt, und wog nach dem Trocknen 1½ Gr. Diese rieb man mit sechsmal so viel salpetersaurem Kali zusammen, und trug sie in kleinen Portionen in ein erhitztes Porcellantiegelchen ein, wo-

Digitized by Google

bei man das Fulminiren des Schwefel-Niederschlages durch schnelles Umrühren mittels eines Glasstäbchens zu verhüten suchte.

Das Ganze wurde geschmolzen, und nach dem Erkalten die erhaltene graue Masse in destillirtem Wasser gelöst, die aschgraue, undurchsichtige und ganz neutrale Flüssigkeit mit Salpetersäure bis zur schwachen Röthung des Lacmuspapiers gesättigt, und mit heißem Kalkwasser versetzt.

Es entstand ein flockiger lichtbrauner Niederschlag, welcher, wohl ausgesüßt und getrocknet, eine graue Farbe annahm, und, warm gewogen, ¼ Gr. schwer war.

Diesen ¼ Gr. rieb man mit je ½ Gr. verglaster Boraxsäure und wohl ausgeglühter Kohle zusammen, und unterwarf dieses Gemisch in einer kolbigen Glasröhre dem entsprechenden Sublimations-Verfahren.

Nach ½stündigem Ausglühen entstand eine am Glaskolben festanklebende schwarze Masse ohne allen Metallspiegel, welche man in der unverletzten Glasröhre sub lit. A. Nr. 8. zu den Acten legte*).

Der Gerichtsarzt Dr. Beck in Weißenhorn erklärte:

„der Tod dieses Kindes ist mit der größten Wahrscheinlichkeit „als die Wirkung der Ende Juni oder Anfang Juli 1835 erlit„tenen Arsenikvergiftung anzusprechen.“**)

D. Giftmord am zweiten Eheweibe.

Am 23. Februar 1832 Mittags starb Maria Sohler, die zweite Ehefrau des Inquisiten. Ihrem Tode ist eine Kränklichkeit von nicht genau bestimmter Dauer vorausgegangen. — Es wird in dieser Beziehung, aber unzuverlässig und unbestimmt, auch von Andren bezweifelt, bald von einem Frieselfieber, bald von einem Brustübel gesprochen und beides mit dem letzten schon im Septbr. 1830 stattgehabten Kindbette der Sohler in Verbindung gebracht. — Während dieser Kränklichkeit soll sie bisweilen zu Bett gelegen sein, aber dennoch ihre häuslichen Arbeiten besorgt haben. Am Abend vor ihrem Todestage äußerte sie sich gegen ihre Nachbarinnen, der Mariane Bolli und Severina Schmid, über ihre Gesundheit zufrieden, und spann an der Kunkel.

Die Nacht vom 22. auf den 23. Februar hatte Maria Sohler in einer oberen kalten Kammer zugebracht.

Am 23. Februar Morgens wurden Nachbarsfrauen von dem

---

*) Vergl. unten Abth. E., Nr. I. in Verb. mit Nr. II.

**) S. das Weitere in Abtheilung B., Nr. IV.

Digitized by Google

Inquisiten zu seinem sterbenden Weibe gerufen. Sie gaben folgende Charaktere der Krankheit der Josepha Sohler zu Protokoll:

Zeugin Agathe Bannwolf fand die Sohler in der oberen Kammer im Bette, klagend über Frost und Schmerzen im Kopfe, in den Händen und Füßen, und ihr entdeckend, daß sie auf einem von ihrem Manne in der Nacht gekochten Kaffee sich sehr arg habe erbrechen müssen; (die Spuren davon waren noch auf dem Fußboden zu sehen) — daß es ihr die ganze Nacht über sehr herb gewesen sei, und daß sie schon in der Nacht **vor** dem Genuß des Kaffees, aber noch viel stärker **nach** dem Genuß desselben gebrochen habe.

Als diese Zeugin auf kurze Zeit von der Kranken sich entfernt hatte, fand sie bei ihrer Rückkehr dieselbe in der unteren Stube. Sie lief in der Stube umher, zitterte und schnatterte (mit den Zähnen klappern), klagte über Frost, Uebelkeit und Drücken auf der Brust.

Während nun ein Bett zurecht gemacht wurde, saß sie auf einem Stuhle, und sagte zu den um sie beschäftigten Nachbarinnen: „O, meine Weiber, macht doch, ich muß sonst sterben, mir wird „Nacht, mir wird schwarz vor den Augen" — Zu Bette gebracht und mit warmen Tüchern bedeckt, kam die Kranke in Schweiß; es stieg ihr aber alles in den Kopf, und sie fing an zu phantasiren. Sie mußte zwei Mal aus dem Bette auf den Leibstuhl gehoben werden, larirte aber nicht viel.

Der Schweiß lief ihr über das Gesicht. Später erkannte sie aber Niemand mehr, und konnte auch nicht mehr sprechen. So wurde sie von Viertelstunde zu Viertelstunde schlechter und starb endlich Mittags.

Ueber die Natur der Kränklichkeit, welche jenem tödtlichen Anfalle vorangegangen war, enthalten die Acten nichts Erhebliches. Dr. Z. kann jetzt von Allem, was sich auf die Erkrankung und den Tod der Maria Sohler bezieht, nur Das noch angeben, daß er sich entsinne, sie etwa 8—14 Tage vor ihrem Tode wegen einer Frieselkrankheit im Stadium der Eruption behandelt zu haben.

In den letzten Stunden des Lebens bemerkten die Nachbarsfrauen an dem Leibe der Sohler kleine blaue Maserle, und als die Sohler kurz vor ihrem Tode in Schweiß kam, zeigte sich am Halse, an der Brust und an den Füßen ein rother, frieselartiger Ausschlag, der aber so recht, wie es sein soll, nicht herausgekommen ist.

Digitized by Google

Ueber das Benehmen Sohler's und das Verhalten seiner Frau zu ihm an dem Todestage kommen folgende Zeugenaussagen vor:

Severine Schmid: Sohler habe sie am Morgen des frgl. Tags — so um 7 Uhr — geholt, indem er gesagt, sie solle zu seiner Frau gehen, sie sterbe. Als sie in Sohler's Haus gekommen, habe sie seine Frau im Bette bei vollem Verstande angetroffen; dieselbe habe ihrem Mann Vorwürfe gemacht, daß er sie in der Nacht habe umbringen wollen; daß er an ihrem Tode schuld sei, indem er sie in ihre kalte Kammer hinaufgelassen (?) habe, wodurch sie sich erkältet und sich ihr Ausschlag nun hereingeschlagen habe. Sohler habe darauf gesagt: sein Weib sei selbst in die Kammer hinauf, habe den Kammerschlüssel mitgenommen, und wie er sie herunter habe holen wollen, habe er die Kammerthür nicht öffnen können; er sei wieder herunter gegangen und hinter dem Ofen eingeschlafen; da habe ihn nach einiger Zeit das Aechzen seines Weibes oben in der Kammer über der Stube aufgeweckt — nun sei er schnell zum Boden hinaufgesprungen, habe hier ein Brett aufgehoben, sei durch diese Oeffnung in die Kammer hinabgestiegen und habe dann seine Frau herunter geführt.

Die Sohler habe aber gesagt, er solle fortgehen, sie könne ihn nicht mehr ersehen; da sei er aus der Stube nach seinen häuslichen Geschäften gegangen, ohne den geringsten Kummer zu zeigen. Einige Zeit darauf habe die Sohler angefangen zu phantasiren, von ihrem Manne aber selbst auch jetzt durchaus keine Bedienung annehmen wollen; der aber habe sich daraus nichts gemacht, habe seiner Frau geheißen still zu sein und ihr dabei mit dem Sacktuch den Schaum von dem Munde abgewischt, gerade so, als wenn er hätte ihre Rede unterbrechen und ihr gleichsam den Mund zuhalten wollen.

Auch andere Zeugen bestätigen dies Benehmen Sohler's und den Widerwillen seiner Frau, von ihm Dienstleistungen anzunehmen: sie habe ihn von sich weggeschoben, oder sich abgewendet, wenn er ihr einen Dienst habe erweisen wollen.

Bemerkenswerth ist, daß er nach Aussage der Walburga Thalhofer den Tag zuvor (am 22. Febr.), wo doch seine Frau wie oben bemerkt, sich über ihre Gesundheit zufrieden geäußert hatte, auf der Thalhofer Frage nach dem Befinden derselben antwortet: „ich „getrau' mir's kaum zu sagen; der Doctor hat gesagt, wenn er den

Digitized by Google

„Ausschlag nicht herausbringe, müßte sie sterben; ich sollte ihr nur „immerhin ihr' Sach' (die Sterbesacramente) geben lassen."

Schon beim Beginn der Untersuchung hatte die dritte und noch lebende Ehefrau Sohler's, Josepha, angegeben, daß Sohler ihr in Ingstetten einmal gesagt: wenn sie nicht zufrieden sei, so mach er ihr's wie seinen beiden ersten Weibern, da sei er mit ihr gleich fertig. — Indessen gestand er erst im 4. ordentlichen Verhör die Vergiftung seiner 2. Ehefrau, indem er auf den Vorhalt:

„Euer ꝛc. Weib hat in der Nacht vor ihrem Todestag sich auf eine „von Euch ihr gereichten Suppe stark erbrechen müssen"

— nachdem er bis dahin diese That geleugnet hatte — antwortet: „ja ich gestehe, daß ich meinem zweiten Weibe in der Nacht ehevor „sie starb, Kaffee gekocht und ihr in denselben — ich weiß nicht gerade „wie viel — Mausnudeln gethan habe; ich kann auch nicht leug„nen, ihr diese Mausnudeln in der Absicht beigebracht zu haben, da„mit sie sterben solle."

Auf die Suggestivfrage: „Habt Ihr dies Verbrechen nicht deshalb vollbracht, um das Vermögen Eures Weibes zu erhalten? gab er zur Antwort — oder vielmehr zur Nichtantwort: „ich habe ihr halt gegeben, und benutzte ihre Krankheit, damit bei ihrem Tode Niemand etwas merken solle."

Erst im darauf folgenden Verhör ward dieser Cardinalpunct der innern Verbrechensgeschichte wieder aufgenommen und zwar mit Wiederholung derselben Suggestivfrage, worauf jedoch Sohler diesmal erklärte, daß er seine Frau, nur um ihr Vermögen zu erlangen, vergiftet habe. Dieser Beweggrund ist auch in späteren Verhören von ihm mit Bestimmtheit angegeben worden. Ferner gesteht Sohler, seiner zweiten Ehefrau, etwa 4 oder 5 Wochen vor ihrem Tode, in einer sog. schwarzen Brodsuppe so viel Mausnudeln beigebracht zu haben, als er zwischen den Fingern habe fassen können; er habe auch hierzu eine Unpäßlichkeit seiner Frau benutzt und ihr die Suppe gekocht, während sie in der Frühmesse gewesen wäre; sein Weib hätte diese Suppe gegessen, „wie er in der Spätkirche fortgewesen;" auf den Genuß derselben hätte sie sich arg erbrechen müssen, wäre aber nicht bettlägerig-krank geworden, habe vielmehr, wiewohl fortkränkelnd, bis zum Abend vor ihrem Todestag, ihre Wirthschaft versehen können. — Er beschließt nun, seinem Weibe bei der nächsten

Digitized by Google

Gelegenheit noch einmal Mausnudeln beizubringen und rechnet darauf, sie nun damit zu tödten*).

Sohler erzählt, daß sich diese Gelegenheit in der Nacht vom 22.—23. Febr. 1832 gefunden habe; sein Weib sei in dieser Nacht, ohne daß er etwas davon gemerkt, vom Bette aufgestanden und hinauf in die kalte Kammer gegangen, um hier ihre Kleider zu ordnen; er will sie nach seinem Erwachen vermißt, sie aufgesucht, oben in der Kammer ganz erstarrt gefunden und so in die Stube herunter gebracht haben; sie habe ihn gebeten, ihr eine Suppe zu kochen, worauf er so gegen 4 Uhr Morgens ihr einen Kaffee gemacht hätte, in welchen er (auch hier das später noch mehr eingeübte Maß seines Griffs!) **drei Finger voll** Mausnudeln **abgesotten**, die er, nachdem von ihm erkannt worden sei, daß sich jetzt eine gute Gelegenheit zum Vergeben seiner Frau zeige, aus seinem Kasten in der obern Kammer herabgeholt. — — Auf den Vorhalt:

daß es nach Zeugenaussagen scheine als ob sein Weib in ihrer letzten Nacht in der obern kalten Kammer oben eingesperrt gewesen sei, und daß — wenn dieß der Fall gewesen — man wohl der Meinung sein könne, daß Er sie oben eingesperrt habe,

entgegnet Inquisit: er wolle es sagen, wie es sei; und wenn es anders sei, solle man ihn gleich auf dem Flecke umbringen; als man am Morgen den Geistlichen geholt, habe das Bett frisch überzogen werden sollen; als er, um Bettwäsche aus der obern Kammer zu holen, den Schlüssel zu derselben verlangt, habe sein Weib nicht sagen können, wo er sei; daher er auf dem Boden ein Brett aufgehoben und dann in die Kammer hinabgestiegen sei, wo er dann den Kammerschlüssel auf dem Kasten liegend gefunden habe. — Es ist eine verworrene, aus den (dem Herausg.) vorliegenden Actenstücken nicht zu zu entwirrende Geschichte, was den Aufenthalt der kranken Sohler in der kalten Kammer während jener Nacht betrifft, wenn man Das, was Severine Schmid darüber, als von der Sohler und deren Mann

*) In einem andern Verhöre läßt er herkommen, daß er die ersten „drei Finger voll Mausnudeln" seiner Frau beigebracht habe, nicht so wohl in der Meinung, sie damit tödten zu können, als vielmehr in der Absicht, ihre Gesundheit dadurch — als Vorbereitung zu einer zweiten Vergiftung und deren Tödtlichkeit — zu untergraben. Hier ist an die oben S. 9. mitgetheilten Aeußerung Sohler's gegen die Francisca Berchtold in Betreff seiner wiederholten Vergiftungsversuche an der dritten Frau und deren Bruder sich zu erinnern.

Digitized by Google

am Morgen darauf gehört, erzählte (s. oben S. 40), mit Dem vergleicht, was Sohler dießfalls in der Untersuchung angiebt, und dieses wiederum mit Dem, was er von dem Holen der in dem Kaffee abgesottenen Mausnudeln aus jener Kammer aussagte.*)

Sohler beschreibt den Zustand seiner Frau nach dem Genusse jenes Kaffees im Ganzen so wie die darüber als Zeugen vernommenen Nachbaren, die er — um Verdacht zu verhüten — mit der Bitte, seinem Weibe, das im Sterben liege, zur Hülfe zu kommen, selbst herbeigerufen hatte.

Da jene Francisca Berchtold mit angegeben hatte, Sohler habe ihr erzählt, daß er seinem zweiten Weibe, als es krank geworden, 2 bis 3 mal Medicin von Weißenhorn geholt, und jedes Mal Gift darunter gethan hätte; so wurde er auch hierüber vernommen. Er leugnete jedoch beharrlich, dies der Berchtold gesagt zu haben, versicherte auch, daß er seiner Frau keine Medicin geholt, also auch kein Gift in dieselbe gethan, so wie er überhaupt außer den von ihm angegebenen beiden Malen (im Januar und Februar 1832) seinem 2. Eheweibe kein Gift beigebracht habe.

Im Uebrigen hat Sohler auch dieses Geständniß in seinen einzelnen Theilen vielmals gleichförmig — ja, (wenigstens nach den Protokollen) fast wörtlich gleichlautend — wiederholt. —

Als (am 17. Decbr. 1836) auf dem Kirchhof in Ingstetten die Ausgrabung der Leichenüberreste seines zweiten Weibes und seines Sohnes Jacob (Lit. E.) vor sich ging, war der bereits seiner Missethaten geständige Inquisit zugegen und recognoscirte sowohl beide Grabstätten als auch die beiden d'rin liegenden Skelette und schimmelähnliche Substanzen auf die Frage: „ob er diese Leichname (?) kenne?" — „als die"

(wie es wenigstens im Protokoll heißt!!)

„als die Leichname meines 2. Eheweibes und meines Söhnleins „Jacob, welchen"

(so läßt man den Inquisiten dort hinzusetzen!)

„welchen beiden ich Mausnudeln in der Absicht, sie zu tödten bei„gebracht habe."

[Die bereits oben S. 33 f. unter Lit. C. im Betreff der vergifteten Josephina erwähnten chemischen Untersuchungen ließen auch

*) Vergl. auch das am Ende dieser Abtheilung **A.** mitgetheilte Physikatsgutachten über Sohler's Zurechnungsfähigkeit und zwar im vorletzten Absatz dieses Gutachtens.

Digitized by Google

in diesen Leichenüberresten eine Spur von Arsenik nicht auffinden. Vergl. unten Abth. C. Nr. IV., Ziffer (1) und (2) in Verbindung mit Abth. F. Nr. II.]

„Ob der Tod der Maria Sohler durch eine Arsenikvergiftung „oder durch den Zurücktritt des Friesels bewirkt worden sei" — dies kann nach dem gerichtsärztlichen Ausspruch des Dr. Beck „nicht mit Gewißheit bestimmt werden."*)

E. Giftmord am Sohne zweiter Ehe.

Am 28. Februar 1832 — fünf Tage nach der Mutter — starb der vom Inquisiten mit seiner 2. Ehefrau erzeugte Sohn, Namens Jacob, etwa 2¾ Jahre alt.

Der Knabe war nach den Aussagen vieler Zeugen wohl und gesund; am 25. Februar war er noch mit dem Vater beim Leichengottesdienst seiner Mutter und aß am Abend dieses Tags mit dem besten Appetit bei den im Gute wohnenden Eltern der ersten Frau seines Vaters.

Am Morgen des 26. Februar ward aber das Kind elendiglich krank und das mit Einem Male; es mußte sich erbrechen und immer wieder und wieder erbrechen, lag in kläglicher Angst und Unruhe da, und schlugen alle Glieder an ihm. Die, welche es warteten und jetzt darüber als Zeuginnen aussagten, gaben an, daß sie es von seinem Bettchen, auf dem es einem Stein zu erbarmen da gelegen, bald auf den Tisch, bald auf den Stuhl, bald auf die Stubendiehle gelegt hätten — auf den Rücken und auf die Seiten und auf's Gesicht — aber das Elend — die Angst und die Unruhe des Kindes hätte sich nicht gemindert. „Es war zu bemerken," — sagt Agathe Bannwolf, die es am Meisten gewartet hatte — „daß „ihm recht bange sei — es war ganz lahm (hinfällig) und, auf die „Stubenbettstatt gelegt, blieb es ganz lahm dort liegen. Es hatte „nirgends Ruhe — es war ein Jammer, es mit anzusehn; am Meisten lag es auf dem Gesicht" ꝛc.

So brachte das Kind drei Tage zu — am dritten Tage Abends ward es von seinen Qualen durch den Tod erlößt.

Ein Arzt ward nicht gerufen und so ward Dr. Z. verhindert,

*) Das Nähere hiervon s. unten Abth. B., Nr. II.

Digitized by Google

mit griechisch- und lateinischen Namen anzugeben, welche Krankheit und welches Stadium derselben er in diesem Falle entdeckt habe.

Alle Zeugen stimmen überein, wenn sie von Sohler's Gleichgültigkeit, die er auch bei dem Erkranken, dem Leiden und Sterben dieses seines letzten*) Kindes zu Tage gelegt, ihre Aussagen machen.

Als ihm Max Scheller**) bemerkte: „daß, wenn auch dieser Bub sterbe, er (Sohler) dann ganz allein dastehe" — entgegnete er: daß, wenn das Kind auch d'rauf ginge, es demselben nicht schlecht gehen würde — es hab halt die Gichter, wie seine andern Kinder auch, und werde auch wie diese sterben müssen.

Nach der Aussage der bereits obgenannten Severine Schmid hat diese gesehen, daß Sohler den armen kleinen Jacob, wie er schon die Gichter auf jämmerliche Weise gehabt — sie glaube am dritten Tage — in einen Kübel mit eiskaltem Wasser gesetzt hat. — Sohler leugnet zwar diese Grausamkeit, gesteht aber wiederholt in vielen Verhören in rechtsbeständiger Weise, mit seinen Mäusepillen auch dies Kind vergiftet zu haben, um das von der Mutter auf dasselbe vererbte kleine Vermögen an sich zu bringen;

---

*) Die zwei ihm von seiner ersten Frau Margaretha geborenen Kinder waren vor der Mutter gestorben; so auch das andere der beiden ihm von seiner zweiten Frau Maria, Jacobs Mutter, zur Welt gebrachten. Es kamen hier und da einzelne Anklänge in den Acten vor, die wohl darauf hingedeutet werden konnten, daß auch diese drei Kinder von dem eigenen Vater wieder zur Welt hinaus geschafft worden; auch ward Sohler — wie wir unten erfahren — darüber mit angesehen.

**) Derselbe Ingstetter Nachbar, der wie oben erwähnt — zwar später, aber doch fast drei Jahre vor der gerichtlichen Kundbarwerdung des Verdachts gegen den Giftmischer — im November 1833 den ersten Argwohn gegen den Landarzt X. aussprach, wodurch — wenn nämlich dieser Arzt, auf dessen Concurrenz wir auch unter F. stoßen, außer der Einrichtung, die er doch darauf hin traf, auch gerichtliche Anzeige gemacht hätte — nicht allein der im Juli 1835 an Josephina Sohler verübte Giftmord verhütet worden wäre, sondern auch die Ausgrabung der Maria und Jacob Sohler'schen Ueberreste zur wahrscheinlich großen Förderung der Thatbestandsherstellung, drei Jahre früher hätte stattfinden können, desgleichen die Vernehmung der Zeugen, die sogar damals vielleicht auf Mehre, die inzwischen gestorben, erstreckbar gewesen wäre; auch hätten zu jener Zeit wohl die von Josepha Sohler (der Mutter) frisch ausgebrochnen Substanzen sofort chemisch untersucht werden können ꝛc. ꝛc. Doch Sohler sollte nach Gottes unerforschlichem Rathschluß sein schreckliches Handwerk noch länger treiben.

Digitized by Google

den Entschluß dazu habe er am Tage des Leichengottesdienstes der Mutter gefaßt; am andern Morgen habe er ihn ausgeführt — doch hören wir ihn in einem Verhöre selbst: „Den Tag nach dem Be„gräbniß meines Weibes Maria kochte ich meinem Söhnlein Jacob, „das sich am Tage zuvor, wo es mit mir im Leichengottesdienst „seiner Mutter war, ganz wohl befunden hatte, einen Kaffee „und in demselben höchstens 6 Mausnudeln, die ich mit zwei Fin„gern von den in meinem Kasten in der Kammer oben befindlichen „herausnahm; so gab ich den mit den Nudeln gekochten und dann „stark süß gemachten Kaffee dem Kinde zu trinken, das ihn austrank „und sich dann etwa ½ Stunde darauf erbrechen mußte ꝛc. ꝛc. Ich „griff mit 2 Fingern in die Nudeln hinein und faßte so viel als „ich damit fassen konnte, ohne sie zu zählen ꝛc. ꝛc."

[Nach angestellter Probe 6 bis 10 Stücke; übrigens hatte auch hier Sohler in seinen frühern Angaben über das Wieviel ganz in der Weise variirt, wie bei dem Geständniß über die an seiner Tochter Josephine im Jahre 1835 verübten Giftmischerei — s. oben S. 32 a. E. die eingerückte Parenthese.]

Die Ausgrabung der Leichenreste, ihre Recognition (?), die chemischen Untersuchungen und deren Ergebnisse ꝛc. wurden bereits oben bei dem Fall unter D., S. 43 f., erwähnt.

Der Gerichtsarzt sprach sich gutachtlich dahin aus, daß „ein „wohl begründeter Verdacht vorliege, daß der Tod des Jacob „Sohler durch den Genuß eines mit Arsenik vergifteten Kaffees „bewirkt worden sei."*)

F. Die von Sohler eingestandene Erwürgung seiner ersten Ehefrau, Margarethe, geb. Bauer.

Ihr am 17. Mai 1827 eingetretener Tod erfolgte unter Umständen, die schon damals gegen Sohler Verdacht erregten, den man auch Seiten der Behörde für bedeutend genug hielt, um darauf hin eine — freilich sehr eigenthümliche — Art von Untersuchung stattfinden zu lassen — und als er sich in eben dieser Untersuchung verstärkte, wiederum für nicht bedeutend genug, um die Untersuchung fortzusetzen.**)

*) Die nähere Ausführung dieses Gutachtens s. unter **B.**, Nr. III.

**) Auch hier die in Note **) auf S. 45 angeknüpfte Reflexion.

Digitized by Google

Margaretha Sohler, ein kräftiges, sechs und zwanzigjähriges Weib, kerngesund, ohne irgend ein körperliches Gebrechen, auch am Tage vor ihrem Tode von den Nachbaren munter und wohlauf angetroffen, wird am frühen Morgen in dem Bette, das sie mit ihrem Manne theilte, todt gefunden — blau im Gesichte, Schaum vor dem fest zusammengebissenen Munde; ganz nackt auf dem Rücken und in einer Lage, die auf eben stattgehabten Geschlechtsgenuß hinweißt. — Ihr Mann, der mit ihr in offenem Zwist und Hader lebte, sie schon öfters, selbst vor den Leuten geprügelt hatte, von ihrem Tod (nach den oben S. 7 erwähnten Ehepacten) für seine Verhältnisse sehr große Vortheile erwarten konnte, macht (wie wir aus dem unten mitgetheilten Protokollextract ersehen) in ziemlich verdächtiger Weise, nachdem er über eine Stunde schon aufgewesen, den Tod seiner Frau im Haus und Dorfe kund und zeigt auch ferner ein nicht weniger auffallendes Benehmen.

Und wie wurde damals die nöthig befundene Untersuchung tractirt! — Die Obduction fand am 18. Mai 1827 statt, und das, über den Befund und über die als medicinalforensisches Gutachten gelten sollende Wortzusammensetzung, zu Papier gebrachte Protokoll-Durcheinander lautet wortgetreu folgendermaßen:

„rc. Aus dem linken Nasenloche der Leiche fließt Schaum; über das linke Knie floß (?) etwas vertrocknetes Blut; an beiden Kniegelenken sind zwei Hautabschürfungen und auf dem Brustbeine ein kleiner gelber Fleck. Ueber die Schultern und Vorderarme befanden sich Todtenflecken, der Eingang der Ohren, Nase, des Afters und der Schaam enthielt nichts Widernatürliches. Eben so wenig der Mund, welcher, weil die Verstorbene sich verbissen hatte, nicht geöffnet werden konnte."

„In der Kopfhöhle fand man die Gefäße der harten Hirnhaut, des großen und kleinen Gehirns mit Blut überfüllt, im basi cranii zwei Eßlöffel voll Wassers. Die Lungengefäße strotzten vom Blut, der Herzbeutel enthielt drei Unzen Wassers, sämmtliche (?) Herzkammern waren blutleer; die Leber mit schwarzem Blute überfüllt, und der ganze Darmkanal enthielt einen großen Gefäßreichthum."

„Wenn gleich (?) alle Eingeweide und das Enthaltene der drei Haupthöhlen natürlich waren, und nichts krankhaftes verriethen, so ist doch (?) als Krankheits-Zustand die widernatürliche Anhäufung von Wasser in der Hirn- und Rückenmarkshöhle und im Herzbeutel anzusehen, der in Verbindung mit der aufgefundenen Vollblütigkeit und der vorzüglichen Anhäufung von Blut im Hirn eine Stockung

Digitized by Google

verursacht haben muß, welche Stockung, nachdem sich die Herzkammern losgepumpt (?) hatten, immer mehr vermehrt wurde, mit Blutschlag endete, und ohne eintretende Hülfe schnell den absoluten (?) Tod herbeiführen mußte.

Dr. X., k. Gerichtsarzt.
Landarzt Y."

Die Schwiegereltern Sohlers, die Eheleute Bauer, welche, wie oben S. 7 bemerkt, im Guthe freie Herberge hatten, wurden ohne wegen des Rechts der Zeugnißentschlagung belehrt worden zu sein — als Zeugen vernommen und gaben an: am Morgen des 17. Mai, so 4 und 5 Uhr, sei ihr Schwiegersohn, der an diesem Morgen ungewöhnlich früh — zwischen 3 und 4 — aufgestanden wäre, zu ihnen herunter gekommen und habe gesagt: er **glaube**, die Margaretha sei todt; sie (Zeugen) wären alsbald in die Kammer hinauf gelaufen und hätten da ihre Tochter in der und der Lage (dieselbe wird beschrieben) bereits todt getroffen (im Gesichte blau, um den Mund herum gelb); ihr Schwiegersohn wäre ganz gleichgültig dabei gewesen; sie (Zeugen) dächten, daß unser Herrgott ihrer Tochter das Unglück geschickt, ihr Mann aber nicht die geringste Schuld daran trage; richtig sei es zwar, daß sie (Sohler und ihre Tochter) mit einander nicht am Besten gelebt hätten, daß er ihre Tochter oft arg geschlagen — aber alle Schuld wegen des Unfriedens könnten sie doch nicht ihrem Schwiegersohn geradezu allein zur Last legen; 's gebe ja überall etwas und sie (Sohler und ihre Tochter wären doch auch immer mit einander wieder gut geworden; so hättte er ihre Tochter noch die Nacht zuvor (von was? — wahrscheinlich die Nacht vor dem Tage, der ihrem Tode voranging, also die vorletzte Nacht ihres Lebens — s. unten die diesfalls bedeutende copula: **„und."**) noch die Nacht zuvor aus dem Hause geworfen, aber auch wieder hereingelassen, **und** sei sie am Tage vor ihrem Tode ganz gesund gewesen; sie sei am Nachmittag nach dem ½ Stunde entfernten Dorf Nordholz gegangen, um dort Arznei für einen kranken Stier zu holen und überhaupt wie immer auch an diesem Tage ganz munter und gesund gewesen. Am frgl. Morgen (17. Mai) sei Sohler freilich ungewöhnlich früh aufgestanden, dies wäre aber geschehen, weil er das Pferd hätte putzen müssen, welches an diesem Morgen gegen ein anderes hätte verhandelt werden sollen.

Die Mutter der Margaretha Sohler bemerkt jedoch am Ende ihrer Vernehmung: aufgefallen sei ihr Sohlers Gleichgültigkeit so-

Digitized by Google

wohl gleich nach dem Tode als auch jetzt (sechs Tage nach dem Tode); so wäre es auch sehr auffallend, daß Sohler an jenem Morgen zu den Leuten, die gekommen wären, die Verstorbene zu sehen, schamlos gesagt hätte, seine Frau hätte am frühen Morgen — also kurz vor ihrem Tode — von ihm verlangt, daß er ihr noch einmal den Geschlechtstrieb befriedigen solle, was er ihr doch schon am Abend beim Zubettgehen gethan hätte; denn, setzt die Mutter hinzu, denn dergleichen heftige Begierde wäre gar nicht ihrer Tochter Art gewesen; sie hätten ihre Tochter zwar in einer solchen Lage getroffen, als wenn eben dergleichen an ihr vorgenommen worden wäre, aber dann hätte es sich dieselbe gewiß nur gefallen lassen, aber es nicht so unzüchtig lüstern von ihrem Manne verlangt. —

Es wurden damals noch zwei Männer von Ingstetten, darunter der dasige Ortsvorstand, als Zeugen vernommen; beide sagen aus, daß Sohler mit seinem Weibe im offenen Unfrieden gelebt und sie oft geschlagen; sie könnten von Sohler sonst nichts Unrechtes sagen, er sei arbeitsam und ordentlich in der Wirthschaft und außer dem Hause friedlich; sein Weib sei zänkisch und ohne alle Nachgiebigkeit gewesen; beim geringsten Anlaß wäre sie aus Bosheit im Bette liegen geblieben und hätte nichts gearbeitet, so daß ihr Mann kochen müssen; Sohler habe oft darüber geklagt und gejammert und gesagt: so könne es nicht fortgehen. — Am Tage vor ihrem Tode sei Margaretha Sohler noch ganz wohlauf gewesen. „An ihrem Todestag „soll der Mann um 3 Uhr aufgestanden und die Sohler auf den „Abtritt gegangen sein, und letztere sich dann wieder nieder„gelegt haben; nach einer Stunde hätte sie ihr Mann, wie dieser „selbst sage, haben wecken wollen, wo er sie — aber todt im Bette „gefunden."

Der Ortsvorstand setzt hinzu: „Die Sache komme ihm curios vor;" als Sohler ihm an jenem Morgen den Todesfall angezeigt, habe er geäußert: „ich bin nur froh, daß ich meinem Weibe nichts mehr gethan habe;" dabei sei er über den Tod seiner Frau nicht erschrocken gewesen, es hätten ihm jedoch Thränen in den Augen gestanden.

Sohler kam mit der einzigen Frage:

„Was ist Euch über den schnellen und unvermutheten Tod Eures „Weibes bekannt?"

aus dem Spiele; nach den uns vorliegenden Actenstücken scheint er darauf eben nur erzählt zu haben, wie er am frgl. Tage sehr früh aufgestanden, um das zu verhandelnde Pferd zu putzen, während sein

Digitized by Google

Weib im Bette liegen geblieben, wie er dann eine Stunde darnach sie habe wecken wollen, sie aber todt gefunden hätte.

In dieser Sachlage ward die Generaluntersuchung (durch Decret vom 11. Juni 1827) definitiv aufgehoben! — In den damals ergangenen (uns nur im Extract vorliegenden) Acten kommt anscheinend außer Dem, was die Mutter von der schamlosen Rede Sohler's und der damit in Beziehung zu bringenden Attitüde, in welcher die Verstorbene gefunden, angab, sonst nichts weiter hierüber vor — aber aus den späteren, 9 bis 10 Jahre darauf stattgehabten Erörterungen ergiebt sich, daß diese Umstände auf das Auffallendste sich schon damals aufgedrängt haben, so daß man unmöglich annehmen kann, sie wären dem Gerichte entgangen; erinnerte sich doch 1836 der bei dem Obductionsvorgang (1827) zugegen gewesene mehr genannte Landarzt X., daß man bei der Todtenbeschauung an den Genitalien der Verstorbenen noch Seminalspuren bemerkt hätte. — Und nun erwäge man, um nur Eins der dringenden Verdachtsmomente anzuführen, das Unzusammenreimende dieser Umstände mit der Angabe Sohler's, eine Stunde nach seinem Aufstehen (von dem gemeinschaftlichen Ehebette) seine darin gebliebene Frau todt gefunden zu haben — und daß sie todt gefunden wurde in der oben erwähnten, ihrer Natur nach einem lebenden Körper hinterher (nach stattgehabtem Act) gewiß nicht bleibenden Lage, was physiologisch auf den Tod während des Acts, oder auf den Act noch im Tode hinweisen möchte, — dessen nicht zu erwähnen, daß allem Anschein nach Sohler es selbst war, der den oben angeführten Umstand, daß seine Frau, als Er aufgestanden, auch aufgestanden sei, um auf den Abtritt zu gehen und sich erst dann wieder niedergelegt habe, worauf sie von ihm eine Stunde später hätte geweckt werden sollen, den beiden Zeugen erzählt hatte.

Wir erfuhren schon oben (S. 41), daß Sohler zu seiner noch „lebenden, dritten Frau gesagt, „wenn sie nicht zufrieden sei, so mache „er es mit ihr, wie er es mit seinen beiden ersten Weibern gemacht „hätte, er sei dann mit ihr gleich fertig;" daneben hatte aber auch dieselbe noch angegeben, daß ihr Mann ein anderes Mal gegen sie geäußert hätte, er sei froh, daß sein erstes Weib fort sei.

Diese Angaben veranlaßten, wie es scheint, die Hervorsuchung jener Acten vom Jahr 1827 über den plötzlichen Tod der Margaretha Sohler; sie wurden dem Gerichtsarzt Dr. Beck bei der ersten Mittheilung der Protokolle über die von Josepha Sohler und ihrem

Digitized by Google

Bruder Martin Mayer wegen den, damals blos noch höchst wahrscheinlichen Vergiftungsversuchen, abgegebenen Aussagen mit vorgelegt; Dr. Beck erkannte in diesen Acten alsbald das Mangel- und Fehlerhafte der ärztlichen Untersuchung, machte hierauf den jetzigen Inquirenten aufmerksam und gab diesem die weitere Erörterung anheim.

Es wurden nun mehre Zeugen aus Ingstetten über Sohler's Verhalten in Bezug auf den Tod seiner ersten Frau und über die sonst hierbei vorgekommenen und bemerkten Umstände vernommen und hierdurch die früheren Anzeichen gegen Sohler gleichsam retouchirt — wieder aufgefrischt, überdies aber auch schon vorliegende Verdachtsgründe gemehrt und verstärkt.

So ward unter Anderm von einigen Weibern aus Ingstetten angegeben, daß am Morgen, wo Margaretha Sohler im Bette todt gefunden, ihr Mann „vor einer Stube voll Leute," Männer und Frauen, laut gesagt, daß er an diesem Morgen, bevor er aufgestanden, sein Weib noch gebraucht habe; es ward mannigfach bestätigt, daß Margaretha Sohler noch den Tag vor ihrem Tode munter, sogar lustig gewesen sei, daß sie am Abend den Nachbarweibern zugerufen, morgen mit ihr in's Gras zu gehen; es kamen auch Züge vor von roher Mißhandlung, die sie von ihrem Manne öfters hätte erleiden müssen, auf der andern Seite aber auch Züge ihrer Jähzornigkeit und Neigung zum Zank; so wäre namentlich der (bereits oben erwähnte) von ihrem Manne beabsichtigte Tauschhandel mit einem Pferde ein Gegenstand des Zankes gewesen; dieser Pferdehandel ward übrigens noch an demselben Morgen, wo Sohler Wittwer geworden, von ihm ganz wohlgemuthet bewerkstelligt.

Nachdem Inq. bis dahin jede Schuld an dem Tode seiner ersten Frau geläugnet hatte, bekannte er im 4. „ordentlichen Verhör" (Decbr. 1836) sich zu ihrer Ermordung, in dem er auf die allgemeine Eingangsfrage:

„Bleibt Ihr bei Euren bisherigen Aussagen?"

ohne Weiteres (wenigstens nach dem Protokoll) antwortet: „ich will auch bekennen, daß ich mein erstes Weib umgebracht habe, indem ich ihr Mund und Nase mit der rechten Hand während des Beischlafs zuhielt und sie dabei mit der linken Hand unter der Schulter fest an mich drückte. Als Beweggrund gibt er an: er sei seines Weibes überdrüßig gewesen; er habe sie wegen des fortwährenden Zank und Haders eben los sein wollen.

Folgendes das Wesentliche seiner Aussagen über die nähern Umstände:

Digitized by Google

Im Ganzen sei seine Frau immer gesund gewesen, kräftig und ohne alles Gebrechen; ein Paar Tage vor der That sei sie jedoch etwas matt gewesen, ohne jedoch eigentlich unwohl zu sein; was ihr gefehlt wisse er nicht; sie habe gerade die Tage daher nicht mit ihm discurirt, weil sie unbändigen Zorn darüber gehabt, daß er in einem ihr nicht vortheilhaft erschienenen Pferdetauschhandel gestanden; am Tage vor ihrem Tode sei sie wegen eines Tranks für den kranken Stier nach Nordholz gegangen, und vom Wege hin und her etwas angegriffen — müde — gewesen, aber sonst ganz wohl auf; diesen Zustand habe er benutzt, weil er gedacht, sie werde wegen ihrer Müdigkeit ihm keinen großen Widerstand leisten können. So gegen 4 Uhr Morgens habe er sich an sie herangemacht, um sie dahin zu bringen, daß sie ihm den Beischlaf gestatte; sie habe aber von seinen Zumuthungen nichts wissen wollen und gesagt, er solle sie gehen lassen, sie sei nicht wohl; er habe sich aber daran nicht gekehrt und angefangen; sie hätte, während er schon darüber her gewesen, noch immer gesagt, er solle von ihr weggehen, aber ihn nicht von sich weggeschoben; nachdem er kurze Zeit auf ihr gelegen, habe er ihr mit der rechten Hand Mund und Nase zugehalten, die linke Hand aber unter ihre rechte Schulter geschoben und sie dann so fest als er nur gekonnt an sich angedrückt; dieses Zuhalten und Ansichdrücken habe eine Viertelstunde (ein andres Mal sagt er eine halbe Stunde) gedauert, während welcher Zeit er in der Ausübung des Beischlafs begriffen gewesen wäre; als er damit fertig, hätte er gesehen, daß seine Frau nicht mehr am Leben sei; jetzt sei er vom Bette aufgestanden, habe sie ordentlich zugedeckt und sich an die Viehbeschickung gemacht; nach einer Stunde sei er wieder in die Schlafkammer hinauf gegangen, damit es den Anschein habe, als hätte er seine Frau wecken wollen und sie zufällig todt gefunden.

Den Vorsatz, seine Frau auf diese Weise umzubringen, habe er kurz vor der That gefaßt. — Es ist nicht zu ersehen, ob er dieses unbestimmte „kurz" näher limitirt habe.

In einem späteren Verhöre (dem 13., nachdem er das Geständniß dieser namenlosen Scheuslichkeit mehrmals — und man muß wirklich sagen: viel zu vielmal — wiederholt und fast immer, wenigstens nach den Protokollen, wörtlich-gleichlautend wiederholt hatte) in einem späteren Verhöre giebt er auf die Frage:

ob seine Ehefrau ihn nicht an dem Vollzug des Beischlafs gehindert?

folgende ihn und seine That charakterisirende Antwort: „sie schränkte

„zuerst die Beine übereinander, so daß ich sie ihr mit der Hand „auseinander thun mußte, und nun, da sie sich weiter nicht mehr „wehrte, den Beischlaf zu vollziehen anfing; sie bewegte den Unter„leib nicht, und ob sie sich mit den Händen gewehrt hat, weiß ich „nicht, weil ich ganz voll **Zorn** war."

(Ueber die merkwürdige Angabe dieses Vollzorngewesenseins eines in der Ausübung des Beischlafs begriffenen Mannes, ward kein Vorhalt gemacht; — übrigens giebt er ein andres Mal an, daß seine Frau die Hände während des Vorgangs am Leibe hinunter liegen gehabt.)

Auf die Instanz: „es scheine, daß er den Beischlaf erzwungen," erklärt Sohler: „mit ganzer Gewalt gerade nicht; sie hat's halt im Anfang nicht zugeben wollen, gab aber doch nach, und zwar gleich als ich ihr die Beine auseinander zwängte; auf Vorhalt: „sie war „wach, als ich Anstalt zum Beischlaf machte; im Schlafe überfallen „oder gebunden hab' ich mein Weib nicht"

Was es mit dem Blute am Knie seiner Frau (von welchem die ꝛc. Obducenten sagen, es seie im „vertrockneten" Zustand „geflossen") für eine Bewandtniß habe — weiß Sohler nicht zu sagen, so auch nicht, wie die beiden Hautabschärfungen an beiden Kniegelenken wohl dahin gekommen sein möchten, er behauptet wiederholt, außer dem Angegebenen

(Zuhalten des Mundes und der Nase mit der rechten und Ansichdrücken mit der linken Hand)

seiner Frau sonst nichts gethan zu haben, in's Besondere (auf Befragen) nichts mit seinen Beinen (Knieen, Füßen), die er eben nur in der, dem Act entsprechenden, gewöhnlichen Lage gehabt, ohne sie an seiner Frau „angespreitzt" (angestemmt) zu haben.

Der Gerichtsarzt Dr. Beck erklärte auf die [wohl etwas confuse *)] Frage:

ob durch den Obductionsbefund an der Margaretha Sohler im Zusammenhange (?) mit dem Geständnisse des Inquisiten und den übrigen Umständen und Aussagen nachzuweisen sei, daß selbe den Tod in der Erstickung während des Beischlafs gestorben?

es lasse sich ärztlich aus physischen Merkmalen nicht mehr nachweisen, daß Margaretha Sohler durch eine gewaltsame Erstickung (oder wie Inquisit zugestanden, durch Zuhaltung des Mundes und der Nase)

*) Diese Fragstellung rügt der appellationsgerichtliche Referent, wie man unten sehen wird, als eine „dem Gesetz nicht entsprechende."

Digitized by Google

umgekommen sei — und bemerkt dabei: „es möchte sich auch in „praxi die **Möglichkeit** einer gewaltsamen Erstickung der „wachenden und bei vollem Bewußtsein befindlichen Marg. „Sohler, einer gesunden kräftigen Frau, nicht nachweisen lassen."

Noch sind einiger der allgemeinen Anschuldigungen zu gedenken, denen jedoch beim Mangel allen Anhalts keine Erheblichkeit vom Richter beigelegt wurde. Sohler wurde oft darüber befragt, ob er nicht auch die zwei Kinder von seiner ersten Frau — und das älteste von seiner zweiten vergiftet, oder überhaupt aus der Welt geschafft habe; es wurde ihm hinsichtlich einer darauf bezüglichen, jedoch sehr vagen und unbestimmten Aeußerung, die er gegen die ꝛc. Berchtold gemacht haben sollte, diese sogar entgegengestellt — allein er widersprach beharrlich, jene Kinder umgebracht zu haben.

Auch die Aeußerung, daß er sich mit Kinderabtreibung beschäftigt, die ihm gegen die erwähnte Berchtold entschlüpft sein sollte, und worüber er mit derselben ebenfalls confrontirt wurde, leugnet er beharrlich.

Ohne einen triftigen Grund dafür aus den Acten anführen zu können, ward Seiten des Inquirenten dem Gerichtsarzt ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten abverlangt; *) uns liege dasselbe mit vor und weil das darin Zusammengestellte die obige Skizze von Sohler's Persönlichkeit (S. 6 f.) vervollständigt, es auch wirklich sehr gut geschrieben ist, dabei aber wenig Raum anspricht, so können wir es wohl hier mittheilen:

Joh. Bapt. Sohler, 46 Jahr alt, ꝛc. ꝛc. besitzt bei einer Höhe von 6 Schuhen und einigen Zollen einen wahrhaft athletischen Knochen- und Muskelbau und außer einem äußeren Leistenbruche der linken Seite kein ersichtliches Leibesgebrechen oder eine hervorstechende Krankheitsanlage.

Nach seiner Angabe war er in seinem ganzen Leben keinen Augenblick krank, und nur in Folge seiner Gemüthsunruhe erkrankte er am 3. Dezember 1836 in der Roggenburger Frohnfeste zum ersten Male an einer heftigen Leberentzündung, welche die Anwen-

---

*) Die Fragestellung lautet: „Ist Sohler zurechnungsfähig und" (was — ich möchte beinah sagen fast sonderbar klingt) „und zu allen „Strafen körperlich (?) befähigt?"

Digitized by Google

dung des ganzen antiphlogistischen Apparats nothwendig machte, wovon er aber bald und ohne einen zurückgebliebenen Nachtheil befreit wurde.

Seine schwarzgelbe Gesichtsfarbe, seine großen und starken Gefässe mit einem langsamen aber starken Radialpulse, seine energische Verdauung, rege Gallensecretion aber träge Stuhlentlehrung, seine trockene pergamentartige Haut, düstere und in sich gezogene Gemüthsstimmung, sein finsterer und tückischer Blick aus seinen dunkelgrauen kleinen Augen und sein weniger Schlaf weisen unverkennbar auf eine Combination des cholerischen und melancholischen Temperaments.

Seine Geistescultur steht auf einer tiefen Stufe, indem er nach dem Zeugniß seines noch lebenden Lehrers, theils wegen auffallender Rigidität gegen alle intellectuelle Bildung theils wegen Mangel an Lust und Fleiß in dem Elementarunterricht, nur die allerspärlichsten Fortschritte machte.

Seine Sinne, Phantasie, Gedächtniß und Urtheilskraft sind ungetrübt. Er schenkt allen Fragen die nöthige Aufmerksamkeit, beantwortet sie rasch und richtig; allein immer sehr wohl überlegt.

In seinem Begehrungsvermögen scheint Habgierde der Zweck zu sein, der jedes Mittel heiligt.

Seine Willensenergie erscheint so starr und kräftig, daß er einem einmal gefaßten Entschluß nicht blos jedes edlere Gefühl opfert, welches die Menschheit ziert, sondern auch Jahre lang die Ausführung bis zu einem günstigen Augenblicke aufspart.

Im elterlichen Hause wurde er ungemein streng gehalten, und für das geringste Vergehen von seinem Vater auf das Empfindlichste gezüchtigt, wodurch wohl der erste Grund zu seiner heimtückischen Gemüthsart gelegt wurde.

Den äußeren Formen des Katholicismus ist er nach allen pfarrämtlichen Zeugnissen streng ergeben.*)

In seinem bürgerlichen Leben will kein Zeuge an ihm je eine hervorstechende Leidenschaft beobachtet haben. Er war kein Spieler

*) Damit vertrug sich ganz bequem, daß er — wie wir aus der oben mitgetheilten Geschichte seiner Verbrechen ersehen — so häufig kurz vor oder nach dem Gottesdienst Gift mischte; so wußte er während er im Gottesdienst war, daß jetzt unterdessen, daß er hinkniee, sich bespritze und bekreuze, seine (2.) Frau die vergiftete Speise esse. (Vergl. oben S. 41 a. E.)

Digitized by Google

und Trinker, kein Hurer, und in seiner Heimath galt er allgemein als ein beschränkter Mensch, dem deßhalb sein Vater nicht einmal das väterliche Anwesen übergeben, und den jedermann von Kindesbeinen an zum Besten gehabt habe. Seit seiner Ansäßigmachung in Baiern wird er allenthalben als ein guter, liebreicher, gefälliger, freundlicher und arbeitsamer Nachbar gerühmt, welcher kein Kind beleidigt habe.

Durchgehen wir dagegen die eigenen actenmäßigen Geständnisse des Inquisiten, so werden wir diesen vermeintlich so liebreichen und gutmüthigen Menschen als ein Ungeheuer kennen lernen, das seine nächsten, durch die heiligsten Banden an ihn geknüpften Umgebungen mit einer schauderhaften Kaltblütigkeit, theils aus dem Wege räumte, theils hinwegzuräumen trachtete, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen, sein Anwesen zu verbessern und eine reichere Heirath treffen zu können.

Dieser angeblich bornirte Mensch benützte zur möglichsten Vermeidung jedes Verdachtes bei allen Vergiftungen eine allen Nachbarn bekannt gewordene Erkrankung seines Opfers,*) nahm nach vollzogenem Attentate alsbald unter dem Scheine der größten Bestürzung die Hülfe der ganzen Nachbarschaft in Anspruch, äußerte dabei seine nur allzu gegründeten Befürchtnisse eines traurigen Ausgangs, und berief auf der Stelle die ihm angerathene oder aufgedrungene ärztliche Hülfe. Ein Mißlingen des ersten Versuches schreckte ihn nicht

*) In einem Nachtrag zum gerichtsärztlichen Gutachten über die Todesart der Sohler'schen Opfer heißt es: „noch zu bemerken, daß „Sohler beinahe alle Vergiftungsversuche bei nüchternem Magen seiner „Opfer anstellte. Dieses Factum verdient eine um so größere Beachtung, als nach den neuesten Erfahrungen von Most (vergl. Encyklopädie der Staatsarzneikunde 1. Heft 1838. S. 137.) schon zwei „Grane Arsenik Morgens nüchtern genommen, schwache und reizbare „Personen tödten können. — Dabei giebt die Anwendung des Giftes „im angegebenen nüchternen Zustand der Vergifteten einen neuen Beweis „für die Ueberlegung ab, mit welcher Sohler den günstigsten Augenblick zur Ausführung seines Vorhabens zu benützen verstand."

„Gestützt auf seine thierärztlichen Erfahrungen war es ihm leider „nur allzuwohl bekannt, daß die Auffaugung (resp. Verdauung) alles „Genossenen bei nüchternem Magen rascher und sicherer von statten „geht, als bei vollem. Er konnte sich daher leicht abstrahiren, daß unter solchen Umständen die im Kaffee, Thee oder in der Suppe gereichte „Arsenik-Dosis ihre lebensgefährlichen Wirkungen um so gewisser realisiren werde."

Digitized by Google

von der Wiederholung desselben ab. Allein statt durch eilige Experimente den Verdacht seiner Opfer zu erregen, besaß er Vorsicht und Geduld genug, Jahre lang auf eine neue Erkrankung zu warten, um die erprobte tödtliche Kraft seiner Mausnudeln desto sicherer und unverdächtiger zu üben.

Ebenso verstand er es nur zu gut, durch sein erheucheltes, gefälliges Benehmen seine Mitbürger zu täuschen, und durch eifrige und uneigennützige Hülfe bei jedem Unfalle, insbesondere bei Erkrankungen oder Geburtsfällen ihres Viehes, jeden Verdacht daniederzuhalten, welchen die rasche Aufeinanderfolge so vieler Todesfälle in seinem Hause und seine Gefühllosigkeit gegen die unbeschreiblichen Leiden der Erkrankten wohl hätte erregen müssen.

Wenn wir der eidlichen und in der Confrontation von ihr bestätigten Angabe der Severina Schmidt glauben dürfen, so ging seine Grausamkeit soweit, daß er seinen vor Schmerz sich windenden Knaben (oben S. 45) in einen Kübel voll eiskalten Wassers setzte, offenbar um Gift und Kälte zu einer um so gewisseren Wirkung zu verbinden.

Ueber manche seiner Verbrechen scheint sogar noch ein dichter Schleier zu liegen. Denn daß z. B. seine frieselkranke zweite Frau bei vollem Bewußtsein in einer kalten Februarnacht im bloßen Hemde und ohne Licht in die obere Kammer gegangen sein soll, um ihre Kleider zu ordnen, möchte ohnehin kein vernünftiger Mensch glauben. Ist nicht zu vermuthen, daß er die Kranke absichtlich in jene kalte Kammer gesperrt habe, um eine tödtliche Zurücktreibung des Friesels zu bewirken, ehe er zur Vergiftung schritt? Wenigstens spricht für meine Vermuthung der Umstand, daß seine phantasirende Gattin deßhalb ihn heftig schalt; er aber sie durch Zuhalten des Mundes mit einem Sacktuche am Sprechen zu hindern suchte. Eben so wenig Licht ist auch über die Ermordung seines ersten Weibes verbreitet. —

Resumiren wir vorstehende Angaben, so werden wir finden: daß Inquisit Joh. Bapt. Sohler im ungestörten Besitze aller höheren und niederern Erkenntnißkräfte sich befinde, und dieselben mit der vollsten Ueberlegung und der größten Vorsicht zu Verübung seiner Verbrechen anwandte;*) daß er die Größe seiner Verbrechen ein-

*) Daß er auch später der Ueberlegung, seine Verbrechen der Entdeckung zu entziehen, gar wohl fähig war — darüber s. unter andern die Note **) auf S. 27.

sehen, und dieselben aus Vernunftgründen vermeiden konnte; daß er folglich im Augenblicke ihrer Verübung persönlich frei und mithin selbstbestimmungsfähig war, und daß er deßhalb auch alle Folgen zu tragen habe, womit das Strafgesetz die Größe und Abscheulichkeiten seiner Schandthaten verpönt. — Seine oben näher beschriebenen individuellen Verhältnisse genügen übrigens zur Erstehung des Maximums der auf Mord gesetzten Strafbestimmungen.

B.

Nun zur Vertheidigung erster Instanz!

Sie ist von dem (damaligen) Appellationsaccessist Erdt verfaßt und ist dem Herausgeber in gütiger Beachtung seines im 7. Bande, der fortgesetzten Annalen S. 397 f. ausgesprochenen, im 10. Band S. 116 Note wiederholten Gesuchs an Deutsche Gerichtshöfe, von dem Präsidio des K. B. Appellationsgerichts zu Neuburg an der Donau, in erfreulicher Anerkennung ihrer Verdienstlichkeit, den Annalen freundlich mitgetheilt worden. Wir bedauern deßhalb um so mehr, diese Schrift *) aus Raumrücksichten nicht in extenso geben zu können, sondern uns auf nachstehenden Auszug beschränken zu müssen **).

*) Die in ihr und in den übrigen Rechtsausführungen angezogenen Gesetzstellen haben wir in den Noten abdrucken lassen; da uns jedoch der II. Theil des Baier'schen Strafgesetzbuchs — das „Verfahren" betreffend — nicht zur Hand war, haben wir die dorther citirten Artikel aus dem Oldenburg'schen Codex entnommen.

**) Der Vertheidiger hat die sechs eingestandenen Verbrechen des Defendenden, als „Anschuldigungen," in einer von unserer obigen Zusammenstellung abweichenden Reihfolge zur Erörterung gebracht. — Die Eigenthümlichkeit der geschichtlichen Entstehung und Weiterbegründung des Verdachts macht, im Anhalt des geschichtlichen Hergangs der Verbrechenbegehung, die Anordnung der den Thatsachen zu gebenden Reihfolge schwierig und hat deshalb auch in den verschiedenen Darstellungen — wohl motivirt von dem je verschiedenen Standpunkte des nächsten Zweckes derselben — Abweichungen veranlaßt, nach folgender Uebersicht, wobei die von uns für die Mittheilung in einer Zeitschrift unter A., Nr. 3., getroffene Aufordnung zu Grunde gelegt wurde.

I. (A. S. 14.) Giftmordversuch an der **dritten** Frau, vom

Der wichtigste von den in den verschiedenen nun folgenden, Rechtsausführungen allegirten Gesetzartikeln, dessen entscheidende Beziehung zuerst in der zweiten Vertheidung (s. unten Abth. **D.**) herantrat und in der darauf gesprochenen Sentenz (s. unten Abth. **F.**) auch zur vollen Anerkennung kam — dieser so erfolgreiche Artikel, in dessen alleiniger Erwägung das in erster Instanz gefällte

---

ärztlichen Gutachten unter IV., vom Vertheidiger unter V., von der appellationsgerichtlichen Relation unter I., vom Erkenntniß unter IV.

II. (B. S. 22.) Giftmordversuch an dem **Schwager**, v. Gutachten unter VI., v. Verth. auch unter VI., v. Referent. unter II., v. Erk. unter V.

III. (C. S. 29.) Giftmord an der mit der 3ten Frau erzeugten **Tochter**, v. Gutacht. unter V., v. Verth. unter IV., v. Ref. unter V., v. Erk. unter III.

IV. (D. S. 38.) Giftmord an der **zweiten** Frau, vom Gutacht. unter II., v. Verth. auch unter II., vom Ref. unter III., v. Erk. unter I.

V. (E. S. 44.) Giftmord an dem mit dieser erzeugten **Sohn**, v. Gutacht. unter III., v. Verth. auch unter III., v. Ref. unter IV., v. Erk. unter II.

VI. (F. S. 46.) Gewaltsame Erstickung der **ersten** Frau, vom Gutacht. unter I., vom Verth. auch unter I., v. Ref. unter VI., v. Erk. unter IV.

Als der in erster Instanz erkennende Gerichtshof per majora beschlossen hatte, daß im Urthelssatze (mithin auch in der Rechtsausführung) die vollendeten Morde **vor** den, vom Referenten an die Spitze gestellten Giftmord-Versuchen aufgeführt würden, so bemerkte der Referent zur Begründung seiner davon abweichenden Ansicht: die Untersuchung habe mit den Giftmord**versuchen**, durch die sie veranlaßt, begonnen; mit ihnen beginne der Faden der Verdachtsentwickelung und der Anschuldigung; aber auch der Beweis,

daß Sohler Gift gemischt,

sei offenbar in Beziehung auf jene Giftmordversuche am Stärksten; dieser Beweis erscheine daher als Grundlage für die Beweisführung in Ansehung der vollendeten Mordthaten, und nach des Referenten Meinung dürften daher die Versuche auch in dem Erkenntniß um so mehr vorangestellt werden, als es kaum etwas gegen sich habe vom geringeren zum schwereren Verbrechen, welches letztere doch die ausgesprochene Strafe wirklich (und allein) hervorgebracht, überzugehen. — Durch die entgegengesetzte Behandlung werde der natürliche Gang der Untersuchung gleichsam verleugnet, und die Durchführung der gegen Sohler gewonnenen Beweise weniger kraftvoll und die Rechtsausführung des Urthels erschwert.

Digitized by Google

Todesurtheil abgeändert wurde, ist der 269te des II. Theils vom Strafgesetzbuch.

Seine Wichtigkeit für diesen Fall veranlaßt wegen der leichtern Bezugnahme darauf (schon hier, auf der Schwelle des Gebiets mehr juristischer Deductionen) seinen Abdruck, sowie auch den der mit ihm in Verbindung stehenden Art. 268, 70 und 71:

Art. 268. Was durch Geständniß bewiesen werden kann.

Durch ein ꝛc. Geständniß kann I. die eigene Handlung des Angeschuldigten mit allen hierauf Bezug habenden Umständen bewiesen werden; II. der Thatbestand hingegen wird nicht durch Geständniß, sondern durch Augenschein, durch Aussage der Zeugen oder des Beschädigten zur Gewißheit gebracht.

Art. 269.

Es kann jedoch in Ermangelung anderer Beweise des Thatbestandes, auf das Bekenntniß des Angeschuldigten die gesetzliche Strafe zuerkannt werden, vorausgesetzt:

1) daß aus besondern Umständen deutlich erhellet, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden konnte; **auch** *)

2) der Angeschuldigte entweder schon sonst als Verbrecher berüchtiget, oder vermöge besonderer, **hinreichend erwiesener** Umstände als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann; überdieß **auch**

3) das Bekenntniß entweder mit einem andern unvollständigen Beweise des Thatbestandes, oder mit besonders erhobenen, zum Thatbestande gehörigen, oder damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt übereinstimmt, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann.

Art. 270.

Insbesondere kann wegen angeschuldigter Tödtung auf das Bekenntniß des Inquisiten nur dann die ordentliche Strafe erkannt

---

*) Die in diesem Artikel mit fetter Schrift gedruckten vier Worte sind in concreto von besonderer Wichtigkeit. — Der Herausgeber erinnerte sich bei der Anordnung dieser Marquirung durch Druck an seinen im diesjährigen Maiheft (Bd. 27) S. 214 in der Note 36 ausgesprochnen Vorschlag.

Digitized by Google

werden, wenn der Umstand, daß die vorgeblich getödtete Person nicht mehr am Leben sei, auf andere Weise dargethan ist, ausgenommen, wenn der Angeschuldigte bekannt hat, daß er den Leichnam verbrannt, in das Wasser geworfen, oder auf andere Art zerstört, und der Untersuchung entzogen habe, jedoch alles dieses unter Voraussetzung dessen, was in dem Art. 271 verordnet ist.

Art. 271.

Wenn die Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verletzungen durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen nicht erhoben wurde, so kann unter den Art. 269 und Art. 270 bestimmten Voraussetzungen nur alsdann auf die gesetzliche Strafe erkannt werden, wenn die von dem Inquisiten eingestandenen Vergewaltigungen oder Verletzungen von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte: oder, wo dieses zweifelhaft, wenn durch Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus den vom Inquisiten eingestandenen Mißhandlungen der Tod des Andern habe erfolgen müssen.

Aus der Vertheidigung.

ꝛc. ꝛc. Mit Grauen durchblätterte ich diese Acten, in denen ich von einer gräßlichen That auf die andere stieß. — Wohl kenne ich den Beruf eines Vertheidigers — aber Wer wird nicht mit Schaudern zurückbeben, wenn er auf die offenen Gräber hinschaut, die dem Angeschuldigten das Zeugniß seiner Schandthaten zurückgeben sollten, wenn er die Gattin und deren Bruder erblickt, die jenen öffentlich des Mordversuches anklagen?

Doch es handelt sich hier um das Leben, das höchste zeitliche Gut eines Menschen, der sich vertrauungsvoll in die Arme seines Anwalts wirft, und diesem zur Gewissenspflicht macht, ihn gegen große und schwere Anschuldigungen so weit es irgend rechtlich-möglich, zu vertheidigen ꝛc.

Eingedenk meines Eides schreite ich nun gerüstet zum mühevollen Werke.

ꝛc. ꝛc. Der Vertheidigungsbeweis in vorwürfiger Untersuchung hat es allererst, und in's Besondere mit der Prüfung des

Digitized by Google

Objectiv-Thatbestandes der ꝛc. ꝛc. Anschuldigungen zu thun, um so dann die Frage beantworten zu können: ob nach den gesetzlichen Erfordernissen als erwiesen angenommen werden könne, daß der Vertheidigte die in Rede gelegten Verbrechen begangen habe oder nicht?

Da übrigens diese in Ansehung des Beweises der ihnen zu Grunde liegenden physisch wirkenden Ursache primitiv der technischen Beurtheilung des Arztes anheim gestellt sind, so hoffe ich aus dem von dem Gerichtsarzt Dr. Beck zu den Acten gebrachten Parere den Beweis für Thatsachen aufzufinden, welche die Anschuldigungsgründe aufheben.

ꝛc. Im festen Hinblick auf diesen Richtpunkt gehe ich auf die Würdigung der einzelnen angeschuldigten Verbrechen über.

I. Anschuldigung wegen gewaltsamer Erstickung der Margaretha Sohler, der ersten Ehefrau des Inquisiten.

(Vergl. oben S. 46, Abth. F.)

ꝛc. ꝛc. Nach seinen Bekenntnissen hielt ihr Sohler mit der rechten Hand Mund und Nase zu, drückte sie dabei mit der linken Hand unter der Schulter an sich, und vollzog, eine halbe Stunde auf ihr liegend, den Beischlaf. — Sie war todt. — Es fragt sich nun: welcher Todesart ist Margaretha Sohler gestorben?

Inquisit gesteht zwar in seinen „ordentlichen" Verhören unumwunden, daß er sein Weib mittelst Zuhalten des Mundes und der Nase tödten wollte; auch ist in den Acten erhoben, und vom Inquisiten ausdrücklich als wahr anerkannt, daß Margarethe Sohler Tags zuvor und selbst in der kritischen Nacht noch gesund war.

Allein der Thatbestand wird durch das Geständniß des Angeschuldigten nicht bewiesen, sondern dieser muß

1) durch Augenschein,
2) durch Zeugen oder durch den Beschädigten zur Gewißheit gebracht werden. Art. 268 II. Str. G. Th. II.

Als erster Anhaltspunkt für den Beweis des Thatbestandes müßte nun in dem gegebenen Falle

Zu 1.

der gerichtsärztliche Sectionsbefund *) erscheinen. Dieser lieferte jedoch, was auch Dr. Beck in dem Gutachten umfassend und schlagend nachgewiesen hat,

*) M. s. oben S. 47.

a) keine relevante Ausbeute, indem daselbst die absolut nothwendigen Bestimmungen über die Individualität der Entseelten, die Ausmittlung der Quelle der am linken Knie der Leiche vorgefundenen Blutspuren, eine nähere Beschreibung der angeblich über die Schulter und Vorderarme sich erstreckenden Todtenflecken ꝛc. gänzlich mangeln; ferner die den Hals constituirenden Gebilde — gerade das Hauptobject bei jeder Erstickung — gar keiner nähern Untersuchung gewürdigt wurden.

Aus dem Sectionsacte läßt sich also schlechterdings kein Beweis für die Anschuldigung des Erstickungstodes finden; und in dieser Ueberzeugung wird man

b) noch bestärkt: wenn man auf die Deposition des Landarztes X. in seinem Leichenbeschauschein hinblickt, wornach an keiner Region des Leichnams die entferntesten äußerlichen mechanischen Einwirkungen sichtbar waren. Auch zeigt

c) die Beurtheilung der Secanten keine Spur von einer angewendeten Gewaltthätigkeit. — Eine gewaltsame Erstickung darf aber da ärztlich nicht angenommen werden, wo die Spuren äußerlich zugefügter Gewalt, namentlich mit Blut unterlaufene Flecken, Eindrücke, Excoriationen ꝛc. ꝛc. fehlen. [Vergl. Henke, Lehrbuch §. 471.] *) — Es ist auch

d) von den Aerzten nachgewiesen, daß Personen beiderlei Geschlechtes unter dem Acte des Beischlafes plötzlich und ohne Zuthat irgend einer äußeren Gewaltthätigkeit apoplektisch und suffocativ hinwegerafft wurden. **) Es muß demnach in dem unterstellten Falle ebenso der Annahme hoher Wahrscheinlichkeit Raum gegeben werden, daß der Tod der wachenden Margaretha Sohler nicht durch eine erlittene äußere Gewalt, wohl aber vermittelst einer innern Ur-

---

*) A peu près bis hierher Stelle aus dem Gutachten Dr. Beck's.

**) Es läßt sich — sagt Dr. Beck in seinem Gutachten — aus den Schriften eines Bartholinus, Heinr. van Heer, Fr. Hoffmann, van Swieten u. a. durch viele und unbezweifelbare Beispiele nachweisen, daß Personen beiderlei Geschlechts unter dem Acte des Beischlafs plötzlich und ohne Zuthat irgend einer äußeren Gewaltthätigkeit apoplectisch und suffocativ hinweggerafft wurden. Ich erinnere in letzterer Beziehung nur an den Tod des gewaltigen Attila, der in den Armen seiner Braut — der schönen Ildiko — erstickte. cf. Jornandes de rebus Geticis c. 49, p. 683, Gibbons Geschichte des Verfalls des röm. Reiches S. 1164.

Digitized by Google

sache erfolgte, und zwar um so dringender, als von allen bewährten Sachverständigen behauptet wird, daß kein Affect, so wie die Wollust im Stande ist, so sehr die Actionen des Kreislaufes auf das Heftigste zu steigern, den Athmungsproceß auf das Aeußerste zu beschleunigen und dadurch in den mit Blut überfüllten Lungen eine plötzliche Stillstandlähmung, und eo ipso Erstickung zu erzeugen*). Ueberdieß läßt sich noch

e) die Möglichkeit einer gewaltsamen Erstickung der Margaretha Sohler um deßwillen nicht behaupten, weil das erwiesenermaßen gesunde und starke Eheweib in ihrem wachenden Zustande, bei der Ahnung der geringsten Gefahr sich mit der ganzen Kraft der Verzweiflung zum Widerstande gewaffnet und den auf ihr liegenden Sohler leicht von sich gestoßen haben würde. Letzterer wäre auch mit seiner rechten Hand allein nicht im Stande gewesen, Nase und Mund so fest zuzuhalten, um den Zutritt der zum Athmen nöthigen Luft und jeden Hülferuf zu verhindern. Zudem würde seine linke Hand eben so wenig hingereicht haben, die unter ihm fest auf Liegende so gewaltig an sich zu drücken, daß ihr jeder Widerstand unmöglich gewesen wäre **) — In den Untersuchungsacten kann ferner

f) nicht aufgefunden werden, daß sich die Margaretha Sohler, wie sie ihr Mann angeblich ersticken wollte, in einem durch Schlaf bewußtlosen Zustande befand; Letzterer beharrt vielmehr stets darauf, seiner Frau im wachenden Zustande Mund und Nase zugehalten zu haben, in der Absicht, sie zu ersticken. Aber gerade dieser wachende Zustand bildet einen neuen Grund, die Glaubwürdigkeit eines gewaltsamen Erstickungs-Todes im höchsten Grade zu bezweifeln.***)

---

*) Eine Stelle aus dem Gutachten Dr. Beck's, jedoch nach folgendem restrictiven Eingang: „Lehren nicht Erfahrung und Theorie, „daß außer dem Zorne kein Affect mehr als der Genuß der Wol„lust im Stande ist, so sehr die Actionen u. s. w."

) A peu près Stelle aus dem Beck'schen Gutachten. — In Bezug auf die hier bezweifelte **Möglichkeit einer gewaltsamen Erstickung in der von Sohler eingestandenen Weise vergl. den Bd. 25. der fortges. Annalen (Octoberheft 1843) unter Nr. III. aus dem Königreich Baiern mitgetheilten Falle, insbesondere S. 133 f. und 137.

***) Ein ganz anderes Untersuchungsresultat, bemerkt Dr. Beck a. a. O., würde sich aber ergeben, wenn nachgewiesen werden könnte, daß das Bewußtsein und damit die Widerstandsfähigkeit der Marg. Sohler durch einen tiefen Schlaf, ungewöhnliche körperliche Ermüdung,

Digitized by Google

g) Der Art. 143 Th. I. des St. G. B. bestimmt: „Um eine „Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinn für tödtlich „zu halten, wird die Gewißheit erfordert, daß dieselbe im gegen„wärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Be„schädigten hervorgebracht habe, und Art. 145 ibid. verordnet: Die „erwiesene Mißhandlung oder Beschädigung ist als wirkliche hervor„bringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn „die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes „keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt, woraus mit Ge„wißheit oder großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, „daß der Beschädigte an einer andern schon früher vorhandenen oder „erst hinzugetretenen Ursache gestorben sei."

Das Strafgesetz unterscheidet sonach bei der Tödtung zwischen dem (objectiven) Thatbestande und dem Dolus sehr genau, Nur von jenem sprechen hier die allegirten Artikel, und ohne seine Gewißheit läßt sich nach dem Art. 259 Th. II. des St. G. B. die Bestrafung eines Angeschuldigten nicht denken. *)

Der Beweis über diese gesetzliche bedingte Gewißheit, nämlich daß die concrete Beschädigung als wirkliche Ursache des erfolgten Todes anzusehen sei, ist aber ausschließlich der Untersuchung der Aerzte anheim gestellt. Das Gesetz empfiehlt denselben namentlich bei der Frage über den Beweis der Tödtung, als eins der

---

durch den Gebrauch narcotischer Mittel, durch Berauschung, Ohnmacht. Extase u. s. w. geraubt gewesen wäre, weil unter solchen Bedingungen eine gewaltsame Erstickung auf die von dem Inquisiten eingestandene Weise nicht blos in den Grenzen der Möglichkeit, sondern vielmehr im Gebiete der größten Wahrscheinlichkeit liegen würde. Allein da Inquisit darauf hartnäckig beharrt, seine Gattin im wachenden Zustande erstickt zu haben, und auch für deren Ermordung im bewußtlosen Zustande keine actenmäßigen Indicien vorliegen, so muß man sich in letzterer Beziehung auf eine bloße Vermuthung beschränken, und unsere oben erwiesene Behauptung als Norm aufstellen, daß eine gewaltsame Erstickung der Margaretha Sohler nach dem gegenwärtigen Actenstande unerweislich erscheine.

*) Art. 259: Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, außer wenn durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist: 1) daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sei (Thatbestand des Verbrechens), und 2) daß der Angeschuldigte entweder dessen Urheber sei, oder als Gehilfe oder Begünstiger dabei mitgewirkt habe. [Oldenb. St.-G.-B. Art. 742.]

Digitized by Google

schwersten Verbrechen, möglichste Behutsamkeit und Gewissenhaftigkeit. Wenn also das Resultat der ärztlichen Prüfung solche Thatsachen an die Hand gibt, welche die Wahrscheinlichkeit begründet, daß der Entseelte aus einer schon zur Zeit der Handlung des subjectiven Angriffes vorhandenen Ursache gestorben sein könne, so darf der eingetretene Tod als Erfolg der beschädigenden Handlung nicht angesehen werden. Vergl. Anmerk. z. St. G. Th. I. Art. 143 bis 145, Ziffer 1. 3. 4.*).

*) „Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, nach den Protokollen des Königl. geheimen Raths (München 1813)." Bd. II, S. 10 f.

1) Es muß bei der Tödtung zwischen dem Thatbestand und dem Dolus genau unterschieden werden; die Art. 143—145 haben es lediglich mit dem Thatbestand zu thun, soferne die Frage ist, ob die Handlung als die physisch wirkende Ursache des Todes anzusehen sei; die juristische Seite der Handlung, ob der durch jene Handlung physisch hervorgebrachte Tod dem Handelnden zum Dolus oder zur Culpa anzurechnen oder blos als Casus zu betrachten sei, liegt außer dem Kreise dieser Artikel, und muß nach den Bestimmungen des ersten Buchs beurtheilt werden. Darum fordert der Artikel 143. §. 1. zum Thatbestand der Tödtung mehr nicht, als die Gewißheit, daß die Beschädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. Diese Frage haben die Aerzte vorzugsweise und in allen Fällen zu beantworten ꝛc.

3) Nur dann, wenn die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, daß der Entseelte entweder a) aus einer schon zur Zeit der Verwundung vorhandenen Ursache gestorben ist, welche jedoch nicht durch die Verwundung selbst in Wirksamkeit gesetzt worden (denn der Mensch hat auf eine Stunde seines Lebens eben so viel Recht als auf ein Lebensjahr) oder daß b) die zugefügte Verletzung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, z. B. eine positiv schädliche Behandlung oder Ausschlagung der zu Gebot gestandenen Hilfsmittel den Tod hervorbrachte, wird der Tod als physischer Erfolg der beschädigenden Handlung nicht angesehen; denn im gegebenen Beispiele hat nicht der verwundende, sondern der ungeschickte Chirurg, der bei seinem Patienten geradehin schädliche Mittel anwandte, oder der Verwundete selbst, der alle ihm dargebotenen Mittel ausschlug, oder sich später den heilenden Verband abriß, als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht, zu welcher die vorausgegangene Verletzung nur als eine entfernte Veranlassung erscheint. In diesen Fällen also mangelt es am Thatbestande der Tödtung (Art. 144) und es bleiben nur die

Digitized by Google

Werden nun die bisher entwickelten Defensionsgründe, die ich als bündiges Resultat der ärztlichen Untersuchung betrachte, hier zur Basis genommen, so stellt sich folgerecht als gewiß heraus, daß durch Augenschein, resp. ärztliche Untersuchung nicht nachgewiesen sei: daß Margaretha Sohler durch eine gewaltsame Erstickung oder, wie Inquisit eingesteht, durch Zuhaltung des Mundes und der Nase gestorben sei. — — Ferner kann

Zu 2.

der objective Thatbestand noch durch Aussage von Zeugen hergestellt werden.

Die Acten ergeben, daß die angeschuldigte That von keinem

übrigen Momente der Strafbarkeit, z. B. Versuch oder Fahrlässigkeit, übrig.

4) Inzwischen ist es nicht immer möglich, mit Gewißheit zu erkennen, ob nicht andere Ursachen außer der beschädigenden Handlung den Tod bewirkt haben; oft schwankt die Meinung des Arztes zwischen Gründen, welche für und gegen sprechen, besonders bei Verletzungen, welche ihrer Beschaffenheit nach allein den Tod nicht bewirkt haben können; es würde offenbar in eine ungerechte Härte ausarten, wenn das Gesetz die Tödtlichkeit einer Verletzung überall und so lange annehmen wollte, bis das Gegentheil zur Gewißheit gebracht ist! Eben bei den schwersten Verbrechen muß man mit möglichster Behutsamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und das Gesetz darf den Werth der Wahrscheinlichkeit da nicht verwerfen, wo es so schwer ist, die Ursachen und Wirkungen mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit durchzuschauen. Es ist daher ganz richtig, daß die Wahrscheinlichkeit begründet sein müsse, daß bloße Muthmaßungen [der Entwurf hatte sich im Artikel 149 des Ausdrucks: „allgemeine unbestimmte Vermuthungen" bedient, da aber Vermuthung in juristischer Sprache immer die auf einem bestimmten Grunde ruhende und juristisch wirksame Wahrscheinlichkeit bezeichnet, so wurde um den Gegensatz schärfer zu zeichnen, im Gesetzbuche (Art. 145) der Ausdruck: „bloße Muthmaßungen" gewählt] über die mögliche Nichttödtlichkeit, welche nur schwankend und oberflächlich oft aus der Luft gegriffen sind, und auf einem bestimmten Grunde nicht ruhen, wofür bestimmte Thatsachen nicht sprechen, die nach Art. 143 anzunehmende Tödtlichkeit der Verletzung keineswegs aufheben (Art. 145.); wo aber die Wahrscheinlichkeit auf bestimmte Thatsachen gegründet ist, da hat sie auch bestimmte Wirkungen, und nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit ist dann die Handlung als absichtlich vollbrachte Tödtung oder in einer andern rechtlichen Beziehung vermöge des Artikels 144 zu bestrafen, oder auch der Artikel 106 in Anwendung zu bringen.

5.

Digitized by Google

Zeugen gesehen wurde, und nach dem Geständniße Sohler's erfolgte der Tod seines Weibes Morgens im Bette während der Vollziehung des Beischlafs. Ein Zeugenbeweis ꝛc. liegt nicht in Mitte, und was einige Zeugen über Wahrnehmung vor, und nach dem Todesfalle angeben, sind höchstens ganz entfernte Indicien ꝛc. ꝛc. ꝛc., auf die hin Niemand verurtheilt werden darf*) [Art. 329, Th. II. in Verb. mit Anmerk. zu Th. I. Art. 106, Abs. 3.]

ꝛc. So wenig sich aber nach dem ärztlichen Befund und den Aussagen von Zeugen der Thatbestand beweisen läßt, ebenso mangeln auch solche Umstände, die zwar nicht selbst Merkmale des Thatbestandes sind, von welchen aber zuweilen auf das Dasein von solchen Merkmalen bündig geschlossen werden mag. Art. 269. Th. II.**).

Derlei Merkmale könnten sich auch offenbar nur bei dem Sectionsact hervorgethan haben, was aber, wie ich bereits nachgewiesen zu haben glaube, nicht der Fall gewesen ist; denn, wenn auch die damalige Section oberflächlich und mangelhaft vorgenommen wurde ***), so bleibt doch jetzt eine Nachholung oder Verbesserung derselben wegen Länge der Zeit, und da auch Dr. Y. gestorben, außer den Grenzen der Möglichkeit, somit fehlt es in Bezug des Thatbestandes an jedem haltbaren Beweismittel; daher nun auch

im Hinblick auf die oben ad 1., sub g. citirten Artikel 143 und

---

*) Art. 329. Wegen bloßen Verdachts kann auf keine Strafe, sondern nur auf Specialinquisition, und was Endurtheile anbetrifft, auf Entlassung von der Instanz erkannt werden, jedoch vorbehältlich der etwa nothwendigen Polizeisicherheitsmaßregeln. [Art. 812 des Oldenb. Strafgesetzbuchs.] —

Aus den „Anmerkungen" zu Art. 106 des I. Theils: „Indicien, „Anzeigungen, Verdachtsgründe, worauf die bekannte Verurtheilung wegen „unvollständigen Beweises (condemnatio ex indiciis) gebaut wer„den soll, beziehen sich ihrem Begriffe nach nicht auf den That„bestand, sondern auf das Subject, welches einer strafbaren „Handlung beschuldigt worden, und auf bloßen Verdacht (aus Indicien „oder unvollkommnen Beweisen) kann — außer dem Fall des logischen „Beweises aus dem Zusammentreffen aller Umstände, Niemand der That „für schuldig erkannt, Niemand zu einer Strafe verurtheilt werden. (Th. II. Art. 329.) —

Vergl. unten Nr. III., Ziffer 1.

**) M. s. oben S. 60.

***) M. s. das oben S. 47 mitgetheilte Protokoll.

Digitized by Google

145, und die mit Gesetzeskraft versehenen „Anmerkungen" hierzu*), ferner im Hinblick auf Art. 268 und 271 Th. II. **) angenommen werden muß: daß der Angeschuldigte den ꝛc. Tod seiner Ehegattin Margaretha durch gewaltsame Erstickung nicht herbeigeführt habe, und wegen dieses bewiesenen Mangels des Thatbestandes auch nicht in eine Strafe verurtheilt werden kann.

Einschaltung.

Da die Actenstücke der zweiten Instanz sich mit diesem (durch vorläufige Freisprechung) in dem ersten Urthel erledigten Punct nicht weiter beschäftigen, so scheint uns zweckmäßig, aus dem betreffenden Abschnitt des vom appellationsgerichtlichen Referenten gehaltenen und vom Collegium der Sentenz zum Grund gelegten rechtsgutachtlichen Vortrags das Entsprechende gleich hier mitzutheilen um so alles Bezügliche in ununterbrochener Suite gehörig beisammen zu geben.

Nach Referentens Meinung wäre hier noch nicht Alles geschehen, was zur möglichen Aufklärung dieser noch im Dunkeln liegenden That geschehen könne; es sei dem Inquisiten die an Unmöglichkeit grenzende Unwahrscheinlichkeit, daß er seine erste Ehefrau auf die von ihm angegebene Weise getödtet habe, noch keineswegs genügend und dem Zwecke entsprechend vorgehalten — er sei noch nicht einmal gefragt worden, wie lange vorher, als er seine Ehefrau verlassen, sie das letzte Lebenszeichen gegeben habe, was bei einem Erstickungstode schon durch Aufhören der Anstrengung, Athem zu holen, nicht unbemerkt bleiben könne. Inquisit käme erst gegen das Ende der Untersuchung mit der Angabe hervor, er sei im Zustande des Zornes gewesen***), als er sein Weib erstickt habe, wodurch die Sache natürlich eine ganz andere Ansicht gewinne. Inquirent habe es aber hiebei bewenden lassen, während es doch gar sehr angezeigt gewesen wäre, ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen:

ob es als möglich anzusehen, daß im Zustande eines, einen Mord hervorrufenden Zornes, der Beischlaf vollzogen werden könne?

---

*) Vergl. S. 66 Note.
**) S. oben S. 60 und 61.
***) M. s. oben S. 53.

Digitized by Google

so wie denn das abgegebene Gutachten des Arztes in Folge unterlaßner, dem Gesetze entsprechender Fragstellung nicht genügend erscheine *). Auf die nach Ref. Meinung am Nächsten liegende Wahrscheinlichkeit, daß Sohler unmittelbar oder wenigstens alsbald nach Ermordung seines gedachten Eheweibes den Beischlaf mit derselben vollzogen habe, was einem Menschen von so hohem Grade von Verworfenheit wohl zuzutrauen sei, habe Inquirent wieder keine Rücksicht genommen.

Da es jedoch nach Referentens Meinung hier wegen unersetzbarer Mangelhaftigkeit des objectiven Thatbestandes in keinem Falle zur Verurtheilung kommen könne, und da Inquisit schon wegen der übrigen ihm zur Last liegenden Mordthaten die Todesstrafe zu erleiden habe, so dürfe von Ersetzungen hier Umgang zu nehmen sein, und er halte daher die Acten für geschlossen.

ꝛc. Der objective Thatbestand (heißt es weiter) sei in gesetzlicher Art nicht constatirt, denn es sei durch ärztliches Gutachten nicht festgestellt, ob die vom Inquisiten nach seinem Geständnisse an seiner Frau verübte Gewalt als wirkende Ursache des erfolgten Todes angesehen werden könne — ob Margaretha Sohler überhaupt eines gewaltsamen Todes gestorben — und wird sich hierbei auf das Strafgesetzbuch I., Art. 143 [s. ob. S. 65] und „Anmerkungen ꝛc." zu Art. 145 [s. oben S. 66, Note *)], ingleichen auf II., Art. 245 bezogen. **)

---

*) M. s. oben S. 53 in Verb. mit nächstf. Note.

**) Dieser Artikel entspricht dem Oldenburgischen Artikel 728 [m. s. oben S. 58, Note *)] und heißt hier:

„Das über den Befund auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder im Gegentheil: ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sei?

Wenn über die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? nämlich

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten,

Digitized by Google

Die der vorgenommenen Leichenöffnung anklebende Lückenhaftigkeit — fährt der Referent fort — läßt sich nicht mehr auf solche Weise ergänzen, daß dadurch ein bestimmtes ärztliches Gutachten nach den Erfordernissen der gesetzlichen Bestimmungen möglich gemacht würde; auch fehlt es hier an den im St.-G.-B. II. Art. 269 bis 271 *) bezeichneten Voraussetzungen, unter welchen die Mangelhaftigkeit des objectiven Thatbestandes durch das Geständniß des Angeschuldigten ersetzt werden kann, um so mehr, als es, obgleich höchst wahrscheinlich, daß Inquisit den Tod seiner ersten Ehefrau durch Vergewaltigung herbeigeführt hat, doch ganz und gar unwahrscheinlich ist, daß er denselben unter den von ihm angegebenen Umständen bewirkt habe.

Da nun der gegen Joh. Bapt. Sohler vorliegende dringende Verdacht,

durch den Befund an der Leiche und das Ergebniß der Section,

dann durch sein Benehmen nach dem Tode seiner (ersten) Ehefrau und seine dabei gemachten sich widersprechenden Angaben,

durch den erhobenen und von ihm eingestandenen Umstand der zwischen ihm und der Verstorbnen statt gehabten Mißhelligkeiten, die selbst am Tage vor dem Tode derselben noch Thätlichkeit von Seite des Inquisiten hervorriefen,

durch das wiederholte Geständniß, sie erstickt zu haben,

durch das ärztliche Gutachten, daß die Margarethe Sohler wahrscheinlich den Erstickungstod gestorben sei,

endlich durch die bewiesene seltne Mordlust des Sohler **) begründet ist,

zur Verurtheilung gleichwohl nicht hinreicht, so wäre dieser Verdacht doch mehr als genügend, den Sohler wegen Tödtung seines ersten Eheweibes der Specialinquisition zu unterwerfen, wenn dies nicht bereits geschehen wäre; jetzt ist die Untersuchung wegen dieser That,

---

oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußeren Umstände Ursache des Todes gewesen sind?

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

*) M. s. oben S. 60 f.

) Die sich jedoch erst **nach dieser die Reihe seiner Thaten **beginnenden** Tödtung in den Acten zeigt.

Digitized by Google

mangelnden Beweises halber einzustellen*). [Strafgesetzbuch II. Art. 356**).]

II. Anschuldigung wegen Vergiftung der Maria Sohler, der zweiten Frau des Inquisiten.

(Vergl. oben S. 38 f., Abth. D.)

ꝛc. ꝛc. In dem der Kritik unterstellten Falle handelt es sich principaliter um den Beweis des Thatbestandes nach den Erfordernissen des Art. 148 ***) und Anmerkg. Lit. A. Th. I. des St.-G.-B. und zunächst um Beantwortung der Fragen:

*) Wobei sich Sohler beruhigte.

**) Entspricht dem Oldenb. Art. 839 und heißt hier: „Sind die wider den Angeschuldigten aufgefundenen Verdachtsgründe und Beweise zur Verurtheilung nicht hinreichend, steht jedoch denselben ein Vertheidigungsbeweis nicht entgegen, oder bleibt, eines vorhandenen Vertheidigungsbeweises ungeachtet, noch so viel Verdacht wider den Angeschuldigten, als gemäß Art. 577 ff. hinreichend wäre, um Jemand der Specialinquisition zu unterwerfen; so ist zu erkennen:

„daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sei (Entlassung von der Instanz)."

***) Art. 148. Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber des Giftmords zu betrachten, wofern nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann. — Aus den „Anmerkungen": ꝛc. ꝛc. Was nun A. den Thatbestand (Art. 148.) angehet, so ist bekanntlich oft schwer, am Leichnam eines Vergifteten zu finden, daß er wirklich am Gifte gestorben sei, wenn ihm nicht eben Arsenik oder ein anderes corrosives Gift beigebracht worden. Manches Gift tödtet langsam, und unter verschiedenen Erscheinungen, auch zeigen sich am Leichname eines Vergifteten Zerstörungen, welche auch bei andern Krankheiten vorkommen, und so erklären öfters die Aerzte, sie könnten nicht genau bestimmen, ob der Entseelte am Gifte oder an einer andern Ursache gestorben sei. Die Giftmischung ist ein viel zu scheußliches und gefährliches Verbrechen, sie kann immer nur als Mord, nie als Todschlag geschehen, sie fordert immer kalte, boshafte Vorbereitungen, sie wird gewöhnlich im Verborgenen, und ohne daß sich der Beschädigte dagegen sichern kann, begangen, es ist daher nothwendig, mit eingreifenden Bestimmungen allen jenen Winkelzügen und Vorwänden zu begegnen, womit der Giftmischer sich der verdienten Strafe entziehen könnte. Ist auf das beigebrachte Gift der Tod des Vergifteten erfolgt, und eine

Digitized by Google

a) wie die fragliche Vergiftung überhaupt hergestellt werden könne?"

b) ob der Tod darauf erfolgt ist, ob

c) an den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen oder am Leichnam sich Spuren der Vergiftung zeigten, oder

d) ob eine andere Ursache des Todes ausgemittelt werden könne?

---

andere nähere Ursache seines Todes nicht bestimmt und zuverlässig ausgemittelt, so ist der Thatbestand des Giftmordes hergestellt, wenn anders nicht bewiesen werden kann, daß das Gift nur in einer dem Verstorbenen nicht lebensgefährlichen geringen Quantität beigebracht worden. Es ist daher zu bemerken, daß zwar 1) die Giftmischung ohne erfolgten Tod des Vergifteten nicht als das vollendete Verbrechen, sondern nur als Versuch anzusehen sei; aber es genügt 2) zum Thatbestande, wenn das Gift seiner Qualität und Quantität nach dem Vergifteten (individuell) lebensgefährlich war, und alles, was der Artikel 143. über die Lethalität im Allgemeinen vorschreibt, kommt vorzugsweise bei der Vergiftung zur Anwendung, vorausgesetzt, daß 3) der erfolgte Tod nicht aus einer bestimmten anderen Ursache erwiesenermaßen entstanden ist; Wahrscheinlichkeit, welche der Art. 144 bei der Tödtung im Allgemeinen als Ausnahme anerkennt, kann bei dem Giftmorde als eine Beschränkung des Thatbestandes nicht gelten. Uebrigens hatte 4) der Entwurf (Art. 152.) die vorstehenden Bestimmungen auf den Fall eingeschränkt, wenn der Tod innerhalb acht Tagen nach der Vergiftung erfolgt ist, allein man hat in Erwägung, wie bedenklich es sei, von Erforschung des eigentlichen Zeitpunkts der Vergiftung solche wichtige Folgen abzuleiten, sodann wie viele Gifte unvermerkt und lange nach einem achttägigen Zeitraum den Tod herbeiführen, diese Beschränkung auf Zeit des erfolgten Todes ganz gestrichen. Selbst darüber 5) daß das beigebrachte Gift in einer dem Verstorbenen lebensgefährlichen Quantität bestanden sei, ist ein besonderer Beweis nicht nothwendig; denn sobald die Vergiftung überhaupt hergestellt, der Tod hierauf erfolgt ist, an den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen oder am Leichnam sich Spuren der Vergiftung zeigen, und eine andere Ursache des Todes nicht bestimmt und zuverlässig ausgemittelt werden kann, muß schon nach den allgemeinen Grundsätze der Artikel 143—145, wieviel mehr also wegen der Eigenthümlichkeiten des Giftmordes, das Gift als wirkende Ursache des Todes so lange betrachtet werden, bis der Angeschuldigte den zu seiner Vertheidigung gehörenden, daher ihm obliegenden Beweis liefert, daß die Art und Quantität des beigebrachten Giftes nicht einmal lebensgefährlich war, folglich als wirkende Ursache des Todes nicht angesehen werden kann.

Digitized by Google

Es wird nicht übel sein, hier folgenden Auszug aus dem Physikatsgutachten*) des Dr. Beck einzuschalten:

ꝛc. ꝛc. Für eine wirklich vollbrachte Arsenik-Vergiftung spricht:

1) das wiederholte Geständniß des Inquisiten seiner Frau zweimal drei Finger voll Mausnudeln beigebracht zu haben.

Bei einem von Joh. Bapt. Sohler vor dem Richter gemachten Versuche betrug die Zahl der zwischen drei Fingern gefaßten Mausnudeln zwanzig Stücke; diese wogen 70 Gran, und enthielten ꝛc. ꝛc. 14 Gran**) unreinen Arseniks. Eine mehr als hinreichende Quantität zur Tödtung eines Erwachsenen, wozu nach Hahnemann (über Arsenikvergiftung S. 53) schon 4 Gr. genügen sollen.***)

Da das Gift das erste Mal in einer aus Schmalz, schwarzem Brode und Wasser bestehenden Suppe gegeben, und durch das Fett der Suppe durch die mehligen Theile des Brodes und des Mausnudelteigs eingehüllt wurde, so ist es leicht erklärlich, warum sich seine nachtheiligen Wirkungen bloß auf die Erregung eines heftigen, allein heilsamen Erbrechens beschränkte, wodurch die schädliche Potenz aus dem Magen auf das Schleunigste wieder eliminirt wurde.

Da Inquisit bei dem zweiten Vergiftungsversuche die drei Finger Mausnudeln eine Zeit lang im Kaffee kochte, dadurch das in jenen enthaltene Arsenik-Deutoxyd nicht blos größtentheils auflöste, sondern auch beim Durchseihen der seine Wirksamkeit beschränkende Nudelteig entfernt wurde, so mußte durch die angegebene starke Gabe des Giftes der ganze Nahrungskanal mit der ganzen Intensität seiner tödtlichen Wirkung ergriffen und durch das erzeugte profuse Erbrechen und Abweichen größtentheils wieder entfernt werden; allein viel zu spät, einen tödtlichen Ausgang zu verhindern, viel zu früh, um die von Hünefeld (Abhandlung über den Einfluß des Arseniks auf die Fäulniß organischer Körper in Kleinerts Repert. III. 10 S. 15.) beobachteten antiseptischen Eigenschaften in der Leiche der Marie Sohler hervorzurufen.

2) Zeugt für eine in concreto statt gefundene Vergiftung das frühere Wohlbefinden der Verlebten, welche am Abende vor ihrem Tode ꝛc. ꝛc. in der Wohnstube in der heitersten Laune beim Rocken angetroffen wurde, und noch mehr am Morgen ihres Todes das ängstliche Bemühen des Inquisiten, sie, die Phantasirende, durch Zuhalten des Mundes mit einem Sacktuche am Sprechen zu hindern.

---

*) Die betreffende Revision Seiten des Medicinalcomité zu München s. unten, Abth E. Nr. III., Ziffer 1.

**) Vergl. die oben S. 13. ersichtliche Bemerkung des Herausgebers.

***) Aus den in mehren, auch in torikologischer Hinsicht besonders merkwürdigen Giftmordbunterſuchungen (z. B. in der zu Bremen, der zu Tulle ꝛc.) abgestellten technischen Gutachten erinnert sich der Herausgeber, daß dort unter Bezugnahme auf berühmte Autoritäten behauptet wurde, ein einziges Gran Arsenik sei zur Tödtung eines Erwachsenen vollauf genug. — S. auch unten Abth. E., Nr. III., Ziffer 2, lit b. in Verb. mit der Note erw. Nr. III, auch mit d. 2. Abs. der Note S. 56.

Digitized by Google

3) Wurde die Verstorbene nicht unmittelbar, sondern ¼ bis ½ Stunde nach dem Genusse des Kaffees vom Erbrechen befallen, indem nach dem classischen Zeugnisse eines Christison (Abhandlung über die Gifte S. 301) die Wirkungen des Arseniks nicht vor der oben angegebenen Zeit beginnen.

4) Stellen die anhaltende Ueblichkeit und Brechneigung, die plötzlich eingetretene Schwäche, das stete Ohnmachtsgefühl, der Durchfall mit Stuhlzwang, die heftigen Schmerzen im Kopfe und den zuckenden Händen und Füßen und der rasche Eintritt der Typhomanie, wovon die Verstorbene nach dem einstimmigen Zeugnisse der ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ergriffen wurde, in ihrer Gesammtheit die Intoxications-Zufälle dar, welche Christison a. a. O. S. 310 seiner zweiten Varietät der Arsenikvergiftung vindicirt, deren Eintritt nämlich dadurch bedingt wird, daß das Gift in sehr großen Gaben oder in einer Auflösung gegeben wird, wo wegen einer rascheren Absorption die entfernte Wirkung des Gifts schon beginnt, ehe noch die örtliche Entzündung völlig entwickelt ist.

5) Scheinen*) die Producte der chemischen Untersuchungen ꝛc. ꝛc. dann der schwache weißliche, argentanähnliche Anflug ꝛc. ꝛc. und das Präcipitat ꝛc. ꝛc. bei der Vergleichung mit den aus den Arsenikfolutionen erhaltenen Niederschlägen, mit großer Wahrscheinlichkeit für die Gegenwart eines sehr geringen Arsenikgehaltes in den Sohler'schen Leichenüberresten zu sprechen.

6) Verdient der auf dem Grunde des Grabes der Marie Sohler gefundene weißliche Schimmel, dann die an der linken Seite ihres Sarges adhärirende gelbliche Substanz um so mehr unsere Aufmerksamkeit, als sich nach Hünefeld's Versuchen (a. a. O. S. 15) ergiebt, daß sich kurz vor der Mumification der mit Arsenik vergifteten Thiere ein weißer und an manchen Stellen ein gelblicher Schimmel bildet, dem ähnlich, welcher sich unter der Rinde gefällter Baumstämme erzeugt. —

Allein da anderer Seits

a) aus der eidlichen Aussage des praktischen Arztes Dr. Z. hervorgeht, daß Marie Sohler am Friesel gelitten habe, der nicht zum Ausbruche gelangen konnte;

b) dieser Friesel nach der Angabe des Inquisiten durch die Verkältung in der Nacht vom 22. auf den 23. Febr. sich in den Leib zurückgeschlagen haben soll;

c) die Zeuginnen ꝛc. ꝛc. ꝛc. am Halse, der Brust und den Füßen der sterbenden Marie Sohler einen friesel artigen Ausschlag gesehen haben wollen, der nicht recht heraus wollte, und da endlich

d) der Tod bei zurücktretendem Friesel laut aller Erfahrung äußerst rasch, ja plötzlich unter unaussprechlicher Beängstigung, Zuckung, Delirien, Drücken auf der Brust, Gliederschmerzen, kurz unter allen Erscheinungen erfolgen kann, welche die oben Ziff. 4 erwähnten Zeugschaften an der Sterbenden beobachtet haben wollen;

---

*) **Scheinen** ..... mit großer Wahr**scheinlich**keit? — Vergl. das Ende dieses Gutachtens.

Digitized by Google

vergl. Schönlein's Therapie 2. Bd. S. 326; Berends Handb.*) der prakt. A. W. 4. Bd. S. 95.

so ist um so weniger mit Gewißheit anzunehmen, daß der Tod der Marie Sohler durch eine Arsenikvergiftung herbeigeführt worden sei, als die chemische Untersuchung der aus ihrem Grabe genommenen Ueberreste kein Arsenikpräparat nachzuweisen vermochte**).

ꝛc. ꝛc. Es ist absolute Aufgabe der Sachverständigen, in Bezug auf die bei Durchsuchung des Sohler'schen Hauses aufgefundenen, von ihm zur beabsichtigten Vergiftung geständig gebrauchten Mausnudeln, mit apodiktischer Gewißheit auszumitteln:

1) daß diese Nudeln eine solche Quantität und Qualität Gift enthalten, daß durch „drei Finger voll" davon eine Vergiftung an einer erwachsenen Person überhaupt, habe statt finden können, und insbesondere

2) daß der Tod der Maria Sohler für die Wirkung einer Arsenikvergiftung zu halten sei?

Denn Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, wenn nicht zugleich der Thatbestand der angeschuldigten Handlung durch positive Beweise, (Augenschein resp. Gutachten von Sachverständigen, Aussage der Zeugen oder der Beschädigten) zur vollen Gewißheit gebracht ist. [Art. 259 ***) und 268 ****) II. Th. II. des St.-G.-B.]

Zu 1.

Aus der chemischen Untersuchung der fraglichen, bei Sohler gefundenen Mausnudeln ergab sich zwar (anscheinend), daß in denselben Arsenik enthalten war; allein das quantitative Verhältniß des Arseniks in jenen Mausnudeln herzustellen, die die Verblichene genossen, (vielmehr genossen haben soll) dies läßt sich durch eine technische Prüfung per se nicht mehr ermessen, und eben so wenig kann die Anzahl der Nudeln, da Inquisit keine genaue Aufklärung darüber zu geben vermag, bestimmt erwiesen werden.

Wenn er auch jetzt vor dem Inquirenten mit 3 Fingern 20

---

*) Vorlesungen über praktische Arzneiwissenschaften, 9 Bände, Berlin 1827 — ?

**) Vergl. das unten in Nr. IV. mitgetheilte Gutachten pos. (α.), (β.) und (γ.)

***) M. s. S. 65, Note.

****) M. s. S. 62, Note.

Digitized by Google

Stücke faßt, so darf doch bei dem Mangel eines nähern Beweises über die kritische Anzahl der Nudeln nicht unterstellt werden, daß er auch damals gerade diese Anzahl Nudeln seiner Frau im Kaffee beigebracht habe*).

Diese chemische Untersuchung leidet aber auch noch eine wesentliche Lücke darin, daß die Reduction des vermeintlich erzielten Arseniks zur metallischen Form aus Mangel des hierzu nöthigen Apparats gar nicht vorgenommen werden konnte;**) sohin fehlt es auch an dem Beweise der Gift-Substanz selbst (Qualität).

Uebrigens liefert den Gegenbeweis,

daß in den fraglichen Nudeln eine solche Quantität und Qualität Arsenik nicht enthalten gewesen sei, vermittelst welchen der Tod eines erwachsenen Menschen erfolgen mußte,

---

*) Vergl. dagegen unten Abth. C., Nr. III., Note zur Ueberschrift von Nr. III., in Verbindung mit unserer Note zum Beckschen Gutachten, oben S. 74. Sodann findet folgende Stelle aus dem Schreiben, mit welchem die betreffenden Actenstücke vom Präsident von Weber dem Herausgeber communicirt wurden, schon hier adäquaten Platz: „Meine Ansicht — schreibt der ehrwürdige Veteran — über die Frage, ob bei einem Giftmorde eine lebensgefährliche Quantität des gereichten Giftes erfordert werde, ist kurz folgende.

Der Art. 148 Th. I. des St.-G.-B. fordert zum Thatbestande des Giftmordes

1. daß das Gift in lebensgefährlicher Quantität beigebracht worden, und
2. der Vergiftete daran gestorben sei.

Die lebensgefährliche Quantität ist aber nach den Anmerkungen, Bd. II. S. 21. lit. A. (*) schon dadurch hergestellt

Wenn auf das beigebrachte Gift der Tod des Vergifteten erfolgt, und eine andere nähere Ursache seines Todes nicht bestimmt und zuverlässig ausgemittelt ist — und anders nicht bewiesen werden kann, daß das Gift nur in einer dem Verstorbenen nicht lebensgefährlichen geringen Quantität beigebracht worden.

Erhellt dieser Umstand nicht unmittelbar aus den Acten (dem ärztlichen Parere) oder kann derselbe nicht durch den Giftmischer hergestellt werden, so ist schon die Beibringung des Gifts und der darauf erfolgte Tod zu Herstellung des Thatbestandes hinreichend, ohne daß es noch eine weitere Recherche bedürfe, ob das verabreichte Gift auch von lebensgefährlicher Quantität gewesen sei.

Vergl. die gediegene nähere Ausführung des appellationsgerichtlichen Referenten unter Abtheilung C., Nr. II. und IV.

**) Vergl. oben S. 12.

(*) Man s. oben S. 72 f., Note.

Digitized by Google

die (oben S. 41 erwähnte) erste Dosis, die Sohler seinem Weibe in gleicher Quantität (ebenfalls drei Finger voll) in der Suppe gereicht haben will. Der Gerichtsarzt Dr. Beck erklärt sich zwar die damalige Untödtlichkeit aus dem Umstande, daß das Gift in einer fetten, aus Schmalz und schwarzem Brod bestandenen Wassersuppe gegeben, und dadurch sowohl, als auch durch den Teig der Nudeln eingehüllt worden sei; allein diese Annahme beruht auf keinem positiven Beweis, und eben deßhalb verdient sie auch keine Glaubwürdigkeit, um so minder, als dieser Sachverständige behauptet, daß die zweite Dosis Nudeln in dem Kaffee gekocht, und hierdurch das in ihnen enthaltene Arsenik-Deutoxyd größtentheils gelöst worden sei. Allein dasselbe müßte — wenn nicht in höherem, doch in gleichem Maße — auch in Beziehung der ersten Dosis gelten; auch hier will er die Nudeln gekocht haben, und zwar nachdem er sie „auf dem Heerdbrettle zerdrückt," und „dieses Mahl in „die Suppe geschüttet*), die er dann herumgerührt und hierauf in „das (heiße) Rohr im Stubenofen gestellt habe."**) —

Durch diese Manipulation wurde unläugbar der in den Nudeln angeblich enthaltene Arsenik noch weit mehr zur Auflösung gebracht, als es später in dem Kaffee der Fall gewesen sein dürfte, und dennoch war die Folge nur bloses Erbrechen und nachher konnte die Sohler ihren Geschäften wieder vorstehen. Hieraus muß also consequent der Schluß gezogen werden, daß in den seinem Eheweibe beigebrachten (angeblich arsenikhaltigen) Mausnudeln, sowohl das erste als zweitemal keine solche Quantität und Qualität Gift enthalten war, daß hierdurch eine (resp. lebensgefährliche) Vergiftung an einer erwachsenen Person habe stattfinden können.

Ist aber dieses richtig, so folgt eo ipso daraus

Zu 2.

daß der Tod der Maria Sohler durch eine Arsenikvergiftung nicht bewirkt wurde.

---

*) Also nicht durchgeseiet. Hierauf legt der Gerichtsarzt besonderes Gewicht, s. oben S. 74, pos. 1. Vergl. auch die unten in der mit V. und VI. bezeichneten Abth. dieser Vertheidigungsschrift von uns gegebnen Extracte aus dem Beck'schen Gutachten, die Vergiftungsversuche an der 3. Frau des Inquisiten und deren Bruder betreffend, und zwar in beiden Extracten die Abth. ad γ.

**) Hier mag das Giftgemisch ziemlich lange (wie lange ist dem Herausg. nicht zu ersehen) dem Ofenfeuer ausgesetzt gewesen sein; denn Sohler kochte die Suppe als seine Frau in der „Frühmesse" war und sie aß dieselbe, als er in der „Spätkirche" war. Vergl. S. 41.

Digitized by Google

Vorderſamſt mache ich hier auf die (wenigſtens präſumtiv) wahre Urſache ihres Todes, worüber die Acten genügende Beweiſe an die Hand geben, aufmerkſam:

a) Die eidliche Depoſition des praktiſchen Arztes Dr. Z. beurkundet, daß Maria Sohler am Frieſelfieber im Stadium der Eruption litt.

b) Die Verkältung der Patientin in der Nacht vor ihrem Tode wodurch der Frieſel zurückrtat, iſt in den Geſtändniſſen des Inquiſiten durchgehends behauptet.

c) Die Nachbarn der Maria Sohler bemerkten am Körper derſelben Erſcheinungen, welche die Aerzte bei einem zurückgetretenen Frieſel wahrzunehmen pflegen.

Dr. Beck zieht nun auch auf den Grund eben dieſer Thatſachen die Folgeruug, daß der Tod der Maria Sohler durch eine Arſenikvergiftung **um ſo weniger** herbeigeführt wurde, als die chemiſche Unterſuchung der aus ihrem Grabe genommenen Ueberreſte kein Arſenikpräparat nachzuweiſen vermochte.

Der Art. 143 des St. G. B. Th. I. in Verbindung mit Art. 145 *) fordert jedoch Gewißheit, daß die Beſchädigung als wirkende Urſache den erfolgten Tod herbeigebracht habe. Dieſe muß aber dann um ſo mehr verſchwinden, wenn die Unterſuchung beſtimmte Thatſachen an die Hand gibt, woraus mit Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit angenommen werden kann, daß der Beſchädigte an einer andern früher vorhandenen oder erſt hinzugekommenen Urſache geſtorben iſt. Muß nun ſchließlich bei der Unterſuchung des Thatbeſtandes der Giftmiſchung wie oben erwähnt worden, unbedingte Gewißheit erbracht ſein, daß die Vergiftung wirklich geſchehen, der Tod hierauf erfolgte, und die Spuren der Vergiftung an den vorausgegangenen Erſcheinungen oder am Leichnam ſich zeigten, und keine andere Urſache des Todes ermittelt werden könne, ſo darf in concreto,

bei dem gänzlichen Mangel dieſer Nachweiſe, ferner bei der hierdurch bewirkten Entkräftung einzelner ohnedieß nur zum ſubjectiven Thatbeſtand gehörigen Indicien, endlich bei dem Nichtvorhandenſein einer entgegenſtehenden Ausſage der Entſeelten und bei dem gelieferten Beweiſe des dageweſenen Frieſels und der Zurücktretung desſelben,

*) M. ſ. oben S. 65.

Digitized by Google

angenommen werden: daß Maria Sohler lediglich an dem letztern Unfalle und nicht an Arsenikvergiftung gestorben sei."

Aus eben dieser Folge fehlt es im kritischen Puncte an dem objecktiven Thatbestande gänzlich, daher wegen dieses Mangels der Vertheidigte auch gemäß Art. 259. Th. II.*) in eine Criminalstrafe nicht condemnirt werden kann.

III. Anschuldigung wegen Vergiftung seines Sohnes Jacob.

(Vergl. oben S. 44 f., Abth. A., lit. E)

Der Gerichtsarzt sagt in seinem Gutachten:

ꝛc. In Erwägung,: daß 1) der (fast) dreijährige Jacob Sohler mit dem Vater dem Leichengottesdienst seiner Mutter am 25. Februar ganz gesund beiwohnte und am nämlichen Tage bei den Bauer'schen Eheleuten Wassersuppe und Nudeln mit dem größten Appetit zu Nacht aß; daß 2) actenmäßig keine Ursache einer gleich rapiden wie lethalen Erkrankung vorliegt; und daß 3) Joh. Bapt. Sohler wiederholt geständig ist, seinem Sohne Jacob im Kaffee 6 Mausnudeln gekocht und zu trinken gegeben zu haben, welche 36 Gr. wiegen und $7\frac{1}{5}$ Gr. Arsenik-Deutoxyds enthalten;**) — in Erwägung dieser Data liegt allerdings ein wohlbegründeter Verdacht vor:

daß der Tod des Jacob Sohler durch den Genuß eines mit Mausnudeln vergifteten Kaffees bewirkt worden sei.

Dieser Verdacht wird durch mehre einstimmige und eidliche Zeugendepositionen über die Krankheitserscheinungen***) zur größten Wahrscheinlichkeit einer in concreto wirklich geschehenen Vergiftung erhoben.

Wie bei allen Arsenikvergiftungen trat die Wirkung nicht unmittelbar — sondern erst in einer Viertelstunde nach dem Genusse des vergifteten Kaffees in die Wahrnehmung ****) — und es wurden dadurch alle jene Erscheinungen hervorgerufen, welche eine Arsenikvergiftung zu begleiten pflegen, als unaufhörliche Uebelichkeit, qualvolles Würgen, das heftigste, bis zum Tode fortwährende Erbrechen, die heftigsten Schmerzen im ganzen Nahrungscanal mit einer unbeschreiblichen Bangigkeit und Unruhe, zu deren Beschwichtigung man das jammernde Kind vergeblich auf den Tisch, auf das Canapee der Wohnstube und auf den Fußboden legte, in welcher Lage es sich immer auf den Bauch wälzte. Endlich stellten sich am dritten Tage Convulsionen ein, welche jedoch bald einer allgemeinen Lähmung, und damit dem Tode Platz machten.

*) M. s. S. 65, Note.

**) S. dagegen die Bemerkung S. 13.

***) M. s. oben S. 44.

****) M. s. oben S. 75, pos. 3.

Digitized by Google

Diese Symptomenreihe beurkundet offenbar, daß die Vergiftung nicht nur den Nahrungscanal des Jacob Sohler in örtliche Reizung gesetzt, sondern auch gleichzeitig ihre primäre Tendenz gegen die vegetative und besonders gegen die bewegende Sphäre des Nervensystems gerichtet hatte.

Da diese primäre Wirkung nach Vogt's Pharmakodynamik I Bd. II. Abth. S. 510 nur dem Arsenik zukömmt, so wird es bei der Unausmittelbarkeit eines anderen genetischen Moments nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, daß es sich in concreto um die Gegenwart einer acuten Arsenikvergiftung mit tödtlichem Ausgange handele.

Allein da durch das drei Tage bis zum Tode des Kindes fortwährende Erbrechen das Gift aus dem Nahrungskanal wieder eliminirt wurde, so war letzteres nicht im Stande, in der Leiche des Jacob Sohler seine bekannte austrocknende Wirkung zu realisiren, und noch weniger konnte es durch chemische Untersuchung in der angegebenen schwarzen und schmierigen Masse aufgefunden, und damit der Objectiv-Thatbestand zur völligen Gewißheit erhoben werden*).

Gegen die in diesem Gutachten hervorgehobenen Vermuthungsgründe, die für die Wahrscheinlichkeit einer tödlich ausgegangenen Vergiftung zu sprechen scheinen, führt der Verth. Folgendes aus:

1) Der Art. 259 Th. II. des St.-G.-B. lautet ausdrücklich dahin:

„Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, außer wenn durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist:

a) daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sei, und

b) der Angeschuldigte entweder als Urheber, Gehülfe oder Begünstiger dabei mitgewirkt habe."

Da es sich hier nur vom Beweise des objectiven Thatbestandes handelt, so äußern Verdachtsgründe, die sich ihrem Begriffe nach nicht auf den Thatbestand, sondern auf das Subject beziehen, welches einer strafbaren Handlung beschuldigt worden, in concreto um so weniger einen Einfluß, als außer dem Falle des logischen Beweises aus dem Zusammentreffen aller Umstände auf bloßen Verdacht Niemand zu einer Strafe verurtheilt werden darf. [Thl. II. Art. 329**) in Verb. mit Anmerk. zu Th. I. Art. 106 Abs. 3.]

2) Weil es sich hier von einem der schwersten Verbrechen

*) Vergl. das unten in Nr. IV. eingeschaltete Gutachten, pos. (α), (β) und (γ), S. 88.

**) M. s. S. 68 Note.

handelt und das Gesetz eben darum [Anmerk. zu Th. I. Art. 143 bis 145, Ziffer 4.*)] für die Beurtheilung des Falles möglichst Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit einschärft, an sich aber stets wo der Thatbestand — wie hier — mit Gewißheit nicht ausgemittelt werden kann, die im entgegengesetzten Falle unberücksichtbare Möglichkeitsannahme einer Nichttödtung Werth erhält; so könnte schon um dieser Beziehung willen der dem Inquisiten zur Last gelegte Giftmord nicht als verlässigt angesehen werden. — Ueberdies fordert

3) der Beweis des Thatbestandes bei dem Giftmorde, daß das beigebrachte Gift als allein wirkende Ursache des Todes betrachtet werden könne. Um aber dieses mit positiver Gewißheit auszuscheiden wird der Beweis vorhergehen müssen:

a) daß die Vergiftung überhaupt hergestellt,

b) der Tod hierauf erfolgt sei,

c) an den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen, oder am Leichname sich Spuren der Vergiftung gezeigt, und

d) eine andere Ursache des Todes nicht bestimmt und zuverlässig ausgemittelt werden könne. — Nun läßt es sich aber

4) aus den in der chemischen Untersuchung der bei Sohler gefundenen Mausnudeln gewonnenen Resultaten, wie ich oben bereits (S. 76) dargethan, gar nicht eruiren, daß durch Beibringung dieser Mausnudeln der Tod als Folge einer Vergiftung eingetreten sei.

Zwar ist dort von einer erwachsenen Frau und hier von einem dreijährigen Knaben die Rede; allein wenn dort eine Quantität von ungefähr 20 solcher Nudeln die tödtende Wirkung der Vergiftung nicht beigemessen werden durfte, um wie viel minder hier einer Quantität von 3—6 derselben**), die Sohler seinem Kinde beigebracht haben will! — — ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) Endlich zeigte sich an den aus dem Grabe genommenen und in chemische Untersuchung gebrachten Ueberresten des Kindes, keine Spur eines Giftes.

Auf den Grund dieser den Anschuldigungsbeweis zerstörenden Vertheidigungsmomente läßt sich objectiv eine Vergiftung des Knaben Jacob nicht beweisen; daher der Vertheidigte auch in Bezug auf diese Anschuldigung nicht in eine Strafe verurtheilt werden kann.

---

*) M. s. S. 67, Note, pos. 4.

) Vergl. oben S. 46, in Verb. mit 74, Note *).

Digitized by Google

IV. Anschuldigung wegen Vergiftung seiner Tochter Josephina.

(Vergl. oben S. 29, Abth. A. Lit. C.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc. (Nachdem der Vertheidiger auf obige, S. 76 befindliche Ausführung über das Nichtzutreffende der in Bezug auf die bei Sohler gefundenen Mausnudeln veranstalteten chemischen Prüfung sich berufen hat, fährt er fort:) Daß eine lebensgefährliche Giftmischung in dem gegebenen Falle nicht wohl angenommen werden darf, weißt insbesondere der dieses Kind behandelnde praktische Arzt Dr. Z. in seiner zu den Acten gebrachten Krankheitsgeschichte nach.

Dieser Arzt hatte die Josephina Sohler bereits im Monate Mai 1835 in Behandlung, wo sich ihm „sämmtliche Erscheinungen „eines hypersthenischen Fiebers, wie sie vorzüglich in der Dialytions„periode vielfältig auftreten," zur Beobachtung darboten.

Am 2. Juli wurde Dr. Z. wieder zu diesem Kinde gerufen, wo man ihm anzeigte, daß es sich schon durch mehre Tage häufig gebrochen hätte.

Dr. Z. behandelte es nun bis zu dem am 11. Juli eingetretenen Tode; allein er hat während der Behandlung niemals wahrgenommen, daß die Krankheitserscheinungen als Symptome einer Arsenikvergiftung betrachtet werden könnten, was diesem gebildeten Arzte wohl nicht entgangen wäre, wenn eine solche Vergiftung der Krankheit wirklich zugrundelegen *) — Er beurtheilte sie vielmehr blos als eine hitzige Hirnhöhlen-Wassersucht, wie er sie in Schriften über Kinderkrankh. nach denselben Erscheinungen beschrieben fand.

Hier scheint der passende Ort zur Einschaltung der betreffenden Stelle aus dem Dr. Beck'schen Gutachten zu sein:

ꝛc. ꝛc. Der Tod dieses Kindes ist mit Wahrscheinlichkeit als die Wirkung der Ende Juni 1835 erlittenen Arsenikvergiftung anzusprechen.

Für eine solche Vergiftung zeugen:

1) die wiederholten Geständnisse des Inquisiten, dem Kinde einen mit 6 Mausnudeln vergifteten Kaffee gereicht zu haben. Nun wiegen 6 Mausnudeln 36 Gr. (?), und enthalten $7\frac{1}{2}$ — Gr. Arsenik-Deutoxyds **) welches Giftquantum, wie wir schon beim 2. Falle (s. S. 74)

*) Vergl. jedoch dagegen die oben S. 31 in der Note mitgetheilten Bemerkung des Referenten.

**) Man s. S. 13.

Digitized by Google

nachgewiesen haben, eine mehr als hinreichende Dosis zur Tödtung eines Erwachsenen, mithin um so mehr noch zu der eines zweijährigen Kindes abgiebt.

2) Deuten das eine Viertelstunde nach dem Genusse des Kaffees sich einstellende und nach der Angabe aller Zeugen 4 — 5 Tage währende Ausbrechen alles Genossenen, die unerträglichen Schmerzen in der Magengegend, die nicht die geringste Berührung vertrug, die ungeheure Unruhe und Angst des Kindes und die eintretenden Gichter, welche nach der Beschreibung ꝛc. darin bestanden, daß sie dem Kinde Hände und Füße verdrehten, und unter völliger Erkaltung des Körpers dessen Kopf rückwärts nach den Füßen bogen, — offenbar einen sehr hohen Grad von entzündlicher Reizung der Magenhäute mit gleichzeitiger Sympathie des Ganglien- und Rückenmarksystems an, welche Erscheinungen, nach Schönlein, Therp. 1. Bd. S. 365 und Hufeland, Enchiridion med. S. 168 der Gastritis venenata überhaupt und nach Christison, über die Gifte, S. 300 und Vogt's Pharmakodynnamik, I., S. 512. §. 1351 zunächst der acuten Arsenikvergiftung zukommen.

3) Möchte selbst der vom behandelnden Arzte beobachtete Hydrocephalus in concreto wenn auch nicht als eine primäre — doch als eine secundäre Wirkung einer vorhergegangenen Arsenikvergiftung anzusehen sein, indem es sich aus nachstehenden Beobachtungen unleugbar ergiebt, daß Arsenikvergiftungen eine äußerst rasch verlaufende exsudative Hirnentzündung hervorrufen können:

a) Aus der Untersuchung der Giftmischerin Gesche in Bremen ergiebt sich, daß die von ihr am 7. Mai 1827 Vormittags mit „Mausbutter" vergiftete dreijährige Elise Schmidt Mittags 1 Uhr von Brechen, Durchfall und Leibschmerzen befallen wurde, wobei das Kind mit den Händen nach dem Kopfe griff, schlafsüchtig da lag, sehr unruhig sich hin und herwarf, alles Genossene wieder ausbrach und vor seinem am 10. Mai erfolgten Tode von convulsivischen Bewegungen der Extremitäten ergriffen wurde. Vergl. Henke's Zeitschrift f. d. St. A. K. 1833. III. Heft S. 144. 181.

b) Derselbe Fall wiederholte sich in der Untersuchung gegen die Giftmischerin Margaretha Jäger von Abenheim, deren fünfjährige Tochter ebenfalls unter ähnlichen hydrocephalischen Symptomen fünf Tage nach der Vergiftung starb. Vergl. Henke a. a. O. 1837. I. Heft. S. 37.

c) Auch Sailer beobachtete bei einer tödtlich abgelaufenen Arsenikvergiftung Turgescenz der Hirngefäße, seröse Ergießungen in den Hirnventrikeln, Hirnentzündung und Blutextravasat. Vergl. Knape's und Hecker's kritische Jahrbücher II. S. 70.

In unserem Falle sticht der Umstand charakteristisch hervor, daß nicht blos das „stadium prodromorum" fehlte, sondern auch nach der Behauptung des praktischen Arztes Dr. Z. der entzündliche Zeitraum mit dem der Exsudation zusammenfiel. Nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten des Unterzeichneten ist ein so rascher Uebergang nicht anders möglich, als daß durch die vom Gifte bewirkte entzündliche Reizung der

Digitized by Google

Magenhäute und durch das hiervon abhängige mehrtägige Würgen und Erbrechen der dem kindlichen Alter ohnehin eigenthümliche Andrang der Säfte nach dem Gehirne widernatürlich gesteigert wurde. Wenigstens lehrt uns in dieser Beziehung die tägliche Erfahrung, daß alle Entzündungen und acuten Krankheiten des kindlichen Alters bei einer verspäteten oder unzweckmäßigen Behandlung sehr gerne diese unglückliche Richtung nach dem Gehirne nehmen. Vergl. Bischoff's Grundsätze der prakt. Heilkunde III. Bd. S. 14. —

4) Sprechen endlich noch der bei Eröffnung des Sargs der Josephina Sohler von allen Umstehenden wahrgenommene Knoblauchgeruch, die auf dem Leichentuche befindlichen Myriaden von todten Larven und Maden, die an dem Leichnam wahrgenommene Mumification einzelner Haut und Muskelgebilde und die reichlich vorgefundene Fettwachsbildung

mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit

für eine durch Arsenik bewirkte Vergiftung der Josephina Sohler.

Hünefeld hat in seiner Abhandlung über den Einfluß des Arseniks auf die Fäulniß organischer Körper in Kleiners Repert. III., 10., S. 15., nachgewiesen, daß Mäuse und Kaninchen, welche mit Arsenik vergiftet wurden, eine geraume Zeit nach ihrer Verscharrung mumienartig ausgetrocknet wurden, und dabei einen mit der Mumification zunehmenden Knoblauchgeruch entwickelten, den er als Arsen-Wasserstoffgas anspricht.

Eben so will auch Klank die Austrocknung der Weichgebilde und den Knoblauchgeruch bei Thieren wahrgenommen haben, die 3—8 Wochen früher waren vergiftet worden. Vergl. Augustin's Repertor. I. Bd. I. 30.

Henke führt im III. Bande seiner Abhandlungen S. 158 aus Orfila's Toxikologie einen Fall an, wo zwei vor langer Zeit vergiftete und begrabene Leichen bei der Eröffnung der Bauchhöhle ein knoblauchartiges Gas exhalirten, welches als Arsen-Wasserstoffgas erklärt wurde, ohne daß man im Magen und in den Gedärmen die geringste Spur von Arsenik entdecken konnte.

Von untergeordneter Dignität gelten die in unserem Falle vorgefundenen käsigen Massen in der Brust und Bauchhöhle und die Fettwachsbildung an den Extremitäten. Doch wurden bei Arsenikalvergiftungen ähnliche Beobachtungen von Gerichtsärzten angestellt.

So sah Bachmann (auserlesene gerichtl. med. Abh.) in drei Leichen die äußeren Theile in käseartiges Fettwachs verwandelt, und nur in zwei derselben konnte Arsenik aufgefunden werden.

Auch Borges fand 14 Wochen nach einer erfolgreichen Arsenikvergiftung alle äußern Gebilde in Fettwachs verwandelt. Vergl. Kopp's Jahrbuch II., S. 226.

Auch in den zu Abenheim ausgegrabenen Leichen der Susanna Jäger und des Leonhard Jäger waren nach Angabe der Wormser Experten die Muskeln lederartig eingetrocknet und der Panniculus adiposus in eine käseartige Masse verwandelt, ohne daß Arsenik aufgefunden werden konnte. Vergl. Henke's Zeitschrift 1837. I. S. 67.

Digitized by Google

Der wenigste Werth dürfte an sich zwar auf die auf dem Leichentuche der Josephina Sohler vorgefundenen Larven und Maden zu legen sein; allein indirect deutet ihr Tod immer auf den Einfluß einer ihr Leben vernichtenden Kraft und ihre Erhaltung nach dem Tode auf eine fäulnißwidrige resp. austrocknende Kraft der tödtenden Einwirkung hin, welche Eigenschaften unter günstigen Umständen dem Arsenik notorisch zukommen.

Daß aber trotz so vieler Indicien durch die chemischen Untersuchungen der Josephina Sohler'schen Ueberreste keine Spur Arsenik darin nach gewiesen werden konnte, ist auf eine dreifache Weise möglich geworden:

(α.) Einmal dadurch, daß das zur Vergiftung benützte Arsenik-Deutoxyd durch Desoxydation sich in der Leiche allmälig in metallischen Arsenik umwandelte und dann durch die Wechselwirkung mit der im Leichnam vorhandenen Feuchtigkeit als Arsen-Wasserstoffgas entwich (vergl. Henke's Abhandlungen III., S. 158); oder*) ferner

(β.) dadurch, daß sich die zum Vergiften angewandte arsenige Säure mit der Zeit und in dem Verhältnisse, als sich in dem faulenden Leichname Ammonium entwickelte, in arsenigsaures Ammonium verwandelt wurde, welches weit auflöslicher ist, und mit der fortschreitenden Fäulniß durch die Sargspalten in die Erde sickerte (vgl. Orfila's und Lesueur's gerichtl. med. Unterss. ꝛc. in Froriep's Notizen XXI. S. 221); endlich

(γ.) dadurch, daß das Gift bei Lebzeiten der Josephina Sohler aus deren Eingeweiden durch das 4—5 Tage anhaltende Erbrechen größtentheils entleert, und der unbedeutende Rückstand sich zur Erzeugung der unter Ziffer 4 erwähnten Metamorphosen verwendete**).

Wenn nun zwar der Gerichtsarzt Dr. Beck in den frgl. Krankheitsäußerungen eine Verwandtschaft mit den Anzeichen einer Arsenikvergiftung zu finden glaubt, so beruht seine Beurtheilung hier doch lediglich auf theoretischen und subjectiven Abstractionen, die um so weniger Gewißheit verschaffen, als er selbst im Schlußzug seines Gutachtens ausspricht, daß in concreto eine Arsenikvergiftung nur mit Wahrscheinlichkeit***) als die wirkende Todesursache der Josephina Sohler anzunehmen sei — denn es zeigte sich bei der

---

*) Oder? — Konnten nicht alle drei Beziehungen vereint wirken? —

) Vergl. mit dieser dreifachen Erklärung (die übrigens beziehungsweis auch wohl, wie es dem Herausg. scheint, von den Leichenresten der Maria Sohler und ihres Kindes Jacob gelten müßte) das Ende des unten sub. **E., Nr. II. extractweis mitgetheilten Gutachtens des Königl. Baiern'schen Medicinal-Comité dd. München 27. April 1838 in Verbindung mit dem ebenfalls sub **E.**, aber als Nr. I. gegebenen Auszug, Ziffer 2.

***) Jedoch mit „einer an Gewißheit grenzenden" Wahrscheinlichkeit.

Digitized by Google

chemischen Untersuchung der Ueberreste des verstorbenen Kindes keine Spur von Arsenik. —

Die Aussagen einiger Zeugen erscheinen hier blos als Verdachtsgründe, die sich ihrer Natur nach, nicht auf den Thatbestand, sondern auf das Subject beziehen, und auf Verdachtsgründe allein außer dem bündigen Zusammentreffen aller Umstände darf Niemand der That für schuldig erkannt werden. (Vergl. oben S. 81)

Aus diesen bisher deducirten Vertheidigungsgründen stellt sich nun auch ungezweifelt dar, daß nach Erforderniß des Gesetzes Art. 143 *), 148 und Anmerk. lit. A. Th. I. **) weder die Vergiftung der Josephina Sohler überhaupt und der Tod derselben als Folge davon, noch auch die Spuren einer Vergiftung an den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen, oder am Leichnam durch positive Beweise zur gesetzlichen Gewißheit gebracht werden.

In Erwägung also, daß ohne Gewißheit des objectiven Thatbestandes Niemand zur Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden darf [Art. 259 Th. II. ***)];

in weiterer Erwägung, daß der Thatbestand durch Augenschein, resp. Gutachten von Sachverständigen, Zeugen und dem Beschädigten zur Gewißheit gebracht werden muß, und das Geständniß des Angeschuldigten hiebei nichts beweist. [Art. 268 II. Th. II. ****)];

in fernerer Erwägung, daß auch in concreto nicht solche Umstände vorliegen, von welchen auf das Dasein von Merkmalen des Thatbestandes bündig geschlossen werden kann, wie der Art. 269 Th. II.*****) voraussetzt;

endlich in Erwägung, — daß bei der hier mangelnden Section und ärztlichem Gutachten über die Leiche der Josephina Sohler (gleich nach ihrem erfolgten Tode) — auch kein anderes Gutachten eines Sachverständigen vorliegt, worin der Tod derselben als eine Folge der von dem Inquisiten eingestandenen verbrecherischen Handlung bewiesen erscheint [Art. 271. Th. II.******];

glaube ich für den Vertheidigten auf den richterlichen Ausspruch hoffen zu dürfen: Josephina Sohler sei durch Arsenikvergif-

---

*) M. s. oben S. 66, Note.
**) M. s. oben S. 72, Note.
***) M. s. S. 65, Note.
****) M. s. oben S. 60.
*****) M. s. oben S. 60.
******) M. s. oben S. 60.

Digitized by Google

tung nicht gestorben und der Angeschuldigten daher auch nicht in eine Strafe zu verurtheilen.

V. Anschuldigung wegen Vergiftungsversuchs an der dritten Frau des Inquisiten.

(Vergl. oben S. 14, Abth. A. Lit. A.)

Aus dem Physikatsgutachten.

ꝛc. Der Gerichtsarzt hatte bei der Begutachtung des vorstehenden Falles folgende Fragen zu lösen:

α) Zeugen die Zufälle am 10. Nov. 1833 und im April 1836 für eine Vergiftung?

β) Welches Gift wurde angewandt?

γ) Hat dasselbe keinen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit der Josepha Sohler hinterlassen?

ad α) Die Zufälle am 10. Nov. 1833 zeugen für eine mögliche, und die im April 1836 für eine höchst wahrscheinliche Vergiftung.

Abgesehen von dem eigenen Geständnisse des Inquisiten, die am 10. Nov. seiner Frau gekochte Nudelsuppe mit 3 Finger voll Mausnudeln vergiftet zu haben, welche 14 Gr.*) unreinen Arsenik-Deutoxyds enthalten, so sprechen das $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde**) nach dem Genuß der Suppe eingetretene Erbrechen, die darauf folgende Betäubung der Sinne, die 24 Stunden lang fortwährenden Delirien und die vom Landarzte X. wahrgenommene Schwäche allerdings für eine stattgefundene Vergiftung.

Allein da die Kranke nach Angabe des Landarztes X. an einer — nicht näher bezeichneten — Lungenentzündung gelitten hat; da die Gesammtheit obiger Symptome spontan oder in Folge einer gastrisch-nervösen Combination zu jeder Lungenentzündung treten kann, und da actenmäßig außer den oben angeführten Krankheitserscheinungen keine nähere Angabe über das Befinden der Kranken am 10. Nov. 1833 vor dem Genusse der Nudelsuppe vorliegt, so können obige Zufälle nur die Möglichkeit einer tendirten Vergiftung begründen.

Mit der größten Wahrscheinlichkeit läßt sich dagegen eine im April 1836 geschehene Vergiftung nachweisen.

Die robuste, gebrechenlose, 39jährige Josepha Sohler litt um die angegebene Zeit an einem Axillar-Abscess, welcher indessen ihr Allgemeinbefinden so wenig beeinträchtigte, daß sie ungehindert ihren sämmtlichen häuslichen Arbeiten nachgehen konnte.

---

*) M. s. oben S. 13.

**) M. s. S. 75, pos. 3.

Digitized by Google

Sie verzehrte am angegebenen Sonntage mit dem größten Appetit ihr aus Suppe, Rindfleisch und gedämpften Baierrüben bestehendes Mittagsmahl, ohne darauf nur das geringste Uebelbefinden wahrzunehmen.

Mit gleich gutem Appetit aß sie um 3½ Uhr Nachmittags noch den Rest der im Ofenrohre stehenden Rüben auf, ohne an ihnen einen auffallenden Geschmack zu bemerken.

Um 4½ Uhr wurde sie von einem heftigen, von einem qualvollen Würgen und Aufstoßen begleiteten und fast zwei Stunden währenden Erbrechen befallen, womit sich ein unerträglicher Magenschmerz, beschwerliches Athemholen (Dyspnoie), Aufgetriebenheit des Unterleibs, Zittern der Glieder, Bläue des Gesichts, allgemeine Kälte, die fürchterlichste Unruhe und Angst, ungemeine Schwäche, Bewußtlosigeeit, ein lähmungsähnlicher Zustand des ganzen Körpers und ein heftiger bei ¾ Stunden währender Schüttelfrost verband.

Da actenmäßig sich keine andere Ursache einer eben so plötzlichen als schweren Erkrankung ausmitteln läßt, so wird auch unsere Annahme gerechtfertigt sein, daß die um 3½ Uhr verzehrten Baierrüben der Gesundheit höchst nachtheilige Bestandtheile gehabt haben müssen.

ad β) Höchst wahrscheinlich wurde zur Vergiftung der Baierrüben ein Arsenikpräparat benützt.

Da die Wirkung der Intoxication erst nach einer Stunde nach dem Genuß der Rüben eintrat, und sich nicht, wie bei allen übrigen scharfen Giften der Fall ist, unmittelbar nach dem Verzehren des genannten Gemüses äußerte;

da ferner durch den Genuß desselben nicht bloß eine durch Würgen, Aufstoßen, Brechen und Schmerzen sich manifestirende Irritation der Magenhäute, sondern auch gleichzeitig sich eine Affection der Brust- und Unterleibs-Ganglien durch die Gegenwart von Dyspnoie, Angst, Unruhe, Aufgetriebenheit des Unterleibs, Kälte des ganzen Körpers u. s. f. aussprach, und das Spinalsystem seine Theilnahme durch einen dreiviertelstündigen Schüttelfrost, Zittern der Glieder und durch einen momentanen lähmungsähnlichen und betäubten Zustand zu erkennen gab;

so ist in concreto eine wirklich vollbrachte Arsenikvergiftung mit einer um so größeren Wahrscheinlichkeit anzunehmen, als die bei der Josepha Sohler wahrgenommene primäre dynamische Wirkung der vergifteten Rüben auf das Ganglien- und Rückenmarkssystem nach Vogt's Pharmakodynamik, I., S. 510 ein dem Arsenik eigenthümliches Charakteristikon ist, und als ferner die oben angegebenen Krankheitszeichen dem Bilde vollkommen gleichen, welches Christison, über die Gifte S. 300, Buchner, Toxikologie S. 454, Henke, Lehrbuch §. 636, Ruland, Staatsarzneikunde S. 264, und Orfila, Enciclopädie XII. Bd. S. 333, von der Arsenikvergiftung liefern. —

ad γ) Für die Gesundheit der Josepha Sohler blieb beim ersten Vergiftungsversuch kein bleibendrr Nachtheil zurück, weil hier das Gift nicht blos in dem Teige der Mausnudeln, sondern auch in dem der Nudelsuppe eingehüllt, durch das Fett der Fleischsuppe, worin sich die

Digitized by Google

Nudeln befanden, die von der Vergiftung hervorgerufene Brechneigung befördert, und bei dem hierauf eintretenden sechs bis siebenmaligen Erbrechen das Gift wieder gänzlich aus der Sphäre des Organismus und zwar früher entfernt wurde, als es dynamisch und mechanisch seine tödtliche Wirksamkeit zu realisiren vermochte.

Derselbe Fall scheint bei der zweiten Vergiftung im April 1836 stattgefunden zu haben. Da hier sich der Inquisit darauf beschränkte, die drei Finger voll Mausnudeln mit seinen Fingern an die Rüben zu reiben, so wurde der in ihnen enthaltene Arsenik ohnehin nicht aufgelöst, vielmehr durch den Nudelteig und den Schleim und Zuckerstoff der Rüben eingehüllt, in seiner Solubilität beschränkt, und der Magen gegen die corrosive Eigenschaft der einwirkenden Schädlichkeit auf das Nachdrücklichste geschützt.*)

Daher äußerte sich auch deren Wirkung weniger local und corrosiv als wie vielmehr dynamisch im peripherischen Nervensysteme. Sie erfolgte erst eine Stunde nach dem Genuß der Rüben, weil bei der eintretenden Verdauung durch den Zufluß des „succus gastricus" ein Theil des enthaltenen Arseniks aufgelöst, mit der Magenschleimhaut in Contact gesetzt, und damit gleichzeitig von der Heilkraft der Natur eine heilsame Reaction durch ein zweistündiges Erbrechen bewirkt wurde, welches von dem zu Hülfe geeilten Spegele'schen Schwesterpaare glücklicher Weise durch das fleißige Verabreichen einer fetten Fleischbrühe bis zur gänzlichen Elimination des Giftes unterstützt wurde.

Dieser vorübergehenden dynamischen Einwirkung ist es auch zu verdanken, daß Josepha Sohler nach ihrer eigenen Angabe bei dem letzten Vergiftungsattentat nach 24 Stunden blos eine Mattigkeit fühlte, sich seitdem wohl befand, und keine einzige der traurigen Folgen zu beklagen hatte, welche die acute und chronische Arsenikvergiftung im Gefolge haben.

Fragen, die der Vertheidiger für die Erörterung seiner Bedenken über die Annehmbarkeit der Eruirung des objectiven Thatbestandes sich (sowohl für den 1. als 2. Versuch) zur Aufgabe stellt:

1) Ob es erwiesen, daß die Mausnudeln, welche Sohler seiner kranken Frau gereicht haben will, eine solche Giftsubstanz enthielten, daß dadurch in quanti- und qualitativer Beziehung ihr Leben gefährdet werden konnte?
2) Ob die Erscheinungen an der Patientin für Symptome der Arsenikvergiftung ärztlich zu erklären seien?
3) Ob für Josepha Sohler ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit geblieben?

---

*) Vrgl. S. 74, Abs. 5.

Digitized by Google

4) Ob, selbst wenn die Fragen 1. 2. 3. zu verneinen, doch noch ein Versuch der Vergiftung anzunehmen?

A. In Bezug auf den ersten angeblichen Versuch.

Zur Frage 1.

ꝛc. Aus dem zum Factum II. (S. 76 f.) erhobenen Bedenken erhellt bereits, daß diese Frage verneinend zu beantworten ist.

Die dort geltend gemachten Vertheidigungsmotive müssen auch hier zur Basis gelegt werden, um so mehr als Josepha Sohler an ihrer Gesundheit keinen Nachtheil erlitten, und sich gerade durch diesen Umstand wiederholt bewiesen hat, daß sich in den ꝛc. Mausnudeln eine tödtliche Substanz nicht mit voller Gewißheit annehmen lasse. —

Zur Frage 2.

Der behandelnde Landarzt X. sagt eidlich aus, daß Josepha Sohler zur selbigen Zeit gerade an einer Lungenentzündung gelitten, und Dr. Beck weißt in seinem Gutachten ad α. glaubwürdig nach, daß die Erscheinungen des Erbrechens, der Betäubung, und des Deliriums, wie sie Landarzt X. wahrgenommen haben will, spontan, oder in Folge einer gastrisch-nervösen Combination zu jeder Lungenentzündung treten können.

Eben aus diesen Gründen wird medicinisch die Beurtheilung des Falles auf eine bloße Möglichkeit der Vergiftung zurückgeführt, und deßhalb

zur Frage 3.

als apodiktisch angenommen, daß die Gesundheit der Josepha Sohler keinen Nachtheil habe erleiden können. Bei Gestalt dieser Sache beantwortet sich die Frage von selbst: daß im vorwürfigen Falle von dem Verbrechen einer Giftmischung nicht die Rede sein könne. [Art. 148 Th. I. und Anmerk. Lit. A. Ziffer 1.*)]

Zu Frage 4.

Ich glaube auch diese Frage mit Nein beantworten zu müssen. Denn will man ein abstractum pro concreto statuiren, so wird auch

---

*) M. s. S. 72, Note ***).

a) bei dem strafrechtlichen Versuche eine äußerliche Handlung vorausgesetzt, die auf die Vollbringung oder Vorbereitung des in Rede gestellten Verbrechens abzielt. Auch hier muß der Richter prüfen, ob alle Merkmale des gesetzlichen Begriffes der Handlung in objectiver Hinsicht — abgesehen von Dolus und Culpa — **in der** That, wie sie vorliegt, wirklich enthalten seien. ꝛc. ꝛc. Wenn nun nicht durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist, daß in der beabsichtigten oder vollbrachten Handlung solche Merkmale liegen, von welchen auf das Vorhandensein der wirkenden Ursache, wie z. B. bei der Giftmischung auf das Dasein des Giftes, logisch geschlossen werden kann, so gelten bei dem Versuche dieselben Principien, wie bei dem vollendeten Verbrechen, die Handlung kann objectiv als strafrechtlicher Versuch nicht betrachtet werden. —

b) Es ist nun die Giftmischung ohne erfolgten Tod als Versuch zu beurtheilen; [Anm. zu Art. 148 (II. Th.), Ziffer 1.*)] allein der Thatbestand ist zu dessen Begriff absolut wesentlich, und dieser läßt sich begreiflich nicht durch die bloße — wenn auch geständige Absicht, sondern ausschließlich durch Gutachten der sachverständigen Aerzte herstellen. [Art. 268 II.**).]

Da nun nach Obigem das ärztliche Parere nur die Möglichkeit eines Vergiftsversuches im gegenwärtigen Falle zugesteht, so folgt daraus von selbst, daß wegen Mangel objectiven Thatbestandes, gegen den Vertheidigten ein Strafurtheil nicht erlassen werden könne.

B. In Bezug auf den zweiten angeblichen Versuch.

Zur Frage 1.

(Wie zur 1. Frage sub A.)

Zur Frage 2.

ꝛc. Josepha Sohler bekam kurz vor dem angeblichen Vergiftversuch im März 1836 ein Geschwür unter dem Arme, welches der behandelnde Arzt Dr. Z. eine scirhöse Entartung, die in Exulceration überging, nennt. — Bemerkenswerth ist, daß der Kranken nach Angabe dieses Arztes wegen bedeutendem Gastrizismus (Ma-

---

*) M. s. oben S. 73, Note.
**) M. s. oben S. 60.

Digitized by Google

genunreinigkeit) ein Brechmittel gereicht werden mußte. Wenn nun Dr. Z., vom Monat März an, die Josepha Sohler an diesem Geschwüre bis Monat Mai behandelte (nach seiner eidlichen Deposition hatte er die Kranke 8 Wochen in Behandlung), so erstreckte sich diese Krankheit über die Zeit, wo sie die Mausnudeln erhalten haben will, hinaus. Inmitten erhielt sie aber eben wegen des bedeutenden Gastrizismus ein **Brechmittel**, in Folge dessen sie ohne Zweifel ähnliche Zufälle bekam, wie nach den Acten die Erscheinungen auf den Genuß der ꝛc. Baierrüben. —

Jedenfalls ist so viel zur Gewißheit gebracht, daß sie zur kritischen Zeit an einer andern bekannten Krankheit gelitten, und daß sich die Erscheinungen, welche sich auf das Essen der Baierrüben der Patientin eingestellt haben sollen, nach dem gerichtsärztlichen Gutachten blos mit **Wahrscheinlichkeit** — keineswegs aber mit der zum Thatbestand gesetzlich erforderlichen Gewißheit — als Symptome einer Arsenikvergiftung anrechnen lassen.

Zur Frage 3.

Für die Gesundheit der Josepha Sohler blieb wie früher kein Nachtheil zurück. (Vergl. das Physikatsgutachten ad γ. S. 90.)

Zur Frage 4.

In Ansehung des Beweises für den objectiven Thatbestand genügt die Annahme einer wahrscheinlichen*) Vergiftung ebenso wenig wie es bei der bloßen Möglichkeit derselben der Fall ist, und ich erlaube mir darum auf die sub A. zur 4. Frage (S. 91) geführte Argumentation Bezug zu nehmen.

Hieraus ergiebt sich, daß der Objectiv-Thatbestand auch hinsichtlich der im April 1836 an Josepha Sohler angeblich versuchten Vergiftung nicht erwiesen sei, und aus Ursache dieses Mangels eine Verurtheilung in eine Criminalstrafe gesetzlich nicht Platz greifen dürfe.

---

*) Dr. Beck entscheidet sich jedoch für „größte" („höchste") Wahrscheinlichkeit. S. 88 a. E. Vergl. S. 108 zum Anf.

Digitized by Google

VI. Anschuldigung wegen Vergiftungsversuch an Martin Mayer, Frauenbruder des Inquisiten.

(Vergl. oben S. 22, Abth. B.)

Aus dem Physikatsgutachten.

(Nach derselben Fragestellung M. M. α. β. und γ., s. oben S. 88.)

ad α) Die ꝛc. plötzlichen Krankheitsanfälle des Martin Maier waren höchst wahrscheinlich der Effect eines genossenen Giftes. Erwägen wir:

daß 1) Mart. Maier am 16. Juli Abends 9 Uhr und noch schwerer am 24. Juli Morgens 7 oder 7½ Uhr bei dem besten Wohlbefinden urplötzlich lebensgefährlich erkrankte;

daß 2) diese Erkrankungen jederzeit ¼ bis ½ Stunde nach dem Genuße eines von seinem Schwager erhaltenen Camillenthees erfolgten, welcher einen ungewöhnlichen, etwas süßlichen Geschmack und beim Verschlingen ein heftiges Brennen im Munde, den Schlingorganen und dem Magen äußerte;

daß 3) unter einer unbeschreiblichen Angst und Unruhe, unter dem quälendsten Würgen und Aufstoßen am 16. ein 8 stündiges, und am 24. ein nur 4 Stunden währendes Erbrechen von Speisen, Galle und gelblichem Wasser eintrat, womit sich eine außerordentliche Empfindlichkeit der Magengegend gegen jede noch so leise Berührung, eine allgemeine innere brennende und so zu sagen zu den Fingerspitzen hinausfahrende Hitze, Eiskälte der Extremitäten, ein unlöschbarer Durst mit sofortigem Erbrechen jedes genossenen Tropfen Wassers, ein kleiner zusammengezogener Puls, das erste Mal ein zweimaliger Durchfall mit Stuhlzwang (Tenesmus), das letzte Mal nach Angabe des behandelnden Arztes sogar eine profuse Diarrhoe, kurz alle Erscheinungen einer Magenentzündung verknüpften. Vergl. Bischoff, Grundsz. der prakt. Heilk. II. Bd. S. 98; Marcus spec. Therapie II. Bd. S. 386; Berends Handb. der prakt. A. W. III. Bd. S. 223; P. Frank, Behandlung der Krankheiten der Menschen II. Bd. S. 150; Schönlein's Therapie I. Bd. S. 365; Hufeland Enchiridion med. S. 168; Encyklopädie VIII. Bd. S. 245;

daß 4) bei der raschen und ununterbrochenen Aufeinanderfolge der Symptome die centralen und peripherischen Partieen des Nervensystems an dem topischen Magenleiden durch seine im ersten Anfall zweistündige, das letzte Mal vierstündige, Bewußtlosigkeit, Schlum-

Digitized by Google

merſucht, Aphonie, Zittern der Glieder, Verdrehen der Augen, allgemeine Convulſionen und eine mehrſtündige Lähmung aller Extremitäten den innigſten Antheil nahmen;

daß 5) actenmäßig kein einziges anderes ätiologiſches Moment nachgewieſen werden kann, welches eine idiopatiſche und doch conſenſuelle, Unterleibsentzündung hervorzurufen vermocht hätte;

ſo werden wir vollkommen zu dem wohlbegründeten Verdachte berechtigt ſein,

daß die zweimalige lebensgefährliche Erkrankung des Mart. Maier durch den Genuß eines höchſt wahrſcheinlich vergifteten Camillenthees entſtanden, und ſonach als eine Gastritis venenata anzuſprechen ſei. —

ad β) Dieſe vermuthliche Gastritis venenata wurde höchſt wahrſcheinlich durch die Einwirkung eines corroſiven Gifts und zwar zunächſt eines Arſenikpräparates erzeugt.

Der vom Inquiſiten gereichte Thee hatte nach Angabe des Martin Maier nicht blos einen ſüßlichen, ſondern auch einen ſo corrodirenden Geſchmack, daß er ihm beſonders beim zweiten Male, wie ein Feuer im Halſe hinabbrannte, im Magen und den Schlingorganen brennende Schmerzen, qualvolles Würgen und Erbrechen, zwangvolle Durchfälle, ungemeine Angſt und Unruhe, kurz alle jene Zufälle erzeugte, welche Henke's Lehrb. §. 636 S. 436, Encyklopädie XII. Bd. S. 333, Chriſtiſon a. a. O. S. 117, Buchner's Toxikologie §. 25. S. 41 den ſcharfen Giften zuſchreiben.

Fügen wir noch hinzu,

daß 1) Inquiſit geſtändig iſt, ſeinem Schwager zweimal je drei Finger voll Mausnudeln (mit 14 Gr.*) Arſenik-Deutoxyds) an den Camillenthee gekocht zu haben;

daß 2) die Wirkung der Vergiftung nicht unmittelbar, ſondern erſt ¼—½ Stunde **) nach dem Genuße des Thees eintrat;

daß 3) die Primär-Wirkungen jenes Thees, wie wir oben geſehen haben, ſich nicht blos auf eine entzündliche Reitzung der Magenſchleimhaut beſchränkten, ſondern auch gleichzeitig auf dynamiſchem Wege das peripheriſche wie das centrale Nervenſyſtem in die heftigſte Mitleidenſchaft zogen; und daß dadurch

*) Auch hier ſ. m. oben S. 13.
**) M. ſ. S. 75, pos. 3.

Digitized by Google

endlich 4) der Darmkanal zu krankhaft gesteigerten Ausleerungen nach oben und unten bestimmt wurde;

so ist im concreten Falle eine wiederholt attentirte Arsenikvergiftung des Martin Maier um so weniger zu bezweifeln, als die oben angeführten Krankheitserscheinungen von Christison, Voigt, Buchner a. a. O., Göppert in Henke's Zeitschrift 1832 III. S. 34 als pathognomische Kennzeichen dem Arsenik zunächst vindicirt werden.

ad γ) Das fragliche Gift hat für die Gesundheit des Martin Maier keinen Nachtheil zurückgelassen.

Da nach Christison a. a. O. S. 246 Schleim, Oele, Milch, organische Bestandtheile u. s. f. der Löslichkeit des Arseniks großen Eintrag thun, so ist es wahrscheinlich, daß das ätherische Oel des Camillenthees diese Eigenschaft bei Martin Maier ebenfalls bethätigte.

Zu der schwereren Löslichkeit des Arsenik-Deutoxyds mag ferner im concreten Falle nicht blos das Amylon des Mehlteigs, sondern auch das bloße Anbrühen der Nudeln und des Camillenthees beigetragen haben, indem aus unseren Versuchen hervorgeht, daß die Mausnudeln bis zu ihrer völligen Lösung in einem Menstruo ein sechsstündiges und anhaltendes Kochen im Sandbade nothwendig hatten.*)

Wurde bei den Sohlerschen Vergiftungsversuchen der in den Mausnudeln enthaltene Arsenik auch nicht gänzlich gelöst, so reichte doch das Aufgelöste vollkommen hin, eine lebensgefährliche Irritation des ganzen Nahrungskanals und daselbst in Folge der organischen Reactionsthätigkeit eine äußerst energische antiperistaltische Bewegung hervorzurufen, wodurch das Gift mittelst Erbrechens wieder aus dem Magen eliminirt wurde.

Dieses heilsame Erbrechen wurde noch durch die nauseosen und volatilen Wirkungen des Camillenthees unterstützt, indem dieser notorisch nicht blos die Functionen der Unterleibsnerven belebt, sondern auch die Eliminirung schadhafter Stoffe aus der Sphäre des Magens und Zwölffingerdarms durch eine erhöhte antiperistaltische Bewegung dieser Gebilde befördert.

Daher erholte sich der Kranke in beiden Vergiftungsanfällen jederzeit nach 24 Stunden, und er machte dabei an sich die auffal-

*) Vergl. oben S. 78.

Digitized by Google

lende Bemerkung, daß sein Allgemeinbefinden darnach günstiger und erträglicher war, als zuvor.

Diese merkwürdige Erscheinung ist aber ein neuer Beweis einer stattgefundenen Arsenikvergiftung, indem kleine Arsenikgaben die Digestion und Chylification steigern, die Blutbildung (Hämatose) erregen, dem ganzen Körper und in's Besondere der Musculatur neue Kräfte verleihen. Daher ist es eine alte thierärztliche Erfahrung, daß alte, abgemattete Pferde auf kleine Gaben Arseniks wieder Freßlust, Kraft und Munterkeit, und Tauben einen stärkeren Appetit und eine lebhaftere Beweglichkeit erhalten *). Vogt a. a. O. S. 507.

Wichtiger ist die Frage, ob nicht die vom Unterzeichneten am Martin Maier beobachtete und behandelte Tabies nervosa eine Nachwirkung der am 16. und 24. Juli 1836 stattgefundenen Vergiftungsversuche war?

Ich glaube diese Frage aus folgenden Gründen verneinen zu müßen: Am 1. Nov. 1836 übernahm ich den sonst bei dem besten Appetite befindlichen, aber stark abgemagerten M. Maier erschöpfenden Schweißen, ungewöhnlicher Körperschwäche mit kleinem, zitterndem und härtlichem Pulse, quälenden Kopfschmerzen, Ohrenklingen, Herzklopfen, heftiger Unruhe, Aengstlichkeit und Niedergeschlagenheit, hartnäckiger Stuhlverstopfung, und mit einer doppelten — Mittags und Abends eintretenden — Fiebereracerbation, die mit einer allgemeinen, trockenen und brennenden Hitze vorzüglich in den Handtellern und Fußsohlen, umschriebener Röthe der Wangen, trockenem Hüsteln und Brustbeklemmung sich ankündigte, und mit einer reichlichen Absonderung eines beinahe wasserhellen Urins und eines sauer riechenden Schweißes endigte. Wären diese den zweiten Zeitraum der Hectik so deutlich charakterisirenden Krankheitserscheinungen Folge einer Arsenikal-Intoxication gewesen, so würden sich dieselben ganz anders gestaltet haben. Es würde nämlich die Verdauung gestört, der Appetit gänzlich verloren, eine eigenthümliche Reizbarkeit des Magens mit beständigem Ausbrechen alles Genossenen, ein quälender Durst vorhanden, die Bauchmuskeln gegen das Rückgrat eingezogen, die Beweglichkeit der Zunge krampfhaft gehindert, die Extremitäten und Sehnevenen mehr oder weniger gelähmt, die Haut anomal em-

*) Der Herausg. erinnert sich aus Benvenuto Cellini's Selbstbiographie, daß dieser gleichfalls die heilsame Kraft einer an ihm verübten Arsenikvergiftung erfuhr.

Digitized by Google

pfindlich gewesen sein, die Epidermis sich öfter abgeschubt haben; die Haare wären ausgefallen, die Nägel an Händen und Füßen wiederholt verloren gegangen, auf der Haut verschiedenartige Exantheme zum Vorscheine gekommen, und das ganze Hautsystem würde zuletzt pergamentartig eingetrocknet sein. Vergl. Christison a. a. O. S. 305. 321; Haase's chron. Krankheiten III. Bd. S. 59, Berends a. a. O. VII. Bd. S. 109.

Da indessen jene hectischen Erscheinungen durch eine gelind stärkende und nährende Methode längst beseitigt worden sind, und Maier seit der Mitte Decembers 1836 ohne alle Beschwerden seinen früheren Beschäftigungen wieder nachgehen kann, so wird unser obiger Ausspruch vollkommen gerechtfertigt sein, daß beide Vergiftungsattentate für seine Gesundheit keinen Nachtheil zurückgelassen haben.

A. In Bezug auf den angeblichen ersten Versuch *)

Zur Frage 1.

(M. M. wie zur 1. Frage sub V., A. S. 91.)

Zur Frage 2.

:c. Wenn auch nach dem ärztlichen Gutachten des Dr. Beck aus den von dem angeblich Beschädigten, und den Zeugen erhärteten Erscheinungen, auf den Genuß des Camillenthees mit Wahrscheinlichkeit ein Vergiftversuch mittelst Arsenik angenommen werden möchte, so steht diesem Verdacht doch die Angabe des praktischen Arztes Dr. Z. entgegen, welcher zwar ähnliche Anfälle bei dem Kranken beobachtete, sie aber keineswegs als Symptome einer Arsenikvergiftung erklärte, was man aber von ihm als behandelnden Hausarzt, und da ihm ausdrücklich angezeigt wurde, daß die Zufälle auf den Genuß des Camillenthees erfolgt seien, um so mehr hätte erwarten können, da er bei dem verstorbenen Kinde und dem Sohler'schen Eheweib ähnliche Erscheinungen wahrzunehmen gewohnt (?) war, folglich ihm hätte auffallen müssen, wenn sie etwas Außerordentliches an sich getragen hätten. — Nach Angabe dieses Sachverständigen war aber keine bestimmte Ursache auszumitteln.

---

*) Auch hier wie unter sub B. nach Maßgabe der oben S. 90 unter 1., 2., 3. und 4. ersichtlichen Fragenstellung.

Digitized by Google

Da überdies Dr. Z. den Kranken und das Erbrechen zur unmittelbaren Anschauung bekam, so war nur Er, vermöge seiner medicinischen Kenntnisse im Stande, eine richtige Diagnose anzustellen*) Was daher Hr. Dr. Beck auf den Grund der Zeugenaussagen und des angeblich Beschädigten synthetisirt, gehört lediglich in das Reich der Vermuthungen, die aber für das Dasein des gesetzlich bedingten Thatbestandes um so weniger einen Beweis geben, als auch Er nicht ärztlicher Seits die Gewißheit eines mit Arsenik bewerkstelligten Vergiftsversuches auszusprechen vermag.

Zur Frage 3.

Sie beantwortet sich aus dem Bisherigen und dem ärztlichen Gutachten von selbst. Martin Maier ist jetzt gesünder als vordem.

Zur Frage 4.

(M. M. wie unter V. B., ad 4., S. 93.)

B. In Bezug auf den zweiten angeblichen Versuch.

Zur Frage 1.

(Wie zur 1. Frage unter A.)

Zur Frage 2.

ꝛc. Dr. Z. habe die Zufälle einem allenfalsigen Diätfehler des Kranken zugeschrieben, der ihm bei dem Mangel anderer Ursachen um so mehr als Erklärungsgrund und veranlassendes Moment gelten müssen, als der Kranke und vorzüglich seine Digestion in Folge seiner frühern Leiden sehr geschwächt gewesen, und auch damals in Folge der herrschenden stationären Krankheits-Constitution anderwärts ähnliche, wenn auch minder heftige Krankheitsfälle vorgekommen**).

Zur Frage 3. und 4.

(Wie zur dritten und vierten Frage unter A.)

Aus diesem Allem wird auch hier vom Vertheidiger der Schluß

---

*) Es ist dies übrigens — was auch hier vom Herausgeber zu bemerken — derselbe Arzt, auf den sich die oben S. 31 in der Note mitgetheilte Bemerkung des Referenten bezieht.

**) Vergl. oben S. 26.

Digitized by Google

gezogen, daß Johann Baptist Sohler wegen mangelnden objectiven Thatbestandes, hinsichtlich der angeblich an seinem Schwager Martin Mayer gemachten Versuche einer Arsenikvergiftung, nicht für überwiesen angesehen, daher in eine Strafe nicht kondemnirt werden könne.

Aus des Vertheidigers Erörterungen seiner Bedenken über die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ein dummer stupider Mensch — wofür Sohler auch dem Gerichtsarzt gilt*) — befindet sich unmöglich im Besitz aller höhern und niedern Erkenntnißkräfte und eben deßwegen läßt sich bei Sohler auch nicht sagen, daß er die Größe seiner Vergehen und deren Strafbarkeit einzusehen im Stande war.

Die Sinne, Phantasie, Gedächtniß, Urtheilskraft, liegen bei Sohler, wie ich ihn in der Unterredung zu beurtheilen Gelegenheit hatte, brach darnieder, und darum vermag er auch nicht den Nutzen oder Schaden, der ihm aus seinen offenherzigen, und oft ohne alle Veranlassung gemachten Geständnissen zugehen kann, zu beurtheilen.

So sagte er mir unter Anderm, daß er seine Strafe, wenn er eine verdient habe, gern mit Geld abzahlen möchte. Er schien seine Uebelthaten so gering und die Strafe derselben so wenig zu kennen, daß er glaubte, sich mit einigen Gulden auszulösen. Nach meinem muthmaßlichen Dafürhalten möchte sich in seinem Begehrungsvermögen keineswegs die Habsucht als vorherrschend erklären, wohl aber rohe thierische Sinnlichkeit, welche die unwiderstehliche Lust nach Veränderung **) in ihm erzeugt und jedes edlere Gefühl unterdrückt haben mag.

ꝛc. Er vertraute mir auch, daß er oft Tage habe, wo es in seinem Kopfe nicht richtig sei, und wo man ihn nur gehen lassen müsse. Die Ursache davon schrieb er der harten Behandlung seines Vaters zu, der ihn meistens auf den Kopf geschlagen habe.

Wie! ist es nicht denkbar, daß er in temporärer Geisteszerrüttung oder unverschuldeter Verwirrung der Sinne die angeschul-

---

*) M. s. das S. 54 mitgetheilte Gutachten des Dr. Beck über die Zurechnungsfähigkeit Sohler's.

**) Die „rohe thierische Sinnlichkeit" hat, wie es es dem Herausg. scheint, nichts gemein mit den „Variatio delectat."

Digitized by Google

digten Verbrechen beging? ꝛc. ꝛc. Ohne hier den Ansichten der Aerzte vorzugreifen, so dürfte dieser Umstand doch einer nähern Untersuchung gewürdigt werden, und bis dahin wenigstens die in dem ärztlichen Gutachten so unbedingt hingestellte Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten sich bezweifeln lassen.

Wenn ich meinen psychologischen Beobachtungen trauen darf, so ist Johann Baptist Sohler ein höchst stupider Mensch, der sich selbst überlassen die grausamsten Verbrechen zu begehen im Stande ist, ohne die Gesetzwidrigkeit seiner Handlungen vollkommen einzusehen.

Von einem solchen Menschen, der einer verbrecherischen Handlung indicirt und derselben geständig ist, muß als gewiß angenommen werden, daß sie ihm nicht ganz, oft nicht einmal theilweis zugerechnet werden könne, und dürfe.

Wenn zwar das bloße Nichtwissen des Gesetzes die Strafbarkeit im Allgemeinen nicht aufhebt, so machen doch nach Art. 71. Th. I. des St. G. B.*), Blödsinn und große Dummheit eine Ausnahme, welche die Strafbarkeit des Angeschuldigten, wo nicht aufheben, doch mindern ꝛc. ꝛc.

Der Schlußantrag des Vertheidigers geht „auf Entlassung von der Instanz wegen mangelnden Beweises," und (bezüglich der zwischen Sohler und seiner Ehefrau bestehenden Gütergemeinschaft) auf Uebertragung der Kosten auf die Staatskasse wegen Mittellosigkeit des Angeschuldigten.

C.

Auszüge aus dem gutachtlichen Vortrag des appellationsgerichtlichen Referenten.

Vorbemerkung.

An die oben mitgetheilte Deduction des Vertheidigers über die Nichzurechnungsfähigkeit des Inquisiten reiht sich die zur Beseitigung

---

*) Art. 71. Wer bei einer in diesem Gesetzbuch ꝛc. als strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit über das Dasein eines Strafgesetzes vorschützt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergl. Gemüths- (?) fehler dieses Vorgeben unterstützen.

Digitized by Google

dieses Einwands vom Referenten unternommene Ausführung an; sie befindet sich in dem, der Erörterung des an Josepha Sohler zweimal verübten Giftmordversuchs angewiesenen Vortragsabschnitt;*) — da sie aber eine Frage entscheidet, welche sämmtliche Anschuldigungen des Inquisiten betrifft, und zwar im Verhältniß einer bedingenden Hauptvorfrage, so glaubten wir im Zwecke unserer Darstellung mit dieser psychologischen Ausführung wohl am Füglichsten die Reihe der hier mitzutheilenden „Auszüge" beginnen zu dürfen, und zwar unter

Nr. I.

Die volle Zurechnungsfähigkeit Sohler's wird von dessen Vertheidiger ohne irgend einen hinreichenden Grund in Zweifel gezogen. Inq. hat die ihm angeschuldeten Verbrechen mit vollem Bewußtsein seiner Absicht und der zur Erreichung derselben gewählten Mittel ausgeführt, er hat hierbei die geeignete Zeit und Gelegenheit hierzu mit kluger Berechnung wahrgenommen — immer ging ein fester Entschluß der That voran. Er hat auch außerdem im Laufe der ganzen Untersuchung keine Spur von einem Gemüthszustand gezeigt, welcher seine volle Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft machen könnte. Sein Benehmen bekundet Besonnenheit und Zusammenhang der Gedanken, dabei aber einen sehr hohen Grad von Gefühllosigkeit ohne die übrigens die Verübung der ihm angeschuldeten Thaten kaum denkbar wäre.

Auch in seinem bis zum Beginn der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung abgeflossenen Leben sind solche Momente nicht zu finden, aus denen man auf eine, die Zurechnungsfähigkeit mindernde Geistesbeschaffenheit — insbesondere auf große Dummheit**) — schließen könnte. Er hat die Volksschule in seinem Geburtsort 6—7 Jahre, zwar mit geringem, aber doch wenigstens mit solchem Erfolg, daß er schreiben und lesen lernte, und 5 Jahre die Feier-

*) Bereits oben S. 58, Note**) wird erwähnt, welche Reihfolge bei diesem Vortrage beobachtet wurde. — Die unter Nr. I., II., III. und V. befindlichen Extracte sind aus dem Hauptvortrag, der in der Session vom 9. (resp. 16.) Juni 1837 gehalten wurde; der Extract unter Nr. IV. ist aus dem „Anhange zum Hauptvortrag ꝛc." Dieser Anhang wurde über einige am 16. Juni beschlossene Ersetzungen in der Session vom 18. Novbr. 1837 vorgetragen.

**) Im Sinne vom drüben mitgeth. Art 71. des St.-G.-B. Thl. I.

Digitized by Google

tagsschule besucht, auch Religionsunterricht genossen; er hat in der Folge mehre Jahre an verschiedenen Plätzen als Schweizer oder Senner zur Zufriedenheit seiner Dienstherrschaften gedient, obgleich der Dienst eines Schweizers schon mehr als ganz gewöhnliche Eigenschaften eines sich mit der Pflege des Viehes beschäftigenden Dienstboten fordert. Er hat mehre (für ihn höchst wichtige und bedeutende) Rechtsgeschäfte, insbesondere Eheverträge und Kaufscontracte über liegende Güter abgeschlossen, ohne daß hierbei irgend etwas darauf hingedeutet, daß er nicht die volle Fähigkeit besäße, sich in und außerhalb Gerichts gehörig zu vertreten. Es hat sich nicht eine einzige Stimme dafür vernehmen lassen, daß er sein Anwesen nicht gehörig bewirthschaftet hätte. Was es für einen Sinn hat, wenn von ihm gesagt wird, „er sei in seiner Jugend ein dummer „einfältiger Mensch gewesen, mit dem Jedermann den Narren ge„habt," ist hiernach klar, und wäre auch an sich nicht zweifelhaft; denn es giebt sehr viele Menschen, die ganz geringe Geistesanlagen, schwache Urtheilskraft ꝛc. ꝛc. haben, und daher im Verhältniß zur Mehrzahl der Andern „dumm und einfältig" genannt werden, die etwas Seltsames in ihrem Benehmen haben und Andern daher zum Gegenstand der Belustigung dienen, ohne deßhalb den erforderlichen Verstandesgebrauch an sich verkennen zu lassen, um sich in einer der untern Sphären des staatsbürgerlichen Lebens selbstständig zu bewegen, in das Familienleben zu treten, sich auf irgend eine den Lebensunterhalt sichernde Weise zu beschäftigen, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung gehörig einzusehen, daher die gewöhnlichen Folgen ihrer, im Kreise herkömmlicher und berufsgemäßer Lebensthätigkeit liegenden, Handlungen zu erkennen, zwischen Recht und Unrecht, Gut und Bös zu unterscheiden, und sonach die Strafbarkeit böser Thaten vor, bei und nach ihrer Verübung zum Bewußtsein zu bringen.

Daß Sohler über die Rechtswidrigkeit seiner Missethaten mit sich im Reinen war, davon zeigt seine in den Untersuchungsacten nachgewiesene Handlungsweise nur zu deutlich, wobei wohl darauf nichts ankommen könnte, wenn er den Nutzen oder Schaden abgelegter offenherziger Geständnisse nicht eingesehen haben sollte. (Vergl. Vertheidigung S. 100.)

Wenn er seine Schuld durch Geld sühnen zu können wünschen sollte (vergl. Verth. ibid.) so zeigt dies ganz und gar nicht von großer Dummheit; daß er übrigens an die ihn erwartende schwere

Digitized by Google

Strafe nicht dächte — dagegen sprechen mehre in den Akten liegende Erhebungen (z. B. oben S. 9).

Eben so wenig erheblich erscheint es auch, wenn er sich gegen seinen Vertheidiger geäußert hat, „daß er oft Tage habe, wo es in seinem Kopfe nicht richtig sei, und man ihn nur gehen lassen müsse." Es giebt sehr viele Menschen, die an manchen Tagen übel gelaunt oder zum Zorn geneigt, oder melancholisch gestimmt sind, ohne daß deßhalb von einem Einfluß solcher Stimmung auf die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit die Rede sein könnte. Uebrigens hatte Sohler die ihm angeschuldeten Thaten immer schon vorher, ja zum Theil schon lange vor ihrer Verübung beschlossen (S. 21 und 41 a. E.) und dabei — wie er selbst eine solche gehaltlose Behauptung nicht zu machen wagte — keineswegs im Zustande einer Gemüthsverstimmung oder ihn überfallene Melancholie oder einer ihm zugegangenen Aufreizung oder in einem andern ähnlichen psychischen Zustand, sondern mit voller kalter Ueberlegung und Berechnung gehandelt.

Auch der Gerichtsarzt, dem über die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten, übrigens ohne irgend einen in den Acten gelegnen Grunde hierzu, ein Gutachten abgefordert wurde, spricht sich mit aller Bestimmtheit und umständlicher Begründung dahin aus, daß Sohler ohne allen Zweifel vollkommen zurechnungsfähig sei.

Nr. II.

Zur Frage über Herstellung des objectiven Thatbestands beim Giftmord und Giftmordversuch.

[Aus der bei Beurtheilung des oben S. 14 unter A. ersichtlichen Versuchs vom Referenten bewirkten Rechtsausführung, auf die er sich bei Erörterung der übrigen Giftmischungen (Nr. III.) bezieht.*)]

ꝛc. ꝛc. Was den objectiven Thatbestand des dem Inq. angeschuldigten Verbrechens belangt, so müßen vor Allem die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes des vollendeten Giftmordes in's Auge gefaßt werden. In dieser Beziehung ist im Strafgesetzbuch Th. I. Art. 148 wörtlich ausgesprochen: „Wenn Jemand einem Andern „Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht „hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener als Urheber „des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht bestimmt und

*) Vergl. die Deduction des Verth. S. 91 f.; auch S. 77, Note.

„zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten „Todes ausgemittelt werden kann."

Die mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen zu diesem Art. erläutern denselben unter Anderm (unter Ziffer 3.) wörtlich dahin:

„ꝛc. Wahrscheinlichkeit (daß nämlich der Tod aus einer andern Ursache erfolgt sei), „welche der Art. 144 bei der Tödtung im Allgemeinen als Ausnahme anerkannt, kann bei dem Giftmorde als eine Beschränkung des Thatbestandes nicht gelten." — Ferner (unter Ziffer 5.):

ꝛc. „Selbst darüber, daß das beigebrachte Gift in einer dem „Verstorbenen lebensgefährlichen Quantität bestanden sei, ist ein „besonderer Beweis nicht nothwendig; denn sobald die Vergiftung „überhaupt hergestellt, der Tod hierauf erfolgt ist, an den dem Tode „vorausgegangenen Erscheinungen oder am Leichnam sich Spuren „der Vergiftung zeigen, und eine andere Ursache nicht bestimmt und „zuverlässig ausgemittelt werden kann, muß schon nach den allgemeinen Grundsätzen der Art. 143—145, wie viel mehr also wegen „der Eigenthümlichkeit des Giftmordes, das Gift als wirkende Ursache des Todes so lange betrachtet werden, bis der Angeschuldigte „den zu seiner Vertheidigung gehörenden, daher ihm obliegenden „Beweis liefert, daß die Art und Quantität des beigebrachten Giftes „nicht einmal lebensgefährlich war, folglich als wirkende Ursache des „Todes nicht angesehen werden kann."

Vorher heißt es unter Ziff. 1.: „Es ist ꝛc. zu bemerken, daß „ꝛc. die Giftmischung ohne erfolgten Tod des Vergifteten nicht als „das vollendete Verbrechen, sondern als Versuch anzusehen sei."

Es fragt sich demnach hier, wo es sich nur um den Versuch des Giftmordes handelt, blos darum: hat Sohler seiner noch lebenden Ehefrau Josepha wirklich Gift beigebracht? Dieses ist vollkommen hergestellt:

Nach der eidlichen Aussage der Josepha Sohler, die in Beziehung auf den objectiven Thatbestand [St.-G.-B. II. Art. 282*)] vollgültig ist, haben sich bei ihr auf den Genuß der erwähnten, ihr von ihrem Ehemann gereichten Nudelsuppe und auf den nachmittägigen Genuß eines aufbewahrten und dem Aufbewahrungsort nach

) Art. 282 [= 765 des Oldenburg'schen St.-G.-B., s. oben S. 58, Note)]: „Das Zeugniß desjenigen, gegen welchen das Verbrechen begangen worden, ist vollgültig, so weit dasselbe blos darauf gerichtet ist, daß das angeschuldigte Verbrechen an ihm verübt worden sei, nicht aber rücksichtlich der Person des Thäters."

Digitized by Google

ihrem Ehemanne völlig zugänglich gewesenen Restes von Kohlrüben, von denen sie Mittags schon genossen hatte, ohne darauf die mindeste Unbehaglichkeit zu spüren, die oben (S. 16 f.) von ihr beschriebenen Erscheinungen eingestellt, von denen bei dem auf den Genuß einer Nudelsuppe in Ingstetten eingetretene Erbrechen einige, bei dem auf den Genuß von Kohlrüben in Weißenhorn eingetretnen die meisten auch noch von glaubwürdigen Zeugen wahrgenommen wurden. Diese Erscheinungen werden von dem Gerichtsarzte als solche erklärt, die auf eine Vergiftung durch Arsenik einzutreten pflegen (s. oben S. 88 f.). Bei einer im Sohler'schen Hause gerichtlich vorgenommenen Haussuchung wurden im Kasten des J. B. Sohler sogenannte Mausnudeln vorgefunden, wie deren i. J. 1830 mit polizeilicher Bewilligung zur Vertilgung der Feldmäuse an die Gemeindevorsteher und so denn auch an den Gemeindevorsteher von Ingstetten zur Vertheilung an die Gemeindeglieder aus der Apotheke abgegeben wurden.*) Die bei Sohler vorgefundenen Mausnudeln wurden in der Apotheke zu Weißenhorn von dem Gerichtsarzte Dr. Beck in Beisein einer Gerichtscommission chemisch untersucht und enthalten nach dem,

auf das, als „völlig zweifelfrei," bezeichnete Ergebniß jener chemischen Untersuchung**) gegründeten,

Ausspruch des gedachten Gerichtsarztes Arsenik. Sohler giebt nun an, die bei ihm gefundenen Mausnudeln vor 4—5 Jahren von dem Gemeindevorsteher von Ingstetten zur Vertilgung der Feldmäuse erhalten, hierzu aber nur wenige verwendet und die übrigen aufbewahrt zu haben und gesteht, seiner Ehefrau in die ꝛc. Nudelsuppe und in die ꝛc. Kohlrüben, worauf sich eben jedesmal

*) „Die zum Theil sich widersprechenden Angaben" — bemerkt Ref. in Bezug auf Sohler's Anschbringen dieser Mausnudeln (s. oben S. 10 f.) — „diese zum Theil sich widersprechenden Angaben ließen sich allerdings durch weitere Vernehmung und Nachforschung noch näher aufklären, wenn die Ausmittlung der Identität der fraglichen Mausnudeln wesentlich wäre, was jedoch dem Referenten nicht der Fall zu sein scheint, nach dessen Meinung es genügt, daß bei J. B. Sohler Mausnudeln gefunden wurden, daß diese wirklich tödtendes Gift und und zwar Arsenik enthalten, und daß er einbekannt, mit diesen Mausnudeln seine Vergiftungen vorgenommen zu haben. Es dürfte auf die Hauptsache kaum einen Einfluß äußern, wenn es ganz im Dunklen läge, woher Inquisit die fragl. Mausnudeln bezogen habe?"

**) Vergl. übrigens oben S. 12.

Digitized by Google

Erbrechen einstellte, von diesen Mausnudeln so Viel gethan zu haben, als er mit drei Fingern fassen konnte, was nach einem veranstalteten Versuche ungefähr zwanzig Stücke solcher Nudeln ausmachte. Dieses Geständniß wurde von J. B. Sohler mehrmal wiederholt und hat alle Erfordernisse eines beweiskräftigen Geständnisses an sich.

Auch Art. 268 Th. II.*) kann durch das Geständniß des Angeschuldigten, dessen eigne Handlung mit allen sich hierauf beziehenden Umständen bewiesen werden, es erscheint daher durch Sohler's Geständniß bewiesen, daß er seiner noch lebenden Ehefrau Josepha im Spätherbste 1833 (ꝛc. ꝛc.) und einige Wochen nach Ostern 1836 (ꝛc. ꝛc.) jedesmal ungefähr zwanzig Stücke von den in seinem Kasten gefundenen Mausnudeln beigebracht habe, und da, wie oben ausgeführt wurde, auch vollständig erwiesen ist,

daß diese Mausnudeln Arsenik — also eins der stärksten Gifte — enthalten und daß auch auf den Genuß jener Nudelsuppe und jener Kohlrüben sich alsbald solche Erscheinungen einstellten, wie sie bei einer vor sich gegangenen Arsenikvergiftung einzutreten pflegen,

und da Sohler endlich einen Beweis nicht versuchte, noch viel weniger lieferte, daß das seiner Ehefrau auf die erwähnte Weise beigebrachte Gift seiner Quantität nach nicht lebensgefährlich gewesen sei, so erscheint der objective Thatbestand des dem Sohler angeschuldeten Verbrechens — des zweimal an seiner Ehefrau Josepha versuchten Giftmordes — vollkommen hergestellt.

Daß der Thatbestand des Giftmordes nicht einmal durch die Wahrscheinlichkeit und daher noch viel weniger durch die bloße Möglichkeit, daß der Tod durch eine andere Ursache als das beigebrachte Gift bewirkt worden sei, beschränkt wird, ist in den „Anmerkungen" zu dem allegirten Art. 148 wörtlich enthalten; es kömmt daher auch nichts darauf an, wie sich das ärztliche Gutachten in dieser Beziehung ausspricht: ob es nämlich den eingetretenen Tod oder die den Wirkungen einer Vergiftung gleichenden Zufälle als gewisse, oder wahrscheinliche oder nur mögliche Folgen einer Vergiftung erklärt, wenn nur hergestellt ist, daß wirklich eine Vergiftung vorhergegangen ist, wodurch den noch alle vom Vertheidiger des Inquisiten gegen die Gewißheit des objectiven Thatbestandes erhobenen Zweifel von selbst um so mehr wegfallen, als nach dem gerichtsärztlichen

*) M. s. oben S. 60.

Gutachten die ersten im Spätherbste 1833 auf den Genuß einer Nudelsuppe eingetretenen Erscheinungen für eine mögliche und die nach Ostern v. J. auf den Genuß von Kohlrüben eingetretene Erscheinung sogar höchst wahrscheinlich für eine Vergiftung zeugen*).

„Wesentlich" — bemerkt Referent bei Erörterung des Versuchs an Martin Mayer — „wesentlich war übrigens der gerichtsärztliche Ausspruch nur darüber, daß Erscheinungen, wie die bei M. M. jene beiden Male auf den Theegenuß eingetretenen, solche sind, die bei vor sich gegangener Arsenikvergiftung einzutreten pflegen und folglich als Spuren einer solchen Vergiftung angesehen werden können."

Was den Anschuldigungsbeweis betrifft, so hat Sohler, nachdem bei ihm Arsenik enthaltende Mausnudeln gefunden worden waren, wie bereits angeführt, ein wiederholtes mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenenes in's Besondere mit allen erhobenen wesentlichen Umständen der angeschuldeten That ganz übereinstimmendes Bekenntniß darüber abgelegt, daß er seiner noch lebenden Ehefrau Josepha zweimal ꝛc. ꝛc. von den bei ihm gefundenen Mausnudeln so viel als er mit drei Fingern fassen konnte gegeben hat, und daß hierauf jedesmal Erbrechen erfolgt ist. Er hat überdies auf gleiche Weise einbekannt, seine gedachte Ehefrau deshalb vergiftet zu haben, um dadurch ihren Tod zu bewirken, und ihr Vermögen zu erhalten, dann: daß er zur Vergiftung jedesmal den Zustand einer ihr zugestoßenen Unpäßlichkeit benutzt habe, damit seine That desto sicherer verborgen bleibe.

Nach St.-G.-B. Art. 148 und den Anmerkungen hiezu*) macht sich Derjenige des Giftmordes schuldig, der einem Andern Gift beigebracht hat, wenn der Vergiftete hierauf gestorben, und wenn der Angeschuldigte nicht vollständig zu beweisen vermochte, daß die Art und Quantität des beigebrachten Giftes nicht lebensgefährlich war, folglich als wirkende Ursache des erfolgten Todes nicht angesehen werden kann. Die Giftmischung ohne erfolgten Tod ist **Versuch**, jedoch unzweifelhaft **nächster** Versuch, da die absichtliche Vergiftung offenbar diejenige Handlung ist, durch welche das Verbrechen

*) M. s. oben S. 93, Note.

) M. s. den Eingang zu dieser Nr., übrigens auch oben S. 72, Note *).

Digitized by Google

unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte. St.=G.=B. I. Art. 60) *)

Endlich ist es im Art. 147 (Ziff. II., IV., VII.) als Qualification des Mordes bezeichnet, wenn derselbe an Blutsverwandten in auf= oder absteigender Linie oder an den Ehegatten, so wie wenn er aus Eigennutz, und wenn er durch Gift verübt wurde.

Nr. III. (Fortsetzung.)

Unpassende Uebertragung der unter Nr. II. ersichtlichen Rechtsausführung auf die übrigen Giftmischungen des Inquisiten.

In Bezug auf die eingestandenen Giftmordversuche an Martin Maier **) macht sich diese Uebertragung von selbst.

Den an Maria Sohler, der zweiten Ehefrau des Inquis. geständig verübten Giftmord betreffend***):

ꝛc. ꝛc. Es kommt nichts darauf an, ob durch ärztliches Gutachten genau bestimmt ist, daß Maria Sohler an Gift oder möglicherweise an einer andern Krankheit gestorben sei. Selbst wenn letztes wahrscheinlich wäre, würde es den Thatbestand des Giftmordes nicht verrücken können, und noch um so viel weniger, wenn es blos als möglich angesehen werden kann, vorausgesetzt, daß die Vergiftung selbst erwiesen ist. (Anmerk. zum Art. 148 Th. I. des St.=G.=B.) Dieses ist aber hier der Fall. Bei der Maria Sohler traten am Morgen vor ihrem Tode, wie vollkommen erwiesen ist, Erscheinungen (Erbrechen, Durchfall mit Zwang, Delirien ꝛc.) ein, die nach gerichtsärztlichem Gutachten als Wirkung einer Arsenikvergiftung angesehen werden können; Sohler gesteht wiederholt ihr nicht nur mehre Wochen vor ihrem Tode in einer eingekochten Suppe Mausnudeln in der Absicht beigebracht zu haben, um ihre Gesundheit dadurch zu untergraben, und wenn er sie durch eine

---

*) Art. 60. „Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derj. Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, so ist ein **nächster** Versuch vorhanden, dessen Strafe im Verhältniß zur Strafe des vollendeten Verbrechens ꝛc. zugemessen werden soll ꝛc. ꝛc.

**) Vergl. actenmäßige Darstellung unter B. S. 22 f. und Vertheidigung S. 98 f.

***) Vergl. actenm. Darst. unter D. S. 38 f., Vertheidigung S. 72 f.

Digitized by Google

weitere Vergiftung tödten würde, desto sicherer unentdeckt zu bleiben, sondern er gesteht auch, ihr am Morgen vor ihrem Tode ungefähr um 4 Uhr an den bei ihm gefundenen, Arsenik enthaltenden Mausnudeln so viel als er mit drei Fingern fassen konnte, in einem Kaffee eingekocht und ihr diesen zu trinken gegeben zu haben, worauf bald Erbrechen, dann Delirium und endlich der Tod eingetreten sei. Da nun die Thatsache der absichtlichen Vergiftung eines Andern mit der — hier außer Zweifel liegenden Thatsache des hierauf erfolgten Todes beim Giftmorde selbst schon wie bereits gezeigt wurde, den objectiven Thatbestand bildet, so erscheint dieser hier auch zur vollkommnen rechtlichen Gewißheit gebracht; denn nach St.-G.-B. II. 268) kann durch das Geständniß des Angeschuldeten, dessen eigne Handlung mit allen hierauf Bezug habenden Umständen bewiesen werden. Das in dieser Beziehung von Sohler abgelegte Geständniß ist gehörig wiederholt und mit allen übrigen Erfordernissen versehen. Der Gerichtsarzt erklärt die Vergiftung der verstorbenen Maria Sohler durch Arsenik nicht nur als möglich, sondern sogar als nicht unwahrscheinlich, indem er sich dahin ausspricht, daß sich aus den gegebnen physischen Merkmalen nicht mit Gewißheit abnehmen läßt, ob der Tod durch Arsenikvergiftung oder durch Zurücktritt des Friesels bewirkt worden ist.*)

Ueberdies ist Sohler ein Mensch, von dem man sich solcher Missethat nur zu sehr versehen kann;**) auch liegen noch mehre Anzeigungen gegen ihn in Beziehung auf die Verübung der fraglichen That vor; in's Besondere äußerte die Verstorbene gegen eine Zeugin, daß sie sich auf einen ihr am Morgen vor ihrem Tode von ihrem Ehemanne gereichten Kaffee habe erbrechen müssen.

Ein bestimmter und zuverlässiger Beweis, daß der Tod nicht durch das der Verstorbenen beigebrachte Gift, sondern durch eine andere Ursache bewirkt worden sei, liegt eben so wenig als ein Beweis darüber vor, daß das gemischte Gift nach Menge und Beschaffenheit nicht lebensgefährlich war und sonach steht der objective und (aus den zur ersten That***) angeführten, hier in gleicher Art

*) Vergl. oben S. 76.

) Sollte dies nicht eine petitio principii darstellen? — Nur — so scheint es dem Herausg. — nur wenn die übrigen Anschuldigungen sonsther erwiesen worden sind und es sich hier nicht gerade um Sohler's **erste Giftmischung handelte, könnte dies Argument eingreifen. Vergl oben S. 71, Note **).

***) Versuch an Josepha Sohler, Nr. II.

Digitized by Google

Anwendung findenden Gründen) auch der Anschuldigungsbeweis des vollbrachten Giftmordes fest.

Was den Qualificationspunct betrifft, so hat Sohler wiederholt auch noch eingestanden, daß er seine Ehefrau in der Absicht vergiftet habe, um dadurch ihr Vermögen zu bekommen ꝛc. ꝛc.

Auf den von Sohler einbekannten Giftmord an seinem Sohn Jacob*) werden die Ansichten des Referenten um so leichter von ihm übergetragen, als außer den hinsichtlich der an Maria Sohler verübten That erwähnten Momenten noch eins hinzu tritt, nämlich daß der Gerichtsarzt in diesem Falle ausgesprochen, „daß hier ohne Zweifel eine Arsenikvergiftung mit tödtlichem Ausgange vorliege.**)

So auch — und noch mehr — in Ansehung auf die an seiner Tochter Josephina vom Inquisit begangene That, wo das gerichtsärztliche Gutachten (s. S. 83, gegen das Ende hin) dahin geht, daß der Tod dieses Kindes mit Wahrscheinlichkeit als die Wirkung der ꝛc. Arsenikvergiftung anzusprechen, diese bloße Wahrscheinlichkeit aber in der Weiterentwicklung der gutachtlichen Gründe (S. 85, pos. 4.) zu einer „an Gewißheit grenzenden" Wahrscheinlichkeit erhoben wird.

Nr. IV.

Ueber die Ergänzungen der Untersuchung, zur Thatbestandsfrage der Anschuldigung wegen mehrfachen Giftmords und Giftmordversuchs.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Außer den, die beim Inquisiten aufgefundenen Mausnudeln betreffenden, unter dem 16. Juni 1837 beschlossenen,

— theils auf Identität (mit den in der Apotheke zu Weißenhorn

---

*) Vergl. actenmäßige Darstellung unter E., S. 44 f., Vertheidigung S. 80 f.

) Dies hat jedoch der Gerichtsarzt, wenn man sein Gutachten (vom 31. März 1837) genauer betrachtet, keineswegs geradezu ausgesprochen; wir sehen oben S. 81, daß er die Wendung gebraucht: ꝛc. bei der Unausmittelbarkeit eines andern genetischen Moments nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, daß es sich in concreto **um die Gegenwart einer acuten Arsenikvergiftung mit tödtlichem Ausgange **handle.** Dies wörtlich genommen, so liegt hierin eine factische aber keine gutachtliche Behauptung, kein Urtheil.

Digitized by Google

bereiteten ꝛc. ꝛc.), theis auf Arsenikhaltigkeit, theils auf das diesfalls quantitative Verhältniß gerichteten —

Ersetzungen, deren Ergebniß wir bereits oben (resp. S. 11 und folg.) antecipirend einschalteten*), ward von dem Gerichtshof hinsichtlich der drei vom Inq. eingestandenen Giftmorde**) per majora beschlossen***) die einer chemischen Untersuchung schon unterworfen gewesenen****) Leichenüberreste — resp. in den Präparaten, Producten ꝛc. — noch einmal von der, mit vollkommnem Apparat versehenen †) polytechnischen Schule zu Augsburg [im Beisein einer Commission des dasigen Stadtgerichts ††)] prüfen zu lassen. — Es scheint hier zur Mittheilung der dorther nach Anleitung des Marsh'schen Verfahrens gewonnenen Gutachten der paßliche Platz zu sein und reihen wir daher Folgendes hier an: †††)

(1.) In Bezug auf die dem Grabe der Maria Sohler entnommenen Bestandtheile.

[Verwahrt in den 3 Töpfen: Lit. B. („Schimmeláhnliche Substanz aus dem Grabe ꝛc."), Lit. C. („Schimmeláhnl. Subst. aus dem Sarge ꝛc."), und Lit. D. („Ueberreste der M. S.") — M. s. oben S. 43.]

(a.) ꝛc. Der Zustand des in diesen ꝛc. Töpfen Verwahrten war so wenig versprechend, daß, um nicht den im Topfe D. befind-

---

*) In so weit dies Ergebniß in Etwas erheblich schien.

**) An des Inq. zweiter Ehefrau Maria (S. 38 f. Lit. D.), dem mit dieser erzeugten Sohne Jacob (S. 44 f. Lit. E.) und der ihm von seiner dritten Frau gebornen Tochter Josephina (S. 19 f. Lit. C.)

***) Wider des Referenten Ansicht, der die Acten für geschlossen und (aus den jetzt in dieser Extract-Nr. mitzutheilenden Gründen) die Sache ohne Weiteres für spruchreif hielt. (Vergl. auch Extract-Nr. II. in Verb. mit III.)

****) M. s. oben S. 36 f. und 43 a. E.

†) Bei der ersten in der Apotheke zu Weißenhorn stattgehabten Prüfung mußte manche Probe aus Mangel an dazu nöthigen Geräthschaften und Vorrichtungen unterbleiben.

††) M. s. oben S. 34, Note, a. E. derselben.

†††) Mit der Bemerkung (aus dem Anhang zum Vortrag des Referenten über das Resultat der angeordneten Ersetzungen), „daß eine „nochmalige chemische Untersuchung der Leichnamüberreste Josephina „Sohler's nicht stattfinden konnte, weil sich in dem mit Lit. A. bezeich„neten Topfe, in welchem sich jene Ueberreste befinden sollten, nur einige „todte Milben befanden, was sich einfach dadurch erklärt, daß schon bei „der ersten chemischen Untersuchung (s. oben S. 35) der ganze Inhalt „des Topfes, welcher die Ueberreste des Sohler'schen Kindes Josephina „enthielt, verbraucht worden war."

Digitized by Google

lichen Inhalt unnöthiger Weise mit den wahrscheinlich tauben Erden von B. und C. zu verdünnen, wir es vorzogen, jeden Topfinhalt für sich zu untersuchen.

Da Arsenik sich überhaupt im salzgesäuerten Wasser leichter auflöst, er in der Länge der Zeit überdies zu arsenigsaurem Kalke geworden sein konnte, so behandelten wir jeden Rest des besagten Leichnams, so lange mit stark verdünnter Salzsäure, bis saure Reaction bleibend vorherrschte, kochten das Ganze in einer reinen Porcellanschale eine gute Stunde lang, filtrirten es, setzten auf drei Unzen der klaren Flüssigkeit drei Drachmen verdünnte Schwefelsäure (aus einem Theile rectificirter Schwefelsäure und sieben Theilen destillirten Wassers) hinzu, und brachten sie in dem eigens construirten Gasentwickelungs-Apparate mit einem Stücke gereinigten Zinks zusammen.

Das entbundene Gas wurde in einem dünnen Strome herausgelassen, angezündet und eine sorgfältig gereinigte Glasplatte darüber gehalten. Nach jedem Versuche wurde der Apparat vollkommen gereinigt.

(b.) Inhalt des Topfes B. Beim Uebergießen mit verdünnter Salzsäure entstand ein starkes Brausen ohne eine eigenthümliche Geruchsentwickelung. Die filtrirte Flüssigkeit war gelb. Durch die zugesetzte Schwefelsäure setzte sich viel Gyps ab, weshalb wir genöthigt waren, diesen Zusatz zu verdreifachen. Die vollkommen klare decantirte Flüssigkeit gab eine regelmäßige, nicht zu schnelle Gasentwicklung. Das angezündete Gas hinterließ auf der übergehaltenen Glastafel nur einen Beschlag von Wasser, und wir sprachen aus: daß in der weißlichen, auf dem Boden und den Wänden des Grabes der Maria Sohler gefundenen Substanz kein Arsenik enthalten sei.

(c.) Inhalt des Topfes C. Das Aufbrausen war beim Uebergießen mit verdünnter Salzsäure viel schwächer, als bei B. und ebenfalls ohne allen Geruch. Die filtrirte Flüssigkeit war auch gelb gefärbt, setzte auf Zusatz von verdünnter Schwefelsäure keinen Gyps ab, entband das Wasserstoffgas gleichfalls recht ruhig, und lieferte beim Anzünden des letzteren ebenfalls nur reines Wasser. Wir erklären daher die im Sarge der Maria Sohler gefundene gelbe Substanz frei von jedem Arsenikgehalte.

(d.) Inhalt des Topfes D. Mit verdünnter Salzsäure brausten die Contenta ohne besondere Geruchsentwicklung auf. Das Filtrat war gelb, und schied auf Zusatz der Schwefelsäure Gyps aus, weshalb auch das Quantum der Schwefelsäure verdoppelt werden mußte. Die Gasentwicklung ging ungestört vor sich. Beim Verbrennen entstand auf der Glasplatte eine leise weiße Trübung, die besonders nach dem Anhauchen der Platte und dem schiefen, von der Seite hergehenden, Durchsehen erkennbar war.

Wir wiederholten den Verbrennungsversuch mehrmals mit ganz reinen und klaren Glasplatten, und erhielten immer die weiße Trü-

Digitized by Google

bung. Wir zeigten diese Glasplatten der gerichtlichen Commission, dem unbefangenen Assistenten des Laboratoriums und dem Lehrer der Mechanik, ohne ehevor zu sagen, worauf es ankommt, und sie alle erkannten den weißlichen Nebel auf den Glasplatten. Eine solche Platte ist den Acten mit der Aufschrift: „Arsenikspur ad D." beigelegt. — Nach vier bis fünf Verbrennungsversuchen gab aber das neuerdings entwickelte Gas beim Anzünden nur reine Wasserdämpfe, weil wahrscheinlich durch die ersten Mengen Wasserstoffgases der wenige Arsenik schon gänzlich entführt war.

Zur Anstellung eines Gegenversuches lösten wir einen Gran weißen Arseniks in 6000 Gr. destillirten Wassers auf, und verfuhren mit dieser Solution nach der eben angegebenen Methode. Wir erhielten jedesmal Anflüge von metallischem Arsenik, deren Ränder mit weißem Arsenik umgeben waren, und an deren äußerster Peripherie dieselben Nebelflecken, besonders beim Anhauchen, zu sehen waren, wie dies bei den wirklichen Versuchsplatten auch der Fall war.

Der Einwurf, daß eine solche schwache Reaction zufällig entstanden sei, und daß sich aus ihr auf gar nichts schließen lasse, wird am Besten durch das Verhalten der Flußsäure widerlegt, welche in geringer Menge ebenfalls so schwach auf eine Glasplatte reagirt, daß die Wirkung auch nur nach dem Anhauchen gesehen werden kann.

Unsere innige Ueberzeugung ist, daß eine so schwache Reaction nicht zum vollen Beweise des Daseins des Arseniks genügt, wohl aber zu dem Ausspruche berechtigt: in den Contentis des Leichnams der Maria Sohler sind mit großer Wahrscheinlichkeit noch Spuren von Arsenik enthalten*).

(2.) In Bezug auf Jacob Sohler.

[Topf Lit E.: „schwarze schmierige Masse aus dem Umfange der Beckenknochen mit der an den innern Sargwänden anklebenden Feuchtigkeit." — M. s ob. S. 43.]

ꝛc. Mit verdünnter Salzsäure behandelt, gab es ein weit geringeres Brausen [als bei Prüfung der Contenta des Topfes D., s. unter vorstehender Ziffer **1.**, Lit. (d.)]. Besondere Geruchsempfindung konnte abermals keine wahrgenommen werden.

Während des Kochens und Erkaltens war die Oberfläche der Flüssigkeit immer fettig. Im dicken Bodensatze waren viele Knöll-

*) Die von Dr. Leo und Dr. Dingler für das Nichtantreffen des Arseniks in dem Leichnam der doch nach des Inquisiten Geständniß von ihm mit Arsenik vergifteten Maria Sohler angeführten Gründe kommen auf Das hinaus, was der Gerichtsarzt Dr. Beck diesfalls am Ende seines Gutachtens über die Todesart der Josephina Sohler unter (α.) und (β.) [S. 86] anführte; das dort unter (γ.) mit angegebene Moment ward wie es scheint in Augsburg (wie auch später in München — s. unten sub **E.**, Nr. II., Ziffer 1. und 2.) nicht absonderlich berücksichtigt.

Digitized by Google

chen von zäher und schmieriger Beschaffenheit, die beim zweistündigen Kochen sorgfältig zerdrückt wurden. Das Filtriren ging sehr langsam vor sich, und die durchgegangene braune Flüssigkeit war nicht ganz klar.

Durch Schwefelsäure wurde kein Gyps gefällt. Die Gasentwickelung ging sehr langsam vor sich, was wir, da es mehr ein Vortheil, als ein Nachtheil ist, nicht änderten.

Dabei entstand ein starker Schaum (ungeachtet die Entwicklungsröhre gehörig geölt war), der jedoch später zusammenfiel, und nicht weiter störte.

Beim Verbrennen gab das Gas nur — reines Wasser, und unser Ausspruch geht dahin; daß im Inhalte des Topfes E. kein Arsenik enthalten sei*).

Der Gerichtsarzt Dr. Beck — zu einem nochmaligen Gutachten über die Lebensgefährlichkeit der Quantität der vom Inquisiten seinem zweiten Weibe und seinen beiden Kindern geständigermaßen beigebrachten (arsenikhaltigen) Mausnudeln, in Folge beschloßner Ersetzung aufgefordert — erklärte wiederholt,

„daß der vom Inquisiten den erw. Personen in M. N. beigebrachte „Arsenik quantitativ hinreichend war, den Tod hervorzubringen." Uebrigens trug jetzt der Gerichtsarzt darauf an, das Grab des Sohler'schen Kindes Josephina noch ein Mal zu öffnen, die in demselben zurückgelassenen Leichnamsüberreste herauszunehmen und sie von den Augsburger Chemikern untersuchen zu lassen. **)

Nun zu dem betreffenden in der Ueberschrift dieser Nr. gedachten Extract aus des Referenten Vortrag!

ꝛc. Von dem Standpunct ausgegangen, der durch (5 Stimmen) das Ersetzungsdecret (vom 16. Juni 1837) hervorrief, würde ich die Acten noch nicht als geschlossen ansehen können, sondern glauben müssen den Antrag nicht umgehen zu dürfen, daß das Grab der erst im Juli 1835 verstorbenen Sohler'schen Tochter Josephina noch einmal geöffnet, und der noch vorhandne Leichnamsüberrest gesammelt und den Sachverständigen in Augsburg zur Untersuchung vorgelegt werde; denn gerade von der Untersuchung der Ueberreste dieses Leichnams läßt sich zunächst ein befriedigendes Ergebniß er-

---

) Gilt die Note) auf S. 114.

**) Vergl. S. 112, Note †††). — Bei Instruction der 2. Instanz wurde dies (im Februar 1838) ausgeführt, indem diese Ueberreste im uneröffneten und in einem genau anschließenden Holzkasten eingesetzten Sarg der polytechnischen Schule in Augsburg zugingen. M. s. unter E., Nr. I. S. 127 das diesfällige Gutachten v. 12. März 1838.

Digitized by Google

warten; und fand man eine solche Untersuchung*) schon einmal nothwendig, so kann man consequenter Weise jetzt über dieselbe am Wenigsten hinweggehen, nachdem die Untersuchung der Ueberreste von den andern Leichnamen ein erhebliches Ergebniß nicht geliefert hat, und daher für den beabsichtigten Zweck ohne Ausbeute blieb, eine solche aber von einer chemischen Untersuchung der Leichnamsüberreste der Josephina Sohler mit viel größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

Referent dagegen kann sich die Ansicht der fünf Herrn Votanten, welche die mehrerwähnte Ersetzungsentschließung hervorrief, immer noch nicht zu eigen machen, sondern ist immer noch der Meinung, daß zum Thatbestande des Giftmordes der Beweis, daß die Quantität des dem Vergifteten beigebrachten Giftes lebensgefährlich war, nicht erforderlich, sondern daß der Beweis der nicht lebensgefährlichen Quantität des beigebrachten Giftes vielmehr dem Angeschuldigten durch das Gesetz blos freigelassen sei.

Diese Meinung gründet sich auf die Erwägung,

1) daß wenn die gegentheilige Ansicht, welche bei Beschließung der fraglichen Ersetzung gegen den Referenten geltend gemacht wurde, die richtige wäre, die Anwendung des St.-G.-B. I. Art. 148 in den wenigsten Fällen eintreten könnte, und daß der Giftmord statt qualificirt zu sein, privilegirt wäre; daß sich aber

2) vernünftig nicht annehmen lasse, daß die Gesetzgeber dieses gewollt haben; daß man daher

3) zur Auslegung des Gesetzes schreiten müsse, wenn man die Worte desselben mit seinem nicht zu bezweifelnden Geist im Widerspruche findet, und daß endlich

4) das Ergebniß der Auslegung schon für sich obige Behauptung rechtfertigt, daß letzte aber noch mehr durch den klaren Inhalt der Anmerkung zum Art. 148 über alle Beanstandung erhoben wird.

Zur nähern Ausführung dieser Erwägungen nur noch Folgengendes und zwar:

Zu 1. Es wird in der Regel erst später Verdacht geschöpft, daß Jemand an verbrecherischer Vergiftung gestorben ist, und zwar dann oft erst, wenn die Leiche schon mehr oder weniger in Verwesung übergegangen ist, wo gewöhnlich schon schwer auszumitteln ist, ob mit Gewißheit behauptet werden könne, daß dem Verstorbenen — überhaupt und abgesehen von der Quantität — Gift beigebracht worden sei. Vielfältig läßt sich aber auch selbst durch eine alsbald nach dem Tode vorgenommene Leichenöffnung mit Bestimmtheit nicht ermitteln, ob der eingetretene Tod einer Vergiftung zuzuschreiben sei, weil manche Gifte gar keine Spuren, oder

*) M. s. die oben S. 34 in der Note mitgetheilte Andeutung des Referenten über seine diesfalls entgegengesetzte Ansicht.

nur solche im Körper zurücklassen, wie sie auch bei andern Krankheiten vorkommen. Selbst auch der Giftmischer —

der das gebrauchte Gift in den wenigern Fällen kennt, da er sich es unter dem Gattungsnamen „Gift" mit dem Vorgeben eines fremdartigen Zweckes, etwa den der Ratten-, Mäuse- ꝛc. Vergiftung, vielleicht sogar von einem hausirenden Tyroler gekauft hat, und der auch gewöhnlich nicht sonderlich darauf achtet, wie viel von dem gekauften Gifte er mischt, einen allenfallsigen Rest aber vernichtet,

selbst auch der Giftmischer weiß in den wenigsten Fällen einen und noch weniger einen zuverlässigen Aufschluß über die Quantität des gemischten Giftes zu geben, wenn er auch den Willen hiezu hätte, wie dies denn auch bei J. B. Sohler der Fall wäre; denn hätte derselbe die ihm übrig gebliebenen Mausnudeln vernichtet oder hätte er sie alle verbraucht, so würde von einer Ausmittlung der Quantität des von ihm gemischten Giftes gar keine Rede haben sein können.

Hiernach dürfte Jedermann, wenn man dem Art. 148 die erwähnte Deutung gäbe, einem Andern Gift geben, auch eingestehen, es in mörderischer Absicht gemischt und beigebracht zu haben, ja es dürfte auch noch bewiesen sein, daß unmittelbar darauf der Tod erfolgte — und doch könnte der Giftmischer nicht bestraft werden, wenn er nur nicht solches Gift wählte, welches, wie etwa der Arsenik, eine charakteristische Zerstörung im Körper zurückläßt, oder auch wenn er nur nicht sagt oder auch blos zweifelhaft läßt, **wie viel** er von einer bestimmten Art Gift gegeben habe. Es könnte in einem solchen Falle auch der Art. 183*) nicht zur Anwendung kommen, weil die mörderische Absicht eingestanden und der Tod auch wirklich erfolgt ist; auch ein bloßer Versuch könnte eben deßhalb nicht angenommen werden, und es müßte daher absolutio ab instantia erfolgen!

Zu 2. Erwägt man aber dagegen die Schändlichkeit und Gefährlichkeit der im Finstern schleichenden Giftmischerei; erwägt man die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, die den Giftmord als qualificirten Mord bezeichnen, die der bei der Tödtung im Allgemeinen zu berücksichtigenden Wahrscheinlichkeit**) einer andern

---

*) Art. 183. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hierdurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechszehn bis zwanzigjährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden.

**) Nach Art. 144, verbis: Wenn zwar ꝛc. Tod erfolgt ist, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist ꝛc.

Digitized by Google

Todesursache ausdrücklich alles Gewicht entziehen*), die selbst auf den Mangel der mörderischen Absicht kein Gewicht legen, wenn nur Gift überhaupt in rechtswidriger Absicht beigebracht worden ist **); die die Vergiftung der Brunnen, so wie verkäuflicher Waaren ꝛc. ***) mit dem Tode bestrafen, ohne daß durch jene Vergiftung eine Beschädigung erfolgt sein muß, so gelangt man wohl unzweifelhaft zu der Ueberzeugung, daß der Gesetzgeber die im Art. 148****) enthaltnen Worte: „in einer demselben lebensgefährlichen Quantität" durchaus nicht in der Absicht gebraucht habe, um die Herstellung des Thatbestandes des Giftmordes von dem Beweise, daß das beigebrachte Gift quantitativ lebensgefährlich war, abhängig zu machen, und dadurch zu bewirken, daß das so gefährliche, im Gesetze außerdem so strenge behandelte Verbrechen des Giftmordes nur in den seltensten Fällen bestraft werden könnte, so daß es Jedem, der Lust hätte, von der Giftmischung Gebrauch zu machen, ein Leichtes wäre, sein Handwerk ungestraft zu treiben, ja daß der Giftmord statt zu einem qualificirten zu einem privilegirten Mord gemacht werde.

Zu 3. Es ist aber eine der ersten Gesetzanwendungsregeln, daß die Worte eines Gesetzes nie eine solche Deutung zulassen, daß dadurch eine Vorschrift gegeben erschiene, die der Absicht des Gesetzgebers offenbar zuwider wäre. Der mit der Gesetzesanwendung beschäftigte Rechtsgelehrte darf nicht bei den Worten des Gesetzes stehen bleiben, sondern er muß allenthalben auf die Absicht sehen, welche durch das Gesetz erreicht werden soll. Der Grund des Gesetzes bestimmt den Willen des Gesetzgebers in seinem ganzen Umfange, und ist als die Seele des Gesetzes anzusehen.

Joh. Gottl. Faber, disput. de anima legum.

Zu 4. Findet man sich nun veranlaßt, zur Auslegung des Art. 148 zu schreiten, und dabei mit der grammatischen Entwicklung

---

*) Art. 148, verbis: wofern nicht bestimmt und zuverläßig ꝛc. M. s. S. 72, Note ***).

**) Art. 149. Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei.

***) Art 150. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädigt worden wäre. — Jedoch geben die Anmerkungen auch das absonderliche Motiv dieser vom Princip abweichenden Bestimmungen, indem sie agen: Die allgemeine Gefährlichkeit dieser boshaften Handlung, deren Folgen und Gefahren für eine zahllose Menge von Menschen gar nicht berechnet werden können, machte es nothwendig dieses Verbrechen mit der Todesstrafe zu belegen, wenn gleich noch Niemand dadurch beschädigt worden.

****) Der ganze Art. befindet sich oben S. 72 in der Note abgedruckt.

Digitized by Google

des Wortinhaltes des Gesetzes zu beginnen, da jede vernünftige Gesetzesauslegung dabei ihren Anfang zu nehmen hat, so stößt man zuerst auf die Regel, daß im Zweifel angenommen werden müsse, es sei keines von den im Gesetze enthaltnen Worten ohne Bedeutung, sondern jedes derselben vielmehr dazu vorhanden, den Willen des Gesetzgebers zu bestimmen und aufzuklären.

Nemo existimandus est, dixisse (sagt Celsus in Fr. 7. §. 2. Dig. 33, 10.) quod non mente agitaverit.

Nimmt man dann auch die logische Interpretation zu Hülfe, welche sich immer an die grammatische anreiht, um die wahre Absicht, die der Gesetzgeber durch die gebrauchten Worte aussprechen wollte, zu erforschen, so wird man nicht mehr lang darüber zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber mit den im Art. 148 enthaltnen Worten:

„in einer demselben lebensgefährlichen Quantität"

wirklich etwas, und zwar Das habe sagen wollen,

daß der Giftmischer, wenn auch auf das von ihm beigebrachte Gift wirklich der Tod erfolgt wäre, dennoch nicht als Mörder bestraft, werden dürfte, wenn **von ihm bewiesen** werden könnte, daß das beigebrachte Gift quantitativ **nicht** lebensgefährlich war.

Ist nun oben gezeigt worden, daß durchaus nicht anzunehmen sei, der Gesetzgeber habe den objectiven Thatbestand des Giftmordes von dem Beweise abhängig machen wollen, daß das beigebrachte Gift quantitativ lebensgefährlich war, ist vielmehr gezeigt worden, daß eine solche Absicht mit dem natürlichen Gange der Dinge im Widerspruch und daher vernunftwidrig wäre, so wird kaum mehr ein gegründeter Zweifel übrig bleiben,

daß der Beweis darüber, daß das beigebrachte Gift quantitativ nicht lebensgefährlich war, nur dem Angeschuldeten überlassen sein könne, für diesen Zweck war es aber offenbar nothwendig, daß der Gesetzgeber seinen Willen durch jene Worte aussprach; denn denke man sich den Art. 148 ohne die frgl. Worte:

„in einer demselben lebensgefährlichen Quantität"

so wird man zugeben müssen, daß der Richter auf dem vom Angeschuldigten wirklich vollständig gelieferten Beweis,

daß das dem Andern beigebrachte Gift quantitativ nicht lebensgefährlich war,

keine Rücksicht nehmen dürfte.

Sobald, um die Analogie sonstiger Gesetzbestimmungen in's Auge zu fassen, die gerichtliche Verläumdung durch falsche Denunciation bewiesen ist, so wird die Absicht, den Andern in Untersuchung und Strafe zu bringen, so lange vermuthet, bis eine andre Absicht erwiesen ist, und doch hat der Art. 288 die Absicht, einen Unschuldigen in Untersuchung und Strafe zu bringen, unter den Merkmalen des auf dem Wege des Anschuldigungsbeweises hinzustellenden Thatbestandes des Verbrechens der gerichtlichen Verläumdung ausdrücklich aufgenommen. Dasselbe gilt beim Art. 291 in Beziehung auf die Absicht, einen Unschuldigen durch einen Meineid in eine Criminal-

Digitized by Google

sache in Strafe zu bringen. Will man noch ein anderes Beispiel, wo es sich nicht blos um die rechtswidrige Absicht, sondern um ein anderes zum Thatbestande gehörendes Merkmal handelt, welches keines Beweises bedarf, sondern bis zum Beweis des Gegentheils als vorhanden angenommen wird, so darf man nur auf den Art. 284 einen Blick werfen, wo es heißt: Wer einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet ꝛc. — Wer von einem Andern sagt, er habe einen Diebstahl, eine Unterschlagung ꝛc. verübt, ohne daß es wahr ist, von Dem wird, daß er solche Angabe wissentlich falsch gemacht habe, so lang vermuthet, bis er nachweist, daß er Grund gehabt habe, die dem Andern zur Last gelegte Handlung für wahr zu halten, z. B. daß sie ihm von einem Dritten, der sie selbst wahrgenommen haben will, gemeldet worden ꝛc.

Betrachtet man nun den Art. 148 erst noch in Zusammenhaltung mit den Anmerkungen, so möchte der Zweifel, der hier widerlegt werden soll, fast unbegreiflich erscheinen.

Daß die Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Gesetzeskraft haben, und wie bestimmt es in dem denselben vorgedruckten Verkündungspatent vom 19. October 1813 ausgesprochen ist, daß bei Anwendung des Strafgesetzbuchs, um den Sinn und Grund einer gesetzlichen Bestimmung zu erforschen, und mit den Grundsätzen zu deren Anwendung bekannt zu werden, immer auf die Anmerkung zurückgegangen werden soll, dies bedarf keiner weitern Ausführung, sondern nur der Hinweisung auf den wörtlichen Inhalt des angeführten Patents. Eben so wenig wird nach obiger Ausführung die Behauptung noch einer Widerlegung bedürfen, als ob die Anmerkungen mit dem Gesetze in Widerspruch ständen, da sie dasselbe vielmehr nach der ihm unzweifelhaft zu Grunde liegenden Absicht ganz in seinem Geiste erläutern, und seine richtige Anwendung sichern. Uebrigens dürfte man auch noch nicht vergessen, daß man es hier — nämlich mit den Anmerkung. — mit einer authentischen Interpretation zu thun hat, und daß doch wohl dem Gesetzgeber die Befugniß nicht wird abzusprechen sein, ein Gesetz selbst auf solche Weise zu erläutern, daß dadurch die nach dem ursprünglichen Text geboten zu sein scheinende Anwendung desselben wesentlich modificirt, ja, daß der Text hierdurch theilweis sogar abgeändert würde.

Wohin würde es, wenn man dies läugnen wollte, mit vielen unserer Novellen zum Strafgesetzbuch kommen, durch welche der Text nicht selten auf eine Weise erläutert worden ist, daß die einschlägige Novelle theilweis als ein neues Gesetz betrachtet werden muß?

Wie ich hiernach die durch Beschluß vom 16. Juni angeordnete Untersuchung der fraglichen Leichnamsüberreste nach Lage der Untersuchung und des gegen Sohler bereits vorliegenden Beweises für überflüssig erachtet habe, so erachte ich auch die nochmalige Prüfung der Ueberreste des Sohler'schen Kindes Josephina für überflüßig, denn sollte daraus auch wirklich das beabsichtigte Ergebniß

Digitized by Google

hervorgehen, so könnte dadurch doch nur der Ausspruch der Sachverständigen bewirkt werden, daß sich in den fraglichen Leichnamsüberresten wirklich Spuren einer Arsenikvergiftung gezeigt haben; dadurch würde aber noch keineswegs bewiesen sein, daß das beigebrachte Gift quantitativ lebensgefährlich war ꝛc. ꝛc.

Dagegen ist der Anschuldigungsbeweis nach allen gesetzlichen Merkmalen des Giftmordes, wie mir scheint, bereits auf anderm verläßigen Wege vollständig hergestellt, so daß ein weiteres Gutachten von Sachverständigen unerheblich sein dürfte.

Ich sehe daher die Acten als geschlossen an.

Nr. V.

Schlußantrag des Referenten, zu erkennen:

A. J. B. Sohler ꝛc. sei schuldig als Urheber

1) des Verbrechens des fortgesetzten Mordversuchs durch Gift in eigennütziger Absicht an seiner noch lebenden Ehefrau Josepha verübt, und daher dreifach qualificirt;
2) des Verbrechens des fortgesetzten Mordversuchs durch Gift in eigennütziger Absicht an seinem Schwager Martin Maier verübt und daher doppelt qualificirt;
3) des Verbrechens des durch Gift vollendeten Mordes an seiner zweiten Ehefrau Marie in eigennütziger Absicht verübt und daher dreifach qualificirt;
4) des Verbrechens des durch Gift vollendeten Mordes an seinem zweitehelichen Kinde Jacob aus eigennütziger Absicht verübt, und daher ebenfalls dreifach qualificirt;
5) des Verbrechens des durch Gift vollendeten Mordes an seinem drittehelichen Kinde Josephina verübt, und daher doppelt qualificirt.

B. Die Untersuchung wegen des dem Inquisiten angeschuldeten Verbrechens der Ermordung seiner ersten Ehefrau sei wegen mangelnden Beweises einzustellen.

C. Joh. Baptist Sohler sei wegen der ihm zur Last liegenden, vorstehend unter Ziffer 1—5 bezeichneten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, und diese Strafe, nach vorgängiger halbstündiger Ausstellung durch den Scharfrichterknecht an dem Pranger, durch Enthauptung zu vollziehen.

D. Die Kosten der Untersuchung fallen bis zum Betrag von 133 fl. 20 kr. dem Inq., vielmehr dessen Nachlaß, in dem weitern Betrage aber dem Staatsärar zur Last.

Diesem Antrag trat das Collegium im Wesentlichen per unanimia bei und ward sonach dem gemäß erkannt. Bei Ausfertigung des Urthels nahm man jedoch nicht allein die oben

Digitized by Google

bereits bemerkte Aenderung*) in der Reihfolge der zur richterlichen Beurtheilung vorliegenden Anschuldigungen vor, sondern auch Umgang, im Tenor des Erkenntnisses auszudrücken,

1) daß und wie vielfach die dem Inquisiten zur Last liegenden Thaten qualificirt seien**), und
2) daß der zur antheiligen Kostengeltung zu verwendende J. B. Sohler'sche Nachlaß 133 fl. 20 kr. betrage. ***)

Der Referent legte auch in diesen beiden Beziehungen — „jedoch besserer Einsicht unabbrüchig und in aller Achtung für den gefaßten Beschluß" — Bemerkungen in den Spruchacten und zwar folgende nieder:

Zu 1. Das Dasein jeder einzelnen Qualification bringt Schärfung der Todesstrafe hervor; warum soll es dem Inquisiten nicht gesagt werden, wenn mehre solche Schärfungsgründe zugleich vorhanden sind — warum soll man ihm sein Verbrechen nicht in seiner ganzen Schwere mit dem bezeichnenden gesetzlichen Ausdruck nennen? — Geschieht doch solches auch beim Diebstahl ꝛc.

Zu 2. Der einstige Nachlaß des Sohler ist nach dem vorhandenen Ehevertrag und den weiteren actenmäßigen Vermögensaufschlüssen bereits bekannt; wird diese seine bekannte Größe im Urtheil sogleich ausgedrückt, so sind alle weitern Nachlaßverhandlungen und Weitwendigkeiten abgeschnitten, während nach der nun beschlossenen Fassung des Erkenntnisses im Kostenpunct erst eine förmliche Nachlaßbehandlung zwischen dem Sohler'schen Erbe und dem Fiscus — wer den Geschäftsgang kennt, weiß was dies sagen will! — stattfinden muß. Warum aber das Einfache weitschichtig und kostspielig machen?

D.

Aus der Vertheidigung zweiter Instanz.

Sie ward von dem Advocat **Wibmer** geführt und uns ganz in derselben, oben S. 58 gedachten, Beziehung wie die Vertheidigung erster Instanz von dem Präsidio des Appellationsgerichts für Schwaben und Neuburg mitgetheilt.

---

*) Vergl. die oben S. 59 in der Note mitgetheilte dießfällige Bemerkung des Referenten.

**) Wohl aber wurden die Qualificationspunkte angegeben, z. B. schuldig als Urheber des vollendeten, in eigennütziger Absicht an seiner zweiten Ehefrau Maria ꝛc. verübten Giftmordes u. s. f.

***) Die Ausfertigung lautet im Kostenpuncte: „ꝛc. ꝛc. fallen dem Inq., resp. dessen Nachlaß, so weit dieser reicht, zur Last ꝛc.

Digitized by Google

Nachdem auch Advocat Wibmer die volle Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten als zweifelhaft hingestellt, indem auch Er darzuthun sucht, daß Sohler an großer Dummheit im Sinne von Art. 71 Thl. I. des Strafgesetzbuchs *) leide, wendet er sich zur Frage über Thatbestand und Thäterschaft aus deren scharfsinnigen und bei der Rechtsausführung des zweiten Erkenntnisses sichtlich beachteten Erörterung wir Folgendes hier aufnehmen:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ueberall tritt das unumwundene Geständniß des Verbrechers hemmend in den Weg und läßt um so weniger eine Ausflucht finden, als alle sonst noch Statt gehabten Erhebungen mit diesem Geständnisse durchaus in keinen Widerspruch zu gerathen scheinen.

Nichts desto weniger wage ich dennoch auf eine mögliche Rettung des Angeschuldigten zu bauen.

Zu meiner eigenen Rechtfertigung führe ich dabei nur an, daß nicht die moralische Ueberzeugung, sondern nur die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Beweisformen entscheiden könne.

So gut ein Unschuldiger, wenn gleichwohl ein formeller Beweis der Schuld vorliegt, verurtheilt werden kann, ebenso muß ein Schuldiger bei nicht formellem Beweise seiner Schuld straffrei werden.

Diese Erwägungen lassen mich den objectiven Thatbestand für mangelhaft und eben deßwegen den Inquisiten nicht für sachfällig erklären.

In Bezug auf die Anschuldigung, den Tod der Maria Sohler betreffend.

(Vergl. oben S. 38 f, 72 f., 109 f.)

ꝛc. Der gerichtsärztliche Ausspruch geht dahin, daß nicht mit Gewißheit abzunehmen, ob der Tod ꝛc. durch Vergiftung oder Zurücktritt des Frieselś erfolgt sei.

Nach Art. 259 des St.-G.-B. Thl. II.**) kann Niemand in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, außer wenn durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht ist, daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich geschehen sei. —

Ich muß hervorheben, daß das Gesetz positive Beweise der Gewißheit voraussetzt, denn solche fehlen hier unläugbar.

Wenn auch das erstrichterliche Urtheil mit Recht ausspricht, daß es keines Beweises bedürfe,

daß das Gift den Verstorbenen in lebensgefährlicher Quantität beigebracht,

so bleibt nichts desto weniger unbestreitbar, daß wenigstens der Beweis unerläßlich sei,

daß dem Verstorbenen überhaupt Gift beigebracht worden.

---

*) M. s. oben S. 101, Note. — **) M. s. S. 65, Note.

Digitized by Google

Diese Thatsache ist aber hier durch positive Beweise nicht zur Gewißheit gekommen.

Unmittelbare Zeugen der That sind nicht vorhanden — und das Geständniß des Angeschuldigten reicht zum Beweise des objectiven Thatbestandes nicht hin. Art. 268. Th. II. des St.-G.-B. *)

2c. 2c. Daß man im Sohler'schen Hause ein Arsenikfabricat — sog. Mausnudeln — auffand, läßt zwar im Hinblick auf Sohlers Geständniß dringend vermuthen und mithin große Wahrscheinlichkeit dafür entstehen, daß von ihm seiner Ehefrau solche Mausnudeln beigebracht wurden, — Gewißheit, durch positive Beweise erlangte Gewißheit hierüber kann aber keineswegs daraus hervorgehen.

Die Erscheinungen, welche am Körper der Maria Sohler vor ihrem Tode wahrnehmbar waren, lassen gleichergestalt auf eine vorgängige Vergiftung schließen; diese Schlußfolgerung beruht aber nur auf Wahrscheinlichkeitsgründen, weil der Gerichtsarzt selbst, wie bemerkt, angiebt, daß die fraglichen KrankheitsSymptome eben so wohl Folgen des Zurücktritts des Friesels sein könnten.

Die chemische Untersuchung des Leichnams lieferte kein genügendes Resultat. — Das Gutachten der Chemiker spricht den Satz aus: „Zum vollgiltigen Beweis ist die Reduction des Arseniks nöthig." Im vorliegenden Falle konnte aber der Arsenik nicht vollständig reducirt werden, weswegen die Chemiker erklären, daß eine so schwache Reaction zum vollen Beweise des Daseins von Arsenik nicht genüge, und daß nur mit großer Wahrscheinlichkeit Spuren von Arsenik enthalten seien.

Aus allen diesen Erhebungen geht also nur hervor, daß die Thatsache des Beibringens von Gift — welche die Grundlage des objectiven Thatbestandes ausmacht — nicht durch positive Beweise zur Gewißheit gebracht sei.

Der erste Richter scheint einer Verwechselung der Begriffe von subjectivem und objectivem Thatbestand nicht entgangen zu sein. Er nimmt mit Beziehung auf Art. 268. Th. II.**) an, daß das Geständniß des Inquisiten dessen eigene Handlung, d. h. also im vorliegenden Falle den vollbrachten Act des Vergiftens, beweisen könne.***) — Dies ist aber unrichtig. Der Art. 268. Th. II. will nur so viel sagen, daß das Geständniß des Angeschuldeten bezüglich seiner eigenen Handlung beweise,

daß **er** es war, der die betreffende strafbare Handlung****) verübt hat.

Darüber aber, daß diese Handlung überhaupt verübt — im vorliegenden Falle also, daß das Gift in den Körper der verstorbenen

*) M. s. oben S. 60.

**) M. s. oben S. 60.

***) Vergl. oben S. 107 in Verb. mit 110.

****) Deren Begangenwordensein voraus festgestellt sein muß.

Digitized by Google

Ehefrau gebracht worden sei (eigentlicher objectiver Thatbestand) — hierüber kann das Bekenntniß des Angeschuldigten keine Gewißheit verschaffen.

Diese Verwechselung recht klar zu zeigen, scheint mir der Hauptzweck meiner Vertheidigung.

Nach Art. 90 des St.-G.-B. Th. II. gehören zur Einleitung einer (Special-) Untersuchung folgende bestimmte Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit,

1) daß die strafbare That geschehen — also hier: daß Gift beigebracht worden sei;
2) daß sich der Beklagte der That schuldig gemacht — also hier: daß **er** es war, von welchem das Gift beigebracht wurde. —

Wie bei der Untersuchung, so unterscheidet das Gesetz auch bei der Bestrafung strenge zwischen dem ob- und subjectiven Thatbestand*) und verlangt im mehr angezogenen Art. 259 Th. II. positive Beweise der Gewißheit:

1. daß das Verbrechen wirklich geschehen sei — hier also, daß das Gift beigebracht und dadurch der Tod erfolgt sei;
2. daß der Angeschuldigte als Urheber gewirkt, es also selbst gewesen sei, der das Gift beigebracht und so den Tod bewirkt habe. —

Der erste Richter scheint außer Acht gelassen zu haben, daß der objective Thatbestand hier aus zwei Momenten bestehe:

a. aus dem Umstand, daß der Maria Sohler Gift beigebracht wurde, und
b. daß der Tod darauf erfolgte.

Wenn der erste Richter den Umstand, daß Gift beigebracht worden sei, als einen Theil des subjectiven Thatbestands ansieht, so bleibt ihm zum objectiven Thatbestande weiter nichts mehr als der erfolgte Tod, welcher, für sich allein betrachtet, natürlich nie ein Verbrechen begründen kann.

2c. 2c. Es kommt mithin die Bestimmung des Art. 269 II. **) zur Beurtheilung, welche trotz des Mangels des Thatbestandes die Zuerkennung der gesetzlichen Strafe blos auf das Bekenntniß des Angeschuldigten hin zuläßt.

Die diesfallsigen Vorbedingungen sind aber hier bei strenger Prüfung aller Umstände nicht gegeben, denn

1) da nach dem Ausspruche der Chemiker „auch die kleinste Quantität Arsenik darstellbar ist," so erhellt — trotz aller Vermuthungsgründe ***) — im vorliegenden Falle doch nicht deutlich, warum der Thatbestand der Vergiftung durch andere Beweismittel nicht erhoben werden könne; auch ist der Inquisit

*) Zwischen **That**bestand und **Thäter**schaft.

**) M. s. oben S. 60.

***) M. s. oben S. 86, pos. (α.) (β.) und (γ.) — in Verb. mit der Note *).

2) kein berüchtigter Verbrecher oder als eine Person zu betrachten, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens leicht wohl versehen kann.*)

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die verschiedenen Verbrechen, deren er beschuldigt ist, alle auf einmal in Frage stehen, also seinem sonst bezeugten guten Lebenswandel nicht einzeln, sondern in ihrer Gesammtheit, also wie eine Einheit, entgegengestellt werden müssen, so daß im Hinblick auf den frühern Lebenswandel Sohler's weder von einem berüchtigten Verbrecher noch von einem Manne die Rede sein kann, zu dem man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen könne.**)

Die verschiedenen Abschnitte des Art. 269. Th. II.***) sind copulativ zu nehmen, so daß dem Gesetze nicht Genüge geleistet ist, wenn auch ein oder der andere Punct, insbesondere etwa die im 3. Absch. dieses Artikels bemerkten Momente, eintreffen sollten. — Jedenfalls wird es auch bei der größten Rigorosität dem strengen Rechte entsprechen, wenn nach Art. 106. Th. I. †) statt der ordentlichen Strafe eine außerordentliche verhängt wird.

Leicht wird der Leser aus obiger Deduction des Vertheidigers abnehmen, wie derselbe das Hiergesagte auf die übrigen, Sohlern zur Last liegenden Giftmischerstücke in analoger Uebertragung anwendete, wir theilen daher nur noch den schließlichen Defensionalantrag mit:

„ꝛc. ꝛc. auszusprechen, der Inquisit sei der im erstrichterlichen „Erkenntnisse unter A. I—5 ††) bemerkten Verbrechen nur bei „**mangelhaftem** Thatbestand für schuldig zu halten, und „deswegen auf den Grund des Art. 106. Th. I. des St.-G.-B. „nur mit zeitlich begrenzter Zuchthausstrafe zu belegen."

E.

Weiteres Implementverfahren zur etwa noch möglichen Ergänzung des Thatbestandes, im Behuf des Urthelspruchs 2. Instanz.

In dieser Beziehung liegen dem Herausgeber drei Acte vor, aus denen er unter Nr. I. bis III. hier folgende Auszüge anknüpft:

---

*) „Vermöge besonderer **hinreichend** erwiesener Umstände." — Vergl. S. 60, pos. 2.

**) Vergl. die Bemerkung des Herausgebers S. 110, Note **).

***) M. s. oben S. 60, das mit fetter Schrift gesetzte zweimal vorkommende Wörtchen: „auch."

†) M. s. oben S. 68, Note *).

††) M. s. oben S. 121.

Digitized by Google

Nr. I.

Aus dem Gutachten über die an den Leichenresten der Josephina Sohler an der polytechnischen Schule zu Augsburg vorgenommenen (nochmaligen) chemischen Untersuchung ꝛc. *)

ꝛc. ꝛc. Als man den Sarg öffnete**) fanden sich die ꝛc. Ueberreste — welche keinen auffallenden Geruch verbreiteten, schon so zerstört, daß kein Knochen mehr mit dem andern zusammenhing und nur die Begränzung der Brust- und Bauchhöhle noch wahrgenommen werden konnte. Es blieb uns daher nichts übrig, als Alles, was sich nach der schon früher ꝛc. ꝛc. vorgenommenen chemischen Untersuchung auf der Stelle der ehemaligen Bauchhöhle noch vorfand, sorgfältig zu sammeln.

Diese Substanzen zeigten aber durchaus keine animalische Textur mehr und bestanden theils aus Fettwachs, theils aus einer schmierigen Masse und einzelnen Theilchen des Kleides, welches letztere wir aus Leinwand bestehend erkannten, die mit Indigoblau gefärbt war. Wir schritten sodann zur chemischen Untersuchung der gesammelten Masse, obgleich fast gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden war, daß sich in derselben noch eine Spur Arsenik würde entdecken lassen, denn

1) war es höchst zweifelhaft, ob die fragliche aufgefundene Masse noch Bestandtheile des Magens und Darmkanals enthalte und

2) haben wir schon in unserm frühern die Leichnamsüberreste der Ehefrau Maria Sohler und ihres Kindes Jacob betreffenden Gutachten,***) darauf aufmerksam gemacht, daß bei einer Arsenikvergiftung nach einem gewissen Zeitraume oft kein Arsenik mehr in dem Leichnam gefunden wird, weil sich derselbe während des Verwesungsprocesses in Arsenikwasserstoffgas verwandeln und als solches verflüchtigen könnte. Insbesondere führten wir in diesem Gutachten an, daß Dr. Wormbs, Stadtphysikus in Wittstock, bei der Oeffnung der Leichname zweier Personen, welche nach dem freiwilligen Geständnisse der Mörder vor geraumer Zeit mit starken Dosen von Arsenik getödtet worden waren, und nachher wieder ausgegraben werden mußten, einen knoblauchartigen Geruch be-

---

*) Vergl. oben S. 115 a. E. u. f.

**) Es geschah dies (Notabene) jetzt zum 2. Mal. — Als im December 1836, etwa 18 Monate nach dem Tode der Josephina ihr Sarg zum 1. Mal geöffnet wurde, „verbreitete sich" (wie oben S 34 bemerkt) „ein ꝛc. allen Umstehenden wahrnehmbarer Knoblauchgeruch." Daß sich dies bei der Wiedereröffnung des Sargs (im Febr. 1838) nicht wiederholte, lag in der Natur der Sache.

***) M. s. oben Buchstaben C., Nr. IV., Ziffer (1.) und (2.), S 114 Note und S. 115 Note — ferner Abth. B. S. 86, pos. (α). (β.) u. (γ.), auch die Note *) daselbst.

Digitized by Google

merkte — wie ihn das Arsenikwasserstoffgas besitzt, allein in dem Magen und in den Gedärmen keinen Arsenik mehr finden konnte. — Ein solcher Geruch wurde auch bei der frühern durch den Landgerichtsarzt vorgenommnen Oeffnung des Sarges wahrgenommen, was auf damals stattfindendes Entweichen des Arseniks und somit auch schon auf das Vorhandengewesensein dieses Giftes deutet, wofür auch noch der eigenthümlich lederartige Zustand der Haut spricht.

Zur Prüfung der fraglichen Masse auf Arsenik benutzten wir, auch jetzt die von Marsh erfundene Methode, wodurch die geringsten Spuren von Arsenik leicht und sicher entdeckt werden können, wovon wir uns selbst früher durch viele Versuche überzeugt haben, was auch seitdem durch die Versuche von Liebig, Berzelius und Pfaff bestätigt worden ist. (Man vergl. Annalen der Pharmacie Bd. 23. S. 223 und Poggendorfs Annalen der Physik Bd. 42, S. 159 und 339.)

Die gesammelte Masse wurde in einer Porzellanschale mit destillirtem Wasser und etwas reiner Salzsäure angerührt und damit eine gute halbe Stunde gekocht, indem man das verdampfte Wasser von Zeit zu Zeit wieder ersetzte. Sie quoll dabei sehr auf und die Flüssigkeit erhielt eine dickliche Consistenz. Die Salzsäure verursachte übrigens durchaus kein Aufbrausen, zum Beweis, daß die Masse keine Graberde enthielt; auch schien die Säure nur wenig Kalk aufgelößt zu haben, indem die Flüssigkeit bei der spätern Vermischung mit Schwefelsäure nur einen unbedeutenden Niederschlag absetzte.

Die mit Salzsäure und Wasser gekochte Masse wurde dann auf ein Filter gebracht, und alle durchfiltrirte Flüssigkeit, nachdem sie mit etwas Wasser verdünnt worden war, in Marsh's Apparat mit chemisch reinem Zink und verdünnter chemisch reiner Schwefelsäure versetzt. Nachdem sich eine hinreichende Menge Gas in dem Apparat angesammelt hatte, öffnete man vorsichtig den Hahn desselben und zündete das durch die eine Oeffnung ausströmende Gas an; eine reine Glastafel, die in den Flammenkögel gehalten und beständig verrückt wurde, so daß sie der Flamme immer wieder eine neue Fläche darbot, überzog sich aber blos mit Wassertropfen, welche sodann verdunsteten, ohne die mindeste Trübung der Glastafel zu hinterlassen, woraus auf die völlige Abwesenheit von Arsenik in dem Gas geschlossen werden muß.

Derselbe Versuch wurde noch zweimal mit demselben Resultat wiederholt, und das nach und nach verbrannte Gas betrug bei diesen drei Versuchen, dem Rauminhalt der Gasröhre gemäß, ungefähr drei Französische Kubikzoll. Wenn sich bei diesen drei Versuchen nur die geringste Spur von Arsenik gezeigt hätte, würden wir nicht ermangelt haben, aus der Flüssigkeit noch mehr Gas zu entwickeln und dasselbe, wie es Liebig und Berzelius empfehlen, durch eine

Digitized by Google

glühende Glasröhre geleitet haben, um es zu zersetzen und dann den Rückstand weiter untersuchen zu können.

In Folge unserer mit der möglichsten Genauigkeit angestellten Versuche sehen wir uns zu dem Ausspruch veranlaßt, daß die in der Bauchhöhle des Leichnams der Josephina Sohler von uns noch vorgefundene Masse **keinen Arsenik** enthält ꝛc. ꝛc. — Augsburg den 12. März 1838.*) Rector Dr. Leo. Dr. Emil Dingler.

Nr. II.

Aus dem Gutachten des K. B. Medicinal-Comité über die Resultate der zu Weißenhorn und Augsburg stattgehabten chemischen Untersuchungen ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Es ist die Frage zu lösen: ob es nach den Resultaten der chemischen Untersuchungen der Sohler'schen Leichnamsüberreste gewiß oder wahrscheinlich sei und im letzteren Falle, in welchem Grad, daß die in dem Erkenntniß des Appelationsgerichts von Schwaben und Neuburg ꝛc. ꝛc. angeführten drei Personen Gift (Arsenik) erhalten haben? —

Bei der in Weißenhorn vorgenommenen chemischen Untersuchung ꝛc. erhielt man Resultate, welche nur mit geringer Wahrscheinlichkeit Arsenikgehalt annehmen lassen.

Die Producte dieser Untersuchung, welche zum Theil den Acten beigelegt sind, haben wir wiederholt einer chemischen Untersuchung unterworfen, wodurch aber die Gegenwart des Arseniks darin nicht aufgefunden werden konnte, so daß auch die geringe Wahrscheinlichkeit verschwindet.

Bei der Untersuchung ꝛc. an der polytechnischen Schule in Augsburg wurde das zweckdienlichste Verfahren zur Auffindung des Arseniks angewendet, es konnte aber keiner entdeckt werden.

Bei der Untersuchung des Inhaltes des die Leichenüberreste der Ehefrau Maria Sohler verwahrenden Topfes ꝛc. zeigte sich bei dem Verbrennen des ꝛc. entwickelten Wasserstoffgases ein weißer Anflug auf der Glasplatte, welche dem Act nebst einer Gegenprobe beigelegt ward**). Wir haben jedoch an dieser Glasplatte auch durch das Anhauchen oder Schiefhalten gegen das Licht einen weißen Anflug, wie bei der Gegenprobe, nicht wahrnehmen können; daher wir dem Ausspruche des Dr. Leo und Dr. Dingler in Augsburg nicht beitreten können, daß nämlich noch Spuren von Arsenik in dem contentis des Leichnams der Maria Sohler enthalten sind.***) ꝛc. ꝛc.

---

*) Ein Jahr darauf — im März 1839 — veröffentlichte Orfila sein Verfahren bei Anwendung des Marsh'schen Apparats. Vergl. S. 114, Note [Abth. C., Nr. IV., Ziffer (1.)] in Verb. mit S. 130, Note **).

**) M. s. oben S. 113 a. E. u. f.

***) Scilic. mit großer **„Wahrscheinlichkeit"** — vergl. oben S. 114, Ende von Ziffer (1.)

Digitized by Google

(Hier folgt die bereits oben S. 12 f. mitgetheilte Stelle, die chemische Prüfung der bei Sohler aufgefundenen „Mausnudeln" betreffend.)

Die Gegenwart des Arseniks in den Sohler'schen Leichnamen ist durch diese beiden chemischen Untersuchungen nicht nachgewiesen und eben so wenig können wir nach unseren Untersuchungen annehmen, daß Arsenik darin enthalten ist.

Die Gründe, warum man den Arsenik ꝛc. nicht mehr auffinden konnte, obwohl der Inquisit nach wiederholten Geständnissen diesen 3 Personen arsenikhaltige Mäusenudeln gegeben hatte, worauf bald der Tod erfolgte, sind folgende:

1) daß Inquisit die Mäusenudeln, womit er die 3 Personen vergiftet hatte, vorher verkleinert, in dem kochend heißen Kaffe oder Suppe auflöste, wodurch auch der Arsenik aufgelöst und bei dem darauf erfolgten heftigen Erbrechen größtentheils aus dem Magen wieder ausgeleert wurde;
2) daß ein kleiner Theil des aufgelösten Arseniks in die Blutmasse überging, und bei der Verwesung der Leichname — wobei sich Wasserstoffgas entwickelte, als Arsenik-Wasserstoff in Luftform entwichen ist.

Diese Gründe haben Dr. Leo und Dr. Dingler ebenfalls schon angeführt.*)

ꝛc. ꝛc. München, den 27. April 1838.**) ꝛc. ꝛc.

---

*) Auch der Gerichtsarzt Dr. Beck. — Vergl. übrigens in dieser Abth. Nr. I. S. 127, pos. 2; ferner Abth. C., Nr. IV., Ziffer (1.) und (2.), S. 114 Note und S. 115, Note in Verb. mit Abth. B. S. 86, pos. (α.) (β.) u. (γ.), auch die Note *) daselbst.

**) Etwa eilf Monate nachher veröffentlichte Orfila sein, auf vorheriger Verbrennung der zu prüfenden Substanzen in salpetersaurer Pottasche beruhendes Verfahren für Anwendung des Marsh'schen Apparates, das im Proceß La Farge 18 Monate darauf so verhängnißvollen Einfluß übte. — Es sei erlaubt, den Leser an folgende, im §. 4 des von Orfila in der 12. Sitzung der Assisen (14. Sept. 1840) gegebenen und von der Gazette des Tribunaux veröffentlichten Berichts mit vorkommende Stelle zu erinnern: „Der Marsh'sche Apparat ist eine noch neue Erfindung; er ist noch nicht hinreichend von Jedermann studirt worden, und selbst Diejenigen, welche ihn studiert haben, finden so zu sagen tagtäglich neue Hindernisse bei seiner Anwendung. So z. B. heute in dem Augenblick, als wir Arsenik aus einer Flüssigkeit zogen, hörten wir plötzlich auf dergl. zu gewinnen, obgleich nothwendig noch Arsenikheile da sein mußten. So etwas geschieht, wenn die Flamme ein Bischen zu stark ist, oder wenn der Porzellanteller zu sehr genähert oder entfernt wird, wenn eine geöffnete Thüre die Flamme nach einer andern Seite zurückschlägt u. s. w. — Es ist deshalb nicht außergewöhnlich, kein Resultat zu erhalten, wenn man nur

Digitized by Google

Nr. III.

Aus der vom ꝛc. Medicinal-Comité vorgenommenen Revision der ärztlichen Gutachten dd. München, am 1. Juni 1838 ꝛc. ꝛc.*)

1. Maria Sohler betreffend, vergl. oben S. 72 f.

Nach einer actenmäßigen Zusammenstellung des zu berücksichtigenden Factischen heißt es:

A. Maria Sohler ꝛc. starb höchst wahrscheinlich an einer Vergiftung mit weißem Arsenik;

B. außer dieser mit dem Grade höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Vergiftung ꝛc. ergiebt sich aus den Acten keine andere und (also auch keine) nähere Ursache ihres Todes.

Zu A.

a) Die ꝛc. Erscheinungen, unter welchen Maria Sohler in den letzten Stunden ihres Lebens litt und endlich starb, sind sowohl ihrer Reihefolge, als auch ihrer immer mehr sich steigernden Intensität nach vollkommen übereinstimmend mit jenen Erscheinungen, die in den besten Handbüchern der Toxikologie als Wirkungen eines scharfen und ätzenden Giftes, und zunächst als Wirkungen des weißen Arseniks angeführt werden. Sonach kann als das Ursächliche jener an Maria Sohler beobachteten Erscheinungen unmittelbar vor ihrem Tode, und endlich ihres Todes selbst eine Vergiftung mittels Arsenik mit der größten Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

b) Diese Wahrscheinlichkeit findet ihre Bestätigung in dem

---

so geringe Quantitäten (*) zu behandeln hat. — Ich lasse gern dem Talent und der Geschicklichkeit der Experimentirer alle Gerechtigkeit wiederfahren, aber es ist augenscheinlich, daß sie zu geringe Massen behandelt haben, und daß — weil der Marsh'sche Apparat bei einem zu großen Feuer gebraucht worden, der vorhandene Arsenik verflüchtigt worden ist." ꝛc.

*) Für die hier unter Ziffer 1. 2. und 3. gegebene Gutachten wird am Ende derselben hinsichtlich der von uns bereits oben S. 13 besprochenen Differenz in der Gewichtsberechnung der Giftgaben bemerkt: „die Differenz ist „nicht wesentlich, denn wir finden selbst in der geringeren Gewichtsbestimmung „noch immer die einzelnen Gaben groß genug um durch dieselben die höchst „wahrscheinlich stattgefundenen Vergiftungen in allen drei Fällen zu begründen. „Uebrigens müssen wir bemerken, daß diese Differenz in äußeren zufälligen Ver„hältnissen begründet liegen mag, wie in der verschiedenen Größe der einzelnen „Mäusenudeln und in der Zeit, wodurch die Mäusenudeln trockener und leichter „wurden." — Vergl. auch die Bemerkung des Herausg. zum Physikatsgutachten Maria Sohler ꝛc. betreffend, S. 74, Note ***).

(†) Orfila bemerkte, wie bekannt, daß man den von ihm im Körper des La Farge entdeckten Arsenik nicht auf ½ Tausendstelgramm (etwa $\frac{1}{20}$ Gran) anschlagen könne.

Digitized by Google

Geständnisse des Inquisiten, seinem Weibe zweimal Gift gegeben zu haben, und zwar sogenannte Mäusenudeln. Dieselben enthalten bekanntlich weißen Arsenik, und in den vom Untersuchungsgerichte im Hause des Sohler's vorgefundenen Mäusenudeln findet sich nach chemischer Untersuchung der weiße Arsenik in einem Verhältnisse zu dem Mehlteige annähernd wie 1 : 4, so daß in 18,55 Gran der Mäusenudeln 4,2 Gran weißer Arsenik enthalten sind — 18,55 Gran Mäusenudeln im Gewichte sind aber annähernd gleich 9 Stücken derselben *). Wenn nun Sohler in dem für sein Weib bestimmten Kaffee 20 Stücke dieser Mäusenudeln kochte, so kann angenommen werden, daß derselbe in minimo 8 Gran **) weißen Arsenik enthielt. Hat nun Marie Sohler eine solche Dosis Gift erhalten, wie es höchst wahrscheinlich ist, so war diese Dosis mehr als hinreichend, sie zu tödten.

Dabei kommen noch andere Umstände zu betrachten, welche die tödtliche Wirkung dieser Giftgabe intensiver machen mußten. Inquisit giebt nämlich an, die Mäusenudeln zuvor zerdrückt zu haben. Nun ist es ein Erfahrungssatz, daß der Arsenik um so tödtlicher wirkt, je feiner er pulverisirt ist. Ferner wurde dieses Gift nach der Angabe Sohler's in einer warmen wässerigen Flüssigkeit, nämlich im Kaffee gereicht; es konnte sich also der Arsenik leichter auflösen und freier wirken.

Endlich wurde nach des Inquisiten Angabe das Gift in der frühesten Morgenstunde, also zu einer Zeit gereicht, wo der Magen leer war, das Gift mit keinem Speisebrei sich vermengen konnte, und die vergiftete Flüssigkeit begieriger aufgesogen wurde. (Vergl. S. 56, Note.)

Zu B.

Maria Sohler galt bis auf ein Paar Wochen vor ihrem Tode für eine gesunde und rüstige Frau. In dieser Zeit fing sie erst zu kränkeln an, sie lag öfters zu Bette, nahm Arzneien, besorgte übrigens ihre häuslichen Geschäfte. Die Natur dieser Kränklichkeit ist aus den Acten nicht zu erkennen, und selbst Dr. Z. ist in der Diagnose derselben nicht sicher. Er spricht von einer Frieselkrankheit in dem Stadium der Erruption; aber es bleibt unentschieden, ob Dr. Z. aus einigen Symptomen, wie dem Drücken auf der Brust, Abgeschlagenheit der Glieder, Eingenommenheit des Kopfes, fieberhaften Zustand ꝛc. auf den möglichen Ausbruch eines Exanthemes zu schließen wagte; oder ob derselbe vielleicht einige Spuren des vermeintlichen Frieseleranthemes entdeckt hat; oder endlich, ob er sich von der Nederei des Sohler zu dieser Annahme bestimmen ließ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem aber Maria Sohler 4—5 Wochen vor ihrem

*) Vergl. oben S. 13.

**) Vergl. oben S. 13, in Verb. mit dem Dr. Beck'schen Gutachten, pos. 1., s. oben S. 74.

Digitized by Google

Tode Gift, und zwar weißen Arsenik, in einer schwarzen Brodsuppe erhalten haben soll, nachdem sie bald nach jener Zeit kränkelte; nachdem weder eine sporadische, wie z. B. Kindbett, noch eine endemische, oder epidemische Ursache des Frieſels aus den Acten anzunehmen ist, und der Charakter der Krankheit durchaus nicht dem Charakter eines Frieſelfiebers entspricht; so können wir mit großer Wahrscheinlichkeit diese Krankheit nur für die permanente Wirkung der ersten Giftgabe halten. Uebereinstimmend mit dieser unserer Ueberzeugung ist die Erfahrung, daß einige scharfe und corrosive Gifte, und so namentlich der Arsenik, in einer gewissen Dosis beigebracht, ein Exanthem erzeugen, welches dem des Frieſels ähnlich ist, und von den Pathologen Exanthema toxicum (Hautausschlag durch Gift) genannt wird.

Bestätigend ferner für unsere Annahme ist die Aussage des Inquisiten, seinem Weibe eine Dosis Gift gegeben zu haben, um ihre Gesundheit zu untergraben, mit der Absicht, später das Gift ihr wieder zu geben*). Ebenso die Aussage der einen Zeugin, daß der von ihr beschriebene Ausschlag, als der Körper der Sohler ein Paar Stunden vor ihrem Tode zu schwitzen begann, zum Vorschein kam, obwohl nicht so recht — ein Umstand, der mit dem Verlauf eines tödtlichen Frieſelfiebers nicht übereinstimmt.

Die in den Acten aufgezeichnete Thatsache, daß Maria Sohler in der Nacht vom 22. auf den 23. Febr. in einer kalten Kammer gewesen, sei es nun gezwungen oder freiwillig, erscheint uns von wenig Erheblichkeit. Man hat wahrscheinlich deßhalb auf dieses Factum einiges Gewicht gelegt, weil man dem Bestehen einer wirklichen Frieſelkrankheit Glauben schenkte, was aber nach unserer oben ausgesprochenen Ueberzeugung keinen Grund hat. Eben so wenig Grund hat die Brustverhärtung der Sohler, von welcher Inquisit spricht. Zeugin Agatha Bannwolf sagt, daß sie nie etwas davon gehört, und eben so wenig bemerkt habe, als sie die Brüste der tödtlich erkrankten Sohler mit warmen Tüchern belegte, und daß ihr bei dem so lange vorhergegangenen Kindbette der Sohler ein solches Leiden nicht denkbar sei. Dagegen verdient ein anderer Umstand noch einige Erwähnung. Es sagt nämlich dieselbe Zeugin aus, daß ihr die Sohler mitgetheilt habe, daß sie schon während der Nacht, vor dem Genuß des Kaffees gebrochen, und nur stärker nach dem Genusse desselben. Hat Zeugin diese Mittheilung richtig aufgefaßt, so ist sie schwer anders zu erklären, als durch die Vermuthung, daß die Sohler schon am Vorabend eine Dosis Gift erhalten habe.

Wenn wir unter den angeführten Verhältnissen den Mord der Sohler mittels Arseniks nur mit dem Grade der höchsten Wahrscheinlichkeit ausgesprochen haben, so liegt der Grund davon lediglich in dem Umstande, daß das Gift in den Ueberresten

*) M. s. oben Abth. A. Lit. D., S. 42, Note *).

der Leiche nicht aufgefunden werden konnte, und daß nach forensischen Grundsätzen eben diese Auffindung allein die volle Gewißheit des Giftmordes gibt. Da aber in dem ꝛc. technischen Gutachten (vom 27. April d. J.) die Gründe angegeben sind, warum in den Leichenüberresten der Sohler das Gift nicht aufgefunden werden konnte,*) so schwächt dieser Umstand nicht im Geringsten den Grad der höchsten Wahrscheinlichkeit, mit welcher wir die thatsächliche Vergiftung angenommen haben.

2. Jacob Sohler betreffend, vergl. oben S. 80 f.

Aus einer entsprechenden Relation über das Thatsächliche wird der Schluß gezogen:

daß Jacob Sohler höchst wahrscheinlich in Folge erhaltenen Giftes, und zwar weißen Arseniks, gestorben sei,

und dies begründet wie folgt:

a) Ungefähr eine halbe Stunde nach genossenem Kaffee erkrankte der Knabe. Er mußte sich anhaltend erbrechen; er mußte fortwährend trinken und sogleich sich wieder erbrechen; die größte Unruhe und Angst quälten ihn anhaltend, so daß er nirgends ruhig blieb, er war schon am ersten Tage gelähmt; dann bekam er Convulsionen, und starb endlich am 3. Tage.

Diese außerordentlichen Erscheinungen finden in keiner den Kindern eigenthümlichen Krankheit ihre Erklärung. Dagegen gleichen sie vollkommen den Erscheinungen, die nach dem Genuß eines scharfen und corrosiven Giftes, und namentlich nach Vergiftung mit weißem Arsenik einzutreten pflegen.

b) Inquisit ist wiederholt geständig, in dem Kaffee, auf welchen jene außerordentlichen Erscheinungen, eintraten, 6—10 Stücke Mausnudeln gekocht zu haben. Nimmt man das Minimum dieser Dosis, also 6 Stücke an, so waren nach der in dem ꝛc. technischen Gutachten vorgenommenen Berechnung annähernd $2\frac{1}{10}$ Gr. Arsenik in dem Kaffee enthalten, und zwar in einem vollkommen aufgelösten Zustand, und in einer wässerigen Flüssigkeit, wodurch das Gift um so leichter aufgesogen werden konnte. Es ist aber bekannt, daß schon ein Gran Arsenik, ja selbst eine noch kleinere Gabe tödtlich wirken kann**) folglich war die dem Jacob Sohler beigebrachte Dosis hinreichend, den Tod desselben zu bewirken.

c) In den Acten findet sich kein anderer Umstand vor, aus welchem das Erkranken, und endlich der Tod des Jacob Sohler erklärt werden könnte. Es muß also jene Arsenikgabe als die höchst wahrscheinlich einzige und nächste Todesursache angenommen werden.

d) Wenn in den Ueberresten des Kindes kein Gift gefunden

*) M. s. Nr. II. (S. 130), Ziffer 1. und 2. und die Note.

) Vergl. oben S. 74, Note *).

Digitized by Google

werden konnte, so spricht dieser Umstand nicht gegen unsere ausgesprochene Ueberzeugung, aus Gründen, die in dem technischen Gutachten vom 27. April d. J. J. entwickelt sind. —

3. Josephine Sohler betreffend, vergl. oben S. 83 f.

Auch hier wird sich für höchste Wahrscheinlichkeit des Todes durch Arsenikvergiftung entschieden und dies folgendermaßen begründet:

a) ꝛc. ꝛc. Das Krankheitsbild*) zeigt, wie anfänglich eine krankmachende Potenz auf den Magen und den ganzen Digestionsapparat (?) feindlich einwirkte; wie diese schädliche Potenz ihre Stadien allmählich ausbreitete, zunächst auf das Organ-System der thierischen Bewegung, und endlich auch auf das Cerebral-System, bis endlich der kindliche Organismus dem feindlichen Agens unterlag.

Das erste Stadium gleicht unverkennbar der Einwirkung eines scharfen Giftes ꝛc. ꝛc.

b) [Spricht vom Bekenntniß des Inquisiten und entscheidet sich sodann für die Tödtlichkeit der geständig von ihm gereichten Quantität. Vergl. Ziffer 2, Lit. b. S. 134.]

c) Außer dieser Giftgabe, kann keine nähere Todesursache hier aufgefunden werden. Josephina Sohler wird in den Acten als ein früher gesundes Kind geschildert. Ihr Erkranken war sehr bald dem genossenen Kaffee gefolgt.

Der ein paar Tage nach dem Anfange des Erkrankens herbeigerufene Arzt hielt zwar die Krankheit für acute Gehirnwassersucht, würde er aber den Anfang derselben — nämlich das die ersten Tage anhaltende Würgen und Erbrechen des Kindes — beobachtet, und nur die leiseste Ahnung von einer möglich vorgefallenen Vergiftung gehabt haben, so würde er keinen Anstand genommen haben, dieselben Erscheinungen, die er — ohne Einsicht von dem Anfange der Krankheit — für eine hitzige Gehirnwassersucht hielt, für die Wirkung eines Giftes zu erklären. Uebrigens ist die Wirkung des Arseniks auf das Cerebralsystem unter gewissen Bedingungen der Individualität, der Giftgabe und der Zeit, so eigenthümlich, und selbst die pathologischen Producte als Spuren einer entzündlichen Congestion mit Wasserergießung so übereinstimmend, daß eine Verwechslung leicht denkbar ist.

Aehnliche Beobachtungen sind von bewährten Autoritäten aufgezeichnet worden. (Vergl. das oben S. 84 f. mitgeth. Physikatsgutachten pos. 3.)

d) Bei der chemischen Untersuchung der Ueberreste des Kindes hat sich zwar kein Gift auffinden lassen, die Gründe hievon sind aber in dem technischen Gutachten vom 27. April d. J. angeführt ꝛc.**)

*) M. s. oben S. 32.

**) M. s oben Nr. II., Ziffer 1. und 2., S. 130, besonders aber auch das Beck'sche Gutachten, S. 86, pos. (α.), (β) und (γ.)

Digitized by Google

4. Josepha Sohler betreffend, vergl. oben S. 88 f.

Es wird für die „höchste Wahrscheinlichkeit, daß die ꝛc. ꝛc. Krankheitszufälle die Wirkung einer Arsenikvergiftung waren," entschieden und die Frage:

ob und welcher Nachtheil an der Gesundheit der Beschädigten durch die beiden Giftgaben bewirkt wurden?

bestimmt verneint.

5. Martin Mayer betreffend, vergl. oben 94 f.

Ebenfalls für „höchste Wahrscheinlichkeit" einer Arsenikvergiftung und in Ansehung obiger Frage Folgendes:

Der bleibende Nachtheil dieser beiden Giftmordversuche für die Gesundheit des Mayer, ist jedenfalls äußerst schwer zu beurtheilen, noch schwerer zu ermessen, kann aber dennoch nicht in Abrede gestellt werden. Martin Mayer ist ein schwächliches, schon oft erkranktes Individuum, leidet nach den Angaben des Dr. Z. an Phtisis tuberculosa (knotiger Lungenschwindsucht) und folglich ist seine Organisation gewiß nicht im Stande, wie die eines gesunden Individuums, die nachtheiligen Eindrücke, die sein Körper durch ein so gefährliches und tiefeindringendes Gift erlitten hat, wieder auszugleichen. Bei dem allgemein angenommenen Erfahrungssatze, daß die verderblichen Nachwirkungen des Arseniks einen außerordentlich schleichenden, heimtückischen und versteckten Charakter haben, wodurch Gesundheit und Leben in zeitlich-unberechenbaren Verhältnissen gefährdet werden können, so läßt sich unmöglich der Grad des bleibenden Nachtheiles ermessen.*)

F.

Das Endurtheil.

ꝛc. ꝛc. für Recht:

I. Inquisit sei schuldig:

1. des Verbrechens des qualificirten Mordes, verübt an seinem zweiten Eheweibe Maria bei mangelhaftem Thatbestande;
2. des Verbrechens des qualificirten Mordes, verübt an seinem zweitehelichen Sohne Jacob bei mangelhaftem Thatbestande;
3. des Verbrechens des qualificirten Mordes, begangen an seiner drittehelichen Tochter Josephina, bei mangelhaftem Thatbestande;
4. des Verbrechens des fortgesetzten nächsten Versuches des qualificirten Mordes, begangen an seinem dritten Eheweibe Josepha, und

*) Martin Maier blieb jedoch von jedem Nachtheil verschont, ja er wurde so gesund, daß er die Oekonomie seiner Schwester führen konnte. (Vergl. S. 97.)

Digitized by Google

5. des gleichen Verbrechens, begangen an seinem Schwager Martin Maier, beide bei mangelhaftem Thatbestande, und werde hierwegen

II. zur Kettenstrafe verurtheilt.

III. das Eheweib des Inquisiten Josepha Sohler, geborne Maier, habe die Hälfte der Verpflegungskosten, sowie die in erster und zweiter Instanz erwachsenen Vertheidigungskosten ꝛc. ꝛc. zu bezahlen, die übrigen Verpflegungs- und Untersuchungskosten aber die Staatskasse zu tragen.

Entscheidungsgründe.

Johann Baptist Sohler, der eheliche Sohn bereits verstorbener Wirthsleute zu Ratzenried, k. Würtembergischen Oberamtsgerichts Wangen, früher in Ingstetten, und seit dem 3. April 1835 in Weißenhorn als Bürger und Sackträger ansäßig, kam bei dem k. Landgerichte Roggenburg wegen Ermordung seines zweiten Eheweibes Maria, geborene Mückenrieder, seines aus dieser Ehe hervorgegangenen Sohnes Jakob, und seiner in dritter Ehe erzeugten Tochter Josephina, dann wegen wiederholter an seinem dritten Eheweibe Josepha und deren Bruder Martin Maier verübter Mordversuche in Untersuchung, welche auch auf die angebliche Ermordung der ersten Ehefrau Margaretha gebornen Bauer erstreckt wurde. Nachdem der für den Inquisiten aufgestellte Defensor, rücksichtlich des von dem Criminalgerichte erster Instanz in Absicht auf den an dem Eheweibe Margaretha gebornen Bauer verübten Mord erlassenen Ausspruches, dem Rechtsmittel der Revision entsagt hat, so hat sich die oberstrichterliche Entscheidung auf die Würdigung der im Urtheilssatze sub Nr. I. 1—5 bezeichneten Verbrechen zu beschränken. — Was nun

Zu I., 1.

den an dem 2. Eheweibe Maria vollbrachten Mord anbelangt, so hat Inquisit (mehrfach wiederholt) das Bekenntniß abgelegt, daß er am ersten oder zweiten Sonntage vor Lichtmessen 1832 (22. oder 29. Januar), während sein Weib in der Frühmesse gewesen, an eine mit Schmalz gekochte Wassersuppe von schwarzem Brode so viel vergiftete Mäusenudeln, als er mit drei Fingern habe halten können, nachdem er dieselben mit einem Eisen zu Mehl zerdrückt gehabt, geschüttet und herumgerührt, sodann aber die also vergiftete Suppe in das Ofenrohr gestellt habe, damit sein Weib, wenn es von derselben genießen würde, sterben, und er dessen Vermögen erhalten werde.

Sein Weib, sagt der Angeschuldete weiter, habe bei ihrer Nachhausekunft aus der Kirche von der Suppe gegessen, und ihm, der inzwischen in den vormittägigen Gottesdienst sich begeben hatte, später erzählt, daß sie sich auf deren Genuß habe erbrechen müssen.

Drei bis vier Wochen darnach — am 23. Febr. 1832 nämlich — war die Frau unpäßlich, verlangte (nach dem wiederholten

Digitized by Google

Bekenntnisse des Angeschuldigten) Morgens 4 Uhr eine Suppe, und nun kochte Johann Baptist Sohler einen Kaffee, und in demselben abermal so viele Mausnudeln, als er mit drei Fingern halten konnte; gab den Kaffee seinem Weibe zu trinken, welche sich bald nach dem Genusse desselben erbrechen, und noch an dem nämlichen Tage sterben mußte. Sohler bekannte dabei, gewußt zu haben, daß die Mäusenudeln stark wirkendes Gift enthielten, und beabsichtete den Tod seiner Frau, um ihr Vermögen zu bekommen. Diesem wiederholt abgelegten Bekenntnisse zu Folge hat der Angeschuldete in eigennütziger Absicht seine Ehefrau wissentlich und vorsätzlich durch Gift getödtet. —

Zum Thatbestande des Giftmordes gehört nach Art. 148 und 149 Th. I. des St.-G.-B. und den Anmerkungen Band II. S. 21*).

a) die Thatsache, daß eine Person Gift erhalten hat, d. i. der Beweis der Vergiftung, und

b) daß der Tod erfolgte, welcher so lange auf Rechnung der Vergiftung geschrieben wird, als nicht eine andere Ursache des Todes vollständig dargethan ist.

Da der Giftmord in dem Strafgesetzbuche nicht als eine eigene Art des Mordes behandelt, vielmehr nur um deßwillen in Art. 148 und 149 besonders aufgeführt worden ist, weil hiebei Eigenthümlichkeiten sowohl in Ansehung des Thatbestandes, als der Absicht zu tödten stattfinden; und da die genannten Artikel sammt den Annotationen die über den **Beweis** des Thatbestandes und der Schuld gegebenen allgemeinen Vorschriften weder aufgehoben noch limitirt haben, so muß auch beim Giftmorde, wie bei jedem andern Verbrechen, der Thatbestand — d. i. die Thatsache der stattgefundenen Vergiftung — selbstständig und unabhängig von den Angaben des zur Urheberschaft sich bekennenden Angeschuldigten nach Art. 259, **) und 268 Abs. II. Th. II. des St.-G.-B. zur rechtlichen Gewißheit gebracht, oder die Voraussetzung des Art. 269. Th. II.***) gegeben sein, wenn von Zuerkennung der **ordentlichen Strafe** die Rede sein soll.

Daß Maria Sohler am 23. Februar 1832 gestorben, ist zwar allerdings gewiß, daß sie aber **vergiftet** worden, dafür liegt ein von dem Bekenntnisse des Angeschuldigten unabhängiger Beweis nicht vor, indem sich nach den Resultaten der chemischen Untersuchung in den ausgegrabenen Resten der Leiche kein Gift, insbesondere kein weißer Arsenik hat auffinden lassen

Indessen sind doch durch die eidlichen Depositionen mehrer Zeugen, welche die Maria Sohler um die Zeit, wann Inquisit

*) M. s. oben S. 104 in Verb. mit S. 72 und 77, Noten.

**) M. s. ob. S. 65 Note *).

***) M. s. oben S. 60.

Digitized by Google

das erstemal derselben in der schwarzen Brodsuppe Gift beigebracht hat, und an ihrem Todestage den 23. Februar 1832, wo eine abermalige Vergiftung vorgefallen, gesehen und beobachtet haben, solche Krankheitserscheinungen zu den Acten bekundet, welche der Gerichtsarzt und das Medicinal-Comité *) mit einer Arsenikvergiftung in Zusammenhang bringen, und die sie zu dem Ausspruche berechtigten, daß mit dem Grade höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, Maria Sohler sei des gewaltsamen Todes der Vergiftung durch weißen Arsenik, welcher in den Mäusenudeln in dem Verhältnisse zum Teige wie 1 annähernd zu 4 sich befand, gestorben. Da der Thatbestand des Giftmordes nur durch das Auffinden des Arseniks in den Leichenresten sich zur rechtlichen Gewißheit hätte ermitteln lassen, dieses Auffinden des Arseniks aber in concreto nicht möglich war, — so waltet ein Mangel im Thatbestande ob, der zwar durch die Sachverständigen dadurch erklärt wird, daß der größte Theil des in den Mäusenudeln gereichten Arseniks in der Suppe und in dem Kaffee vorerst aufgelöst, durch das häufige Erbrechen aus dem Magen wieder ausgeleert, und der kleinere Theil in die Blutmasse übergegangen und bei Verwesung des Leichnams als Arsenikwasserstoff in Luftform entwichen sei; aber deßhalb nicht als gehoben betrachtet werden kann, weil die von den Zeugen wahrgenommenen, dem Tode der Maria Sohler vorausgegangenen Erscheinungen nur von solcher Art sind, daß sie den Schluß auf eine stattgehabte Arsenikvergiftung mit Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit Gewißheit zu begründen vermochten.

Auch durch das Geständniß des Angeschuldeten kann diese Lücke im Thatbestande nicht ergänzt werden, weil es hiezu an den Voraussetzungen des Art. 269. Th. II. des St.-G.-B.**) **namentlich der Ziffer 2.** dieses Artikels gänzlich gebricht.

Des Verbrechens des qualificirten Mordes bei mangelhaftem Thatbestande nach Art. 106. Th. I. des St. G. B.***) war Inquisit aber dennoch für schuldig zu erkennen; denn er hat auf eine den gesetzlichen Anforderungen ganz entsprechende Weise vor gehörig besetztem Untersuchungsgerichte bestimmt, deutlich, zusammenhängend und mit allen eingeholten Erfahrungen übereinstimmend wiederholt bekannt, daß er in der Absicht, sein Weib zu tödten, und im Bewußtsein, daß die von dem Gemeindevorsteher in Ingstetten mit obrigkeitlicher Bewilligung zur Vertilgung der Mäuse enthaltenen ꝛc. Nudeln scharfes Gift enthalten, in einem Zeitraume von 3 bis 4 Wochen ꝛc. ꝛc. zweimal, beziehungsweis an eine schwarze Brodsuppe und an Kaffee, so viele von diesen Arseniknudeln gerieben und gebracht habe, als er mit 3 Fingern halten können; daß sein Weib die so vergifteten Speisen genossen, und am 23. Februar

*) M. s. oben S. 131.

**) M. s. oben S. 60.

***) M. s. oben S. 68, Note *), Abs. 2.

Digitized by Google

auf den Genuß des Kaffee nach heftigem Erbrechen gestorben sei, daß er die Vergiftung jedesmal zu einer Zeit ausgeführt, wo sein Weib krank gewesen, damit ihr Tod nicht auffalle, und er unentdeckt bleibe, und daß er endlich durch den Tod in den Besitz des Vermögens seiner Frau zu kommen bezweckt habe. —

Durch des Inquisiten Geständniß ist demnach gemäß Artikel 268 Nr. 1. Th. II. des St.G.=B.*) vollkommen bewiesen, daß er aus eigennütziger Absicht sein Weib durch Gift getödtet, sohin des dreifach qualificirten Mordes sich schuldig gemacht habe.

Die von dem Defensor zwar beanstandete Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldeten kann durchaus nicht bezweifelt werden; denn abgesehen davon, daß Sohler im Laufe der Untersuchung und den vielen mit ihm abgehaltenen Verhören die Strafbarkeit seiner Verbrechen durch keine Einrede zu beseitigen, und nicht einmal seine Schuld zu beschönigen gesucht, und zu keinerlei Bemerkung Veranlassung gegeben hat, wodurch aus seinem Benehmen auf eine nicht vollkommen freie Verstandes= oder Willensfreiheit geschlossen werden könnte; abgesehen demnach davon, daß Inquisit seine volle Zurechnungsfähigkeit selbst (?) nicht in Zweifel gezogen hat, — liefern die über die geistige und körperliche Beschaffenheit desselben eingeholten sehr umfassenden Erfahrungen, verbunden mit dem ärztlichen Gutachten, die rechtliche Gewißheit, daß er zur Zeit der Verübung der That nicht einen Augenblick aufgehört hat, persönlich frei und vollkommen selbstbestimmungsfähig zu sein. Die Ausführung der That, und die derselben zum Grunde gelegten Motive geben allein schon die volle Ueberzeugung von der ruhigen kalten Besonnenheit, mit welcher Inquisit handelte; — derselbe benützte zur Ausführung seines Verbrechens, seine Frau zu tödten, eine jedesmalige Kränklichkeit derselben, damit der Tod nicht auffalle, und er nicht verdächtig werde; er wußte sonach Zeit und Umstände genau und richtig zu berechnen, und gehört daher, wenn er auch wegen Mangels an Talent und Fleiß in der Schule keine Fortschritte machte, weder zu den Blödsinnigen, noch zu den dummen im Sinne des Artikels 71. Th. I. des St.=G.=B.**).

Dem vollkommen zurechnungsfähigen Inquisiten muß daher auch die That nach dem vollen Umfange der einbekannten mörderischen und eigennützigen Absicht um so mehr zugerechnet werden, als der Giftmord nach seiner Natur und den gesetzlichen Bestimmungen [Anmerk. zu Art. 148, Th. II. Bd. II. S. 22.***)] nie Todschlag sein kann. Inquisit war daher des von ihm rechtsförmlich eingestandenen an seinem zweiten Eheweibe in habsüchtiger Absicht verübten Giftmordes bei mangelhaftem Thatbestande [Art. 106. Th. I. des St.=G.=B.†)] für schuldig zu erkennen.

---

*) M. s. oben S. 60.

**) M. s. oben S. 101, Note.

***) M. s. oben S. 72, Note ***).

†) M. s. oben S. 68, Note *), Abs. 2.

Digitized by Google

Zu I., 2.

Inquisit, wissend, daß er durch den Tod seiner zweiten Ehefrau noch nicht in den ausschließlichen Besitz des Vermögens derselben gelangen konnte, weil ihm sein mit ihr erzeugter, 2 Jahre 7 Monate alter, Sohn Jacob im Wege stand, beschloß, wie er mehrmal bekannte, schon am Begräbnißtage seines Weibes (25. Febr. 1832) auch diesen seinen Sohhn in gleicher Weise zu vergiften, und hierdurch jenes Hinderniß zum alleinigen Besitz des eheweiblichen, wiewohl an sich geringen Vermögens zu beseitigen. Inquisit hatte nach kaum gefaßtem Entschlusse, sein Kind um das Leben zu bringen, auch alsbald die That ausgeführt, er kochte nach seinem wiederholten vollkommen beweiskräftigen Geständniß so viele Arseniknudeln, als er mit 2 Fingern fassen konnte, in Kaffee, zuckerte diesen ziemlich stark, und gab ihn seinem Sohne zu trinken, der ihn auch austrank, aber bald darauf erkrankte, sich heftig und anhaltend erbrach, und endlich am 1. März 1832 nach den Aussagen der Zeugen einen höchst qualvollen Tod starb.

In den von dem Untersuchungsgerichte ausgegrabenen Leichenresten des Knaben fand sich kein Gift, was die Sachverständigen den schon bei dem vorigen Factum angeführten und auch hier einschlägigen Umständen zuschreiben; und somit ist der Thatbestand des Giftmordes, zu welchem der Beweis gehört, daß der Getödtete wirklich Gift in seinem Leibe hatte, mangelhaft, welcher Mangel auch dadurch nicht vollkommen beseitigt wird, daß die Sachverständigen und vorzüglich das Medicinal-Comite aus den von mehren Zeugen bekundeten, dem Tode des Knaben vorausgegangenen Krankheitserscheinungen den Schluß gezogen haben, daß eine Arsenikvergiftung mit dem Grade höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei *).

Der Schuldausspruch unterliegt um so weniger einem Bedenken, als Inquisit in vielen Verhören den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Absicht, seinen Sohn zu tödten, den Zweck, hiedurch das Vermögen allein zu erhalten, und die Ausführung der That durch Vergiftung im Wesentlichen gleichförmig bekannt hat, und sein Bekenntniß mit allen eingeholten Erfahrungen übereinstimmt. Hienach war auch, wie im dispositiven Theile enthalten, Inquisit für schuldig zu erkennen, da in Absicht auf die Zurechnungsfähigkeit eben so wenig ein rechtliches Bedenken obwaltet, als bei dem ersten Factum.

Zu I., 3.

Johann Baptist Sohler war nun nach der Ermordung seines Sohnes Jacob kinderloser Wittwer, er befand sich im alleinigen Besitze des Vermögens, und schritt sofort schon nach sechs Wochen — den 16. April 1832 — zur dritten Ehe mit der Bauerstochter

*) M. s. oben S. 134.

Digitized by Google

Josepha Maier von Raunertshofen, welche ihm 400 fl. Heirathgut zubrachte, und wobei allgemeine Gütergemeinschaft stipulirt und für den Fall kinderlosen Absterbens des einen oder des andern ein Rückfall von 133 fl. 20 kr. bedungen wurde.

Josepha Sohler gebar ihrem Manne am 17. März 1833 ein Mädchen Josephina, welches am 11. Juli 1835 unter höchst auffallenden Erscheinungen starb, und worüber Inquisit in 10 ordentlichen Verhören das Bekenntniß ablegte; daß er auch dieses 2 Jahre und 4 Monate alte, vollkommen gesund gewesene Mädchen durch Gift getödtet habe; er sagt, es habe ihn verdrossen, daß sich sein Weib immer mit dem Kinde beschäftigt, und ihm dagegen ihre Liebe entzogen habe, daß er deßhalb zu dem Entschlusse gekommen sei, das Kind zu tödten, um sein Weib wieder mehr an sich zu ziehen,*) und daß er sofort an einem Sonntage Morgens, als eben sein Weib in der Frühmesse gewesen, aus seinem Kasten so viele Arseniknudeln zu sich genommen habe, als er mit 2 Fingern zu halten vermochte, hierauf Kaffee gemacht, und die Nudeln in demselben gekocht, dann aber den also vergifteten, ziemlich stark gezuckerten Kaffee dem Kinde zu trinken gegeben habe, worauf sich dasselbe bald habe erbrechen müssen. und endlich am 11. Juli 1835 gestorben sei.

Obwohl die während der Krankheit und bei dem Tode dieses Mägdleins anwesend gewesenen Zeugen allenthalben bestätiget hatten, daß sich dasselbe mehre Tage hindurch unter dem heftigsten Würgen und Stoßen habe erbrechen müssen, und obwohl die Zeugen noch mehre andere, mit einer Arsenikvergiftung im bestimmten Zusammenhange stehenden Krankheitssymptome wahrgenommen hatten, so wurde das Kind dennoch ohne ärztliche Untersuchung begraben; bei der am 15. Dezember 1836 erfolgten Ausgrabung war aber die Leiche schon so weit verwesen, daß in den Contentis Spuren von Arsenik sich nicht auffinden ließen, und auch die erneuert angeordnete und vollzogene chemische Untersuchung der Leichenreste durch Chemiker von anerkanntem Rufe, vermochte ein anderes Resultat nicht herbeizuführen, so daß der Thatbestand auch rücksichtlich dieses Giftmordes mangelhaft ist, da durch das Gutachten des Gerichtsarztes sowohl, als das des Medicinal-Comités nur der motivirte Ausspruch erlangt werden konnte, daß nach den dem Tode des Kindes vorausgegangenen Erscheinungen, welche durch eidliche Zeugenaussagen bewiesen sind, mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit eine Arsenikvergiftung anzunehmen sei.**).

Dagegen unterliegt die Schuld des Inquisiten keinem rechtlichen Bedenken, denn wenn auch Sohler in seinem ersten ordentlichen Verhöre mit Rückhalt deponirt, und über das Quantum der dem Kinde beigebrachten Mäusenudeln in seinen Verhören verschiedene Angaben gemacht hat, so hat er doch in seinem 18. und 19. ordent-

*) Vergl. die Anmerkung des Herausg. S. 33, Note *).

**) M. s. oben S. 135.

Digitized by Google

lichen Verhöre auf eine durchaus beweiskräftige Weise zusammenhängend und wiederholt bekannt, daß er dem Mädchen in der Absicht, dasselbe zu tödten, zwei Finger voll Arseniknudeln im Kaffee gekocht und zu trinken gegeben habe, worauf das Kind nach erfolgtem Erbrechen und eingetretenen Gichtern gestorben sei; er hat ferner bekannt, zu diesem Mordentschlusse und zur Ausführung desselben dadurch gelangt zu sein, daß sein Weib dem Kinde mit besonderer Liebe angehangen und ihn seiner Meinung nach vernachläßiget habe. Das Bekenntniß des Inquisiten läßt demnach über die mörderische Absicht, Zweck und Ausführung der That, die auch objectiv zu einem an Gewißheit grenzenden Grade von Wahrscheinlichkeit hergestellt ist, keinen Zweifel übrig, und es war sohin der Angeschuldete des planmäßig beschlossenen und vollbrachten Verbrechens „des zweifach qualificirten Mordes verübt an seiner Tochter Josephina bei mangelhaftem Thatbestande" für schuldig zu erkennen.

Zu I., 4.

Noch ehe Inquisit sein Anwesen in Ingstetten verlassen hatte, und nach Weißenhorn gezogen war, und noch ehe er den Mord an seinem dritt-ehelichen Kinde verübt hatte — im Monate November 1833 — hatte Johann Baptist Sohler den Tod seines dritten Eheweibes Josepha beschlossen.

Er bekennet diesfalls, um diese Zeit, als er aus dem vormittägigen Gottesdienste gekommen, den Entschluß gefaßt zu haben, seinem Weibe, welches eben unwohl gewesen, einige der vergifteten Mäusenudeln in einer Speise beizubringen, um sie aus der Welt zu schaffen, und ihr Vermögen zu erlangen; er steckte deßhalb auch, wie er wiederholt bekannte, so viele Mäusenudeln zu sich, als er mit 3 Fingern halten konnte, und mengte dieselben, nachdem er sie vorher zerrieben hatte, in eine geschnittene Nudelsuppe. Auf den Genuß dieser Suppe mußte sich sein Weib alsbald heftig erbrechen; es wurde der Landarzt X. gerufen, und die Frau wurde, wenn gleich Niemand die stattgehabte Vergiftung geahnet hatte*), auf den Gebrauch geeigneter Medicamente wieder gesund.

Drei bis vier Wochen nach Ostern 1836 abermal an einem Sonntag erneuerte Inq. den das erste Mal mißlungenen Versuch.

Als er, so erzählt der Angeschuldete, aus dem vormittägigen Gottesdienste nach Hause gekommen, habe er den Entschluß gefaßt, sein Weib mit Gift zu tödten, weil die Frau damals etwas unpäßlich gewesen, und ihr Tod somit nicht aufgefallen wäre. Er habe sofort von den Arseniknudeln so viel er mit 3 Fingern halten können, an die zu Mittag übrig gebliebenen „Bayerrüben" gerieben, und sein Weib das Gemüse gegessen, worauf dasselbe unter heftigem Erbrechen erkrankt, doch abermals genesen.

*) An so etwas gedacht — wenn auch nur noch entfernt — war doch wohl worden; vergl. oben S. 15 in Verb. mit S. 17 a. E. u. f.

Digitized by Google

Die Giftmischung ohne erfolgten Tod ist nach den Anmerkungen zum Art. 148 und 149 Th. I. des St.-G.-B. *) Versuch, und zwar nächster gemäß Art. 60**), wenn, wie vom Inquisiten einbekannt, schon diejenige Handlung unternommen worden, wodurch das Verbrechen sogleich und unmittelbar in Wirksamkeit gebracht werden sollte, wenn also das Gift wirklich gereicht und genossen worden, aber aus was immer für Ursachen der Tod nicht erfolgt ist. Der Thatbestand des Versuches muß jedoch in so ferne die Vorschriften des Art. 269 Th. II. des St.-G.-B. nicht anschlagen, was in concreto wegen Mangels des 2. Requisites***) der Fall ist, unabhängig von dem Geständnisse entweder durch die eidliche Angabe des Beschädigten, welcher das Gift bekommen hat, oder durch Augenschein und ärztliche Untersuchuug der Reste der genossenen Substanzen bewiesen sein. Dieser Beweis konnte bei den beiden Vergiftungsversuchen der Josepha Sohler nicht erbracht werden, weil die Damnificatin darüber, daß sie in der „Nudelsuppe" und in den „Baierrüben" Arsenik erhalten hatte, aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung nicht zu deponiren vermochte, und weil die Reste der vergifteten Speisen sowohl, als die durch das fortgesetzte Erbrechen aus dem Leibe geschafften Substanzen beim Beginn der Untersuchung nicht mehr existirten, folglich auch das Auffinden des Arseniks durch Augenschein und ärztliches Gutachten nicht zu realisiren war. Der Thatbestand dieses fortgesetzten nächsten Versuches des Giftmordes ist daher mangelhaft, wenn gleich das Medicinal-Comité aus den von der Beschädigten und den Zeugen eidlich erhärteten Wirkungen, welche der Genuß der Suppe und Rüben hervorbrachte, den Schluß gezogen hat, daß eine zweimalige Arsenikvergiftung mit dem Grade höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei †).

Dieses Verbrechens „des fortgesetzten nächsten Versuches des dreifach qualificirten Mordes mit mangelhaftem Thatbestande" war Inquisit auf den Grund seines Geständnisses, das alle gesetzlichen Requisite an sich trägt und mithin beweiskräftig ist, für schuldig zu erkennen.

Zu I., 5.

Martin Maier, der Bruder des dritten Eheweibes des Inquisiten war ungefähr 14 Tage nach Ostern 1836 in die Behausung

---

*) M. s. oben S. 72, Note ***).

**) M. s. oben S. 109, Note *).

***) Das 2. Requisit des angezogenen Artikels besteht darin, daß der Angeschuldigte entweder schon sonst als Verbrecher berüchtigt, oder daß er vermöge **hinreichend** erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten sei, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen könne. — (M. s. oben S. 60.)

†) M. s. oben S. 136.

Digitized by Google

seines Schwagers gezogen, um von demselben und dessen Frau während seiner Krankheit bessere Pflege zu erhalten.

Mayer war auch wirklich bald so weit hergestellt, daß er nur noch Morgens und Abends Thee zu trinken hatte, den ihm jederzeit seine Schwester bereitete, und auf dessen Genuß er sich immer wohl befand.

An dem Tage nun, wo in Weißenhorn eine Primitz*) gewesen, was nach den Acten der 17. Juli 1836 war, oder wie der Arzt Dr. Z., die Zeuginnen ꝛc. ꝛc. Spegele und Inquisit sagen, am Abende vorher, den 16. Juli — zwischen 8 und 9 Uhr — reichte Johann Baptist Sohler wegen Abwesenheit seines Weibes seinem Schwager den Thee, der nach Mayer's eidlicher Versicherung einen andern Geschmack als gewöhnlich hatte, und auf dessen Genuß er sich kurze Zeit darnach heftig und anhaltend unter starkem Würgen erbrechen mußte, und bis gegen 3 Uhr Morgens an solchen Zufällen litt, welche auf eine Vergiftung mittels Arsenik einzutreten pflegen. — Mayer wurde jedoch gerettet, wurde aber 8 Tage später — 24. Juli 1836 —

— auf den Genuß eines von seinem Schwager ihm Morgens 7½ Uhr abermal gereichten Thee's, obwohl er nicht die Hälfte der obern Tasse hievon getrunken —

von denselben Zufällen nur noch in gesteigertem Grade befallen, so daß er nach oftmaligem Erbrechen, Verdrehung der Glieder, unter Zuckungen und Lähmung des ganzen Körpers ꝛc., das Bewußtsein verlor, und nur durch die fortgesetzten Bemühungen des behandelnden Arztes, wiewohl demselben die Ursache dieser heftigen Krankheitsanfälle unbekannt geblieben, wieder hergestellt wurde.

Der Angeschuldete hat im Laufe der Untersuchung bekannt, daß er aus Aerger und Verdruß darüber, weil er seinem Weibe und seinem Schwager nichts habe recht machen können, dieselben immer still mit einander geredet und es ihm geschienen habe, als hetze sein Schwager seine Frau gegen ihn auf; überdieß — geleitet von der Hoffnung und dem Wunsche, einen Theil des Vermögens seines Schwagers zu bekommen — beschlossen habe, denselben aus der Welt zu schaffen, und daß er in dieser Absicht an jenem Abend und jenem Morgen, jedesmal so viel „Mausnudeln" als er mit 3 Fingern habe fassen können, an den Thee gerieben und seinem Schwager zu trinken gegeben habe; daß dieser den Thee in seiner Gegenwart getrunken, und sich kurze Zeit darnach heftig habe erbrechen müssen.

Was nun den Thatbestand dieses Versuches des Giftmordes anbelangt, so liegt zwar der Ausspruch des Gerichtsarztes und des Medicinalcomités dafür vor, daß die Zufälle, wie sie von dem Damnificaten und dem Zeugen beschrieben worden, mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit für eine Vergiftung mittels Arsenik zeigen; nachdem aber die Theereste sowohl als auch

*) Erste Messe. Vergl. oben S. 28.

die von Mayer erbrochenen Substanzen beim Beginn der Untersuchung nicht mehr existirten, folglich auch das hierin enthalten gewesene Gift nicht ermittelt werden konnte, so waltet auch hier ein Mangel im Thatbestande ob, und Inquisit kann daher auch dieses Verbrechens *nur bei mangelhaftem Thatbestande für schuldig* erkannt werden. Seine Schuld ist übrigens außer allem rechtlichen Zweifel, weil das mit allen eingeholten Erfahrungen übereinstimmende Bekenntniß alle Merkmale von mörderischer Absicht, Zweck und Ausführung der That umfaßt. Demgemäß ist auch der im Urtheilssatze enthaltene Ausspruch, mit Rücksicht auf die bereits beim 4. Factum allegirten Gesetzstellen, gerechtfertiget.

Zu II.

Die Strafe des qualificirten Mordes, wenn der Thatbestand gehörig hergestellt wurde, ist nach dem Gesetz geschärfte Todesstrafe; da aber die dem Inquisiten zur Last liegenden 3 Verbrechen des qualificirten Mordes nur bei unvollkommen erwiesenem Thatbestand hergestellt sind, und durch das Bekenntniß des Angeschuldeten allein dieser mangelhafte Thatbestand nicht in so weit als gehoben betrachtet werden kann, daß hierauf nach Anleitung des Art. 269. Th. II. des St.-G.-B.*) die ordentliche Strafe zu erkennen wäre, indem jedenfalls das 2. Requisit des gedachten Artikels nicht gegeben ist,**) so war nach der Vorschrift des Art. 106. Th. I.***) auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen. Als solche wurde, auch abgesehen von der vorliegenden realen Concurrenz von Verbrechen, *die Kettenstrafe* schon um deßwillen für angemessen befunden, weil bei dem 3. Factum der Thatbestand nicht in einer solchen Weise mangelhaft ist, wie bei den übrigen Verbrechen und daher schon wegen dieses Verbrechens allein die der Todesstrafe zunächst stehende Strafe statt finden muß. —

Zu III.

Nach Art. 404 und 407 Th. II. des St.-G.-B. ist Inquisit verbunden, die sämmtlichen Kosten der Untersuchung zu tragen.

Nachdem er aber in Folge der wider ihn erkannten Kettenstrafe gemäß Art. 7. Th. I. des St.-G.-B. als bürgerlich todt erscheint, und sein Vermögen nach dem Heirathsvertrag an sein Eheweib Josepha fällt, diese überdieß nach den bürgerlichen Gesetzen zur Alimentation des Inquisiten verpflichtet ist, so war in der Erwägung, daß das ganze Vermögen, auch abgesehen von dem Rückfalle, nur in 950 fl. besteht und dieser Betrag ohne den gänzlichen Ruin des Weibes herbeizuführen, zur Erstattung sämmtlicher Kosten nicht hinreicht — *Josepha Sohler* lediglich zur Bezahlung der Hälfte der Verpflegungskosten, dann zur Entrichtung der Vertheidigungs-

*) M. s. oben S. 60.

**) M. s. oben S. 110, Note **).

***) M. s. oben S. 68, Note *), Abs. 2.

und Revisions-Kosten anzuhalten; die zweite Hälfte der Verpflegungs-, dann die Proceßkosten aber der Staatskasse zu überbürden. Hiernach erscheint das Urtheil in aller Beziehung gerechtfertiget. —

München, den 17. August 1838.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II. Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts vom Jahre 1813.

Mitgetheilt von dem Etatsrath Nickels, Ritter des Dannebrogordens und Mitglied des Holstein'schen Obergerichts zu Glückstadt.

1) Patent, betreffend die Bestrafung des dritten Diebstahls:

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Wir haben allerhöchst in Erwägung gezogen, daß nach den Vorschriften des Patents vom 18. Novbr. 1823, betreffend die Bestrafung des dritten Diebstahls für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, eine entsprechende Berücksichtigung der Verschiedenheit der Umstände, unter welchen dieses Verbrechen begangen werden kann, bei der Abgebung der Straferkenntnisse nicht Statt findet. Wir haben Uns daher allerhöchst bewogen gefunden, mit Rücksicht hierauf und in Verbindung mit den Bestimmungen Unserer anderweitigen Verfügung vom heutigen Dato über die Stellung der Untercriminalgerichte zu den Obercriminalgerichten,*) nach eingezogenen Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, nachstehende Vorschriften zu erlassen, welche zur Anwendung kommen sollen, bis das von Uns beabsichtigte Strafgesetzbuch für die gedachten Herzogthümer in Wirksamkeit treten wird.

§. 1. Das Patent, betreffend eine nähere Bestimmung über die Bestrafung des dritten Diebstahls für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 18. Novbr. 1823, wird hiedurch außer Kraft gesetzt.

§. 2. Wer nach vorgängig erlittener Strafe des ersten und

*) S. Ziffer 3. dieser Mittheilungen.

zweiten Diebstahls, einen dritten Diebstahl begangen hat, ist nach richterlichem Ermessen, unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle vorliegenden Umstände, welche auf die Strafbarkeit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen von Einfluß sind, zu zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, ohne oder mit Schärfung, zu verurtheilen.

§. 3. Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf die wegen dritten Diebstahls anhängigen Untersuchungen Anwendung, in denen zur Zeit der Publication dieses Patents ein Erkenntniß noch nicht abgesprochen ist.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 27. März 1843.

Christian R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Dumreicher. Rathgen. Liliencron.

2) Verordnung, betreffend die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigen-Beweises in Strafsachen.

Wir Christian der Achte ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Um die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigenbeweises in Strafsachen gesetzlich näher festzustellen, haben Wir, in Veranlassung eines ständischen Antrags und nach eingezogenen Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände ꝛc. ꝛc. bis zur Erlassung umfassenderer Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen, nachstehende Vorschriften zu treffen Uns allerhöchst bewogen gefunden, und Wir verfügen und befehlen demgemäß wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, in welchen der erkennende Richter aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen die volle Ueberzeugung entnimmt, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt und von dem Angeschuldigten begangen ist, soll auch beim mangelnden Geständniß desselben die gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 2. Ein Beweis ist demnach auch dann für vollständig geführt zu achten, wenn mehrere erwiesene Anzeigen vorliegen, von denen jede einzelne darauf schließen läßt, daß der Angeschuldigte das Verbrechen, welches zur Untersuchung steht, begangen hat, und wenn die Anzeigen zugleich durch ihr Zusammentreffen und ihre gegenseitige Verbindung mit einander den Angeschuldigten so bestimmt als des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig bezeichnen, daß die Regeln, welche Verstand und Erfahrung an die Hand geben, keinen genügenden Zweifelsgrund dagegen zulassen.

§. 3. Bei der Erwägung, ob ein Beweis durch Anzeigen geführt sei, hat der Richter nicht nur alle Anzeigen der Schuld gehörig zu prüfen, sondern auch vorher alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zur vollständigen Aufklärung der Sache anzuwenden, und

Digitized by Google

alle zur Schwächung oder Entfernung des vorhandenen Verdachts geeigneten Gegenanzeigen mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln und zu prüfen. Namentlich sollen dem Angeschuldigten jedesmal alle wider ihn sprechenden Anzeigen gehörig vorgehalten und demselben Gelegenheit gegeben sein, sich über jede einzelne Anzeige zu erklären, und die darin enthaltenen Verdachtsgründe zu beseitigen.

§. 4. Anzeigen können durch Anzeigen bewiesen werden, wenn sich von diesen mit Sicherheit auf jene schließen läßt.

§. 5. Wenn die volle gesetzliche Strafe des Verbrechens, welches in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung durch bloße Anzeigen gegen den Angeschuldigten erwiesen ist, in der Todesstrafe besteht, so sollen die Gerichte ermächtigt sein, statt derselben lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne Schärfung zu erkennen. Auch sollen sie unter der nemlichen Voraussetzung befugt sein, wenn lebenswierige Freiheitsberaubung mit Schärfung gesetzlich verwirkt ist, diese Strafe ohne Hinzufügung der Schärfung zu erkennen.

§. 6. Ist der Beweis der Schuld auf die in den §§. 1 bis 4. angebene Weise nicht für geführt zu erachten, so ist auch keine Strafe zu erkennen, und die bisher zugelassene außerordentliche Strafe für den Fall eines nicht vollständig geführten Beweises findet nicht weiter Statt.

§. 7. Alle älteren der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Wornach ꝛc. Kopenhagen, den 27. März 1843.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Verfügung, betreffend die Stellung der Untercriminalgerichte zu den Obercriminalgerichten, ꝛc. ꝛc.

Wir Christian VIII., ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Es ist von Uns allerhöchst in Erwägung gezogen, welche Nachtheile für die Strafrechtspflege daraus hervorgehen, daß die Stellung der Untercriminalgerichte in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein zu den Obercriminalgerichten nicht gleichmäßig bestimmt ist, den ersteren in Ansehung der Ausübung des Strafrechts nicht in allen Districten die nämlichen Befugnisse zustehen und es an ausreichenden Vorschriften über die Zulässigkeit des Recurses von den Erkenntnissen der Untercriminalgerichte an das betreffende Obercriminalgericht fehlt. Wir haben es für erforderlich erachtet, auf die Beseitigung der bemerkbar gewordenen Mängel durch geeignete Anordnungen schon jetzt allerhöchst Bedacht zu nehmen, ohne es abzuwarten, bis eine umfassende Strafproceßordnung für die genannten Herzogthümer erlassen werden kann, und nach eingezogenen Gutachten Unserer getreuen Provincialstände ꝛc. ꝛc., gebieten und befehlen Wir demnach wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Untercriminalgerichte in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowohl die landesherrlichen als auch die Patrimonialgerichte, sind in Strafsachen der beständigen Oberaufsicht und der Leitung der Obercriminalgerichte unterworfen.

Digitized by Google

Es haben dieselben in allen zweifelhaften und zu einer Vorfrage geeigneten Fällen sich ausschließlich an das ihnen vorgesetzte Obercriminalgericht zu wenden, und dessen Vorschriften genau zu befolgen.

§. 2. In Ansehung der Befugniß und der Verpflichtung der Untercriminalgerichte, wegen aller in ihren Jurisdictionsbezirken sich ereignenden Straffälle die Untersuchung anzustellen und fortzuführen, bis sie als geschlossen betrachtet werden kann, behält es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den in diesen gegebenen Competenzbestimmungen sein Bewenden.

§. 3. Die Untercriminalgerichte sind befugt, ohne Erstattung eines Bedenkens an das betreffende Obercriminalgericht, und ohne Einholung einer Instruction von demselben, außer geringeren Strafen auch Zuchthausstrafe bis zur Dauer Eines Jahres zu erkennen und zur Vollziehung zu bringen, wenn nach dem Erachten des Untercriminalgerichts, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verbrechens und die Verschuldung, so wie auf die gesetzlich bestehende Strafe, keine schwerere als eine der so eben bezeichneten Strafen verwirkt ist.

Den Untercriminalgerichten ist es gestattet, in diesen ihrer Entscheidung überlassenen Straffachen, ohne Vorfrage beim Obercriminalgerichte Zeugen zu beeidigen und Defensionen anzuordnen.

Den Erkenntnissen sind Entscheidungsgründe hinzuzufügen.

§. 4. Wider ein in Gemäßheit des §. 3. abgesprochenes Erkenntniß steht dem Angeschuldigen das Rechtsmittel der Supplication an das betreffende Obercriminalgericht, und wider dessen Entscheidung an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, nach den näheren Bestimmungen des §. 58 der Instruction und Gerichtsordnung für die dem Oberappellationsgericht unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien vom 15. Mai 1834 zu.

Wenn der Angeschuldigte erklärt, wider das von dem Untercriminalgericht abgesprochene Erkenntniß ein Rechtsmittel ergreifen zu wollen, so hat das Gericht die Vollziehung desselben auszusetzen, und zur Verfolgung des Rechtsmittels eine dreiwöchentliche, oder nach dessen Ermessen geräumigere Frist zu bestimmen, so wie dem von dem Angeschuldigten gewählten oder ihm vom Gerichte zuzuordnenden Rechtsanwalt die Untersuchungsacten unverzüglich mit der Aufgabe mitzutheilen, die Supplicationsschrift innerhalb der festgesetzten Frist bei dem Gerichte einzuliefern. Die eingehende Supplicationsschrift hat das Gericht, unter Anschließung der Untersuchungsacten, in Begleitung seines Berichts und Bedenkens, an das Obercriminalgericht einzusenden.

Durch die Entscheidung des Obercriminalgerichts in der Berufungsinstanz kann das in dem angefochtenen Urtheil erkannte Strafübel nicht nur herabgesetzt, sondern auch geschärft werden.

Wenn wider die in der Berufungsinstanz von dem Obercriminalgerichte abgegebene Entscheidung das Rechtsmittel der Supplication, in den gesetzlich zulässigen Fällen, an das Oberappellations-

Digitized by Google

gericht eingewandt und verfolgt wird, so ist das bisherige in solchen Fällen zur Anwendung gebrachte Verfahren zu beobachten.

§. 5. Wenn der Angeschuldigte wider das von dem Untercriminalgerichte abgesprochene Erkenntniß zwar kein Rechtsmittel einwendet, aber an Uns um Begnadigung supplicirен zu wollen erklärt, so hat das Gericht für diesen Zweck eine dreiwöchentliche oder nach dessen Ermessen geräumigere Frist zu bestimmen, und falls innerhalb derselben das Begnadigungsgesuch bei dem Gerichte eingereicht oder abgesandt wird, mit der Vollziehung der Strafe bis zur Eröffnung Unserer allerhöchsten Resolution Anstand zu nehmen. Gleichfalls ist die Publication und Vollstreckung des Straferkenntnisses auszusetzen, wenn das Gericht den Angeschuldigten von Amtswegen zu unserer allerhöchsten Begnadigung empfehlen zu dürfen glaubt.

§. 6. Erachtet dagegen der Angeschuldigte bei einer erkannten Zuchthausstrafe sich nur durch deren Dauer beschwert, oder supplicirt er an Uns nur um Abkürzung der erkannten Strafe, und erklärt er zugleich in dem einen oder anderen Falle, vorläufig dieselbe antreten zu wollen, so ist mit deren Vollstreckung sofort der Anfang zu machen.

§. 7. In folgenden Fällen haben die Untercriminalgerichte, nach geschlossener Generaluntersuchung, vor Absprechung des Erkenntnisses, sämmtliche Untersuchungsacten mit ihrem Bericht und Bedenken an das betreffende Obercriminalgericht einzusenden und dessen Verfügung zu gewärtigen, in wie weit die Acten für spruchreif zu achten und wie zu erkennen ist:

1. wenn nach dem rechtlichen Erachten des Gerichts eine schwerere Strafe, als eine einjährige Zuchthausstrafe, verwirkt ist;
2. wenn das Gericht mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, oder aus anderen Gründen dafürhält, daß Festungsarrest zu erkennen ist.

In diesen Fällen ist erst auf Verfügung des Obercriminalgerichts zur Beeidigung der Zeugen zu schreiten oder ein Defensor zu bestellen.

Wenn bei einem in Gemeinschaft verübten Verbrechen der Beweis gegen einzelne Theilnehmer geführt ist, und die Strafe wider diese von dem Untercriminalgerichte selbstständig erkannt werden kann (§. 3), so bedarf es der Einsendung der Untersuchungsacten an das Obercriminalgericht nur mit Rücksicht auf die übrigen Theilnehmer.

Das von dem Obercriminalgerichte beschlossene Erkenntniß, nebst den beigefügten Entscheidungsgründen, hat das Untercriminalgericht in eigenem Namen, jedoch unter Beziehung auf das Rescript des Obercriminalgerichts, dem Angeschuldigten zu verkündigen.

§. 8. Die Ertheilung von Receptionsordres zur Aufnahme der zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in die Glückstädter Strafanstalten wird, insoweit diese Einrichtung bisher noch bestanden, hiemittelst aufgehoben.

§. 9. Die gesetzlichen Vorschriften über die Competenz des academischen Gerichts in Kiel und der Justizdirection des Lotto's in

Digitized by Google

Altona, soweit dieselben als criminalgerichtliche Behörden in Betracht kommen, und über deren unmittelbare Unterordnung unter das Oberappellationsgericht, erleiden durch die gegenwärtige Verordnung keine Abänderung.

§. 10. Alle älteren dieser Verordnung widerstreitenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften und Verfügungen, namentlich die entgegenstehenden Bestimmungen des allgemeinen Edicts für das Herzogthum Schleswig vom 16. Novbr. 1746, und der Verordnung vom 4. Nov. 1754 für das Herzogthum Holstein, wegen besserer Einrichtung des Criminalprocesses bei den Untergerichten, werden hiedurch außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

Wornach ꝛc. ꝛc. ꝛc. Kopenhagen, den 27. März 1843.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Patent, enthaltend einige Aenderungen der Gerichtsordnung für die dem Ob.-App.-Ger. unmittelbar untergeordneten Landesdikasterien und der provisorischen Gerichtsordnung für das Ob.-App.-Ger.

Wir Christian VIII. ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund: In Verbindung mit Unserer anderweitigen Verfügung vom heutigen Dato, betreffend die Stellung der Untercriminalgerichte zu den Obercriminalgerichten, und mit Rücksicht auf die Anträge Unsere getreuen Provinzialständeversammlungen des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, in den Vorschriften des §. 58 der Instruction und Gerichtsordnung für die Unserem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdikasterien des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, und in den Bestimmungen der §§. 68 und 110 der provisorischen Gerichtsordnung für das genannte Oberappellationsgericht einige Aenderungen eintreten zu lassen. Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

§. 1. In den auf dem Wege des Untersuchungsverfahrens zur Entscheidung der Obercriminalgerichte gelangenden Straffachen sind die von denselben abzufassenden Straferkenntnisse, nebst den Untersuchungsacten, in Zukunft nur dann von Amtswegen an das Oberappellationsgericht zur näheren Bestimmung und Verfügung einzusenden, wenn die beschlossenen Erkenntnisse auf lebenswierige Freiheitsstrafe oder auf Todesstrafe gerichtet sind.

Ist eine geringere Strafe beschlossen und glaubt das Obercriminalgericht, den Straffälligen von Amtswegen zu Unserer allerhöchsten Begnadigung empfehlen zu dürfen, so soll es von dem Ermessen des Obercrimnalgerichts abhängen, in wie fern die Verfügung zur Publication und Vollziehung des Erkenntnisses auszusetzen ist.

§. 2. Ist das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts auf lebenslängliche Freiheitsberaubung mit dem schärfenden Zusatze des Staupenschlags oder des Brandmarks oder mit sonstigen schärfenden Zusätzen gerichtet, so ist dasselbe in Zukunft nur dann vor der Veranlassung der Publication und Vollziehung mit den Acten und einem daraus gezogenen kurzen facto unmittelbar einzusenden, wenn das Oberappellationsgericht dafür halten sollte, den Straffälligen von Amtswegen zu Unserer allerhöchsten Begnadigung empfehlen zu dürfen.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 58 der Instruction und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdikasterien des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, und der §§. 68 und 110 der provisorischen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht werden, insoweit sie den obigen Vorschriften entgegenstehen, hiedurch aufgehoben.

Wornach ꝛc. ꝛc. Kopenhagen, 27. März 1843.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Druck von Sieghart u. Voigt in Penig.

Digitized by Google

IV. Königreich Hannover.

Die Criminaluntersuchung wider den Landtagsabgeordneten Breusing aus Osnabrück wegen Beleidigung der Amtsehre,

in der Vertheidigung des Bürgerm. und Schatzr. Stüve und einem Gutachten des Geh.R. Mittermaier, so wie in den ergangenen Urtheln und verschiedenen andern Actenstücken dargestellt vom Herausgeber.

Vorbemerkung.

Der 23. Bd. (Juniheft 1843) brachte unter Nr. XIX. S. 289 — 320 den wider den Badischen Landtagsabgeordneten Welcker wegen einer Aeußerung im Ständesaal durch Privatdenunciation im J. 1842 angeregten Injurienproceß, in seinem bis dahin vorgeschrittenen Verfahren.

In Hinsicht auf staatsrechtliche Bedeutung hat das Factum der gerichtlichen, einen Strafproceß eröffnenden Stattgebung dieser Injurienklage in Baden fast gleiches Gewicht mit dem im Laufe desselben Jahres geschehenen Factum der Officialverhängung überschriftlich bezeichneter Criminaluntersuchung in Hannover. Beide gefährdeten den für landständische Pflichterfüllung in den Kammerverhandlungen der Landesabgeordneten garantirten Schutz, während allerdings sich diese Gefahr dort in so fern weniger groß zeigte, als sie nicht direct von den Trägern der Regie-

Digitized by Google

rungsgewalt, sondern von einem Einzelnen*) veranlaßt worden war, sich auch in dem Badischen Landesgrundgesetz über die Bedingungen gerichtlicher Verantwortlichkeit wegen ständischer Aeußerungen nicht specielle und ausdrückliche Vorschriften befinden **), welche jedoch in der Hannöver'schen maßgebend enthalten sind. In strafrechtswissenschaftlicher Beziehung vibriren beide Fälle in mehr als einer gemeinschaftlichen Saite — und selbst in Hinsicht auf reinprocessualische Fragen berühren sie sich, mehr oder minder einander verwandt.

Der praktisch-richtigen Erörterungen sind in der Stüve'schen Vertheidigungsschrift so überaus viel enthalten, daß die Praktiker unter den Annalenlesern es gewiß wohl aufnehmen werden, wenn ihnen zu einiger Erleichterung des Wiederauffindens für den spätern Gebrauch in der Praxis, eine Inhaltübersicht wird. Es hat demnach der Herausgeber eine solche nach der Reihfolge der §§. veranstaltet und in der letzten Nummer der „Beilagen" diesem Hefte beigegeben.

---

*) Der jedoch nicht als Privatmann auftrat, sondern als gewesenes Mitglied einer nicht mehr existirenden, in ihrem ehemaligen öffentlichen Einfluß dem absolut freien geschichtlichen Urtheil verfallenen Corporation, wegen einer dem Gegenstand der fraglichen Landtagsrede für Badisches Interesse entsprechenden Bezugnahme Welcker's auf ein historisches Urtheil von Schlözer über den ehemaligen öffentlichen Einfluß derartiger, ehedem überhaupt bestandener Corporationen in Deutschland.

**) So vermag denn auch Welcker nur auf dem Wege der Analogie S. 307 f. a. a. O. auszuführen, daß nach der Badischen „constitutionellen Verfassung mindestens nur erst dann eine gerichtliche „Verantwortlichkeit möglich ist, wenn die Kammer nach gemeinschaftlicher „Verhandlung mit der Regierung das Dasein einer vor den Gerichten „verantwortlichen Mandatsüberschreitung in der Ausübung der landständi„schen Pflicht erkannte." — Vergl. damit die vom Herausgeber S. 303 f. a. a. O. aus der sich als integrirenden Theil der Souverainetät des Staates darstellenden Eigenschaft für die, nach dem Repräsentativsystem vom Volke gewählten und Kraft Verfassung vom Fürsten berufenen Ständekammern, dem Princip nach, abgeleitete Beanspruchung absoluter Unverantwortlichkeit und deren Uebertragung auf die blos von der Kammer selbst zu überwachende Amtsthätigkeit des einzelnen Mitglieds.

Digitized by Google

Vertheidigungsschrift des Bürgerm. und Schatzr. Stüve zu Osnabrück.*)

§. 1. Einleitung.

Indem der ehrfurchtsvoll unterz. Verth. die gegenwärtige Ausführung des Rechtsmittels der Appellation zu überreichen sich beehrt, darf derselbe im Voraus der Hoffnung sich überlassen, daß die gegenwärtige Rechtssache mehr als die meisten Andern die Aufmerksamkeit auch des hohen Richteramts finden werde. Denn wie sehr auch der Unterthan sich dabei beruhigen darf, daß seine Rechtshändel stets der reifsten und unpartheilichsten Erwägung des Richters sich zu erfreuen haben, so liegt es doch am Tage, daß in einem Falle, wo Alles in feststehender durch langjährige, in vielen Sachen erprobter Uebung des Gerichtsbrauchs beruht, nicht diejenige Theilnahme möglich, noch auch diejenige Sorgfalt nothwendig sei, als in einem Falle, wo neue Gesetze zum ersten Male durch den Ausspruch des Richters bestimmte Deutung und Anwendung erhalten.

Das Wort des Gesetzes, wie sorgfältig es auch beachtet werden muß, es enthält niemals einen absolut bestimmten Sinn, der (wie eine blose Operation mit Zahlen) nur so und nicht anders aufgefaßt werden könnte. Selbst da, wo der Gesetzgeber strebt, Alles im Speciellen zu bestimmen, und demnach ein Festhalten des Buchstaben nothwendig ist, läßt das Wort unausbleiblich dem Ermessen einen Raum. Dies ist aber um so mehr der Fall, je mehr das Gesetz — wie namentlich bei Verfassungsgesetzen gewöhnlich — sich damit begnügt, einen allgemeinen Begriff anzudeuten und dessen specielle Entwicklung der Zeit zu überlassen. Hier ist das Richteramt in seiner erhabensten Bedeutung thätig. Der Richter soll sich hier von der historischen Entwickelung, von der jenes Gesetz ausgegangen, von den Forderungen des höheren Gesetzes, welches durch Religion, Sittlichkeit und Staatswohl geboten ist, ganz durchdringen lassen, und so die wahre Bedeutung Dessen erkennen und aussprechen, was der Gesetzgeber eigentlich gewollt hat.

Ein solcher Fall aber ist der vorliegende. Ein durch ständische Beschlüsse in eiliger mangelhafter Abfassung in das Verfassungsgesetz

*) Der Herausg. macht schon hier darauf aufmerksam, daß er das Mittermaier'sche Gutachten zwischen dem 8. und 9. §. der Vertheidigungsschrift S. 169 — 184 eingereiht hat.

geworfener Satz ist es, auf dem die Competenz des Gerichts beruhen soll — ein im Streben nach richtiger Begrenzung von Rechtsbegriffen, deren Feststellung nur der tiefsinnigsten Rechtsforschung gelingen kann, vertauschtes Wort ist es, auf welche man die rechtliche Entscheidung gründet.*) Zugleich kommt aber auch die Anwendung des Cr.G.B. in Frage, welches durchaus auf Specialität beruht, dem richterlichen Ermessen die Gränzen genau vorzeichnet und sonach der sorgfältigsten Erwägung jedes Wortes bedarf. Beide Fälle kommen beinahe zum ersten Male hier zur Erörterung, von dem ersteren ist dies gewiß der Fall. Welche Streitfrage könnte der richterlichen Aufmerksamkeit würdiger sein!

Nun aber kommt noch ein anderes Moment hinzu, um der Sache die allerhöchste Bedeutung zu verleihen. Wenn in andern Fällen ähnlicher Art schon das blos wissenschaftliche und juristische Interesse der Sache hervortritt: so kommt hier das höchste materielle Interesse hinzu. Es handelt sich um die Redefreiheit der Stände, um das, diese einzig und allein verbürgende, Recht der Versammlung, **selbst** über die Reden ihrer Mitglieder zu richten; es handelt sich um die Befugniß des Unterthanen, Mißgriffe der öffentlichen Diener zu tadeln. Beides greift tief in das Wesen des Staats ein. Mag man einer Parthei angehören, welcher man will, ständische Verfassung, ständ. Freiheit und Rechte sind das uralteste Besitzthum des Landes, sind die Grundlagen, auf welche der Deutsche Bund selbst gebaut ist. Eben so aber ist in dem gesammten Rechtssystem Deutschlands die Befugniß, Mißgriffe der Regierung zu rügen, auf das Entschiedenste begründet und festgehalten. Man hat es stets erkannt, daß nicht auf unbedingter Gewalt, nicht auf Unterdrückung des Tadels, sondern allein auf dem Rechte, auf der Vermeidung des Tadelswürdigen die Sicherheit und Würde der Regierung beruhe. Der gegenwärtige Fall aber überläßt dem höchsten Tribunal des Landes in dieser Sache die Grenzen zu ziehen.

§. 2. Thatsache.

Während der Landtagsdiät vom Jahre 1842 hielt der Kaufmann Breusing als Deputirter der Stadt Quackenbrück es in Gemäßheit seines ständischen Eides:

„in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur

*) M. s. §§. 10. und 11., beziehungsweis auch §§. 12. und 13.; auch S. 171 die Note des Herausgebers zum Mittermaier'schen Gutachten.

Digitized by Google

das Wohl desselben vor Augen zu haben, und nach seiner besten Einsicht die übertragene Stimme abzugeben,"

für seine Pflicht, die Erledigung einer bereits früher angeregten Angelegenheit zu beantragen. Es war nämlich im Februar 1841 von den Curien der Städte und der freien Grundbesitzer des Fürstenthums Osnabrück*) eine Commission ernannt, um eine Vorstellung in Betreff der Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes an S. M. den König zu bringen. Diese Vorstellung war direct an S. M. mit der Post gesandt, aber uneröffnet (mit dem Poststempel: „die Annahme ist verweigert") wieder zurückgekommen. Die Commission hatte solche hierauf mit einer besondern Eingabe an das Cabinet gelangen lassen; hier ward sie angenommen; allein es war die Folge nicht nur ein sehr heftig tadelnder Erlaß an die Provinzial-Landschaft gewesen, sondern es hatte auch im Mai 1841 die K. Landdrostei eine Disciplinaruntersuchung wider die städtischen Mitglieder jener Commission eintreten lassen. Dies hatte zwei derselben, unter ihnen den Kaufmann Breusing, zu einer Petition an die Ständeversammlung vom Sommer 1841 veranlaßt, welche bei der damaligen Lage der Sache kein entschiedenes Resultat gehabt hatte. Die Untersuchung wurde inzwischen gegen Breusing fortgesetzt und dies veranlaßte ihn, der solche für einen schweren Eingriff in die ständ. Berathungsfreiheit hielt, zu jenem obgedachten Antrage. (S. Nr. I. der Beilagen.).

Im Laufe der Rechtfertigung desselben erwähnte er jene uneröffnete Rücksendung, als zur Sache selbst gehörig, unter der Bemerkung, welche hier sowie das ständische Prot. solche referirt, mitgetheilt werden darf, als

eine Erscheinung, welche, da nicht anzunehmen sei, daß S. M. das verfassungsmäßige Recht der Bitte zu schmälern gesonnen seien, und da man hiernach annehmen müsse, daß die Eingabe Sr. M. Höchstselbst gar nicht vor Augen gekommen, möglicher Weise nur leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen zugeschrieben werden könne, wie denn auch erst später nach anderweiter Einsendung an das Cabinet eine Resolution erfolgt sei.

Diese Aeußerung gab zu verschiedenen Bemerkungen in der Versammlung Veranlassung. Der vorsitzende General-Syndicus — Canzleirath Hoppenstedt — hielt sich verpflichtet:

eine schonendere Wahl der Ausdrücke im Allgemeinen zu empfeh-

*) Die Provinziallandschaft des Fürstenthums wird aus drei Curien gebildet: 1) der adlichen Ritterschaft; 2) der Städte Osnabrück, Quakenbrück und Fürstenau und 3) der freien Gutsbesitzer. — D. H.

Digitized by Google

len, indem er die bei Erwähnung der Zurücksendung der Petitionen gebrauchten Prädicate als unnöthig verletzend bezeichnete, wogegen Breusing sich gegen eine beleidigende Absicht verwahrte und seine Aeußerung,

bei der Voraussetzung, wenn die Petitionen Sr. M. nicht vorgelegt seien,

für gerechtfertigt hielt.

Obersteuerr. Klenze machte einige Bemerkungen zur Rechtfertigung jener Zurücksendung selbst, indem er,

in Betracht der überhaupt starken Ausdrucksweise des Herrn Proponenten und daß die Sache durch die Erinnerung des Vorsitzenden abgemacht sei,

den Ausdruck auf sich beruhenließ.

Später kam der Dr. Messerschmidt auf die Sache zurück, indem er sich gegen die nach seiner Ansicht viel zu gelinde Rüge zu Prot. verwahrte. Eine Aeußerung, welche der Vorsitzende am Schluß der ganzen Berathung als ungewöhnlich und verspätet mit Bezugnahme auf die ihm, dem Präs., nach §. 27 des Reglements zustehende Befugniß zurückwies. — Im Gegensatze zu dieser Messerschmidtschen Ansicht hatte inmittelst der Magistratsdirector Dr. Sandvoß aus Goßlar die Nothwendigkeit selbst zu jener Präsidialerinnerung in Zweifel gezogen, und vor einer übertriebenen, die Redefreiheit gefährdenden Reizbarkeit gewarnt *).

Im Uebrigen hatte der Hauptantrag Breusing's sich eines sehr günstigen Erfolgs in beiden Kammern zu erfreuen, indem unter d. 9. Juli 1842 ein in seiner Tendenz gehaltenes Schreiben erlassen wurde. Hiermit war dieser Vorfall geschlossen.

§. 3. Verfahren. Denunciation.

Wer ständ. Verhandlungen, namentlich diejenigen unseres Landes kennt, der weiß, daß ähnliche und viel aufregendere und heftigere Aeußerungen dort oft genug vorgekommen sind. Man hat nie daran gedacht, solchen irgend eine weitere Folge zu geben, und hat wohl daran gethan. Im gegenwärtigen Falle aber fand K. J.-Ministerium es angemessen, den Vorgang in Beziehung auf Art. 138, 143. und 144 des Cr.-G.-B. zur Untersuch. bei K. J.-C. (dd. 24. Juni 1842) zu denunciiren.

Hochdasselbe fand in der Ansicht des Kaufm. Breusing, daß

*) S. über dies Alles Nr. I. der Beilagen.

S. M. die Absicht nicht beigemessen werden könne, das Petitionsrecht der Unterthanen zu schmälern, „ein verletzendes und die dem „König schuldige Ehrerbietung hintansetzendes Urtheil, welches, in„dem damit eine Regentenhandlung herabgewürdigt werde, auf eine „Majestätsbeleidigung hinweise.“ Hochdasselbe schien dabei den Umstand nicht als entscheidend, sondern nur als gravirend anzusehen, ob Breusing gewußt habe, daß von des Königs M. Allerhöchstselbst die Zurücksendung verfügt sei und nahm in dieser Beziehung zu bemerken keinen Anstand, daß wahrscheinlich von des Königs M. die Verfügung unmittelbar getroffen sein werde.

Uebrigens schien Hochdemselben auch die ausgesprochene Vermuthung, daß die Zurücksendung leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen zugeschrieben werden müsse, eine Majestätsbeleidigung zu enthalten, wegen „der darin liegenden deutlichen Aeußerung, daß des Königs M. leichtsinnige und gewissenlose Räthe hätten.“

Außer diesem sorgfältig zu begründen versuchten Majestätsverbrechen fand man auch das Verbrechen der Bel. der Amts-E., „weil in der Bezeichnung der Räthe und Umgebungen Sr. K. M. „als „„leichtsinnig und gewissenlos,““ die Beleidigung selbst liege, „es möchte nun die Thatsache, welche der Kaufm. Breusing da„mit in Verbindung zu bringen versucht habe, gegründet oder un„wahr sein.“

Außerdem wurde zwar zunächst nur auf das ständ. Prot. (Beil. Nr. I. Lit. A.) Bezug genommen, zugleich aber angedeutet, daß für das Untersuchungsverfahren selbst es an classischen Zeugen über die von Breusing in der Sitzung der Stände vom 1. Juni gebrauchten beleidigenden Worte und Aeußerungen nicht fehlen werde. (S. über dies Alles Nr. II. der Beilagen.)

Das St.G. der Residenz, dem die Untersuchung in Gemäßheit der bestehenden Competenzverhältnisse von K. J.-C. überwiesen wurde, fand in einer beigefügten Collegialberathung zwar 1) seine Competenz begründet, dann aber 2) daß zur Einleitung einer Unters. wegen Majestätsbeleidigung keine rechtliche Veranlassung sei, 3) daß da die gesetzlichen Erfordernisse einer Bel. der Amts-E. nicht zu finden, auch eine Denunciation einer der (angebl.) Beleidigten nicht vorliege, man zu einer Unters. nicht berechtigt sei.

Die deßhalb an das K. J.-Ministerium gerichtete Anzeige veranlaßte eine Beschwerde des öff. Anw. an K. J.-C. zu Hannover. In dieser Beschwerde schien man das Verbrechen der beleidigten Majestät aufzugeben, indem man solches ohne Weiteres zum richter-

Digitized by Google

lichen Ermessen verstellte und beschränkte man sich nur darauf, daß wegen des Verbrechens der bel. AmtsE. keine Unters. eingeleitet sei.

Im Uebrigen stellte der öff. Anw. schon hier die Theorie auf, daß jede Beschuldigung einer Pflichtwidrigkeit gegen einen öff. Beamten ein Vergehen der bel. AmtsE. enthalte und bemerkte dann weiter: das Justizministerium habe in den Worten: „wenn man „auch vorerst nur bei den in dem ständ. Prot. enthaltenen Aeußerungen „stehen bleibe" genügend angedeutet, daß jenes Prot. die Aeußerungen nicht genau wiedergebe. Derselbe bezog sich auf den Dr. Messerschmidt und Dr. Klenze als solche, welche schon nach dem Prot. die Aeußerungen genau vernommen, und von denen andre Zeugen zu erfragen gewesen, aus deren Vernehmung sich dann die Aeußerung dahin noch bestimmter und beleidigender ergeben haben würde:

„die gewissenlosen und leichtsinnigen Räthe des Königs müßten die unerbrochene Zurücksendung eines an S. M. gerichteten Schreibens veranlaßt haben,"

und bat sodann, baldmöglichst dem St.-G. aufzugeben, gegen Breusing eine Cr.-Unt. ungesäumt einzuleiten und diese namentlich mit darauf zu richten, in wie fern die fragliche beleidigende Aeußerung noch gravirender als sie im ständischen Prot. enthalten und zwar in der Maße, wie eben angegeben worden, gemacht sei. (S. Nr. III. der Beilagen).

Das St.-G. wieß in seinem Bericht (Nr. IV. der Beilagen) darauf hin, daß

1) die jetzt angeführte völlig neue Thatsache in dem frühern Verfahren zu keiner Untersuchung habe Veranlassung geben können, mithin die Beschwerde nicht motivire, und sucht
2) den vom öff. Anw. aufgestellten Begriff der Bel. der AmtsE. zu widerlegen.

K. J.-C. wies nun zwar die Beschwerde in der erstern Beziehung zurück. In der zweiten Beziehung jedoch trat dieselbe dem von dem öff. Anw. aufgestellten Rechtsbegriffe bei und wieß demnach das St.-G. zur Einleitung der Unters. an (M. s. Beilagen Nr. V.)

§. 4. Fortsetzung.

Das St.-G. schritt hierauf zum Werke, requirirte das Stiftsgericht zu Loccum und das St.-G. zu Dresden, resp. zu Vernehmung des Dr. Messerschmidt (s. Beilage Nr. VI.) und des Obersteuerraths Klenze (s. Beilage Nr. VII.), vernahm selbst den Canzleirath Hoppenstedt (s. Beilage Nr. VIII.) und citirte sodann den

Digitized by Google

Angesch., dessen Vernehmung sich jedoch wegen Zufälligkeiten verzögerte.

Hätte dieser, ehe er sich einließ, Kenntniß von der Entscheidung der K. J.-C. haben können: so würde er nimmermehr sich eingelassen haben, ohne zuvor die Sache zur höchsten Entscheidung gebracht zu haben. Denn in jener frühern Canzleiverfügung (Beil. Nr. V.) lag seine Verurtheilung so bestimmt vorgezeichnet, daß an derselben, sobald der Staatsanwalt sich an jenes höhere Gericht wandte, gar kein Zweifel mehr sein konnte. Er würde dadurch den Rechtsnachtheil, der ihn gegenwärtig durch die Einlassung auf eine Cr.Unt. trifft, abgewandt haben, da die Ansicht der K. J.-C. auf keine Weise im Gesetze begründet sein dürfte. Allein ohne Kenntniß jenes Präjudizes, durch welches ihm sein Urtheil im Voraus, ohne ihn zu hören, gesprochen war, ließ er sich nur von dem Wunsche leiten, die Sache baldigst zu Ende zu bringen und ging auf die Vernehmung ein.

Was den Gang dieser Untersf. betrifft, so wird es hier genügen, Folgendes darüber anzuführen:

I. Es ergab sich, daß das ständ. Prot. und der General-Syndicus, C.-R. Hoppenstedt, die Rede in ihrem Zusammenhange aufgefaßt hatten. Der Zeuge Messerschmidt giebt denselben Zusammenhang an, sucht aber später in seinem Zeugnisse einen einzelnen Theil allein als bedeutend darzustellen; und der Zeuge Klenze giebt überhaupt nur diesen Theil des Zusammenhangs, wie denn auch der öff. Anw. in seiner Beschwerde diese Auffassung als weitere Denunciation darlegt.

Jene Erkenntnißquellen (Canzleir. H. und Dr. M. s. Beilagen Nr. VI. und VIII.) geben nämlich die ganze Rede als eine Argumentation des Inhalts:

Nur des Königs M. oder dessen Räthe oder Umgebungen können die Rücksendung der Petition verfügt haben. Der König kann es nicht gethan haben, also bleibt nur die letztere Annahme übrig. In diesem Falle trifft dieselben der Vorwurf des Leichtsinn und der Gewissenlosigkeit.

Die letzten (Ob.-St.-R. Kl. Beilage Nr. VII., und der öff. Anw. Nr. III.) reißen aus dieser Schlußreihe den vereinzelten Satz heraus:

nur leichtsinnige und gewissenlose Räthe (oder Umgebungen) könnten die Rücksendung verfügt haben.

Digitized by Google

Den großen Unterschied beider Abfassungsweisen erkennt der Rechtsverständige auf den ersten Blick.

II. Es hat den Ausdruck „oder Umgebung" der General-Syndicus Hoppenstedt nicht gehört, Ob.-St.-R. Klenze erinnert sich nicht mehr, daß solcher vorgekommen. Der Zeuge Messerschmidt dagegen führt ihn an, aber in etwas anderer Verbindung und so, daß er selbst nicht sicher ist.

III. Dr. Messerschmidt legt Gewicht darauf, daß er das Wort „möglicherweise" nicht vernommen.

IV. Der Zeuge Klenze endlich hat deponirt, daß (sowie in der Beschwerde der öffentliche Anwalt ebenfalls die Sache faßt) direct davon die Rede gewesen:

„nur die gewissenlosen und leichtsinnigen Räthe des Königs könnten die Maßregel veranlaßt haben."

Bei wiederholter Vernehmung (Beilage Nr. IX.) hat derselbe jedoch deponirt: „Er glaube zwar, daß der Artikel **die** gebraucht worden, wisse solches aber nicht mehr bestimmt."

V. Die im ständ. Prot. enthaltene spätere Erklärung ꝛc. Breusing's *), „daß er seine Aeußerung bei der Voraussetzung, wenn die Petitionen Sr. M. nicht vorgelegt seien, für gerechtfertigt halte" hat der Generalsyndicus Hoppenstedt (Beil. Nr. VIII.) dahin aufgefaßt, daß insofern die an den König gerichtete Petitionen ohne dessen Vorwissen uneröffnet zurückgesandt seien, man dies nur für das Werk leichtsinniger und gewissenloser Räthe halten könne, womit Breusing nur sage, daß die Räthe, die sich solches zu Schulden kommen lassen, leichtsinnige und gewissenlose sein müßten, nicht aber, daß die Räthe des Königs diese Prädicate verdienten.

ꝛc. Breusing selbst hat in seinen beiden Vernehmungen vom 16. und 30. August 1842 sich im Wesentlichen folgendermaßen vernehmen lassen.

1) Als Einreden hat derselbe zuvörderst vorgeschützt:

a. diejenige, daß ein Vergehen der bel. Amts-E. nur auf Anzeige des Beleidigten zu bestrafen sei;

b. daß über die in Vorträgen der Ständeversammlung begangenen Vergehen außer dem Falle des Hochverraths die Gerichte (ex officio) zu untersuchen nicht befugt seien.

---

*) M. s. die in Beilage Nr. I. eingerückte mit fetter Schrift gesetzte Stelle. — D. H.

Digitized by Google

2) In Ansehung der Thatsache: daß er den Inhalt des ständ. Protokolls als richtig annehme,

a.) führt er den vollständigen oben unter I. ausgehobenen Syllogismus als seine Aeußerung auf — und

b.) legt Gewicht darauf, daß er nur der Räthe oder der Umgebung gedacht — bemerkt,

c.) auf das Wort „möglicherweise" sei kein Gewicht gelegt, wie denn der Sinn desselben durch die Schlußfolgerung von selbst gegeben würde;

d.) daß er den Artikel **die** Räthe ꝛc. gebraucht, verabredet er ausdrücklich, indem er bei seiner Vernehmung am 16. August, als ihm Dr. Klenze's Aussage noch unbekannt sein mußte, eben aus dem Mangel dieses Artikels die Abwesenheit aller persönlichen Absicht deducirt, wie er dann daselbst wiederholt darauf zurückkommt, daß er nur objectiv gesprochen; noch entschiedener drückt er dies nach Mittheilung der Klenze'schen Aussage bei seiner Vernehmung am 30. Aug. aus, indem er sich hier namentlich darauf bezieht, daß Dr. Klenze unmöglich den Artikel **die** in so bitterer Bedeutung genommen haben könne, da dies mit seiner Aeußerung in der Sitzung, nach welcher er die ganze Sache als unbedeutend betrachtet, im Widerspruch stehen würde.

e.) Seine spätere Erläuterung des Ausdruckes faßt er hiernach auf dieselbe Weise auf, nämlich: daß dadurch bezeichnet worden, wie er lediglich ein objectives Urtheil gefällt, nicht aber irgend eine bestimmte Persönlichkeit angegriffen habe. In dieser Hinsicht bemerkte er, α) daß nach §. 101 des Landesverf-Ges. jeder Aeußerung in der Ständeversammlung die **günstigste** Auslegung zu geben sei, was hier um so mehr gelte, als er β.) seine Vorträge frei zu halten und nicht zu Papier zu bringen gewohnt sei; daß ferner γ.) die zurückgesandte Petition durchaus kein Zeichen an sich getragen, von dem sich abnehmen lassen, Wer solche zurückgewiesen, δ.) daß ihm durchaus keine Kenntniß beigewohnt habe, auf Wessen Veranlassung die Rücksendung bewirkt sei, ε.) daß er weder eine Beleidigung der Amts-E. in den befragten Aeußerungen finden könne, noch solche Animo injuriandi gethan habe. —

Auf eine Verth. pro averstenda inquis. spec. that Breusing Verzicht. Ebenmäßig brachte er statt Verth. nur ein Pro Memoria (Beil. Nr. X.) zu den Acten, in welchem er

Digitized by Google

1) einige Bemerkungen über das Widersinnige in der Beschuldigung der Majestätsbeleidigung vortrug;

2) nachzuweisen suchte, daß die gemachte Aeußerung keine Bel. der Amts-E. enthalten könne, da er er nur eine Handlung als leichtsinnig und gewissenlos bezeichnet, welche der öff. Anw. selbst als Verbrechen behandele;

3) suchte er den von diesem aufgestellten Begriff einer Verl. der Amts-E. zu widerlegen, und

4) die Aussagen der Zeugen näher an's Licht zu stellen.

Hierauf erging ein völlig freisprechendes Erk. (Beil. Nr. XI.), dessen Entscheidungsgründe zwar die Einreden des Angesch. (oben 1. a. und b.) verwarfen, übrigens aber ergaben, daß das verehrliche Gericht eine Bel. der Amts-E. in dem denuntiirten Facto nicht gefunden. —

§. 5. Fortsetzung. — Revisionsinstanz.

Gegen dieses (am 14. Nov. publicirte) Erk. ist von dem öff. A. unter dem 23. die Revision angemeldet und unter dem 6. Dec. bei K. J.-C. gerechtfertigt (Beil. Nr. XII.).

Diese „Rechtfertig." enthält nach einer etwas einseitig gerathenen und mit Einstreuungen in Bezug auf das Indicium a quo ausgeschmückten Species facti die Beschwerde, daß

I. die Untersuchung nicht weiter ausgedehnt worden, und es wird gebeten, daß die Justizcanzlei, wenn dieselbe nicht schon in den von dem Angesch. eingeräumten Worten das Verbrechen der bel. Amts-E. finden und bestrafen sollte, die weitere Vernehmung von Zeugen verfügen wolle;

II. daß in der Thatsache, welche das ständ. Prot. enthält, nicht das Verbrechen der Beleid. der Amts-E. gefunden worden. Er fand darin 1) eine Ehrenkränkung, indem die Ausdrücke „leichtsinnig und gewissenlos" in Bezug auf die Räthe des Königs die Absicht der Beleidigung in sich trügen, weshalb vom Animo injuriandi nicht die Rede sei, und 2) eine Verläumdung, indem den Räthen und Umgebungen eine unmoralische Handlung, ein Dienstvergehen, angedichtet worden.

Die Rechtfertigung dieser Behauptungen, welche durchaus auf dem bereits oben bei den Zeugen Messerschmidt und Klenze gerügten Herausreißen der Thatsache aus dem Zusammenhange beruht, geschah nicht in geordneter Entwickelung und Darstellung, sondern in zerstreuten Bemerkungen und Kritiken erst über die Sen-

Digitized by Google

tentia a qua, dann über einzelne Aeußerungen ꝛc. Breusing's, wobei theils die grundfalsche (und dem Wohle des Staates höchst gefährliche) Ansicht:

als ob jeder Vorwurf der Pflichtwidrigkeit gegen einen Staatsdiener eine Verletzung der Würde des Amts sei,

zum Grunde liegt, theils aber eine so ungemessene Leidenschaftlichkeit sich ausspricht, daß der öff. A. sich zu einem Antrage auf Bestrafung „höchst ungebührlicher und frecher Schreibart" hinreißen läßt, welche nicht nur zurückgewiesen ist, sondern noch die Folge gehabt hat, daß dem öff. A. verwiesen ist: daß derselbe durchaus unbegründeter Weise den Inc. einer höchst ungebührlichen und frechen Schreibart beschuldigt habe.

Es muß dieses hier um so mehr bemerkt werden, da es den Maßstab für die Einsicht des öff. A. in die Lehre von Ehre, Ehrenkränkung und Amtsehre giebt. Zugleich aber muß wegen folgender, in seiner Revisionsrechtf. vorkommenden Aeußerung:

„diese auf nichts sich stützende Voraussetzung zeugt nur von seiner (des Inculpaten) niedrigen und feindseligen Gesinnung"

die Ahndung ausdrücklich vorbehalten werden, da hier eine offenbare und völlig unzurechtfertigende Injurie von demselben begangen wird.

Auf die Bitte um Aufhebung der freisprechenden Sentenz und Verurtheilung des Angesch. in Strafe ꝛc. ist im Januar 1843 ein verurtheilendes Erk. der J.-C. Hannover (Beil. XIII.) ergangen. Die gegen dasselbe eingewendete Appellation gilt es jetzt zu rechtfertigen.

§. 6. Formalien des Rechtsmittels*).

Durch die Gesetze vom 8. Sept. 1840 und vom 16. Februar 1841 ist das Verfahren in Criminalsachen zumal in der Instanz der Rechtsmittel gänzlich umgestaltet, und auf völlig neue, zum Theil noch in keinem Deutschen Lande versuchte Principien gebracht. Das frühere Verfahren war nach allen Seiten genau bestimmt, durch Doctrin und Gerichtsbrauch ausgebildet. Das gegenwärtige ist nur durch wenige im Gesetze rasch hingeworfene Grundzüge angedeutet, von einem Gerichtsbr. kann noch nicht die Rede sein, die Doctrin aber hat sich überall noch nicht an diesen Gesetzen versucht So kann es denn kaum fehlen, daß hier sich nicht Lücken finden sollten, und unmöglich kann ein Mißverstand des Gesetzes so betrachtet werden, wie da, wo Alles feststeht.

*) Der Nichthannover'sche Leser mag nur gleich den letzten Absatz dieses §. 6. und die Note des Herausg. dazu lesen, und dann nach Belieben diesen ganzen §. 6. überschlagen. D. H.

Digitized by Google

Im gegenwärtigen Falle tritt eine Lücke des Gesetzes hervor. Das Gesetz vom 8. Sept. 1840, welches hier in seinen §§. 31 bis 33 Maaß geben dürfte, bestimmt,

daß die Einlegung von Rechtsmitteln binnen 10 Tagen geschehen müsse — sodann aber nimmt das Gesetz verschiedene Fälle an, für welche es Bestimmungen trifft, nämlich:

1. der Angeschuldigte bezieht sich lediglich auf die Acten,
2. er überläßt die Bestellung eines Vertheidigers dem Gericht,
3. er will sich selbst weiter vertheidigen;
4. er zieht vor, einen Vertheidiger zu benennen —

In beiden ersten Fällen werden die Acten sofort dem erkennenden Gerichte zur Verfügung übersandt. Im dritten Falle hat der Angeschuldigte eine dreiwöchige Frist a die interpositionis zur Rechtfertigung. Der vierte Fall ist der hier einschlagende. Leider ist aber hier eine ziemliche Zahl von Dunkelheiten. Zuvörderst ist es sehr zweifelhaft, welches Gericht unter „dem erkennenden" verstanden ist; ob (im Gegensatze des untersuchenden) dasjenige, welches das Haupterkenntniß in der Sache zu fällen hatte, wofür der Sprachgebrauch redet, oder das Appellationsgericht, welches ja jenem durch die Appellation als erkennendes gegenüber tritt. Wahrscheinlich hat man den hier vorliegenden Fall eines selbst untersuchenden und erkennenden Gerichts dabei gar nicht vor Augen gehabt. — Ferner sind aber folgende Zweifel zu lösen:

a. zur Benennung des Verth. hat der Angesch. nur die 10tägige Nothfrist; versäumt er diese; so soll
b. das erkennende Gericht einen Verth. benennen. Es hat also das Gericht erster Instanz die Acten dem erkennenden Gericht einzusenden. Dieses benennt den Vertheid. und sendet die Acten (da die Ausführung schon nach §. 34 zuerst an das Gericht erster Instanz gelangen muß) zurück. Wohnt nun
c. der Verth., sei er auf die eine oder die andere Art benannt, am Orte dieses Gerichts oder in der Nähe, so legt dieses demselben die Acten sogleich vor. — Wie es gehalten werde, wenn derselbe entfernt wohnt, ist nicht gesagt. Für den Verth. aber wird die dreiwöchige Rechtfertigungsfrist berechnet, entweder
d. vom Tage der Bestellung, oder
e. vom Tage der Benachrichtigung des Verth — und hier liegt abermals eine große und sehr bedenkliche Dunkelheit.

Im gegenwärtigen Falle beabsichtigt der Angeschuldigte als seinen Verth. den ehrfuchtsvoll Unterzeichneten zu nennen, der weder am Sitze des erkennenden Gerichts, noch in dessen Nähe wohnt. Ob hier das Gericht die Befugniß hatte, demselben die Acteneinsicht zu gestatten, darüber gab das Gesetz keine Belehrung; der zur Publication requirirte Richter war zu einer solchen eben so wenig im Stande. Nun aber sollte dem Verth. die dreiwöchentliche Frist von der Bestellung **oder** Benachrichtigung laufen. Ueber dem Hin- und Hersenden der Acten, was unter diesen Umständen erforderlich zu sein schien, mochte die Rechtfertigungsfrist leicht verstreichen, wenn man die Bestellung als terminum a quo annahm. In welchem Falle aber diese, in welchem die Benachrichtigung entscheide — und welche Benachrichtigung, ob diejenige durch das Gericht oder diejenige durch den Angeschuldig-

Digitized by Google

ten entscheide? — darüber gab abermals weder das Gesetz noch der (lediglich zur Publication requirirte) Richter Aufschluß.

Breusing wahrte die Einlegungsfrist und erbat sich wegen Benennung des Verth., so wie wegen der Nothfrist Belehrung. Der requirirte Richter, welcher solche nicht ertheilen konnte, gab wohl eben deßhalb die Erläuterung, daß eine Aufforderung des requirirenden Gerichts abzuwarten sei.

Hierbei ist denn die Nothfrist der Benennung des Defensors verstrichen und es entstehen die Fragen:

1. Welcher Rechtsnachtheil würde erwachsen können?
2. Wie ist solcher zu beseitigen?

Versäumt ist die 10-tägige Nothfrist der Benennung des Vertheidigers. Der Rechtsnachtheil würde in der Benennung des Vertheidigers durch das erkennende Gericht bestehen. Hier tritt der oben berührte Zweifel (Welcher Richter unter der Bezeichnung: „erkennender" zu verstehen sei?) ein. Das St.-G. hat solchen wie es scheint, dahin entschieden, daß darunter der Richter der Appellationsinstanz zu verstehen sei; hat aber dennoch dem benannten Verth. die Acten zustellen, und eine Frist, welche von diesem eingehalten ist, vorschreiben lassen.

Möglicherweise könnte nun (ad 1.) das höchste Judicium ad quem dafür halten, daß entweder

a) das St.-G. als erkennende Behörde zu betrachten gewesen sei, und daher selbst den Verth. zu ernennen gehabt hätte; in diesem Falle dürfte anzunehmen sein, daß die Wahl desselben auf den Unterzeichneten gefallen sei, und dadurch sich Alles erledigen; oder

b) es würde die Ansicht, daß dem Appellationsrichter die Benennung des Verth. zustand, gebilligt; in diesem Falle träfe den Angesch. kein Vorwurf und Falls vielleicht ein Mangel darin gefnnden würde, daß vor Mittheilung der Acten an den benannten Verth. die höchste Entscheidung nicht eingeholt worden, so würde dennoch durch Benennung eines anderweiten Vertheidigers, in Folge des gesetzlichen Rechtsnachtheils, so wie die Sache ohne alles Verschulden des Angesch. einmal liegt, lediglich eine neue Verzögerung ohne irgend einen Vortheil herbeigeführt werden.

Frägt man nun aber (ad 2.), auf welche Weise diese Rechtsnachtheile beseitigt werden können: so dürfte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der 10-tägigen Nothfrist der Benennung des Verth das einfachste Mittel sein. Das St.-G. scheint solche im Sinne gehabt zu haben, so wie der Angesch. in seiner (ohne Rücksprache mit dem ehrfurchtsvoll Unterzeichneten entworfenen) vorsorglichen Anzeige darum gebeten hatte. Das Gesetz erwähnt zwar einer Restitution bei dem Puncte der Benennung des Vertheidigers nicht, da aber dasselbe in dem nämlichen §. 33. die Restitution gegen die Versäumniß des decendii überhaupt aus erheblichen hinreichend bescheinigten Gründen, zuläßt, so darf man wohl — gestützt auf allgemeine Rechtsregeln — annehmen, daß solche auch hier nicht ausgeschlossen sei. Zu einer solchen Restitution würde aber 1) die Dunkelheit des Gesetzes, 2) der von dem requirirten Richter (möglicher Weise) selbst begangene Irrthum um so mehr genügenden Grund zu geben scheinen, als sich 3) aus den Acten ergiebt, daß der Angesch. zur Benennung des Verth. bereit gewesen und nur durch jenen (etwaigen) Irrthum (dann gewiß ein höchst entschuldbarer, da er von dem Ge-

Digitized by Google

richte ausgegangen wäre) abgehalten worden sei; auch würde 4) durch Restitutionsertheilung die Sache am Kürzesten und Einfachsten in die richtige Bahn wieder kommen, während die annoch zu beschaffende „Ernennung des Verth. durch das hohe Dikasterium" nur neue Weiterungen herbeiführen müßte.

Der ehrfv. Unterz. bittet um Entschuldigung, wenn das Unsichere und Schwankende in den Gesetzen ihn in dieser Ausführung über die Grenzen des Nothwendigen hinausgezogen haben sollte*), und wendet sich nunmehr zum Materiellen, indem er

§. 7. die Beschwerden

gegen die Sententia a qua auf folgende Puncte stützt:

Grav. I. Daß eine Angelegenheit zur Competenz der Landesgerichte gezogen worden, in welcher diese Competenz nicht begründet ist.

Grav. II. Daß eine Angelegenheit zur Strafe gezogen worden, in welcher der verfassungsmäßig allein competente Richter bereits geurtheilt hatte.

Grav. III. Daß das den Mitgliedern der Stände zustehende Privilegium der „günstigsten Auslegung" ihrer Reden in der Vers. gänzlich hintangesetzt und vielmehr die ungünstigste Auslegung zum Grunde gelegt worden.

Grav. IV. Daß man in der incriminirten Aeußerung eine Bel. der Amts-E. gefunden, obgleich nur eine (mögliche) Pflichtwidrigkeit (eventuell) getadelt wurde.

Grav. V. Daß man überhaupt eine Bel. darin angenommen, daß auf die Voraussetzung erwiesener Thatsachen fernere Thatsachen für wahr angenommen wurden.

Grav. VI. Daß man in der beregten Aeußerung schon der Form nach eine Ehrenkränkung gefunden.

Schon diese Sätze zeigen zur Genüge, wie umfangreich und wie bedeutend das hier zu verarbeitende Material ist. Dem Verth. mag es gestattet sein, zunächst sich an die Rechtfertigung jener Sätze rein zu halten, demnächst aber noch einige Bemerkungen, theils über die sententia a qua, theils über die Vorträge des öffentlichen Anwalts hinzuzufügen. Die Beschwerden aber an sich zerfallen deutlich in zwei Classen, von denen die ersten sich hauptsächlich auf

*) Der Herausg thut seinerseits das Gleiche, wenn den Nichthannöverschen Lesern diese (für die doctrinäre Heranbildung der **Hannöver**'schen Praxis bezüglich einer noch so jungen Gesetzvorschrift wichtige) Ausführung des 8. §. — der hauptsächlich zu Gunsten der Hannöver'schen Leser, denen caeteris paribus der ganze Fall am Meisten, am Eigentlichsten angehört, mit abgedruckt wurde — unerheblich, und darum weglaßbar vorgekommen sein sollte.

Digitized by Google

das Landesverfassungsgesetz stützt und sonach einen mehr politischen Charakter einnimmt, die zweite aber im C.-G.-B. ihren rechtlichen Grund hat.

§. 8. Rechtfertigung. — Rechtsgutachten des Geh. R. Mittermaier.

Bevor aber der Verth. zur eigenen Rechtfertigung der Beschwerde übergeht, muß derselbe um die Erlaubniß bitten, in der Anlage*), das Gutachten eines Rechtsgelehrten überreichen zu dürfen, dessen Ansicht gewiß ein ganz vorzügliches Gewicht beigelegt werden wird. Dem Verth. schien die Sache so klar, das Urtheil aller Derer, mit welchen er Rücksprache nehmen konnte, fiel so entschieden für die Schuldlosigkeit seines Clienten aus, daß er eben aus diesem Grunde, weil sich von keiner Seite ein Widerspruch vernehmen ließ, anfing, der Autorität der K. J.-C. gegenüber, an der eigenen Ueberzeugung zu zweifeln. Deshalb erbat er sich die Ansicht eines Mannes, der als Gelehrter, als Mensch und Bürger gleich hoch steht, der als Rechtsgelehrter nicht blos in Deutschland, sondern in Europa den höchsten Ruf hat, dem an umfassender Kenntniß der neuern Gesetzgebungen wohl Keiner vorgeht; eines Mannes, der zugleich als Präsident einer sehr lebhaft bewegten Ständeversammlung in bedenklichen Zeiten Vertrauen und Beifall nach allen Seiten zu gewinnen und zu erhalten wußte, dem also neben der tiefsten Rechtskenntniß zugleich eine reiche Lebenserfahrung gerade auf diesem Gebiete beiwohnt. Daß ein solcher Mann es nicht verschmäht, in dieser Sache seinen Rath zu ertheilen — das darf man als ein bedeutendes Zeichen geltend machen, wie wichtig diese Sache sei. Dem Verth. aber ist dadurch, daß dies Rechtsgutachten dieses Mannes mit der Ueberzeugung, die er selbst sich gebildet hatte, völlig übereinstimmte, ja noch über dieselbe in etwas hinausging, eine Sicherheit in seiner Ansicht verliehen, daß er nunmehr an dem Erfolge des gegenwärtigen Rechtsmittels zu zweifeln auch nicht einmal mehr wagen durfte. Jene Ausführung legt er demnach der gegenwärtigen Rechtfertigung durchaus zum Grunde und hält Das, was er derselben hinzuzufügen haben möchte, nur für eine Nachlese solcher Puncte, die dem einheimischen Juristen vorzüglich nahliegen mußten.

*) S. die Einschaltung zwischen diesem und dem nächsten §.

Einschaltung durch den Herausgeber.

Diese von dem Verth. in einer, die innigste, von allen Zeitgenossen getheilte Pietät würdig ausdrückenden Weise gegebene Motivirung enthält auch den Grund, aus welchem der Herausgeber das Mittermaier'sche Gutachten dem Leser nicht im Beilagenanhang vorlegt, sondern es hier einschaltet.

Mittermaier's Gutachten in der Breusing'schen Sache.

Nachdem Hr. Bürgermeister und Schatzrath Stüve in Osnabrück als Verth. des Hr. Breusing mich aufgefordert hat, in der gegen Breusing, Kaufmann in Osnabrück, wegen Aeußerungen in der Ständeverf. eingeleiteten Untersf. ein rechtliches Gutachten darüber abzugeben, ob nach den Gesetzen Hr. Breusing wegen der von ihm vorgebrachten Aeußerungen eine Strafe treffen könne, habe ich gewissenhaft die thatsächlichen Verhältnisse und die Ausfprüche der einschlägigen Gesetze geprüft und finde mich bewogen, nachstehendes Gutachten abzugeben.

Aus den mitgetheilten Aktenstücken ergiebt sich, daß in der Sitzung der 2. Kammer der allg. Ständeverf. in Hannover vom 4. Juni 1842 der Abg. Breusing vorgetragen hatte, daß eine Beschwerdeschrift der Commission der Osnabrückschen Provinciallandschaft unmittelbar an S. M. den König abgegangen, von dort aber, ähnlich wie später eine Petition des größeren Theils der Osnabrückschen Bürgerschaft, so wie mehre andere Petitionen, uneröffnet zurückgekommen sei; Hr. Br. fügte nun bei: eine Erscheinung, welche, da nicht anzunehmen sei, daß S. M. das verfassungsmäßige Recht der Bitte zu schmälern gesonnen seien, und da man hiernach annehmen müsse, daß die Eingaben Sr. M. gar nicht vor Augen gekommen, möglicher Weise nur leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen zugeschrieben werden könne, wie denn auch erst später nach anderweiter Einsendung an das K. Cabinet eine Resolution erfolgt sei.

Nach dem Prot. hielt sich der den Vorsitz führende Hr. Generalsynd. vorab verpflichtet, eine schonendere Wahl in den Ausdrücken im Allgemeinen zu empfehlen, indem er die bei Erwähnung der Zurücksendung der Petitionen gebrauchten Prädicate als unnöthig verletzend bezeichnete. Der Proponent hielt sie dagegen, bei der Voraussetzung, wenn die Petitionen Sr. M. nicht vorgelegt seien, für gerechtfertigt, wogegen Hr. O.-St.-R. Klenze, in Betracht der überhaupt starken Ausdrucksweise des Hr. Proponenten und da

die Sache durch die Erinnerung des Vorsitzenden abgemacht sei den Ausdruck auf sich beruhen ließ.

Das Prot. bemerkt ferner: „Gleichwohl hielt sich Hr. Dr. „Messerschmidt später verpflichtet, gegen die seiner Ansicht nach viel „zu gelinde Rüge jener Ausdrücke sich zu Prot. zu verwahren, wo„gegen Präsidium unter Bezugnahme auf §. 27 der Geschäfts-O. „sein Befremden über eine seiner Ansicht nach so ungewöhnliche und „verspätete Erklärung nicht verhehlte, und mit völliger Ruhe von „der stillschweigenden Billigung seiner Handlungsweise von Seite „der übrigen Versammlung sich überzeugt hielt ꝛc."

Auf den Grund einer wegen den bemerkten Aeußerungen des Hr. Br. amtlich eingeleiteten Untersuchung erging von dem St.-G. von Hannover am 10. Nov. 1842 ein Urtheil, durch welches Kaufm. Br. von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen der bel. Amts-E. lediglich freigesprochen wurde.

Nachdem gegen dies Urtheil von dem K. Staatsanwalt Recurs eingelegt worden, änderte die K. J.-C. von Hannover durch Urtheil vom 23. Jan. 1843 das vorige Erkenntniß dahin ab, daß der Angesch. wegen Bel. der Amts-E. mit 14-tägigem Staatsgefängnisse zu bestrafen sei.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles kommt es

I. darauf an, ob nach den Verhältnissen, unter welchen jene Aeußerungen, in deren Betreff die gerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde, den Gerichten eine Befugniß einzuschreiten und Strafe zu erkennen, zusteht.

Es liegt nämlich eine von einem Abg. der Ständeverf. in einer Sitzung der 2. K. gemachte Aeußerung vor.

Die Competenz der K. Hannöver'schen Gerichte, solche Aeußerungen gerichtlich zu verfolgen, ist nun durch §. 102. des L.-V.-G. von 1840 geordnet. Der §. 102. lautet:

„Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen „in den Sitzungen der Kammern, Commissionen oder Conferenzen „gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hoch„verrätherischen Inhalts sind oder*) eine Beleidigung oder Ver-

*) Hinter diesem Oder sollte die gesetzliche Gattungsbezeichnung des 10. Capitels vom Cr.-G.-B.: „Ehrenkränkungen" stehen und dann, wenn man es noch für nöthig hielt, folgen: — sei es „Injurie" oder „Verläumdung." In dieser Erwägung ward gewiß von dem Verf. des Gut-

„läumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Kammern „nach den in der Geschäfts-O. enthaltenen Bestimmungen die „alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeuße„rungen ihrer Mitglieder."

Die Auslegung dieser Stelle muß aus dem Geiste der Einrichtungen der constitutionellen Monarchie, aus dem Zwecke, welcher durch eine Verfügung erreicht werden soll, wie sie §. 102 enthält, mit Rücksicht auf andere Verfassungsurk. geschehen, welche ähnliche Bestimmungen enthalten.

Es liegt in dem Wesen der constitutionellen Monarchie, in welcher die Ständeverf. berufen ist, die ihr in der Verf.-Urk. beigelegten Rechte wahrzunehmen (Hannöv. Landesverf. von 1840 §. 111.), zu Landesgesetzen in der Art mitzuwirken, daß nur unter Mitwirkung der Stände Gesetze erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und interpretirt werden sollen (§. 113 a. a. O.), Steuern nur mit Zustimmung der Stände aufgelegt oder abgeändert werden können (§. 114 a. a. O.), daß die Stände berechtigt sind, verfassungsmäßige Schritte zur thun, wenn sie glauben, daß ihr Mitwirkungsrecht zu Gesetzen verletzt worden (§. 123 a. a. O.) und über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege-Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen (§. 126 a. a. O.), daß die Abgeordneten als Vertreter des Volkes durch ihre Abstimmungen und die vorhergehenden Anträge und Berathungen zu den Beschlüssen der Ständeverf. mitwirken, und um dies zu können, berufen sind, die Ansichten und Wünsche des Volks zur Kenntniß der Kammern zu bringen, damit die umsichtige Abwägung und Prüfung der verschiedenen vorgebrachten Ansichten und geäußerten Bedürfnisse zweckmäßig geschehen und darauf ein Beschluß gebaut werden kann.

Jeder einzelne Abg. ist dabei berufen, innerhalb der durch die Geschäfts-O. vorgezeichneten Schranken in der Kammer Uranträge zu stellen (Geschäfts-O. §. 66) und an den Verhandlungen über Gesetzesentwürfe oder Propositionen Antheil zu nehmen, und seine

---

achtens in der S. 176 unter 2. ersichtlichen Ausführung das erste „oder" zur hervorhebenden Unterscheidung von dem zweiten unterstrichen. — Die vom Verth. in der „Einleitung" (§. 1. S. 156) bedauerte Vertauschung eines Worts scheint sich ebenfalls hierauf aus zu bringen: nämlich das Wort „Beleidigung" für den vom Cr.-G.-B. im 10. Cap. zur Bezeichnung des unterartlichen Gegensatzes von „Verläumdung" gebrauchten Ausdruck: „Injurie." — Vergl. S. 177, Note*) u. **) D. H.

Meinung zu äußern. Je vollständiger und aufrichtiger solche Meinungen vorgebracht werden, desto sicherer ist die Ständekammer, daß ihr Beschluß auf vollständige Materialien gebaut werden wird. Die Grundbedingung der Wirksamkeit der Ständeversammlung im Interesse des Landes ist die Freiheit der Aeußerung solcher Meinungen. Wohl mag der Abg., wie jeder Mensch, in seinen Aeußerungen irren; er kann Erfahrungen, auf welche er sich stützt, vielleicht zu leichtsinnig als gegründet voraussetzen, oder irrige Schlüsse aus Thatsachen ableiten, oder über bestehende Verhältnisse unrichtig urtheilen; allein solche Irrthümer können kein Gegenstand einer andern Verantwortlichkeit, als der moralischen sein; der Irrende wird von dem Publikum und in's Besondere von seinen Committenten des Leichtsinns, der Voreiligkeit oder des Unverstandes beschuldigt, und von seinen Collegen in der Kammer widerlegt werden; eine rechtliche Verantwortlichkeit kann ihn nicht treffen, weil er im Namen des Volkes in der Ständeverf. spricht, und weil die Furcht vor Verantwortlichkeit den Abg. leicht von dem Vorbringen der Wahrheit abhalten befangen machen könnte und dadurch den Interessen des Landes geschadet würde, welches fordern muß, daß mit höchster Offenheit alle Verhältnisse gekannt und gewürdigt werden, deren Kenntniß allein die Ständeverf. in den Stand setzt, die dem Wohle des Vaterlandes am Meisten entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Zachariä, im Archiv für Civil-Praxis XVII. Bd. S. 197 ꝛc.

Aus diesen Rücksichten haben die Verfassungen aller Länder, in welchen constitutionelle Monarchie besteht, die Freiheit der Aeußerungen der Vertreter des Volkes als eine wesentliche Einrichtung anerkannt. Hallam histoire constitutionnelle d'Angleterre (Franz. Uebersetzung) vol. V. p. 97. Chassan traité des délits et contraventions de la parole de l'écriture à Paris 1837. vol. I. p. 66.

Auch die Deutschen Verf.-Urk. stellen die Freiheit der Aeußerungen so, daß ein Abg. wegen seiner Reden in der Kammer nicht gerichtlich zur Rede gestellt werden kann, entschieden auf. Baierische Verf. Urk. §. 27. Hessendarmst. ꝛc. §. 83. Würtemberg. ꝛc. §. 185. Königl. Sächs. §. 83. Sigmaringische ꝛc. §. 183.

Die Verf.-Urkunden gehen dabei von der Ansicht aus, daß der Kammer selbst eine Disciplinargewalt über ihre Mitglieder zusteht, durch deren Ausübung das öff. Interesse, daß der Abg. seine Stellung nicht mißbrauche und die Grenzen des Gesetzes und des Anstandes nicht überschreite, mit dem Interesse des Schutzes der Redefreiheit der Abgeordneten vereinigt werde. Dieses Princip liegt auch

Digitized by Google

dem §. 102 des L.-V.-G. und der Geschäftsordnung §§. 26. 27 zum Grunde.

Nachdem der §. 26 dem Vorsitzenden zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerungen nicht überschritten und daß namentlich alle Anträge und Aeußerungen vermieden werden, welche die Ruhe des Königreichs oder anderer Deutscher Staaten gefährden oder für den Deutschen Bund verletzend sein könnten, wird am Schlusse des §. 26 der Inhalt des §. 102. der Verf.-Urk. wiederholt und damit der Grundsatz sanctionirt, daß mit Ausnahme einiger in jenem §. bezeichneten Fälle ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder der Kammern wegen ihrer Aeußerungen in den Sitzungen ꝛc. ꝛc. nicht eintreten soll, und der §. 27 erkennt dann das Strafrecht der Kammer an, theils in so ferne der Präsident dies durch Ordnungsruf oder Zurechtweisung ausübt, theils in so ferne der Kammer selbst für schwerere Fälle ein Strafrecht zugestanden wird. Die Anordnung einer solchen Disciplinargewalt ist weise, weil die Gesetzgebung erkennt, daß Fälle vorkommen können, in welchen Abg. ihre Stellung mißbrauchen, oder durch Eifer fortgerissen ihren Tadel in einer unziemlichen Form vortragen, oder durch Uebertreibungen der Würde der Vers. Eintrag thun, während zugleich der Gesetzgeber erkennt, daß das durch solche Aeußerungen verletzte öff. Interesse am Besten durch die Kammer und ihren Präsidenten ausgeübt werden kann, weil dieser sowohl als die Kammer am Meisten geeignet ist, auf einer Seite die Redefreiheit nicht ohne Noth zu beschränken und,

in der Erwägung, daß leicht im Feuer der Rede dem Abg. ein Wort entschlüpft, welches er bei kaltem Blute nicht gebraucht haben würde und daß oft den edelsten Charakteren eine an Derbheit gränzende Kraft der Ausdrucksweise einwohnt, welche im Munde des Mannes, dessen reinen Charakter und Gewohnheiten man sonst kennt, nicht als böswillig erscheint,

mit Schonung und Zartheit das Benehmen ihrer Mitglieder beurtheilen wird, während auf der andern Seite die Kammer — im eigenen Gefühle ihrer Würde und Leidenschaftlichkeit verschmähend — nicht gleichgültig gegen gesetzwidrige oder unziemliche Aeußerungen sein wird und der sorgfältig alle Verhältnisse abwägende Präsident am Besten die Interessen vereinigt und seine Disciplinargewalt mit jenem Grade der Zartheit ausübt, welchen das Gesetz hier billigt und welchen auch die Hannov. Verf.-Urk. im §. 101 verlangt, wenn sie ausspricht: „daß jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Vers.

Digitized by Google

„über ständische Angelegenheiten immer die günstigste Aus-
„legung erhalten soll."

Während auf diese Art als Regel gilt, daß kein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder der Kammern, wegen ihrer Aeußerungen in den Sitzungen eintreten soll, haben die Deutschen Verf.-Urk. Ausnahmen aufgestellt, in welchen auch der Abgeordnete wegen seiner Aeußerungen der gerichtlichen Verantwortlichkeit unterworfen sein soll. In der Fassung dieser Grundgesetzurkunden ist zwar keine Gleichförmigkeit; wenn aber die Hessendarmstädtische §. 83. erklärt, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung schützen soll, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollen, wenn die Hohenzollern-Sigmaringische §. 183. Privatverletzungen ausnimmt, welche vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden sollen, die Würtembergische §. 185. Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeverf. oder einzelner Personen den Gerichten unterwirft, und die Sächsische §. 83. bestimmt, daß da, wo die zweite Aeußerung (also nur die, bei welcher der Abg. sich durch die Erinnerung des Präs. nicht zur Ruhe bewegen läßt) ein besonderes Verbrechen, oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, das Mitglied vor seinen ordentlichen Richter deßhalb belangt werden kann; so liegt allen diesen Vorschriften*) die Ansicht zum Grunde: 1) daß man nur den Einzelnen, welche durch Aeußerungen eines Ständemitgliedes verletzt sind, die Befugniß nicht entziehen wollte, ihre Rechte gegen die Verletzenden gerichtlich zu verfolgen, weil z. B. dem verläumdeten Privatmann nicht gleichgültig sein kann, wenn öffentlich er in einer Ständeverf. einer verbrecherischen That beschuldigt wird, ihm vielmehr daran liegen muß, in den Augen seiner Mitbürger gereinigt dazustehen, was durch den bloßen Ordnungsruf des Präsidenten nicht bewirkt werden kann; 2) daß ferner für gewisse schwerere Fälle, wo durch die Aeußerungen eines Ständemitgliedes das öff. Interesse empfindlich verletzt ist, einige Verf.-Urk. gerichtliche Verfolgung vorbehalten wollten. Dabei muß der juristische Grundsatz den Richter leiten, daß, wenn eine Verf.-Urk. wegen gewisser Arten gesetzwidriger Aeußerungen gerichtliche Verfolgung

*) Was und wie über diesen Gegenstand einige andere Landesverfassungen verfügen, hat der Herausg. in Nr. XIV. der Beilagen Behufs der Vergleichung zusammengestellt.

Digitized by Google

gestattet, dies, als Ausnahme betrachtet, streng ausgelegt und durchaus nicht über die ausdrücklich genannten Ausnahmsfälle ausgedehnt werden darf. (Zachariä, im Archiv. a. a. O. S. 209.)

Nach diesen Vorbemerkungen ergiebt sich die Auslegung des Art. 102. der Hannöv. Verf.-Urk. leicht.

1) Es ist darin **als Regel** nach den Schlußworten ausgesprochen, daß Mitglieder der Kammern wegen ihren Aeußerungen in den Sitzungen nicht gerichtlich verfolgt werden sollen.

2) Es ist anerkannt, daß als Ausnahmsfälle nach dem Vorbilde andrer Verf.-Urk. nur diejenigen eintreten sollen, in welchen die Aeußerung hochverrätherischen Inhalt hat, **oder** *) eine Beleidigung oder Verläumdung enthält.

Daß durch diese letzteren Worte nur diejenigen Fälle bezeichnet werden sollen, in welchen die Aeußerung einzelne Personen verletzt, ergiebt sich theils aus dem Inhalte andrer Deutschen Verf.-Urk., in welchen ebenfalls nur die Rechtsverletzungen Einzelner gerichtlichen Schutz finden sollen, wobei man annehmen darf, daß auch die Hannöv. Verf.-Urk. von dem Inhalte der übrigen Verf.-Urk. nicht abweichen wollte, theils aus dem oben angegebenen Grunde, aus welchem dieser Fall ausgenommen wird, nämlich um dem beleidigten Privatmann nicht seine Befugniß zu rauben, theils aus den gebrauchten Ausdrücken im Art. 102. der Hannöv. Verf.-Urk. und aus dem Hannöv. Cr.-G.-B., dessen Bestimmungen den Richter bei der Auslegung leiten müssen. Es ergiebt sich nämlich, daß der Hannöv. Gesetzg. im Cr.-G.-B. scharf die Bel. der Amts-E. im Art. 143. von den Vergehen der Injurie und Verläumdung (im Art. 261—69.) scheiden wollte. Wenn zwar die Unterscheidung zwischen Staats- und Privatverbrechen im Cr.-G.-B. nicht dem Namen nach durchgeführt ist, so ist sie es doch der Sache nach, in so ferne der Gesetzg. die Bel. der Amts-E. aus der Classe der als Privatverbrechen aufgefaßten, regelmäßig nicht amtlich, sondern nur auf Verlangen des Betheiligten (Art. 269.) zu verfolgenden Injurie und Verläumdung hervorheben und in die Classe der Staatsverbrechen setzen wollte, bei denen das unmittelbar verletzte öff. Interesse, das amtliche von dem Willen des verletzten Beamten unabhängige Einschreiten verlangt, weil der Staat selbst in seinen öff. Dienern angegriffen ist, weil die Achtung verletzt ist, welche die Bürger der Würde des

*) Vergl. Note S. 171 f.

öff. Amts schuldig sind, so daß das Cr.-G.-B. diese Bel. der Amts-E. unter den Staatsverbrechen im II. Capitel: „von Verbrechen wider die Majestät und wider die Würde des Staats" aufstellt. Es ist darnach ein besonderes, unter den im Capitel X.*) genannten Verbrechen nicht begriffenes Verbrechen herausgehoben, welches seinen technischen Namen: Beleidigung der Amtsehre hat, und nach seiner Stellung, Bedeutung und Verfolgung als Staatsverbrechen von dem Privatverbrechen der Ehrenkränkung (Injurie u. Verläumd.) getrennt werden muß. In dem X. Capitel von den Privatverbrechen der „Ehrenkränknng" bedient sich der Gesetzg. da, wo er im Gegensatz der Verläumdung von der einfachen Injurie sprechen will, des Ausdrucks: „Beleidigung" und „Beleidigter" [Art. 265. 267. 269.**)]. Schon durch die Zusammenstellung der Worte: „Beleidigung oder Verläumdung" im Art. 102. des L.-V.-G. zeigt der Gesetzgeber, daß er zwei verwandte Verbrechen bezeichnen wollte; diese Verwandtschaft aber tritt, da beide auch im nämlichen Capitel im Cr.-G.-B. zusammengefaßt sind***), nur die Beleidigung, welche

*) Unter der Capitelüberschrift: „Von Ehrenkränkungen" zwei Species-Unterscheidungen: „I. Verläumdung" und „II. Injurien." — D. H.

**) Sowohl Art. 265. als Art. 267. ist unter der Abtheilungs-Rubrik: „II. Injurien" in diesem Gegensatz gehalten, nicht so Art. 269, der unter der Abtheilungsrubrik: „III. Allgemeine Bestimmungen" (d. i. sowohl für die Sonder-Rubrik: „I. Verläumdung" als für die II.) das Artikelmarginal: „D. Bedingung der Untersuchung" hat und gleich im Eingang sagt: „I. Von Amtswegen werden nur solche Verläumdungen und Injurien untersucht ꝛc." und dann für beide Arten der Ehrenkränkung, die in ihrer Unterscheidung den Gegenstand des X. Capitels ausmachen, wiederholt vom „Beleidigten" spricht. — Hieraus würde, wie es scheint des Gesetzgebers Anerkennung der Gemeinschaftlichkeit Eines Kriterions — das der Beleidigung — für die beiden, von ihm technisch im X. Capitel mit „Verläumdung" und „Injurie" bezeichneten Unterarten von dem Genus „Ehrenkränkungen" nur noch klarer, selbst bis zur Ausdrücklichkeit verstärkt, hervortreten. (Vergl. nächstfolgende Note, resp. in Verb. mit Note auf S. 171 zum Wortlaut des §. 102. v. L.-V.-G.) D. H.

***) Nach einer an dieser Stelle des Gutachtens zu dem uns vorliegenden Duplicat (anscheinend von der Hand des Vertheidigers) gebrachten Randbemerkung fehlt auch in dem zu den Acten gekommenen Exemplar hier ein Satz; zu einer Correspondenz nach Heidelberg Behufs der Erlangung authentischer Ergänzung gebrach es an Zeit und so blieb dem Herausg. — um nach seinen Kräften den Leser über diese bei der Reinschrift des Gutachtens entstandene Lücke hinwegzuführen — nur der Ausweg

Digitized by Google

ebenfalls als Privatverbrechen einen einzelnen durch die Aeußerung, welche eine Injurie enthält, Verletzten trifft. Hätte der Gesetzg. auch das Verbrechen der Bel. der Amts-E. von der Regel, daß der Abg. nicht gerichtlich verfolgt werden soll, ausnehmen wollen, so würde er gewiß auch unter dem gesetzlichen Namen dasselbe besonders hervorgehoben haben. Weise aber wollte er dies nicht, indem er davon ausging, daß das bei diesem Verbrechen verletzte öff. Interesse hinreichend durch die Rüge des Präs. aufrecht erhalten und der Abg. hinreichend gestraft wird, da es Jedem sehr empfindlich sein muß, öff. von der Kammer oder ihrem Vertreter durch den Ordnungsruf eine Strafe zuerkannt zu erhalten, welche als ein öff. Verweis erscheint, und den Abg. einer gesetzwidrigen Aeußerung beschuldigt. Auf jeden Fall muß bei der Auslegung der Aeußerungen der Abg. und daher auch bei der Frage:

ob er wegen einer solchen vor Gericht gezogen, wie daher die Stelle im Art. 102 ausgelegt werden soll?

der im §. 101 des L.-V.-G. ausgesprochene, in der Geschäfts-Ord. §. 26 wiederholte Grundsatz entscheiden, daß jede Aeußerung eines Mitglieds in der Vers. über ständ. Angelegenheiten immer die günstigste Auslegung erhalte, also auch wenn es darauf ankömmt, ob die Regel des §. 102, oder die ausnahmsweise gestattete gerichtliche Verfolgung zugelassen werden soll, zum Vortheile des Abg. entschieden werden, in der Art, daß die ohnehin immer streng auszulegende Ausnahme nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Vergleicht man die Aeußerung des Hr. Breusing, wegen welcher derselbe bestraft werden soll, mit der bisher aufgestellten Auslegung des §. 102. des L.-V.-G., so liegt eine in der öff. Sitzung der 2. K. bei der Berathung einer ständischen Angelegenheit gemachte Aeußerung vor. Die Beleidigung oder Verläumdung eines bestimmten

---

eines Conjectur-Vorschlags übrig, den er (salvo meliori — es ist ja eben nur ein Vorschlag!) gütiger Nachsicht empfiehlt. Die obige Stelle ließ sich (im Hinblick auf vorstehende Note des Herausg.) à peu près vielleicht folgendermaßen ergänzen:

Diese Verwandtschaft aber tritt, da beide auch im nämlichen Capitel im St.-G.-B. zusammengefaßt sind, „um so entschiedener (oder: um so „erkennbarer, oder: um so deutlicher, um so schärfer ꝛc.) in dem gemeinschaftlichen Kriterium der Beleidigung des Einzelnen hervor, „denn es ist auch bei der Verläumdung" nur die Beleidigung, welche ebenfalls als Privatverbrechen einen einzelnen durch die Aeußerung, welche eine Injurie enthält, Verletzten trifft.

Digitized by Google

Privatmannes ist nicht nachzuweisen; selbst ein einzelner Beamter, der sich dadurch verletzt fühlte, ist nicht als Kläger aufgetreten; nur eine amtliche Unters. wegen Bel. der Amts-E. ist eingeleitet worden. Da nun bisher gezeigt ist, daß nach §. 102. des L.-V.-G. dies Vergehen nicht unter den Vergehen begriffen ist, wegen welcher ausnahmsweise eine gerichtliche Verfolgung eintreten darf, so muß es bei der Regel bleiben, welche keine gerichtliche Cognition zuläßt, und Hr. Br. kann hier, wenn Zweifel obwalten sollte, den §. 101. für sich in Anspruch nehmen, der den Satz ausspricht, daß im Zweifel die dem Abgeordneten günstigste Auslegung und Ansicht angewendet werden muß, im vorliegenden Falle also die, daß er des regelmäßigen Privilegiums des Abg. nicht beraubt werden darf.

II. Es kömmt hier aber noch eine wichtige für Hr. Br. sprechende rechtliche Ansicht zur Sprache. Hr. Br. hat nämlich wegen seiner Aeußerung schon eine Disciplinarstrafe von der Kammer erlitten, so daß er wegen der nämlichen Handlung nicht noch einmal bestraft werden kann. Der Ordnungsruf oder die Rüge des Präs. einer Ständeverf. muß als Ausübung eines der Kammer eingeräumten Disciplinarstrafrechts angesehen werden. Dies folgt aus der Entwickelungsgeschichte dieser parlamentarischen Einrichtung, aus dem Geiste des Instituts und selbst aus den Worten der Hannov. Vorschrift. Die Gesetzgebung berücksichtigt, daß für den Abg., wie bereits bemerkt wurde, die Rüge des Präs. eine empfindliche Folge ist, durch welche der Vorsitzende erklärt, daß die Aeußerung eine Rüge verdiente und unziemlich war. Es ist eine Mißbilligung, die, im Namen der Kammer, der Präs. ausspricht; so gut das Hannov. Cr.-G.-B. im Art. 18 den „Verweis" als Strafart aufführt, eben so gut ist die Rüge des Präs. eine Strafe, welche wegen eines begangenen Unrechts eintritt. Auch ergiebt sich diese Ansicht aus den Worten des §. 102, welche aussprechen, daß in allen übrigen Fällen (also in allen, in denen nicht eine hochverrätherische Aeußerung oder Beleidigung oder Verläumdung vorliegt) die Kammern nach der Geschäfts-Ord. die alleinigen Richter über die in ihren Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder sein sollen. Der Ausdruck: „Richter" deutet aber darauf, daß die Kammer darüber urtheilen soll, ob die Aeußerung Disciplinarstrafe verdient oder nicht, und unter den „allen übrigen Fällen" mußten viele vorkommen, in welchen die Aeußerung, wenn sie von einem Andern als dem Abg. ausging, die Verletzung eines Strafgesetzes enthielt; dennoch begnügte sich das Gesetz mit der Anwendung der Strafgewalt, welche der

Digitized by Google

Kammer und ihrem Präsidenten nach der Geschäfts-O. eingeräumt wurde.

Die hier in Frage stehende Aeußerung hatte aber die Folge, daß der Vorsitzende dem Mitgliede eine schonendere Wahl der Ausdrücke empfahl und die ꝛc. Prädicate als unnöthig verletzend bezeichnete. Diese Erklärung war im parlamentarischen Sinne eine Rüge. Es ändert nichts, daß Hr. Br. nicht förmlich zur Ordnung gerufen wurde, da Jeder, der die parlamentarische Praxis kennt, weiß, daß der Präs. die schonendsten und mildesten Ausdrücke zur Ausübung der fraglichen Befugniß wählt. Niemand zweifelt, daß wenn der Präs. einen gebrauchten Ausdruck als unziemlich oder unanständig bezeichnet, darin der Sache nach ein Ordnungsruf liegt. Auch zeigt das Prot. vom 4. Juni 1842, daß die Mitglieder das Verhältniß so betrachteten und z. B. Hr. St.-R. Klenze ausdrücklich erklärte: daß die Sache durch die Erinnerung des Vorsitzenden abgemacht sei. Auch Hr. Dr. Messerschmidt sprach von einer Rüge der gebrauchten Ausdrücke und fand nur die stattgefundene für zu gelinde. Eine Rüge aber ist ein Verweis; dieser enthält eine Strafe. Der Art. 143. des Cr.-G.-B. selbst gibt dem Richter das Recht, bei wichtigen Milderungsgründen wegen Bel. der Amts-E. nur Verweis zu erkennen. Auf diese Art kann schon deswegen Hr. Br., nachdem er einmal von der zuständigen Behörde eine Rüge erlitten hat, nicht wieder zur Strafe gezogen werden.

III. Sollte die bisher vertheidigte Ansicht nicht die Billigung des entscheidenden Gerichtes finden, so läßt sich doch nachweisen, daß auf jeden Fall die Aeußerung des Hr. Br., worauf die Unters. gerichtet wurde, nach Art. 143. des C.-G.-B. nicht als Bel. der Amts-E. betrachtet und daher nicht mit Strafe belegt werden kann.

1) Die Stellung des Art. 143. zeigt, wie bereits oben nachgewiesen wurde, daß das Verbrechen der Bel. der Amts-E. als unmittelbarer Angriff gegen den Staat aufgefaßt wurde, in so fern das öff. Interesse fordert, daß den Beamten die nothwendige Kraft und Wirksamkeit durch energischen Schutz gegen Angriffe und zwar durch Strafen gegen den Verletzer gesichert und die Würde des Amtes aufrecht erhalten werden soll. Es wird dabei immer vorausgesetzt, daß ein einzelner Beamter oder ein Collegium von Beamten, die in einer Amtshandlung begriffen sind, verletzt werde, weil nur dann von einer Verletzung der Achtung, die dem Amte gebührt, im Sinne des Art. 143 die Rede sein kann. Dies zeigt sich auch durch die im Art. gebrauchten Worte: durch Beleidigung des das Amt

Digitized by Google

bekleidenden Beamten. Worte, die nur auf bestimmte Beamte, die durch die Aeußerung verletzt werden, sich beziehen können. Es soll durch die Achtung, welche jeder Bürger der Würde des Amts schuldig ist, Jeder von der Versuchung zurückgehalten werden, beleidigende Aeußerungen gegen den Beamten sich zu erlauben, da wo dieser in der Amtshandlung ihm gegenüber steht.

2) Das Verbrechen ist ein gemischtes und muß theils die Merkmale enthalten, welche zu einer Ehrenkränkung überhaupt gehören, (also im Sinne der Art. 261—69) theils muß diese Ehrenkränkung auf das Amt sich beziehen. Da wo es an einem oder anderen dieser Merkmale fehlt, ist auch keine Bel. der Amts-E. vorhanden. So wenig nun durch allgemeine Ausdrücke eine persona incerta beleidigt werden kann, eben so wenig gibt es eine Bel. der Amts-E., wenn in völlig allgemeiner unbestimmter Richtung durch Aeußerungen Beamte überhaupt verletzt werden. So wenig man jedem einzelnen Menschen ein Klagerecht wegen Injurien gegen Denjenigen einräumen kann, welcher überhaupt äußert, daß alle Menschen nichts taugen, schlecht oder verächtlich seien, so wenig eine Frau Klage anstellen kann, wenn Jemand die Aeußerung machte, daß alle Weiber, oder überhaupt die Weiber unkeusch seien, (Weber, von Injurien und Schmähschriften I. S. 163.) eben so wenig ist von einer Bel. der Amts-E. zu sprechen, wenn Jemand äußerte, daß die Staatsdiener in diesem oder jenem Lande gewissenlose, oder untreue Beamte seien; denn bei allen solchen Aeußerungen gestattet die Allgemeinheit des Urtheils durch die nothwendige Vertheilung auf so viele möglicherweise hereinzuziehende Personen nicht, sie auf eine bestimmte Person zu beziehen: solche allgemeine Aeußerungen verhallen wirkungslos, sie verletzen wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks keinen Einzelnen. Niemand wird bei einer Aeußerung, daß die Staatsbeamten im Lande gewissenlos seien, behaupten, daß dadurch ein einzelner Beamte jenes Landes an seiner nöthigen Wirksamkeit und Energie leide, daß die Achtung, die der Würde des Amts gebührt, verletzt sei. Kein Einzelner kann auftreten, und auf sich die Aeußerung beziehen, und der Staat hat kein Interesse wegen einer solchen, in sich wegen ihrer Allgemeinheit zerfallenden und spurlos vorüber gehenden, die Wirksamkeit der Beamten auf keine Weise untergrabenden Aeußerung einzuschreiten.

3) Zergliedert man die Aeußerung, wegen welcher eine Unters. gegen Hr. Br. eingeleitet wurde, so unterliegen die Worte: „daß die uneröffnete Zurücksendung der Petitionen möglicherweise nur leicht-

sinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen zugeschrieben werden könnten, einer so verschiedenen Deutung, daß sie auf einen bestimmten Kreis von öff. Dienern mit Sicherheit nicht bezogen werden können. Unter den Umgebungen eines Regenten befinden sich viele Personen, welche zu den öff. Dienern, deren Amtsehre durch Art. 143 geschützt werden soll, nicht gehören. Eben so bezieht sich der Ausdruck: Räthe nicht auf bestimmte Männer, welche S. M. mit ihrem Vertrauen beehrt. Die Worte sind selbst nicht so gefaßt, daß sie nur auf Diejenigen gehen, welche als die Nächsten amtlich zur Ertheilung des Rathes an S. M. selbst berufen sind; denn nach der ganzen Fassung und nach dem Zusammenhang der Aeußerung sollte nur über die Erscheinung, daß die Petitionen nicht angenommen wurden, ein Urtheil gefällt werden; nachdem der Abg. Br. erklärt, daß kein Gedanke, daß S. M. Selbst die verfassungsmäßigen Rechte zu schmälern gesonnen wären, in seine Seele käme, sucht er das Schicksal der Petitionen nur durch die Einwirkung andrer Personen zu erklären. — Erwägt man nun, wie viel Wechselfälle eine an die erhabene Person des Regenten gerichtete Schrift treffen können, bis sie der Monarch selbst erhält und darüber verfügt, so darf man mit Sicherheit annehmen, daß dem Abg. Br. bei seiner Aeußerung kein bestimmter Staatsbeamter, nicht einmal ein bestimmter Kreis von solchen vorschwebte; und die Unbestimmtheit des Urtheils gestattet nicht, das Verbrechen der Bel. der Amts-E. anzunehmen, da nach der Fassung des Art. 143 zu diesem Verbrechen nothwendig gehört: a) daß bestimmte Beamte durch herabwürdigende Worte oder Handlungen verletzt werden, b) daß dies nur in der Richtung auf die Amtsqualität des Beleidigten geschehe, daher entweder während der Amtsausübung oder in Beziehung auf das Amt.

4) Der Art. 143 fordert zum Dasein des Verbrechens der Bel. der Amts-E. noch: daß absichtlich die Achtung verletzt sei. Unter diesem Ausdruck: „absichtlich" kann das Gesetz nur eine Richtung des Willens verstehen, welche theils in Bezug auf den einzelnen verletzten Beamten die Merkmale der sog. ehrenkränkenden Absicht enthält, theils aus einer Gesinnung hervorgeht, die das Amt herabwürdigen und die Achtung, die man der Würde des Amts schuldig ist, verletzen will. Erwägt man nun die Art wie die Aeußerung vorgebracht wurde, wie auch nicht entfernt bestimmte Beamte dadurch bezeichnet wurden, wie von der Amtsübung Derjenigen, auf die man die Aeußerung beziehen will, gar nicht die Rede war und in solcher Unbestimmtheit die Aeußerung geschah, daß

kein Einzelner sich dadurch wahrhaft beleidigt finden konnte, so ist gewiß von einer absichtlichen Verletzung nicht die Rede. Vorzüglich kommt es aber bei Beurtheilung der Absichtlichkeit darauf an, **Wer** die in Frage stehende Aeußerung machte und **in welchen Verhältnissen** sie geschah. In dem vorliegenden Falle ist es ein Abg., welcher in einer öff. Sitzung der Ständeverf. bei dem Vortrage eines zu dem Kreise der Kammer gehörigen Gegenstandes die Worte sprach. So gut die Obrigkeit, bei ihren im Dienste gemachten, selbst verletzenden Worten, die Vermuthung, daß sie keinen animus injurandi hatte, für sich anführen kann, so gut der Advocat bei seiner Rechtsverfolgung erwarten kann, daß man seinen, obwohl harten Aeußerungen die günstigste Deutung gebe, eben so hat unfehlbar der Abg. — welcher durch die Verfassung zur Aeußerung der Wahrheit im vollsten Maße aufgefordert, durch die Wahl des Volkes hierzu berufen ist, Er, dessen Wirksamkeit nur durch die höchste Redefreiheit gesichert ist, Er, der in der öffentlichen Stellung spricht — auch die Vermuthung für sich, daß er durch seine Aeußerungen nicht habe beleidigen wollen. Das Feuer der Rede, in welchem ein Wort leicht entschlüpft, die Wärme, mit der der Redner den Gegenstand verfolgt und mit starken Farben sein Gemälde aufträgt, das öff. Interesse, in welchem er auftritt, gestatten nicht, auf ihn einen Maßstab anzuwenden, nach welchem die Handlung oder Aeußerung einer Person beurtheilt werden muß, welche unberufen einem Beamten gegenüber, der in seiner Amtswürde Gehorsam und höchste Achtung des Amts fordern kann, unziemliche Aeußerungen macht. Die leidenschaftliche Aufwallung des Abg. in die gehörigen Schranken zurückzuweisen, das Feuer der Rede, wenn sie in unziemliche Worte auszubrechen droht, zu mildern, ist dann Sache des Präs. der wachen soll, damit der geheiligte Boden, auf welchem die Aeußerung der Wahrheit mit höchster Würde gepaart sein muß, nicht entweiht werde. Der Strafrichter enthält sich aber in solchen Fällen der Einschreitung.

5) Sollte ein Zweifel obwalten, wie der Art. 143. auszulegen und anzuwenden ist, sollte insbesondere noch zweifelhaft sein können, ob absichtliche Verletzung vorliege, so muß den Richter bei Beurtheilung der Aeußerungen eines Abg. der §. 101 des L.-V.-G. leiten, nach welchem jede Aeußerung des Abg. immer die günstigste Auslegung erhalten soll. Daß dieser Ausspruch auch auf ihn angewendet werde, kann unfehlbar der Abg. Br. fordern.

Aus allen bisherigen Gründen kann nach meiner innigsten

rechtlichen Ueberzeugung Hr. Breusing erwarten, daß die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des obersten Gerichtshofes, wenn auch angenommen werden sollte, daß der Fall zur gerichtlichen Cognition sich eignete, ihn von aller Strafe freisprechen würde.

Heidelberg, am 1. März 1843.

unterz. **Dr. C. Mittermaier,**
Geheimerrath und Professor.

Fortsetzung der Stüve'schen Vertheidigung.

Grav. I. Daß eine Angelegenheit zur Competenz der Landesgerichte gezogen worden, in der diese Competenz nicht begründet ist.

§. 9. Im Allgemeinen.

Die erste und zweite Beschwerde sind recht eigentlich auf das Gutachten des Herrn Geh.-R. Mittermaier begründet. Zwar hatte der Angesch. in seiner Vernehmung am 16. Aug. v. J. bereits die Einrede, daß ein in der Ständeverf. begangenes Vergehen, wie das angeschuldigte, von den Gerichten nicht zu beurtheilen sei, vorgeschützt. Das erste Erkenntniß (Beilage Nr. XI.) faßt diese Einrede aber mit der zweiten, daß wegen einer Verl. der Amts-E. von Amtswegen nicht zu untersuchen sei, zusammen und verwirft solche, in seinen Entscheidungsgründen. Der Angesch. konnte, da vollkommen absolutorisch erkannt war, hiergegen kein Rechtsmittel einwenden, und so ist die Sache gegenwärtig um so mehr zum Erkenntniß zu bringen, als die aus jener Beschwerde hervorgehende Incompetenz des Gerichts eine vollkommene Nullität begründen würde.

Wie tief nun der Satz, daß Vergehen, welche durch Vorträge in einer Ständeversammlung begangen sein möchten, vor die Gerichte nicht gezogen werden dürfen, in den Grundbegriffen der ständ. Verf. feststeht, wie die hiesigen Landesrechte aus denjenigen andrer Deutschen Länder in dieser Beziehung die vollständigste Erklärung und Begründung erhalten — das ist in dem Rechtsgutachten (s. ob. S. 173 f.) so unwiderleglich dargethan, daß der Verth. auch nicht ein Wort dem hinzufügen will. Nur Das wird ihm verstattet sein, die Richtigkeit jener Sätze auch aus den hiesigen Landesrechten und Gesetzen, und aus dem Gange, den die Gesetzgebung genommen, darzulegen.

Das Erkenntniß vom 14. Nov. v. J. (Beil. Nr. XI.) bezieht sich, um die Competenz der Gerichte zu begründen, auf den §. 102 des L.-V.-G.; weil dieses allgemein von Bel. rede, würde es — so

Digitized by Google

sagen die Entscheidungsgründe — eine willkürliche Beschränkung sein, Bel. der Amts-E. auszuschließen, weil solche eine besondere Classe von Injurien bilde und von Amtswegen bestraft werde. Das Erkenntniß hält sich hier an die bloßen Worte des Gesetzes; weil diese den Ausdruck Beleidigung allerdings enthalten, so wird nun auch Alles, was unter dieses Wort paßt, hieher gezogen und es kann dasselbe bei diesem Verfahren sich allerdings auf den Spruch beziehen: ubi lex non distinguit nec judicis est distinguere.

Allein wie überhaupt eine derartige Worterklärung ohne Zweifel da zurückstehen muß, wo andere vollgültige Erkenntnißquellen nachweisen, daß der Gesetzg. einen andern nicht widersprechenden Sinn dem Worte beigelegt: so ist es auch hier. Der Gesetzg. hat die Absicht, welche hier angenommen wird, nicht gehabt, ja er konnte und durfte solche nicht einmal haben.

§. 10. Auslegung des §. 102 vom L.-V.-G.

Das Gesetz, auf welches allein jenes Erk. fußt, ist der (oben (S. 171 f. im Mittermaier'schen Gutachten inserirte) §. 102. des L.-V.-G.

Die Frage: **in wiefern** dem L.-V.-G. volle Gesetzkraft beiwohne, mag hier gänzlich ruhen. Der Angesch., welcher durch Unterzeichnung des „Reverses" in Gemäßheit der Verord. vom 5. Nov. 1841 sich für seine ständ. Thätigkeit demselben unterwarf, kann nicht umhin, solches in dieser Beziehung gegen sich gelten zu lassen. Nur die Bemerkung wird hier erlaubt sein, daß wenn überhaupt die Regel gilt:

daß im Zweifel ein Gesetz Demjenigen, was **vor** demselben Rechtens war, gemäß auszulegen sei, insofern nicht demselben ausdrücklich widersprochen wird [et posteriores leges ad priores pertinent nisi contrariae sint (L. 28. D. legib.)],

daß alsdann diese Regel in Ansehung des L.-V.-G. doppelte Anwendung finden müsse. Denn dasselbe ruht unverkennbar rechtlich ganz allein auf dem Bundestagsschlusse vom 5. Sept. 1839. (Verordnung vom 10. Sept. 1839), welche den dermaligen Ständen die Befugniß zuschrieb, eine den Rechten der Krone und der Stände gemäße Uebereinkunft zu treffen.

Es ist sicherlich anzunehmen, daß man weder von der einen noch von der andern Seite von dieser einzigen Basis sich habe entfernen wollen. Vielmehr steht überall die Frage über die Bestimmungen jenes Gesetzes so: Entweder die Bestimmung ist den

Digitized by Google

Rechten der Krone und der Stände gemäß, oder sie widerspricht denselben.

Im ersten Falle ist sie rechtsbegründet, im zweiten fehlt jede rechtliche Basis. Nothwendig muß man annehmen, daß der Gesetzgeber Rechtsbegründetes machen wollte, und würde es höchst leichtsinnig sein vorauszusetzen, daß derselbe das Gegentheil beabsichtigt habe. Um diese Annahme zu rechtfertigen, muß man gewiß überall, wo das frühere Recht klar, der gegenwärtige Ausdruck aber allgemeiner und unbestimmter ist, annehmen, daß diesem allgemeinen und unbestimmten Ausdruck nur derjenige Sinn untergelegt sei, den die früheren Rechte klar bestimmten. Thäte man dieses nicht, so würde man den Gesetzg. beschuldigen, seine Rechtsgrundlage verlassen zu haben. Man würde also genöthigt sein, die Gültigkeit des Gesetzes selbst in Frage zu stellen, und somit sich die Entscheidungsquelle, auf die man sich gerade beruft, selbst entziehen.

Kann hiernach vernünftigen Interpretationsregeln zufolge das L.-V.-G. gar nicht anders ausgelegt werden, als in Gemäßheit der frühern Rechte — in sofern solches nicht etwa diesen Rechten selbst mit ausdrücklichster und unwidersprechlichster Klarheit entgegen steht — so folgt wohl auf das Entschiedenste, daß da, wo der Gesetzg. selbst sich auf die früheren Rechte als den Grund seiner Bestimmungen beruft, die Auslegung nur in Gemäßheit dieser früheren Rechte gemacht werden dürfe.

Dieses ist aber hier der Fall. Der den damaligen Ständen unter dem 19. März 1840 vorgelegte Entw. des L.-V.-G. enthielt über die Redefreiheit Nichts. Die Stände waren es, welche den Satz, welcher jetzt den §. 102 ausmacht, beantragten. Nun aber sagen sie in ihrem Schreiben vom 28. Juli 1840 zur Rechtfertigung der von ihnen aufgenommenen §§. 97 a. b. c. d. (von denen der gegenwärtige §. 102 den §. 97 b. befaßt): „Stände halten nämlich „diese Bestimmungen für wichtige hier nicht zu übergehende Ver„faſſungspuncte ꝛc. — als altständische und nothwenige „Vorrechte ꝛc."

Dieser Ansicht der Stände wurde die Zustimmung des Königs in vollem Maaße zu Theil. Schon das Schreiben vom 29. Juli 1840 gab solche zu erkennen, indem dasselbe bei diesen §§. keinerlei Ausstellungen machte. Um so mehr sind die Worte des Schreibens vom 1. Aug. 1840:

„Es gereicht Uns zur wahren Freude, den sämmtlichen

„Anträgen auf Abänderungen des Entwurfs der Ver-
„fassungsurkunde unsere Zustimmung ertheilen zu können!"
hieher zu beziehen. Eine in solchen Ausdrücken gegebene Zustimmung läßt unmöglich sich anders als durch die völlige Uebereinstimmung, auch in Ansehung der Motive, erklären. Es wäre widerwärtig, ja frevelhaft, hier geheimen Vorbehalt, abweichende Deuteleien und dergleichen Künste vermuthen zu wollen. Der Gesetzg. wollte das altständische Recht schützen. Das liegt vor.

§. 11. Früheres Recht.

Worin besteht denn nun aber dieses Altständische Recht? — Hierüber giebt ein gewiß unverwerfliches Document, das Reglement vom 14. Decbr. 1819 §. 5, ausdrückliches Zeugniß. Dieser §. normirt die ständ. Redefreiheit folgendermaßen:

„Kein Mitglied soll wegen einer in der Versammlung geschehenen
„Aeußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, vielmehr
„die Kammer der alleinige Richter über die Aeußerungen der
„Deputirten sein. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein
„Deputirter sich Aeußerungen erlauben sollte, welche hochverräthe-
„rischen Inhalts sind. — Außerdem versteht sich von selbst, daß
„wenn wider Erwarten beleidigende Aeußerungen oder schwere
„Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht wer-
„den sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens durch
„eine anzustellende Injurienklage nicht versperrt
„den darf."

Hier ist die Sache deutlich. Der Staat soll nur im äußersten Falle, beim Hochverrath, sein Strafrecht behalten, dem Privatmanne wird an seinem Privatrecht nichts entzogen. Ihm bleibt frei, eine Injurienklage anzustellen. Nimmermehr aber kann der Richter ex officio einschreiten.

Der Entw. des Staatsgrundgesetzes hatte diesen §. (Cap. VI. §. 33) wieder aufgenommen. Man hatte lediglich für das zu enge Wort „Deputirter" das umfassendere und richtigere „Mitglied" substituirt. Der Schlußsatz, auf den es hier ankommt, war unverändert. In der Berathung blieb er dies auch im Wesentlichen, denn daß die ganz müßigen Worte „wider Erwarten" ausfielen und daß man die Worte „durch eine anzustellende Injurienklage" tilgte, weil dieselben einen schielenden Doppelsinn zuließen (als ob nämlich der Weg Rechtens zwar nicht durch das Mittel einer Injurienklage ver-

Digitized by Google

sperrt werden solle, wohl aber auf andere Weise) — das kann für eine Veränderung nicht gelten. Der Sinn,

daß nur dem Beleidigten die Verfolgung im Wege Rechtens offen stehe!

blieb unverändert.

Der Verth. kann es nur der großen Mangelhaftigkeit wissenschaftlicher Bearbeitung unserer Landesgesetze zuschreiben, wenn von den Richtern früherer Instanzen diese ihm ganz unwiderleglich scheinende Auslegung übersehen ist. Das frühere Recht konnte nicht ohne Weiteres abgeändert werden und es ist schon deßhalb die Vermuthung für dasselbe. Der Gesetzg. erklärt aber noch deutlich, er wolle solches nicht abändern, sondern vielmehr conserviren. Kann hier der mangelhafte Ausdruck des §. 102, welcher unter dem Verfahren ex officio wegen Hochverraths und auf Privatantrag wegen Beleidigung oder Verleumdung nicht bestimmt genug unterscheidet, berechtigen, ein Verfahren ex officio wegen Beleidigungen zugelassen? Benignius leges interpretandae sunt quo voluntas eorum conservatur sagt mit Recht L. 18. D. de legibus. Noch entschiedener ergiebt sich dieß, verfolgt man

§. 12. die Consequenzen solcher falscher Auslegung.

Schon die Zusammenstellung von Beleidigung und Verläumdung scheint darauf hinzudeuten, daß hier zunächst von der Beleigung einzelner Privatpersonen die Rede sei. Denn auf das Abstractum „die Würde des Amts" dürfte die „Verläumdung" weniger zu beziehen sein. Darauf soll hier indeß kein Gewicht gelegt werden. Wichtiger aber möchten die Fragen sein:

1) Wie würde es sich erklären, wenn aus dee ganzen Reihe der Vergehen, welche durch Reden begangen werden möchten, die wenigen unbedeutenden, hervorgezogen wären, die sich unter den Begriff der Beleidigung fassen lassen?
2) Würde nicht gerade dieses Hervorheben der Verletzung der Amtsehre mit dem Beruf der Stände im Widerspruch stehen?

Auf die erste Frage läßt sich kaum eine genügende Antwort geben. Es können ungleich schwerere Vergehen in ständ. Reden vorkommen, als die Bel. der Amts-E. und der Richter kann nicht strafen. So könnte z. B. eine Gotteslästerung sehr schwerer Art (Art. 193) vorkommen, und es wäre keine Untersuchung dem Richter gestattet. Es könnte ein sehr harter Fall des Eidbruchs vorkommrn (Art. 215) und der Richter dürfte nicht einschreiten. Ja es möchte kaum einem Zweifel unterliegen, daß selbst schwere Staatsverbrechen, — falls solche nur nicht unter dem im Art. 119 genau definirten Be-

Digitized by Google

griff des Hochverraths passen (z. B. Art. 128, 2. 129, 1. u. a.) — nicht vor den Richter gezogen werden können. Dagegen sollte die Verletzung der Amtsehre die so unbedeutend sein kann, daß sie sich kaum zur polizeilichen Bestrafung oder etwa zu einem Verweise eignet (Art. 143 und 144), unbedenklich von Amtswegen geahndet werden können?! Ist hier ein Zusammenhang? Läßt sich hier irgend ein genügender Grund auffinden?

Nur wenn man auf das altständische Recht zurückgeht, daß nämlich der Staat lediglich dem Privatmann — dem Individuum, wie die Gesetze selbst sagen — frei lassen wollte, sein Privatrecht, seine Ehre auf erlaubte Weise zu vertheidigen, nur dann tritt Alles in natürlichen Zusammenhang. Der Staat selbst will für sich **nur** sein äußerstes Recht, nur den Schutz seiner Existenz, den er nicht entbehren kann, dem einzelnen Bürger, dem Individuo aber will er **Nichts** entziehen. Das Argument ex absurdo ist auf das Vollständigste gegen jene, dem klaren Willen des Gesetzgebers ohnehin widersprechende Annahme begründet.

Wenden wir uns aber zur zweiten Frage, wie soll es den Ständen möglich gemacht werden, das Recht der Beschwerde zu üben, wenn jede Darlegung pflichtwidrigen Verfahrens, als Bel. der Amts-E. behandelt, der Antragsteller sofort in Cr.-Unt. gezogen und so seiner ständ. Thätigkeit nach §. 94 des L.-V.-G. entrissen werden könnte? — Das Recht der Beschwerde besteht doch; es ist sogar im L.-V.-G. §. 126 anerkannt; es ist ein uraltständisches Recht, das von jeher als ein unentbehrliches Attribut selbst blos berathender Stände betrachtet wurde, wie denn nicht nur die bekannten Erklärungen vom Wiener Congresse von 1814, sondern sogar die K. Preußischen Gesetze über die Provincialstände diese Befugniß anerkennen, Desjenigen gar nicht zu gedenken, was die Stände unsers Landes von ältester Zeit wohl hergebracht, und was ihnen in allen Provinzen oft genug verbrieft worden ist. Wie aber durch das in der gegenwärtigen Sache beobachtete Verfahren die Rechtsgrundsätze sowohl, als das Proceßualische behandelt worden, wird dieses Recht niemals geübt werden können, wenigstens niemals in denjenigen Fällen, wo seine Uebung am Nothwendigsten wäre. Denn so lange bei einem Mißbrauche die höchsten Stellen der Verwaltung, die Minister, nicht betheiligt sind und denselben nicht schützen, bedarf es einer Beschwerde der Stände nicht. Die gewöhnlichen Mittel werden hier ausreichen. Ist aber durch eben jene Betheiligung die Einwirkung der Stände höchst nothwendig geworden, dann

Digitized by Google

stände es ja nur bei den Angekl. ihre Ankläger sofort aus der Sändeverf. zu entfernen, indem sie Diejenigen, welche Pflichtwidrigkeiten von ihnen aufdecken möchten, in eine Crim.-Unt. wegen bel. Amts-E. verwickelten, welche bei der, in dieser Sache geltend gemachten Auslegung der Gesetze sehr leicht zu Erreichung jenes Zweckes führen könnte.

Im vorliegenden Falle ist freilich dieser Erfolg noch nicht so grell eingetreten, weil die am 24. Juni angebrachte Denunciation, wegen abweichender Absicht des Gerichts erster Instanz und wegen Ungewißheit (des fori) vor dem 30. Juli nicht so schnell zum Resultat zu bringen war. Allein hätte nur einmal erst das höchste Tribunal die Grundsätze, auf denen solche beruht, anerkannt, dann würde der unmittelbarsten Einwirkung nicht das Mindeste im Wege stehen.

Darf man nicht voraussetzen, daß es der Zweck der Gesetze und der Verfassung sei, mit Einrichtungen und Rechten von der wichtigsten Art ein Spiel zu treiben, darf man nicht annehmen, daß es der Zweck derselben sei, mit der einen Hand zum Schein Recht hinzuhalten und solches mit der andern Hand wieder wegzureißen, muß man Gesetz und Recht nach dem edeln Sinne unserer Rechtsquellen als den Ausfluß der Gerechtigkeit, als die Kunst des Rechten und Billigen und nicht als ein bloses Gewebe von scholastischen Spitzfindigkeiten betrachten: so darf der §. 102 des L.-V.-G. nicht in der Beschränkung ausgelegt werden, welche man hier im Widerspruch mit der Befugniß des Gesetzgebers, im Widerspruch mit seinem ausgesprochenen Willen, im Widerspruche endlich mit dem ganzen Zusammenhange des Strafrechts und der Verfassung in diesen §. hineingetragen hat. — So kann und darf denn die Bel. der Amtsehre nimmer zu denjenigen Vergehen gezählt werden, welche der alleinigen Dijudicatur der ständ. Kammern entzogen wären.

§. 13. Schutz der Amtsehre gegen die Stände.

Vielleicht wird hier Jemand fragen: Soll denn aber die Amtsehre den ungemessenen, ungezügelten Worten ständ. Deputirten schutzlos bloßgestellt werden? Wäre dies nicht eine noch größere Gefahr für das Wohl des Staats, als jener scheinbare Widerspruch der Auslegung des Gesetzes mit dem Willen des Gesetzgebers und mit andern Gesetzen? — In so fern in einem solchen Vorwurfe das Anmuthen an den Richter liegen würde, sich von der ihm vorgezeichneten geraden, ehrlichen und höchst ehrenvollen Bahn in das Getreibe von klugdünkelnden Nebenrücksichten ablenken zu lassen, be-

Digitized by Google

darf derselbe keiner Widerlegung. Die Antwort auf die Frage ist aber auch ein ganz einfaches Nein! —

Schon eine unbefangene Betrachtung des Art. 143 giebt diese Antwort. Die Würde des Amts kann nur verletzt werden:

„durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten" — diesem, als Privatmanne, bleiben jederzeit seine Rechte ungeschmälert; er kann den Beleidiger verfolgen. Es kann die Strafe nach Art. 265. II. III. IV. eine mehrfach geschärfte sein; aber der Staat mischt sich hier nicht ein, er läßt dies Vergehen eben so wenig von Amtswegen verfolgen, als er dieses bei so vielen und — wie oben nachgewiesen — ungleich wichtigeren thut. Nicht zu gedenken, daß es denn doch wohl eine sehr übertriebene Furcht und Reitzbarkeit verrathen möchte, wenn man Dasjenige, was von 1819 bis 1840 und viel früher noch ohne den mindesten Uebelstand gegolten, nun auf einmal als eine unerträgliche Gefahr für den Stand der Staatsbeamten darstellte.

Es gilt hier recht eigentlich, ob die wahre Kraft und Bedeutung, der rechte innere Kern der landständ. Verf. und Rechte bleiben, oder ob er durch eine dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufende Worterklärung zu Grunde gerichtet werden soll. Die vorigen Richter haben diese Frage kaum einer Rücksicht gewürdigt, indem der gesetzliche Zusammenhang ihnen nicht klar geworden zu sein scheint. Jetzt liegt solche dem höchsten Tribunal dieses Landes zur Entscheidung vor, und mit ruhiger Hoffnung darf die Entscheidung von einem Tribunal erwartet werden, dem vor Allem der Schutz der Landes-Constitutionen, Landtagsabschiede und Recesse, mithin der Landesverfassung selbst, durch Gesetz und Eid zur heiligen Pflicht gemacht ist.

§. 14.

Grav. II. Daß eine Angelegenheit zur Strafe gezogen worden, in welcher der verfassungsmäßig allein competente Richter bereits geurtheilt hatte.

Auch die zweite Beschwerde findet in dem Gutachten des Hr. Geh.-R. Mittermaier ihre nächste und vollständige Begründung und auch hier bleibt dem Verth. nur übrig mit Wenigem auf das Gesetz selbst hinzuweisen.

Das Gesetz legt den Kammern ausdrücklich das Richteramt bei. Es sagt: „In allen übrigen Fällen sind die Kammern die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen

„ihrer Mitglieder." Der Zusatz „nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen," so wie diese Bestimmungen selbst brauchen hier nicht erörtert zu werden; allerdings scheinen dieselben nur eine gewisse Disciplin oder Polizei vorauszusetzen, und es möchte eine sorgsame Kritik hier den wesentlichen Mangel entdecken, daß wirklich gar kein Mittel bleibt, Verbrechen der schlimmsten Art (wie wir solche oben S. 188 angeführt) zur Strafe zu bringen, während nach der frühern allgemeineren Fassung den Ständen Mittel dazu blieben. Es ist zu beklagen, daß durch die unpassende Einschaltung und die beengte Geschäftsordnung hier eine offenbare Lücke gelassen ist. Wie dem aber auch sei — die Bestimmung: „die Kammer ist der **Richter**, und der **alleinige** Richter!" bleibt unverändert dieselbe.

Das Verfahren bei diesem Richteramte liegt in dem §. 27 der Geschäfts-O. Dem Vorsitzenden gebührt die erste Rüge. Im Fall der Reclamation hat die Kammer zu entscheiden. So wird bei Fällen dieser Art das öff. Interesse gewahrt, und das Privatinteresse ist diesem Richteramt nicht unterworfen, wie sich dies aus dem oben Angeführten ergiebt.

So gewiß als der §. 102 des L.-V.-G. seine richtige Auslegung nur aus dem §. 110 des St.-G. und dem §. 5 des Reglements von 1819 (m. s. oben S. 187, die eingerückte Stelle) erhalten kann, da derselbe nach dem nothwendigen und ausgesprochenen Willen des Gesetzg. nur dazu dienen soll, diese §.§. aufrecht zu erhalten, so gewiß ist im gegenwärtigen Falle die Sache — soweit es ohne Injurienklage irgend eines Individuums geschehen könnte, wenn dies rechtlich denkbar wäre — abgeurtheilt und erledigt. Denn es hat der Präs. seine Rüge ausgesprochen, wie solche die Geschäfts-O. ihm beilegt. Wie hart oder wie gelinder diese Rüge sein soll, das hatte Er zu beurtheilen; Er war Richter. Hätte sich eine Reclamation erhoben, so hätte die Kammer darüber sich auszusprechen gehabt, allein eine solche Reclamation ist in continenti, wie es das Gesetz vorschreibt, weder von der einen noch von der andern Seite erfolgt. Die unpassende Verwahrung des Dr. Messerschmidt kann für eine solche nicht gehalten werden, eben so wenig wie die Erwiderung des Mag.-Dir. Sandvoß, daß seiner Ansicht nach eine Rüge nicht erforderlich gewesen wäre. Das Urtheil hat also nach den vorgeschriebenen Formen die Rechtskraft beschritten, selbst abgesehen von der stillschweigenden Billigung der Kammer, auf die der Vorsitzende sich berief und die wirklich vorliegt. — Man hat von allen Seiten die

Digitized by Google

Sache als abgemacht betrachtet und ausdrücklich für abgemacht erklärt, somit war ohne Zweifel das Stadium des Strafrechts erledigt, wenn auch die Privatsatisfaction unverletzt blieb (wie solche ja auch beim ordentlichen Strafverfahren vorbehalten bleibt.) Es kann aber nach Art. 86 Niemand wegen eines und desselben Verbrechens mehrmals gestraft werden.

Mag es immerhin sein, daß eine derartige Auffassung der Sache etwas Auffallendes hat, weil dieses Gericht den Formen, an die wir einmal gewöhnt sind, nicht entspricht, weil es außerhalb des Kreises der ordentlichen Gerichte und des Instanzenzuges liegt; und weil von 1814 bis 1843 kein Fall sich ereignet hat, wo die Frage zur Entscheidung gekommen wäre *). Wie es denn unserer Zeit vorbehalten gewesen ist, so Mancherlei, bisher zum Theil nicht einmal Geahnetes aus den Gesetzen in das Leben einzuführen. Das Gesetz redet über dieses Richteramt ganz deutlich und entschieden, und wenn im Zeitraume so vieler Jahre jetzt zum ersten Male dem Gesetze Anwendung gegeben werden soll, so kann dies nur Veranlassung sein, die Sache von Anfang bis zu Ende in allen ihren Theilen auf das Sorgfältigste durchzudenken, damit nicht gleich bei diesem ersten Falle eine Willkühr oder ein Irrthum einschleiche, die bei Sachen von solcher Wichtigkeit, wie die Ständeversf. des Königreichs ist, nur von den verderblichsten Folgen sein könnten. Schon der besondere Schutz, den das Landesverfassungsgesetz erweißt, schon die eigenthümliche Sorgfalt und Genauigkeit, welche den Behörden bei der Befolgung dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, macht solche Vorsicht nöthig.

Ist es demnach erlaubt, noch einmal die Sache zusammen zu fassen, so steht selbige also: die Kammer ist der alleinige Richter dergestalt, daß erst der Vorsitzende, und im Fall sofortiger Reclamation die Kammer das Urtheil spricht. Eine Ausnahme von diesem Richteramte tritt nur ein bei hochverrätherischen Reden und in so weit dem Individuo freisteht, seine Privatsatisfaction bei dem ordentlichen Richter zu suchen. Weder das eine noch das andere liegt im gegenwärtigen Falle vor. Es hat aber der Richter sein Urtheil gefällt.

Gesetzt nun, die Regierung glaubt von einer andern Ansicht

*) Zum besten Beweis dafür, daß die ganze Summa der großen und wichtigen Verhältnisse, welche hierbei in Frage kommen, ohne Anrufung einer intensiveren richterlichen Gewalt gewahrt werden kann. — D. H.

des §. 102, namentlich der zweiten Ausnahme*) ausgehen zu müssen, wie sie dies zu glauben scheint, dann würde ohne Zweifel, bei jener entschiedenen Auslegung nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, wohl nur durch eine authentische Auslegung dieser Ansicht das Uebergewicht gegeben werden können, da alle Kraft der doctrinellen Interpretation derselben entgegenstehen möchte. Einer solchen authentischen Auslegung kann aber ihrer Natur nach nicht rückwirkende Kraft gegeben werden für einen Fall, der bereits vor derselben eingetreten ist und im höchsten Grade hart und widerrechtlich würde es sein, einen Fall, den der, nach der bisherigen Lage der Gesetze allein competente Richter bereits entschieden hat, zu retractiren, — eine rechtskräftige Sache noch einmal dem Richterspruche zu unterwerfen, wo man anerkennen muß, daß nur authentische Erklärung die Competenz des Richters, der das zweite Urtheil sprechen soll, begründen könnte.

So darf auch hier das Vertrauen gehegt werden, daß der höchste Richter des Landes nicht dulden werde, daß eine rechtskräftig entschiedene Sache nochmals vor Gericht gezogen werde, um die mißfällige Res judicata umzustoßen.

Grav. III. Daß das den Mitgliedern der Stände zustehende Privilegium der günstigsten Auslegung ihrer Reden gänzlich hintangesetzt und vielmehr die ungünstigste Auslegung zum Grunde gelegt worden.

§. 15. Rechtssätze.

War in gewisser Beziehung die zweite Beschwerde ein Anhang oder eine Consequenz der ersten, so darf die dritte als ein Uebergang zu dem zweiten Haupttheile der Rechtsausführung in Voraus bezeichnet werden, welcher sich nicht mit der formellen Frage um die Competenz des Gerichts, sondern mit dem Materiellen und Beurtheilung der Thatsache beschäftigen wird. Es darf hier Folgendes bemerkt werden.

Wie das Verfahren durch die Geschäfts-O. der allg. Ständeversf. sich fast gänzlich aus sich selbst, aus der einfach natürlichen mehr gesprächsweisen Erörterung der Gegenstände entwickelt hat, so ist eine der besten und ausgezeichnetsten Seiten derselben die völlige Entfernung von oratorischem Prunk, von imponiren sollenden Formen.

*) Oder eine Beleidigung oder Verläumdung — m. s. oben S. 171 f. die eingerückte Stelle.

Digitized by Google

Es hat von jeher die freieste Rede und Gegenrede geherrscht und niemals sind vorher entworfene Vorträge zum regelmäßigen Gebrauch geworden. Mag diese Freiheit Klagen über Weitläufigkeit der Verhandlungen zumal bei Lesern, hervorgerufen haben, dennoch ist das Gute dieser Art der Verhandlung überwiegend.

Allein aus diesem Mangel, dieser eben daher entstehenden Unmöglichkeit wörtlicher Vorbereitung folgt auch nothwendig, daß gar leicht der gehörige Ausdruck sich nicht sofort findet. Wie aber die Freiheit der Rede und Gegenrede die Gemüther erwärmt und so durch das Feuer des Partheigeistes selbst die Gesetzgebung — um mit eines großen Kenners dieser Sache, mit Rehbergs Worten zu reden — sich läutert, so kann es auch nicht fehlen, daß manchmal eine härtere Redeweise gebraucht werde, als solche in der Schriftsprache gewöhnlich ist. Besteht ja doch ein großer Theil der Versammlung aus Männern, denen die conventionellen Formen des höheren Lebens fremd sind, die — in den einfachen und natürlichen Verhältnissen des Volkslebens erzogen — nicht darauf Anspruch machen, aus halben Worten und Andeutungen den Sinn des Redenden zu errathen, sondern die gerade und deutliche Worte verlangen, so wie sie gewohnt sind, solche zu reden.

Wollte man hier dem Redner versagen, seine eignen Worte selbst zu deuten, wollte man hier das flüchtige und ohne Vorbedacht Ausgesprochene festhalten, ihm diejenige Deutung unterschieben, die eine übertriebene Reizbarkeit vielleicht begründet finden möchte, so würde man schlechthin nicht etwa blos die Freiheit der Verhandlung selbst, auf der denn doch der Werth der Verfassung beruht, vernichten, man würde sogar geradezu mit dem Rechte in Widerspruch gerathen.

Es ist einer der entschiedensten Rechtssätze, daß mindestens bei Fällen einseitiger Erklärung lediglich nach der Absicht Desjenigen, welcher solche Erklärungen gab, die Auslegung gemacht werden müsse (L. 96. D. de Reg. J.). Ja, es verstattet das Recht sogar, einen in gerichtlicher Erklärung begangenen Irrthum binnen 3 Tagen zu verbessern (L. 3 D. de e adr.). — Ueberdieß entfernt der Umstand, daß das Mitglied der Stände, welches Dinge, die ihm als Mißgriffe der Regierung erscheinen, tadelt, im Allgemeinen in seinem Recht ist — Juris vero executio non habet injuriam (L. 18. §. 1. D. Injuriis.)

jede üble Deutung, wie denn überhaupt bei Beleidigungen aller Art nicht der Beklagte die Schuldlosigkeit seiner Worte, sondern der

Digitized by Google

Gegner deren absichtlich üble Bedeutung zu erweisen hat. Weber, über Injurien I. S. 148.

Auf das Vollkommenste rechtfertigt sich demnach nicht nur die Bestimmung des §. 101 des L.V.-G.:

„Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über „ständ. Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung er„halten"

sondern es liegt auch eben hiernach auf das Deutlichste die rechtliche Nothwendigkeit am Tage, wo irgend Derjenige, welcher ein angefochtenes Wort gesprochen, demselben eine mildere Deutung beilegt, diese Deutung anzuerkennen.

Unzweifelhaft stand es ja demselben frei, seine Aeußerung in continenti ganz zurückzunehmen, wie wollte man ihm das Recht versagen, Solches theilweise zu thun? Mit welcher Billigkeit wollte man Demjenigen, der im Eifer der Discussion, in der Nothwendigkeit, seinen Gedanken rasch Worte zu geben, sich vielleicht eines unpassenden Ausdrucks bedient hat, das Recht versagen, selbst zu erklären, jener Ausdruck sei seinem Gedanken nicht adäquat gewesen? Wo irgend eine günstigere Auslegung zu finden ist, da muß solche angenommen werden, selbst wenn der Beschuldigte sich nicht darauf berief. Um wie viel mehr muß dies der Fall sein, wenn er sich darauf beruft.

Einen wahrhaft schmerzlichen Eindruck muß es machen, wenn der öff. Anw., — Er, dem das Recht vor Allem heilig sein soll, da er als Ankläger im öff. Interesse, das heißt doch wohl im Interesse des Rechts und der Verfassung, auftritt — so wenig in fiscalischem Bestreben das Maaß zu halten weiß, daß er sich um die eigene Erläuterung, die der Angesch. den angefochtenen Worten gab, abzulehnen, zu der Behauptung fortreißen läßt: „Mag diese Erklärung „gelautet haben wie sie will, nicht der Beleidiger kann gültiger In„terpret seiner ehrenkränkenden Worte sein, sondern nur der Richter." (S. Beilagen, Nr. XII., gegen das Ende des Revisionslibells hin.) Freilich kann ein so gänzliches Mißkennen von Recht und Gesetz nicht auffallen in einer Schrift, in welcher man sich nicht gescheut hat, dem Angesch. unmittelbar vorher eine niedrige Gesinnung zur Last zu legen; aber der Wortführer der höchsten Gewalt sollte wahrlich deren Maßregeln nicht durch solche Mißachtung der Gesetze bloß stellen!

Die mildeste Auslegung ist es, welche der Verth. für seinen Clienten zu fordern verpflichtet ist, die der Richter demselben gewäh-

Digitized by Google

ren muß und gewähren wird, selbst wenn der Verth. solche übersähe. So will es das Gesetz (§. 101 des L.-V.-G.). Vor Allem aber leidet das Gesetz nicht, daß man, lediglich um Verbrechen und Verbrecher zu machen, dem Angesch. das Wort gleichsam vor dem Munde weghasche und nun ein Triumphgeschrei erhebe, daß es ihm jetzt nicht mehr frei stehe, seinen Sinn selbst zu erläutern oder zu berichtigen.

§. 16. Anwendung — Ansicht des Verth.

Die K. J.-C. hat bei der großen Kürze ihrer Entscheidungsgründe sich darauf beschränkt zu bemerken, daß ihre Auslegung die günstigste sei (s. Beil. Nr. XIII., z. Anf.). Leider hat der Verth. diese Ansicht nicht zu theilen vermocht. Die Deutung, welche der Verth. für jene Worte in Anspruch nehmen muß, ist folgende:

Der ganze in Rede stehende Satz ist nicht der Vortrag einer Thatsache, sondern derselbe bildet eine Schlußreihe, welche in ihre Bestandtheile zerlegt, folgendermaßen lautet: Diese Erscheinung [die Zurücksendung der (unentsiegelten) Petitionen] kann nur entweder dem Könige oder dessen Räthen oder Umgebungen zugeschrieben werden. Die erste Alternative ist unzulässig, da in dieser Maßregel eine Schmälerung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Rede liegen würde, und es nicht angenommen werden kann, daß S. M. eine solche zulassen würde. Es bleibt also nur die zweite Alternative. Das Zurücksenden der (unentsiegelten) Petitionen durch Räthe oder Umgebungen aber ist eine leichtsinnige und gewissenlose Handlung. Wenn also Räthe und Umgebungen sich Solches haben zu Schulden kommen lassen, so sind Diejenigen, welche es begangen haben möchten, leichtsinnige und gewissenlose Leute.

Hier ist die vollständige Argumentation entwickelt. Man kann freilich dieser Auffassung entgegensetzen, daß sie ein Mittelglied einschiebe, nämlich den Satz: daß das Zurücksenden eine leichtsinnige und gewissenlose Handlung und daher jenes Urtheil über die Thäter begründet sei. Allein diese Ausstellung, die einzige, die man mit Grund gegen jene Entwickelung der Schlußreihe wird machen können, ist vollkommen zu beseitigen. Tausendmal im täglichen Leben machen wir diesen Sprung der Argumentation. Wo irgend von den Handlungen eines Menschen die Rede ist, da wird sogleich in der gewöhnlichen Rede das Urtheil, welches der Thatsache gilt, auf den Menschen übertragen. Es ist von einer schönen That die Rede und

Digitized by Google

Alle, die sich an derselben freuen, nennen Den, der sie verachtet, einen edlen Mann. Umgekehrt wird von einer schlechten Handlung gesprochen und das Urtheil spricht sich sofort wieder in der Richtung auf die Person aus. In beiden Fällen war das Urtheil eigentlich auf die Sache gerichtet; der Mensch, welcher in Betracht kommt, kann durch Umstände zu einer mit seinem sonstigen Wesen in directem Widerspruch stehenden Handlungsweise gedrängt worden sein. Die Uebertragung des Urtheils von der Sache auf die Person kann sich sonach als ein logischer Fehler darstellen. Immerhin bleibt aber die vollständige Schlußreihe die, daß zunächst über die Thatsache und nun, aus dieser weiter folgernd, über die Person geurtheilt wird, während man nur das letzte Urtheil ausspricht und jenes Zwischenglied als etwas sich von selbst verstehendes so zu sagen im Sinne behält.

Was ist nun in jener Schlußreihe zu tadeln? Man kann logische Fehler in derselben rügen — man kann die Alternative, auf welcher Alles beruht, bestreiten,

(wie denn der öff. A. dies gethan, indem er im Widerspruch mit vorliegenden Documenten, die Annahme aufstellt: es könne auf der Post die Zurücksendung geschehen sein)

man kann den Satz, daß Räthe und Umgebungen, welche eigenmächtig die an S. M. gerichteten Eingaben zurücksenden, gewissenlose Leute seien, bestreiten,

(was der öff. A. nicht thun wird, da derselbe sich grade recht viele Mühe giebt, nachzuweisen, daß dieses auf jeden Fall eine sehr pflichtwidrige Handlung sei)

dies können, wie gesagt, logische Fehler sein; allein seit wann ist es ein Verbrechen nicht logisch zu denken? Seit wann ist der Richter dazu bestellt, Diejenigen zu bestrafen, deren Verstand nicht scharf und geübt genug ist, um Wahrheit und Schein völlig zu scheiden? Der Richter soll dem Logiker nicht in's Amt fallen (Weber, über Injurien und Schmähschr. I. S. 127), er soll nicht darüber urtheilen, ob der Angesch. ein logisch gebildeter Mann sei (Mittermaier, Archiv des Cr.-R. XIV. S. 67). Man kann, wie gesagt, die logische Richtigkeit dieser Urtheile anfechten; allein eine Injurie kann daraus nimmermehr gemacht werden. Das ganze Urtheil über den Menschen begründet sich auf die Thatsache; „Wenn Räthe und Umgebungen die Petitionen (unerbrochen) zurückgeschickt haben, so sind sie gewissenlose Leute." Fällt diese Thatsache hinweg, so ist jenes Urtheil von selbst beseitigt. Die ganzen Acten aber gehen da-

Digitized by Google

von aus, das Reſcr. des K. J.-Miniſters (Beilagen Nr. II.) ſtützt ſich darauf, daß jene Thatſache nicht exiſtire, ja man gibt ſich darin ſogar die Mühe, zu verſichern, daß die Rückſendung auf eigenen allerhöchſten Befehl geſchehen ſei. Die Vorausſetzung, „wenn Räthe und Umgebungen die Petitionen zurückgeſendet haben" exiſtirt alſo nicht. Wo iſt denn nun eine Perſönlichkeit (ſei es eine phyſiſche oder moraliſche) zu finden, auf die jenes Urtheil angewandt werden möchte? Wo iſt alſo ein Beleidigter? ohne einen Beleidigten iſt aber doch auch keine Beleidigung denkbar? — Es iſt hier gerade derſelbe Fall, der in Feuerbach's Lehrbuch ꝛc. (§. 290. b.) als Beiſpiel eines ſtraſloſen Urtheils angeführt iſt.

Der Verth. hat ſich erlaubt, hier ſeine Auslegung der Sache vorzutragen. Daß ſolche keineswegs eine willkührliche, unbegründete und unzuläſſige ſei, glaubt er vorausſetzen zu dürfen. Sie hebt jede Beleidigung gänzlich auf, weil durchaus keine Perſönlichkeit exiſtirt, auf welche das ausgeſprochene tadelnde Urtheil anzuwenden wäre — in einem Verhältniſſe,

wo die Annahme der „günſtigſten," alſo der mildeſten Auslegung Pflicht iſt,

dürfte dieſelbe alſo zur Beſeitigung jeden Vorwurfs auf das Völligſte genügen. Die Richtigkeit dieſer Anſicht wird ſich aber noch heller in's Licht ſtellen, wenn die Thatſache und die eigenen Erklärungen des Angeſch. genauer in's Auge gefaßt werden.

§. 17. Ergebniſſe der Acten.

Nachdem der Vorſitzende ſeine Rüge ausgeſprochen, erklärte Breuſing: „Er halte ſeine getadelte Ausdrucksweiſe für gerechtfertigt, „wenn die Vorausſetzung eintrete, daß die Petitionen Sr. M. nicht vorgelegt worden." So drückt ſich das ſtänd. Prot. ungefähr aus. Der Vorſitzende ſelbſt faßt die Sache (nach Beilagen Nr. VIII.) ſo auf: „daß **inſofern** an den König gerichtete Petitionen „ohne deſſen Vorwiſſen uneröffnet zurückgeſandt ſeien, „er (Breuſing) dies nur für das Werk leichtſinniger und gewiſſenloſer Räthe halten könne, womit er nur ſage, daß **die Räthe „die ſich Solches zu Schulden kommen laſſen**, leichtſinnige und gewiſſenloſe ſein müßten, nicht aber, daß die Räthe „des Königs dieſe Prädicate verdienten." Hier tritt der S. 197 als Anſicht des Verth. dargelegte Gang der Argumentation auf das Beſtimmteſte hervor. Es iſt ein völlig objectives Urtheil gefällt. (Inſofern Petitionen ohne Vorwiſſen zurückgeſandt — die Räthe

Digitized by Google

die sich Solches zu Schulden kommen lassen.) Ganz auf dieselbe Weise hat nun auch der Angesch. selbst sich über die Sache erklärt, indem er im Prot. vom 16. August v. J. sagt: „Bei meinen Aeußerungen über diese Thatsache habe ich mich jedoch rein „objectiv gehalten ꝛc." „So wie meine Aeußerung gefallen und „auch protokollirt ist, hat sie offenbar nur den Charakter einer objectiven Bezeichnung. Ich darf mich hier auf den Sprachgebrauch „beziehen, auf die Erläuterung, welche ich nach der Bemerkung des „Vorsitzenden selbst über jene Aeußerungen gegeben habe ꝛc." Noch entschiedener drückt derselbe sich hierüber, nachdem ihm die abweichende Auffassung des Dr. Klenze (Beilagen Nr. IX.) mitgetheilt war, im Prot. vom 30. Aug. aus: „ꝛc. hielt mich eben so berechtigt als verpflichtet die Thatsache zu rügen. Diese (das Zurücksenden ꝛc.) schien „mir allerdings von der Art, daß Gewissenlosigkeit oder Leichtsinn, „sei es nun von Räthen oder Umgebungen, dabei zum Grunde liege. „Ich habe denn auch so dieselbe bezeichnet. So wie mir eröffnet worden, habe ich mich aber auf keinen Fall ausgedrückt. Ich „hatte überall keine Personen vor Augen, die ich als gewissenlos oder „leichtsinnig bezeichnen wollte. — Hätte über den Sinn, der von „mir gebrauchten Worte irgend ein Zweifel obwalten können, so würde „derselbe jedenfalls durch die Erläuterung beseitigt sein, die ich selbst „gegeben. Ich habe bei dieser Erläuterung besonders Gewicht auf „die von mir gemachte Voraussetzung der Nichtvorlegung der „Petitionen gelegt. Hieraus geht unwidersprechlich hervor, daß ich „nur ein Factum vor Augen hatte und dieses näher bezeichnen „wollte, keinenfalls aber Personen, auf deren Charakterisirung es „abgesehen."

Kann es nach diesem Allem noch einem Zweifel unterliegen, daß die obige Auffassung des Verth. die richtige sei — daß der Angesch. über die Thatsache geurtheilt und nur durch eine sehr gewöhnliche Redeform (er selbst beruft sich dieserhalb auf den Sprachgebrauch) dieses Urtheil auf die Persönlichkeit des Handelnden übertragen habe? Man müßte der Thatsache und den Acten Gewalt anthun, wenn man diese Deutung zurückweisen wollte. Um wie viel mehr muß dieselbe zum Grunde gelegt werden, da ausdrücklich die Annahme der „günstigsten Deutung" gesetzlich vorgeschrieben ist! —

Der ganze, wahrlich nicht erfreuliche, Rechtshandel ist offenbar angefacht dadurch, daß den höchsten Stellen eine ganz falsche, eine durch das bisherige Verfahren bereits auf das Vollständigste wider-

Digitized by Google

legte Auffassung der Thatsache, Gott weiß durch welche Personen, oder aus welchen Gründen, eingeflüstert worden. Es sollte ein Majestätsverbrechen begangen sein, wo gerade mit sehr großer Ehrfurcht jedes auf die Person des Herrschers gerichtete Urtheil zurückgewiesen war — davon geht das hohe J.-Ministerium aus (Beil. Nr. II.). Es sollte gesagt sein: „die gewissenlosen und leichtsinnigen Räthe des Königs müßten die unerbrochene Zurücksendung eines an des Königs M. gerichteten Schreibens veranlaßt haben" — dies wollte der öff. A. beweisen (Beil. III.) — es ist aber das Gegentheil bewiesen, obgleich der öff. A. (worauf unten zurückzukommen) noch jetzt diese falsche Ansicht nicht aufgeben will. So ist die ganze Denunciation aus erwiesenem Mißverstande geboren. Wäre freilich diese Auffassung die allgemeine in der Kammer gewesen, oder wäre solche die einzige gewesen, dann möchte darüber zu streiten sein, ob eine mildere Deutung, welche lediglich von dem Angesch. behauptet würde, Berücksichtigung finden könnte. Allein da dies keineswegs der Fall, da vielmehr jene mildere Auffassung in der Kammer die allgemeinere gewesen ist (wie denn die hierauf begründete Rüge des Präs. die stillschweigende Billigung fand), so ist in der That gar nicht abzusehen, wie auf eine solche Deutung noch irgend ein Gewicht gelegt werden mag.

§. 18. Auffassung der Kammer in's Besondere.

Eine mildere Deutung, welche in der Vers. selbst, wo die Worte gesprochen worden, wo der Eindruck unmittelbar und frisch vorhanden war, sofort aufgefaßt wurde, wenn auch nicht von Allen, doch jedenfalls von einem bedeutenden Theile, und von Männern, denen die Urtheilsfähigkeit nicht abgesprochen werden kann — eine solche mildere Deutung ist jedenfalls hinlänglich begründet, um für sie das Vorrecht des §. 101 des L.-V.-G. (m. s. ob. S. 194 f.) in Anspruch zu nehmen. — Das Urtheil des verständigen Mannes, der selbst die Worte hört, trifft in solcher Sache gewiß viel sicherer, als es auch dem gebildetsten, scharfsinnigsten Richter möglich ist, späterhin nach Zeugenverhören und Prot. zu entscheiden. Eben in diesem Umstande liegt einer der Gründe, weshalb den Kammern jenes ausschließliche Richteramt, von dem ob. S. 192 f. die Rede gewesen, übertragen ist, weshalb dort in continenti Alles abgethan werden soll. Eine mildere Deutung, die sich hier geltend macht, kann nicht zurückgewiesen werden, weil man in schwankenden Zeugenaussagen, wie z. B. in

Digitized by Google

den Klenzischen (Beilagen Nr. VII. und IX.), eine schärfere hineinlegen zu können glaubt.

Fragt man aber, wie die Sache in der Ständeverf. aufgefaßt worden: so ergeben schon jetzt die Acten Folgendes:

1) Der Vorsitzende faßt die Rede als ein Urtheil über die Thatsache auf. Das ergiebt sich aus der eigenen Aussage desselben (Beil. Nr. VIII.), und ganz vorzüglich aus der Art, wie derselbe die Sache behandelt. Wäre gesagt, daß die Räthe des Königs gewissenlose Leute seien: so könnte jene milde Warnung: „in's Künftige dergleichen Ausdrücke zu vermeiden," unmöglich genügen.

2) Der Prot.führer faßt die Sache in dieser Weise auf, wie solches das Prot. (Beil. Nr. I.) ergiebt.

3) Der Mag.-Dir. Sandvoß, ein Mann, auf dessen kühles Urtheil und gemäßigte Ansicht hier gewiß ein beträchtliches Gewicht zu legen ist, hat ohne Zweifel die Sache eben so aufgefaßt, indem derselbe außerdem sicherlich nicht behauptet haben würde, daß er selbst jene milde Rüge oder Warnung für überflüssig gehalten haben würde.

4) Selbst der Oberst.-R. Klenze kann die Sache unmöglich anders aufgefaßt haben. Denn nur dadurch erklärt sich dessen Bemerkung, daß er die Ausdrücke selbst dann nicht hervorgehoben haben würde, wenn auch die Präsidialrüge nicht erfolgt sei; indem derselbe gewiß eine Beschuldigung so harter und gehässiger Art wie die vorgebrachte sein würde, wenn solche direct auf die Personen gerichtet gewesen wäre, nicht für eine so unbedeutende Kleinigkeit gehalten haben würde.

5) Ja sogar Dr. Messerschmidt, auf den wir noch unten zurückkommen, theilt offenbar diese objective Auffassung (Beil. Nr. VI.) und schiebt ihr nur derselbe falsche juristische Bedeutung unter, welche wir überhaupt in der Sache zu beklagen haben.

6) Endlich kann sogar die ganze Vers. nur diese Auffassung getheilt haben, da dieselbe a.) nicht nur das Prot., welches jene Auffassung enthält, genehmigte, sondern namentlich auch b.) das Verfahren des Präs. ausdrücklich billigte. Grade in dieser Beziehung ist die Messerschmidt'sche, sonst so ungewöhnliche, Verwahrung von Erheblichkeit.

Dr. Messerschmidt hatte die Worte dahin aufgefaßt, daß gesagt worden sei: „Wenn man nicht annehmen könne, daß diese „Maaßregel von S. M. Selbst ausgegangen sei, so könne man nur „annehmen, daß dies von leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen „geschehen sei" — oder, wie er sich später ebendaselbst ausdrückt:

Digitized by Google

„leichtsinnige oder gewissenlose Räthe könnten dies nur gethan haben.“ Er hatte also nicht nur die obenerw. Folge der Argumentation, sondern auch namentlich die objective Begründung des tadelnden Urtheils (daß dies von solchen Räthen geschehen, daß nur solche Räthe dies gethan haben könnten) aufgefaßt, allein er beurtheilte die Thatsache falsch, was sich aus seiner Zeugenaussage (Beilage Nr. VI.) und namentlich aus dem ganz unverdienten Gewichte deutlich ergiebt, welches er den Worten: „möglicher Weise“ beigelegt, auf welche doch, indem sie nur die Argumentation noch klarer hervorgehoben haben würden, gar nichts ankommt, da die argumentirende Redeform ohne sie zur Genüge erwiesen ist. — Er fand sich „indignirt,“ und zwar „im höchsten Grade.“ In dieser Stimmung schien ihm die Rüge des Präs. zu milde und er erklärte dieses öffentlich mit dem — (von ihm selbst angegebenen, im ständ. Prot. aber nicht bemerkten) Anhange: „damit man aus einem etwaigen Schweigen „nicht seine Zustimmung zu der Gelindigkeit der Rüge folgere, habe „er sich verpflichtet gefühlt, diese Erklärung abzugeben.“ Diese Aeußerung bewog den Vorsitzenden, sich im Gegensatze derselben nun auch auf die stillschweigende Billigung der Vers. ausdrücklich zu berufen. Das ständ. Prot. erwähnt dieses. Dr. Messerschmidt schweigt davon gänzlich, was seiner ganzen Aussage noch mehr den Charakter der Einseitigkeit aufdrückt. Am Deutlichsten aber geht die Art und Weise aus der Vernehmung des C.-R. Hoppenstedt selbst hervor; nach dieser (Beil. Nr. VIII.) erfolgte jene Berufung am Schluß der ganzen Debatte. Der Vorsitzende äußerte: „Er müsse „dahin gestellt sein lassen, welche Motive den Dr. Messerschmidt ver„anlaßt hätten, eine so überraschende und ungewöhnliche Erklärung „zu Prot. zu geben. Uebrigens beruhige ihn die Ueberzeugung, daß „die ganze Kammer das Benehmen des Präsidii stillschweigend bil„lige.“ Nach dieser Aeußerung blieb derselbe einige Augenblicke schweigend auf dem Präsidentenstuhl um etwaigen Entgegnungen Raum zu geben; keine Stimme ließ sich vernehmen und so verließ er den Stuhl. — Kann man nach diesem Vorgange, kann man namentlich nach dem Messerschmidt'schen Proteste: „daß er sein Stillschweigen nicht wolle als eine Zustimmung deuten lassen“ noch irgend zweifeln, daß außer ihm auch nicht ein einziges Mitglied der Vers. die Behandlungsweise des Vorsitzenden für zu milde gehalten habe? — Kann man bei der großen Zahl der den Ansichten der Regierung huldigenden Mitglieder, welche sich in dieser Vers. befanden und dennoch schwiegen, daran zweifeln,

Digitized by Google

daß jene mildere Auffassung der Aeußerung diejenige sei, welche Allen die richtige schien? Wird dies nicht auf das Unwidersprechlichste dadurch dargethan, daß sogar Dr. Messerschmidt die Thatsache selbst in derjenigen Weise auffaßt, welche dieser Deutung entspricht und nur in seinem (schwerlich unbefangenen) Urtheile über dieselbe abweicht?

§. 19. Eventuelle Nachinstruction.

Sollte aber noch irgend ein Zweifel übrig bleiben, ob diese Auffassung wirklich in der Vers. statt gefunden habe, dann hält der Verth. es für seine Pflicht, in dieser Beziehung ehrerbietigst eine Nachinstruction zu beantragen, indem er bittet, wo nicht alle doch eine genügende Anzahl der bedeutenderen Mitglieder der Ständevers. über die betreffende Frage zu vernehmen, in welcher Beziehung er namentlich die in der Anlage ehrfurchtsvoll bezeichneten zu benennen sich erlaubt *). Stimmen diese oder die Mehrzahl derselben in der mil-

*) Wir geben diese Anlage hier in der Note:

Es wird ehrfurchtsvoll gebeten, die nachfolgenden Zeugen, als: C.-Procur. Holtermann in Stade, Kaufm. Richter zu Burtehude, Stadtgerichtssecr. Dr. Siemers zu Hannover, Dr. jur. G. Meier zu Eßen, Gutsbes. Krönecke zu Neuhaus-Osten, Gutsbes. Adiekes im Lande Wursten, Amtm. Reinecke zu Hannover, Canzleir. Starke daselbst, Kaufm. Schulze zu Celle und Magist.-Dir. Dr. Sandvoß zu Goßlar über die folgenden Fragen zu vernehmen:

1) Ist Zeuge in der Sitzung der 2. Kammer der allg. Ständevers. am 4. Juni 1842 gegenwärtig gewesen?

2) Erinnert sich Zeuge genau der Discussion, welche über den Antrag des Kaufm. Breusing in Betreff einer gegen Mitglieder der Osnabrück'schen Provincial-Landschaft anhängig gemachte Disciplinar-Untersuchung statt fand — und namentlich des Vortrags, durch welchen ꝛc. Breusing diesen Antrag rechtfertigte?

3) Erinnert sich Zeuge der Aeußerung ꝛc. Breusings über die uneröffnete Zurücksendung von Petitionen, welche an des Königs M. gerichtet worden?

4) Stimmt das ständ. Prot. über jene Verhandlung mit der Erinnerung des Zeugen überein?

5) Hat nicht ꝛc. Breusing, sowie dies im ständ. Prot. angegeben ist, namentlich die Schlußfolgerung ausgesprochen: da man nicht annehmen könne, daß S. M. Selbst die uneröffnete Zurücksendung der Petitionen befohlen, mithin anzunehmen sei, daß solche ohne Vorwissen S. M. geschehen, so folge daraus, daß diese Handlung nur das Werk leichtsinniger und gewissenloser Räthe oder Umgebungen sein könne?

deren Auffassung überein, so wird kein Zweifel mehr bleiben, daß solche allein dem Urtheil untergelegt und darnach der Angeschuldigte gänzlich freigesprochen werden müsse.

Inzwischen scheint dem Verth. die Nothwendigkeit einer solchen Nachinstruction so fern zu liegen, daß mit Rücksicht auf §. 34 des Gesetzes vom 8. Sept. 1840 er sich den gehorsamsten Antrag erlaubt: das Erk. über die Nothwendigkeit dieser Nachinstruction dem höchst zu verehrenden Judex ad quem zu überlassen.

Das hochl. St.-G. wird ohnehin solche nicht für nothwendig erachten, wie Solches das erste Erkenntniß (Beil. Nr. XI.) schließen läßt und so dürfte auch K. J.-C. es für angemessen halten, diesen Gegenstand lediglich der Beurtheilung des höchsten Tribunals anheim zu stellen.

K. J.-C. dürfte ohnehin gerade diesen Punct nicht von einem richtigen Gesichtspuncte aufgefaßt haben. Dieselbe macht (Beil. Nr. XIII.) dem Angesch. den Vorwurf, eine „völlig unerwiesen gebliebene Behauptung" aufgestellt zu haben, und in dieser Annahme einer Behauptung findet hochdieselbe „die günstigste Auslegung."

K. J.-C. ist in der Begründung dieses so ausnehmend harten Urtheils sehr kurz gewesen und so bescheidet Verth. sich gern, daß er vielleicht diese Gründe nicht genügend auffasse. Ihm bleibt es gänzlich unerklärlich, wie es möglich sei, die ganz entschieden ausgesprochene, von den Zeugen selbst, namentlich von Dr. Messer-

---

6) Hat nicht Zeuge diese Aeußerung so wie solche gemacht und später von Breusing erläutert worden, dahin verstanden, daß derselbe a.) lediglich einen auf gewisse Prämissen gebauten Schluß gezogen, nicht aber die Bewirkung der Zurücksendung durch Räthe oder Umgebungen als eine positive Thatsache behauptet habe? — b.) Daß derselbe die Prädicate leichtsinnig und gewissenlos den genannten Räthen oder Umgebungen lediglich unter der Voraussetzung beigelegt, wenn dieselben eine an S. M. gerichtete Vorstellung ohne dessen Vorwissen (unentsiegelt) zurückgesandt haben möchten? — c) Daß ꝛc. Breusing nicht direct die Räthe oder Umgebungen als gewissenlos bezeichnet, sondern nur indirect ausgesprochen habe: wenn solches geschehen sei, so müsse dieses durch gewissenlose und leichtsinnige Leute unter den Räthen oder der Umgebung Sr. M. bewirkt sein?

7) Hat Zeuge nicht namentlich vernommen, daß ꝛc. Breusing sich des Ausdrucks „Räthe oder Umgebungen" bedient?

8) Ist nicht Zeuge der Ansicht, daß die Aeußerung in dieser oder ähnlicher Maße überhaupt von der Kammer aufgenommen und deshalb das Verfahren des Präs. stillschweigend gebilligt worden?

Digitized by Google

schmidt bekundete „Argumentation" Breusings als seine „Behauptung", und zwar als eine unerwiesen gebliebene Behauptung, d. h. als eine „Verläumdung" zu bezeichnen, und nun gar diese böse Deutung der Rede für die „günstigste Auslegung" zu erklären. Der Verth. muß sich erlauben, weiter unten hierauf zurück zu kommen; gegenwärtig hofft er, seine dritte Beschwerde genügend gerechtfertigt zu haben.

Grav. IV. Daß man in der incriminirten Aeußerung eine Bel. der Amts-E. gefunden, obgleich nur eine mögliche Pflichtwidrigkeit eventuell getadelt worden.

§. 20. Allgemeine Rechtsgrundsätze.

Die bisherigen Ausführungen über die eigentliche rechtliche Bedeutung der Aeußerung werden späterhin von Gewicht sein. Jetzt ist aber noch eine Rechtsfrage zu erörtern, welche — wenn auch von minder glänzender Bedeutung, als diejenige über das Recht der Stände die Aeußerungen ihrer Mitgl. selbst zu richten, d. h. über die Redefreiheit — dennoch für Wohlsein, Glück und Freiheit des Vaterands von noch unmittelbarerem und größerem Interesse sein muß. Es ist die Frage:

Liegt hier eine Bel. der Amts-E. vor? Was ist Bel. der Amts-E.?

Nur dadurch, daß man die incriminirten Thatsachen als eine solche Beleidigung bezeichnet, hat man geglaubt, das Einschreiten der Gerichte begründen zu können. Oben S. 194 f. ist nachgewiesen, daß selbst unter dieser Voraussetzung es an der Competenz fehle. Gegenwärtig wird nachzuweisen sein, daß die Voraussetzung selbst falsch, daß die Grundsätze, auf welche sie gebaut worden, gesetzwidrig, ja verderblich seien. Je höher der Verth. die Ansicht der K. J.-C. achtet, je mehr er daher überzeugt ist, daß nur die Neuheit der Gesetze, die daher rührende mangelhafte Durchbildung der Doctrin und die Gewöhnung, die Begriffe, die jetzt gesetzlich feststehen, gleich dem Compendienwesen des gemeinen Rechts, ungebunden zu behandeln, an solcher unglücklichen Wendung der Sache Schuld sein kann, um so mehr hofft er Entschuldigung, wenn er eine tiefere Begründung der Doctrin zu geben versucht.

K. J.-C. sagt (Beil. Nr. XIII.): es liege eine Bel. der Amts-E. vor, „weil die völlig unerwiesen gebliebene, schon der Form nach „ehrenkränkende Behauptung aufgestellt sei, daß öff. Diener eine

„Verletzung ihrer Amtspflichten sich schuldig gemacht haben" — und so entstehen folgende Fragen:

1) Ist es Bel. der Amts-E., wenn einem öff. Diener Verletzung seiner Amtspflichten schuld gegeben wird?
2) Ist dies in's Besondere der Fall, wenn diese Beschuldigung unerwiesen bleibt?
3) Ist es Beleidigung, wenn solche in ehrverletzender Form vorgetragen wird?

So wie bei Beantwortung der Frage 2 auf das unmittelbar Vorhergehende hingewiesen werden muß, und hier nicht davon die Rede zu sein braucht, ob eine unerwiesene Beschuldigung gemacht wird, so wird auch die 3. Frage, ob wirklich eine ehrenkränkende Form vorliege, gänzlich zu einer anderweiten Ausführung vorbehalten bleiben.

Um aber die 1. Frage richtig zu beurtheilen, ist es zu allererst nothwendig, daß die Unterscheidung

zwischen Bel. der Amts-E. und Erschwerung der Injurie durch die Richtung gegen einen Beamten

gehörig festgehalten werde. Bei den Rechtslehrern ist dies keineswegs immer der Fall gewesen. Zwar warnt z. B. Klein (Grundf. des Peinl. Rechts §. 514), die Fälle, wo die Beleidigung den Staat trifft, von denen, wo sie die Staatsbeamten nur als Privatpersonen getroffen hat, sorgfältig zu unterscheiden. Allein er giebt sich nicht die Mühe, die Kriterien anzugeben, da ja doch noch die Injurien gegen Personen höhern Standes mit vorzüglich harten Strafen belegt wurden*). — Andre, wie z. B. Quistorp (Grdf. des peinl. R. §. 183. 316), werfen die Sache vollends durcheinander, indem sie eine wörtliche Widersetzung gegen Obrigkeit bald als Verbrechen gegen den Staat, bald als Injurie behandeln. Meister (Princ. J. C. §. 184) stellt nur die injuria magistratus qua tali illata zu denjenigen, welche schwerer bestraft werden, und nimmt an, daß eine injuria in personas publicas vel in judicio commissa auch ohne Klage des Betheiligten zu strafen sei. Andre haben überhaupt eine Unterscheidung unter Verletzung der Amtsehre und Widersetzlichkeit nicht statuiren wollen, vielmehr angenommen, daß in ersterer immer entweder eine Aufreizung zum Aufruhr, oder ein Majestätsverbrechen,

*) Nicht so Weber (über Inj. und Schmschr. III., S. 201 f.) D. H.

oder eine Injurie gegen einen Staatsdiener liegen müsse, wie das nach Wigand (Erörterungen des Crimin.-Rechts S. 192) von dem Gr. Badischen Oberger. angenommen worden.

§. 21. System des Criminal-Strafgesetzbuchs.

Durch die Bestimmungen des Cr.-G.-B. ist in diese Lehre einige Festigkeit gebracht, und es wird also um so mehr von Interesse sein, diese zu prüfen.

Zuvörderst finden wir hier, daß die Bel. der Amts-E. von der Lehre über Ehrenkränkungen gänzlich gesondert und zu den Verbrechen wider die Würde des Staats gezählt ist. Im Capitel über die Ehrenkränkungen ist davon überall nicht die Rede. (Vergl. ob. Mittermaier, S. 176 f.) Dies ergiebt sich daher, daß bei den von Amtswegen zu untersuchenden Beleidigungen diejenigen gegen öff. Beamte — welche das gemeine Recht vorzugsweise hierher zählt — nicht genannt sind. Die Beleidigung gegen eine obrigkeitliche Person wird allerdings nach Art. 265 II. criminell zu strafen sein, allein dies geschieht nicht ex officio, wenn keine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung dabei statt gefunden.

Schon diese Anordnung giebt deutlich zu erkennen, daß jene Unterscheidung festgehalten sei. Untersuchen wir nun aber, was das Cr.-G.-B. denn unter dem, also von der Ehrenkränkung abgesonderten, Verbrechen der Bel. der Amts-E. verstehe, so giebt Art. 143*) zuvörderst in seinem ersten Absatze den allgemeinen Begriff, welchen

*) Für den Nichthannövrischen Leser folgt hier der ganze §. 143; er heißt: „Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamteten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amts oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist.

Wie Beleidigung der Amtsehre sind noch Beleidigungen zu strafen, welche Militairpersonen im Dienste, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten oder einer Patrouille widerfahren.

Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, ingleichen untergeordneten Polizei- Forst- Steuer- und Gemeinde-Officianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen."

Digitized by Google

eine jede hierher gehörende Handlung haben muß. Die drei folgenden Absätze geben nähere Bezeichnungen, Begränzungen und Ausnahmen.

Jener allgemeine Begriff aber ist durch folgende Kriterien näher bestimmt:

1) Absichtliche Verletzung derjenigen Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amts **selbst** (**nicht** also bloß dem **Beamten**) gebührt;

2) derartige Verletzung durch wörtliche oder thätliche Beleidigung des **das Amt bekleidenden** Beamten.

Durch den ersten Theil dieser Definition ist jede Handlung ausgeschlossen, welche nicht absichtlich die Würde des Amts verletzt, durch die zweite eine jede Handlung, welche nicht zugleich a. eine Beleidigung und zwar b. eine Beleidigung des das Amt bekleidenden Individuums ist. Also sind die Requisite:

a. Beleidigung eines Beamten und zwar

b. in der Absicht, die Achtung, welche der Würde des Amts **selbst** gebührt (nicht also bloß diejenige, welche der Beamte für seine Person fordern kann) zu verletzen.

Durch diese Begriffsbestimmung ist z. B. der von Tittmann (Handbuch ꝛc. II. S. 240) hervorgehobene Fall von „Spöttereien über die Errichtung einer gewissen öff. Stelle" ausgeschlossen.

Der folgende Satz des Artikels geht nun weiter, und bestimmt welche Arten von Beleidigung eines öff. Dieners allein unter jenen Begriff subsumirt werden können und zwar dahin, daß nur diejenige Ehrenkränkung eines öff. Dieners für eine Bel. der Amtsehre gelte, welche ihm a. **entweder** während der Ausübung des Amts, b. **oder** in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden.

Diese Bestimmungen scheinen ein großes Mißverständniß herbeigeführt zu haben, indem sehr viele Personen, namentlich unter der Zahl der Staatsbeamten, der Meinung sind, daß hierdurch ohne Weiteres eine jede dem Beamten in Beziehung auf sein Amt zugefügte Beleidigung eine Verletzung der Amtsehre sei, ohne daß es dabei auf den Umstand,

ob wirklich eine auf Verletzung derjenigen Achtung, welche der Würde des öff. Amts selbst gebühre, gerichtete Absicht anzunehmen sei,

noch ferner ankomme. — Allein das Irrige dieser Meinung liegt deutlich zu Tage, denn

1) Schon der grammatische und logische Zusammenhang des

Art. 143 giebt deutlich zu erkennen, daß der 2. Absatz desselben nicht bestimmt sein könne, den Inhalt des ersten Absatzes, den Hauptgrundbegriff des Vergehens, wieder aufzuheben, sondern daß es dabei nur auf eine Limitation des zweiten Requisits der Beleidigung eines Beamten abgesehen sei, während der erste Theil der Begriffsbestimmung, die auf Verletzung der Amtsw. gerichtete Absicht, immer vorausgesetzt bleiben muß. Schon die Partikel „Nur" giebt dies zu erkennen — würde der Gesetzg. diese hinzugefügt haben, wenn er nicht beabsichtigt hätte, dadurch die unmittelbare, innige Verbindung des zweiten Absatzes mit dem ersten anzudeuten? Hätte er die Absicht gehabt, für die beiden namhaft gemachten Fälle unbedingt jenes Verbrechen als begründet anzuerkennen, so wäre jedenfalls eine andere Fassung viel besser gewesen. Sicher würde dann statt der Worte „Nur diejenige Ehrenkränkung" gesagt sein: „Jede Ehrenkränkung." Alsdann wäre kein Zweifel übrig geblieben. — Daß der Gesetzg. diesen Unterschied der Redeform wohl beachtet habe, ergiebt sich auf das Deutlichste aus dem 3. Satze. Hier ist allerdings jede Beleidigung des Militärs im Dienst der Bel. der Amts-E. gleichgestellt.

2) Der Satz würde aber auch völlig unhaltbar sein, wenn er so bestimmt, wie Manche glauben, die beiden oben unter a. und b. namhaft gemachten Fälle für Bel. der Amts-E. erklärte. Namentlich kann unmöglich eine jede Beleidigung, welche während der Ausübung des Amts zugefügt wird, für eine Bel. der Amts-E. gehalten worden. Eben so unbestritten wie jede Bel., welche dem Richter zugefügt wird, während er in öff. Gerichtssitzung Rechtshändel schlichtet, oder dem Steuerofficianten, während er mit Untersuchung der Steuerobjecte beschäftigt ist u. s. w., sich als Bel. der Amts-E. darstellt, eben so gewiß wird man darin einig sein, daß ein Schimpfwort oder eine andere Beleidigung, welche dem Angestellten in seiner Arbeitsstube um Privatangelegenheiten widerfährt, um deswillen noch keine Bel. der Amts-E. ist, weil der Angestellte gerade Berichte schrieb, Rechnungen aufstellte oder revidirte u. dgl. Unstreitig war eine solche Beleidigung während der Ausübung des Amts zugefügt; allein es liegt darin durchaus keine Verletzung der Achtung, welche der Würde des Amts selbst gebührt. Ueberhaupt wird die Bemerkung zutreffend gefunden werden, daß je mehr die Amtsthätigkeit in einfachen, natürlichen Verhältnissen und Formen sich bewegt, je mehr solche unmittelbar mündlich und vor Allem öffentlich ausgeübt werden muß, um so mehr auch die Würde des Amts, mithin auch

Digitized by Google

die Verletzung derselben leicht und einfach zu erkennen ist; je mehr aber die Amtsthätigkeit sich in Actenwesen und Schreibwerk verliert, um so weniger die Würde des Amts mit entschiedenem Charakter hervortritt. Es verliert sich hier alles aus dem Bereiche der unmittelbaren Anschauung in das Gebiet der bloßen Abstraction, und da nach der Art, wie unsre Verfassung und besonders unser Verfahren sich ausgebildet hat, je höher die Würde des Amts steht, um so weniger solche zur wirklichen Anschauung kommt: so muß hieraus ein Mißverhältniß entstehen, welches auf die Bestimmung und Anwendung des Rechtsbegriffs nachtheilig zurückwirkt. Während bei einer Beleidigung des Unterbedienten, der täglich mit den Unterthanen in Ausübung seines Amts in Berührung und oft in einer Weise in Berührung kommt, welche die allergrößte Umsicht verlangt, bei der das Amt als solches sichtbar hervortritt, und ein Schutz der Würde desselben durchaus unentbehrlich ist, nach dem letzten Absatze des Art. 143 nur polizeiliche Ahndung angedroht ist, bleibt die strengere Strafe für viele Fälle aufbehalten, wo allerdings die Würde höher, dagegen aber ungleich weniger sinnlich erkennbar und auch die Gefahr, welche aus ihrer Nichtachtung hervorgehen könnte, ungleich geringer ist.

Wenn Derjenige, der im „Brüchtengerichte" in eine Geldstrafe genommen wird, den Richter laut vor der versammelten Menge ungerecht nennt, so macht er sich einer Verletz. der Amts-E. von viel schwererer Bedeutung schuldig, als Derjenige, der etwa in seiner Stube eine ihm ungerecht scheinende Verfügung der höchsten Behörde zu Boden wirft und solche wohl gar mit Füßen tritt.

In diesem abstracten Charakter, welchen die Amtswürde durch schriftliche Formen der öff. Thätigkeit erhalten hat, liegt nun der Grund, weshalb es ganz unmöglich ist, durch derartige rein äußerliche Kriterien das Vergehen der Bel. der Amts-E. zu bezeichnen, wie diejenigen des 2. Absatzes im Art. 143 sein würden, wenn nicht der allgemeine Begriff der verletzten Würde noch in besondere Rücksicht gezogen wird. Durch diesen abstracten Charakter wird denn aber freilich auch der Satz omnis definitio in jure periculosa est zu einer tief begründeten Warnung. In der That ist das ganze zweite Glied jenes Absatzes — die Erwähnung der Beleidigungen „in Beziehung auf das Amt" im Gegensatze derjenigen „während der Ausübung" — die Frucht jener Abstraction. Während die ältere Zeit sich ganz vorzüglich an diejenigen Beleidigungen hält, welche während der öffentlichen Thätigkeit des Amts (in expe-

Digitized by Google

ditione officii) verübt sind (auch nach Feuerbachs Lehrbuch ꝛc. §. ed. 12. §. 297 letzte Note) — hat die spätere Zeit dadurch helfen zu müssen geglaubt, daß sie Beleidigungen intuitu et contemplatione officii hieher zog, und die letztere Kategorie ist es offenbar, welche hier durch die Worte „in Beziehung auf das Amt" wieder gegeben werden sollte.

Zuvörderst werden diese Worte einige Erläuterung bedürfen.

Der Entw. des Cr.-G.-B., welcher den Ständen vorgelegt wurde, enthielt dieselben nicht. In demselben hieß es vielmehr: „Nur die„jenige Ehrenkränkung eines Staatsbeamten gilt für eine Bel. der „Amts-E., welche ihm entweder während der Ausübung seines Amts, „oder in Amtsverhältnissen, oder aus Rache wegen einer obrigkeit„lichen Verfügung, oder aus Ungehorsam gegen seine amtlichen An„ordnungen zugefügt worden ist."

Diese Fassung ist bestimmter, indem sie die Fälle mehr specialisirt. Dagegen ist allerdings der Ausdruck „in Amtsverhältnissen" unverkennbar ein höchst schwankender und die Frage: ob Rache und Widersetzlichkeit hieher gehören? — wird von den Rechtslehrern vielfach verneint. Diejenige ständ. Commission, welche im Winter 1830—1 diesen Entw. zu prüfen hatte, proponirte daher an deren Stelle die Worte zu setzen, welche jetzt im Gesetze stehen, und es sagt darüber der Bericht vom Mai 1831 Folgendes: „Die im „ersten Alinea des Artikels 143 gebrauchten Worte „„Oder in Amts„verhältnissen"" hat die Commission für zu vielfach bezüglich und „mehrfacher unrichtiger Deutung fähig gehalten, und schlägt deshalb „vor, statt dessen zu setzen: Oder in Beziehung auf dasselbe (scili„cet Amt)." — Es war freilich mit dieser Aenderung wenig gebessert. — Diejenige Commission aber, welche im Jahre 1834 abermals den Entw. prüfte, nahm nicht nur diese Veränderung an, indem man den vorigen Gründen ganz beitrat, sondern schlug überdieß noch vor: „daneben aber, als durch diese Worte bereits getroffen, den ganzen Satz: „„oder ..... Anordnungen"" zu streichen." — Die Stände traten diesem lediglich bei, wie denn auch ihr Schreiben vom 28. Mai 1838 kein andres Motiv für den Beschluß giebt, als: „daß man den Ausdruck des Entwurfs vielfacher Deutung fähig gehalten habe," — was offenbar nur eine abgekürzte Wiederholung der Motive des Berichts von 1831 ist.

Auf diese Weise ist der Versuch des ersten Entwurfs, den zu abstracten Begriff einer Verletzung der Würde des Amts durch einzelne Beispiele näher zu begränzen und dadurch sinnfällig erkennbarer

Digitized by Google

zu machen, beseitigt und so wieder Alles auf rein logische Entwickelung jenes Begriffs zurückgeführt worden. Daß aber aus dieser nicht (im directen Widerspruche mit dem Zusammenhange des Artikels) ein einzelnes Wort herausgegriffen und darnach geurtheilt werden dürfe, daß es vielmehr eine absolute Nothwendigkeit sei, alle abstracte Begriffsbegrenzungen, welche das Gesetz enthält, zusammen zu fassen — das bedarf der Ausführung nicht. Ein solches einseitiges Verfahren wäre geradezu widerrechtlich zu nennen. Incivile est nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita judicare vel respondere. L. 24 D. de legibus.

Es ist widerrechtlich (incivile) das eine Glied des 2. Absatzes des Art. 143 (unam aliquam particulam) aus dem Zusammenhange zu reißen und darauf ein Urtheil zu begründen, ohne den allgemeinen Begriff im ersten Absatze desselben einer Rücksicht zu würdigen. — Kann es denn für eine Beleidigung „der Würde des Amts" gelten: wenn Jemand dem Richter, dem Prediger in einer Privatgesellschaft Vorwurf über Privatsachen macht und ihm sagt: bei einem Privatmanne kann dergleichen hingehen aber der ehrwürdigen Stellung als Richter, als Prediger sei es unwürdig, er verdiene fortgejagt zu werden u. s. w.

Diese Beleidigung steht in Beziehung zum Amte, kann aber irgend ein Rechtsverständiger auf den Gedanken kommen, hier eine Verletzung der, der Würde des Amts gebührenden Achtung zu finden? Andres wäre es, wenn z. B. gesagt wäre: „Ihr Pfaffen glaubt, Euch stehe Alles frei!" oder „Ihr Rechtsverdreher meint, Ihr könnt thun, was Ihr wollt!" — u. dgl. Hier ist allerdings eine allgemeine Mißachtung gegen die Inhaber des Prediger- oder Richteramts ausgesprochen, welche sich zwar auf die Personen bezieht, welche aber nothwendig eben bei ihrer Allgemeinheit auch der Achtung, welche der Würde des Amts gebührt, Eintrag thun könnte.

Der Verth. hat hier keineswegs einen Typus Desjenigen aufstellen wollen, was als Bel. der Amts-E. zu betrachten sei, namentlich könnte im letztern Falle noch sehr darüber gestritten werden. Seine Absicht war es nur, an einem Beispiele ehrfurchtsvoll zu zeigen, wie wenig jede „in Beziehung zum Amte" stehende Beleidigung auch eine Verletzung der Würde des Amts, und wie unbedenklich es für die Amtswürde selbst sei, jene falsche Ansicht aufzugeben, da die lange Reihe der bleibenden Abstufungen noch immer Mittel zur Genüge darbietet, die Würde des Amts zu schützen.

Urtheile und tadelnde Urtheile über Mißgriffe der Beamten

sind im täglichen Leben etwas so Gewöhnliches, ohne daß dabei auch nur auf das Entfernteste der Gedanke der Verletzung der Amtswürde auftaucht. Jeder im Leben nicht ganz fremde Mann wird aus seiner Erfahrung eine so lange Reihe derartiger Fälle aufstellen können, daß es um den richtigen Standpunct zu finden, in Wahrheit weiter Nichts bedarf, als an diese Fälle den Maaßstab des Gesetzes zu halten. Soll hier auch nur jeder unerwiesene Tadel in Beziehung auf das Amt ex officio untersucht und criminell gestraft werden, so ist die Unmöglichkeit der Gesetzesausführung klar; das Gesetz will aber nichts Unmögliches. Der Mittelbegriff der Würde des Amts hilft dagegen völlig aus. Er stellt die Sache auf den rechten Punct. Ein Beispiel wird die Sache verdeutlichen. Wer den Beamten leichtsinnig und gewissenlos nennt, „weil er sein Amt nicht verwalte," beleidigt den Beamten; wer ihn leichtsinnig und gewissenlos nennen wollte, „weil er irgend ein Amt angenommen," würde die Würde des Amts verletzen, indem er dieses selbst als eine gewissenlose Einrichtung bezeichnete *). —

Nach jener falschen Auslegung des Gesetzes müßte nothwendig Derjenige, der die Unsittlichkeit als unverträglich mit der Amtswürde betrachtet und deshalb den Angestellten angreift, als ein solcher gestraft werden, welcher die der Würde des Amts gebührende Achtung verletzt. — Ist das möglich? Und wohin würde es führen? Consequent wird man auf diesem Wege dahin gelangen, daß der Unterthan nie wagen dürfte, die ärgsten Fehlgriffe und Pflichtverletzungen der mit einem Amte Bekleideten zu rügen, daß also geradezu die Würde des Amts zum Deckmantel für Schlechtigkeit gemacht werde. Eine Gesetzgebung, welche dieser Tendenz huldigte, würde am Sichersten die Würde des Amts zu Grunde richten. Niemals ist dieses System des Bemäntelns persönlicher Unwürdigkeit durch die Heiligkeit des Amts consequenter ausgebildet und durchgeführt worden, als im Kirchenwesen des Mittelalters. Und welches ist der Erfolg gewesen? Kein Andrer als die ausgebildetste Geringschätzung des Standes, den man durch übertriebenen Schutz zum Mißbrauch seiner Stellung geradezu verleitete **).

*) Es läßt sich jedoch allerdings ein persönlich leichtsinniges und gewissenloses Annehmen eines zweifellos höchst ehrwürdigen Amtes denken — ja es kommt dergl. gar nicht so sehr selten im Leben vor. D. H.

**) Nachsichtige Aufnahme für das in Beilage XV. vom Herausg. Beigefügte! — Gewiß ist es, daß man gerade darum, weil man das

In der Gesetzgebung unsers Landes liegt eine solche Beamtenheiligkeit durchaus nicht. Das Gesetz will schlechterdings das Unrecht nicht schützen, nicht geschützt wissen. Das Capitel XV. des Cr.-G.-B. legt hiervon das deutlichste Zeugniß ab. Art. 371 *) tritt auf das Entschiedenste jedem Bemänteln entgegen. Artikel 85**) legt

— weit entfernt von einer heutzutage so weit verbreiteten falschen Ansicht, als ob die Obsequii gloria in allen Stücken das Grundprincip des Staatsdienstes wäre,

dem Untergebenen die feste Verpflichtung auf, dem widerrechtlichen Befehle seiner Vorgesetzten nicht zu gehorsamen. Der Art. 370 macht ausdrücklich die Sittlichkeit des Lebens zur besondern Amtspflicht und erkennt es an, daß ein unsittliches Betragen die Achtung vernichte, welche zur Ausübung des Amts erforderlich ist. Und nicht blos auf den Kreis der Hierarchie des Staatsdienst, wie solches nach Art. 340 ***) scheinen könnte, ist die Befugniß beschränkt, derartiges zu rügen, vielmehr giebt die Verfassung selbst dem Unterthanen das Recht der Beschwerde und verstärkt solches durch das Beschwerderecht der Stände.

Alle diese Bestimmungen und Schutzwehren würden rein illusorisch, wenn man den Begriff der Bel. der Amts-E. auf jede Beleidigung „in Beziehung auf das Amt" ausdehnen wollte. Denn wenn jede Behauptung von Pflichtwidrigkeit, Nachlässigkeit, Mißbrauch des Beamten ꝛc. sofort ein Eingriff in die Amtsehre sein und als solcher ex officio gerügt und gestraft werden soll,

---

Amt ehrt und schützt, um so eher geneigt sein wird, Pflichtwidrigkeiten der Person, der es anvertraut ist, um so schärfer mitzunehmen; viele Fälle sog. „Amtsehrebeleidigung" sind in Wahrheit nur Belege der innigsten Amtshochachtung! — D. H.

*) Verbis: Wenn Amtsvorgesetzte oder obere Behörden die Dienstverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, so sind sie entweder als Gehülfen oder Begünstiger .... zu bestrafen." — D. H.

**) Heißt: Der Befehl zur Begehung eines Verbrechens macht an sich den Vollbringer nicht straflos. — Wenn aber ein öffentlicher Diener oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat welche nur als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten des befehlenden Theils strafbar ist, so wird allein der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende." — D. H.

***) Giebt die „Einleitung" für das 15. Cap.: „von strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten." — D. H.

Digitized by Google

(was doch nach jener falschen Auffassung des §. 143 nöthig wäre, zumal Art. 144 die eigne Schuld des Beamten nur zum Milderungsgrunde macht)

so sieht der Verth. nicht ab, wie das Recht der Staatsbürger dem öffentlichen Dienste gegenüber noch irgend gesichert werden soll*). Auf solche Gefahr hin kann Niemand sich beklagen! — Ja, es darf der Verth. nach seiner Erfahrung im eigenen Amte und nach seinen Gefühlen aufrichtig gestehen, daß er eine so übermäßig geschätzte Stellung nimmermehr annehmen möchte. Denn die Folge davon würde nothwendig die sein, daß alle und jede Handlungen Desjenigen, den man nicht mit völliger Sicherheit zur Rechenschaft ziehen kann, ungleich gedeutet würden. Selten ist eine Handlung der Behörde Allen angenehm; wird Derjenige, welcher sich verletzt glaubt, durch Gewalt zum Schweigen gebracht, so rächt er sich dadurch, daß er im Stillen der Maßregel schlechte Motive unterlegt und damit ist dann die Würde des Amts, das Zutrauen, dessen dasselbe nach Art. 370**) des Cr.-G.-B. bedarf, sicher zu Grunde gerichtet. (Vergl. Beilage XV.)

§. 22. Klage über Pflichtverletzungen.

Es ist ein Satz, den die tüchtigeren Rechtslehrer allgemein anerkennen:

daß die Klage über Pflichtwidrigkeiten an sich keine Verletzung der Amtsehre sei.

Wir dürfen uns hier dreist auf die Rechtslehrer berufen. Denn nachdem durch die ständ. Beschlüsse die Sache durchaus auf den abstracten Begriff zurückgeführt worden und im Gesetz nichts Positives zurückgeblieben ist, außer denjenigen Grundbegriffen, welche von den besseren Rechtslehrern allgemein anerkannt werden, bleibt zu Folge richtiger Anwendung dieser Grundbegriffe kein bessrer Führer übrig als die logische Entwickelung, welche eben diese Grundbegriffe

*) Und bei Gottes (einstiger) Gnade, die Diener des Staats, sind doch nur Diener Dessen, der der Staat ist — der unter einem Oberhaupte als ihrem ersten Diener (wie sich Friedrich der Einzige so gern selbst nannte, aber auch darnach aufführte) verbundenen Staatsgesellschaft — des **Volkes!** — D. H.

**) Handelt nach dem Marginale „von Vernachlässigung der Dienstpflichten und unsittlichem Betragen," und enthält u. A. die Worte: „sich des Zutrauens und der Achtung verlustig macht, welche zur Ausübung seines Amtes erforderlich sind." — D. H.

Digitized by Google

durch jene Rechtslehrer erhalten haben. An der Spitze steht hier nun immer noch

Weber, über Injurien Th. III. Abh. 21,

auf diesen wird überall fast allein Bezug genommen.*)

Er aber stellt auf das Bestimmteste den Satz auf, daß die Behauptung, ja sogar die unwahre Behauptung, daß ein Beamter die Pflichten seines Berufs sträflich übertreten oder vernachlässigt habe, an sich keine öffentliche Injurie, d. h. im Sinne unsres Gesetzbuchs kein Vergehen der bel. Amts-E. sei, vielmehr nur durch Nebenumstände dazu gemacht werden könne.

Freilich werden gegen diesen Satz die Vertheidiger jener falschen einseitigen Anwendung der aus dem Zusammenhange gerissenen Worte: „die in Beziehung auf das Amt" hier die Beschuldigung aufstellen, man wolle den Beamtenstand schutzlos machen, wolle ihn den Angriffen, ja sogar den Verläumdungen einer ewig unzufriedenen, wo nicht gar durch böse Künste leidenschaftlich aufgeregten Menge gegenüber wehrlos hinstellen. Der Verth. hält es weder für nöthig, diese gewöhnlichen Argumente einer schädlichen und grundlosen Reizbarkeit hier vollständig aufzuführen, noch solche zu widerlegen. Nur darauf darf er hindeuten, daß hier jene Verwechselung zu Tage tritt, vor welcher er bereits zu Eingang der gegenwärtigen Erörteruug (S. 214 f.) ehrfurchtsvoll zu warnen sich erlaubte.

Es liegt hier eine doppelte Begriffsverwechselung zum Grunde Einmal wird Strafloſigkeit vorausgesetzt, wo nur das Verfahren von Amtswegen beseitigt ist; sodann wird die Würde des Amts mit der besondern Standesehre des Beamten verwechselt, von welcher mit Recht Zachariä (Deutschl. Staats- und Bundesrecht II. S. 30) sagt „sie umfasse theils den Anspruch auf den beigelegten Titel und Rang, theils seine Würdigkeit zur Verwaltung des Amts, womit aber die Würde und das Ansehen des Amts selbst nicht verwechselt werden darf.

Jeder Vorwurf der Pflichtverletzung ist allerdings ein Eingriff in die besondere Standesehre, indem derselbe die Würdigkeit zur Verwaltung des Amts angreift. Allein der Beamte verwechselt offenbar Sich mit seinem Amte; er stellt in seinem Kreise den

*) Seine bereits oben S. 207 in der Note allegirte Ausführung kommt im Wesentlichen auf dasselbe Resultat hinaus, das die Hannov. Gesetzgebung in Art. 143 (nach der Stüve'schen Darlegung S. 208 f.) fixirte. — D. H.

Satz auf: l'état c'est moi! wenn er glaubt, Jeder, der seine Würdigkeit bezweifelt, greife die Würde des Amts selbst an. Leider giebt der Ausdruck Amtsehre Veranlassung zu dieser Verwechselung, da man ihn für die Würde des Amts und die Standesehre des Beamten gebraucht. Man sollte letztere Dienstehre nennen. —

Nicht schutzlos ist der Beamte, vielmehr genießt er vorzüglichen Schutz. Nach Art. 262 wird bei einer Verläumdung sein persönliches Verhältniß zu erheblicher Strafschärfung führen. Nach Art. 265. II. wird die bloße Injurie unbedingt criminell geahndet. — Nur der Unterschied bleibt, daß nicht ohne sein Verlangen, nicht von Amtswegen, die Untersuchung vorgenommen wird (es sei denn, daß Nebenumstände hinzutreten, wie solche in Art. 269. I. *) zu finden), sondern daß der Richter schuldig ist, seinen Antrag zu erwarten.

Für den wohlgesinnten, ruhigen und umsichtigen Beamten ist aber diese Bedingung der Strafe wahrlich eher ein Vorrecht als ein Nachtheil, und er wird daher eine zu weite Ausdehnung des Begriffs der Verletzung der Amtsehre gewiß nicht wünschen. Der Verth. darf hier wieder eigne Erfahrung und eigenes Gefühl zu Rathe ziehen. Unangenehme Berührungen sind im Geschäftsleben Desjenigen, der überall unmittelbar mit den Untergebenen zu verkehren hat, ganz unvermeidlich. Unverstand und Leidenschaftlichkeit**) werden manchmal auch den sonst durchaus geachteten und beliebten Mann in unangenehme Verhältnisse bringen. Hier wird er gewiß höchst ungern das Recht aufgeben, selbst zu beurtheilen, was seiner Stellung am Angemessensten ist, ob eine Ahndung unvermeidlich sei, ob durch Geringschätzung und großmüthiges Verzeihen ***) die Stellung nicht am Besten gewahrt werde. Dies Recht hat er nur, wenn die Beleidigung nicht als Verletzung der Amtsehre behandelt wird †). Ist das letztere der Fall, dann urtheilt nicht Er, sondern

*) „Störung der öff. Sicherheit, Ruhe oder Ordnung," „Thätlichkeiten an Verwandten in aufsteigender Linie" ꝛc. — D. H.

**) Sowohl Seiten Anderer, als auch variis causarum figuris in Folge eigener Culpa (z. B. durch vorheriges Provociren ꝛc.). D. H.

***) Beziehungsweis durch kluges Stillsein, um ein Dementi nicht allerweltskundig werden zu lassen. — D. H.

†) Hier ist es, wo sich eine wirkliche und gesunde Analogie von dem alten Si Quis imperator maledixerit geltend macht. Aus ganz gleichem Grunde wird bis zum heutigen Tag die Entscheidung der Frage,

Digitized by Google

ein Dritter, der Sachen und Personen vielleicht sehr wenig kennt. Ihm ist seine Freiheit genommen und sein ganzer Wirkungskreis wird ihm vielleicht durch eine fremde Hand verwirrt, deren wohlwollendes aber unangemessenes Eingreifen zu hemmen, er kein Recht hat.

§. 23. Anwendung auf den Fall. — Das Amt, dessen Würde verletzt worden.

Wenn nun K. J.-C. unbedingt jede unerwiesen gebliebene oder der Form nach ehrenkränkende Behauptung, „daß öff. Diener einer Verletzung ihrer Amtspflichten sich schuldig gemacht," als eine Bel. der Amts-E. zu betrachten scheint, so möchte nach dem Obigen diese Auffassung der Sache offenbar irrig sein. — Wird dem Beamten die Ausübung seines Amts zum Vorwurf gemacht, wird er geschimpft, weil er that, was er thun mußte, dann ist die Amtsehre allerdings beleidigt. Wirft man ihm aber vor: er habe nicht gethan, was seines Amts war, dann ist wahrlich nicht abzusehen, wie das Amt (abgesehen von Nebenumständen) darunter leiden könne! — Soll überhaupt eine jede unerwiesene, nicht einmal in ehrenkränkender Form aufgestellte Behauptung einer Pflichtwidrigkeit eine Verletzung der Amtsehre sein, mithin von Amtswegen untersucht werden: so ist beinahe in keiner Beschwerdesache, in welcher der Querulant unterliegt, die Unters. zu vermeiden. Schon die unmittelbaren Folgen stellen eine solche Annahme als widersinnig dar. Nur wo die Absicht, die Würde des Amts zu kränken, zum Grunde liegt, ist ein solches Verfahren im Gesetze begründet.

Eben so wenig wird jeder, der Form nach ehrenkränkende Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit ein Verfahren von Amtswegen nach sich ziehen müssen. Wer den Richter, der z. B. einen Angesch. zu lange unverhört sitzen läßt, der rechtswidrig eine Strafe erkennt oder vollzieht, im Privatverkehr, etwa im Wirthshause, am Spieltische ꝛc. einen „faulen Kerl" oder einen „dummen Esel" nennt,

---

ob wegen Majestätsbeleidigung gerichtlich einzuschreiten, als die einer Vorfrage, höchstem Ermessen anheim gegeben. Wie leicht könnten sonst obtentu adulationis Aeußerungen, so logisch gar nicht auf die geheiligte Person des Souverains zu beziehen, auf unzarte, offnes Aergerniß gebende Weise in, wenn auch nur gezwungene, Beziehung auf das Staatsoberhaupt gebracht werden [vergl. Bd. 18 (Februarheft 1842) S. 159 a. E.). — D. H.

Digitized by Google

macht sich ohne Zweifel einer Injurie schuldig, aber unmöglich kann dies eine Verletzung der Amtsehre sein! —

Die Unbestimmtheit des Ausdrucks, in welcher sich überhaupt das Erk. bewegt, läßt noch mehren Zweifeln Raum. Die Frage: ob hier eine Behauptung und zwar eine unerwiesene Behauptung vorliege, oder nur eine Schlußfolgerung, mithin ein auf einen hypothetischen Satz gebautes Urtheil, welches unmöglich Jemand treffen kann, auf den die Hypothese nicht paßt? ist oben (S. 204 f.) berührt und ergründet. Die fernere Frage: Ob eine verletzende Form vorliege? wird unten geprüft werden. Eine besondere Lücke des Urtheils, zu welcher das hochv. Gericht anscheinend durch die ungründlichen Behauptungen des öff. Anw. verleitet ist, wird aber schon hier hervorgehoben werden dürfen.

Wo davon die Rede ist, daß absichtlich diejenige Achtung verletzt sei, welche der Würde des Amts selbst gebührt, da scheint es nothwendig zu sein, daß man zuerst frage: welches Amt es denn sei, dessen Würde verletzt worden? — Gerade so wie eine Bel. der Person nicht möglich ist, ohne ein bestimmtes Individuum oder eine Mehrzahl von Individuen, gegen welche solche gerichtet ist: so kann auch eine Bel. der Würde des Amts nicht gedacht werden, ohne ein bestimmtes Amt, dem die gebührende Achtung versagt worden. Königliche Justiz-Canzlei faßt diesen Grundbegriff „Würde des Amts" und folglich „das Amt selbst" gar nicht in's Auge und verwechselt vielmehr dieselbe geradezu mit dem Begriff des „öff. Dieners." — Daß diese Behandlung des Gesetzes eine sehr freie sei, ist nicht zu verkennen. Allerdings erwähnt der 2. Absatz des Art. 143. (m. s. S. 208 Note) der Bel. gegen öff. Diener, und wenn dieser Absatz, so wie einseitige Ausleger es thun, als ein rein für sich bestehendes Gesetz genommen werden dürfte, so möchte dies Verfahren nicht zu tadeln sein. Nehmen wir aber den ersten Absatz, sowie die Regel der Auslegung es fordert, zur Richtschnur, so finden wir hier, daß nicht von Beamten oder öff. Dienern überhaupt, sondern nur von dem, das **Amt**, dessen Würde (die Achtung) verletzt worden, **bekleidenden** Beamten die Rede ist*).

*) Der Herausg. fand in den vom Oberappellationsr. von Bothmer herausgegebenen Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannover'schen Cr.-Rechts ꝛc., Heft III. (Hannover 1843) S. 161 f. einen hier antreffenden Aufsatz des Dr. jur. Bueren zu Aschendorf. — Gestattet es der **Raum** geben wir **vielleicht** als Bei-

Ein bestimmtes Amt muß also nach dem deutlichen Wortlaute des Gesetzes in Frage sein. Dies liegt allerdings schon in der Natur der Sache. Es soll die Achtung, welche der Würde des Amts selbst gebührt, verletzt sein. Eben so wenig als man bemessen kann, ob die Achtung, welche der Persönlichkeit gebührt, gehörig bewahrt sei, ohne die bestimmte Persönlichkeit vor Augen zu haben, eben so wenig kann das Maaß der Achtung, welches der Würde des Amts gebührt, bemessen werden ohne das bestimmte Amt vor Augen zu haben. Allerdings hat jedes Amt seine Würde. Allein dennoch ist es ein großer Unterschied, ob von dem Minister oder vom Pedell die Rede sei. Manche Ausdrücke können die Achtung, welche der Würde des Ministers, des Präsidenten eines hohen Collegii gebühren, tief verletzen, während solche in Ansehung des Boten von gar keiner Erheblichkeit sind. Selbst das Strafgesetz erkennt hier einen wesentlichen Unterschied an. Nichts steht in so enger Beziehung zur Erhaltung der Amtswürde als Unbestechlichkeit und gerade hier statuirt Art. 357 ja den wesentlichsten Unterschied *).

Gewiß Diejenigen, welche im übertriebenen Eifer für Dienstehre jeden geringen Verstoß als eine Beleidigung der Amtsehre ahnden möchten, greifen weit über ihr Ziel hinaus, und thun daher ihrer eigenen Sache den wesentlichsten Schaden, wenn sie solchergestalt, fast möchte man sagen, in blindem Eifer, Alles durcheinander werfen, alle Unterschiede vernichten und jeden öff. Diener vom Thürsteher bis zum Geh.-Rathe mit einer und derselben unantastbaren Würde, einer und derselben Amtsehre bekleiden. Mit Ueberzeugung darf man behaupten, daß nur mangelhafte Erwägung des so neuen Gesetzes zu solchem Irrthume habe führen können und daß wenigstens das hohe Gericht, welches hier in diesen Fehler verfallen ist, selbst anerkennen werde, daß es nicht mit der nöthigen Unterscheidung zu Werke gegangen. Recht sehr zu beklagen ist es hierbei, daß das Erk. so wenig in den Worten des Gesetzes abgefaßt worden **). Hätte man sich an diese Worte angeschlossen, so würden die richtigen Begriffe von selbst gefolgt sein. Nachdem man

---

lage Nr. XVI. zunächst für die Nichthannöver'schen Leser einen Auszug daraus. — D. H.

*) In Ansehung eines „Dieners geringen Grades" nämlich nach Befinden nur disciplinarische Ahndung. — D. H.

** Vergl. Beilagen Nr. XIII. mit dem S. 208 in der Note abgedruckten Art. 143 des St.-G.-B. — D. H.

Digitized by Google

einmal diese sichern Führer verließ — wie dies bisher bei Compendien freilich geschehen konnte und mußte — verwischten sich nothwendig auch die rechten Begriffe. Der Richter ist aber nicht befugt, mit dem Gesetz so ungebunden zu verfahren, wie dies Art. 3 deutlich an die Hand giebt.

Höchst nothwendig aber war die Unterscheidung der Begriffe gerade in diesem Falle, wo die Handlung selbst, von der die Rede und auf welche der Vorwurf gerichtet ist, ihrer Beschaffenheit nach gar kein bestimmtes Amt, dessen Würde in Betracht käme, errathen läßt. Der Angesch. redet davon, daß Eingaben an S. M. uneröffnet zurückgegangen seien, er zieht den Schluß, daß dieses Verfahren nur von Räthen oder Umgebungen S. M. ausgegangen sein könne und nennt diese (falls jene Handlung ihnen zur Last falle) leichtsinnig und gewissenlos. — Welches Amtes Würde soll hier verletzt sein? Der Angesch. versichert und es liegt in den Acten nicht der mindeste Grund, daran zu zweifeln, daß er durchaus keine Kenntniß gehabt, von wem die Maßregel bewirkt sei. Nun verlangt aber doch das Gesetz eine bestimmt auf Verletzung der Würde eines Amts gerichtete Absicht, und eine solche Absicht ist doch wiederum nicht denkbar, ohne irgend ein bestimmtes Amt, gegen dessen Würde solche gerichtet sein möchte. Es scheint zwar, als ob K. J.-K. meine, dieses Requisit der Absichtlichkeit dadurch beseitigt zu haben, daß sie die Bel. schon in der Form der Aeußerung begründet findet. Allein hier dürfte hochdieselbe doch abermals einer Doctrin gefolgt sein, der es an der genügenden Begründung fehlen dürfte. Die formelle Bel. schließt nach gemeiner Theorie allerdings den animus injuriandi von selbst ein. Allein nach der (mit den bessern Rechtslehrern übereinstimmenden) Theorie des C.-G.-B. möchte:

1) dies nicht so allgemein anzunehmen sein, denn Art. 267 giebt der formellen Injurie nur die Bedeutung, daß solche die Einrede der Wahrheit beseitigt. Es beruht dies auf der mit Recht durchgeführten Scheidung von „Verläumdung" und „Injurie an sich." (Vergl. oben S. 177, Note.) Jene fällt natürlich durch Beweis der Wahrheit hinweg, diese ist zwar davon unabhängig; allein der „rechtswidrige Vorsatz" ist bei derselben nach Art. 264 jederzeit erforderlich, und nach Art. 42 stets zu erweisen.

Aus dieser Bestimmung des Art. 42, welcher eine der lobenswerthen Eigenthümlichkeiten des Rechtssystems im Cr.-G.-B. bildet, und daher besondere Beachtung verdient hätte, folgt überhaupt von selbst, daß die ganze Lehre vom animus injuriandi von einem ver-

Digitized by Google

schiedenen Gesichtspuncte als nach gemeinem Rechte angesehen werden müsse. Hierzu kommt nun

2) daß bei Bel. der Amts-E. die vermeintlich beleidigende Form allein ganz unmöglich den Beweis der Absichtlichkeit ersetzen kann. Nach Art. 42 soll der Richter („bei einer dem Strafgesetz äußerlich zu widerlaufenden Handlung") „unter sorgfältiger Erwägung „aller Umstände beurtheilen, ob sie mit rechtswidrigem Vorsatze „oder aus Fahrlässigkeit begangen sei." Der rechtswidrige Vorsatz würde nun aber hier keineswegs allein in einer beschimpfenden Aeußerung bestehen; denn diese konnte immerhin auch gegen die Person gerichtet sein; sondern solcher verlangt die Absicht, die der Würde des Amts gebührende Achtung zu verletzen.

Kann man aber nach Erwägung aller Umstände behaupten: es sei eine solche Absicht vorhanden, so lange man kein Amt kennt, gegen welches solche verrichtet sein könnte? Gerade dieses Amt ist ja der wichtigste Umstand, der in Betracht kommen mußte und der Mangel eines solchen das entschiedenste Moment, welches den im Gesetze verlangten rechtswidrigen Vorsatz ausschließt.

§. 24. Rechtswidriger Vorsatz.

Erwägen wir aber die Umstände, aus denen die Absicht gefolgert werden konnte, genauer! Der erste, der uns hier wieder entgegentritt, ist der, daß keine Behauptung aufgestellt, sondern lediglich aus Voraussetzungen ein Schluß gezogen ist. Vielleicht sind diese Voraussetzungen oder der daraus gezogene Schluß irrig; K. J.-E. nimmt Solches an, da sie die Behauptung eine unerwiesen gebliebene nennt. Ist nun daraus zu schließen, daß der Angesch. die Absicht gehabt, die Würde eines Amts zu verletzen? Oder muß man nicht vielmehr nach diesem Umstande schließen, daß er, falls ihm die Irrigkeit seiner Voraussetzungen nachgewiesen worden wäre, seinen Schluß selbst aufgegeben haben würde, daß er mithin jene Absicht nicht gehabt habe?

Ein zweiter Umstand ist der mehrerwähnte, daß der Angesch. durchaus kein Amt bezeichnet, sondern nur ganz unbestimmt von „Räthen oder Umgebungen" gesprochen hat. Wenn er die Absicht hatte, irgend eines Amts Würde zu kränken, so mußte ihm doch irgend eines wenigstens vorschweben, davon ist aber gar keine Spur. Mit den an S. M. gerichteten Eingaben ist zunächst das Cabinet beschäftigt und man scheint auch auf dieses hauptsächlich denunciantischer Seits den Vorwurf bezogen zu haben. Daß der

Digitized by Google

Angsch. aber das Cabinet nicht gemeint haben könne, geht deutlich aus dem Erfolg des Vortrages hervor, wo es heißt: nachdem die Eingabe an's Cabinet gesandt worden, sei Resolution erfolgt (Beil. Nr. I.) und hierauf hat auch der Angesch. sich selbst bezogen.

Eine Absicht, die Würde des Cabinets zu verletzen, kann also aus allen Umständen nicht gefolgert werden. Welches Amt bleibt nun übrig? In der That scheint das Wort „Räthe" sich hiernach gänzlich zu erledigen und etwa in den unbestimmten Begriff, Rathgeber, zu verlieren; der Verth. muß wenigstens bekennen, daß er sich gänzlich außer Stand befinde, irgend eine Kategorie von eigentlichen Räthen Sr. M. aufzufinden, auf welche dasselbe annoch angewandt werden möchte. So bleibt denn Nichts, als das noch unbestimmtere Wort „Umgebungen" übrig. Hier hat nun freilich der öff. Anw. deducirt, daß die Umgebungen Sr. M. öff. Diener sein können und daß daher jede Bel. derselben eine Bel. der Amts-E. sei; allein hier liegt gerade jenes gänzliche Vernachlässigen des im Gesetze bestimmt genug aufgestellten Begriffs von der Würde des Amts — per brevissimas mutationes — nach L. 177. D. de V. S. — wodurch K. J.-C. sich leider hat bewegen lassen, ebenfalls das Amt und die Diener, ferner die Würde des einzelnen bestimmten Staatsamts und das unbestimmte Collectivum oder Abstractum der (etwaigen) öff. Dienerschaft überhaupt mit einander zu verwechseln.

Gern würde der Verth. hier den Versuch, aus den unbestimmten Worten „Räthe oder Umgebungen" den Begriff irgend eines bestimmten Amts, dessen Würde verletzt sein möchte, zu gestalten, weiter fortsetzen, allein er muß gestehen, daß ihn seine Kenntniß verläßt. Welche innere Einrichtungen im Palais Sr. M. stattfinden, in wiefern namentlich einzelne an die Allerhöchste Person addressirte Eingaben durch die Hände des obern oder untern Hofpersonals der Leibdienerschaft, der Adjudantur ꝛc. gehen möge — wie es mit den zur Post einlaufenden Sachen insbesondere gehalten werde, auf welche Weise und durch Wen solche von der Post in Empfang genommen, Wem sie zur Erbrechung vorgelegt werden, ob Solches S. M. mit Höchsteigenen Händen vornehmen u. s. w. — dies Alles ist ihm gänzlich unbekannt, und er darf versichern, daß der Angsch. sich gänzlich in derselben Lage befinde.

Man kann sich jedoch sehr wohl denken, daß Sachen dieser Art durch die Hände sehr untergeordneter Personen gehen mögen. Nach Demjenigen, was in der Unters. gegen den Magistrat der

Digitized by Google

Residenz vorgekommen, kann man ferner nicht umhin anzunehmen, daß in diesen untergeordneten Kreisen auch ein Grad von Dienstbeflissenheit (um nicht den Ausdruck Wohldienerei zu gebrauchen) herrschen könne, welcher sich sogar Dinge erlaubt, die S. M. gewiß nimmermehr anbefehlen würden. So scheint die Möglichkeit nicht so fern zu liegen, daß solche Personen etwa um ihrer Ansicht nach Sr. M. einen großen Verdruß zu sparen, eine von außen genügend erkennbare und vor dem Eingange auch ohne allen Zweifel bereits besprochene Eingabe zurückgewiesen haben könnten. Liegt denn nun darin eine Bel. der Amts-E. und wäre es so übel gethan, solche Vorgriffe als leichtsinnig und gewissenlos zu bezeichnen? Jedenfalls liegt aber auch hier die Sache so, daß eine Absicht, die der Würde irgend eines öff. Amts gebührende Achtung zu verletzen, nach allen Umständen nicht vermuthet werden kann. Auch der Umstand ist hier gewiß wohl fest zu halten, daß von einem öff. Amte die Rede ist. — Der öff. Anw. ist der erste gewesen, welcher durch seine Vertauschung der Begriffe von Amt und Diener hier Verwirrung in die Sache gebracht hat. Der Grund des Uebels liegt aber darin, daß seit 1837 oder 1838 im Königreiche Hannover eine in ganz Deutschland bekannte, feststehende und im Deutschen Rechtssysteme mit sichern Rechtsbegriffen verknüpfte Terminologie mit einer völlig neuen, durch keinerlei Rechtstheorie genau bezeichneten, vertauscht ist.

Im Entw. des Cr.-G.-B., auch wie solcher von Ständen genehmigt und der Regierung wieder zugegangen ist, finden sich die Worte: „öff. Amt, öff. Diener" im §. 143 nicht. Es ist dort die Rede von Staatsamt, Staatsbeamten, Staatsdienern. Vor der Publication sind indeß diese Ausdrücke entfernt, und freilich nicht consequent (vergl. Art. 371) mit den hier gebrauchten: „öff. Amt" ꝛc. ꝛc. vertauscht. Der Ursprung dieser Terminologie ist bekannt. Das Patent vom 1. November 1837 redet nur von „Königl. Dienern." Daraus entstanden Zweifel, weil die mittelbaren Staatsdiener als Königl. Diener nicht betrachtet wurden. Eine Verord. vom 7. Januar 1838 erklärte die Ausdrücke: „Staatsdiener" und „Königl. Diener" gleichbedeutend und später ist der Ausdruck: „öff Diener" gewöhnlich geworden.

Nimmt man hiernach den Ausdruck „öff. Amt" als synonim mit Staatsamt an, wie dieses nach Lage der Sache unbedenklich geschehen muß, da die Vertauschung beider Ausdrücke nur eine Berichtigung der Redaction, nicht aber eine Veränderung der Begriffe

Digitized by Google

hat beziehen können: so findet hier auch ganz sicher die im Deutschen Staatsrechte begründete Contra-Distinction von Staatsamt und Hofamt, Staatsbeamten und Hofbeamten statt. Klübers Staatsrecht des D. B. §. 402 (Nr. a. §. 495). Zachariä, Deutsches Staatsrecht II. S. 21.

Auf keinen Fall wenigstens wird man die Privat- und Leibdiener Sr. M., Hoflakaien, Kammerdiener u. s. w. als eigentliche Staatsbeamten, ihre Stellen als Staatsämter betrachten dürfen. Eine Beleidigung derartiger Personen, die ihnen aber in Ansehung ihres Dienstes widerfährt, könnte nach §. 139 III. c. als eine der höchsten Würde des Königs zugefügte Beleidigung harte Strafe verdienen, sie würde aber keine Bel. der Amts-E. sein.

§. 25. Darstellung des öff. Anwalts.

Will man aber diesen Begriff des Staatsamts gänzlich bei Seite stellen und sich lediglich an den Ausdruck „öff. Amt" halten, so wird dennoch das gegenwärtige Verhältniß und dessen Anwendung nicht leiden.

Der öff. Anw. selbst hält sich in seinem Revisionslibell (Beil. Nr. XII. [28] ff.) über die fragliche Function auf eine merkwürdige Weise im Dunkeln. Nachdem er geäußert: „daß das St.-G. „gerade eine öff. Behörde verlange, um die Bel. der Amts-E. zu begründen, sei nicht wohl zu erklären," (eine Aeußerung, die einen nur zu traurigen Beweis giebt, wie wenig der öff. Anw. die Gesetze beachte, da er sich nicht erklären kann, wie der Richter Dasjenige verlange, was im Gesetze selbst gefordert wird!) fährt er fort: „Ist „auch eine Behörde zu Empfangnahme der fraglichen Schriften nicht „bestellt, so **kann** es sehr wohl öff. Diener geben, die von Sr. „M., ihrem Dienstherrn, dazu beauftragt sind, die an Allerhöchst Sie „adressirten Briefe u. s. w. in Empfang zu nehmen. Dahin ge„hören namentlich die zur nächsten Umgebung Sr. M. gehörigen „Personen, zu deren Dienste es gehört, die mit der Post eingegange„nen Briefe Sr. M. vorzulegen. Daß S. M. nicht aus den Hän„den der Postbedienten unmittelbar jene Briefe entgegennehmen, ist allgemein bekannt."

Diese Stelle ist voll der merkwürdigsten Geständnisse. Die vermeintliche Behauptung, wodurch die Amtsehre verletzt sein soll, ist doch die eigenmächtige Zurücksendung von Schriften, welche an S. M. addressirt gewesen. Es muß also doch nothwendig diese Bel., um die Amts-E. zu treffen, auf eine Behörde bezogen

Digitized by Google

werden, zu deren Amte es gehört, Briefschaften u. s. w. in Empfang zu nehmen und solche Sr. M. vorzulegen, und man sollte billig erwarten, daß der öff. Anw. wenigstens eine solche Behörde nahmhaft machen werde. Statt dessen haben wir hier:

1) Das offne Geständniß, daß eine solche Behörde, welche zur Empfangnahme der fraglichen Schriften bestellt wäre, nicht existire. Diesen Mangel räumt der öff. Anw. offenherzig ein, aber er hilft sich auf eine wahrhaft sinnreiche Weise, indem er fort fährt:

2) Aber es kann doch wohl öff. Diener geben, die dazu bestellt sind. — Also weil es möglich ist, daß eine solche Dienstfunction existiren kann, um deswillen ist Derjenige, der solche (problematische) Existenz nicht respectirt, ein Verletzer der Amtsehre!! — Mit eben dem Rechte wird der öff. Anw. Denjenigen der Verletzung der Amtsehre schuldig halten, der Personen, die Briefe eröffnen, oder an Thüren und Fenstern horchen möchten, für niederträchtige Subjecte erklären würde; denn vielleicht kann der öff. Anw. es sich denken, daß es öff. Diener gebe, die dazu bestellt seien. Zu solchen Widersinnigkeiten läßt man sich fortreißen, wenn man einmal eine Schuld finden will, wo keine ist, wenn man einmal sich vom klaren Gesetze entfernt und in die bekannte Argumentation per brevissimas mutationes hinein geräth. Diese Art der Argumentation setzt der Gegner nun fort, indem er

3) aus der Nichtexistenz der Behörde, aber der der Möglichkeit eines besondern Auftrags, nun sofort (Beil. XII. [29]) wieder in die positive Versicherung fällt: „Dahin gehören namentlich diejenigen Personen u. s. w." Also was vorher nur Möglichkeit war, das ist jetzt Gewißheit *), weil es möglich ist, daß öff. Diener einen solchen Auftrag haben können, so gehören dahin diejenigen Personen u. s. w. Man weiß kaum, ob man seinen Augen trauen soll, bei einer solchen Logik und man wird nicht befriedigter, wenn man fortlies't und nun auf jenes positive: „dahin gehören u. s. w." wieder in die bloße Argumentation hineingeräth, indem diese positive Versicherung doch wiederum nichts ist, als die Schlußfolgerung aus dem Satze, daß es allgemein bekannt sei, wie S. M. die Briefschaften von den Postofficianten nicht direct entgegennehmen. Wer selbst auf solche Weise in seinen Vorträgen Schlüsse und Behauptungen mit einander ver-

*) Kaum 8 Schreibzeilen weiter heißt es sogar: „da **unzweifelhaft** eine oder einige Personen in der Umgebung Sr. M. sich befinden, zu deren **Amt** die Vorlegung der Briefe u. s. w." — S. Beil. XII. [30.]. — D. H.

Digitized by Google

mengt und verwechselt, bei dem kann es nicht auffallen, wenn er auch bei dem Angesch. die Schlußfolgerung als eine Behauptung bezeichnet.

Das Resultat dieser ganzen unbehaglichen Verwirrung ist doch nur das Geständniß: „Ein öff. Amt, dem die Empfangnahme der Briefschaften anvertraut wäre, existirt nicht. Ob S. M. einzelnen Personen bestimmte Aufträge in dieser Beziehung ertheilt, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist dieses, weil S. M. nicht in eigner hoher Person die Postsachen annehmen. Und es ist möglich, daß dazu wahrscheinlich an öff. Diener Auftrag ertheilt sei. — Und weil es möglich, daß eine Function, die wahrscheinlich existirt, kraft eines unbekannten Auftrags von öff. Dienern wahrgenommen wird, darum beleidigt Derjenige, welcher behauptet, daß in einer solchen Function leichtsinnig und gewissenlos verfahren sei, die Achtung, welche der Würde eines öff. Amts gebührt. — Wahrlich, wollte man darthun, wie weise es sei, daß der Gesetzg. von einem öff. Amte rede, so ließe sich kein sprechenderer Beweis finden als diese Ausführung! —

Es liegt am Tage, daß nur an einem öff. Amte, d. h. an einem solchen, dessen Recht, Pflichten und Attributionen überhaupt öffentlich und Allen, oder wenigstens dem Thäter bekannt sind, eine Bel. der Amts-E. möglich sei. Ohne Kenntniß des Amts ist keine gegen dasselbe gerichtete Absicht möglich, so wie ohne Oeffentlichkeit des Amts von einer Würde desselben nicht die Rede sein kann. Ein Auftrag oder eine Einrichtung irgend einer Art, die sogar der öff. Anw., der solche vertreten soll, nicht recht kennt, deren Existenz er nicht mit Sicherheit behaupten kann, soll eine Würde haben, die Jeder kennt, jeder achten soll, deren Verletzung als Verbrechen gestraft werden soll; dieser geheime unbekannte Auftrag soll mit einem Worte ein öff. Amt sein! Wenn das nicht die herbsten Widersprüche sind, so gesteht der Verth. gern, daß er auf den Anspruch, logisch denken zu können, Verzicht leiste.

§. 26. Resultat.

Fassen wir die Resultate dieser Erwägungen noch einmal zusammen: Es ist eine falsche und einseitige Auslegung des Gesetzes, wenn man, ohne Rücksicht auf den Grundbegriff desselben, einzelne Worte herausreißt und darnach annimmt, daß jede Bel. eines Staatsdieners in Beziehung auf sein Amt eine Bel. der Amts-E. sei. —

Das Gesetz kennt allerdings nur Bel. der Amts-E. durch

Beleidig. des dasselbe bekleidenden Beamten; es erklärt, daß nur diejenige Bel. eine Verletzung der Amts-E. sei, welche entweder während der Ausübung des Amts oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden; allein es sagt nicht, daß jede Bel. des Beamten unter diesen beiden Kategorien Verletzung der Amts-E. sei. Vielmehr fordert das Gesetz

1) ein öff. Amt, dessen Würde absichtlich verletzt worden. Im gegenw. Falle ist aber nicht nur auf kein öff. Amt Bezug genommen, sondern nach der eignen Erklärung des öff. Anw. existirt auch ein solches, worauf Bezug genommen sein könnte, nicht. — Geheime, unbekannte Aufträge sind kein öff. Amt und können also auch die Würde eines öff. Amts nicht haben. Das Gesetz fordert

2) absichtliche Verletzung der Achtung, welche der Würde eines bestimmten öff. Amts gebührt. Die Existenz dieser Absicht muß sich nach allen Umständen ergeben. Nun aber existirt hier:

a. Keine Behauptung einer möglicher Weise beleidigenden Thatsache, sondern nur eine Schlußfolgerung aus Voraussetzungen, was natürlich jede Annahme einer bösen Absicht von selbst ausschließt;

b. es existirt auch kein öff. Amt, ja nicht einmal ein dem Angesch. bekannter Auftrag;

c. der Angesch. befand im Allgemeinen sich in Ausübung eines Rechts, bei welchem niemals eine böse Absicht vermuthet wird — ihm muß sogar schlechterdings hierbei die „günstigste Auslegung" nach ausdrücklichem Specialgesetz zu Theil werden;

d. indem das Erk. auf das (diesseits freilich bestrittene) Vorhandensein einer formellen Bel. sofort die Vermuthung der bösen Absicht stützt, wendet dasselbe eine gemeinrechtliche Theorie irrig an, und übersieht die landesgesetzlichen Vorschriften der Art. 43 und 268 — indem das Erk. jede Bel. eines öff. Dieners ohne Rücksicht auf Existenz eines öff. Amts hier hinlänglich erachtet, übersieht es die deutlichen Worte des Art. 143 — indem es endlich jeden Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit gegen einen öff. Diener für eine Bel. der Amts-E. ansieht, verfällt es nicht nur in denjenigen Fehler der Auslegung den L. 22. de legibus gesetzwidrig (incivile) nennt; sondern stellt auch in dieser irrigen Auffassung des Gesetzes einen Grundsatz auf, dessen Durchführung alle Rechte der Staatsunterthanen den Behörden gegenüber vernichten und die ganze Verfassung, ja den ganzen Staatsverband nothwendig gefährden müßte.

Digitized by Google

§. 27.

Grav. V. Daß man überhaupt eine Beleidigung darin gefunden, daß auf die Voraussetzung erwiesener Thatsache fernere Thatsachen für wahr angenommen worden.

Es frägt sich bei dieser Beschwerde, deren Rechtfertigung gänzlich auf den bisher erörterten Grundsätzen beruht, nicht sowohl ob eine Bel. der Amts-E., sondern vielmehr ob eine Bel. überhaupt vorhanden sei?

Der Verth. darf sich hier zuvörderst auf den zur III. Beschwerde gelieferten Beweis beziehen, daß hier gar keine Behauptung der Pflichtwidrigkeit gemacht, sondern nur eine Schlußreihe aufgestellt sei, nach welcher der Angesch. annehmen mußte, daß die Zurücksendung nur durch Räthe oder Umgebungen bewirkt sein könne, und nach welcher er dann hieran die Bezeichnungen von „leichtsinnig und gewissenlos" knüpfte.

Abstrahirt man einmal gänzlich von der Frage nach einer Bel. der Amts-E., so wird man die Bel. nur in 2 Umständen suchen können. Darin nämlich:

1) daß irgend Jemand der (unentsiegelten) Zurücksendung der an S. M. gerichteten Schriften beigemessen, oder
2) darin, daß auf diese Handlung der Vorwurf des Leichtsinns und der Gewissenlosigkeit gebaut worden sei.

Zu 1. gilt die Frage: ist eine Verläumdung vorhanden? (Denn die Behauptung einer Thatsache würde nur als Verläumdung strafbar sein.)

Zu 2.: Ist eine einfache Ehrenkränkung, eine formelle Injurie da? — hierüber wird zur VI. Beschwerde geredet werden.

Der Verth. gesteht, daß er weder in der einen noch in der andern Hinsicht eine Bel. zu entdecken vermöge. Ist es ihm erlaubt, sich zuvörderst an die erste Alternative zu halten, so wird ein Beispiel die Sache erläutern. Cajus ist bestohlen. Er geht zum Richter und trägt vor: zu dem Orte, wo mein Geld lag, konnte nur Mevius und Sejus gelangen; von Mevius kann ich unmöglich annehmen, daß er mich bestohlen habe, also kann nur Sejus der Dieb sein. — Ist dies eine Verläumdung? Ganz gewiß nicht! Wenn irgend wo der Voraussatz festgehalten werden muß, daß es keine Bel. ohne animus injuriandi gebe, so ist es hier der Fall. (Gewiß wird jeder Jurist die Ansicht Weber's theilen, daß es keine fahrlässigen Injurien gebe — Art. 264 fordert ohnehin ausdrücklich den rechtswidrigen Vorsatz.) Gesetzt nun, Cajus hätte

in seinen obigen Vermuthungen geirrt, Mevius wäre doch der Thäter, oder Sempronius hätte ebenfalls dahin kommen können, so würde allerdings des Cajus Schluß vollkommen falsch sein; allein wenn, sobald ihm jene Mängel seines Urtheils dargelegt würden, er von der positiven Behauptung zurückträte, so würde die bloße Mangelhaftigkeit seines Urtheils (seine Fahrlässigkeit) dieselbe nicht zur Bel. stempeln. Diesen Fall enthält beinahe ganz genau L. 15. §. 13. D. de Inj.: Si quis Astrologus vel qui aliquam illicitam divinationem pollicetur, consultus aliquem furem dixisset, qui non erat, injuriarum cum eo agi non potest; sed constitutiones eos tenent. — Was aber von unerlaubter Wahrsagerei gilt, muß doppelt von erlaubter, wenn auch irriger Schlußfolgerung gelten.

Weber stellt in der im I. Bd. seines Werks S. 61 — 66 befindlichen 6. Abh. („Dreifacher Gesichtspunct, worauf es bei jeder Injurie vor allen Dingen ankommt.") drei Fragen auf:

1) War das Benehmen wirklich ungerecht, kann es an sich als Ehrenverletzung angesehen werden?
2) War der Urheber der Handlung überhaupt eines bösen Vorsatzes fähig?
3) Hat er diese Absicht wirklich gehabt?

Wenden wir diese Fragen auf den vorliegenden Fall an: so ist die 1. Frage an sich zu verneinen. Es ist nicht ungerecht, daß ein Mitglied der Ständevers. Fehler in der Regierung rüge. Die K. J.-C. selbst scheint — wie dies aus der im Erk. ausgesprochenen Anerkennung mildernder Umstände hervorgeht — einen Fehler in der Thatsache der (unentsiegelten) Zurücksendung anerkannt zu haben. Der Antrag des Angesch. ging — wie zum Ueberfluß hier zu erwähnen — in der Hauptsache in beiden Kammern fast einstimmig durch, er war also sicher nicht in re illicita. — —

Die 2. Frage ist hier nicht von Erheblichkeit. Was die 3. angeht, so wird aus einer logischen Schlußreihe an sich die böse Absicht nimmer gefolgert werden können. Wie sehr Weber die Freiheit des Urtheils schätzt, ist bekannt. Von seinen Ansichten ist es daher nicht nöthig, die Beweise herzunehmen. Ebenso aber urtheilt auch Feuerbach (Lehrb. ꝛc. §. 290): „Steht die Bedingung „mit der Aussage in dem Zusammenhange, daß das Recht zu der „letztern von der Wahrheit einer bedingenden Voraussetzung abhängt: „so fällt mit dem Beweis der Wahrheit dieser Bedingung die Injurie selbst hinweg."

Im gegenwärtigen Falle beruht die ganze sog. Behauptung,

Digitized by Google

daß die frgl. Zurückſendung von Räthen oder Umgebungen ausgegangen ſein müſſe, lediglich auf dem vorhergegangenen Schluſſe. Die Wahrheit der Thatſache — der (unentſiegelten) Zurückſendung an ſich — iſt unbeſtritten. Die logiſche Richtigkeit des Schluſſes unterliegt dem Urtheil des Richters nicht. Ueber die Wahrheit der Urtheile kann der Staat kein Richteramt ausüben. (Wigand's Erörter. der wichtigſten Lehren des Cr.-R. S. 265.)

Die Behauptung einer Thatſache an ſich, ſo wie ſolche hier vorliegt, konnte ja nur dann als ehrverletzend angeſehen werden, wenn dieſe Thatſache den Charakter der Verläumdung hat, d. h. wirklich angedichtet iſt (Feuerbach a. a. O. §. 284 und Mittermaier's Bemerkg. dazu); denn nur dann iſt eine Verläumdung vorhanden. Für Andichtung kann aber einen unrichtigen Schluß Niemand ausgeben. (Der öff. Anw. freilich thut dies!) Am Wenigſten kann dies geſchehen nach Art. 261. Dieſer verlangt ausdrücklich wiſſentliche Andichtung. Wenn alſo K. J.-C. eine jede unerwieſen gebliebene Behauptung als beleidigend anſpricht, ſo überſieht hochdieſelbe nicht nur den großen Unterſchied zwiſchen Folgerung, (Urtheil über Thatſachen) und Behauptung (Verſicherung von Thatſachen), ſondern es hat hochdieſelbe ſich auch vom Geſetz ſehr weit entfernt. Für unerwieſene Behauptungen, unrichtige Schlußfolgerungen und Vermuthungen, ohne abſichtliches Andichten kennt das Geſetz keine Strafe, und gewiß würde K. J.-C. nimmermehr zu einem Straferk. gelangt ſein, wenn hochdieſelbe ſich an die Worte des Geſetzes hätte halten wollen. (Vergl. oben S. 221 a. E.) — Faſt ſcheint es auch hier, als ob hochdieſelbe, gewöhnt an den bisherigen unbeſtimmten Zuſtand unſeres Criminalrechts, die Begriffe des Geſetzes auf ähnliche Weiſe ungebunden behandele, wie dies bisher bei den Begriffen der Lehrbücher geſchehen konnte. (Vergl. oben S. 206.)

§. 28.

Grav. VI. Daß man in der beregten Aeußerung ſchon der Form nach eine Ehrenkränkung gefunden.

Somit darf der Verth. ehrfurchtsvoll zur 6. Beſchwerde übergehen, welche ſich auf die Frage bezieht: ob der Vorwurf des Leichtſinns und der Gewiſſenloſigkeit eine formelle Injurie enthalte? — Im Obigen (S. 222 f.) iſt bereits nachgewieſen, daß der ganze Begriff der formellen Injurie hier unrichtig angewandt

Digitized by Google

sei. Das Erk. hat aus dem Dasein der formellen Injurie die Existenz der Bel. der Amts-E. gefolgert; gewiß aber mit Unrecht, da die formelle Injurie an und für sich zur Verletzung der Würde des Amts außer aller Beziehung steht. Man kann den Beamten sehr roh schimpfen, ohne der Würde des Amts absichtlich zu nahe treten zu wollen und nimmermehr wird es dem nach Art. 43 zu beurtheilenden Beweise des rechtswidrigen Vorsatzes entsprechen, wenn man lediglich aus der Rohheit des Ausdruckes diese bestimmte Absicht herleiten will. Diese Rücksicht soll hier nicht weiter ausgeführt werden, vielmehr ist mit Wenigem die Frage zu erörtern, was man denn unter „formelle Injurie" verstehe?

Die Worte „schon der Form nach" sind so leicht gesprochen und geschrieben und ihre Bedeutung ist dennoch so überaus schwer! Es handelt sich bei diesen Worten um nichts Geringeres als **die Wahrheit**, das Höchste und Beste im Leben, um die Wahrheit, deren heilige Verehrung die Quelle alles Guten, deren Verachtung die Quelle alles Bösen ist. Es handelt sich darum, ob der Mensch, der Staatsbürger, das Gute soll gut, das Schlechte schlecht nennen dürfen. Leider klingt das manchmal dem durch das Bedecken und Bemänteln der „guten Lebensart" verwöhnten Ohre übel, und es ist auch wahr, daß es eine Grenze giebt, wo das Reich der Wahrheit aufhört und das der Leidenschaft beginnt. Zieht aber der Richter diese Gränze zu enge, straft das Gesetz schon Den, der nur die Wahrheit trocken und unverhüllt, aber nicht schimpfend sagt, dann nimmt das Gesetz das Reich der Lüge in Schutz und statt die Stütze des Guten und Rechten, vor Allem dem der Wahrheit zu sein, öffnet es (aus lauter „guter Sitte und Lebensart!") die Quelle des tiefsten Verderbens — verwirrt es selbst dem Volke die Begriffe von Gut und Böse, von Recht und Unrecht, nimmt es selbst dem Staate und dem Richteramte die hohe sittliche Würde, auf welcher allein die Sicherheit Aller, des Königs wie des geringsten Staatsgenossen beruht. Sobald dem Staate und Richteramte — von der höhern Sittlichkeit getrennt — die Wahrheit als Verbrechen, die Lüge als berechtigt, ja als Pflicht erscheinen, sobald ist der Verband, der Alles hält, aufgelöst *).

*) Ueber das Gefährliche einer solchen vagen Theorie von „Injurien schon nach der Form," — besonders in ihrer Anwendung auf Amtsehrenbeleidigung — s. den in Beil. Nr. XV. vom Herausg.

Digitized by Google

Leider drückt das Gesetz über diesen wichtigen Punct sich sehr allgemein aus. Die Worte: „schon in der Form" sind Alles, was dasselbe (Art. 267) bietet. Um so mehr wäre zu wünschen, daß die Gerichte diesem schwankenden Begriffe eine bestimmte Gestalt verliehen, allein leider ist dafür bis jetzt wenig geschehen! Namentlich hat auch in einem andern hier nahe liegenden Falle K. J.-C. zu Hannover sich ebenfalls lediglich an die Worte: „schon in der Form" gehalten, ohne denselben einen festen bezeichneten Sinn zu verleihen. Auch dort ist von Rechtsgelehrten des ersten Ranges die Anwendung, welche von jenem unbestimmten Satze gemacht worden, sehr gemißbilligt, und der Verth. könnte vielleicht seiner Aufgabe am Besten genügen, wenn er hier lediglich auf

das Gutachten Pfeiffer's in Demme's „Annalen der Deutschen Criminalrechtspflege" Februarheft 1842, 18. Bd. S. 169 f. Bezug nähme — die Grundsätze, welche dort vorgetragen worden, namentlich die Unterscheidung zwischen Beleidigungen, welche **nur** in der Form und welche **schon** in der Form beleidigen, führen möglichst nahe an die Sache heran. Es muß hier,

neben dem objectiven Bestandtheil der Aeußerung, noch in der Form etwas Beleidigendes

vorhanden sein; es muß, **unabhängig** von der **objectiven Bezeichnung der Handlung**, eine auf die Person sich beziehende Ehrenkränkung vorhanden sein. Dieser Charakter fehlt im vorliegenden Falle durchaus. Die Bezeichnung „leichtsinnig und gewissenlos" ist durchaus abhängig von der objectiven Bezeichnung der Handlung. Daß die Handlung wirklich eine pflichtwidrige sein würde, erkennt K. J.-C. an; daß eine Pflichtwidrigkeit in der mildesten Deutung Leichtsinn zum Grunde habe, daß ein hoher Grad des Leichtsinns die Bezeichnung der Gewissenlosigkeit — insofern es dabei auf wichtige und insonderheit beschworene Pflichten ankommt — mit Recht erhalte, dies bedarf des Beweises nicht. Der Ausdruck „gewissenlos" schließt einmal unbedingt den Begriff der Bosheit, des Dolus im engern Sinne, in sich; auch die culpa lata, quae dolo aequiparatur, wird mit Fug unter diesem Worte mitbegriffen.

Wie nun aber in einer solchen Bezeichnung eine Injurie noch außer dem objectiven Charakter liegen könne, das ist nicht

---

beigefügten, bereits oben S. 214 in der Note **) erwähnten Auszug aus einer poetischen Epistel.

abzusehn. Weber, der classische Meister, beschäftigt sich weniger damit Grundsätze aufzustellen, als an einzelnen Beispielen zu erläutern, was etwa als formelle Bel. zu betrachten sei. Wie sehr im Allgemeinen seine Ansicht dem Rechte der Wahrheit günstig sei, das ist bekannt genug. Vor Allem stellt die treffliche Abhandlung im 2. Th. Nr. 19, S. 163 f. „über Injurien der Schriftsteller" Grundsätze auf, welche in dieser Hinsicht alle Freiheit gewähren, die der billige Mann irgend wünschen darf. Wenn hier unter der formellen Injurie (S. 218) nur diejenigen Fälle begriffen werden, wo entweder 1) eigentliche Scheltworte oder Schimpfreden gebraucht sind, oder 2) wenn eine Darstellungsweise gewählt ist, die nicht (auch) die Belehrung des Lesers, sondern nichts weiter als blos Erregung des Muthwillens, faulen Gespöttes und hohlen Gelächters*) zum Zweck hat, oder wenn 3) die Form der Publication (z. B. Anschlag an den Schandpfahl) eine Injurie in sich faßt: so wird dadurch das Recht der Wahrheit in vollstem Maße gesichert.

Inzwischen stellt Weber an einem frühern Orte noch einen etwas andern Grundsatz auf, indem er (Th. I. S. 171, Abh. Nr. 11: „bedingte Schmähungen ꝛc." Folgendes äußert: „Nur Ausnahmen von der Regel sind es, wenn die Wahrheit den Beklagten „in vorkommenden Fällen nicht entschuldigt. (1) War er selbst nach „persönlichen Verhältnissen gar nicht befugt, gewisse Dinge „zu sagen — (2) durfte er sie da nicht vorbringen, wo er sie „äußerte — (3) hatte er in der Art des Ausdrucks oder (4) der „Bekanntmachung sich unerlaubter Mittel bedient: so versteht es sich „von selbst, daß jene Einrede der Wahrheit ihn nicht schützen kann. „Diese Puncte sind es, worauf sich die Ausnahmen von jener Regel „zurückführen lassen."

Um diese vier Fälle zu erläutern giebt nun Weber zu 1. das Beispiel des Advocaten, des Arztes, des Beichtvaters, die Geheimnisse verrathen. — Zu 2. erwähnt er des Anbringens ungehöriger Dinge in gerichtlichen oder andern Vorträgen, z. B. auf der Kanzel. — Zu 3. der Schimpfreden und Scheltworte und zu 4. der Schandgemälde.

Hier könnte es Jemand angemessen scheinen, die zweite Classe

*) Die moralische Lehrkraft des Lächerlichen, die Heilkraft der Satyre und Ironie, des Witzes und Humors — des Komischen — erkennt der alte Adolph Dietrich auf's Allerbeste an. D. H.

der formellen Injurien im gegenwärtigen Falle in Anwendung bringen zu wollen, da die incriminirte Aeußerung allerdings in einem öffentlichen Vortrage angebracht ist. Dieser Ansicht scheint etwa der öff. Anw. gefolgt zu sein, indem er am Schlusse seiner Revisionsanführung (m. s. Beilage Nr. XII.) daraus,

„daß der Angekl. sich nicht entsehen, die Aeußerung in öffentlicher (?) „feierlicher Vers., in Gegenwart der meisten Vertreter des Landes, „vorzubringen"

einen besondern Schärfungsgrund hernimmt und sich dann in Klagen über das Unglück verliert, wenn man sogar in einer Ständevers. wagen wollte, unangenehme Wahrheiten zu sagen. Wäre dem öff. Anw. der Auftrag zu Theil geworden, eine Geschäfts-O. für die Ständevers. auszuarbeiten — gewiß die Bestimmungen über Sicherung der Redefreiheit würde einen höchst eigenthümlichen Charakter erhalten haben! — So aber bestehen einmal Normen, die zwar vielleicht nach der Ansicht des öff. Anw. sehr unzweckmäßig sein können, die derselbe aber doch respectiren muß, so lange sie bestehen.

Das Mitglied der Ständevers. ist durch seinen Eid verpflichtet, seine Abstimmungen nach seinem besten Wissen und Gewissen zum Besten des Landes einzurichten. Die Ständevers. ist gerade dazu da, um Beschwerden gegen die „hochgestellten Organe der Regierung" laut werden zu lassen, wenn Grund dazu vorhanden. Das Mitglied der Ständevers., welches Beschwerde vorbringt, ist in seinem vollen Rechte und juris executio non habet injuriam! — Aus diesem Grunde sind ihm — gerade zu dem Ende, damit es in Sicherheit die Wahrheit reden könne, — die bedeutendsten Vorrechte verliehen: das Urtheil der Kammer, das ausdrückliche Privilegium der „günstigsten" also der mildesten Auslegung. Wie es nun möglich sei, hieraus einen Grund zur Strafschärfung herzunehmen, das ist nicht zu begreifen. So viel aber ist gewiß, daß das Mitglied der Ständevers., welches, wie hier, im Laufe eines Vortrags, der sich am Ende der fast einmüthigen Zustimmung beider Kammern zu erfreuen hatte, eines mit der Thatsache des Vortrags selbst unmittelbar zusammenhängenden Umstandes Erwähnung thut, unmöglich der streitenden Parthei gleichgestellt werden könne, welche, um mit Weber's eignen Worten zu reden: „Vor Gericht zur Kränkung eines andern Dinge äußert, die „er dort gar nicht anbringen durfte." — Offenbar war Breusing in allen Stücken in seinem vollsten Rechte, während Weber

lediglich von dem Falle redet, wo eine ganz unbefugte Einstreuung unternommen ist.

So möchte es denn am Tage liegen, daß auch der Vorwurf, welchen K. J.-C. dem Angesch. macht, daß schon der Form nach eine Bel. von ihm begangen sei, theils — so viel die Amtsehre angeht — irrelevant, theils aber auch, wenn von bloßer Injurie die Rede wäre, nicht auf deutlich durchdachte Grundsätze gebaut ist.

§. 29. Resultat der ganzen Ausführung.

Und so wird sich denn, als Resultat des Bisherigen, nachfolgende Kritik des Erk. begründen:

1) Es haben die Gerichte sich des Urtheils über eine Sache angenommen, über die ihnen kein Erk. zustand, indem von dem alleinigen Richteramte der Kammer über Aeußerungen ihrer Mitglieder lediglich die Sache des Hochverraths ausgenommen und dabei Privatpersonen freigelassen ist, wegen Injurien *) und Verläumdungen klagbar zu werden, wie dies nach richtigen Regeln der Interpretation §. 102 des L.-V.-G. allein angenommen werden darf.

2) Nachdem die Sache in der Kammer als dem competenten Forum ordnungsmäßig behandelt und als abgemacht angenommen worden, ist ein anderweiter Richter durchaus nicht befugt, diese Sache (außer dem Falle des Hochverraths oder eines Privatanspruchs) noch an sich zu ziehen.

3) Man hat, ohne dem Privilegium der Mitglieder der Ständevers., welches deren Aeußerungen die „**günstigste** Auslegung" zusichert, Folge zu geben, ohne zu berücksichtigen, wie die Mitglieder der Vers. (welche allein zu einem gründlichen Urtheile befähigt waren, da die Sache in ihrer Gegenwart sich zutrug) die Aeußerung einstimmig aufgefaßt, derselben eine sogar dem actenmäßigen Wortlaute gänzlich zuwider laufende Deutung und zwar die **allerungünstigste** beigelegt, indem K. J.-C. Dasjenige, was lediglich als ein Folgesatz unter sichern Voraussetzungen ausgesprochen war, als eine unerwiesene Behauptung charakterisirt.

4) K. J.-C. hat das Vergehen der bel. Amts-E. auf eine mit dem Gesetze nicht übereinstimmende, nur einen isolirten Ausdruck desselben festhaltende, den Grundbegriff aber übersehende Weise aufgefaßt, und sonach in einer Thatsache seine Bel. der Amts-E. ge-

*) M. s. Note **) des Herausg. S. 154.

funden, in welcher — deren Begründung vorausgesetzt aber nicht zu gegeben — allerhöchstens eine durch Privatdenunciation zu ahnende Bel., keineswegs aber ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen zu befinden gewesen wäre.

5) K. J.-C. hat nicht nur eine Bel., sondern sogar eine Bel. der Amts-E. in einer (irrigerweise als unerwiesene Behauptung aufgefaßten) logischen Schlußfolgerung aus namhaft gemachten Voraussetzungen gefunden, und sonach eine strafbare Verläumdung angenommen, während die Requisite des Begriffs der Verläumdung nach dem Gesetze durchaus nicht vorhanden waren.

6) Endlich dürfte K. J.-C. auch noch darin dem Rechte des Angesch. zu nahe getreten sein, daß hochdieselbe schon der Form nach die Bel. der Amts-E. für begründet gehalten, während doch diese (angebliche) formelle Injurie in Ansehung der Bel. der Amts-E. gänzlich ohne Gewicht, in den incriminirten Aeußerungen aber der Wahrheit nach Nichts zu befinden ist, was — nach der allgemeinen und in der Nothwendigkeit begründeten Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer — als eine beleidigende Form zu betrachten wäre, und so ist denn nicht nur keine Bel. der Amts-E. vorhanden, sondern es würde auch (da Niemand im Stande sein wird, sich als Kläger ad causam zu legitimiren) wohl nicht einmal die einfache Injurienklage zu begründen sein, auf keinen Fall aber können die gewöhnlichen Gerichte befugt erachtet werden, in dieser Sache zu verfahren.

§. 30. Schlußbemerkung über die sententia a qua.

Es ist hiermit derjenige Theil des Erk. abgemacht, welcher am Meisten den Angesch. beschwert. Bei Gelegenheit der Strafzumessung macht dasselbe aber noch eine begünstigende Bemerkung, welche so wie dieses Strafmaß selbst, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden kann. Absichtlich ist von dem Verth. eine Beschwerde auf das Strafmaß gar nicht gerichtet. Ob 14 Tage oder 3 Tage Haft, oder einige Thaler oder ein Verweis als Strafe erkannt worden, das ist bei dieser Sache höchst gleichgültig. Nur der Umstand, ob überhaupt ein criminelles Straferk. erfolgt, oder nicht erfolgt, ist von Bedeutung.

Daß K. J.-C. in dieser Beziehung eine mildernde Rücksicht hat vorwalten lassen wollen, verdient Dank. Allein noch ungleich dankbarer müßte man sein, wenn diese mildernde Rücksicht klar ausgesprochen wäre. So wie solche im Erk. ausgedrückt worden, ist

Digitized by Google

der Sinn nicht ganz zu verstehen. Das Cr.-Proc.-Ges. von 1840 §. 24 gebietet, daß in jedem Straferk. die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Strafbestimmungen angeführt werden sollen. Nun führt die sententia a qua nur die Art. 23 und 144 an. Mit diesen wollen aber die Worte des Erkenntnisses sich nicht recht in Uebereinstimmung bringen lassen.

Der Art. 144 läßt eine mildernde Rücksicht eintreten, wenn der Officiant den Bel. durch gesetz- und ordnungswidriges Betragen gereizt hat, und hiermit stimmt auch der allgemeine Grundsatz im Art. 94, 5, überein, welcher nur bei „einer an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung" die mildernde Rücksicht zuläßt. K. J.-C. aber läßt solche eintreten: „anerwogen, daß der „Angesch. jene Aeußerung im Eifer des Vortrags einer Thatsache „fallen ließ, durch welche er sehr verletzt sich fühlte." — K. J.-C. stellt also die subjective Auffassung des Angesch., das Gefühl der Verletzung in ihm, an die Stelle der vom Gesetze allein als Milderung anerkannten objectiven Tadelnswürdigkeit der Thatsache.

Man mag die Sache wenden, wie man will, immer wird es sich zeigen, daß K. J.-C. ein scharfes Auffassen und genaues Festhalten der gesetzlichen Begriffe nicht für nöthig erachte; diese Behandlungsweise macht es denn auch begreiflich, wie der Begriff des Art. 143 so mangelhaft aufgefaßt, ja ganz beseitigt werden konnte, und vorzüglich um dieses erläuternden Beispiels willen ist die Sache hier erwähnt.

Die Frage: Weshalb denn nun, da doch offenbar die Beleidigung an sich gering und noch überdies nach Ansicht des erkennenden Gerichts selbst bedeutend entschuldigt ist, hier nicht auf das Minimum des Strafmaßes, auf Geldstrafe oder Verweis, erkannt worden sei? — bleibt nach dem Obigen unberührt. Die Frage aber darf wohl angedeutet werden: Ob denn auf den letzten Absatz des Art. 143 so gar kein Gewicht zu legen war? — Dieser Absatz (m. s. oben S. 208, Note) läßt bei wörtlichen Ehrenkränkungen der untergeordneten Diener polizeiliche Ahndung zu. Nach Lage der Acten konnten hier sehr untergeordnete Personen in Betracht kommen, denn muthmaßlich werden die Postsachen zuerst doch nur an solche abgegeben. Die „Räthe" sind durch den deutlichen Ausschluß des K. Cabinets, welcher in dem Umstande liegt, daß von Breusing angeführt worden: „auf Einsendung an's Cabinet sei Resolution erfolgt" beseitigt, und unter dem schwankenden Ausdruck: „Umgebungen" (der freilich auf ein öff. Amt gar nicht zu deuten)

Digitized by Google

liegt eben so wohl der Hoflakai als der Oberhofmarschall. Wollte K. J.-C. Strafe erkennen, so scheint es, daß doch wenigstens hätte der Versuch gemacht werden sollen, zu ermitteln, Wer denn der Beleidigte sei? und ob überall eine Competenz auch in dieser Hinsicht vorliege. —

Es führt aber auch dies auf die obengedachte ungebundene Behandlung des Gesetzes zurück. Da man einmal der Vermuthung einen so weiten Spielraum ließ, daß man für die Bel. eines lediglich vermutheten (jedoch kaum vermuthbaren) und keinenfalls öff. Amts (denn weiter geht wenigstens der öff. Anw. nicht, S. 226) eine Strafe erkennen zu müssen glaubte: so möchte der favor delenslonis, den die Gesetze doch anerkennen, wohl hingereicht haben, die Annahme zu motiviren, daß das möglich bel. Amt wohl nur das eines Officianten der untersten Classe gewesen sein und daher eine polizeiliche Ahndung genügen dürfte. Es soll aber auch darauf hier weiter kein Gewicht gelegt werden.

§. 31. Prüfung der gegen den Angesch. gestellten Anträge. — Majestätsbeleidigung.

Die Lage der an sich so einfachen, aber durch das gegenseits beobachtete Verfahren und die eingeschlichene ungebundene Behandlung der Gesetze verwickelten Sache, zwingt den Verth., noch auf die gegen den Angesch. angebrachten Anträge zurück zu kommen.

Zuerst verdient hier die Denunciation wegen Majestätsbeleidigung eine Erwähnung. K. J.-Minist. glaubte dieses Verbrechen schon in dem ständ. Prot. begründet zu finden, besonders wenn der Angesch. gewußt haben sollte, daß von des Königs M. Selbst die Zurücksendung der Petitionen verfügt sei. — Ja, sogar darin sollte dieselbe liegen, wenn angenommen wäre, daß S. M. leichtsinnige und gewissenlose Räthe hätten. Es wurde sogar noch bemerkt, daß die Unterf. wegen Maj.-Bel. unter Berücksichtigung des Art. 141 veranlaßt werde (m. s. Beil. II.) — durch das Deliberations-Prot. des St.-G. vom 28. Juni wurde diese Denunciation mit genügenden Gründen zurückgewiesen. In der Beschwerdeschrift (Beil. III.) verstellte der öff. Anw. die Existenz dieses Verbrechens „ohne Ausführung zum richterlichen Erk.," indem er durch diesen Ausdruck selbst einen Zweifel an dessen Begründung nicht undeutlich ausdrückt. K. J.-C. aber erkannte sofort das Verbrechen für unbegründet (Beil. V.). Es hat dieses Verfahren eine mehrfache schmerzliche Bedeutung. — Zuerst muß es auffallen, mit

Digitized by Google

welcher Leichtigkeit ein so gehässiges Vergehen supponirt worden. Sodann kann der Verth. nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, wie hier, um die Denunciation vermeintlich noch zu schärfen, sogar eine Thatsache *vorausgesetzt* — die Bekanntschaft des Angesch. mit dem Umstande, daß die Zurücksendung der Petitionen durch des Königs M. selbst verfügt worden — ja in Rücksicht derselben eine Unterf. provocirt worden, obwohl nicht einmal die mindeste Wahrscheinlichkeit dafür angegeben ist, obwohl K. J.-Minist. auf der folgenden Seite jenen Umstand, dessen Kenntniß dem Angesch. beigewohnt, ja dessen Schuld erschwert haben soll, selbst nicht einmal positiv zu versichern, sondern nur als *wahrscheinlich* aufzustellen im Stande ist. —

Der Umstand, daß K. J.-Minist. aus gegebenen Thatsachen, dem Inhalte des ständ. Prot., eine Maj.-Bel. entnommen und dieserhalb eine Cr.-Unterf. zu provociren Veranlassung gefunden hat, wird der Angesch. sich als Bel. nicht anrechnen können. Denn es liegt hier offenbar nur ein logischer Fehler vor. Sollte das hohe Tribunal freilich in Ansehung des Angesch., der Ansicht der K. J.-C. folgend, den fehlerhaften Schluß als eine unerwiesene und strafbare Behauptung ansehen — so würde hochdasselbe in der Nothwendigkeit sich befinden, consequenter Weise jenen Vorgang als eine nach Art. 217 *) zu behandelnde **falsche Denunciation** zu beurtheilen. — Und noch mehr würde dieses der Fall sein in Ansehung des aufgeregten Verdachts, daß der Angesch. mit dem eigentlichen Grunde der Zurücksendung der Petitionen bekannt gewesen, denn K. J.-Minist., welches höchstselbst jenen Grund nur für „wahrscheinlich" hält, dürfte hier — wo man den Fehler der Logik als Dolus straft — der Beschuldigung kaum entgehen, einen unerwiesenen Verdachtsgrund wissentlich aufgestellt zu haben. Der Verth. muß zwar nach seiner Ansicht diese Handlungen als durch die fehlerhafte Beurtheilung der Thatsachen entschuldigt betrachten; indessen kann es nach §. 217 zusammengehalten mit §. 46 **) zweifelhaft erscheinen, ob

*) Art. 217. „Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, bei der Obrigkeit entweder denselben einer strafbaren Handlung beschuldigt oder wissentlich unwahre Verdachtsgründe angiebt, welche eine Untersuchung gegen ihn zu veranlassen geeignet sind, der soll als *falscher Angeber* ꝛc. ꝛc. bestraft werden." — D. H.

**) Art. 46 handelt von der „*Fahrlässigkeit*" — D. H.

Digitized by Google

es bei der Beschuldigung einer strafbaren Handlung des directen Dolus bedürfe. — Bei den Dienstvergehen ist jedenfalls die Fahrlässigkeit in Einleitung einer Untersuchung im Art. 343*) für strafbar erklärt. —

Sollte nun auch hiernach der logische Fehler bei der vorliegenden Beschuldigung eine hinreichende Entschuldigung nicht abgeben, so würde doch, da Solches nur auf der besondern Fassung des §. 217 beruhen könnte, sich auch so noch die Straflosigkeit desselben bei Beleidigungen überhaupt, wo durchaus der rechtswidrige Vorsatz gefordert wird, nur um so deutlicher herausstellen.

§. 32. Fortsetzung. — Bel. der Amts-E. — Beantragte Nachuntersuchung.

Indem der Verth. den Gegenstand des §. 31 lediglich zum höchstrichterlichen Erk. verstellt, wendet er sich zur Behandlung der zweiten, den eigentlichen Gegenstand der Acten ausmachenden Beschuldigung.

Schon bei der sofort zurückgewiesenen Anschuldigung des Verbrechens der bel. Maj. zeigt es sich, daß der eigentliche Grund des Verfahrens darin liege, daß K. J.-Minist. hinter einer einfachen, freilich starken aber keineswegs sträflichen Aeusserung ganz etwas Andres vermuthete, als darin zu finden war. Dies zeigt sich sehr deutlich in der Verdächtigung, als ob der Angesch. ganz etwas Anderes gewußt oder geglaubt habe, als er sagte; einer Verdächtigung, die ihre Begründung erst noch in einer Untersuchung finden sollte, für welche man wiederum auch nicht die allermindeste Basis hatte, oder auch nur haben konnte.

Eben derselbe Argwohn, daß etwas ganz Anderes geschehen sei, als vorlag, ist es, welcher die Beschuldigung der bel. Amts-E. hervorgerufen hat. Hier ist es der öff. Anw., welcher die Beschuldigungen vorbringt, und wird man sich deßhalb an Ihn zu halten haben. Man glaubte auch hier an ein ganz anderes Factum, als das vorliegende und der öff. Anw. denunciirt solches (Beil. III.) in der

*) „Richter, Polizei- oder andere Obrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt so weit mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungs-Proc. unterwerfen, sind mit Dienstentlassung zu bestrafen, zugleich aber nach den Umständen entweder mit der Strafe der falschen Denunciation oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu belegen. — Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen ꝛc. ꝛc." — D. H.

Digitized by Google

Weise, daß er dem St.-G. als Nachlässigkeit vorwarf, keine Zeugenvernehmungen beschafft zu haben, um eine andere, mehr gravirende Thatsache, als die in dem ständ. Prot. enthaltene zu gewinnen; wenigstens Dr. Messerschmidt und Dr. Klenze hätten vernommen werden sollen, weil beide sich über die denunciirte Thatsache nach Inhalt des ständ. Prot. geäußert hätten. „Aus der Abhörung „dieser und anderer von ihnen namhaft zu machenden Zeugen" (heißt „es dann weiter) „dürfte denn hervorgehen, daß die Aeußerung „Breusing's noch bestimmter und beleidigender dahin gegangen „ist: die gewissenlosen und leichtsinnigen Räthe des Königs müßten „die unerbrochene Zurücksendung eines an S. M. gerichteten Schreibens veranlaßt haben."

Das Resultat dieser Untersuchung ist bereits S. 201 vollständig dargelegt. Es ergab sich gar Nichts, was die neue Denunciation irgend unterstützt hätte. Die Vernehmung des C.-R. Hoppenstedt bestätigte den Inhalt des ständ. Prot. vollständigst (Beil. VIII.). Dr. Messerschmidt suchte zwar seine Rechtsansicht in sein Zeugniß hineinzutragen, hob überhaupt in demselben seine Persönlichkeit und sein persönliches Verhalten, mehr als nöthig, hervor — aber in den Hauptpuncten, worin die neue Denunciation von dem ständ. Prot. abwich, nämlich 1) in der directen Redeweise („**die** Räthe"), 2) in der mangelnden Form der Schlußfolgerung, 3) in der Erwähnung der Umgebungen — stimmte er mit dem ständ. Prot. überein und zeugte also **gegen** die Denunciation. Er berief sich für die Richtigkeit seiner Auffassung auf mehre Zeugen (Beil. VI.).

Der Ob.-St.-R. Klenze trug sehr kurz und unvollständig und in einem dem ständ. Prot. widersprechenden Zusammenhang eine andere Auffassung vor, indem er ad 1. die directe Redeweise angab, ad 2. die Folgerung nur unvollständig bezeugte („dies könnten nur ꝛc. gethan haben," worin doch immer die Folgerung sich ausspricht), ad 3. sich nicht erinnerte, daß das Wort „Umgebung" vorgekommen (Beil. VII.).

Im zweiten Verhöre (Beil. IX.) nahm er jedoch die Behauptung ad 1. zurück: er glaube es nur, er wisse es aber nicht. Die Erwähnung der „Räthe" wollte er (was augenscheinlich blos individuelle Auffassung ist) nur von den dem Könige zunächst stehenden Räthen, von den Mitgliedern des Cabinets, verstanden haben. Uebrigens machte auch Er andere Zeugen namhaft, die die Sache genauer wissen würden, und unter diesen zwei, auf die sich bereits Dr. Messerschmidt für seine Ansicht berufen hatte.

Digitized by Google

Das St.-G. hielt eine Vernehmung dieser Zeugen nicht nöthig. Im Revisionslibell (Beil. XII.) kommt aber der öff. Anw. dennoch darauf zurück und beantragt eine weitere Untersuchung für den Fall, wenn K. J.-C. wider Erwarten nicht schon in den eingeräumten Worten das Verbrechen der bel. Amts-E. finden und bestrafen sollte. K. J.-C. hat jedoch diese Voraussetzung erfüllt und konnte deßhalb den eventuellen Antrag mit Stillschweigen übergehen. Der Verth. hat aus diesem Grunde keine Veranlassung finden können, deßhalb zu gravaminiren, wohl aber wird es ihm obliegen, die Rechte seines Clienten in dieser Hinsicht darzulegen.

Dem Verth. ist es unbegreiflich, wie der öff. Anw. auf seiner neuen Denunciation bestehen möge. Gesetzt, er brächte 2 Zeugen bei, die für dieselbe aussagten, was wäre damit erreicht? Gar nichts als eine durch Gegenbeweis völlig widerlegte Behauptung. Der öff. Anw. scheint von der Bedeutung seiner Angabe eine so hohe Meinung zu haben, daß ihm der gegen dieselbe vorliegende vollständige Beweis für ein Nichts gilt, und er des Glaubens erscheint, der Richter sei nur dazu da, um Rechtfertigungsgründe für seine, des öff. Anw., Behauptungen herbeizuschaffen. Dächte er sich die Sache klar, so würde er finden, daß seine Angabe eben die Natur der Anklage, Breusing's Erklärung die Natur der Vertheidigung hat. Jene Anklage soll nun erst noch durch Zeugenverhöre bewiesen werden, während diese Verth. schon längst durch so vollständigen Beweis, wie man ihn selten hat, festgestellt ist. Denn es liefert denselben

1) das völlig glaubwürdige ständ. Prot.; der öff. Anwalt sucht solches zwar zu verdächtigen, indem er in der Beschwerdeschrift sagt: „Wenn das ständ. Prot. die bel. Worte nicht ganz so genau „wiedergab, wie sie fielen; so ist Solches dadurch leicht erklärlich, „daß der Prot.führer seine Aufmerksamkeit primo loco auf die Fassung „des Breusing'schen Antrages, nicht aber auf die beleidigenden, nicht „zur Sache gehörenden Bemerkungen, mit welchen Breusing diesen „Antrag verunstaltete, zu richten hatte." — Dies ist aber eine durchaus leere Einstreuung. Der Prot.führer hatte allerdings die Pflicht, die Motive des Antrags gehörig aufzufassen, und bei den zur Darlegung dieser Motive mit gehörigen, jetzt incriminirten Worten war Genauigkeit um so nothwendiger, da solche ja Gegenstand einer ständ. Zwischenverhandlung geworden waren.

Dieses für sich allein schon zum Defensionalbeweise völlig genügende Prot. wird nun aber

2) durch Zeugen bestärkt und zwar a.) durch C.-R. Hoppenstedt, der auch allein schon zum Defensionalbeweise genügen würde, da er als Generalsynd. eidlich verpflichtet war, auf das Genaueste den Vorträgen zu folgen; und ferner b.) selbst durch den gegen Breusing leidenschaftlich eingenommenen Dr. Messerschmidt.

Es würde doch wahrlich zu einer unerträglichen Veration ausarten, wenn gegen Denjenigen, der also geschützt ist, nun ohne Aufhören mit Inquisitionen fortgefahren werden dürfte.

Wenn nun auch von einer Aufnahme dieses ferner beantragten Beweises nun nicht mehr die Rede wird sein können, so scheint doch die Beharrlichkeit, womit gegen die unwidersprechlichsten Beweismittel fortwährend die völlig widerlegte Beschuldigung festgehalten wird, in der That mehr zu sein, als der Angeschuldigte verpflichtet ist, sich gefallen zu lassen. Einen durch völligen Beweis widerlegten Verdachtsgrund immer auf's Neue hervorsuchen, ist kaum zu unterscheiden von dem im Art 217 *) vorgesehenen Falle, „wenn „wissentlich unwahre Verdachtsgründe angegeben werden, welche eine „Unters. zu veranlassen geeignet sind," und es glaubt der Verth. demnach mit Fug den höchstrichterlichen Schutz gegen derartige Angriffe erbitten zu dürfen. Sollte aber die Sache lediglich als eine Verläumdung oder Beleidigung anzusehen sein, so behält er sich dieserhalb die Rechtszuständnisse vor, indem er sich die Bemerkung erlaubt, daß die Acten ihm erst seit dem 8. März vorgelegen haben und daß also erst seit jenem Zeitpuncte die Verjährung laufen könne.

§. 33. Rechtsansichten des öff. Anw. — Ueber Verläumdung und Bel. der Amts-E.

Diese auffallende Behandlung des Thatsächlichen, wo eine erwiesen unwahre Angabe mit solcher Hartnäckigkeit festgehalten, gibt deutlich genug zu erkennen, daß im gegenwärtigen Falle die Denunciation des K. J.-Minist. nur durch Verläumdung zu Wege gebracht worden. Diese Verläumdung ist freilich als solche erkannt, allein dennoch sucht der öff. Anw. nun Dasjenige, was nur, wenn das Thatsächliche jener Verläumdung in Wahrheit beruhte, begründet sein konnte, durch eine Behandlung des Rechts zu erreichen, die nicht weniger die höchstrichterliche Wahrnehmung verdient.

Der Schriftsteller geht hier zunächst von dem Satze aus, daß

*) M. s. oben S. 241, Note.

eine Bel. vorhanden sei; dann sucht er zu beweisen, daß eine Amtsbel. vorhanden sei und endlich widerlegt er die Entschuldigungsgründe: daß nur von „Räthen oder Umgebungen" geredet sei — daß gar keine bestimmten Personen gemeint seien — daß die Sache sofort genügend erklärt worden — endlich, daß die günstigste Auslegung angenommen werden müsse. —

Was die Frage angeht, ob eine Bel. an sich vorhanden, so findet derselbe 1) eine Ehrenkränkung und 2) eine Verläumdung. Die erste will er einfach dadurch begründen, daß er die Worte: „leichtsinnig und gewissenlos" beschimpfend nennt. Hätte der Schriftsteller bedacht, mit welchem Eifer er selbst (Beil. III., auch Beil. XII., [32.]) deducirt, daß das eigenmächtige Zurücksenden der Petitionen ein schweres Dienstverbrechen sein würde, so würde er das Urtheil, welches diese Handlung (denn so steht die Sache) als „leichtsinnig und gewissenlos" bezeichnet, nur ein sehr mildes haben nennen können. Es wird hier das in §. 28, ad Grav. VI., S. 233 f. Bemerkte genügen.

In Ansehung der Verläumdung würde der Schriftsteller wohl gethan haben, ehe er eine solche unwahre Beschuldigung ausstieß, sich den Inhalt des Art. 261 recht bestimmt zu vergegenwärtigen, der zur Verläumdung das wissentliche Andichten einer schlechten Handlung fordert. Hoffentlich würde er dann nicht versucht haben, aus einer Aeußerung, die er selbst (Beil. XII., am E. v. [24]) nur als einen fehlerhaften Schluß tadelt, eine „Erzählung" zu machen. (M. s. Beil. XII., [26.]) Er würde nicht Demjenigen, der eine Schlußfolgerung vortrug, den Vorwurf gemacht haben, eine Behauptung aus der Luft gegriffen zu haben (XII., [26.]), noch weniger würde er (ibid.) die sonst feine Bemerkung vorgetragen haben, wenn man auch zu Gunsten des Angesch. annehmen wollte, daß er sich im Zweifel befunden, so träfe ihn doch der Vorwurf der wissentlichen Andichtung, denn nur dann, wenn der Erzählende überzeugt sei, falle dieser hinweg. Man muß annehmen, daß der Schriftsteller überall den Unterschied zwischen Behauptung, Erzählung einer Thatsache und logischer Schlußfolgerung nicht kenne; nur dadurch kann man es erklären, daß er hier so entschieden von „Erzählungen" spricht, während er (XII., [24.]) selbst die Schlußfolgerung zu entkräften suchte. Freilich thut er auch dies mit sehr schwachen Mitteln, denn die Möglichkeit, daß die Briefe von der Post weggenommen seien (XII. [25.]), mag scharfsinnig sein, aber Grund hat sie nicht, da die sämmtlichen Be-

Digitized by Google

zeichnungen des Couverts dem widersprechen. Am Wenigsten kann sie dienen, dem Angesch. aufzubürden (ibid.), er habe hieran gedacht, sei deßhalb in Zweifel gewesen und gerade wegen dieses Zweifels an der eigenen Erzählung strafbar. — Der Angesch. kennt jenes Couvert zu gut, und es ist ihm nie eingefallen, der Post etwas Derartiges aufzubürden.

In so fern logische Fehler strafbar sind, insofern ist wahrlich der Schriftsteller selbst in hohem Grade der Verläumdung schuldig, da er durch so evidente Fehler der Argumentation dahin gelangt, dem Angesch. eine Verläumdung aufzubürden.

Bei dieser Anschuldigung hatte indeß der Schriftsteller die Worte des Gesetzes doch noch einigermaßen vor Augen und wandte solche nur ganz verkehrt an. Bei der Beschuldigung der Bel. der Amts-E. aber gibt er auch diese Rücksicht auf (XII., [27 ff.]). Hier beginnt er, statt den Begriff selbst erst einmal zu entwickeln, mit einem Tadel der Auffassung des St.G. Er begreift nicht, wie dieses dazu komme, eine Behörde zu verlangen, „da doch nach Art. 143 das Vergehen an jedem einzelnen öff. Diener verübt werden könne.

Sollte man es für möglich halten, daß derselbe den im Eingange des Art. 143 deutlich genug hingestellten Begriff „der Verletzung derjenigen Achtung, welche der Würde des Amts selbst gebührt durch Bel. des dasselbe bekleidenden Beamten," so gänzlich hätte übersehen können? — Der Verth. kann diese Oberflächlichkeit nicht tief genug beklagen, da eben so, wie in der obigen Verwechselung von „Behauptung" und „Schlußfolge," so auch hier K. J.-E. der Auffassung des Schriftstellers gefolgt ist.

Nach diesem Grundfehler nnd der Auffassung des Gesetzes gibt nun der Schriftsteller (XII., [29.]) jene merkwürdige Deduction, daß doch wohl ein Auftrag an einen Staatsdiener vorhanden sein könne, deren auffallendes Vermengen von Möglichkeiten, Schlüssen und Wirklichkeiten oben (§. 25, S. 226 f.) bereits ausgehoben ist. Es ist wieder dieselbe Logik, welche sich in der Deduction der Verläumdung kund thut. — Allein damit ist der Sache, wie es scheint, noch nicht genug geschehen. Das St.-G. wird noch besonders (XII., [31.]) getadelt, weil es das Wort „Umgebung" nicht beachtet, sondern bloß von „Räthen" geredet habe und um diesen Tadel zu begründen, ist selbst wieder — lediglich von den Räthen die Rede. Das Wort Umgebung kommt in dem ganzen Absatze nicht einmal wieder vor und nur durch die Partikel „ebenfalls" scheint eine böse Verbindung vermittelt zu werden. Dergleichen ist

Digitized by Google

kaum unter die brevissimas mutationes zu zählen, welche L. 177 D. de V. S. tadelt; es scheint eine recht große, recht lange und breite Verwechselung der Begriffe. (M. s. Note zu [31.] der Beil. XII.)

Der Schriftsteller führt sodann (XII., [32.] ff.) aus, daß jeder Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit die Amtsehre beleidige, ein Misgriff, der ad Grav. IV., oben S. 216 f., genügend widerlegt ist. Dabei aber deducirt er auch, daß jeder Diener des Königs ein öff. Diener sei, verwechselt die Begriffe des Hofamts und Staatsamts, wiederholt sein Argument von einem möglichen (also doch unbekannten) Auftrag zur Empfangnahme der Briefschaften, der als öff. Amt geehrt werden soll u. s. w. Weil indeß doch das Zurücksenden der Briefschaften ein Dienstvergehen sein soll und dieses ohne eine nicht blos vermuthete, sondern erweisliche Dienstpflicht doch nicht gedacht werden kann, so geht der Schriftsteller einen Schritt weiter und deducirt die Verpflichtung die Briefe abzuliefern aus der allgemeinen Diensttreue, die jeder öff. Diener schuldig sei, und da dies ihm auch noch nicht zu genügen scheinen mag, kommt er am Ende gar — nachdem noch per parenthesin der Begriff jedes Dieners des Königs mit dem jedes öff. Dieners verwechselt worden — auf die allgemeine Treue, die jeder Unterthan dem Könige schuldig ist*).

Es ist nicht recht deutlich ausgesprochen, ob jeder Vorwurf einer Verletzung der Unterthanentreue nun auch ein Verbrechen beleidigter Amtsehre begründen soll; zu folgen scheint dies. Genug, mit solchen Argumenten kommt man denn ([34.] a. E.) zu dem bequemen Schlusse: „daß jede Beschuldigung rücksichtlich der fraglichen Handlung den öff. Diener in Beziehung auf sein Amt trifft, „also seine Amtsehre beleidigt wird." — Gewiß ist dieser, auf den Misverstand des 2. Absatzes des Art. 143, auf das incivile est nisi tota lege perspecta ex una aliqua particula judicare gebaute Schluß der vorhergehenden Begriffsverschiebung vollkommen würdig.

Das St.-G. soll aber auch ferner [35] darin gefehlt haben, daß es nicht angenommen, die fragliche Bel. sei den Räthen oder öff. Dienern in Bezug auf ihr Amt zugefügt worden. Richtiger würden allerdings die Entscheidungsgr. (Beil. XI., pos. 2.) sich ausgedrückt haben: daß nicht anzunehmen sei, daß die Beleidigung in der Absicht, die der Würde des Amts gebührende Ach-

*) S. Beil. XII., Note zu [33.].

Digitized by Google

tung zu verletzen, zugefügt worden. — Eine hierauf gegründete Kritik müßte man anerkennen, allein diese hat der Schriftsteller nicht zum Grunde gelegt.

§. 34. Fortsetzung. Widerlegung diesseitiger Vertheidigungsgründe.

Es war Gewicht darauf gelegt, daß nur unbestimmt von „Räthen oder Umgebungen" gesprochen worden. Das ist für den Schriftsteller willkommen, rasch ergreift er den Vortheil, indem er [39.] auseinandersetzt, daß „durch das Wörtchen **oder** die Beleidigung auf zwei Classen von öff. Dienern ausgedehnt worden sei." Also das Wort oder, welches in aller Welt eine Alternative („entweder Räthe oder Umgebungen") bezeichnet, wird nun gar zur Copula „und," eben so wie die „Umgebungen" sich plötzlich in „öff. Diener" verwandelten. — Was soll man dazu sagen? Aber der Schriftsteller läßt keine Zeit, sich von dem Verwundern hierüber zu erholen. Kaum hat er [40.] ausgerufen: „Beide — Räthe, „so wie die betreffenden Personen in der Umgebung des Königs — „belegt Breusing mit den Prädicaten u. s. w." — so fährt er in demselben Absatz fort: „waren es diese nicht, so waren es jene; beide „hielt Breusing gleich leichtsinnig und gewissenlos dazu." — Es ist schwer, bei solchem Behandeln der Worte ruhig zu bleiben. Die Thatsache war entweder Räthen oder Umgebungen beigemessen, und darauf das wohlgegründete Urtheil gestützt. Sofort vertauscht der Gegner wieder die Begriffe und thut, als ob der Angesch. gesagt hätte: „Räthe und Umgebungen seien gewissenlos und leichtsinnig genug, um eine solche Handlung zu begehen!" — Wenn man sagt: Es ist gestohlen, nur A. oder B. kann solches gethan haben! sagt man dann: „sowohl A. als B. sind schlecht genug, ein solches gethan haben zu können?" — Dies letzte wäre freilich eine unbezweifelte Injurie, da der Person schlechte Eigenschaften beigemessen würden; das Erste aber ist von der Injurie noch weit entfernt; es kann nur dann Injurie werden, wenn Requisite hinzukommen, die hier fehlen.

Der Schriftsteller geht aber noch weiter. Weil der Angesch. erklärt, er habe gar keine bestimmten Personen im Auge gehabt: so folgert er nicht etwa, es fehle an der Bel., an einem beleidigten Individuo; sondern er weiß sich ganz anders zu helfen, und folgert [42.]: „weil keine Personen berücksichtiget seien, so sei in ihnen die Würde der Aemter beleidigt." — Hat hier der Schriftsteller

wohl den Eingang des Art. 143 bedacht? — Statt sich an das Gesetz zu halten — verfällt er leider auf hohle Worte über die Würde der Aemter und dann [43.] auf den Satz, „denn nach dem Weg„fallen aller Persönlichkeit kann nur die Bel. auf das Amt selbst, „mit welchem die bezeichneten Diener bekleidet sind, bezogen wer„den" (!) — Das Amt? — Vorher war ja nur ein selbst dem Schriftsteller nicht sicher bekannter Auftrag da? Mit welchem Amte sind denn die Diener bekleidet? — Die Diener? Welche Diener sind denn bezeichnet, nachdem alle Persönlichkeit weggefallen? Nach dem Wegfallen aller Persönlichkeit, auf welche eine Bel. möglicher Weise gerichtet sein konnte, ist nach Art. 143. auch keine Bel. der Amts-E. denkbar! So hätte argumentirt werden sollen. —

Der Vertheidiger wendet sich ab. — Der dritte Einwurf gegen die Vertheidigung [46.]*), welcher die eigene Erklärung, die der Angeschuldigte seiner Rede in continenti gegeben, betrifft, soll hier nur in sofern erwähnt werden, als es dem Schriftsteller (ibid.) gefällt, sich mit der Vorstellung zu schmeicheln: „der Angesch. sei nach „der Rede des Dr. Messerschmidt denn doch wohl etwas ängstlich ge„worden," — und weil der Schriftsteller [49.] sich so weit vergißt, dem Angesch. eine „niedrige Gesinnung" beizumessen, wofür den Schriftsteller auf jeden Fall die gebührende Strafe noch treffen muß. —

Der vierte Einwurf endlich verdient nur Erwähnung, weil es dem Schriftsteller [51.] gefällt, gar zu zweifeln: „Ob denn hier eine „Aeußerung über ständ. Angelegenheiten (NB. über eine Petition der „Osnabrücker Stände) vorläge?" — (M. s. übrigens oben S. 236.)

Der Schluß mit seiner Auslegung des öff. Interesses bei der Ständeverf. [58.] und mit dem von K. J.-C. bereits zurückgewiesenen beleidigenden Angriff auf die Schreibart des Angesch. [59.] mag unberührt bleiben.

§. 35. Schluß.

Wenn der Vertheidiger hoffen darf, daß im Laufe seiner Darstellung die Richtigkeit derjenigen Bemerkungen, mit denen er solche einleiten zu müssen glaubte, sich bestätigt habe, wenn es wirklich

*) Vergl. die Note zu Beil. XII., [46.].

Digitized by Google

wahr ist, daß in dieser Sache die ersten Grundpfeiler der ständ. Verf. in Gefahr kommen, wenn sich darin eine Behandlung der die heiligsten Rechte des Bürgers betreffenden Gesetze kund thut, wie solche gewiß der Gesetzgeber nicht will — dann darf Verth. auch an dem Erfolge seiner Arbeit nicht zweifeln. Charakter, hohe Lebensstellung und Rechtswissenschaft, welche das höchste Tribunal, dem die Sache vorliegt, in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, leistet sichere Bürgschaft. Das höchste Tribunal wird es nicht geschehen lassen, daß zum ersten Male ein Conflict zwischen den Ständen und den Gerichten des Landes eintrete, welcher doch unvermeidlich wäre, wenn die Stände auf den Grund ihrer alleinigen Competenz in dieser Sache das Verfahren für nichtig erklärten und den Angesch. (wie sie es können, da derselbe ja bevollmächtigt und beeidigt ist) zu ihren Sitzungen ferner hin zuließen. Ein so trauriges Beispiel neuen Zerwürfnisses zu so vielen alten wird nicht gegeben werden! — In dieser sichern vertrauensvollen Erwartung richtet der Verth. seine ehrfurchtsvolle Bitte dahin, daß das höchste Tribunal geruhen wolle:

1) Nicht nur die Denunciation, weil diese Sache zur Cognition der Landesgerichte nicht erwachsen, auch, wenn dieses der Fall wäre, in der angeschuldigten Aeußerung weder eine Bel. überhaupt, noch eine Bel. der Amts-E. und zwar um so weniger zu befinden sein würde, als Aeußerungen der Mitglieder der Stände in der Berathung die „günstigste Auslegung" erhalten sollen, gänzlich zurückzuweisen —

2) dem Angesch. aber seine Ansprüche gegen den öff. Anw. (eventualiter K. J.-Ministerium) ausdrücklich vorzubehalten.

Am 16. Septbr. 1843 ward folgendes Enderkenntniß publicirt:

In Unters.-Sachen wider den Kaufmann und Aeltermann Breusing zu Osnabrück, Appellanten, wegen Bel. der Amts-E. erkennen Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Etc. in der Appellationsinstanz, den ergangenen Acten nach, und unter Hinweisung auf die anliegenden Entscheidungsgründe hiermit für Recht:

daß wegen der vom Appellanten in der Sitzung der 2. Kammer der Ständeverf. vom 4. Junius v. J. und als Mitglied dieser geschehe-

Digitized by Google

nen Aeußerung eine Unterf. von Amtswegen nicht stattfinde und daher diese Unterf. zu beseitigen, Appellant auch von der wider ihn mittelst Erk. Unserer Justiz-Canzlei zu Hannover de publ. 23. Januar d. J. verfügten Strafe des Staatsgefängnisses auf 14 Tage, so wie von der Erstattung der Untersuchungskosten, unter Wiederaufhebung des besagten Erkenntnisses freizusprechen sei, die Kosten seiner Defension jedoch selbst zu tragen habe.

Wie wir denn also erkennen, aufheben und freisprechen.

Von Rechts Wegen.

Celle, den 1. September 1843.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

von d. Osten.

Entscheidungsgründe.

Die Unterf. wider Appellanten ist wegen einer demselben zur Last gelegten Bel. der Amts-E. eingeleitet worden, und das verurtheilende Erk. der J.-C. zu Hannover nimmt gleichfalls jenes Verbrechen als vorliegend an. Bei diesem Gesichtspunct ist stehen zu bleiben, weil keinen Falls ein anderes, die Er.-Unterf. von Amtswegen zulassendes Verbrechen in dem feststehenden Sachverhalt befunden werden kann.

Von dem Appellanten und für denselben nun ist zunächst geltend gemacht: daß die in Frage stehende Aeußerung von ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der allgem. Ständeversammlung und in einer Sitzung der 2. Kammer dieser geschehen sei und daß aus diesem Grunde nach §. 102 des L.-V.-G. eine Crim.-Unterf. wegen Bel. der Amts-E. nicht stattnehmig sei.

In factischer Hinsicht ist nach Ausweis der Acten dieser Einwand vollständig begründet.

Der §. 102 des L.-V.-G. läßt ein gerichtliches Verfahren wider Mitglieder der allg. St-Verf. wegen von ihnen in den Sitzungen der Kammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen nur dann zu, wenn selbige hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten.

Der Ausdruck „Gerichtliches Verfahren" begreift sowohl die Er.-Unt. als den Civilproc.*) unter sich; es ist daher in jenem §. eine erschöpfend deutliche Bestimmung darüber, in welchen Fällen wegen Aeußerungen befraglicher Art eine Er.-Unt., in Sonderheit eine solche von Amtswegen stattfinde? um so weniger anzutreffen, als auch die Worte: „Beleidigung oder Verläumdung" einer mehrfachen Auslegung, namentlich einer solchen in dem Sinne fähig sind, wie das 10. Cap. des Cr.-G.-B. jene Worte gebraucht.

Der wahre Sinn des §. 102 bestimmt sich indessen leicht, wenn man dessen Entstehung und den früheren Rechtszustand berücksichtigt; Momente, auf welche der Richter stets zu recurriren hat, sobald die Auslegung des neuen Gesetzes irgend zweifelhaft ist, deren entscheidender

*) Gilt beziehungsweis die nächste Note des Herausgebers S. 254.

Werth aber um so weniger zu verkennen steht, als das L.-V.-G. zwischen Krone und Stände im Wege freier Berathung mit diesen vereinbart ist, in so weit daher naturam pacti an sich trägt.

Der §. 5 des Reglem. für die allgem. Ständeverf. vom 14. Dec. 1819 nun bestimmte: „Kein Mitglied soll wegen einer in der Verf. ge„schehenen Aeußerung gerichtlich in Anspruch genommen werden, viel„mehr die Kammer die alleinige Richterin über die Aeußerungen der De„putirten sein. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn ein Deputirter „sich Aeußerungen erlauben sollte, die hochverrätherischen Inhalts sind. „— Außerdem versteht sich von selbst, daß, wenn wider Erwarten be„leidigende Aeußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein „Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rech„tens durch eine anzustellende Injurienklage nicht versperrt werden soll."

Nach erfolgter Aufhebung des Staatsgrundgesetzes ist durch ein an die allgem. Ständeverf. erlassenes K. Schreiben de 20. Februar 1838 das Regl. vom 14. Decbr. 1819 wieder in Kraft gesetzt; es bildete daher während der Berathungen über das L.-V.-G. und bis zum Eintritt dieses das bestehende Recht. Seinen Bestimmungen zufolge unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Er.-Unterf. wegen solcher, von einem Mitgliede der Ständeverf. in dieser Eigenschaft geschehenen Aeußerungen nicht zulässig war, die unter anderen Umständen als eine Bel. der Amts-E. (damals unter der injuria publica mitbegriffen) in sich schließend zu betrachten gewesen sein würden. Denn unter Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts sind sie nicht zu begreifen, sie fallen vielmehr unter die beleidigenden Aeußerungen und schweren Beschuldigungen, für deren Fall §. 5. lediglich eine Injurienklage verstattet.

Der §. 102 des L.-V.G. ferner ist von der Ständeverf. in dasselbe eingeschoben worden. Selbige nennt in der betreffenden Stelle des Erwiederungsschreibens vom 28. Julius 1840 die Redefreiheit der Mitglieder der Ständeverf. „ein altständisches und nothwendiges Vorrecht." Das K. Schreiben vom 29. Julius 1840 enthält über obigen Antrag keine Aeußerung; er ist stillschweigend gebilligt worden. (M. s. ob. §. 10 der Verth., S. 185 f.)

Von der Ständeverf. war der §. 102 seiner Fassung nach aus dem §. 26. der derselben damals im Entw. vorliegenden Geschäftsord. entnommen, in welcher die fragliche Bestimmung auch jetzt noch mit eben diesen Worten sich findet.

In einem jenen Entwurf der Ständeverf. übermittelnden vom 22. Mai 1840 datirten Schreiben des Königs ist gesagt: „Es liegen „dieser Geschäftsord. im Wesentlichen die Bestimmungen des Reglem. vom „14. December 1819 zum Grunde. Da solche aber erfahrungsmäßig „sich nicht überall als zureichend bewährt haben, so ist auf eine ange„messene Vervollständigung derselben und zugleich auch darauf Bedacht „genommen, daß die Vorschriften der Geschäftsord. mit dem Inhalte der „Verf.-Urk. vollkommen im Einklang stehen."

In Beracht dessen ist der §. 102 des L.-V.-G. dahin zu verstehen:

Digitized by Google

daß er nur mit veränderten Worten die Bestimmungen wiedergebe, welche der §. 5 des Reglem. von 1819 enthält. Denn

1) wenn die Ständevers. die Redefreiheit ihrer Mitglieder ein „altständ. und nothwendiges Vorrecht" nennt, so erhellt daraus deren Absicht, das bisherige Recht festhalten und von demselben Nichts aufgeben zu wollen. Der obige Ausdruck weiset ganz allgemein auf das bisher Bestandene hin, ohne daß neben ihm auch nur die Andeutung einer für nöthig oder statthaft erachteten Beschränkung sich fände.

2) Die K. Zustimmung zu dem ständ. Antrage an sich liegt unzweifelhaft vor. Sie muß in Ermangelung einer entgegenstehenden Willensäußerung im Sinne des ständ. Antrages gedeutet werden.

3) Gleichfalls ist aus dem erw. K. Schreiben vom 22. Mai 1840 zu entnehmen, daß bei Abfassung des betreffenden Theils im §. 26 der Geschäftsord. eine andere Absicht nicht vorgewaltet habe. Denn es wird gesagt, daß im Wes. das Reglem. von 1819 der Geschäfts.-O. zum Grunde liege, daß nur auf Vervollständigung derselben und darauf Bedacht genommen sei, sie mit dem Inhalte des L.-V.-G. in Einklang zu bringen. Letzteres aber, zusammengehalten mit dem Patent vom 7. Dec. 1819, beschränkt die ständischen Rechte nicht, es erweitert sie vielmehr. Da dieser Gesichtspunct als der leitende beim Entw. der Geschäfts-O. feststeht, so zeigt sich, daß, wo die deutlichen Worte dieser nicht zu einem andern Resultate führen, man in ihr Beschränkungen des Reglem. von 1819 nicht suchen darf.

4) Im §. 102 des L.-V.-G. finden dieselben Gegenstände sich wieder, von denen §. 5 des oft ged. Reglem. handelt, nämlich Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts und Beleidigung oder Verläumdung, indem „schwere Beschuldigungen" mit dem letzteren Ausdrucke völlig gleichbedeutend sind. Gleichfalls stimmen beide Gesetze auch darin überein, daß sie Bestimmungen sowohl über die Zulässigkeit eines Civil-, wie über die eines Criminalverfahrens enthalten. Es ist dies in Beziehung auf jedes derselben bereits nachgewiesen. Diese Uebereinstimmung in den Grundzügen beider Gesetze verstärkt die aus dem Verhältnisse derselben zu einander resultirende Nothwendigkeit, das neuere Gesetz da, wo es dunkel ist, aus dem älteren zu erklären.

5) Der §. 102 des L.-V.-G. erkennt das Recht der Redefreiheit für Mitglieder der Ständevers. dem Princip nach an. Redefreiheit **als Vorrecht***) aber ist nur denkbar bei stattfindender Erweiterung der

---

*) Es ist erfreulich, auch hier (vergl. die Note des Herausg. S. 252) eine Pointe aufgefaßt zu finden, die weder die Stüve'sche Verth., noch das Mittermaier'sche Gutachten geltend macht — erfreulich, weil nach dem Lesen der Stüve- und Mittermaier'schen Ausführung es fast unmöglich scheint, der Sache noch eine neue Seite der Anschauung abzugewinnen, und so wird — da dies dennoch und zwar so scharf antreffend geschehen ist — dadurch ein neues Zeugniß gegeben für den alten Ruhm des von je ehrwürdigen Tribunals, auf dessen gerechte Sprüche ganze Generationen des Landes vertrauens-

Digitized by Google

gesetzlich für Jedermann bestehenden Befugnisse; das Feld ständischer Redefreiheit ist das der ständischen Thätigkeit angewiesene Feld; ihr Zweck ist die Förderung freimüthiger Erörterung. Fast sämmtliche zur Wirksamkeit der allgem. Ständeverf. gehörigen Gegenstände berühren das Ressort öff. Behörden des Königreichs; sie stehen mit den vorhandenen Staatsformen und Einrichtungen, mit dem Geschäftsbetriebe der Behörden im genauesten Zusammenhang; es ist sogar, nach §. 126 des L.-V.-G. die Ständeverf. befugt „über Mißbräuche und Mängel in der „Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Kö„nige vorzutragen."

Hat daher die ständ. Redefreiheit irgend eine Bedeutung, so ist es in dem Verhältnisse zu den Behörden und zu den bestehenden Formen und Einrichtungen. Dem Einwande, daß freimüthige Erörterung ohne beleidigende Ausfälle bestehen könne, wird vollständig schon dadurch begegnet, daß das Gesetz jene Freiheit als nothwendig anerkannt und deßhalb sie begründet. Es ist daher nicht denkbar, daß die Ständeverf. bei Beantragung des ofrged. §. 102 — das Gouvernement bei Annahme desselben, so wie bei Abfassung des §. 26 in der Geschäfts-O., eine peinliche Verfolgung wegen Bel. der Amts-E. haben zulassen wollen. (M. vergl. Stüve's Ausführung im 12. §. der Verth. S. 188 f.).

Wenn demnach wider den Appellanten eine Er.-Unt. selbst in der Voraussetzung nicht eingeleitet werden durfte, daß die von ihm in seiner Eigenschaft eines Mitgliedes der allg. Ständeverf. geschehene Aeußerung eine Bel. der Amts-E. enthielte, so kommt auf die sonstigen, wider den Thatbestand erhobenen, Einwendungen hier Nichts an.

Die Befreiung von den ꝛc. Kosten ist Selbstfolge der Befreiung von Unterf. und Strafe; auf Erstattung der auf seine schriftliche Verth. verwendeten Kosten jedoch hat er nichts desto weniger, bekannten Rechts (?)-grundsätzen zufolge, keinen Anspruch.

Beilagen.

Nr. I.

Auszüge aus Protokollen über Verhandlungen der 2. Kammer, des achten allgemeinen Landtags, I. Diät.

A. Geschehen Hannover, den 4. Juni 1842. Gegenwärtig 80 Mitglieder.

ꝛc. ꝛc. 7.) Hiernächst folgte der Antrag des Aeltermann Breusing vom 30. v. M. dahin: Nachdem von einem Mitglied 2. Kam-

---

voll harrten, in dessen Rechtsausführungen, soweit sie durch Veröffentlichung Gemeingut Deutscher Rechtswissenschaft wurden, Theorie und Praxis klare Kleinode entgegennahmen. — D. H.

Digitized by Google

mer der allgem. Ständeverf., unter Vorlegung von Actenstücken, in's Besondere eines im Einverständnisse mit dem K. Cabinet aus dem Ministerio des Innern erlassenen Rescripts an dieselbe vom 29. April d. J. nachgewiesen worden,

wie man die verfassungsmäßigen Repräsentanten der Stadt Osnabrück, die vier Alterleute, als öff. Diener im Sinne des L.-V.-G. ansehen und sie, sowohl in dieser Eigenschaft überhaupt als auch in's Besondere in ihrer Stellung und Wirksamkeit bei der Provincial-Landschaft, der disciplinarischen Aufsicht der Landdrostei unterwerfen will,

(dies aber) ein Verfahren (darstelle), welches in jeder dieser angezogenen beiden Beziehungen höchst bedenklich und darum der Beachtung der allgem. Ständeverf. werth erscheint, so beschließen Stände: eine Commission von je 3 Mitgliedern aus jeder Cammer zu erwählen, um die Sachverhältnisse zu untersuchen und darüber zu berichten; derselben dabei aber zugleich zu überlassen, die in voriger Diät in Gefolge einer Petition des Bgmstrs. Stüve und des Alterm. Breusing, betreffend eine gegen sie verhängte Disciplinar-Unterf., mit Bitte um Sicherstellung der Freiheit provincialständischer Berathung vorgekommene, in dieser Beziehung aber damals nicht erledigte, Angelegenheit in Betracht zu ziehen.

Nach bejahter Vorfrage setzte der Herr Proponent, unter Bezugnahme auf die im Mai v. J. verhandelten Acten, die Veranlassung und den Gang der in Frage kommenden Verhandlungen näher aus einander, im Wesentlichen übereinstimmend mit den Angaben der von ihm und dem Schatzrath Stüve unterm 8. Juni v. J. eingebrachten Petition, betreffend „die Einleitung einer disciplinarischen Unterf. wegen Theilnahme an den provinciallandschaftlichen Verhandlungen in Beziehung auf die Herstellung der Verfassung."

Nachdem die Osnabrück'sche Provinciallandschaft, ungeachtet ihres unbestrittenen verfassungsmäßigen Rechts auf jährliche Convocation, und ungeachtet mehrfacher Reclamationen, bekanntlich dennoch von 1837—41 nicht zusammenberufen worden, sei die erste Convocation derselben, Behufs der Schatzrathswahl, im Februar 1841 erfolgt, diese erste Gelegenheit aber von den Curien der Städte und freien Grundbesitzer — wie vorherzusehen — sofort benutzt, um eine Erklärung in Beziehung auf die Verfassungsfrage abzugeben und zugleich zur näheren Begutachtung der erforderlichen Schritte eine Commission niederzusetzen, die aus dem Schatzrath Stüve, dem Richter Meyer und ihm, als vorsitzendem Altermann der Stadt Osnabrück und in dieser Eigenschaft Mitglied der Provinciallandschaft, bestanden.

Die von dieser Commission entworfene Beschwerdeschrift sei von den beiden Curien, also der Majorität, approbirt und unmittelbar an S. M. den König abgegangen, von dort aber — ähnlich wie später eine Petition des größern Theils der Osnabrück'schen Bürgerschaft, so wie mehre andere Petitionen — uneröffnet zurückgekommen,

(eine Erscheinung, welche, da nicht anzunehmen sei, daß S. M. das verfassungsmäßige Recht der Bitte zu schmälern gesonnen seien, und da man hiernach annehmen müsse, daß die Eingaben Sr. M. Höchst-

Digitized by Google

selbst gar nicht vor Augen gekommen, möglicherweise nur leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen zugeschrieben werden könne)

wie denn auch erst später, nach anderweiter Einsendung an das K. Cabinet eine Resolution erfolgt sei.

Wegen der fraglichen Theilnahme an jener Commission sei von der Landdrostei im Mai v. J. eine disciplinarische Untersuchung gegen die betheiligten drei Mitglieder der Provinciallandschaft verfügt worden und, aller Gegenvorstellungen und Protestationen gegen die Competenz der Landdrostei ungeachtet, auf die Einlassung bestanden worden, daher er gemeinschaftlich mit den übrigen Alterleuten der Stadt Osnabrück, sich unterm 29. Mai v. J. mit einer Beschwerde an K. Cabinet habe wenden müssen, theils zur Bestreitung der von der Administrativbehörde in Anspruch genommenen Controle der ständ. Wirksamkeit überhaupt, theils und vor Allem wegen der versuchten Charakterisirung der Osnabrück'schen Alterleute als öff. Diener im Sinne des L.-V.-G. — worauf nunmehr, nach Jahresfrist, der beigebrachte unbedingte Inhäsivbescheid vom 29. April d. J.*) erfolgt sei.

Der Herr Proponent suchte dann den völligen Ungrund dieser Ansicht nachzuweisen — da die Osnabrück'schen Alterleute nach ihrer ganzen verfassungsmäßigen Stellung frei, von einem Ausschusse der Bürgerschaft gewählte, überall keiner Bestätigung bedürfende, nur die Controle des Magistrats führende Vertreter der Bürgerschaft im Gegensatze der eigentlichen Gemeindebeamten seien, ganz in Uebereinstimmung mit dem in §. 39 des L.-V.-G. aufgestellten Begriff und Wirkungskreis der Bürgerrepräsentanten.

Er machte aufmerksam auf die gefährlichen Consequenzen, welche die Zulassung jener, das ganze Verhältniß verkehrenden Entscheidung im vorliegenden Falle nicht nur zunächst für die verfassungsmäßige Vertretung der Osnabrück'schen Bürgerschaft an sich und in's Besondere für tüchtige Besetzung dieses Ehrenamts — wovon künftig alle tüchtigen Männer sich zurückziehen würden — sondern auch folgeweise für alle Städte des Landes und ihre Rechte und Freiheiten — und endlich für die Wahlfreiheit zur allgemeinen Ständeversammlung haben könne, indem die Bürgerrepräsentanten in Folge jener Charakterisirung gleichfalls von selbst dem Erfordernisse des Urlaubs der Behörde unterworfen würden.

Bei solcher Bedeutung der Sache hielt er den Antrag auf Niedersetzung einer Commission, zur näheren Untersuchung der vorliegenden Frage und dann auch zur Wiederaufnahme der damit in genauem Zusammenhange stehenden vorjährigen Verhandlung über die gefährdete Freiheit der provinciallandschaftlichen Berathungen durch den Versuch einer administrativen Controle derselben, vollkommen gerechtfertigt.

Der den Vorsitz führende Hr. Gen.-Synd. (Canzleirath Hoppen-

*) Oben als Ministerialrescript erwähnt.

Digitized by Google

stedt) hielt sich vorab verpflichtet, eine schonendere Wahl in den Ausdrücken im Allgemeinen zu empfehlen, indem er die bei Erwähnung der Zurücksendung der Petitionen gebrauchten Prädicate als unnöthig verletzend bezeichnete,

wogegen der Hr. Proponent solche, bei der Voraussetzung, wenn die Petitionen Sr. Majestät nicht vorgelegt seien, für gerechtfertigt hielt —

während Hr. O.-St.-R. Klenze, in Betracht der überhaupt starken Ausdrucksweise des Herrn Proponenten, und da die Sache durch die Erinnerung des Vorsitzenden abgemacht sei, den Ausdruck auf sich beruhen ließ, rücksichtlich der Zurücksendung der fraglichen Petitionen aber bemerklich machte, daß solche bei der landschaftlichen Eingabe ihren Grund in der formwidrigen Umgehung des Cabinets gehabt haben werde — hinsichtlich der andern Petition aber der Allerhöchsten Person, so gut wie jedem Privatmann, die Befugniß zur Nichtannahme einzelner Briefe zustehen dürfte.

Gleichwohl hielt sich Hr. Dr. Messerschmidt später verpflichtet, gegen die seiner Ansicht nach viel zu gelinde Rüge jener Ausdrücke sich zu Protokoll zu verwahren; — wogegen Präsidium, unter Bezugnahme auf §. 27 der Geschäftsordnung, sein Befremden über eine seiner Ansicht nach so ungewöhnliche und verspätete Erklärung nicht verhehlte und mit völliger Ruhe von der stillschweigenden Billigung seiner Behandlungsweise von Seiten der übrigen Versammlung sich überzeugt hielt; — Hr. Magistr.-Dir. Dr. Sandvoß aber — wie wohl alle Bitterkeiten in der Debatte mißbilligend — die Nothwendigkeit selbst jener Erinnerung, besonders da die Ausdrücke sich nur auf auswärtige Persönlichkeiten bezogen, in Zweifel zog, überhaupt aber vor dem mehr wie je sichtbaren Hingeben an eine zu große Empfindlichkeit, als der Freiheit der ständischen Discussion und der Sache selbst schädlich, im Allgemeinen warnte; — wie denn auch der Herr Proponent sich und jedem Ständemitglied das Recht des offnen und freimüthigen Tadels, wo die Sache Tadel verdiene, nachdrücklich vindicirte.

Die Sache selbst und den obigen Antrag anlangend, so gab Hr. Ob.-St.-R. Klenze die Bedeutung des zur Sprache gekommenen Falles auch in ständischer Beziehung, und daß sich solcher wohl zu der beantragten Commission eigne, im Allgemeinen zwar zu; er fand jedoch — abgesehen von der ungewöhnlich-motivirten Fassung des Antrags — in dem eigenthümlichen Verhältnisse der Osnabrück'schen Aelterleute, namentlich darin, daß sie durch einen Seiten des Magistrats gewählten Ausschuß der Bürger ernannt werden, und daß sie Mitglieder des Magistrats selbst seien. Gründe, welche allerdings auf die Subsumirung derselben unter die öffentlichen Diener führen könnten; Gründe, welche Hr. Breusing jedoch als unerheblich bestritt.

Außerdem aber suchte jenes Mitglied, abgesehen von dem speciellen Falle, das Recht der Staatsbehörde zur Ausübung einer Controle auch über die provinciallandschaftlichen Verhandlungen und in's Besondere zur Geltendmachung der Disciplinargewalt gegen die, als Mitglieder der

Landschaften, die verfassungsmäßigen Grenzen der provinciallandschaftlichen Wirksamkeit überschreitenden Aelterleute im Princip zu rechtfertigen; — wogegen Hr. Dr. Sandvoß, mit dem Hr. Proponenten, ein solches Subiectionsverhältniß, als mit dem Wesen und den Rechten der Provinciallandschaften völlig unvereinbar, entschieden bestritt und etwaige Ueberschreitungen lediglich dem gewöhnlichen Richter der Betheiligten überwiesen wissen wollte.

In beiden vorliegenden Beziehungen, besonders auch in der beabsichtigten noch größern Ausdehnung des ohnehin soweit extendirten Begriffs der öff. Diener, erkannte aber Hr. ꝛc. Sandvoß ein naheliegendes und großes Interesse der allg. Ständeverf. und, bei mangelnder Convocation der zunächst betheiligten Landschaft, selbst eine Verpflichtung, die vorliegende Frage aufzunehmen, und pflichtete er danach, bei allerdings vorher erforderlicher näherer Untersuchung des Sachverhältnisses, dem auf eine commissarische Prüfung gerichteten Vorschlage als völlig zweckmäßig bei, mit der Bemerkung, daß, nach der besonderen Beschaffenheit des Falles, auch die hinzugefügte Motivirung, wenigstens der 1. Kammer gegenüber, als angemessen erscheine.

Nachdem dann Hr. C.-R. Bar, gerade wegen dieser ihm vorgreifend erscheinenden Motive, gegen den Antrag, Hr. K. Schwers aber unbedenklich für denselben sich erklärt hatte; — ward die Discussion geschlossen, und der Antrag von großer Mehrheit zum ersten Mal genehmigt. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wedemeyer, Präsident.

In fidem
Merkel, Gen.-Secr.

B. Geschehen Hannover, den 6. Juni 1842. Gegenwärtig 83 Mitglieder.

ꝛc. ꝛc. 2.)

ꝛc. Präsidium verstellte der heutigen Tagesordnung gemäß zuvörderst den in der letzten Sitzung auf Antrag des Hr. Aelterm. Breusing gefaßten Beschluß:

wegen Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Commission zur Untersuchung der Frage, inwiefern die Aelterleute zu Osnabrück als öff. Diener im Sinne des L.-V.-G. anzusehen?

zur anderweiten Berathung und Beschlußnahme. Eine fernere Berathung ward nicht verlangt, vom Hr. Proponenten jedoch, zur Erläuterung der ihm gestern vorgeworfenen Schärfe der Sprache der Regierung gegenüber, im Allgemeinen hingewiesen auf die Pflicht der Wahrheit, womit sich ein Coloriren wirklicher Ungebühr nicht vertrage, und auf die gespannte Stellung, in welche vor Allem die Stadt Osnabrück und ihre Bürger, in Folge des Verfassungsstreits und des von der Regierung seit 1837 gegen Osnabrück beobachteten Verfahrens, nothwendig habe gerathen müssen.

So wie darin nur eine ununterbrochene Reihe von verletzenden Verfügungen zu beklagen, und als natürliches Resultat davon eine bittere Stimmung der Osnabrücker leicht zu erklären sei, so dürfe zum Beweise

Digitized by Google

jener fortwährenden Ungunst, auf zwei Vorgänge aus der neuesten Zeit hingewiesen werden.

Der erste Fall beziehe sich auf die Kosten der Einholung der bekannten Facultätsgutachten in der Verfassungssache, deren Erstattung gegenwärtig den einzelnen Magistratsmitgliedern zugemuthet werde, ungeachtet doch die Rechtsvertheidigung gleich Anfangs dem Magistrat als solchem ausdrücklich von der Regierung gestattet, und ungeachtet die Bewilligung und Berechnung der fraglichen Kosten aus den Mitteln der Stadt ordnungsmäßig verfügt gewesen sei.

Der zweite Fall beziele die obschwebende Revision der städtischen Verfassung, wobei, den bisherigen verfassungsmäßigen Verhältnissen zuwider, die Landdrostei sich selbst die unmittelbare Leitung der Wahlen der Bürgerschaft anmaße — Vorgänge, die auf das Bitterste empfunden würden und die nicht geeignet seien, zum Frieden zu führen.

Der frühere Beschluß ward darauf einstimmig wiederholt ꝛc. ꝛc.

Wedemeyer, Präsident.

In fidem

Merkel, Gen.-Secr.

Nr. II.

Denunciation des Justizministeriums gegen Kaufmann Breusing bei der Justizcanzlei zu Hannover.

Der Kaufmann Breusing aus Osnabrück hat in der Sitzung der 2. Kammer der allgem. Ständeverf. vom 4. d. M. sich solche Aeußerungen zu Schulden kommen lassen, die ein weiteres amtliches Untersuchungsverfahren wider selbigen, in's Besondere mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Cr.-G.-B. in den Art. 138, 143 und 144, als erforderlich dargestellt haben und das unterzeichnete Ministerium veranlassen, zu dem Ende eine Abschrift des Prot. der gedachten Sitzung, sammt einem Verzeichnisse der als anwesend in selbiger aufgeführten Mitglieder der K. Justizcanzlei zugehen zu lassen. In Bezug der Strafbarkeit der vorgebrachten Aeußerungen selbst steht das Justizministerium nicht an, Folgendes bemerklich zu machen.

Indem der Kaufmann Breusing, wenn man auch vorerst nur bei den in dem Prot. enthaltenen Aeußerungen stehen bleibt — zu behaupten sich nicht entsehen hat: „daß da mehre an des Königs Majestät gerichtete Petitionen uneröffnet zurückgekommen seien, und nicht anzunehmen stehe, daß S. K. M. das verfassungsmäßige Recht der Bitte zu schmälern gesonnen sei, jene Zurücksendung nur leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen zugeschrieben werden könne", ist damit implicite der Satz von ihm aufgestellt worden, daß durch eine von Sr. K. M. Allerhöchst Selbst verfügte Zurücksendung von Petitionen eine Schmälerung des verfassungsmäßigen Rechts der Bitte begründet werde. Daß eine solche Behauptung aber schon an sich ein verletzendes und die der Majestät des Königs schuldige Ehrerbietung hintansetzendes

Digitized by Google

Urtheil enthalte und daß, indem damit eine Regentenhandlung herabgewürdigt wird, die gedachte Aeußerung auf eine Majestätsbeleidigung hinweiset, die um so mehr sich darlegen würde, wenn der Kaufm. Breusing es gewußt hätte, daß von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst die Zurücksendung verfügt sei, verdient eine vorzügliche Beachtung. So wie denn auch nicht minder schon in Beziehung auf den Art. 138 des Cr.-G.-B. die Behauptung, daß die fraglichen Thatsachen nur leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen und Umgebungen Sr. K. M. zugeschrieben werden könnten, mithin die darin liegende deutliche Aeußerung, daß des Königs Majestät leichtsinnige und gewissenlose Räthe hätten, zu einer näheren Untersuchung sich eignen dürfte.

Aber auch als Verbrechen der Beleidigung der Amtsehre nach Maßgabe der Art. 143 und 144 des Cr.-G.-B. würden die nurgedachten Aeußerungen um deßwillen zu betrachten sein, weil in der Bezeichnung der Räthe und Umgebungen Sr. K. M. als „leichtsinnig und gewissenlos" die Beleidigung selbst liegt, es mochte nun die Thatsache, welche der Kaufmann Breusing damit in Verbindung zu bringen versuchte, gegründet oder unwahr sein.

Sollte übrigens für die richterliche Beurtheilung der Strafbarkeit der fraglichen Aeußerungen des Kaufmanns Breusing es von Interesse sein, darüber eine Notiz zu erhalten: ob S. K. M. Allerhöchst Selbst unmittelbar die Zurücksendung der in Rede stehenden Vorstellungen verfügt haben? so nimmt das Justizministerium zu bemerken keinen Anstand, daß wahrscheinlich von des Königs Majestät unmittelbar die Verfügung getroffen sein werde.

Indem das Justizministerium somit, und zwar wie dasselbe zu allem Ueberflusse noch ausdrücklich bemerkt, — so weit das Verbrechen der Majestätsbeleidigung hier in Rede steht, — unter Berücksichtigung der in dem Art. 141 des Cr.-G.-B. enthaltenen Bestimmungen und nach desfallsiger allerhöchster Vorschrift, die Einleitung eines Criminalverfahrens wider den Kaufmann Breusing zu veranlassen keinen Anstand nimmt, so will Es noch in's Besondere darauf aufmerksam machen, daß für das Untersuchungsverfahren selbst es an classischen Zeugen über die von dem Kaufm. Breusing in der Sitzung der Stände vom 4. d. M. gebrauchten beleidigenden Worte und Aeußerungen nicht fehlen werde.

Sollte übrigens die K. Justiz-Canzlei, hinsichtlich der Untersuchung wider den Kaufmann Breusing, in Betreff ihrer Zuständigkeit als forum ordinarium zu bedenken Sich veranlaßt finden, so läßt das Justiz-Ministerium die desfallsige Beschlußnahme zwar zum richterlichen Ermessen der K. Justiz-Canzlei verstellt sein, bevorwortet jedoch, daß dann die Abgabe der Sache an das von Derselben solchenfalls für zuständig und befähigt zu erachtende Gericht unmittelbar von der K. Justiz-Canzlei verfügt werden möge, damit jeder Aufenthalt der erforderlichen Einleitungen vermieden werde, und wie schließlich das Justiz-Ministerium nicht zweifelt, daß die K. Justiz-Canzlei in dieser Angelegenheit thunlichst bald Ihren Beschluß fassen und selbigem gemäß das Wei-

Digitized by Google

tere unverweilt verfügen werde, so sieht dasselbe jedenfalls einer Anzeige über die gefaßte Entschließung fördersamst entgegen.

Hannover, den 24. Juni 1842.

Königl. Hannöver'sches Justiz-Ministerium.

Stralenheim.

Nr. III.

Beschwerde des öff. Anw. wider das hiesige St.-G., betreffend die abgelehnte Einleitung einer Cr.-Unters. wider den Kaufm. Breusing aus Osnabrück.

Durch das Rescript des K. J.-Ministerii vom 24. v. M. und dessen Anlagen sind der K. J.-C. diejenigen beleidigenden Aeußerungen zur Kenntniß gebracht, welche der Deputirte, Kaufmann Breusing aus Osnabrück, in der Sitzung der 2. Kammer ꝛc. vom 4. v. M. sich hat zu Schulden kommen lassen. In Veranlassung jenes Rescripts überwies K. J.-C., weil dieselbe sich weder wegen des loci delicti commissi noch wegen des persönlichen Gerichtsstandes des Deputirten Breusing zur Einleitung einer Untersuchung gegen denselben competent hielt, die Sache dem hiesigen St.-G. Dieses erkannte zwar nicht, daß es in vorliegendem Falle das competente Gericht sei, hielt aber dafür, daß in den incriminirten Aeußerungen des ꝛc. Breusing, wie solche der abschriftlich mitgetheilte Auszug des Prot. der vorerwähnten Sitzung 2. Kammer angiebt, weder das Verbrechen der beleidigten Majestät, noch der beleidigten Amtsehre oder überhaupt eine ex officio zu untersuchende Beleidigung gefunden werden könne und erachtete sich deshalb nicht befugt, eine Unters. gegen ꝛc. Breusing von Amtswegen einzuleiten.

Diesen Beschluß hat das St.-G. in einem von ihm geforderten und unterm 29. v. M. erstatteten Berichte zur Kenntniß des K. J.-Ministerii gebracht.

Se. Exc. der Herr Staats- und Justiz-Minister, dafür haltend, daß durch jene Entscheidung das öff. Interesse beeinträchtigt werde, hat mir auf den Grund des Art. 4 des Ges. vom 16. Febr. v. J. den Auftrag ertheilt, wegen derselben bei K. J.-C., als dem zunächst vorgesetzten höheren Gerichte, Beschwerde zu erheben, welchem Auftrage ich mich denn durch nachfolgende Begründung der Beschwerde entledige.

Die Verbrechen, welche der Deputirte Breusing durch die fragliche Aeußerung — wenn man sie auch nur in der Form vor Augen hat, wie das ständ. Prot. sie wiedergibt — sich schuldig gemacht hat, sind in dem oben bemerkten Ministerial-Rescripte vom 24. v. M. der K. J.-C. bereits dargelegt worden.

Sollte auch hochverehrliches Collegium der Ansicht sein, daß eine Beleidigung Sr. M. des Königs in den incriminirten Worten nicht zu finden sei, welche Frage ich ohne Ausführung zum richterlichen Ermessen verstelle; so glaube ich doch der Hoffnung Raum geben zu dürfen, K. J.-C. werde wenigstens deshalb diese Beschwerde begründet halten, weil hiesiges St.-G.

Digitized by Google

nicht wegen des hier jedenfalls vorliegenden Verbrechens der bel. Amts-E. eine Untersuchung gegen Breusing von Amtswegen eingeleitet hat.

Der Würde des öff. Amts gebührt Achtung. Wird ein öff. Diener während der Ausübung seines Amts oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt, so wird dadurch nach Art. 143 des Cr.-G.-B. ein von Amtswegen zu untersuchendes Verbrechen begangen.

Werden einem öff. Diener Pflichtwidrigkeiten Schuld gegeben, welche in irgend einer Beziehung zu seiner amtlichen Stellung, namentlich also zu seinem dienstlichen Verhältnisse gegen seinen Dienstherrn und König stehen, so wird er in Bezug auf sein Amt beleidigt und es wird die Achtung, in der er wegen seiner amtlichen Wirksamkeit bei dem Publico stehen muß, verletzt und herabgewürdigt.

Die Räthe des Königs, so wie die Personen, welche die Umgebung Sr. M. ausmachen, sind unzweifelhaft sämmtlich öff. Diener, wie sie der Art. 143 vor Augen hat.

Würde einer von ihnen die an des Königs M. addressirten Briefe Allerhöchst demselben vorenthalten und ohne Auftrag an den Adressanten zurücksenden; so verübte er ohne Frage ein Dienstverbrechen (Art. 369 des Cr.-G.-B.), indem er namentlich dadurch die Sr. M. schuldige Treue, welche jeder öff. Diener bei seiner Anstellung feierlichst angelobt, bricht und es ist daher nicht erforderlich (— wie das St.-G. meint —), daß es zunächst zu seinem Amte gehöre, Sr. K. M. die an Allerhöchst Dieselben gerichteten Briefe vorzulegen.

Hieraus folgt, daß wenn den vorbemerkten Personen der Vorwurf des Vorenthaltens und der Zurücksendung der an des Königs M. adressirten Petitionen gemacht wird, solcher nur in Bezug auf ihre dienstliche Stellung zum Könige, mithin in Bezug auf ihr Amt, gemacht werden kann und so das Verbrechen der bel. Amtsehre, nach dem Begriffe, den der Art. 143 davon gibt, hier begründet erscheint.

Nicht minder ist es klar, daß das St.-G. diesen Art. in Beziehung auf die Beleidigung der Amtsthätigkeit eines öff. Dieners nicht richtig ausgelegt hat. Involvirt der beleidigende Vorwurf, welcher dem Beamten rücksichtlich seiner Amtsthätigkeit gemacht wird, eine unwahre Pflichtverletzung — wie es hier der Fall ist — so trifft ihn diese Beleidigung in Beziehung auf sein Amt. Wenn der Beamte rücksichtlich seiner amtlichen Stellung beleidigt wird, kann man nie sagen, daß er als Privatperson beleidigt werde.

Die Geschichte der Entstehung der Fassung des Art. 143 und der Standpunkt der Doctrin in dieser Materie unterstützen die Ansicht des St.-G. (wie dieses behauptet) keineswegs. Eine Vergleichung der beiden Entwürfe mit der jetzigen Fassung des Cr.-G.-B. und die ständischer Seits bei diesem Art. gemachten Abänderungen (vergl. die ständ. Motive zu diesen Abänderungen) zeigen Solches.

Wenn nun auf der einen Seite der Beamte, als solcher, Ansprüche auf Amtsehre hat, die auf der Meinung des Publikums von seiner Unbescholtenheit, Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit beruht, so ist es auf der andern Seite dem Staate und dessen Oberhaupte (abgesehen von dem

Digitized by Google

Schutze, welchen diese der pflichtmäßig handelnden Dienerschaft gewähren müssen) von höchster Wichtigkeit, daß die Amtsehre jedem öff. Diener, möge er nun zu den Räthen oder der nächsten Umgebung des Königs gehören, unverletzt erhalten werde, denn mit Dienern, deren Amtsehre beschimpft ist, und die dadurch in den Augen des Volks die zur Ausübung ihres Amts erforderliche Achtung verloren haben, läßt sich nicht regieren, und die auf solche öff. Diener fallende Verachtung würde auf die Würde des Staates und seines geheiligten Oberhauptes selbst, besonders wenn dieses solche in seiner Umgebung ferner duldete, höchst nachtheilig zurückwirken. Aus diesen Gründen hat der Gesetzg. das Verbrechen der bel. Amtsehre unter die Verbrechen „wider die Würde des Staats" (vergl. Ueberschr. des 2. Cap. des Cr.-G.-B.) gestellt, und aus diesen Gründen hat er dem Richter die Pflicht auferlegt, auch ohne Anrufen des beleidigten Dieners, von Amtswegen, dieses Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.

Daraus folgt denn auch, daß es gleichgültig ist, ob der Beleidiger einzelne oder eine ganze Classe öff. Diener angegriffen und in Sonderheit, ob er einzelne namhaft gemacht hat; es genügt schon, wenn er öff. Diener einer gewissen Classe bezeichnete, wie z. B. in vorliegendem Falle: Räthe des Königs oder Personen, welche zu Allerhöchst Dessen Umgebung gehören.

Es muß bei einer Beschuldigung, wie die in Frage stehende, dem Staate und hauptsächlich dessen Oberhaupte von höchster Wichtigkeit sein und die Nothwendigkeit gebietet es, daß der Richter von Amtswegen eine solche Beschuldigung einer Untersuchung unterwerfe, damit Derjenige, welcher sie vorgebracht hat, sich nöthigenfalls noch näher erkläre und überhaupt durch die Unters. festgestellt werde, welche der, zwar nach ihrer dienstlichen Stellung bezeichneten, aber nicht namhaft gemachten öff. Diener die Beschuldigung treffen solle; ob dieselben schuldig und deshalb zur gebührenden Strafe zu ziehen seien oder ob sie frei von aller Schuld erscheinen und die Beschuldigung als eine freche Verleumdung sich darstelle, und als Bel. der Amts-E. zu strafen sei,

Quistorps Grundsätze des peinl. R. 6. Ausg. Noten von Konopack zu den §§. 312 und 323.

Daher denn auch dem St.-G. um so mehr oblag eine Untersuchung gegen Breusing wegen der fraglichen Beschuldigung einzuleiten und letztere näher zu erforschen und festzustellen, als in dem ꝛc. Ministerial-Reser. vom 24. v. M., das nebst dem Verz. der ständ. Mitgl., welche bei der betreffenden Aeußerung zugegen gewesen, K. J.-C. dem St.-G. abschriftlich mitgetheilt hat, durch den passus: „wenn man auch vorerst nur bei den in dem (ständ.) Prot. enthaltenen Aeußerungen stehen bleibe" verständlich genug angedeutet wurde, daß jenes Prot. die fraglichen Aeußerungen nicht ganz genau wiedergebe, sondern sie noch gravirender sein sollten.

Erst dann, wenn durch die Unters. völlig in Gewißheit gesetzt war, ob die Aeußerungen Breusing's der Andeutung gemäß noch beleidigender gewesen, als das Prot. ergebe, konnte das St.-G. genügend beurtheilen:

Digitized by Google

ob die angeschuldeten, oder welche Verbrechen in den constatirten Aeußerungen zu finden seien und ob sie zu einem weiteren gerichtlichen Verfahren sich eigneten.

Durch Zeugenvernehmung (zu welchem Ende die Präsenten-Liste mitgetheilt war) mußte jene Gewißheit zu erlangen versucht werden und aus dem ständ. Prot., welches dem St.-G. vorlag, ergab sich, daß von den anwesenden Mitgliedern 2. Kammer wenigstens der Dr. jur. Messerschmidt und der Ob.-St.-R. Klenze die Aeußerung des Breusing genau vernommen hatten, indem beide sich darüber geäußert haben.

Aus der Abhörung dieser und anderer von ihnen zu erfragenden Zeugen, dürfte denn hervorgehen, daß die Aeußerung Breusings noch bestimmter und beleidigender dahin gegangen ist: „die gewissenlosen und „leichtsinnigen Räthe des Königs müßten die unerbrochene Zurücksendung „eines an des Königs Majestät gerichteten Schreibens veranlaßt haben."

Wenn das ständ. Prot. die beleidigenden Worte nicht ganz so genau wiedergab, wie sie fielen; so ist solches dadurch leicht erklärlich, daß der Protokollführer primo loco seine Aufmerksamkeit auf die vollständige Fassung des Breusing'schen Antrages, nicht aber auf die beleidigenden, nicht zur Sache gehörigen Bemerkungen, mit welchen Breusing diesen Antrag verunstaltete, zu richten hatte.

Dem Allen nach geht mein gehorsamstes Gesuch dahin: K. J.-C. wolle baldmöglichst dem hiesigen St.-G. aufgeben: gegen den **Deputirten** Breusing ꝛc. eine Cr.-Unters. aus den vorbemerkten Gründen ungesäumt einzuleiten und diese namentlich mit darauf zu richten, in wiefern die fragliche beleidigende Aeußerung noch gravirender, als sie im ständ. Prot. enthalten und zwar in der Maße, wie oben angegeben worden, von Breusing gemacht ist ꝛc.

unterz. Dommes (Amtsassessor).

Nr. IV.

Bericht des Stadtgerichts Hannover vom 14. Juli 1842, betreffend die Beschwerde des öff. Anwalts wegen abgelehnter Einleitung einer Cr.-Unters. wider Kaufm. Breusing ꝛc.

Unter befohlener Rücksendung der anliegenden Beschwerde, und gehorsamster Beifügung der betreffenden Acten verfehlen wir nicht, den durch das verehrliche Rescript vom gestrigen Tage erforderten Bericht hiermit zu erstatten.

Im Allgemeinen dürfen wir uns auf das bei den Acten befindliche Deliberations-Prot. beziehen, indessen gibt die Beschwerde des öff. Anw. zu einigen Bemerkungen annoch Veranlassung.

Alles Grundes entbehrt die dort vorgebrachte Ansicht, daß das Gericht verpflichtet gewesen wäre, zu erforschen, ob die Aeußerungen des Breusing nicht noch beleidigender gewesen, als solche das mitgetheilte ständ. Prot. angebe. In welchen Fällen die Gerichte mit der General-

Inquisition zu verfahren haben, ergibt der §. 2. Cap. IV. der Criminal-Instruction; eine Veranlassung zur Inquisition, wie sie hier vorausgesetzt wird, konnte das uns mitgetheilte ständ. Prot. an die Hand geben, aber daß etwas Anderes, und mehr gravirendes vorgekommen, als dieses Prot. besagt, davon war in dem vom K. Justiz-Ministerio erlassenen Rescripte gar nichts gesagt, es war auch sonst von keiner Seite darüber uns eine Anzeige gemacht, und konnten wir daher auf die Möglichkeit, daß durch Zeugenvernehmung noch etwas Gravirenderes ermittelt werden würde, nicht Rücksicht nehmen, und nur bei Demjenigen stehen bleiben, was das ständ. Prot. ergibt.

Erst durch die Querel des öff. Anw. ist es zu unserer Kenntniß gelangt, daß jene Aeußerung anders und beleidigender gelautet haben soll, und kann möglicher Weise die hier gemachte Anzeige, nach Rücksendung der Acten, weitere Beachtung und Erwägung verdienen, allein zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit unseres bisherigen Verfahrens ist dieselbe augenscheinlich irrelevant.

Der Querulant hat indessen unsern Beschluß auch nach dem Thatbestande des ständ. Prot. angegriffen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir angenommen haben, daß in den fraglichen Aeußerungen das Verbrechen der Bel. der Amts-E. nicht gefunden werden könne. Es beruhet hier Alles auf der Interpretation des Art. 143 des Cr.-G.-B., und da die Legislation noch neu, Praxis und Doctrin erst im Bilden begriffen sind, so erlauben wir uns die Ansicht, welcher wir in diesem und ähnlichen Fällen, auch kürzlich noch in einem, zur Kenntniß des K. J.-Ministerii gelangten Falle, gefolgt sind, etwas ausführlicher zu begründen.

Der öff. Anw. vermeint, daß ein öff. Diener, welchem Pflichtwidrigkeiten Schuld gegeben werden, die in irgend einer Beziehung zu seiner amtlichen Stellung stehen, auch jedesmal in Beziehung auf sein Amt beleidigt werde. Zur Unterstützung dieser Meinung werden aber nur solche Momente vorgebracht, welche vielleicht zur Beachtung des Gesetzgebers, nicht aber des Richters dienen mögen.

Daß der Art. 143 dieses Princip nicht enthält, folgt eben daraus, daß es in demselben nicht ausgesprochen ist, was doch, wenn der Gesetzgeber es gewollt hätte, weit leichter hätte geschehen können, als dem Art. diejenige künstliche und absichtlich beschränkende Fassung zu geben, welche er erhalten hat. Nach dem 2. Absatze des gedachten Artikels soll nur diejenige Ehrenkränkung eines öff. Dieners für eine Bel. der Amts-E. gelten, welche demselben entweder während der Ausübung seines Amts, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist, womit doch deutlich die Absicht zu erkennen gegeben ist, daß gerade die Zufügung, und nur diese eine Beziehung zu dem beleidigten Amte haben möchte. Die Fälle einer solchen Beziehung genau zu bestimmen, hat dem Gesetzgeber nicht räthlich geschienen, doch wird es nicht unschwer sein, auch außer dem Falle der Beleidigung in der Ausübung des Amts, Beispiele solcher Beziehung anzugeben, wir dürfen nur auf den Fall der Beleidigung aus Rache wegen einer Amtshandlung, oder den Fall, da der Be-

Digitized by Google

amte gerade, weil er das fragliche Amt bekleidet, beschimpft wird, hinweisen.

Was aber diese engere Auslegung des Artikels durchaus nothwendig macht, ist in's Besondere die Stellung desselben in dem Capitel, welches von den Verbrechen wider die Majestät und Würde des Staates handelt. Beleidigung eines Unterthans, die unter Umständen schon als qualificirte Injurie besonders hart und möglicher Weise als Verläumdung nach Art. 262 selbst härter, als die regelmäßige Strafe der Amtsbeleidigung ist, geahndet werden soll, ist hier aus der Kategorie der Ehrenkränkungen herausgerissen, und zum besondern von Amtswegen zu ahndenden Verbrechen erhoben, was durch die Beleidigung das Staatsamt, welches der Unterthan bekleidet, trifft und dadurch gegen die Würde des Staates anstößt. Gerade deßhalb ist auch in den Art. 143 und 144 von der Einrede der Wahrheit, welche sonst bei Ehrenkränkungen von so entscheidendem Gewichte ist, überall nicht die Rede, eine Uebergehung, welche gar nicht zu erklären wäre, wenn der Gesetzgeber jede beleidigende Aussage über Amtshandlungen eines öff. Dieners, mag sie Angabe von Thatsachen, oder Urtheil enthalten, für Amtsbeleidigung hätte gelten lassen wollen.

Wirklich kann dieselbe Handlung, sei es als Verläumdung oder Injurie, auf Anrufen des Betheiligten, und, als Beleidigung der Amtsehre, von Amtswegen bestraft werden, und wenn die Erfordernisse beider Vergehen zutreffen, so wird nach der Vorschrift des Art. 105 über ideale Concurrenz die Strafe zu bestimmen sein, es kann aber auch eine an sich durch die Einrede der Wahrheit wohl zu rechtfertigende Ehrenkränkung auch ohne Anrufen des Beleidigten von Amtswegen bestraft werden, wenn jene Kränkung des Beleidigten in Ausübung eines öff. Amts, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt ist, z. B. wenn dem Richter bei der Ausübung seines Amts, oder aus Rache wegen einer Verfügung wahre, aber mit der Ausübung des Amts gegen den Beleidiger nicht in Verbindung stehende Pflichtwidrigkeiten vorgeworfen, oder nachgesagt werden.

Die jetzige von dem ursprünglichen Entwurfe des Criminal-Gesetzbuches abweichende Fassung des Artikels rührt von der ständ. Berathung her, und ergibt das Erwiederungsschreiben der Stände vom 28. Mai 1838,

Actenstücke der 6. allgem. Ständeverf. 1. Diät S. 532,

daß das 2. alinea des fraglichen Artikels gerade deshalb verändert worden ist, weil man den Ausdruck des Entwurfs vielfacher Deutung fähig gehalten, mithin eine Beschränkung nothwendig erachtet hat. Dieses bemerken wir nur zu vollständiger Darlegung der Absicht des Gesetzgebers, obwohl wir selbst in der ursprünglichen Fassung des Entwurfs,

ebendaselbst S. 433,

den vorstehend entwickelten Gedanken des Gesetzgebers klar genug ausgesprochen finden.

Auch auf den Standpunkt der gemeinen Doctrin haben wir Rücksicht genommen, weil dieser Doctrin bei der Auslegung eines neuen Gesetzes in zweifelhaften Bestimmungen immerhin einiges Gewicht beige-

Digitized by Google

legt werden darf. Der Querulant will zwar nicht anerkennen, daß die Doctrin unsere Ansicht unterstütze, wenn er aber erwogen hätte, was, um nur einen Rechtslehrer zu nennen,

Weber, über Injurien und Schmähschriften Th. III., S. 217, (4. Ausgabe)

darüber sagt, so würde er eines besseren sich haben belehren können.

Wir hoffen hiernach nicht nöthig zu haben, etwas Weiteres zur Widerlegung der Querel auszuführen, und verstellen die Sache zu höherer Entscheidung ehrerbietigst.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nr. V.

Rescript der K. Justizcanzlei zu Hannover an das dasige Stadtgericht, die unter Nr. IV. mitgetheilte Beschwerde betreffend.

Nach Erwägung des ꝛc. ꝛc. erstatteten Berichts eröffnen Wir dem Stadtgericht unter Rücksendung der Acten Folgendes:

Wenn gleich nach Lage der Sache zu einer Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung keine Veranlassung vorliegt, so gewinnt es dennoch den Anschein *), daß Falls wirklich der Kaufmann Breusing die in dem abschriftlich anliegenden ständ. Prot. enthaltene Aeußerung gethan: „daß die Zurücksendung uneröffneter, an S. M. den König gesandter Petitionen leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen zur Last falle;" derselbe allerdings einer Ehrenkränkung öff. Diener in Beziehung auf ihr Amt und mithin nach Cr.-G.-B. Art 143 des Verbrechens der bel. Amts-E. sich schuldig gemacht hat. Demnach wird das Stadtgericht angewiesen, die in dieser Beziehung erforderliche Crim.-Untersuchung anzustellen.

Wenn nun der Inhalt des Rescripts des K. J.-Ministerii vom 24. Juni d. J. keine genügende Veranlassung gegeben, eine Cr.-Unters. anzustellen, um zu eruiren, ob nicht der Denunciat sich noch strafbarerer Aeußerungen schuldig gemacht, als die in dem fraglichen Prot. erwähnten; so stellt sich die diesen Punct beziehende Beschwerde des öff. Anw. als unbegründet dar.

Indem Wir eine beglaubigte Abschrift der Eingabe des Letzteren de praes. 12. d. M. hierneben beifügen, überlassen Wir es dem pflichtmäßigen Ermessen des St.-G., in wiefern deren Inhalt bei der Untersuchung zu benutzen ist; auch wird dasselbe zur unmittelbaren Citation hiesiger canzleisäßiger Personen, deren Vernehmung etwa erforderlich sein möchte, ermächtigt.

Hannover, den 20. Juli 1842.

K. Hannoversche Justiz-Canzlei.
unterz. v. Hinüber.

*) Also jeden Falls noch keinen Grund zur **richterlichen Ueberzeugung.** — D. H.

Nr. VI.

Protokoll über die Vernehmung des Dr. Messerschmidt zu Loccum auf Requisition des Stadtger. der ꝛc. Residenz, die Einleitung einer Unters. gegen den Kaufm. Breusing, wegen Bel. der Amtsehre, betr.

Geschehen Gericht Loccum, am 1. August 1842.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. gab, nach vorgängiger Erinnerung, daß er seine Aussage so einrichten möge, daß er selbige eidlich zu bekräftigen im Stande sein werde, auf Befragen zu vernehmen:

Es werde in der am 4. Juni d. J. stattgehabten Versammlung der 2. Kammer ꝛc. gewesen sein, als der als Mitglied dieser Kammer anwesende Kaufm. Breusing aus Osnabrück einen Vortrag über eine von der Commission zweier Curien der Osnabrückschen Provinziallandschaft ausgegangene Beschwerdeschrift gehalten und dabei unter Andern auch gesagt habe: diese Beschwerdeschrift sei mit dem Poststempel von Osnabrück und von Hannover versehen und mit der Bemerkung auf dem Couvert: „retour" unerröffnet zurückgekommen. Hieran habe der Kaufmann Breusing die Aeußerung geknüpft: „Wenn man nun nicht annehmen könne, daß diese Maßregel von Sr. M. dem Könige Selbst „ausgegangen sei, so könne man nur annehmen, daß dies von leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen des Königs geschehen sei."

Indem er, Comparent, diese Aeußerung wiedergebe, müsse er beifügen, daß er zwar nicht für die Richtigkeit der Wiederholung jedes in dieser Aeußerung enthaltenen Wortes und der Stellung der Worte gegen einander einstehen könne, daß er auch namentlich nicht mehr genau angeben könne, ob von leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen des Königs oder „aus der Umgebung des Königs" geredet worden, daß er dennoch diese mit einer kräftigen und sonoren Stimme vorgetragenen Worte so wohl verstanden habe, daß ihm kein Zweifel darüber beiwohne, sie seien wirklich so gesprochen, wie er sie eben wiederholt habe.

(In praes.: bat Comparent zu bemerken, daß er nicht wisse, ob der Zusatz: „aus der Umgebung" noch vorgekommen sei.

Vorgel. genehm. ꝛc.)

Er, Comparent, sei übrigens nicht das einzige Mitglied der Versammlung gewesen, welches die Aeußerung des Kaufm. Breusing, welche eine allgemeine Sensation hervorgerufen, so vollständig vernommen habe, daß eine getreue Wiederholung derselben gewärtigt werden könne: der Amtmann Blumenhagen zu seiner Rechten, der Magistrats-Director Edell zu seiner Linken, der Schatzrath Eichhorn, der Oberamtmann Hauß und der Ober-Commissair Lunder vor ihm sitzend, würden diese Worte eben so wohl, als er, Comparent, eingenommen haben.

(In praes.: und der Amtmann Friedrichs zu seiner Linken, wie er vorher anzugeben vergessen. Vorgel., genehm. ꝛc.)

Vielleicht möchte auch der Obersteuerrath Klenze, welcher sich sofort nach diesem Vortrage etwas schriftlich notirt, eben so genaue Auskunft geben können, als er so eben gethan, und würden alle diese Herren mit

Digitized by Google

ihm in der Behauptung übereinstimmen, daß die Worte: „Leichtsinnige „und gewissenlose Räthe des Königs können dieses nur gethan haben" völlig unbedingt hingestellt worden sein. —

Comparent, Dr. Messerschmidt, bat hiernach, noch Folgendes weiter zu Prot. zu nehmen:

Nachdem die Aeußerung des Kaufm. Breusing die lebhafteste Bewegung in der Kammer hervorgerufen, habe der Kanzleirath Hoppenstedt, welcher an jenem Tage den Präsidentenstuhl inne gehabt, in einer sehr sanften Rede — (Comparent bitte, dieses besonders zu bemerken) — geäußert: der geehrte Herr, welcher so eben gesprochen, möge erinnert werden, daß er in seiner Rede etwas vorsichtiger sein möge und daß man sehr wohl die Wahrheit ohne Bitterkeit sagen könne und dergleichen mehr.

Weil er, Comparent, durch die vorhin wiederholten Worte des Kaufm. Breusing, welcher seiner Meinung nach eine bedeutende und um so mehr anzurechnende Injurie enthalten, als jedes ständ. Mitglied, wenn es von den Räthen des Königs rede, sehr wohl wissen müsse, welche Männer diese Räthe sein, im höchsten Grade indignirt worden, habe er sich erhoben und erklärt: die Bemerkung des Herrn Präsidenten scheine ihm zu gelinde, und er wolle sich ausdrücklich dagegen erklärt haben, daß auf eine solche Aeußerung, wie sie eben von Seiten des Kaufm. Breusing geschehen, nur eine so gelinde Rüge von Seiten des Präsidenten erfolge. Damit man aus einem etwaigen Schweigen nicht seine Zustimmung zu der Gelindigkeit der Rüge folgere, habe er sich verpflichtet gefühlt, diese Erklärung abzugeben.

Als der Präsident ihm hierauf entgegnet: er kenne das Motiv nicht, das ihn zu dieser Erklärung veranlaßt haben möge, doch stehe ihm reglementsmäßig allerdings eine solche Erklärung frei, habe er schließlich nur ausgesprochen: daß ihn zu dieser Erklärung kein anders Motiv vermocht habe, als dasjenige, welches er in seinen ständ. Pflichten zu finden glaube und finden müsse, und habe damit andeuten wollen, was seine eigentliche Meinung gewesen sei und noch sei, daß nämlich die Kammer eine solche offenbare Injurie, wie sie vom Kaufm. Breusing begangen, nicht ohne ihrer Würde etwas zu vergeben, ohne einen förmlicher Ruf zur Ordnung von Seiten des Präsidii hingehen lassen dürfen.

Damit sei an diesem Tage der hier in Frage stehende Vorgang beendet gewesen. Am andern Tage, da das Prot. vorgelesen worden, habe er sofort bemerkt, daß die Aeußerung des Kaufm. Breusing nicht ganz getreu wieder gegeben sei, besonders sei es ihm aufgefallen, daß das Prot. die Worte: möglicher Weise nur leichtsinnigen u. s. w. enthalten habe, während er, Comparent, mit der größten Bestimmtheit behaupten könne, daß der Kaufm. Breusing die Worte: „möglicher Weise" überall nicht bei der injuriösen Aeußerung gebraucht habe.

Er habe jedoch diesen Mangel des Prot. nicht gerügt, weil er zunächst dem Kaufm. Breusing überlassen müssen, für die richtige Auffassung der von ihm gesprochenen Worte zu sorgen und eventuell dieserhalb zu reclamiren.

Digitized by Google

Diese seine Aussage sei er eidlich zu bekräftigen jeden Augenblick bereit ꝛc. ꝛc.

Nr. VII.

Protokoll über die Vernehmung des Obersteuerrath **Dr. Klenze** ꝛc.

Neustadt Dresden, am 8. August 1842.

Heute erschien im Stadtgericht auf Ersuchen Herr Obersteuerrath Dr. Klenze, dermalen in Stadt Wien wohnhaft ꝛc. ꝛc. ꝛc. und gab darauf ꝛc., legal admonirt, an: Der Kaufmann Breusing äußerte, als die Rede auf die Petition der beiden nachsitzenden Curien der Osnabrücker Provinziallandschaft und deren Zurücksendung ohne Erbrechung gekommen war, dies können nur **die** gewissenlosen und leichtsinnigen Räthe des Königs veranlaßt haben. Ich erwiederte darauf, da ich als Mitglied der 2. Kammer dieser Sitzung beiwohnte, in welcher Breusing die vorhin angegebenen Worte sprach: es müsse dem König, wie jedem Privatmann freistehen, ungeeignete und ohne gehörige Form abgefaßte Bittschreiben sofort abzuweisen*) und suchte überhaupt die gehässigen Voraussetzungen Breusing's zurückzuweisen. Breusing gab darauf zur Antwort, es könne nicht anders möglich sein, es müsse dies, nämlich die unerbrochene Zurücksendung der Osnabrücker Bittschrift, leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen zugeschrieben werden; daß er aber dazu gesagt: „oder deren Umgebung," kann ich nicht bezeugen, denn ich erinnere mich nicht mehr, daß er dieses letztern Ausdrucks sich ebenfalls bedient habe ꝛc. ꝛc.

Nr. VIII.

Prot. über die Vernehmung des Canzleirath Hoppenstedt ꝛc.

Hannover, im Stadtgerichte, den 30. Juli 1842.

ꝛc. ꝛc. dann vernommen, wie folgt: Er erinnere sich noch sehr wohl, daß in der Sitzung der diesjährigen Diät der Ständevers. vom 4. v. M., in welcher er das Präsidium geführt, von Seiten des Altermanns Kaufm. Breusing ein Antrag ꝛc. ꝛc. Dabei habe der Antragsteller davon gesprochen, daß die gedachte Petition uneröffnet zurückgesandt sei, wie es schon bei mehren von dem Magistrate zu Osnabrück in der Verfassungssache eingesandte Petitionen der Fall gewesen und habe hier geäußert: Er könne sich dies nur auf zweierlei Weise erklären, nämlich **entweder**, daß es auf Befehl oder mit Vorwissen Sr. M. des Königs geschehen sei, **oder aber** ohne dieses. Das Erstere könne er unmöglich

*) Was jedoch nach Natur der Sache erst **nach ihrer Entsiegelung** geschehen kann. D. H.

voraussetzen, weil den Unterthanen das Petitionsrecht gesetzlich zustehe und S. M. oft erklärt hätten, daß Sie die Gerechtigkeit lieben. Er könne sich also möglicher Weise nur denken, daß leichtsinnige und gewissenlose Räthe des Königs die Zurücksendung der Petition veranlaßt hätten. Sodann habe sich der Redner wieder zur Sache selbst gewendet. Uebrigens wolle Comparent noch bemerken, daß er zwar bestimmt versichern könne, mit den obigen Aussagen den Sinn des Vortrages des Antragstellers getroffen zu haben, daß er aber außer den beiden Ausdrücken: „leichtsinnige und gewissenlose Räthe" die Identität sämmtlicher gebrauchter Wörter nicht zu verbürgen im Stande sei, obgleich er, durch seine damalige amtliche Stellung veranlaßt, der Discussion mit der größten Aufmerksamkeit gefolgt sei. Nachdem nun der Redner seinen Vortrag geendigt, habe es Comparent seiner Präsidialpflicht für entsprechend gehalten, das Nachstehende zu äußern: Bevor die Discussion weiter fortschreite, müsse er eine Bemerkung machen. Er wolle und könne die freimüthige und selbst nachdrückliche Rede in der Kammer nicht verhindern, aber da er unpartheiisch darauf halten müsse, daß dabei die Gränzen der Mäßigung nicht überschritten würden, so müsse er den Redner darauf hinweisen, daß derselbe nicht mit der gehörigen Schonung sich ausgedrückt habe, daß aber namentlich die Prädicate, die er in Beziehung auf Räthe des Königs gebraucht habe, zur Sache nicht gehörten und unnöthig verletzend seien, und daß er daher erwarten müsse, daß dergleichen künftig vermieden werde. Hiemit müsse er, was die Ordnung des Hauses betreffe, die Sache als abgemacht ansehen.

Nach diesen Worten habe sich der Obersteuerrath Klenze erhoben und seine längere Rede damit begonnen, daß er gesagt, wie er, wenn auch eine Rüge der beiden vom Präsidio hervorgehobenen Ausdrücke von Seiten des Letztern nicht erfolgt sei, er doch derselben nicht erwähnt haben würde, weil man bei dem Redner an starke Ausdrücke gewöhnt sei und deßhalb die einzelnen weniger beachte. Nachdem sich der Obersteuerrath Klenze etwa eine Viertelstunde lang ausführlich über die vorliegende Frage selbst ausgesprochen und die von dem Kaufm. Breusing gebrauchten Ausdrücke wohl schon vergessen gewesen, was wenigstens vielleicht aus dem bisherigen Stillschweigen darauf zu entnehmen gewesen, habe der Dr. Messerschmidt aus Loccum sich veranlaßt gesehen, sich dahin zu äußern: „Unbeschadet der Achtung vor dem Präsidio müsse er dessen auf die von dem Kaufm. Breusing gebrauchten Ausdrücke ertheilte Rüge für ganz ungenügend halten, wie er sich damit zu Prot. verwahren wolle."

Auf diese Aeußerung habe mit besonderer Beziehung darauf der Magistratsdirector Sandvoß aus Goslar gesagt, daß jetzt eine übergroße Empfindlichkeit in der Kammer Platz zu greifen anfange, wie sie früher wegen einzelner Ausdrücke nie Statt gefunden. Er habe die Ausdrücke des Redners Breusing so aufgefaßt, daß er jede Rüge des Präsidii darauf für unnöthig gehalten habe.

Nachdem nun mehre Redner gesprochen, ohne sich über den fraglichen Vorgang auszulassen, habe der Aeltermann Breusing noch einmal das

Digitized by Google

Wort genommen und mit Hinweisung auf die Aeußerung des Präsidii, daß auf die ertheilte Rüge die Sache in der Kammer als abgemacht anzusehen sei, seine Verwunderung darüber zu erkennen gegeben habe, daß dieselbe nichts desto weniger noch einmal zur Sprache gebracht sei. Uebrigens, habe derselbe hinzugesetzt, müsse er wiederholt äußern, daß insofern an S. M. den König gerichtete Petitionen ohne dessen Vorwissen uneröffnet zurückgesandt seien, er dies nur für das Werk leichtsinniger und gewissenloser Räthe halten könne, womit er nur sage, daß die Räthe, die sich solches zu Schulden kommen lassen, leichtsinnige und gewissenlose sein müßten, nicht aber, daß die Räthe des Königs diese Prädicate verdienten.

Auch hier müsse Comparent erklären, den Sinn der von Breusing versuchten Rechtfertigung seiner Ueberzeugung nach vollkommen getroffen zu haben, während er natürlich auch hier, wie oben, für die einzelnen Worte nicht einstehen könne.

Comparent wurde sodann darauf aufmerksam gemacht, daß in einem Vortrage des öff. Anw. die Aeußerungen des ꝛc. Breusing bestimmter dahin gefaßt seien, daß derselbe gesagt, die Zurückschickung müsse durch „die" leichtsinnigen und gewissenlosen Räthe des Königs veranlaßt sein, worauf derselbe erklärte, er habe das Wort „die" in dieser Beziehung nicht gehört, auch stehe diese Auffassung mit seiner so eben von ihm gegebenen Darstellung des Vorganges im Widerspruch.

Sodann wurde Gerichtss. erinnert, daß sich in dem ständ. Prot. neben dem Worte Räthe auch noch „oder Umgebung" finde und Zeuge aufgefordert, anzugeben, ob er sich vielleicht auch diesen Ausdruck gehört zu haben entsinne, worauf derselbe zu vernehmen gab: Nein, er habe diesen Ausdruck nicht gehört. Uebrigens erinnere er sich, von mehren Mitgliedern der Kammer schon am folgenden Tage gehört zu haben, daß dieser Ausdruck vom Redner wirklich gebraucht sei.

Endlich erklärte Zeuge noch auf Befragen, daß sich bei dem fraglichen, von ꝛc. Breusing gehaltenen Vortrage, die Deputirten Adiles und Holtermann in dessen unmittelbarer Nähe befunden hätten, daß übrigens aber nur die von ihm schon oben genannten Herrn wirklichen Antheil an der Debatte gehabt hätten.

Noch müsse Zeuge bemerken, daß, als er am Schlusse der Debatte vor der Abstimmung geäußert:

> Er müsse dahin gestellt sein lassen, welche Motive den Dr. Messerschmidt veranlaßt hätten, eine so überraschende und ungewöhnliche Erklärung zu Prot. zu geben; es beruhige ihn übrigens die Ueberzeugung, daß die ganze Kammer das Benehmen des Präsidii stillschweigend billige,

sämmtliche Mitglieder der Kammer dieses Schweigen nicht gebrochen hätten, worauf er noch einige Augenblicke zugewartet und, als sich auch da keine Stimme erhoben, seinen Stuhl verlassen habe ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Nr. IX.

Wiederholte Vernehmung des Ob.-St.-R. Dr. Klenze.

Dresden, den 21. September 1842.

ꝛc. ꝛc. versicherte er, daß er zwar glaube, daß ꝛc. Breusing den Artikel „die" bei der fraglichen Aeußerung gebraucht, also gesagt habe: „die gewissenlosen und leichtsinnigen Räthe des Königs" ꝛc. — daß er dies jedoch nicht mehr bestimmt wisse, übrigens aber auch jene Worte ꝛc. Breusing's nicht von allen Räthen des Königs, sondern nur von den Ihm zunächst stehenden, nämlich von den Mitgliedern des Cabinets, verstanden habe.

ꝛc. ꝛc. gab schließlich noch an, daß Kaufm. Richter zu Burtehude, Oberamtmann Hauß zu Duderstadt, und Schatzrath Eichhorn zu Hannover im Stande sein würden, bestimmtere Auskunft über die, von ꝛc. Breusing bei der fraglichen Gelegenheit gebrauchten, Worte zu geben, indem dieselben gewohnt gewesen seien, sich über die Vorkommenheiten in der zweiten Kammer schriftliche Notizen zu machen ꝛc. ꝛc.

Nr. X.

Pro Memoria des Aeltermann Breusing an Statt der Vertheidigung erster Instanz.

Ich soll mich erklären, ob ich eine weitere Defension wünsche.

Bei einem Sachverhältnisse von solcher Einfachheit, bei einer Anklage von so gänzlicher Grundlosigkeit, wie hier in Frage kommt, dünkt mich jede weitere Vertheidigung, selbst jede weitere Ausführung der in den Acten bereits liegenden laut genug redenden Gründe völlig überflüssig. Ich darf davon abstrahiren, muß mir aber als Schlußwort einige Bemerkungen erlauben, die sich bei ruhiger Durchsicht der Acten mir aufdrangen.

Je mehr diejenige hohe Behörde, die berufen ist, die Gerechtigkeitspflege im ganzen Königreiche zu überwachen, dieser erhabenen Stellung eingedenk sein, und vor Allem dahin trachten muß, durch Besonnenheit, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit sich das nöthige Ansehen und Vertrauen im Lande, in's Besondere den Gerichten gegenüber, zu erhalten, um so vorsichtiger und bedachtsamer soll dieselbe, nach meinem Dafürhalten, in Fällen, wie der vorliegende sein, wo sie gegen einen Landtagsdeputirten mit schwerer Anklage hervortritt, mit Anklage auf Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Amtsehre.

Jene Forderung scheint mir durch das öff. Interesse, wie das jedes Einzelnen so unabweislich geboten, daß sie keiner Rechtfertigung bedarf. Ob ihr genügt worden? — Ich kann es aus der Art der Begründung der Klage, namentlich des schwereren Theils derselben, nicht entnehmen.

Man beschuldigt mich (Beil. II., S. 260) durch die Aeußerung:

Digitized by Google

„daß die Zurücksendung uneröffneter Petitionen an S. M. nur leicht-
„sinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen Sr. M., nicht
„aber Allerhöchstdemselben, zugeschrieben werden könne;"
eine „Regentenhandlung herabgewürdigt zu haben" — eine Handlung herabgewürdigt zu haben, ein Factum, ein Begangenes, das nicht begangen ist!

Das Fundament der Anklage des Justizministerii beruht also, ganz abgesehen von dem Thatumstande, daß ich wirklich eine solche Handlung als eine Unmöglichkeit bezeichnet habe, schon an und für sich auf einer unlogischen, ja ich darf sagen sinnwidrigen Folgerung. Das begreift schon der einfache gesunde Menschenverstand, was soll vollends der an Logik gewöhnte Richter dazu sagen?

Man vergleiche auch nur was (Beil. V. S. 268) K. J.-C. über die Beschuldigung wegen Majestätsbeleidigung urtheilt. Selbst der öff. Anw. abstrahirt von der Verfolgung jenes Satzes! (Beil. III., S. 262.)

Handelt aber K. J.-Ministerium in solcher Weise bei dem schwersten Punkte der Anklage, welches Licht muß auf die übrigen fallen? —

Wäre die Bel. der Amts-E. auch wohl nur denkbar? Ich trage in der Ständeverf. ein Factum vor, das ich gewiß mit Recht als ein höchst beklagenswerthes bezeichne. Ich spreche dabei die Ueberzeugung aus, daß dasselbe nicht von Sr. M. habe veranlaßt sein können, folglich von einem Dritten verübt sein müsse, und behaupte von diesem (unbekannten und daher unmöglich näher zu bezeichnenden) Dritten, daß er dabei leichtsinnig und gewissenlos gehandelt habe.

Das ist der ganze Thatbestand. Was will man nun? Ewa meine Bezeichnung einer Handlung tadeln, die der öff. Anw. selbst (Beil. III., S. 263) ein Verbrechen nennt? — — Was bleibt aber übrig, die Anklage zu begründen? Meine Folgerung etwa, daß ein Factum, das von Sr. M. nicht veranlaßt sein könne, von einem Dritten verübt sein müsse? Sie ist doch gewiß so unschuldig, als sie richtig ist! —

Wo wären irgend die Requisite anzutreffen, die der Art. 143 des Cr.-G.-B. vorschreibt, jene Anklage zu motiviren? — Welches ist das öff. Amt? Wo ist der beleidigte Beamte? Wo sind die herabwürdigenden Worte? — —

Im grellen Widerspruch zu den Lehren der bewährtesten Criminalisten steht diese Klage! — Ich dürfte mich vielleicht nur auf das zufällig grad vor mir liegende interessante Februarheft*) von Demme's „Annalen ꝛc." berufen, wo der O.-A.-G.-Rath Pfeiffer S. 219 f. seine Ansicht so überzeugend vorträgt und durch viele Citate belegt.

Anders freilich stellt der öff. Anw. den Begriff von der Bel. der Amts-E. auf, wenn er sie in jedem Falle findet, wo einem öff. Diener Pflichtwidrigkeiten Schuld gegeben werden, welche in irgend einer Beziehung zu seiner amtlichen Stellung stehen. Eine augenscheinliche Vermengung individueller Verhältnisse mit den öffentlichen! — Pfeiffer

*) Jahrg. 1842, Bd. 22 der fortgef., Bd. 38 der ganzen Folge. D. H.

Digitized by Google

weiset a. a. O. das directe Gegentheil nach. Welcher Autor die größere Beachtung verdient, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Sehr charakteristisch ist die Behauptung des öff. Anw.: es liege in der Pflicht des Richters: aus dem Passus der Anklage:

„wenn man auch vorerst nur bei den in dem Prot. enthaltenen Aeußerungen bleibt,"

eine verständliche Andeutung darüber zu entnehmen, daß das Prot. die incriminirten Aeußerungen nicht ganz genau widergebe und daher diesen weiter nachzuforschen, da sie noch gravirlicher sein „sollten" (Beil. III., S. 264). — Welche Verdächtigung in Beziehung auf den beeidigten Prot.führer! Welche Beschuldigung in Beziehung auf mich! Und das vor aller Untersuchung! Vor allen Zeugenverhören! Wie vollständig wird durch letztere nachgehends jene Verdächtigung widerlegt! — Das Gewicht der gegen mich gerichteten Beschuldigung wird zwar, wenn nicht ganz aufgehoben, doch sehr gemildert durch das „sollen;" aber eben in diesen unbestimmten Ausdruck legt sich — im Gegensatz zu jenem bestimmten, die Ungenauigkeit des Protokolls geradezu behauptenden Satz — ein unauflöslicher Widerspruch zu Tage.

Ich kann nicht umhin, auf einen andern, eben so auffallenden und des Zusammenhangs entbehrenden Satz des öff. Anw. hinzuweisen, worin (Beil. III., S. 264) er verlangt, daß die Unterf. gegen mich schon um deswillen Statt finden müsse, damit ich mich näher erkläre, welche öff. Diener die Beschuldigung treffen solle, während die aufmerksame Lesung des Prot. allein hinreichend ist, die Ueberzeugung von der Wahrheit zu geben, daß ich den Urheber nicht kannte, nicht kennen konnte; der öff. Anw. fordert also eine Unmöglichkeit, und — um das Nichterreichbare zu erreichen — eine Er.-Unt. gegen mich, ein Uebel.

Vor Allem verdient wohl Beachtung, was der auf das Reglement beeidigte Beamte der Cammer, der als Vorsitzender in der berathenden Versammlung pflichtgemäß den Debatten genau folgen muß, in Beziehung auf diese aussagt.

Wie sehr gereicht es mir zur Genugthuung, meine Angaben über den Vorgang durch die seinigen bewahrheitet zu sehen. (Vergl. Beil. VIII., S. 271.)

Dr. Messerschmidt sagt in Allem Wesentlichen auch nichts anderes aus. Das Wort „möglicherweise," auf das er so großes Gewicht legt, enthält offenbar einen ganz unwesentlichen Zusatz. Die Behauptung: es könne eine Sache nur auf eine Weise erklärt werden, schließt jede andere Erklärung als unmöglich aus; jene also ist die allein mögliche, ohne daß es gesagt zu werden braucht. Dr. M. hat in seiner offenbar gereizten Stimmung gegen mich, davon der ganze Ton seiner Aussage zeugt, dies übersehen. Eben so, wie viel angemessener es gewesen wäre, statt die Vernehmung seiner Nachbarn in der Kammer, die des Redners zu empfehlen, um das Geredete zu constatiren. Wir, Er und ich, hatten unsere Plätze an den beiden äußersten Puncten. — Das Wesentliche seiner Aussage spricht, ich darf es wiederholen, für mich. (Vgl. Beil. VI., S. 269.)

Digitized by Google

O.-St.-R. Dr. Klenze „glaubt" dies und das, „weiß" es jedoch „nicht bestimmt." Das ist Wenig, aber Genug. — (Beil. VII. und IX., S. 271 und 274.)

Zum Ueberfluß dürfte ich mich aber auf die Weise beziehen, in der Er selbst bei der Vernehmung am 8. August (Beil. VII.) meine erläuternden Worte wiedergibt, ohne bestimmten Vorsetzartikel, nämlich, ganz in Uebereinstimmung mit den Aussagen der übrigen Zeugen. Auch das Wort „möglich," was Dr. Messerschmidt vermißt, hat er gehört.

Ich will endlich nur noch an das Eine zu erinnern mir erlauben, daß — wenn nach Pfeiffer's Theorie, in Uebereinstimmung mit Andern eine Bel. der Amts-E. nicht schon da zu finden ist, wo einem öff. Beamten Pflichtwidrigkeiten nachgeredet worden — in meinem Falle selbst eine solche von Amtswegen zu ahndende Nachrede keineswegs Statt gefunden hat, weil hier — weit entfernt irgend einen Jemand einer Pflichtwidrigkeit zu beschuldigen — lediglich nur ein logischer Schluß gezogen wurde, dessen Richtigkeit nicht angefochten ist, nicht angefochten werden kann.

Schließlich möchte ich noch die Frage aufwerfen, was aus den §§. 111 und 126 des L.-V.-G., was aus der Redefreiheit, ja aus der ganzen ständischen Wirksamkeit überhaupt werden, was der Sinn des §. 101 desselben Gesetzes sein soll, wenn Denunciationen der vorliegenden Art gegen Mitglieder der allg. Ständevers. Eingang finden sollten, gegen Männer, die in der höchsten staatsbürgerlichen (im Gegensatz zu staatsdienstlichen) Ehrenstelle sich bewußt sein sollen, mit voller Freimüthigkeit die beschworne Pflicht zu üben und **mit** Gewissenhaftigkeit und **ohne** Leichtsinn zu reden und zu handeln? —

Nr. XI.

Rechtsausführung des vom Stadtgericht Hannover in Untersuchungssachen wider den Kaufm. ꝛc. Breusing, wegen angeschuldigter Beleidigung der Amtsehre gesprochenen, am 14. Novbr. publicirten Erkenntnisses.

Der von K. J.-Ministerio mitgetheilte Extract des ständ. Prot. vom 4. Juni d. J. enthält folgende von dem Angekl. in der Sitzung 2. Kammer der allgem. Ständevers. gemachte Aeußerung: ꝛc. eine Erscheinung u. s. w. (m. s. nur Nr. I. dieser Beilage und zwar S. 257 a. E.)

Der Angeklagte hat eingeräumt, sich in dieser Maaße ausgesprochen zu haben.

Daß er mehr grabirend sich dahin geäußert: „die gewissenlosen und „leichtsinnigen Räthe des Königs müßten die unerbrochene Zurücksendung „eines an des Königs Majestät gerichteten Schreibens veranlaßt haben" — ist zwar von dem öff. Anw. jedoch nur unter Beziehung auf zwei namhaft gemachte Zeugen behauptet, von denen jedoch der eine, Dr. Messerschmidt ꝛc., das Gegentheil aussagt, der andere, Dr. Klenze,

Digitized by Google

aber nur solches vernommen zu haben glaubt, keineswegs aber dieses mit Gewißheit zu behaupten sich getraut. Hiernach

und da nicht nur der Angekl. ausdrücklich diese Aeußerung leugnet, solche dem ständ. Prot. entgegen ist, und da auch der vernommene Generalsynd. selbige nicht gehört hat, vielmehr der von diesem einbezeugte Hergang, welcher mit dem Inhalte des Prot. selbst übereinstimmt, dem Sinne durchaus entgegenstehen würde, welchen die Aeußerung des Angeklagten gehabt haben müßte, wenn sie so gelautet, wie der öff. Anw. referirt,

ist noch Cap. 4. §. 2. der Cr.-Instr. auf jene Angabe des letzteren die Untersuchung nicht weiter auszudehnen, sondern lediglich der Thatbestand, welchen das ständ. Prot. ergibt, zum Grunde zu legen.

Von dem Angeklagten ist nun auf den Grund des §. 102 des L.-V.-G. behauptet, daß wegen Bel. der Amts-E. gegen ihn eine Untersuchung von Amtswegen nicht zulässig sei. Dieser Einwand ist jedoch zu verwerfen, weil das L.-V.-G. nichts davon sagt, daß der ständ. Deputirte nur wegen solcher Beleidigungen dem ordentlichen Richter verantwortlich sei, welche auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen. Der Allegirte §. 102 spricht vielmehr allgemein von Beleidigungen, und es würde eine willkührliche Beschränkung sein, Beleidigung der Amts-Ehre, wenn das Vergehen seinem rechtlichen Begriffe gemäß als vorhanden angesehen werden muß, auszuschließen, weil sie eine besonders ausgezeichnete Gattung von Injurien bildet, und von Amtswegen untersucht und bestraft wird.

Es fragt sich aber, ob in der obigen Aeußerung des Angekl. eine vorsätzliche, einem öff. Diener in Beziehung auf das von ihm bekleidete Amt zugefügte Beleidigung, welche nach Art. 143 den Thatbestand des Verbrechens der Bel. der Amts-Ehre bildet, zu befinden ist? — Diese Frage ist zu verneinen

1) weil nicht constirt, daß eine Behörde existirt, und von dem Angekl. sich gedacht worden, zu deren Amtshandlungen es gehörte, die unter der Adresse Sr. M. des Königs eingehenden verschlossenen Briefe anzunehmen und vorzulegen,

2) weil auch, hiervon abgesehen, nicht anzunehmen ist, daß wenn in jener Aeußerung eine Beleidigung irgend eines oder mehrerer Räthe Sr. M. zu finden sein sollte, diese Beleidigung diesem oder diesen öff. Dienern in Beziehung auf ihr Amt zugefügt worden.

Solchen nach ist der Angekl. von dem Verbrechen der Bel. der Amts-E. lediglich frei zu sprechen.

Ob aber die incriminirte Aeußerung das Vergehen der Injurie oder Verläumdung involvire, darüber zu urtheilen, liegt, weil kein Betheiligter aufgetreten ist, das Rescript des K. Justiz-Ministerii vom 24. Juni d. J. aber weder nach Form, noch Inhalt dieses Erforderniß ergänzt, die Aeußerung selbst auch nicht geeignet ist, um nach Anleitung des Art. 269. I. des Cr.-G.-B. ein Verfahren von Amtswegen zu begründen, weder eine Veranlassung noch eine Befugniß vor ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Nr. XII.

Revisionslibell des öffentlichen Anwalts wider den ꝛc. Kaufm. Breusing wegen Bel. der Amtsehre.

[1.] *) Von Sr. Exc., dem Hr. St. und J.-Minister bin ich auf den Grund des Art. 6, II. 1. des Gesetzes vom 16. Febr. 1841 beauftragt worden, gegen das in rubricirter Untersuchungssache vom hiesigen St.-G. gefällte ꝛc. freisprechende Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision zu verfolgen ꝛc. ꝛc.

A. Geschichtserzählung.

[2.] In der am 4. Juni d. J. gehabten Sitzung 2. Kammer der allgem. Ständevers. stellte der ꝛc. Deputirte ꝛc. Breusing einen Antrag, welcher sich auf die Frage: in wiefern die Aelterleute der Stadt Osnabrück als öff. Diener zu betrachten seien? so wie auf eine, gegen den Bürgermeister Stüve und den Antragsteller eingeleitete, Disciplinar-Untersuchung bezog.

[3.] Hierbei erwähnte der ꝛc. Breusing, daß eine Beschwerdeschrift, welche von den Curien der Städte und der freien Grundbesitzer der Osnabrück'schen Provinzial-Landschaft in Bezug auf die Verfassungsangelegenheit unmittelbar an S. M. den König abgesandt worden, von hier, ähnlich wie später eine Petition des größeren Theils der Osnabrück'schen Bürgerschaft, so wie mehre andere Petitionen, uneröffnet zurückgekommen seien, und äußerte sich derselbe nach Ausweis des den Untersuchungsacten in Abschrift anliegenden Auszuges des ständische Protokoll vom 4. Juni d. J. über diese Zurücksendungen wörtlich dahin: „eine Erscheinung (ꝛc. ꝛc. m. s. nur den in Nr. I. dieser Beilagen mitgeth. concurrirenden Prot.-Extr. und zwar S. 257 a. E.).

[4.] Das Präsidium ꝛc. ertheilte wegen dieser höchst beleidigenden Aeußerungen dem Redner sofort eine Rüge, wie denn auch einige (?) **) Deputirte laut ihre Mißbilligung darüber zu erkennen gaben.

[5.] Hierbei konnte man es aber nicht bewenden lassen, da die höchsten öff. Diener von Breusing schwer beleidigt waren und noch dazu vor einer öff. Vers., welche aus den Vertretern des größeren Theils der Landesunterthanen besteht. Das K. J.-Ministerium hielt daher im öff. Interesse für erforderlich, wegen jener Beleidigung eine Criminal-Untersuchung gegen Breusing einleiten zu lassen und indem Es unterm 24. Juni d. J. der K. J.-C. hieselbst in dieser Beziehung das Erforderliche mittheilte, übergab hochdieselbe bekanntlich diese Sache dem hie-

*) Wegen der in §. 33 der Stüve'schen Vertheidigung enthaltenen Hinweisungen auf diese Schrift des öff. An. sind den Absätzen derselben Deutsche Ziffern in [ ] vorgesetzt worden. — D. H.

**) Nach den ständ. Prot. (Beil. I. S. 258) nur Dr. Messerschmidt. D. H.

Digitized by Google

sigen St.-G., als dem wegen des loci delicti commissi — des landschaftlichen Hauses — competenten Gerichte. Dieses erklärte sich zwar für zuständig, entschied sich aber dahin, daß, weil in der fraglichen Aeußerung weder eine Majestäts-Beleidigung, oder Beleidigung der Amtsehre, noch sonst eine von Amtswegen zu untersuchende criminelle Beleidigung zu befinden sei, keine Veranlassung zu einer Criminaluntersuchung vorliege.

[6.] Mittelst Berichts vom 29. Juni d. J. gab es, unter Mittheilung des die Gründe näher ausweisenden Prot. vom 28. ej. m., dem K. J.-Ministerio Kenntniß von dieser Entscheidung, welche Sr. Exc. ꝛc. ꝛc. veranlaßte, mich zu beauftragen, nach Maßgabe des Art. 4 des Ges. vom 16. Febr. 1841 Beschwerde bei K. J.-C. zu erheben. Auf meine am ꝛc. überreichte Beschwerdeschrift erfolgte dann eine Entscheidung der K. J.-C. hochbekanntlich dahin: „Wenngleich ꝛc. (m. s. nur Nr. V. dieser Beilagen, und zwar S. 268).

[7.] Dieser Auflage gemäß ist denn auch die Untersuchung vom St.-G. geführt worden.

[8.] Der Angesch. hat bei seinen Vernehmungen wiederholt eingeräumt, die fraglichen beleidigenden Worte in der Maße, wie sie das ständ. Prot. vom 4. Juni d. J. widergibt, gesprochen zu haben; wogegen er eine noch directere Stellung der beleidigenden Worte, die dem Vernehmen nach statt gefunden haben sollte, und worauf ich die Untersuchung mit zu richten bat, geleugnet hat.

Die bisher in dieser Beziehung abgehörten, aber nicht beeidigten Zeugen haben hierüber keine Gewißheit liefern können und das Resultat der Untersuchung ist jenes Geständniß des Angeschuldigten. Die hier zu entscheidende Rechtsfrage ist nach jetziger Lage der Sache dieselbe, wie sie vor dem Beginne der Untersuchung sich darstellte.

[9.] Wie zu erwarten war*), hat das St.-G. den Angesch. von dem in der incriminirten Aeußerung zu befindenden Verbrechen der bel. Amts-E. völlig freigesprochen ꝛc. ꝛc.

B. Rechtliche Erörterung.

[10.] Daß dieses Erkenntniß nicht zu Recht beständig sei, werde ich unter Beleuchtung der Gründe, auf welche die Freisprechung sich stützt, in Nachfolgendem darzulegen suchen.

[11.] Zuerst ist hervorgehoben, daß nach dem Ergebnisse der bisherigen Untersuchung lediglich diejenigen incriminirten Worte, wie sie das ständ. Prot. vom 4. Juni d. J. widergegeben und welche der Angesch., als von ihm gesprochen, anerkannt hat, als Thatbestand anzunehmen, und die Untersuchung nicht weiter darauf auszudehnen sei, inwiefern der Angesch. noch mehr gravirend sich dahin geäußert: „die gewissenlosen und leichtsinnigen Räthe des Königs müßten die unerbrochene Zurück-

*) Eine dem Beruf des Staatsanwalts nicht angemessene Bitterkeit. D. H.

„sendung eines an des Königs Majestät gerichteten Schreibens veranlaßt „haben." Die Gründe, die dafür angeführt werden und die ich gleich kurz widerlegen will, sind folgende:

[12.] 1. Meine Behauptung, daß der Angesch. in den eben bemerkten Worten sich geäußert haben solle, sei nur unter Beziehung auf die von mir namhaft gemachten beiden Zeugen Dr. jun. Messerschmidt und O.-St.-R. Dr. Klenze gemacht. Dieses ist nicht richtig, vielmehr ergibt meine Beschwerdeschrift, daß ich wegen jener Worte nicht allein auf Abhörung der genannten beiden Personen, sondern noch „anderer von ihnen zu erfragender Zeugen" provocirte. Beide haben auch mehre Zeugen genannt, von denen sie annehmen, daß solche über die fraglichen incriminirten Worte Auskunft ertheilen könnten; keiner dieser Zeugen ist aber abgehört.

[13.] 2. Dr. Messerschmidt habe das Gegentheil ausgesagt, Dr. Klenze glaube nur die fraglichen mehr gravirenden Worte vom Angesch. gehört zu haben, und der in der damaligen Sitzung 2. Kammer präsidirt habende General-Syndicus, C.-R. Hoppenstedt, erkläre, daß er die fraglichen Worte nicht gehört und sie auch dem Sinne entgegen stehen würden, in welchem Zeuge sie aufgefaßt, und der Angesch. leugne die Worte.

[14.] Hierauf ist zu bemerken: das Leugnen des Letzteren kann in vorliegender Beziehung überall keinen Grund abgeben, die Unters. nicht weiter fortzusetzen. Die Aussagen der genannten Zeugen können, weil diese nicht beeidigt worden, für jetzt weder pro noch contra beweisen, und dürfen sie daher nicht zur Grundlage einer Entscheidung genommen werden.

[15.] Aber auch abgesehen davon, läßt sich aus den Aussagen des C.-R. Hoppenstedt und Dr. Messerschmidt nicht mit Bestimmtheit entnehmen, daß Breusing die fraglichen Worte nicht gesprochen, sondern nur, daß sie dieselben nicht gehört haben. Dieses Nichthören des hier besonders in Frage stehenden Artikels „die" von leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen u. s. w. zeugt im vorliegenden Falle um so weniger dafür, daß der Angesch. nicht so gesprochen, als beide Zeugen auch die Worte „oder Umgebung" nicht gehört haben, die doch der Angeschuldigte nach dem ständ. Prot. gesprochen haben soll und er auch gesprochen haben will.

[16.] Ist somit durch beider Zeugenaussage in diesem Puncte noch nichts entschieden, so muß sich der Untersuchungsrichter um so mehr in Zweifel befinden, ob Breusing nicht auf die oft erwähnte Weise sich ausgedrückt habe, als der dritte Zeuge in dem Glauben steht, jener habe, wie angegeben, sich ausgesprochen.

[17.] Da nun im inquisitorischen Strafverfahren, um über einen Punct ein Urtheil zu fällen, der Richter Alles gethan haben muß, was in seinen Kräften stand, um sich von der Wahrheit oder Unwahrheit desselben die möglichste juristische Gewißheit zu verschaffen, so hätte das St.-G., um jenen Zweifel, jene Ungewißheit zu beseitigen und der Wahrheit auf den Grund zu kommen, die Untersuchung über den fraglichen Punct fortsetzen müssen und zwar in's Besondere durch Abhörung der-

Digitized by Google

jenigen Zeugen, auf welche sich der O.-St.-R. Dr. Klenze berufen (?) hat, und die muthmaßliche genauere Notiz von dem fraglichen Vorfalle genommen haben werden. (M. s. Nr. IX. dieser Beilagen.)

[18.] 3. Soll, wie die Untersuchung jetzt liegt, der §. 2., Cap. IV. der Cr.-Instr. die Ausdehnung der Unters. nicht weiter zulassen. Dieser §. kann hier überall nicht zur Anwendung kommen. Er handelt von der General-Unters. und schreibt vor, daß nicht auf ein vages Gerücht oder leeres oder feindseliges Geschwätz eine Untersuchung gegen Jemand eingeleitet werden solle. Hier liegt dagegen eine Special-Untersuchung vor; es steht fest (?), daß der Angeschuldigte eine beleidigende Aeußerung, die eine Beziehung auf die Räthe und Umgebung des Königs hatte, machte und nur wegen der einzelnen Worte dieser Aeußerung besteht noch eine Verschiedenheit zwischen der Anschuldigung und der Behauptung des Angesch.; es handelt sich also nur um die genauere Feststellung des objectiven Thatbestandes der ausgesprochenen Beleidigung.

[19.] Es bedarf keiner Ausführung, daß der Richter, um den Thatbestand eines Verbrechens möglichst genau festzustellen, die Unters. so weit ausdehnen und so lange fortsetzen muß, bis seine Mittel erschöpft sind oder vernünftigerweise von denselben überall kein Resultat zu erwarten steht.

[20.] Diese beiden Fälle sind hier noch nicht eingetreten.

[21.] Wenn demnach jene Gründe als unhaltbar sich darstellen; so will ich doch, um meiner Seits eine Verlängerung der Unters. durch eine Nachinstruction thunlichst zu vermeiden, in Betracht, daß das dem Breusing angeschuldigte Verbrechen schon genugsam in den von ihm eingeräumten beleidigenden Worten begründet ist, und die Strafbarkeit desselben durch die behauptete enger begrenzende und mehr gravirende Wortfassung, nach meiner Ansicht nicht erheblich erhöht werden würde, nur auf den Fall um eine Verfügung zur Forts. der Unters. durch eidliche Vernehmung der namhaft gemachten Zeugen über die beleidigende Aeußerung in den Worten, welche namentlich der Dr. Klenze vernommen zu haben glaubt und die der Angesch. leugnet, bei K. J.-C. gebeten haben, wenn Hochdieselbe, wider Erwarten, nicht schon in den vom Angesch. eingeräumten beleidigenden Worten das Verbrechen der bel. Amts-E. finden und bestrafen sollte.

[22.] Nimmt man nun an, daß die beleidigende Aeußerung des Angesch. in denjenigen Worten bestand, wie das ständ. Prot. rc. sie wiedergiebt und jener sie eingeräumt hat; so läßt sich gegründeter Weise nicht in Zweifel ziehen, daß darin eine Bel. der Amts-E. enthalten sei. Diese Bel. ist zweifacher Natur. Sie involvirt:

[23.] 1. eine Ehrenkränkung, indem Räthe oder Umgebungen Sr. M. des Königs mit den Prädicaten „leichtsinnig und gewissenlos" belegt und beschimpft werden, mit Prädicaten, welche (?) die beleidigende Absicht in sich (?) tragen. Aus letzterem Grunde zerfließt die Behauptung des Angesch., daß er nicht die Absicht zu beleidigen gehabt habe, in eine leere Ausflucht.

Digitized by Google

[24.] 2. Enthält diese Beleidigung auch eine Verleumdung (Art. 261), indem er Räthen oder Umgebungen des Königs die Vorenthaltung und Zurücksendung von Beschwerdeschriften und Petitionen, welche an S. M. den König abgesandt worden, — eine Handlung, welche sich nicht nur überhaupt als unmoralisch, von jenen öff. Dienern aber begangen als ein Dienstverbrechen darstellen würde — andichtete, und zwar wissentlich, denn wenn man auch die Versicherung des Angesch., daß er damals vorausgesetzt, die Rücksendung der fragl. Schriften sei nicht von S. M. Allerhöchst Selbst verfügt, als wahr gelten lassen muß, so wußte er doch nicht und konnten auch die vorliegenden Thatsachen überall nicht vernünftiger Weise einst die Vermuthung in ihm erzeugen, daß Räthe oder Umgebungen des Königs die Schriften zurück behalten und zurückgesandt hätten.

[25.] Da die letzteren auf die Post gegeben worden, so konnte jede andere Person (?) *) widerrechtlicher Weise sich in deren Besitz gesetzt und sie zurückgesandt haben. Daß der Angesch. hieran (?) **) dachte und sich ungeachtet seiner gegen Räthe oder Umgebung des Königs bestimmt ausgesprochene Beschuldigung in Ungewißheit darüber befand, Wer denn eigentlich die Zurücksendung veranlaßt hätte, räumt auch derselbe in seiner ersten Vernehmung vom 16. August d. J. ein ꝛc. ꝛc.: „als ich mich in der 2. Kammer, wie angegeben, äußerte, hatte ich „keine Kenntniß davon, auf Wessen Veranlassung oder Befehl die (fragl.) „Rücksendung ꝛc. ꝛc. geschehen sei."

[26.] Nach dieser Aeußerung griff er also die Behauptung: daß möglicher Weise nur leichtsinnigen und gewissenlosen Räthen oder Umgebungen die fragliche Handlung zugeschrieben werden könne, aus der Luft. Wenn man aber auch zu Gunsten des Angesch. annimmt, er habe sich bei jener Aeußerung in einem Zweifel darüber befunden, ob Räthe oder Umgebungen oder andere Personen die Zurücksendung veranlaßt, so bleibt doch eine wissentliche Andichtung übrig, denn nur dann, wenn der Erzählende (?) überzeugt ist, daß Das, was er von dem Anderen erzählt (?) wahr sei, fällt das Bewußtsein der Andichtung weg, nicht aber, wenn man, im Zustande des Zweifels rücksichtlich der Handlung einer Person, dessen ungeachtet sie als nur von dieser möglicherweise begangen — also mit der vollkommensten Bestimmtheit — angibt.

[27.] Kann es nun diesem Allen nach rechtlich nicht bestritten werden, daß die incriminirten Worte eine Beleidigung, und zwar, wie

*) Sie kamen zurück mit dem Poststempel: „Hannover. Die Annahme ist verweigert." — D. H.

) Es kommt nichts in den Acten vor — auch war es schon im Hinblick auf das in vorbesindlicher Note erwähnte nackte Factum geradezu unmöglich, daß der Angesch. „hieran**" denken konnte, d. h. daran, daß jede andere Person sich auf der Post in widerrechtlichen Besitz der dort aufgegebenen Petitionen gesetzt und sie sodann zurückgesendet haben könne. D. H.

Digitized by Google

ich eben nachgewiesen zu haben glaube, eine Beleidigung zwiefacher Art enthalten: so fragt sich nunmehr, ob in vorliegendem Falle die Merkmale vorhanden sind, welche jene Beleidigung als das Verbrechen der bel. Amts-E. nach dem Art. 143 des Cr.-G.-B. erscheinen lassen? — Das St.-G. hat diese Frage verneint, und zwar aus folgenden Gründen, 1) weil (m. s. nur Nr. XI. dieser Beil. und zwar S. 278).

[28.] Daß das St.-G. gerade eine öff. Behörde verlangt, um die Bel. der Amts-E. zu begründen, da doch nach Art. 143 des Cr.-G-B. es an jedem einzelnen öff. Diener verübt werden kann, ist nicht wohl zu erklären.

[29.] Ist auch eine Behörde zur Empfangnahme der fraglichen Schriften nicht bestellt, so **kann** es sehr wohl öff. Diener geben, die von Sr. M., ihrem Dienstherrn, dazu beauftragt sind, die an Allerhöchst Sie addressirten Briefe ꝛc. in Empfang zu nehmen. Dahin gehören namentlich die zur nächsten Umgebung Sr. M. gehörigen Personen, zu deren Dienste es gehört, die mit der Post eingegangenen Briefe Sr. M. vorzulegen. Daß S. M. nicht aus den Händen der Postbediente unmittelbar jene Briefe entgegennehme, ist allgemein bekannt und setzte solches auch der Angesch., wie die Beleidigung selbst ausweiset, nicht voraus.

[30.] In dieser Beziehung ist also schon jener Grund nicht zutreffend, da **unzweifelhaft** eine oder einige Personen in der Umgebung S. M. sich befinden, zu deren **Amt** die Vorlegung der Briefe u. s. w. gehört und die — wenn auch nicht genannt — dennoch bestimmt genug durch das in Bezug auf dieses ihr Amt zur Last gelegte Verbrechen bezeichnet und vor der Welt beleidigt sind.

[31.] Um „die Umgebungen" des Königs hat sich aber das St.-G. bei Abgabe seines Urtheils überall nicht bekümmert, mit keiner Silbe wird deren dabei erwähnt; nur von Räthen des Königs ist die Rede. Rücksichtlich der diesen höchsten öff. Dienern (?) *) durch die fragliche Aeußernng ebenfalls (?) zugefügte Beleidigung ihrer Amtsehre kommt es nicht darauf an, daß die ihnen angedichtete Handlung bei einem Geschäfte begangen sein soll, welches zu den Obliegenheiten irgend einer Behörde, deren Mitglieder sie sind, gehören, sondern nur, daß die ihnen verläumderisch nachgesagte Handlung oder ihnen zugefügte Ehrenkränkung in irgend einer Beziehung zu ihrem Amte, zu ihrer amtlichen Stellung steht.

[32.] Schon früher (in meiner ꝛc. ꝛc. Beschwerdeschrift) habe ich auseinander zu setzen versucht, daß wenn die fragliche Handlung von irgend einem Rathe, von irgend einer in der Umgebung des Königs angestellten Person oder überhaupt von irgend einem öff. Diener begangen werde, derselbe seine Amtspflicht verletze, indem er sich unzweifelhaft eines Dienstvergehens (nach Art. 369 des Cr.-G.-B.) schuldig mache. (Vergl. Beil. III., S. 262). Denn sollte es auch nicht zu den speciellen Dienstgeschäften des in Frage kommenden öff. Dieners gehören, S. M.

*) „Räthen" oder „Umgebungen"? — D. H.

Digitized by Google

die an Allerhöchstdieselben adressirten Briefschaften u. s. w. vorzulegen, so verpflichtet doch einen jeden öff. Diener die seinem Dienstherrn und König schuldige Dienstreue, welche er Ihm sowohl rücksichtlich seiner speciellen Dienstfunctionen als im Allgemeinen bei Uebernahme seines Amts eidlich angelobt und unverbrüchlich zu halten verspricht; es verpflichtet ihn der Gehorsam, den jedes öff. Amt seinem Inhaber gegen seinen Allerhöchsten Vorgesetzten im Amte auferlegt, die — auf welche Weise es auch geschehen mag — in seine Hände gerathenen fraglichen Schriften, seinem genannten Dienstherrn nicht vorzuenthalten oder an die Addressanten zurückzusenden.

[33.] Die Stellung zwischen der geheiligten Person des Königs und jedem seiner Diener [jedem öff. Diener (?)] bleibt unter allen Umständen vermöge des Dienstverhältnisses eine amtliche (?) und es kann hier eben so wenig jemals ein Verhältniß wie zwischen Privat-Personen gedacht werden, als bei der Stellung des Unterthanen zu seinem Könige, indem von diesem in keinem Verhältnisse die Majestät getrennt gedacht werden kann *).

[34.] Wenn also durch die fragliche verbrecherische Handlung jeder öff. Diener seine Amtspflicht verletzen würde; so folgt daraus, daß wenn jene ihm angeschuldigt wird, er dadurch in Beziehung auf seine Amtstreue, Amtspflicht, überhaupt auf sein Amt getroffen werden muß, und es folgt ferner: daß jede Ehrenkränkung und jede Verläumdung, die ihm rücksichtlich der beschuldigten Handlung zugefügt wird, ihn in Beziehung auf sein Amt trifft; **also** (?) seine Amtsehre beleidigt wird.

[35.] Aus diesem Grunde schon fällt dann auch ebenfalls das andere dem Urtheile des St.-G. unterliegende Motiv zusammen, nämlich: „2) weil auch nicht ꝛc." (Nr. XI., und zwar S. 278).

[36.] Wie das St.-G. diese seine Ansicht zu begründen versucht hat, geht aus dessen Prot. vom 28. Juni und dem Berichte vom 14. Juli d. J. näher hervor. (M. s. Nr. IV. dieser Beil., S. 265.)

[37.] K. J.-C. hat bereits (Beil. V. S. 268) die Unhaltbarkeit jener Ansicht ausgesprochen und darin anerkannt, daß der Angesch., wenn er der im ständischen Prot. angegebenen incriminirten Worte geständig sei — welcher Fall nunmehr eingetreten ist — sich einer Ehrenkränkung öff. Diener in Beziehung auf ihr Amt nach Art. 143 ꝛc. schuldig gemacht habe.

[38.] Wenn ich mich daher jeder weiteren Erörterung über die Subsumtion des vorliegenden Falles unter jenem Artikel enthalten könnte, zumal ich bereits in meiner ꝛc. Beschwerdeschrift (Nr. III. der Beil.) die, der Ansicht des St.-G. entgegenstehenden, Gründe entwickelt habe, auf welche — um thunlichst Wiederholungen zu vermeiden — ich mich hier gehorsamst beziehen darf, so will ich mich doch noch über einige Punkte auslassen, die der Angesch. zu seiner Verth. vorgebracht hat.

*) Wäre dann nicht jeder Unterthan ein öffentlicher Diener? — D. H.

Digitized by Google

[39.] 1. In seinem Verhöre vom 16. August d. J. beruft er sich zu seiner Entschuldigung darauf: „daß er überhaupt nicht lediglich „von Räthen, sondern nach Ausweis des Prot. von Räthen oder Um„gebungen gesprochen." — Hierdurch wird aber keineswegs die Beleidigung aufgehoben oder auch nur gemildert, sondern durch das Wörtchen „oder" (?) hat er sie auf zwei Classen von öff. Dienern ausgedehnt.

[40.] Beide — Räthe sowie die betreffenden Personen in der Umgebung des Königs — belegt er mit den Prädicaten „leichtsinnig und gewissenlos;" beide erklärt er durch jene Aeußerung zu der verbrecherischen Handlung fähig, die an ihren Dienstherrn und König addressirten Briefe Allerhöchst demselben vorzuenthalten und an die Addressanten zurückzusenden. „Möglicher Weise konnten nach des Angesch. Behauptung nur Räthe oder Personen der Umgebung des Königs jene Handlung vorgenommen haben. waren es diese nicht, so waren es jene, beide hielt er für gleich leichtsinnig und gewissenlos" dazu.

[41.] In demselben Verhör führt er zu seiner Vertheidigung Folgendes an: „Ich wußte gar nicht, welche Räthe oder welche Umge„bungen die Zurücksendung der uneröffneten Petitionen veranlaßt oder „herbeigeführt, und konnte schon hiernach die Absicht, die Ehre öff. Die„ner in Beziehung auf ihr Amt zu kränken nicht hegen."

[42.] Hiernach hatte also der Angesch. nicht gewisse Personen, welche das Amt eines Raths Sr. M. bekleiden oder in Allerhöchst deren Umgebung das Amt haben, die eingehenden Briefe u. s. w. vorzulegen, bei der Beleidigung vor Augen; er wollte und konnte also nicht Räthe und Personen der Umgebung Sr. M. — die er weder bei Namen genannt, noch persönlich bezeichnete — in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, sondern nur Räthe und Umgebungen des Königs, als solche, als öff. Diener gedacht, beleidigen und beleidigte so (?) in ihnen die Würde der Aemter, welche die Räthe Sr. M. oder jene vorerwähnten Personen der Umgebung bekleiden — eine Würde, die sie von dem Oberhaupte des Staats empfangen haben und in dessen Namen führen; weshalb denn auch bekanntlich das Verbrechen der bel. Amts-E. zu den „Verbrechen wider die Würde des Staats" gezählt wird und besonders aus diesem Grunde muß namentlich jede Beleidigung, welche einem oder mehren öff. Dienern oder einer Classe öff. Diener — ohne daß es darauf ankommt, ob man bestimmte Persönlichkeiten dabei vor Augen hatte — als solchen, also in Beziehung auf ihre amtliche Stellung, auf ihr Amt, zugefügt wird, von Amtswegen (— mögen die Beleidigten es wünschen oder nicht —) untersucht werden.

[43.] Selbst nach der viel zu engen und unrichtigen Auslegung des Art. 143, wie sie das St.-G. annimmt, hätte dieses nach obiger Erklärung des Angesch. ihn als der Bel. der Amtsehre schuldig verurtheilen müssen, denn nach dem Wegfallen aller Persönlichkeit kann nur die Beleidigung auf das Amt selbst, mit welchem die bezeichneten öffentlichen Diener bekleidet sind, bezogen werden. — Durch jene vermeintlich exculpirende Erklärung hat der Angeschuldigte nur noch deutlicher gemacht, daß er die von ihm ange-

Digitized by Google

griffenen öff. Diener in Bezug auf ihr Amt beleidigte und er somit unzweifelhaft der Beleidigung der Amtsehre schuldig sei.

[44.] Der aus der Prämisse (bei dem fraglichen Angriffe nicht gewußt zu haben, welche Räthe oder welche Personen der Königlichen Umgebung die Zurücksendung veranlaßt oder herbeigeführt) gezogene Schluß: daß er darnach nicht die Absicht gehabt haben könne, die Ehre öffentlicher Diener in Beziehung auf ihr Amt zu kränken, ist mithin völlig falsch.

[45.] Durch die obige Erörterung finden denn auch die in dem 2. Verhöre des Angesch. vom 30. Aug. enthaltenen nachfolgenden ganz gleichen Versicherungen ihre Beleuchtung: *)

„Ich hatte überall keine Personen vor Augen, die ich als gewissenlos „oder leichtsinnig bezeichnen wollte." — **Also: nur Räthe oder Umgebungen des Königs als solche!**

[46.] Ferner: „Hieraus — nämlich aus einer Erläuterung seiner (?) beleidigenden Aeußerung, mit der er, als ihm nach der Rüge des Präsidenten und den Bemerkungen des O.-St.-R. Dr. Klenze und besonders des Dr. Messerschmidt, der jene Rüge zu gelinde fand, denn doch wohl etwas ängstlich werden mochte, und erst nachdem die Berathung schon auf andere (?) **) Gegenstände übergegangen war, noch auftrat (vergl. Aussage des Zeugen C.-R. Hoppenstedt) — „geht „unwiderstehlich hervor, daß ich nur ein Factum vor Augen hatte und „dieses näher bezeichnen wollte, keineswegs aber Personen, auf deren „Charakterisirung es abgesehen." — Nach des unbeeidigten C.-R. Hoppenstedt Aussage (Beil. Nr. VIII., S. 271), soll der Sinn jener Erläuterung dahin gegangen sein, wie er, Breusing, wiederholt äußern müsse, „daß, insofern an S. M. den König gerichtete Petitionen ohne „dessen Vorwissen uneröffnet zurückgesandt seien, er das nur für das „Werk leichtsinniger und gewissenloser Räthe halten könne, womit er nur „sage, daß die Räthe, die sich solches zu Schulden kommen lassen, leichtsin„nig und gewissenlos sein müßten, nicht aber, daß die Räthe des Königs „diese Prädicate verdienten."

[47.] In Bezug auf diese Erläuterung, über deren näheren Inhalt der Angesch. sich nicht ausläßt, führt er in demselben Verhöre an: „Hätte über den Sinn der von mir gebrauchten Worte irgend ein „Zweifel obwalten können, so würde derselbe jedenfalls durch die Erklä„rung beseitigt sein, die ich nach der Bemerkung des Vorsitzenden selbst „gegeben." — „Ich habe bei dieser Erläuterung besonders Gewicht auf „die von mir gemachte Voraussetzung der nicht Vorlegung der Petitio„nen gelegt."

---

*) Vergl. mit dieser Beleuchtung die von Stüve §. 17. der Verth. S. 199 f. — auch §. 34 f. 249. — D. H.

**) Ist nach Ausweis des ständischen Protokolls (Beilagen Nr. I., S. 258, die daselbst ersichtliche eingerückte, mit fetter Schrift gesetzte Stelle) unrichtig. Vergl. überdies die Stüve'sche Vertheidigung §. 4. Pos V., S. 162, in Verb. mit Beilage Nr. VIII., S. 271. — D. H.

Digitized by Google

[48.] In letzterer Beziehung sagt er daselbst in einer vorhergehenden Stelle: „Ich ging von der Voraussetzung aus, daß diese Zurücksendung nicht von Sr. M. veranlaßt worden."

[49.] Diese auf nichts sich stützende Voraussetzung zeugt nur von seiner niedrigen und feindseligen Gesinnung, die er gegen Räthe und Umgebungen des Königs hegte*), und ist wahrlich nicht im Stande, seine Beleidigung in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen und eben so wenig jene spätere Erläuterung. Mag diese nun gelautet haben wie sie will, nicht der Beleidiger kann gültiger Interpret seiner ehrenkränkenden Worte sein, sondern nur der Richter.

[50.] Die fraglichen beleidigenden Worte — selbst so wie das ständische Prot. sie wiedergibt und der Angeschuldigte sie unumwunden einräumt — sind wahrlich deutlich genug und ihre ehrenkränkende und verläumderische Tendenz liegt so klar am Tage, daß es keiner Auslegung derselben bedarf und alle Mühe des Angesch. nachher, den Sinn der Worte zu seinem Vortheile zu drehen und zu biegen, eitel war und zu spät kam.

[51.] 4. Aus demselben Grunde kann denn auch der vom Angeschuldigten hervorgehobene §. 101 des Landesverfassungsgesetzes — wenn man überhaupt anzunehmen berechtigt wäre, daß hier eine Aeußerung über eine ständische Angelegenheit vorläge — **) in vorliegender Sache nicht angewandt werden.

[52.] Mag man die incriminirte Aeußerung nehmen, von welcher Seite man will, ihr beleidigender Charakter tritt immer gleich stark hervor.

[53.] Wenn demnach durch die vorstehenden Erörterungen vollständig dargelegt sein dürfte, daß die incriminirte Aeußerung das Verbrechen der beleidigten Amtsehre nach Art. 143 involvire, so folgt daraus, daß das vom hiesigen St.-G. in dieser Sache ꝛc. erlassene freisprechende Erkenntniß als rechtsbegründet nicht zu erachten, sondern daß gegen den Angeschuld. die auf jenes Verbrechen gesetzte Strafe des Art. 144 zur Anwendung gebracht werden muß.

[54.] Die Strafbarkeit des Angesch. wird durch folgende gesetzliche Erschwerungsgründe besonders erhöht.

[55.] 1. hat er die höchsten öffentlichen Diener in ihrer Amtswürde beleidigt,

[56.] 2. ist die in der beleidigenden Aeußerung enthaltene Ehrenkränkung sehr stark und schwer und die in der beschuldigten Handlung liegende Verläumdung um so größer, als sie ein schweres Dienstvergehen zum Gegenstande hat,

[57.] 3. entsah sich derselbe nicht, sie in öffentlicher feierlicher Versammlung in Gegenwart der meisten Vertreter des Landes, ohne daß die Beleidigten durch ein gesetz- oder ordnungswidriges Betragen ihn ge-

---

*) S. oben Stüve'sche Verth. §. 34. S. 250. D. H.

**) Vergl. Stüve'sche Verth. S. 230 u. 236.

Digitized by Google

reizt oder die geringste gegründete Veranlassung zu der Beleidigung gegeben hatten, vorzubringen.

[58.] Das öff. Interesse erheischt besonders eine strenge Beurtheilung des vorliegenden Falles. Was würde aus der ruhigen, besonnenen, leidenschaftslosen Berathung über das Wohl und die Angelegenheiten des Vaterlandes, wie sie in einer Ständeversammlung nothwendig ist, werden, wenn gegen die hochgestelltesten Organe der Regierung Beleidigungen, wie die hier in Frage stehenden, die nur dazu dienen können, gegen letztere einzunehmen und das Vertrauen der Stände zu derselben zu untergraben, ungestraft und ohne Scheu vorgebracht werden dürften?

(Folgt nun der Antrag auf Verurtheilung in die Strafe des Art. 144 ꝛc. ꝛc.)

[59.] Endlich muß ich noch wegen der höchst ungebührlichen und frechen Schreibart, die der Angesch. in seinem, Statt einer Vertheidigungsschrift zu den Acten gegebenen Pro Memoria (Beil. X. S. 274 f.) in Bezug auf K. J.-Ministerium sich erlaubt hat, und welche bisher ungeahndet geblieben ist, K. J.-C. gehorsamst bitten, gegen denselben eine angemessene Correctionsstrafe von Amtswegen zu verfügen.

unterz. Dommes.

Nr. XIII.

Erkenntniß in Untersuchungssachen gegen den Kaufmann ꝛc. Breusing, wegen Bel. der Amts-C.

ꝛc. ꝛc. für Recht erkannt:

Da der Angesch. geständigermaßen am 4. Junius v. J. in der Sitzung 2. Kammer ꝛc. ꝛc. geäußert hat, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Folgt die bereits übergenug bekannte Aeußerung, s. unter Andrem nur den Eingang von Nr. XI. S. 277.)

ꝛc. ꝛc. in dieser Aeußerung aber, selbst bei der günstigsten Auslegung, das nach §. 102. des Landes-V.-G. auch in dem vorliegenden Falle von Amtswegen zu untersuchende Verbrechen der Beleidigung der Amtsehre (Art. 143 des Cr.-G.-B.) gefunden werden muß, weil sie die, völlig unerwiesen gebliebene, und, hiervon ganz abgesehen, schon der Form halber unzweifelhaft ehrenkränkende Behauptung enthält, daß öff. Diener (welche mit den Worten „Räthe oder Umgebungen Sr. M. des Königs" nur haben gemeint sein können) einer Verletzung ihrer Amtspflichten sich schuldig gemacht haben;

so ist das vom hiesigen Stadtgerichte am 14. Novbr. v. J. eröffnete, auf Freisprechung lautende Erkenntniß zu beseitigen und der Angeschuldigte anerwogen, daß er jene Aeußerung im Eifer des Vortrags einer Thatsache fallen ließ, durch welche er sehr verletzt sich fühlte, in Gemäßheit der Art. 144 und 23 des Cr.-G.-B., zu

vierzehntägigem Staatsgefängniß

und Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilen ꝛc. ꝛc. (ward publicirt am 23. Januar 1843.)

Nr. XIV.

Die oben S. 173 in der Note erwähnte Zusammenstellung einiger landesgrundgesetzlicher Verfügungen über ständische Redefreiheit.

Der Herausgeber erlaubt sich, aus den übrigen in promptu ihm zur Hand liegenden Verfassungsurkunden folgende Zusammenstellung hier mitzutheilen.

Die freisinnigste und edelste Bestimmung über den kritischen Punct scheint ihm in der Verf.-Urk. des kleinen glücklichen Landes Lippe-Detmold enthalten zu sein. Die von der verewigten Fürstin Pauline mit dem damaligen Erbprinzen Leopold, jetzigen regierenden Fürsten, am 8. Juni 1819. verliehene Constitution bestimmt §. 49: „Die Landes„abgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeverf. nicht „verantwortlich. **Verletzungen des allgemeinen Anstandes, Verunglimpfungen, Schmähungen sind ihnen „nicht zuzutrauen**, der Landtagsdirector **könnte** sonst, da ihm „die Erhaltung der Ruhe und Schicklichkeit in den Versammlungen ob„liegt, zur Ordnung rufen, und geschähe es vergebens, Entfernung und „Ahndung durch Anzeige befördern." —

Die Waldeck'sche Verf.-Urk. (dd. 19. April 1816) sagt §. 31.: „welche Gedanken auch ein Mitglied in der Versammlung geäußert, und mit welchen Gründen sie dasselbe vorgetragen hat, darüber braucht solches **nie** dem Staate Rede und Antwort zu geben, **vorausgesetzt jedoch**, daß er überall die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht außer Augen gesetzt hat."

(Es mag festgehalten werden, daß 1816 der Punct der Untersuchung „wegen beleidigter Amtsehre" noch sehr einfach und geradherzig behandelt wurde.)

Bemerkenswerth ist die in demselben §. enthaltene Bestimmung: „wie „denn auch kein Landstand angehalten und gezwungen werden kann, über „Dasjenige, was in den Berathschlagungen vorfällt, Auskunft zu geben, „oder **gar** Zeugniß darüber gegen seinen Mitstand abzulegen, vielmehr „macht sich Derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, da„durch unfähig, ferner die Stelle eines Landstands zu bekleiden, und „**dessen Mitstände** sind berechtigt, auf seine Entfernung zu dringen!

Das Richteramt in der Kammer über Ausschreitung in der Redefreiheit ertheilt die Coburg-Saalfeld'sche Verf.-Urk. (vom 8. August 1821) §. 91: „Der Landschaftsdirector ꝛc. handhabt die Ordnung, so wie die Gesetze des Anstands, duldet keine Persönlichkeiten oder **beleidigende** Aeußerungen, und kann, falls ein Mitglied seine Verweisung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen und die Gesammtheit der Stände darf dann in der nächsten Sitzung Misbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausschließung aus der Ständeversammlung erkennen." Daß es möglich sei, einen Landstand wegen irgend

Digitized by Google

einer (beleidigenden) Aeußerung ex officio vor Gericht zu ziehen, stellt die Verf.-Urk. nicht einmal in Frage.

Das Hildburghäusische Grundgesetz vom 19. März 1818 sagt §. 21 unter dem Mariginal: „Freiheit der Deputirten in ihren Aeußerungen": „Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Aeußerungen bei den „landschaftlichen Verhandlungen **nicht verantwortlich**" — und setzt hinzu: „es versteht sich, daß diese (die Verhandlungen) mit dem „nöthigen Anstand, ohne Verunglimpfung der höchsten Person des Lan„desherrn und ohne Beleidigung der Regierung, des Landtags und der „einzelnen Deputirten vorgetragen werden müssen."

Noch unbestimmter spricht sich das Altenburg'sche Grundgesetz vom 29. April 1831 dießfalls aus — der ganze, darüber allein sich nur äußernde §. 245 heißt: „Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der „Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, daß „dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muß.

Das Sondershäusische Landesgrundgesetz vom 24. Sept. 1841 bestimmt §. 182: „Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der „Ständeversammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich „jedoch, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet werden muß, und „daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesherrn, des „Deutschen Bundes oder eines seiner Mitglieder, oder eine Beleidigung „der Behörden, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Ge„setzen strafbar ist."

Aus den von Mittermaier in seinem Gutachten S. 172 f. und von Stüve in der Vertheidigung S. 185 f. aufgestellten Grundsätzen ergiebt sich in deren Anlegung an den verschiedenen, hier mitgetheilten verfassungsgesetzlichen Paragraphen leicht eine Kritik derselben, deren nähere Ausführung dem Leser zu überlassen ist, da zu einer solchen hier kein Raum mehr da ist.

Nr. XV.

Auszug aus einer poetischen Epistel des Herausg. an einen Freund, der am Werke der Gesetzgebung Theil nimmt, über einige dunkle Flecken im Capitel von Schmähschriften, besonders über das Trübsal sogenannter Beleidigung der Amtsehre. (Zu §§. 21. und 28. der Stüve'schen Vertheidigung, und zwar zu S. 214 und 233.)

2c. 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.
Im Trillersprung der Politik
Verhüpft sich dünnen Schuhes solche Theorie *)

*) Das Ansehen der öffentlichen Aemter durch Anerkennung der Prätensionen der Standesehre aufrecht halten zu wollen, und zu diesem Endzweck ex officio Criminaluntersuchungen zu verhängen.

Digitized by Google

Vom Rechtsgebiet,
Und zeigt dem unbefangnen Blick
Das Afterhafte des Dessins, in welches sie
Zurück sich zieht. —
Das feige Bollwerk, das sie baut um die Beamtenwelt,
Ruft dieser drei geharn'schte Feinde in das Feld,
Bringt so Gefahr der Abschwächung moral'scher Kraft,
Des Strebens, die Persönlichkeit sich zu bewahren,
Inmitten in des Amts Geschäftlichkeits-Gebaren,
Das, ach so oft! — die Seele mit sich rafft
Hinab in der Alltäglichkeit Chablonen-Strudel
Im Strom des Schlendrians, durchschäumt vom Formen-Sprudel! —

Nicht blos zu Denen, die im Mißtriumpf
Zuhülfgekommner Criminirung dreist frohlocken,
Schleicht sich heran auf Selbstsücht'lei-umwund'nen Socken
Aus tiefem, Seel'nmiasma qualm'nden Sumpf
Ein böser Feind: Das **Unantastbarlichschwissen** —
Anschleichend schiebt er unter's Haupt ein Lotterkissen,
Auf dem nun, im behaglich-selbstgefäll'gen Liegen,
Des eignen Selbsts Controlen in den Schlaf sich wiegen.

Nicht schleichend, sondern offen kund sich gebend,
Tritt kräftig auf ein zweiter Feind;
Es ist die Macht, die weithin nach dem Besten strebend,
Im großen Ganzen sich vereint —
Es ist der **öffentlichen Meinung** Macht,
Die ungestraft noch niemals ward verlacht;
Umsonst ist es, für sie das Spiegelwerk zu putzen,
Das man phantasmagorisch aufgestellt;
Sie läßt sich nicht durch criminir'nden Schein verdutzen,
Und weiß zu trennen 's Amt von Dem, der's hält,
Der durch die Rüge jetzt, die als Delict bezeichnet,
Dingpflichtig vor ihr strenges Forum ward gebracht;
Sie ehrt das Amt, wenn sie sich Competenz aneignet,
Das zu verurtheil'n, was dem Amte Unehr' macht —
Und daß sie's thut und that — wer hat dies je geleugnet,
Dem nicht entging, daß sie mit Tausend Augen wacht?
So wird und muß sie denn mit Recht mißtrauisch werden,
Wenn jenes „Bollwerk" ihr sich vor die Augen drängt;
Ihr wird das „Lotterkissen" auch bemerklich werden,
Und die Gefahr, die sich aus seinen Dunnen drängt. —
Und wird sie dann blos Mißtrau'n fassen
In des Beamten Thun und Lassen,
Das eben Gegenstand der letzten Rüge war?
Kann bei der Menschen Menschlichtreiben
Vor ihrem Blick verborgen bleiben
In jenem **Unantastbarsein** die Allgemeingefahr?

Digitized by Google

Und wird sie auf des Rechtes-Pflege auch noch trauen,
Wenn sie den Mann, der ihr zu Tag
Die unverhüllte Wahrheit sprach,
Deshalb verfolgt muß schauen? —

Und dieses Mißtraun's offnes Manifest
Zieht nach und nach herbei den dritten Feind!
Es ist der **Zwiespalt** — von einander preßt
Er bald, was innig sollte sein vereint.
Die Reaction schwingt sich auf weitgespannten Schuhuflügeln
Heran im nächtlich unheilvollen Flug —
Mephistisch schlau drängt sie die ihr Verfall'nem zum Verklügeln
Des bessren Selbsts, im Theorieentrug:
„Von der Regierung göttlich-unbeschränktem Rechtsumfange,
„Der sich in jeglichem Organ untheilbar wiederzeigt,
„Von Hörigkeit des Volks, das, auf dem Unterthanen-Gange
„Bevormundet, zum „materiellen Wohl" aufsteigt;
„Und will das Mündel nun
„Den Vormund controliren,
„So muß solch Attentat
„Auf's Tiefste indigniren.

Doch Nichts von Vormundschaft will die Nation mehr wissen,
Nichts mehr von äußrer Hörigkeit zum Staat —
In sich eb'n selbst sieht sie den Staat;
In ihres Rechts Compendium ist das Blatt durchrissen,
Auf den Tyrannenwitz einst freventlich
In Volksverachtung schrieb: „Der Staat bin ich."
In der Beamtenreih' vom Throne bis zum Straßenhaus
Kann sie des Staates **Dienerschaft** nur seh'n,
Die für ihr Thun zur Rechenschaft muß steh'n
Dem geist'gen Elemente der Nation, aus dem heraus
In Majestät — als heil'ges „Vaterland"
Die **„Souverainetät" des Staats** erstand;
Und woll'n die Diener nun
Die Herrin nicht erkennen,
Wird man mit Rechte sie,
Untreue Diener nennen.

Vermaledeit bis in des Kernes tiefstes Leben
Ist jedes Land, jedweder Staatsverband,
Wo solch Partheiung Auf- und Niederstreben,
Im Durcheinanderdreh'n und Hin- und Herwärtsweben,
Des edlen Keimes beste Kraft umspinnt,
Und wirre Zwietracht zum Gespinnst gewinnt!
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berichtigung. S. 208 u. 232 lies Weigand (Stuttgard, 1836.)

Digitized by Google

V. Oesterreichische Kaiserstaaten.

Ueber das Zusammentreffen der Verbrechen des Diebstahles und des Betruges.*)

Im September 1839 begaben sich die Brüder Friedrich und Georg, Bauernknechte von H. — beide zum Müßiggange und Wohlleben geneigte, bereits wegen Verbrechens des Diebstahles abgestrafte, der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Individuen — in eine, zwei Tagreisen von ihrer Heimath entfernte Alpengegend, und trieben zur Nachtzeit fünf Ochsen und eine Kalbin, die von dem Beschädigten auf 300 fl. bewerthet wurden, von der Weide herab in das Wirthshaus zu F.

Hier gaben sie sich für Wirthsleute und Viehhändler aus, äußerten sich gegen den Wirth, sie hätten das Vieh auf dem, im nahegelegenen Orte L. eben abgehaltenen Viehmarkte gekauft, sie benöthigten noch Geld auf zwei oder drei Tage, um sich zwei Pferde zu kaufen, und redeten den Wirth zu diesem Ende um ein Darlehn von 100 fl. an, welches Darlehn sie von dem Wirthe in F. auf ihr Andringen auch erhielten, dagegen ihm die Burschen zur Sicherstellung das sämmtliche Vieh mit der Versicherung als Pfand zurück ließen, das Darlehn in ein paar Tagen zurückzubezahlen, was sie aber nicht thaten, da sie dasselbe theils auf ihrer Heimreise verzechten, theils damit kleinere Einkäufe machten und Schulden bezahlten.

Dem Eigenthümer wurde vom Wirthe in F. sein sämmtliches Vieh zurückgestellt, und der Wirth erlitt einen Schaden von 100 fl.

Es wurde gegen Friedrich und Georg diesfalls die Untersuchung wegen Verbrechens des Diebstahles und des Betruges eingeleitet.

Die Inquisiten gaben in ihren, mit den Erhebungen vollkommen übereinstimmenden Geständnissen wiederholt an, ihre Absicht sei auf keinen größeren Betrag, als die vorerwähnten 100 fl. zur Anschaffung von Kleidungsstücken und Bezahlung kleinerer Schul-

*) Aus u. nach der Mittheilung des Freiherrn von Buschmann im Octoberheft der Kudler- u. Stubenrauch'schen Zeitschrift vom Herausg.

den gerichtet gewesen; sie hätten, nur um zu diesem Gelde zu gelangen und aus keiner andern Absicht, das Vieh von den Alpen herabgetrieben, das sie auch im Falle daß sie auf dieses Pfand das beabsichtigte Darlehn nicht erhalten hätten, im Wirthshause zu F. zurückgelassen haben würden, und hätten sie geflissentlich das Vieh in der Nähe jener Alpen zurück gelassen, damit dessen Eigenthümer dasselbe desto schneller ausforschen und erhalten könnte, wie dieses auch wirklich geschehen sei; freiwillig hätten sie darauf verzichtet, das Vieh auf dem nahen Viehmarkte zu L. zu verkaufen, um sich dadurch einen weit größeren Vortheil zu verschaffen.

Die Inquisiten wollten daher von dem, ihnen angeschuldeten **Viehdiebstahle** nichts wissen, dagegen sie sich des angeschuldeten Verbrechens des Betruges als schuldig erkannten.

Die erste Instanz erkannte sie des Verbrechens des Diebstahles **und** des Betruges für schuldig, und verurtheilte mit besonderer Berücksichtigung der dreifachen Qualification des Diebstahles (**aus dem höheren Betrage, in Gesellschaft, und von der Weide**) den Friedrich als intellectuellen Urheber zu dreijährigem, und den Georg zu zweijährigem und sechsmonatlichen „schweren Kerker."

Diese Urtheile wurden im Recurswege vom Obergerichte dahin abgeändert, daß wegen Verbrechen des **Diebstahles** Friedrich mit zwei- einhalbjährigem, und Georg mit zweijährigem „schweren **Kerker**" zu bestrafen.

ꝛc. ꝛc. Sowohl zum Begriffe des Diebstahles, als des Betruges, so weit dieser hier vorliegt, wird vom Gesetze als Hauptbestandtheil die böse Absicht erfordert, zum Nachtheile eines Andern sich einen Vortheil zuzuwenden, und muß, wenn in einer, oder in verschiedenen Handlungen der Diebstahl und Betrug zugleich verübt werden, auch durch den Diebstahl und den Betrug — **durch jeden für sich allein** — gegen den Beschädigten ein Nachtheil, und für den Thäter von diesem ein Vortheil bezweckt oder bewirkt, daher im Falle des Zusammentreffens des Diebstahles und Betruges, Nachtheil und Vortheil immer größer werden, als Vortheil und Nachtheil, im Falle des Diebstahles oder des Betruges allein, unter übrigens gleichen Umständen gewesen wären.

Im vorliegenden Falle aber haben sich die Thäter durch den, nach dem Diebstahle (vermeintlich) verübten Betrug einerseits ihren Vortheil nicht vergrößert, vielmehr um ein Bedeutendes auf denselben verzichtet, anderseits den durch den Diebstahl verübten Schaden absichtlich geringer gemacht, und dennoch sollte ihnen diese spätere Handlung als Verbrechen unter dem Titel des Betruges strafrechtlich angerechnet werden?

Bei tieferer Sondirung der Sache ist aber dieser vermeintliche Betrug nicht einmal zu finden.

Digitized by Google

Die Thäter hatten ja mit dem Wirthe in F. einen Pfandvertrag nach allen Erfordernissen des Gesetzes abgeschlossen, als Darlehensschuldner hatten sie ihrem Gläubiger auf das wirklich vorhandene, den Werth der Darleihungssumme übersteigende Vieh das Pfandrecht vollkommen eingeräumt, ihm diese Pfandstücke übergeben, und keine unerlaubten Bedingungen wurden dabei eingegangen. Der Gläubiger war dadurch in alle gesetzliche Pfandrechte getreten; die Fähigkeit der Person, die wahre Einwilligung war bei den Contrahanten vorhanden.

Der Wirth als Gläubiger und Pfandnehmer hatte sich zur Leistung des Darlehens und zur Eingehung dieses Pfandvertrages nicht durch die Vorstellung der Pfandgeber, daß sie Viehhändler seien, das Vieh auf dem nahen Markte gekauft, und das verlangte Darlehen zu einem Pferdekaufe brauchten, sondern hauptsächlich darum bewogen finden müssen, weil das Pfand, d. i. das Vieh, wirklich vorhanden war, und dessen Werth das Darlehn überstieg.

Es muß behauptet werden, daß bei diesem Darlehn- und Pfandvertrage die Thäter den Wirth bezüglich ihres Standes, der Erwerbungsart des Viehes und des Beweggrundes ihres Anlehens zwar angelogen, nicht aber im Vertrage selbst betrogen haben, welches sie in dem Falle gethan hätten, wenn sie etwa unter andern listigen Vorstellungen sich mit dem entwendeten und verpfändeten Viehe wieder heimlich entfernt haben würden, und der andere Contrahent dadurch nicht zur bedungenen Sicherstellung gekommen wäre.

Es fallen daher die behaupteten listigen Vorstellungen, und mit ihnen nebst der bösen Absicht eines, vom vorausgegangenen Diebstahle unabhängigen Gewinnstes, auch der zweite Bestandtheil zum Begriffe des Betruges weg.

Desto klarer und bestimmter tritt dafür, außer dem bereits Gesagten, hervor, daß diese beiden vorliegenden und verschiedenen Handlungen nur ein und dasselbe Verbrechen und zwar das des Diebstahles sei, weil die Thäter ihres Vortheils willen das Vieh von der Alpe trieben, und nach der allgemeinen Textirung des §. 151 dieser Vortheil in was immer bestehen mag.

Die Einwendung der Thäter, daß ihre Absicht nur auf den Betrag von 100 fl. gerichtet war, kann hier keinen Ausschlag geben, weil nach §. 153 der Diebstahl nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden der Beschädigten zu qualificiren ist, der hier in 300 fl. bestand.

Noch weniger kann von einer Zurückstellung des entwendeten Gutes die Rede sein, da diese, um das Verbrechen des Diebstahles aufzuheben, nach §. 176, Hofdecret vom 14. Jänner (4822) aus Reue des Thäters hätte erfolgen müssen, die schon darum nicht angenommen werden kann, weil die Thäter aus diesem Diebstahle noch immer einen Vortheil von 100 fl. zu ziehen wußten. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Druck von Sieghart u. Voigt in Penig.

Digitized by Google

VI. Grossherzogthum Baden.

Verurtheilung dreier Unschuldiger in erster und letzter Instanz.

Ein schweres Beispiel vom Wirrsal des geheimen schriftlichen Relationsprocesses.

Der jüdische Handelsmann Wolf Blum von Hochhausen übernachtete auf einer Geschäftsreise in Zwingenberg mit seinem Fuhrmann Wilhelm Kamp, einem Burschen von 18 Jahren, beim Ankerwirth David Wolf am Christabend 1840. Er trug einen ledernen Geldgurt um den Leib, darin ungefähr 140 fl. Vor Schlafengehen gab er in der Wirthsstube den Auftrag, ihn den andern Morgen um 4 Uhr zu wecken, weil er sich bald auf den Heimweg machen wolle.

Kaum war er jedoch am Christmorgen um halb 6 Uhr von Zwingenberg weggefahren, als er auf der nach Neckargerach führenden Straße von drei mit Prügeln versehenen Männern überfallen wurde, die ihm mehre Streiche versetzten; der vom Wagen herabspringende Fuhrmann ergriff die Flucht; man zog den Juden rückwärts in den Wagen hinein, hielt ihm den Mund zu und riß ihm den Geldgurt vom Leibe; als dies geschehen, liefen die Räuber davon.

Mit Geschrei sprang Blum in das Zwingenberger Wirthshaus zurück; er hatte mehre, jedoch unbedeutende Kopfverletzungen. Auf dem durch verschiedene Fußtapfen bezeichneten Tummelplatz wurde eine zerbrochene Baumscharre gefunden, welche aus dem nicht weit davon entfernten Geschirrhause des markgräflichen Schloßgartens genommen zu sein schien.

Digitized by Google

Von den Räubern bezeichnete Blum Den, welcher ihm den Geldgurt genommen, als rothhaarig und meinte, daß er diesen vielleicht wieder erkennen würde, die zwei Anderen aber nicht. Anscheinend waren es Zwingenberger, welche den Raub begangen, weil Blum den Abend zuvor den vollen Geldgurt in der Ankerwirthsstube vor mehren einheimischen Gästen zur Schau getragen und die Wirthstochter kurz vor seiner Abreise bemerkt hatte, daß zwei bis drei Männer aus dem Orte am Hause vorbei gegangen waren.

Der allgemeine Verdacht fiel sogleich auf die Brüder Adam und Gottfried Uhrig und auf den (rothhaarigen) Andreas Reimold, als die einzigen Einwohner, von denen man sich einer solchen That versehen konnte. Deshalb begab sich der Bürgermeister, von einem Gemeinderath begleitet, ungesäumt in die Wohnungen jener Personen, wo er die beiden Uhrig in den Betten, den Reimold aber mit einer häuslichen Arbeit beschäftigt fand. Von dem geraubten Gelde wurde jedoch bei Keinem von ihnen etwas aufgefunden.

Sie versicherten, die ganze Nacht und bis zur Ankunft des Bürgermeisters nicht aus dem Hause gekommen zu sein. Inzwischen stellte sich doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit heraus, daß wenigstens die beiden Uhrig um die Zeit der That vom Haus abwesend und kurz vor dem Eintreffen des Ortsvorstandes wieder zurückgekehrt waren. Denn

1) sagten die A. Dewalt'schen Eheleute, als nächste Nachbarn der Uhrig, eidlich aus: sie hätten etwa um 5 Uhr Jemanden die Stiege an ihrem Hause herauf und an das Haus der Uhrig hingehen gehört; es habe sodann an einer Thüre geklopft und mit gedämpfter Stimme gerufen: „Steht auf." Bald darauf seien mehre Personen die Treppe heruntergegangen. Weil die Thüre, welche auf den Ruf geöffnet ward, leicht aufging, so hielt die Dewalt dafür, daß es die Hausthüre der Uhrig gewesen sei, weil die ihres anderen Nachbarn nur schwer aufgehe.

2) Rosine Braun, Dienstmagd der Uhrig, wachte in der fraglichen Nacht auf und hörte leise Tritte gegen die Stubenthüre zu, welche geöffnet wurde. Sie dachte gleich, daß Jemand fortgegangen sei, und sah diese Vermuthung bestärkt, als sie bald nachher die Stube verließ und die Hausthüre, welche Nachts regelmäßig verriegelt ist, nur zugelehnt fand. Einige Zeit später, bei ihrem zweiten Erwachen, hörte sie die Stubenthüre aufgehen und zwei Personen hereinkommen, wovon sich die Eine in die Schlafkammer

Digitized by Google

des Adam und die Andere in jene des Gottfried Uhrig schlich. Einige Vaterunser lang hernach sei der Bürgermeister gekommen.

Diese in die kritische Zeit fallende Abwesenheit schien um so verdächtiger, als sie von den beiden Uhrig, selbst in der Confrontation mit der beeidigten Magd, beharrlich in Abrede gestellt worden ist. Dazu kam noch, daß Adam Uhrig sich unter den Gästen im Wirthshaus befunden hatte, wo er den Blum mit dem Geldgurt sah, ohne jedoch gehört haben zu wollen, wie Dieser den Wirth mehrmals ersuchte, ihn Morgens früh zu wecken, während doch die anderen Gäste sich dessen wohl erinnerten.

Auf eine Verbindung mit Reimold wies der Umstand, daß Gottfried Uhrig mit dessen Schwester schon seit längerer Zeit vertrauten Umgang hatte und auch am letzten Abend im Reimold'schen Hause mit ihr zusammen war. Dem Verdachte, daß also Reimold die beiden Uhrig am Christmorgen abgerufen, verliehen die rothen Haare desselben noch ein besonderes Gewicht. — Diese Inzichten verstärkten sich durch die Aussagen des Damnificaten und seines Fuhrmanns.

Von den drei Räubern sollte „der **Größte**" den Blum rücklings in den Wagen herunter gezogen haben. Nun ist Gottfried Uhrig größer als seine zwei Complicen. Ihm wäre also die erwähnte Thätlichkeit zuzuschreiben, so fern man ihn als Theilnehmer an dem Raube betrachtet. Nach einigem Hin- und Herschwanken erklärte denn auch Blum, daß dieser größere Bursche, wie er sich jetzt durch längeres Betrachten desselben überzeugt, Derjenige sei, welcher sich auf die beschriebene Weise an ihm vergriffen habe; was er sofort eidlich bestätigte und ihm ins Gesicht vorhielt. Kamp erklärte Anfangs: Gottfr. Uhrig habe die Größe und Figur des Räubers, der Blumen rückwärts gerissen, modificirte dies aber nach der Beeidigung dahin, daß er denselben nicht bestimmt für den fraglichen Räuber erkenne.

Adam Uhrig schien dem Blum „der kleine Schwarze" zu sein, welcher das Pferd festgehalten; doch nur der Positur nach, da er dessen Gesicht nicht genau gesehen habe. — Kamp konnte Anfangs auch nur angeben, Adam Uhrig scheine ihm nach Kleidung und Figur der gedachte Räuber zu sein; aber nach seiner Beeidigung ging er zu der festen Anschuldigung über, daß er ihn ganz bestimmt als Den, der das Pferd gehalten und ihn mit einer langen hellen Stange auf die linke Schulter geschlagen, wieder erkenne, was er denn auch diesem Angeschuldigten mit dem Be-

Digitized by Google

merken, daß er ja ganz nahe bei ihm geſtanden und daß es nicht ſo dunkel geweſen ſei, ins Angeſicht behauptete.

Ueber Andreas Reimold erklärte Blum zuerſt einfach: er erkenne ihn für „den rothen Räuber," welcher ihm den Geldgurt abgenommen; ſpäter aber verſicherte er, daß er ihn an den **rothen Haaren** und an dem **vollen Geſicht ganz beſtimmt** als jenen Räuber wieder erkenne. Er beſtätigte dies eidlich und hielt es dem Reimold vor. — Auf deſſen Entgegnung: wie er denn bei Nacht Jemanden erkennen und dieß auf ſein Gewiſſen nehmen könne? verſetzte er: „Ja er nehme es auf ſein Gewiſſen, es ſei nicht finſter geweſen, ſondern gegen Tag und ziemlich hell; er habe den Reimold, der ja hart am Wagen geſtanden, gut erkannt." — Kamp erklärte Anfangs daſſelbe; ſpäter aber beſchränkte er ſich auf die Angabe, Reimold ſcheine ihm nach Figur und Anzug der gedachte Räuber zu ſein; wobei er auch nach ſeiner Beeidigung ſtehen blieb.

So war jeder der drei Inculpaten wenigſtens von einem der beiden Angegriffenen beſtimmt erkannt worden. Da überdieß deren Angaben inſofern übereinſtimmten, als ſie jedem derſelben den nämlichen Antheil an der That zuſchrieben, und da dieſe Angaben hinſichtlich der beiden Uhrig durch erhebliche Inzichten unterſtützt ſchienen, ſo wurde gegen dieſelben eine zehnjährige Zuchthausſtrafe erkannt, Reimold dagegen für klagfrei erklärt, jedoch zu einer fünfjährigen Detention verurtheilt.

Gegen dieſes Erkenntniß ergriff Adam Uhrig das Rechtsmittel der Appellation, worin er auszuführen ſuchte, daß die Zeugen falſch geſchworen hätten: die Dewalt'ſche Ehefrau verdiene keinen Glauben, weil ſie ſchon wegen Diebſtahl beſtraft worden, und Roſine Braun ſage zu ſeinem Nachtheil aus, weil ihr der Dienſt aufgekündigt worden ſei; auch hätte ja dieſelbe, wenn ſie das leiſe Gehen in der Stube gehört haben wolle, doch auch das von der Dewalt bezeugte Klopfen hören müſſen. Auch ſei er mit Reimold von jeher nicht gut Freund geweſen. Dabei bat er, ihm ſeinen Bruder vorzuführen, damit er ihn bewegen könne, die Wahrheit zu ſagen. Als ſich nun in Folge deſſen beide Brüder ſahen, brachen ſie in heftiges Weinen aus; Adam forderte ſeinen Bruder auf, die Wahrheit anzugeben, und ihn nicht ſeiner Freiheit und Ehre und die alte Mutter der einzigen Stütze zu berauben. Gottfried aber verſicherte, er habe die Wahrheit geſagt, er könne ihm nicht helfen, er ſei ſo unſchuldig wie ſein Bruder Adam. Gleichwohl verzichtete

Digitized by Google

er auf allen Recurs und auch Adam bat, ihn einstweilen in die Strafanstalt abführen zu lassen.

Reimold appellirte ebenfalls und führte zum Beweis, daß Blum seiner Sache sehr ungewiß sei, an, daß derselbe inzwischen auch Verdacht gegen andre Personen gefaßt und dies geäußert habe.

Vom Oberhofgericht ward jetzt wegen des Neuvorgebrachten nähere Untersuchung und zugleich die nochmalige Vernehmung des Blum und Kamp angeordnet, weil sich ihre bisherigen Angaben mehrfach zu widersprechen schienen.

So hatte Blum anfänglich ausgesagt, er werde den „rothen Räuber" vielleicht, die beiden andern aber nicht wieder erkennen; und doch in der Folge die beiden Uhrig mit Wahrscheinlichkeit, ja den Gottfried zuletzt mit Bestimmtheit wieder erkannt. — Kamp's erste Erklärung war dahin gegangen, er hätte in der Angst und vielleicht auch, weil es zu düster gewesen, die Gesichter der Räuber nicht gesehen; während er nachmals den Adam Uhrig gerade an seinem Gesichte ganz bestimmt als einen der Räuber erkannt haben wollte.

Blum erläuterte nun seine Widersprüche durch Hinweis auf die Verstörung und Angst nach dem Angriff, wo er sich gescheut, eine bestimmte Behauptung aufzustellen, obwol er schon damals den Reimold bestimmt und die beiden Uhrig mit Wahrscheinlichkeit wieder erkannt gehabt habe.

Kamp entschuldigte sich damit, daß er gefürchtet, es könne ihm nachtheilig werden, wenn er seine Behauptung nicht zu beweisen vermöchte; auch habe er besorgt, Adam Uhrig würde sich an ihm rächen; nach seiner Beeidigung sei ihm aber nichts anderes übrig geblieben, als die Wahrheit zu sagen.

Gegen die Dewald'sche Ehefrau ergab sich, daß sie schon zweimal wegen kleiner Entwendungen polizeilich gestraft worden und daß sie eine schwatzhafte und in so fern unzuverlässige Frau sei, welcher übrigens kein Meineid zugetraut werde.

Was das Verhältniß der beiden Uhrig zu Reimold betrifft, so ergab sich, daß sie, obwohl Gottfried Uhrig mit der Schwester des Reimold wirklich Bekanntschaft habe, doch mit ihm nicht gute Freunde seien.

Darüber, daß Blum auch noch dritte Personen in Verdacht gezogen, ward außer einem vagen Gerüchte nichts ermittelt.

Das Oberhofgericht fand das Resultat dieser Erörterungen nicht erheblich genug, um das erstinstanzliche Urtheil zu ändern;

Digitized by Google

wohl aber schien der Umstand, daß Gottfried Uhrig sich bei diesem Urtheil beruhigte, so wie die erwähnte Scene zwischen den beiden Brüdern, neue Indizien zu liefern.

Inzwischen (im Juli 1841) war auf der Dallauer Höhe ein Straßenraub an dem Schaafhändler Vögeli verübt und Peter Angstmann und Andreas Metzger von Neckargerach deshalb verdächtig worden. Bei einer Nachsuchung fand man auf dem Hausboden des Angstmann unter dem Dachsparren einen Geldgurt, den Blum als den geraubten erkannte. Er gehörte, wie sich nun erst herausstellte, einem gewissen Keller von Hochhausen, welcher ihn vom Sattler Seiz daselbst gekauft hatte; auch von diesen Personen wurde er mit aller Bestimmtheit recognoscirt. Ferner ergab sich, daß der seit der Beraubung des Vögeli verschwundene Peter Angstmann rothe Haare und überhaupt große Aehnlichkeit mit A. Reimold habe. Ueberdies sagte die Angstmann'sche Ehefrau aus, ihr Mann sei an dem fraglichen Christmorgen schon um 5 Uhr weggegangen, um in die Kirche (Frühmette) zu gehen, wo ihn jedoch Niemand gesehen haben wollte; während die Entfernung von Neckargerach bis zum Thatplatz bei Zwingenberg so gering ist, daß er leicht zur Zeit des Angriffs auf Blum dort angelangt sein konnte.

Blum erklärte jetzt, daß er, wenn Reimold und Angstmann sich sehr ähnlich seien, den Einen mit dem Andern verwechselt haben könne.

Hierdurch minderte sich der Verdacht gegen Reimold bedeutend; denn es lag die Möglichkeit vor, daß Angstmann mit den beiden Uhrig den Raub verübt haben konnte; demnach wurde die gegen Reimold erkannte Detention aufgehoben.

Nachdem die beiden Uhrig vom 16. März 1841 an im Zuchthause gewesen, wurden sie am 8. April 1842 auf hofgerichtliche Anordnung freigelassen und einstweilen unter polizeiliche Aufsicht gestellt, weil inzwischen Umstände eingetreten waren, welche ihre Schuldlosigkeit wahrscheinlich machten.

Am 31. Dezember 1841 wurde nämlich Peter Angstmann gefänglich eingebracht und wegen des Raubs auf der Dallauer Höhe in Untersuchung gezogen, worauf er nicht nur dieses Verbrechen, sondern auch seine Theilnahme an der Beraubung des Blum eingestand: Er und sein Knecht Nicolaus Gehrig hätten mit Andreas Metzger zu Neckargerach den Raub verübt. In der Christnacht 1840, als er schon zu Bett gelegen, habe der Jude

Digitized by Google

Schmul (Samuel David) von Zwingenberg ihm am Fenster geklopft und gesagt: „Morgen früh um 5 Uhr kommt der Wolf von Hochhausen und bringt einen Gurt voll Geld; er übernachtet bei meinem Bruder in Zwingenberg; nimm den Metzger und Deinen Knecht mit und nehmt ihm das Geld." Er habe erwiedert, es sei recht, und habe dann des Morgens in aller Frühe den Gehrig geweckt, mit welchem er zu Metzger gegangen, dem es auch gleich recht gewesen sei. Kaum an der Grenze von Zwingenberg angelangt, sei der Jude mit einem Bauernbuben daher gefahren. Nun sei er dem Pferd, um es anzuhalten, in die Zügel gefallen, Metzger habe dem Juden mit einer Scharre eine gesteckt, und ihn herunter zu ziehen gesucht, und als dieser sich gewehrt, so habe ihn Gehrig festgehalten und Metzger sich des Geldgurtes bemächtigt, wornach sie alle Drei den Berg hinauf und die Weinberge wieder herab, Gerach zugeeilt seien. Die Scharre, welche Metzger weggeworfen, sei auf der Straße liegen geblieben. Den Gurt habe er (Angstmann) genommen und nach Haus gebracht. Zwei Tage später hätten er, Metzger und Gehrig das Geld, ungefähr 140 fl., getheilt, wobei seine Frau ab- und zugegangen sei. Bald darauf habe auch Schmul seinen Antheil und darunter ein Goldstück erhalten. — Die Uhrig seien unschuldig und müßten frei werden, es lasse ihm Tag und Nacht keine Ruhe mehr und er bitte, sie sobald als möglich frei zu lassen, damit er wieder ruhig schlafen könne.

Den ihm vorgezeigten, in seinem Hause gefundenen Geldgurt erkannte er für den geraubten und zwar an dem abgerissenen Schnallenriemen. Außer ihm und den drei Andern habe Niemand um die That gewußt. „Nein, Herr Amtmann (rief er aus), außer uns Vieren, Gott soll es wissen, Niemand, und die armen Teufel, die unschuldig sitzen, sollen heraus; dieß ist das Einzige, um was ich dringend bitte." — Nachdem Angstmann noch einige andere Verbrechen einbekannt hatte, erklärte derselbe: „So jetzt bin ich ganz sauber und es ist mir leicht; aber ich bitte um eine gnädige Strafe."

Als Angstmann nach diesem Verhör durch das Zimmer des Gefangenwärters in den Arrest zurückgeführt wurde, traf er daselbst seine Frau mit dem Kinde, welches er küßte und dann zu seiner Frau äußerte: „Ich hab' Alles gestanden, auch den Raub am Juden, ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc."

Auch Andreas Metzger gestand am nämlichen Tage den fraglichen Raub ein. Allein den andern Morgen ließ er sich ins

Digitized by Google

Verhör melden, und erklärte, daß er Alles, was er gestern angegeben, hiermit widerrufe, indem er nur gestanden, weil ihn der Untersuchungsrichter angefallen habe. Auf die Frage: womit er angefallen worden? versetzte er: „Sie haben mir mit Ketten gedroht, und mit allen Tormenten, und da hab' ich eben Das angegeben, was Sie mir von Angstmann gesagt haben." Hierbei verlangte er, daß jede Angabe des Angstmann gegen ihn bewiesen werden solle. Zur Begründung dieses Widerrufs aufgefordert, erklärte Metzger, er könne keinen Beweis liefern, außer, daß er zur Zeit des Raubs zu Hause im Bett gelegen sei. Nach dieser Erklärung wurde er ohnmächtig, und als er sich niedergesetzt hatte, fuhr er fort: „Herr Amtmann, lassen Sie das Protokoll weg; ich bitte um Verzeihung; ich habe es heute widerrufen, weil ich mich eben fürchte vor der großen Strafe." Alsdann fiel er auf die Kniee nieder, reichte dem Inquirenten die Hand und erklärte auf den Vorhalt, wie er dazu komme, dem Untersuchungsrichter solche Vorwürfe zu machen? „Herr Amtmann, ich hab' die Unwahrheit gesagt, ich bitte Sie bei dem jüngsten Gericht um Verzeihung."

Metzger gab nun am 21. und 24. Februar noch mehre, für die Ueberführung des Gehrig und Samuel David (Schmul) zu benutzende Umstände an und wiederholte dann am 5. März sein Geständniß noch ausführlicher und dem Wesentlichen nach in Uebereinstimmung mit dem des Angstmann.

Die Ehefrau des Angstmann gab an: Ihr Mann sei damals mit Gehrig fort und, als sie aus der Mette nach Haus gekommen, schon wieder da gewesen, obwohl die Mannsleute von der Emporkirche erst nach den Frauen aus der Kirche zu gehen pflegten. Wie nun der Raub ruchbar geworden, habe sie gleich gedacht, ihr Mann und Gehrig würden es gethan haben. Anfänglich sei ihr Mann, als sie ihn darüber zu Rede gestellt, nicht mit der Sprache herausgegangen; wie aber bei der Theilung das Geld zum Vorschein gekommen, habe er ihr eingestanden, daß er die Pferde gehalten, während die Anderen dem Juden das Geld genommen hätten.

Metzger's Ehefrau deponirte: Im letzten Winter sei ihrem Manne einmal nächtlicherweile am Fenster geklopft worden, worauf er sich schnell angezogen und auf ihre Frage: was es denn gebe? erwiedert habe, er und Angstmann wollen dürres Futter holen. Als ihr Mann noch vor Tag zurückgekommen, habe er ihr mitgetheilt, daß er, Angstmann und Gehrig, zwischen Zwingenberg und

Digitized by Google

Gerach einem Juden, welchen Schmul geſtern Abend dem Angſtmann verrathen, das Geld abgenommen hätten.

Auf Vorführung des Angſtmann, Metzger und Gehrig bezeichnete Blum den Erſtern als „den rothen Räuber" (früher Reimold), welcher ſich des Gurts bemächtigt haben ſollte, den Metzger als „den Größten" (vorher G. Uhrig), von welchem er den Schlag erhalten, und den Gehrig (anfänglich A. Uhrig) der Statur und der Beſchaffenheit ſeiner Hände nach für „den kleinen Schwarzen;" denn dieſer Dritte habe ihn dermaßen feſtgepackt und gehalten, daß er vier Tage lang an den Armen ganz blau und nicht im Stande geweſen ſei, ſeine Hände zu gebrauchen.

Doch verwahrte ſich Blum ausdrücklich, daß er das Alles nicht als gewiß behaupten könne, denn während des Raubanfalles **ſei es Nacht geweſen**, ſo daß er **keinen** der Thäter habe **erkennen können**.

Später erklärte es Blum für höchſt wahrſcheinlich, daß Angſtmann, welchen er bisweilen in Guttenbach geſehen, einer der Räuber geweſen ſei; doch für gewiß konnte er es natürlich nicht ſagen, da es ihm nur **geſchienen**, daß der eine rothe Haare gehabt habe.

Kamp ſprach **jetzt** ebenfalls von **Dunkelheit**, welche ihn **verhindert** habe, die Geſichtszüge der Räuber zu erkennen; weil er aber am Abende zuvor den kleinen A. Uhrig im Wirthshauſe geſehen, ſo habe er geglaubt, daß dieſer ſeinem Aeußeren nach einer der Räuber ſein müſſe. Von den ihm vorgeſtellten drei Männern habe Angſtmann eine Poſitur wie der kleine Uhrig und einen Anzug, wie derjenige, welcher das Pferd gehalten habe. Die Haarfarbe habe er nicht ſo unterſcheiden können. Die beiden Anderen ſei er nicht recht anſichtig geworden, weil er rechts auf dem Wagen geſeſſen und der Angriff linkerſeits geſchehen ſei; auch habe ihm **ſeine Flucht nicht zugelaſſen, dieſelben näher zu betrachten.**

Blum ward dem Angſtmann und Metzger zur Recognition vorgeſtellt, jedoch vergebens, indem Beide erklärten, daß ſie den beraubten Juden wegen der damaligen Dunkelheit und Eile nicht genauer ins Auge gefaßt und den Blum ihres Erinnerns früher nie geſehen hätten. Auch die Gegenüberſtellung Kamp's hatte keinen Erfolg.

Da durch die bisherigen Ergebniſſe eine Wiederaufnahme der Unterſuchung gegen Reimold und die beiden Uhrig nöthig wurde, ſo hielt man für geeignet, die vorigen und jetzigen Inculpaten (von

Digitized by Google

denen der eine, Angſtmann, inzwiſchen verſtorben war) durch Blum und Kamp nochmals recognosciren zu laſſen. Der Inquirent beſprach ſich zu dieſem Behufe mit den Letzteren, ließ denſelben alle ihre früheren und ſpäteren Ausſagen über die Perſonen der Thäter wieder vorleſen und forderte ſie bei ihrem Eide auf*), ihre Depoſitionen gewiſſenhaft zu erwägen und die ihnen vorzuſtellenden Individuen mit möglichſter Unbefangenheit (?) zu beſichtigen. Hiernächſt wurde vorgeführt

1) Adam Uhrig; und es erklärte Blum: er halte ſich an ſein Protokoll, welches er früher bei dem Amte Eberbach abgegeben; er habe immer die Burſche von Zwingenberg mehr für die Räuber angeſehen, als den Angſtmann und ſeine Conſorten. Wie er meine, ſo habe ihn dieſer Uhrig entweder in den Wagen zurückgeriſſen oder das Pferd gehalten; weil derjenige, welcher ihm den Gurt genommen, rothhaarig geweſen ſei. Kamp: er behaupte, daß dieſer A. Uhrig der Nämliche ſei, welcher das Pferd gehalten; er glaube ihn an ſeiner Poſitur, Größe und Geſichtsfarbe wieder zu erkennen.

2) Gottfried Uhrig. — Blum: dieſer habe weit mehr Aehnlichkeit mit einem der Thäter, als Metzger und Gehrig; er meine daher auch immer, daß G. Uhrig und der Rothe ihn auf dem Wagen angepackt hätten; doch für gewiß könne er es auch nicht ſagen. Kamp: er könne von dieſem nichts angeben; nur den Vorigen, welcher das Pferd gehalten, meine er zu erkennen.

3) Andreas Reimold. — Blum: er könne ſich nicht darüber entſcheiden, ob Reimold oder Angſtmann Der geweſen, welcher ihm den Gurt entriſſen habe. In der Größe kämen ihm beide gleich vor; nur gingen die Haare des Erſtern mehr ins Röthliche, während ihm die Haare des Räubers weniger röthlich geſchienen hätten, weil er dieß ſonſt in der Dunkelheit nicht ſo bemerkt haben würde. Kamp: er kenne dieſen nicht, da er ihm nicht ſo nahe gekommen ſei.

4) Andreas Metzger. — Blum: er könne eben ſo wenig behaupten, daß derſelbe dabei geweſen, als daß er keiner der Räuber

*) Dies war gefährlich, weil es in ihnen die Beſorgniß erregen mußte, als Meineidige zu erſcheinen. — Nach ihren letzten Erklärungen bei der Vorſtellung Angſtmann's und Conſorten war übrigens an eine Recognoscirung nicht mehr zu denken. Das daraus Gewonnene iſt auch wirklich nur ein Bündel verworrener Widerſprüche und Tergiverſirungen.

Digitized by Google

sei. Kamp: er könne nichts sagen, weil er nur einen beobachtet habe, welcher ihm der Adam Uhrig zu sein scheine.

5) Nicolaus Gehrig. — Blum: er könne weder ja noch nein sagen. Kamp: wie beim Vorigen.

Als hierauf alle 5 Angeschuldigten zusammen vorgeführt wurden, erklärte

Blum: er könne mit vollständiger Gewißheit unmöglich Auskunft geben, sondern nur so viel sagen, daß seines Dafürhaltens die drei Zwingenberger eher die Thäter seien, als Angstmann, Metzger und Gehrig, weil er bei den Ersteren aus den ihm noch dunkel vorschwebenden Umrissen ihrer Gesichter mehr Aehnlichkeit herauszufinden glaube, als bei den Anderen.

Kamp: er müsse all' sein Erkennen darauf beschränken, daß einzig der Adam Uhrig ihm einer der Räuber gewesen zu sein scheine.

Uebrigens fügten beide Zeugen noch hinzu: daß es ihnen bei der damaligen Dunkelheit, Bestürzung und Angst nicht wohl möglich gewesen sei, sonst unbekannte Leute so genau zu betrachten, um sie später wieder zu erkennen.

Von Seiten des Untersuchungsrichters ward die Bemerkung in's Protokoll niedergelegt: die Meinung der Angegriffenen habe sich zwar mehr gegen die ursprünglichen (?) Inculpaten gewendet, allein darauf lasse sich nichts bauen, weil sie für ihre Angaben keinerlei bestimmte Kennzeichen anzuführen vermöchten, während aus Allem hervorgehe, daß ihnen unter dem Einflusse der damaligen inneren und äußeren Verhältnisse eine ganz untrügliche Anschauung und überzeugende Wahrnehmung unmöglich gewesen sei*).

Wie Nicolaus Gehrig von Angstmann und Metzger als Mitschuldiger angegeben wurde, sagten sie voraus, daß er nichts gestehen werde, und so geschah es auch, indem er alle Mitwissenschaft und Theilnahme an der Beraubung des Blum in Abrede stellte und keck behauptete, Angstmann und Metzger hätten ihn der Theilnahme nur deshalb bezüchtigt, um einen Dritten schonen zu können, welcher während der Strafzeit ihre Familien ernähren müsse. Gleichwohl mußte er, weil hiefür untrügliche Beweise vorlagen, so viel zugeben, daß er um jene Zeit bedeutende Anschaffungen ge-

*) Eine Wahrheit, die schon bei der Fällung der Erkenntnisse gegen Uhrig und Consorten vorlag.

Digitized by Google

macht habe, ohne sich über den redlichen Erwerb des dazu verwendeten Geldes nur im Geringsten ausweisen zu können.

Auch Samuel David leugnete beharrlich jede Theilnahme an dem fragl. Verbrechen.

Der bereits oben erwähnte Tod Angstmann's gab Anlaß zu neuen Verwickelungen. Er hatte sich bei einem Entweichungsversuch (in der Nacht vom 22. April 1842) durch einen mißlungenen Sprung bedeutend verletzt. Als er fühlte, daß er sterben müsse, wiederholte er seine Geständnisse sowohl gegen seinen Wärter, gegen den Gefangenhausmeister und gegen den Arzt, als auch feierlich zu Protokoll vor dem Untersuchungsrichter, wo er auf die an ihn gestellten Fragen zu vernehmen gab:

„Ich will nichts Unwahres mit mir in die Ewigkeit hinüber nehmen. Alles, wie es geschrieben ist, hat seine volle Richtigkeit. Den Juden von Hochhausen haben wir beraubt, dabei ist Metzger und mein Knecht Gehrig gewesen und der Jude Schmul hat ihn uns verrathen ꝛc. ꝛc."

Bei diesem Verhör war Angstmann bereits mit den Tröstungen seiner Religion versehen. Es sollte nun eine nochmalige Confrontation mit Samuel David versucht werden; allein Angstmann erklärte mehrmals mit größter Beharrlichkeit: „Ich will den Spitzbuben gar nicht mehr sehen, der hat mich ins Unglück gebracht und er wird doch Alles läugnen." — Alles Zureden half nichts und am andern Morgen gab Angstmann den Geist auf. Sein letztes Zeugniß ward zu weiterm Vorhalten gegen Gehrig und David benutzt, allein ohne Erfolg, indem Beide erklärten, wer so schlecht, wie Angstmann, im Leben gewesen, könne es auch im Tode sein. Insbesondere führte David zum Beweis der Schlechtigkeit des Verstorbenen an, er habe noch nie gehört, daß ein Christ in der Christnacht einen Straßenraub begangen habe.

Um diese Zeit zeigte eine Mitgefangene an, daß sie öfters aus ihrem Fenster mit angehört, wie Angstmann durch Zuruf in Metzger gedrungen, seine Geständnisse zu widerrufen, was ein Leichtes wäre, da Blum sie als die Räuber nicht wieder erkannt habe; sonst müßten sie ihr Lebtag im Zuchthaus sitzen. Obgleich sich Metzger anfänglich gegen den Widerruf gesträubt, so habe er doch endlich versprochen, im nächsten Verhör zu widerrufen, dabei aber bemerkt, daß sie damit nicht weit kommen würden.

Metzger über die angeblichen Unterredungen befragt, bestä-

Digitized by Google

tigte, daß ihm Angſtmann den Widerruf angeſonnen, und daß er darauf erwiedert, er ſchmeiße ſeine Sache nicht um. — Aber zwei Tage darauf ließ er ſich ins Verhör melden, erzählte umſtändlich allerlei Geſpräche, die er in der letzten Zeit mit Angſtmann geführt und ging ſofort zu einem förmlichen Widerruf über, wozu ihn der Tod des Angſtmann ſowohl, als auch ein in der Perſon des Verhörrichters eingetretener Wechſel beſtimmt haben mochte.

Der neue Inquirent erinnerte ihn an die Zurücknahme ſeines ſchon früher verſuchten Widerrufs mit dem Bedeuten, daß ihn Angſtmann noch vor ſeinem Tode im Beiſein von Urkundsperſonen mit Feſtigkeit als Mitſchuldigen bezeichnet habe; worauf Metzger ſeinen Widerruf abermals zurücknahm und dabei ausſprach: „ich bleibe bei dem abgelegten Geſtändniß ſo feſt, als an meinem Glauben.“

Dieſem Entſchluß blieb Metzger in mehren Verhören treu. Am 1. Auguſt verlangte er aber wieder in's Verhör, weil er jetzt doch alle ſeine Geſtändniſſe widerrufen wolle. Alle Vorſtellungen des Unterſuchungsrichters über die Erfolgloſigkeit dieſes Vorhabens waren vergeblich. Er gab vor: Angſtmann habe nur deshalb gegen ihn ausgeſagt, weil er denſelben des Raubs auf der Dallauer Höhe überführt habe, und er wiſſe von dem Raub an Blum nichts, als daß Angſtmann ihn eines Abends in ſein Haus habe rufen laſſen, um eine Summe Geldes zu zählen, welche derſelbe angeblich von einem Strümpfelbrunner Juden geliehen hatte. Bei dieſer Summe von 139 fl. ſei auch ein Goldſtück geweſen. Später erſt, als ſie mit einander auf die Beraubung des Vögeli ausgegangen, habe ihm Angſtmann geſtanden, daß er jenes Geld dem Blum abgenommen habe. Er habe die Angaben des Angſtmann auf ſich genommen, weil er gewußt, daß er (wegen der Beraubung des Vögeli) doch ins Zuchthaus komme, und weil man ihn glauben gemacht, daß er wegen der anderen Verbrechen nicht geſtraft werde. Der vorige Unterſuchungsrichter habe ihm nämlich geſagt, es werde die weitere Strafe nicht viel ausmachen; 17 Jahre bekomme er jedenfalls und dann werde es einerlei ſein, wenn er auch 18 Jahre bekomme, er könne auf nichts anderes hoffen, als auf Gnade. — Der Gefangenwärter habe ihm vorgeſpiegelt, er werde nur für den Raub an Vögeli geſtraft, und wenn er auf den Schmul und Gehrig bekenne, ſo bekomme er eine Anſtellung auf der Eiſenbahn! Nachher habe er gehört, wie der Gefangenwärter zu einem anderen Gefangenen geſagt: „der Metzger kommt ſein Lebtag nicht mehr aus dem

Digitized by Google

Zuchthaus," und da habe er erst gemerkt, daß er hintergangen sei ꝛc. ꝛc.

Allein sowohl der Gefangenwärter als der Protokollführer erklärten diese Angaben für erdichtet.

Im Schlußverhör führte Metzger lediglich die erzählten Versprechungen, und die Furcht, keine Gnade zu finden, als Motiv an, warum er nach dem ersten Widerrufsversuch bei seinem Geständniß geblieben. Er wollte Alles aus Erzählungen des Angstmann wissen, und den Umstand, daß eine Baumscharre auf dem Platze liegen geblieben, von den Leuten erfahren haben*).

Am 29. Dezember 1842 ergingen die hofgerichtlichen Urtheile, Metzger und Gehrig wurden des an Blum verübten Straßenraubs für schuldig, Andreas Reimold, Adam und Gottfried Uhrig hingegen, unter Aufhebung des frühern Erkenntnisses vom 5. März 1841, dieses Verbrechens für schuldlos erklärt**).

---

*) Metzger hatte um die Zeit des letzten Widerrufs mit Einigen, welche in vielen Untersuchungen sich niemals zu einem Geständniß herbeigelassen, zusammen gesessen.

**) Im September 1841, als noch der Recurs des A. Uhrig und Reimold beim Oberhofgerichte schwebte, kam eine weitere Untersuchung gegen die beiden Uhrig, wegen Diebstahls, zum Erkenntniß, welche über den geheimnißvollen Ausflug dieser Inculpaten am Christmorgen 1840 einiges Licht verbreiten dürfte. — Man vermißte nämlich an diesem Tage in der Gartenanlage des markgräflichen Burgschlosses 3 Brunnen-Deicheln, welche schon längere Zeit daselbst gelegen hatten. Bei einer veranstalteten Nachsuchung wurden im Uhrig'schen Hause mehre Stücke von entzweigesägten Deicheln gefunden, die der Brunnenmeister, unter Andeutung besonderer Kennzeichen, mit Bestimmtheit als Theile der entwendeten Deicheln erkannte. Gottfried Uhrig wollte vier Wochen vor Weihnachten, zur Zeit des großen Wassers, am Neckarufer, zunächst seiner Wohnung, eine 7 bis 8 Fuß lange Deichel geländet haben, die später in Stücke zerschnitten und zum Theil verbrannt worden sei. Adam Uhrig aber versicherte, von dieser Sache nicht das Geringste zu wissen. Da beide Inculpaten die Entwendung der drei Deicheln schlechthin leugneten, so wurden sie, in Ermangelung anderweiter Beweise, dieses Diebstahls für klagfrei erklärt.

Erwägt man die S. 300 erwähnte Scene, so gewinnt es den Anschein, daß Adam Uhrig seinem Bruder zureden wollte, die Entwendung der Deicheln einzugestehen und die Folgen davon allein auf sich zu nehmen; dieser aber scheint befürchtet zu haben, noch strenger als für den Raub bestraft zu werden, wenn er sich zu einem an dem Eigenthum des Herrn Markgrafen verübten Diebstahl bekennen würde, und zog es

Digitized by Google

Samuel David kam mit einer Klagfreierklärung davon.

Auf den von Metzger und Gehrig ergriffenen Recurs wurde das Urtheil gegen sie unterm 29. Mai 1843 bestätigt.

Später erhielt Reimold und jeder der beiden Uhrig in Folge höchster Entschließung eine Gratification von 100 fl. aus der Amtskasse angewiesen.

In der diesem, im geheimen schriftlichen Relationsproceßwege leider nicht beispiellosen Justizhergang vom Staatsanwalt und Hofgerichtsrath Bayer zu Mannheim gewidmeten Schrift*) findet sich (unter andern, mehr dem Gebiet der Betrachtung über den Badenschen Entwurf zu einer Strafproceßordnung angehörenden Erörterungen) S. 32—34 folgende Bedingung über die Mündlichkeit des Verfahrens, als einer besondern Garantie, neben der Oeffentlichkeit, selbst dann, wenn auch **keine Jury eingeführt werden sollte** (S. 31, zu Anfang der S.):

Sehr einleuchtend spricht sich Duttlinger hierüber also aus**): „Die da urtheilen wollen über die höchsten Güter des Bürgers, müssen billig ihn selbst vorher hören. Hält man dieß nöthig in den kleinsten wie in den größeren Geschäften des Privatlebens, schickt ein Criminalrichter selbst nicht einmal seinen niedersten Domestiken zur Strafe aus dem Dienste, ohne ihn vorher noch selbst gehört zu haben, soll es weniger nöthig sein, wenn es die Frage gilt, ob ein Mitbürger aus der Gesellschaft oder gar aus

---

dann vor, sich lieber der Strafe des Raubs zu unterwerfen, als den Bitten seines Bruders nachzugeben.

Wie nun später die Untersuchung wegen des Straßenraubs reassumirt wurde, stellte man die beiden Uhrig auch wegen Entwendung der Deicheln nochmals zu Rede, ohne aber ein Geständniß zu erzielen. — Vielleicht daß sie den Raub an Blum intentirt, jedoch durch das Zuvorkommen von Angstmann und Consorten davon abgelassen und dafür, um nicht ganz umsonst ausgegangen zu sein, die Deicheln mitgenommen hatten.

*) „Schuldig oder Nichtschuldig! — Ein Criminalfall aus neuster Zeit, als Beitrag für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, actenmäßig dargestellt von B. Bayer, Hofgerichtsrath und Staatsanwalt in Mannheim. (Mannheim, Verlag von Heinrich Hoff. 1844.)" S. IV. u. 40.

**) Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung ꝛc. Bd. I. S. 127.

Digitized by Google

dem Leben ausgestoßen werden soll? Sie müssen, um die Wahrheit in derjenigen Reinheit und Vollständigkeit zu erkennen, die nach der Natur des Verhältnisses möglich und nach der Wichtigkeit der Folgen nöthig ist, aus allen zugänglichen Kenntnißquellen selbst schöpfen, daher nebst dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger auch den Ankläger, die Sachverständigen und die Anschuldigungs- wie die Entschuldigungs-Zeugen selbst hören, um die factischen Kenntnisse, auf welche Urtheile über die ersten Güter des Menschen gebaut werden sollen, aus den Urquellen selbst, nicht blos aus dem trüben Canal gerichtlicher Protokolle zu schöpfen ꝛc." Man muß damit um so mehr einverstanden sein, als auf dem Weg der Protokolle und der Acten die meisten Elemente, welche bei den sinnlichen Gegenständen der historischen Erkenntniß die Ueberzeugung bilden können, für die Auffassung des urtheilenden Richters verloren gehen, welcher ohne Zwischenorgan aus einer möglichst unmittelbar gewonnenen Gesammtanschauung seine Information erhalten sollte. Die eigene Betrachtung der Begebenheit in ihrem Totalzusammenhange ist nicht allein die ergiebigste, sondern auch die einzig zuverlässige Quelle für die Ueberzeugung des Richters. Wie die Persönlichkeit der Zeugen oft von entscheidender Wichtigkeit ist, so kann auch die Individualität der Angeklagten in den meisten Fällen von wesentlichem Einfluß auf die Beurtheilung sein. Durch die contradictorische Verhandlung, die das dem Entwurf zu Grunde liegende Anklageprincip mit sich bringt, wird das Factum nach allen Richtungen hin ventilirt. Das Gericht, vor welchem sich das Drama entwickelt, steht unparteiisch zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten in der Mitte. Während der Staatsanwalt Alles, was er für die Inculpation für dienlich erachtet, ins Licht zu stellen bemüht ist, sorgt der Vertheidiger und der Angeklagte selbst für die gehörige Aufklärung der Entlastungs- und Entschuldigungs-Thatsachen. Der Eine wie der Andere ist theils mittelbar, theils unmittelbar zur Fragstellung berechtigt. Bleiben bei diesen Erörterungen noch Punkte übrig, welche für die Entscheidung erheblich sind, so kann nicht allein der Präsident, sondern auch jeder Beisitzer, bald von den Zeugen, bald von den Angeklagten die gewünschte Auskunft verlangen und so die kleinsten Details erfragen. Die Zeugen und Angeklagten, welche aus den Verhandlungen erfahren, worauf es ankommt, werden schon aus eigenem Antriebe sachdienliche Aufschlüsse ertheilen, die im schriftlichen Verfahren niemals erzielt worden sein würden. Wie wenig in der Regel mit Supplenden erreicht wird, ist so ziem-

Digitized by Google

lich bekannt. Auch sieht man schon längst ein, daß Gebärdenprotokolle, trotz aller Beschreibungskunst des Inquirenten nicht geeignet sind, einen getreuen Abdruck von dem Benehmen des Angeschuldigten bei Vorzeigung von Ueberführungsstücken u. dgl. zu geben. Der Angeklagte mag läugnen oder bekennen, so wird der ihn examinirende Richter weit leichter beurtheilen können, ob er die Wahrheit spricht oder nicht, als jener urtheilende Richter, welcher ihn persönlich gar nicht kennen lernt, wie es bei unserem dermaligen Verfahren der Fall ist. Wäre die Verhandlung des oben referirten Raubfalles nach Maaßgabe des Entwurfs vor sich gegangen, so würden die Gerichte sicher nicht in die beklagenswerthe Lage gekommen sein, Unschuldige zu verurtheilen. Dergleichen Ereignisse sind aber in der That nicht qualificirt, das von der bestehenden Gesetzgebung zu wenig beachtete Gewissen der Richter zu beruhigen und wahrhaftes Vertrauen zur Strafrechtspflege im Volke zu erwecken.

VII. Königreich Sachsen.

Der Vatermord aus verweigerter Heirathserlaubniß.

Nach den von der Untersuchungsbehörde mitgetheilten Acten dargestellt von dem Doctor der Rechte, Carl Erich zu Berlin.

Das Gräflich Schönburg'sche Justizamt zu Rochsburg erhielt am 22. Decbr. 1842 folgende Anzeige des Gensd'armen Ebert zu Dittmannsdorf:

„In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. ohngefähr gegen „1 Uhr zeigte mir der Ortsvorsteher Zscherpe aus Dittmannsdorf „an, daß diesen Abend in der 11. Stunde angeblich Diebe bei dem „dasigen Gartengutsbesitzer und Ortsrichter Johann Gottfried „Harzendorf gewaltsam eingebrochen und es sei bei dieser Gelegen„heit der Eigenthümer Harzendorf in seiner Wohnung erschossen „worden.

„Ich verfügte mich nach dieser Mittheilung sofort Nachts 1 Uhr „nach Dittmannsdorf in die Harzendorf'sche Wohnung, wo ich

Digitized by Google

„auch wirklich fand, daß Harzendorf halb entkleidet in seiner Haus-
„flur lag, und durch einen Schuß getödtet worden war.

„Da nun der Richter Harzendorf, wie bekannt, nach dem Tode
„seiner Ehefrau nur mit seiner einzigen um 28 Jahr alten
„Tochter Rosine seine Wirthschaft bestellte, so hielt ich für Pflicht,
„um dem Thäter vielleicht dadurch auf die Spur zu kommen, die-
„selbe über das, was sie bei diesem Vorfall gesehen und gehört
„hatte, auszuforschen und ermahnte sie noch ausdrücklich, die Wahr-
„heit zu sagen.

„Dieselbe giebt hierauf an, als sie nebst ihrem Vater Abends
„10 Uhr schlafen gegangen und sich ohngefähr eine Viertelstunde im
„Bette befunden, sei derselbe vor ihre Kammerthür gekommen und
„habe sie mit den Worten gerufen, sie solle aufstehen, es wären
„Diebe im Haus, und nach kurzer Zeit darauf sei ein Schuß ge-
„fallen, weshalb sie sich nun nicht aus ihrer Kammer gewagt und
„vielleicht noch eine halbe Stunde darin verweilt, als sie nun aber
„auch nicht das geringste Geräusch vernommen, sei sie die Treppe
„herunter und habe sogleich bemerkt, daß die Hinterthür offen stehe,
„wodurch sie hinaus und um das Gut herumgegangen, wobei sie
„an der Hinterseite ihres Seitengebäudes bemerkt, daß die Diebe
„ein Stück Lehmwand eingehauen und durch dieses Loch in das Ge-
„höfte und von da durch den Kuhstall in das Haus gedrungen seien."

„Da mir sogleich die Angabe der Harzendorf, daß sie allein
„um das Gut herumgegangen und dieses Loch in der Wand entdeckt
„haben wollte, nicht glaubhaft war, so überzeugte ich mich davon
„und fand zwar dieses fragliche Loch, wo aber zu sehen war, daß
„durchaus Niemand dadurch in den Hof gelangt war, und es scheint
„mir als sei dieses Loch nur zum Schein gemacht. Ferner fand
„ich auch sämmtliche Kuhstallthüren zu, wo doch die Harzendorf be-
„hauptete, die Diebe seien durch den Stall in die Hausflur gelangt,
„fand auch endlich die Kammerthür ihres Vaters verschlossen und
„sein Bett stand noch fertig da, und es mußte demnach dieser Mord
„in der 10. Stunde geschehen sein.

„Da nun die Angaben der Harzendorf sehr lügenhaft waren
„und mir ihr sehr gleichgültiges Betragen dabei sehr auffällig und
„verdächtig vorkam, und überhaupt mir auch bekannt war,
„daß die Harzendorf mit dem dasigen Handarbeiter, Friedrich
„Kramer, in vertraulichen Verhältnissen lebe und von ihm
„schwanger sei, ihr Vater aber die eheliche Verbindung zwischen
„ihnen durchaus nicht zugeben wolle, so faßte ich Verdacht, daß

„dieſer Kramer der Thäter, und die Harzendorfin Mitwiſſerin von „ihres Vaters Tode ſein könnte.

„Ich verfügte mich deshalb ſofort in Kramers Wohnung und „fand, daß derſelbe dieſe Nacht noch nicht völlig entkleidet ge„weſen, auch waren ſeine Stiefeln ganz naß, und wollte doch um „8 Uhr[1]) ſchon zu Hauſe geweſen ſein.

„Ferner war derſelbe in ſo einem ängſtlichen Zuſtand, daß er „ſich kaum zu faſſen wußte, fand auch nun bei der weitern Unter„ſuchung in ſeinen an ſich tragenden Beinkleidern, als:

„1) einen eiſernen Dittrich,

„2) ein Pulverlademaaß nebſt mehrern Pulverkörnern, und in „einem Wandſchränkchen

„3) ein mit Pulver gefülltes Horn und

„4) ein mit röthlichem Pulver gefülltes Glas, über deſſen „Zweck Kramer durchaus nicht Rede ſtehen wollte, mit„hin könne es wohl gar ein ſchädliches Mittel ſein. Be„merke noch, daß mir die Harzendorf zugeſtanden, daß „Kramer dieſen Abend bis gegen 9 Uhr bei ihr geweſen, „mithin war auch das Lüge, daß er um 8 Uhr ſchon zu „Hauſe geweſen.

„Endlich brachte ich auch noch von dem daſigen Nachtwächter „Sparbert in Erfahrung, daß als ich bei Kramer dieſe Unterſuchung „gehalten, habe ſich die Harzendorf aus ihrer Behauſung fortge„ſchlichen, ſei an Kramers Haus gegangen und habe mich behorcht.

„Ich unterlaſſe nicht, dies anzuzeigen[2]).“ ꝛc. ꝛc.

Das Gericht begab ſich ſofort nach Dittmannsdorf in das Haus des Ermordeten und fand deſſen Leichnam angekleidet, mit vielem Blute umgeben, auf dem Rücken liegend, Arm und Füße ausgeſpreitzt, in der Hausflur, etwa 1 Elle von der Wohnſtube, mit den

---

1) Hiernach ſcheint, daß am 21. Novbr. bis 8 Uhr Abends trockne Witterung geherrſcht, die Wege alſo trocken waren, daß aber ſpäter es geregnet.

2) Das umſichtige Verfahren des Gensd'armen, deſſen Anzeige wir wortgetreu wiedergaben, iſt hierbei eben ſo ſehr anzuerkennen, wie deſſen Enthalten von Uebergriffen in die amtliche Thätigkeit des Unterſuchungsrichters durch Vermeidung von einer Art von Fragen, die nicht ſelten mit Drohungen, ja mit Mißhandlungen verbunden, ein Geſtändniß erpreſſen, das ſpäterhin ſo häufig vor dem Unterſuchungsrichter widerrufen wird und ſo Anlaß zu Verwickelungen der Unterſuchung ſelbſt giebt.

Digitized by Google

Füßen nach der Hinterthüre, mit dem Kopfe nach der von dieser Thüre etwa 10 Ellen entfernten vordern oder Hofthüre gerichtet, den anzunehmenden Fußpunkt etwa 4½ Ellen von Ersterer abgerechnet vor, ferner in der Hofthüre, 1 Elle 14 Zolle über dem Fußboden, eine neu gegossene Bleikugel eingedrungen, ein über der Hinterthüre, 3 Ellen 6 Zoll vom Fußboden befindliches Fenster zertrümmert und die Glassplitter umherliegend, hinter der Scheune eine Strickleiter, anscheinend zum Aufsteigen zu gedachtem Fenster bestimmt, und in der hintern Wand des Stallgebäudes eine, wie es schien, absichtlich verursachte, augenscheinlich jedoch nicht benutzte Oeffnung. Neben dem Körper hatte ein verlöschtes blechernes Oellämpchen gelegen.

Die äußere Besichtigung des Körpers ergab 1) im Gesicht, 1¼ Zoll abwärts von der Nasenwurzel, eine fünfzackige, 2¾ Zoll lange Schußwunde, welche den untern Theil der linken Nasenhälfte, die Oberlippe, den Oberkieferknochen und die Nasenknorpel zerstört hatte, 2) seitlich von der Mitte des Hinterhauptbeins eine 1½ Zoll lange, ¾ Zoll breite, durch die äußern Hautbedeckungen bis auf den Knochen penetrirende vierzackige Verletzung, 3) correspondirend mit den in den Kleidungsstücken bemerkten Löchern, eine ¾ Zoll lange, ¼ Zoll breite Schußwunde über dem Rande des linken Schulterblattes, 3¾ Zoll vom Hinterhauptloche, 5¼ Zoll von dem Rabenschnabelfortsatze der linken Achselhöhle, 2½ Zoll von den Rückenwirbeln entfernt, welche unter andern die Seitenfortsätze des ersten Rückenwirbels und den untern Halsrückenwirbel zerstört hatte. Alle übrigen innern Theile des Leichnams, Herz, Lunge u. s. w., befanden sich in vorzüglich gesunder Beschaffenheit, nur zeigte sich eine ungewöhnliche Blutleere, und die Secanten haben den durch die Wunden entstandenen Blutverlust (so weit er auf den Steinen im geronnenen Zustande erkennbar war) auf 24 Unzen oder 1½ Kanne geschätzt. Ihr Urtheil in dem Visum repertum geht dahin, daß die Verletzung sub 2, von dem Auffallen des Körpers auf den mit harten Ziegelsteinen gepflasterten Fußboden der Hausflur und deren hervorragende Kanten entstanden sei, daß die Wunden sub 1 und 3 einen zusammenhängenden Schußcanal bildeten, daß, nach den vorhandenen Umständen zu schließen, Harzendorf den Schuß in aufrechter Stellung, mit dem Gesicht dem höher stehenden Schießenden zugewendet

— wofür übrigens außer den später zu erwähnenden Geständnissen auch noch die nachträglichen Ermittelungen deutlich sprechen —

erhalten habe, daß jede den Hals in seinem Querdurchmesser durchdringende Wunde an sich zu den bedenklichen gehöre, eine Schußwunde in diesen Theilen sich um Vieles bedenklicher gestalte, und hier, wo sie durch Nase, Mund und Hals gegangen, wegen der Zerreißung, Blutung und Erschütterung schon für sich von höchstnachtheiliger Einwirkung auf den Körper habe sein müssen, daß jedoch die nächste Ursache des Todes in der Zertrümmerung der Seitenfortsätze der Wirbelsäule auf der Grenze zwischen Hals und Brust zu suchen sei, indem nothwendig eine schnelle permanente Lähmung des Rückenmarks, und hierdurch der Tod unbedingt und schnell habe erfolgen müssen.

Wie gegen den von ihr herbeigerufenen Schramm, Nachbar des Ermordeten, eben so gab die Harzendorfin auch zunächst gegen das Gericht vor: Nach der Rückkehr ihres Vaters, ungefähr um 10 Uhr, aus einer Gemeindeversammlung, in welche er nach 7 Uhr sich begeben gehabt, sei sie aus der Wohnstube in ihre auf dem Boden gelegene Schlafkammer und zu Bette gegangen, in der Erwartung, daß ihr Vater ihr in seine ebenfalls auf dem Boden befindliche Schlafkammer bald folgen werde. Plötzlich sei sie durch den Ruf ihres Vaters: sie solle aufstehen, es wären Diebe unten, aus dem Schlafe aufgeweckt worden, habe sich aus dem Bette erhoben und angekleidet, damit aber noch beschäftigt einen Schuß und einen Fall gehört; hierauf sei alles still geworden, sie selbst aber noch längere Zeit, wohl eine halbe Stunde lang, in der Kammer, um den Wächter zu erwarten, geblieben, endlich aber doch herunter und durch die Hinterthüre zu Schrammen, um diesen herbeizuholen, gegangen. Dabei habe sie auch das Stück Lehmwand, durch welches der Dieb hereingekommen sei, eingehackt gefunden, dagegen den Körper ihres Vaters, weil sie ohne Licht gewesen, nicht gesehen.

Indessen wurde sogleich nach dem Bekanntwerden des Vorfalls in Erwägung der Kaltblütigkeit und Gleichgültigkeit, welche die Harzendorfin theils bei dem Auffinden des Leichnams, theils im weitern Verlaufe zeigte, bei den damals anwesenden Personen der Verdacht rege, daß jene um die That wissen müsse.

Dieser Verdacht richtete sich demnächst auch auf den Taglöhner Kramer, mit welchem, wie bekannt war, die Harzendorfin in einem nähern, von ihrem Vater gemißbilligten Liebes-Verhältnisse stand, und welcher noch an demselben Abende in dem Hause beschäftiget gewesen war, und da verschiedene Umstände denselben unterstützten und bei Kramern theils in den Kleidern, theils in einem

Digitized by Google

Wandschränkchen Schießzubehör sich fand, so wurden beide zu Arrest gebracht. Beide haben hierauf ihre Theilnahme bei der Ermordung Harzendorfs zugestanden, auch wies Kramer sogleich die Flinte nach, aus welcher der Schuß geschehen war, und in welche die in der Thüre aufgefundene Kugel leicht eingebracht werden konnte, in dem Strohdache des von ihm bewohnten Hauses versteckt.

I. Friedrich Kramer,

ein und zwanzig Jahre alt, ist zu Dittmannsdorf geboren, woselbst noch jetzt seine Eltern in dürftigen Verhältnissen leben. Sein Schulbesuch wurde durch häufige Versäumniß unterbrochen, weshalb bei seinen sehr geringen Geistesanlagen der Nutzen, den er daraus zog, nur so gering war, daß er kaum etwas Lesen und Schreiben erlernte. Die Urtheile, welche sein früherer Lehrer und der Geistliche, bei welchem er confirmirt worden, über ihn gefällt haben, lauten sehr günstig [3]). Er wird als ein stiller, guter Knabe, der keine heimtückischen und boshaften Streiche sich zu Schulden habe kommen lassen, bezeichnet. An einer Geistesschwäche, die ihn verhindert hätte, die Folgen seiner Handlungen zu beurtheilen, hat er niemals gelitten.

Nach beendigter Schulzeit erlernte er bei seinem Vater die Strumpfwirkerprofession; zu arm jedoch, um Geselle werden zu können, suchte er seither größtentheils als Tagelöhner sein Brot zu verdienen. Als solcher war er denn auch bereits während längerer Zeit in Diensten des Richters Harzendorf gewesen und stand in demselben Verhältnisse auch zur Zeit seines Verbrechens.

Hinsichtlich des frühern Lebenswandels fällt Kramer zur Last, daß er geständlich mit seinem Vater in das Holz gegangen und Holz entwendet, wozu jenen die vorhandene Noth getrieben haben soll [4]).

---

3) Vergl. den in Note *) allegirten „Anhang," und zwar den, durch einen Strich inmitten bezeichneten, 2. Abschnitt desselben.

4) Von einem eigentlichen „zur Last fallen" kann hier wohl nicht die Rede sein, denn, wenn den Vater die Noth zum Stehlen getrieben hat, so wird dieser wohl wieder seinen Sohn in das Holz getrieben haben; ganz abgesehn davon, daß es aus den Acten nicht erhellt, ob nicht etwa Kramer noch so jung damals war, daß ihm überhaupt ein derartiges — in der Meinung des Volkes für kein großes Unrecht erachtetes — Vergehn gar nicht zur Last gelegt werden konnte. —

Digitized by Google

In mehren summarischen Verhören sowohl, als namentlich auch im (articulirten) Schlußverhör hat Kramer Folgendes ausgesagt:

Schon bei Lebzeiten der Ehefrau Harzendorfs, welche gerade vor zwei Jahren verstorben, sei er mit deren Tochter bekannt gewesen, sie hätten einander heirathen, und dieß eben der Mutter entdecken wollen, als diese mit Tode abgegangen. Späterhin sei Harzendorf durch einen Freund, den Strumpfwirker Hertwig in Wolkenburg, von dem bestehenden Verhältnisse in Kenntniß gesetzt und um seine Einwilligung gebeten worden. Harzendorf habe damals keine bestimmte Erklärung von sich gegeben. Johann Gottlieb Hertwig bestätiget, daß ihm und seiner Ehefrau das zwischen Kramern und der Harzendorfin bestehende Einverständniß nicht unbekannt gewesen, daß ihm bei einem Besuche in Dittmannsdorf im Sommer 1842 letztere dasselbe ebenfalls, mit der Bitte, ihrem Vater Vorstellung zu thun, damit er in ihre Verbindung mit Kramern willige, mitgetheilt, er diesen Wunsch noch an demselben Tage erfüllt, Harzendorf aber dahin: „Kramer könne schon noch eine Andere kriegen, wenn noch etwas mit ihm wäre," sich ausgesprochen habe, womit er wahrscheinlich auf den Verdacht einer Verübung des im Sommer 1841 ihn betroffenen nächtlichen Diebstahls durch Kramern hingedeutet. Kramer bemerkt weiter, wie spätere Versuche, Harzendorfs Zustimmung zu erlangen, gleich erfolglos gewesen wären, vielmehr derselbe ihn mehrmals bedroht, auch einmal an die Scheunentennenwand geworfen und geschlagen, und ihm wegen seiner Armuth ganz abgesagt habe. Als namentlich der Diaconus Haueisen, ihr gemeinschaftlicher Beichtvater, am 1. November 1842 auf Veranlassung der Harzendorfin, mit deren Vater für denselben Zweck Rücksprache genommen, habe nach dem Weggange desselben Harzendorf darüber sich in heftigen und drohenden Worten geäußert. In Bezug hierauf hat Haueisen zu den Acten erklärt, daß ihm die Harzendorfin am 30. October durch Kramern einen Brief, worin sie um seine Verwendung gebeten, zugesendet habe, daß er am folgenden Tage mit der Harzendorfin deshalb selbst, dann am 1. November mit deren Vater geredet, dieser aber aller Vorstellungen ungeachtet mit großer Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit, besonders unter Hinweisung auf die äusserste Armuth Kramer's, sich gegen eine Verbindung ausgesprochen habe [5]).

5) Der würdige Geistliche hat seine Gespräche mit der H. und deren Vater in einem Schreiben an das Gericht mit so ruhiger Klar-

Digitized by Google

Seit ungefähr einem Jahre hat zwischen ihm und der Harzendorfin Geschlechtsumgang stattgefunden, und letztere in dessen Folge sich schwanger gefühlt. Harzendorf möge diese Schwangerschaft wohl vermuthet haben, denn er habe zu der Tochter, wie diese ihm eröffnet, gesagt: „wenn es wäre, schlage er sie, so lange er schlagen könne."

Ungefähr drei bis vier Wochen vor dem 21. December, eines Sonntags, als Harzendorf in der Kirche gewesen, und er mit der Harzendorfin über ihr Verhältniß sich unterredet, diese aber geäußert habe, wie sehr sie sich fürchte, wenn der Vater ihre Schwangerschaft erfahre, sei in ihm der Gedanke aufgestiegen, Harzendorfen um das Leben zu bringen. Er habe deshalb zu der Tochter desselben gesagt: „wie vielleicht andere Mittel zu ergreifen wären; von „Gift wolle er gar nicht reden, weil eines da zu viel ausstehen „müsse; wenn das Erschießen leicht gehe, daß der Vater nicht viel „ausstehen müsse" [6]). Auf die Erwiederung der Harzendorfin: „es wäre ihr viel lieber, wenn sie nicht brauchten Hand anzulegen, und es Gott wolle schicken, daß er krank würde und stürbe," habe auch er gemeint: „daß es ihm lieber sei, wenn sie den Vater in gutem

---

heit und doch mit wahrhaft dramatischer Lebendigkeit geschildert, daß wir um so lieber dies Schreiben im „Anhang" (Nr. I.) mittheilen, als wir — im Hinblick auf die so oft und so eindringlich in diesen „fortgesetzten" Annalen von dem Herausg. hierfür gegebene Anregung — es für heilige Pflicht erachten, keine Gelegenheit vorübergehn zu lassen, jene, leider noch so vereinzelte Spuren zu erhalten und aufzufrischen, wo die Wege des Geistlichen und des Criminalisten ineinandergehen; da doch, vom Standpuncte der vorbeugenden Criminalpolitik aus betrachtet, Niemand inniger, als diese Beide, Hand in Hand gehn müßten.

6) Diese Aeußerung des Kramer sowohl, als auch die folgende der Harzendorf zeugt davon, wie der Gedanke an den Mord nur als ultimum refugium von Beiden angesehn worden und selbst bei dem ersten Gedanken an die Möglichkeit der Ausführung solches Verbrechens schaudern sie davor zurück und gedenken, um den Vater weicher zu stimmen, nur daran, wie sie ihn krank machen können. In psychologischer Hinsicht ist es nicht uninteressant, auch hier wieder die Bewahrheitung des Grundsatzes zu finden, daß nur eine allmälige Stufenleiter von Vergehn zu Verbrechen bis zum größten Verbrechen führt, sei es nun, daß diese einzelnen Uebergangspunkte nur im Innern des Verbrechers durchlebt werden oder daß sie als Handlungen dem äußern Leben angehören. — Ein analoger Zug kommt auch unten sub II. vor, da wo sich das Notenzeichen 9) im Text befindet. Vgl. auch die Textstelle zu Note 10).

Digitized by Google

Glauben erhalten und ihn in Güte bewegen könnten," und sie wären nun einig geworden, es abzuwarten.

Kramer behauptet, daß seit diesem Sonntage über die Sache nicht weiter gesprochen worden, daß er den 20. December nochmals Harzendorfen in der Scheune um seine Einwilligung angegangen, dieser aber ihn hart zurückgewiesen habe, und er erst nunmehr bei einer Unterredung mit der Harzendorfin am Abende dieses Tages auf das Vorhaben des Mordes wieder zurückgekommen sei. Dabei habe er geäußert: „wenn sie es nur nicht angreifen dürften," und sie in ähnlicher Weise sich erklärt, indessen sei doch unter ihnen die Rede gewesen, daß das Vorhaben sich den 21. December, wo der Vater in die Gemeindeversammlung gehe, werde vorbereiten und ausführen lassen, obwohl der Wille dazu noch nicht fest gewesen.

Allein er hat später, in Folge der offenen, weniger zurückhaltenden Geständnisse der Harzendorfin, zugegeben:

daß in der Zwischenzeit Harzendorfen abgetröpfeltes Inselt (Unschlitt, Lichttalg), langer Pfeffer, welcher als Fliegengift gebraucht wird, jedoch kein wirkliches Gift enthält, und zerstoßenes Glas auf seinen Vorschlag, jedoch, wie er hinzufügt, lediglich um denselben krank zu machen, beigebracht worden[7]);

daß die Rede von Anwendung von Schwefelsäure gewesen,

daß er Harzendorfen von dem Kuhstalle aus durch eine erweiterte Spalte der Bodentreppe bei seinem Hinaufgehen in seine Schlafkammer erstechen zu können geglaubt, deshalb einen Degen herbeigeholt, und diesen zur Probe durch eine Spalte, im Beisein der Harzendorfin gesteckt, zu der Ausführung selbst jedoch, obwohl Letztere für die Ausführbarkeit sich erklärt, keinen Muth gehabt habe;

daß der Plan des Erschießens zuerst wieder am Sonntage vor der That, (am 18. December) zur Sprache gekommen sei, und er schon am 19. December eine ihm von Harzendorfen anvertraute Flinte aus seiner Wohnung herbeigeholt, solche geladen, und damit Harzendorfen bei dem Schlafengehen durch die erwähnte Spalte erschießen wollen, auch zu dem Ende in dem Kuhstalle, auf einem Bunde Stroh sitzend, Harzendorfs Ankunft erwartet habe.

Das wirkliche Schießen soll unterblieben sein, wie er gegen die Harzendorfin vorgegeben, weil ihr Vater das Licht unter seinem

7) Spuren davon haben sich in dem Leichname nicht gefunden.

Digitized by Google

Pelze des Luftzugs halber getragen und er daher nicht sehen können, in der That aber, weil er gedacht, Harzendorf solle sich besinnen, oder wie er später vorwendet, weil er Harzendorfen zu erschießen nicht weiter Willens gewesen, als weshalb auch, und nicht, wie er der Harzendorfin vorgespiegelt, weil er gefürchtet, daß bei der auf den 21. December festgesetzten Ausführung der Schuß nicht losgehen werde, er am 20. die Flinte in die Erde abgefeuert habe.

Kramer hat weiter *gestanden*, daß er nach Harzendorf's Entfernung am Abende des 21. December die Flinte geladen, wobei er um die Kugel, weil sie etwas zu klein gewesen, nasses Papier gewickelt und einen Pfropf aufgesetzt habe, daß er dann eine Strickleiter zum Aufsteigen an das Fenster über der Hinterthüre gefertigt, auf solcher zu dem Fenster aufgestiegen sei und die Flinte durch selbiges angelegt habe, während die Harzendorfin mit einer Lampe in der Hausflur versuchshalber sich aufstellen müssen, daß er dabei gleich ihr bemerkt, wie es auf diese Art am Leichtesten gehen werde, daß er hiernächst bei der Harzendorfin verweilt, gegen die Zeit der Rückkehr Harzendorf's sich in den Kuhstall verborgen, nach dessen Eintritte in die Unterstube durch die Hausflur und Hinterthüre, welche die Harzendorfin hinter ihm zugemacht, sich aus dem Hause fortbegeben, als Letztere sodann in ihre Kammer gegangen, mit ihr gesprochen, hierauf die Leiter bestiegen, den Flintenlauf durch das Fenster gesteckt, und Harzendorfen nach seinem Austritte aus der Unterstube beobachtet habe, daß dieser erst an den Brodschrank, dann in den Keller gegangen sei, bei dem Zurückkommen über das Fehlen eines Stückchens Butter vor sich hin gesprochen und Drohungen gegen die Tochter ausgestoßen habe*), daß hierdurch der Wille zur That fest geworden sei, und er daher, als Harzendorf in der Nähe der Stubenthüre, mit dem Gesicht nach ihm gewendet, beschäftiget mit dem Putzen des Lichts, stehen geblieben, auf dessen Kopf gezielt und mit zugemachten Augen losgedrückt, auch sogleich das Fallen der Lampe, sonst aber keinen Laut gehört habe. Er habe sodann das in der Mauer wahrgenommene Loch gemacht und sich nach Hause begeben. Denn es sei schon am 19. December dies und das Vorgeben, daß Harzendorf durch eingedrungene Diebe erschossen worden, verabredet gewesen, wie sie denn auch noch kurz

*) S. „Anhang" Nr. 2, Abschnitt II, Ziffer 6.

Digitized by Google

vor der That über die Mittel, den Verdacht von sich abzulenken, berathen hätten.

Kramer hat mehrfach angeführt, daß er lediglich durch die Klagen der Harzendorfin zu der That bestimmt worden sei, daß diese in der Nacht vom 19. December, welche er in ihrem Bette zugebracht, gegen ihn geäußert habe: „warum schossest Du „denn nicht? Du siehst ja die Noth vor den Augen," daß dieselbe ihm am 21. December von Neuem ihre Noth geklagt, und davon geredet habe, wie sie in das Wasser springen wolle, worauf er erwiedert: „er wolle sehen, ob er ihren Vater noch erschießen könne," auch die Ausführung aus dem Fenster und die gedachte Prüfung der Ausführbarkeit vorgeschlagen habe, daß noch in der letzten halben Stunde vor der That die Harzendorfin wieder von ihrem Elende gesprochen habe, und er, um sie zu retten, zu der That entschlossen gewesen, auch mit diesem Vorsatze an die Hinterthüre gegangen sei, daß er wieder unschlüssig geworden, als die Harzendorfin aus der Stube gekommen sei, daher er ihr zugerufen habe: „ach Gott, wenn ich nur wüßte, wie ichs machen thäte," indem er die That gern unterlassen hätte; daß dieselbe hierauf nicht blos gesagt: „er solle machen, was er wolle," was ihn zu der Ausführung nicht bestimmt haben würde, sondern noch hinzugesetzt habe: „Du „siehst die Noth vor den Augen, wenn er mich zu Schanden schlägt „oder ich in das Wasser springen muß," wodurch er wieder fester in seinem Entschlusse geworden sei, daß er aber dennoch den Mord nicht vollbracht haben würde, wenn nicht Harzendorf bei der Rückkehr aus dem Keller geschimpft und gedroht hätte. Er fügt ferner hinzu: er habe wohl gefühlt, daß er sich durch die Ermordung Harzendorf's versündige, jedoch geglaubt, es sei besser, dieser sterbe, als dessen Tochter, deren Kind und er, indem jene sich das Leben genommen, er aber sich zu Tode gehärmt haben würde, und er habe zugleich gehofft, bei einem spätern guten Lebenswandel vor Gott Vergebung zu finden.

Indessen stimmen diese Angaben nicht mit seinen Depositionen unmittelbar nach der Verhaftung überein. Denn hiernach will er selbst so gut als die Harzendorfin durch Harzendorf's Weigerung und Benehmen auf das Aeußerste erbittert, und zu dem Gedanken verleitet worden sein, Harzendorfen aus dem Wege zu schaffen; die Ausführung soll nur verschoben worden sein, weil sie beide auf eine Sinnesänderung gehofft hätten; bei den Besprechungen am 21. December will er zu der That entschlossen gewesen sein, obgleich die Harzendorfin ihm

Digitized by Google

den Mord nicht geheißen, sondern es in seine Willkühr gestellt habe; er will damals mit sich über die Ausführung der That einig gewesen und durch Harzendorf's Aeußerungen bei der Rückkunft aus dem Keller nur in dem gefaßten Beschlusse vollends bestärkt worden sein.

II. Rosine Harzendorfin,

welche jederzeit eines guten Lobes und Rufes genossen hat*), ist mit einer nachher in deren 9. Lebensjahre wieder verstorbenen Zwillingsschwester am 27. März 1815 zur Welt gekommen, und seit der 10. Woche ihres Lebens bei ihren Großältern in Wolkenburg erzogen, dort zur Schule, zu Fleiß und Arbeitsamkeit angehalten worden, und erst nach ihrer Confirmation in das älterliche Haus zurückgekehrt, wo sie dann Magdstelle vertreten. Sie klagt wiederholt über ihre Lage an beiden Orten. Schon bei ihren Großältern habe sie ein einsames Leben führen müssen, und nirgends hingehen dürfen, außer bisweilen für kurze Zeit auf Besuch zu ihren Aeltern, die ihr jedoch bis in ihr neuntes Jahr für Fremde gegolten hätten. Auch bei ihren Aeltern habe sie ein strenges Leben führen müssen, selten in die Kirche, worauf jene nicht viel gehalten, nie zu Tanze oder sonst weggehen, nicht einmal unterweges mit Jemandem reden dürfen, und wenn letzteres doch ein Mal geschehen sei, Scheltworte erhalten, und es bestätiget diese Strenge, die Versagung aller Jugendfreuden, die Entfernung von allen andern Familien Hartig. Besser sei ihre Lage nach dem Tode ihrer Mutter geworden, allein im letzten Jahre, besonders seit dem Reformationsfeste[8]) sei ihr Vater gar streng und scharf gegen sie gewesen, veranlaßt, wie sie glaube, durch ihrer Mutter Bruder, den eben genannten Leinwandhändler Hartig in Limbach, was wenigstens in so fern gegründet ist, als Hartig nach seiner Deposition wiederholt gegen Harzendorfen sich sehr ungünstig über Kramern, das bestehende Verhältniß mit der Tochter, und wie Kramer in ihre Freundschaft nicht passe, geäußert habe.

Die Harzendorfin bemerkt ferner, daß sie zwar öfter Gelegenheit zu heirathen gehabt, ihre Aeltern aber immer an dem Freier

*) S. „Anhang" Nr. 1, und zwar den, durch einen Strich inmitten bezeichneten, dritten Abschnitt desselben.

8) Zu dieser Zeit hatte die H. an den Diaconus Haueisen geschrieben und auch in Folge dessen die Unterredung desselben mit dem Harzendorf Statt gefunden. S. „Anhang," Nr. 1.

Digitized by Google

etwas, bald daß er zu reich, bald daß er zu arm sei, oder ihnen sonst nicht gefalle, auszusetzen gehabt, wogegen der eigentliche Grund ihrer Abneigung in dem Willen des Vaters, seine Wirthschaft nicht abzutreten, gelegen habe. Seit ungefähr drei Jahren habe sie Kramern gekannt. Er sei ein guter Mensch gewesen, habe ein gutes Gemüth gehabt, ihr nichts in den Weg gelegt, sondern alles an den Augen abgesehen. Daneben habe sie von keinem Andern gewußt, weil sie nichts von der Welt gewußt, und nirgends hingehen dürfen. So habe sie ihn lieb gewonnen, ihr ganzes Vertrauen auf ihn gesetzt und ihn heirathen wollen, worin sie die Meinung Anderer, daß sie ja auch einen Armen heirathen könne, da sie ja selbst genug habe, bestärkt. Jedoch sei sie bei Lebzeiten ihrer Mutter noch nicht so weit mit Kramern gewesen, um derselben etwas sagen zu können, sie habe da noch nicht gewußt, daß sie ihn nehmen wolle, und das Herz dazu nicht gehabt, weil sie einen Reichen heirathen sollen.

Die Harzendorfin erzählt weiter in Uebereinstimmung mit Kramern, daß seit einem Jahre vertrauter Geschlechts-Verkehr zwischen ihnen stattgefunden habe und sie späterhin sich davon schwanger gefühlt, ingleichen daß auf ihre Veranlassung theils ihr Oheim Hertwig, theils der Diaconus Haueisen einen vergeblichen Versuch, die Einwilligung ihres Vaters zu einer Verbindung zwischen ihr und Kramern gemacht, daß nach Haueisens Weggange der Vater auch ihr Schläge angeboten, Kramern sofort ablohnen, und nur auf ihre Fürbitte noch bis zu Weihnachten habe in Arbeit behalten wollen. So wenig sie damals, wie sie beabsichtigt, ihren Vater von ihrer Schwangerschaft zu unterrichten den Muth gehabt, eben so wenig sei auch von da an Seiten ihrer oder Kramers irgend etwas weiter mit dem Vater über die ganze Angelegenheit gesprochen worden.

Auf den Gedanken, ihren Vater um das Leben zu bringen, sei zuerst Kramer gefallen, weil sie so sehr über dessen Behandlung gegen ihn geklagt, so viele Angst gehabt, und gesagt habe, daß sie in das Wasser springen werde. Kramer habe gemeint: ‚wenn es nur ein Mittel gäbe, den Vater auf die Seite zu schaffen, es sei am besten, wenn er weg wäre,“ auch das Erschießen als das leichteste Mittel bezeichnet. Zwar habe sie gedacht, daß es besser wäre, wenn sie sich nicht eine Blutschuld auf sich ladeten, sondern der Vater krank würde und sterbe, Kramer aber entgegnet: „daß es da wohl nicht anders würde, weil jener gesund sei, wenn sie sich nicht selbst hülfen, würde wohl nichts werden.“ Allerdings sei sie

Digitized by Google

vor dem Gedanken erschrocken, allein es sei auch schrecklich, in das Wasser zu springen, und das habe sie gewollt. In diesem Sinne habe sie zu Kramern gesagt: „Wenn Du weg bist (zu Weihnachten), gehe ich auch," aber da habe er lieber „noch ein Mittel ergreifen" wollen.

Die Harzendorfin räumt hiernächst außer ihrer Wissenschaft um die Absicht, ihren Vater zu erstechen, desgleichen ihm Schwefelsäure in Branntwein beizubringen, und ihre unmittelbare Theilnahme an den Versuchen, selbigen durch abgetropftes Inselt in Kaffee, und mittelst geriebenen Glases auf Kuchen zu beschädigen, ein, daß ihr Vater auch vergiftet werden sollen, zu dem Ende Kramer langen Pfeffer angeschafft, sie solchen am 18. December gekocht, Kramer ihn durchgedrückt und in ein Töpfchen mit Warmbier gethan, aus welchem sie nachher ihrem Vater mehrere Tassen eingeschenkt habe. Den Rest habe sie ihrem Vater am folgenden Morgen im Kaffee beigebracht, allein ebenfalls ohne Wirkung. Sie habe nebst Kramern das Gift (den langen Pfeffer) für tödtlich gehalten, daher sie bei dem Ausbleiben des erwarteten Erfolgs der Meinung gewesen sei, ihr Vater müsse zu wenig Gift erhalten haben.

Kramer sei nunmehr, wie sie weiter gesteht, auf das Erschießen zurückgekommen. Sie hätten sich darüber am Abende des 19. December bei dem Füttern des Viehes im Kuhstalle besprochen, worauf Kramer etwa um 8 Uhr die Flinte herbeigeholt und auf dem Backofen versteckt, sodann mit ihr die nöthige Arbeit, das Buttern, verrichtet habe. Nach deren Beendigung, in der ersten Nachtstunde, habe Kramer mit der Flinte im Kuhstalle sich angestellt, und sie ihren Vater, welcher in der Unterstube eingeschlafen gewesen, geweckt, darauf aber sich in ihre Kammer begeben. Ihr Vater sei bald nachher die Treppe heraufgestiegen, der Schuß jedoch nicht gefallen. Kramer habe ihr sodann den (S. 321) erwähnten Grund, weshalb er nicht geschossen, mitgetheilt. Am 20. December sei die Ausführung auf den folgenden Tag bestimmt worden, und Kramer habe den in der Flinte befindlichen Schuß in die Erde abgefeuert, weil er wegen des Noch-Losgehens ungewiß gewesen sei (S. 322).

Am Abende des 21. December, nach dem Ausgehen ihres Vaters in die Gemeindeversammlung, habe Kramer die Flinte im Kuhstalle geladen, wozu er die Kugel von Hause mitgebracht, das Pulver aber aus des Vaters Stube entnommen, die Strickleiter gefertigt, das Loch in das Fenster gemacht, und probirt, ob das Erschießen so gehen werde, weshalb sie sich mit der Lampe im Hause

Digitized by Google

aufgestellt. Als der Vater aus der Versammlung heimgekehrt sei, habe er ihr die Vorgänge in derselben erzählt, und sich entkleidet, sie aber hierauf sich in ihre Kammer verfügt. Zu der Zeit habe Kramer schon vor der Hinterthüre gestanden und sie gefragt, was er thun solle, worauf sie erwiedert: „mache was Du willst." Sie habe sich **angekleidet**, „weil sie nach der That Lärm machen, daher angezogen sein müssen," in ihrer Kammer auf das Bette gelegt, und als der Schuß gefallen, zunächst theils auf den Hausboden sich begeben, theils an der Treppe gehorcht, jedoch weder etwas gesehen noch ein Geräusch gehört, verabredeter Maaßen aber, weil es noch zu früh gewesen, und es scheinen sollen, als ob Diebe eingebrochen wären, auch Kramer der Meinung gewesen, wenn der Vater nicht mehr reden könne und todt sei, werde die That desto leichter unentdeckt bleiben, wohl noch eine Stunde darauf in ihrer Kammer und im Bette zugebracht. Erst dann sei sie durch die Hinterthüre, **bei welcher**, wie sie gewußt, **ihr Vater nicht habe liegen können***), aus dem Hause und zunächst zu Kramern gegangen, habe diesen nach der Zeit und ob der Vater todt sei, gefragt, von ihm gehört, daß es wohl halb zwölf Uhr sein möge, also spät genug, um den Vorgang zu veröffentlichen, erfahren, daß er den Vater vor den Kopf geschossen habe und derselbe sogleich gefallen sei, und die Anweisung erhalten, den Nachbar Schramm zu wecken, was sie demnächst gethan.

Die Harzendorfin hat übrigens ausdrücklich zugestanden, daß sie den Mord des Vaters mit beschlossen habe. Sie und Kramer „hätten es mit einander beschlossen," doch habe **sie** es nicht thun (den beschlossenen Mord vollbringen) können; „hätte **sie** es thun sollen, würde es unterblieben sein." — Kramer habe bei ihr als Tagelöhner bleiben, und nach dem Trauerjahre die Heirath erfolgen sollen.

Sie erklärt außerdem, daß sie nie wahre Liebe zu ihren Aeltern gehabt, daß sie zwar mit ihnen wohl einig gewesen sei, daß ihr jedoch dieselben stets fremd geblieben wären; ferner, daß ihres Vaters harte Behandlung und Drohungen seit den Besprechungen mit dem Diaconus Haueisen am Reformationsfeste ihr zwar nicht Haß, aber Furcht eingeflößt hätten; daß die Furcht vor schlechter Behandlung besonders seit der Wahrnehmung ihrer Schwanger-

*) Gilt bezüglich Note 6).

Digitized by Google

schaft gestiegen sei, weshalb sie auch daran gedacht, ihre Noth durch Selbstmord zu enden, und dies ihrem Vater gesagt habe; sie hätte dies nicht blos vorgegeben, sondern wirklich und ernstlich gewollt, falls der Vater, wie sie gefürchtet, sie noch schlechter behandle, und würde es dann gewiß auch ausgeführt haben, wenn sie allein gewesen wäre[9]). Zwar, fügt sie hinzu, sei dem Vater ihre Schwangerschaft hinterbracht worden, er habe aber daran nicht glauben wollen und sie daher noch nicht schlimmer als zuvor, behandelt, doch würde er es später haben erfahren müssen. Auch Kramer habe geglaubt, daß es ihr mit dem Selbstmorde Ernst sei, und ihr abgeredet, ohnedem würde er die Mordthat nicht vollbracht haben, und sie könne sich nicht verbergen, daß er lediglich dadurch sich zur Ausführung habe bestimmen lassen. Sie habe in Kramern den Entschluß zum Morde nicht anregen wollen, als aber einmal davon die Rede gewesen, ihre Klagen wiederholt, daß er bald zur That schreiten möchte. Darum, und da es doch einmal geschehen sollen, wäre es ihr lieber gewesen, wenn Kramer den Vater schon am 19. December todtgeschossen hätte. Dies habe sie ihm noch in derselben Nacht, welche er bei ihr zugebracht, zu verstehen gegeben, indem sie ihn gefragt, weshalb er denn nicht geschossen, und ihm ihre Noth, ihr Elend von Neuem vorgestellt hätte. Sie habe nicht gewußt, wie es eigentlich gewesen sei, ob Kramer nicht habe schießen wollen oder können, aber sie habe schon damals geglaubt, und sie glaube noch, daß Kramer nicht zur Mordthat geschritten wäre, wenn sie ihm nicht wiederholt ihre jammervolle Lage vorgehalten hätte. Von dem ihr bevorstehenden Unglück, von ihrem Entschlusse, demselben durch Selbstmord zu entgehen, habe sie noch in der letzten halben Stunde vor der Rückkunft des Vaters mit Kramern gesprochen. Als sie durch die Hausflur nach ihrer Schlafkammer gegangen sei, habe Kramer zu dem Fenster über der Hinterthüre hereingesehen, und gefragt, ob der Vater bald kommen werde, was sie bejaht, dann sei sie die Treppe hinaufgegangen, und habe das Fenster über der Hinterthüre neben ihrer Schlafkammer aufgeschoben; dabei habe Kramer dem Sinne nach geäußert: „wenn er nur wüßte,

---

9) Ob die Furcht vor der Offenbarung **des Verlusts der Geschlechtsehre** in ihr aufgekommen, motivgebend (nicht blos für den Beschluß der Selbstentleibung, sondern auch für den des Vatermords) gewirkt, wenigstens **mit**gewirkt habe — hierüber geben die Acten keinen Aufschluß.

Digitized by Google

was er machen solle," worauf sie erwiedert: „er solle machen, was er wolle." Sie erinnere sich nicht, ob sie hinzugefügt habe: „Du „siehst die Noth vor Augen, ob er mich todt schlägt, oder ich in's „Wasser springen muß," es könne wohl sein und sie wolle es nicht bestreiten, doch wisse sie es nicht und habe auf die letzten Worte nicht so gemerkt, allerdings sei es aber noch in dem letzten Augenblicke ihr Wunsch gewesen, daß Kramer ihren Vater wirklich erschießen möge. Daß Mord eine schwere Sünde sei, habe sie mit Kramern vor der That besprochen; Kramer habe gemeint: „Gott vergebe alle Sünden, und es sei besser, es gehe (nur) eine Seele verloren" (ihr Vater), „als drei" (sie, das Kind und er). Hätte sie die große Verschuldung früher so überdacht, wie sie sie jetzt kenne, wäre das Verbrechen nicht geschehen.

Im Uebrigen erwähnt die Harzendorfin, daß sie zwar bei dem Eintritte ihrer Schwangerschaft sich unwohl gefühlt habe, jedoch bald völlig genesen sei und seitdem sich ganz wohl befunden habe. Nur gegen Weihnachten, nachdem sie den Tod ihres Vaters beabsichtiget, habe sie bisweilen ein Schwindel befallen, wahrscheinlich in Folge ihrer Gewissensunruhe[10]).

Kramer sowohl, als auch die Harzendorf sind durch zwei gleichlautende Erkenntnisse — des Appellationsgerichts Leipzig vom **vierten Mai 1843** und Oberappellationsgerichts vom **vierzehnten Juni desselben Jahres**[11]) — rechtskräftig zum Tode durch das Schwert verurtheilt worden, indem von beiden hohen Gerichtshöfen übereinstimmend angenommen worden, daß Kramer, gegen die von seinem Vertheidiger aufgestellte Behauptung, sowohl durch den auf den Harzendorf gerichteten Schuß denselben, wie das visum repertum der Gerichtsärzte ergeben, wirklich getödtet habe und der Harzendorf nicht etwa erst in der Zeit zwischen der That und der gerichtsärztlichen Untersuchung durch fremde, ander-

---

10) Auch hier beziehungsweis Note 6.

11) Auch in diesem schweren, hochwichtigen Untersuchungsfalle verlangt die in diesen Annalen schon so oft (noch unlängst im Aprilheft dieses Jahres, Bd. 27, S. 37) hervorgehobene Promptheit der Justizpflege im **Königreiche** Sachsen die dankbarste Anerkennung der Sächsischen Staatsgenossen.

Digitized by Google

weite Beihülfe oder etwa gar in Folge eines innern organischen Uebels verstorben sei, als auch daß die That durchaus den Charakter des Mordes und nicht des Todschlages an sich trage, da dieselbe nicht in der Aufwallung des gereizten Zornes geschehn sei, sondern nach mehrfachen wohlüberlegten Vorbereitungen und Prüfungen als das Werk einer reiflichen, bedachten Ueberlegung zu betrachten, nur die unmittelbare Ausführung dagegen durch die den Zorn des Kramer allerdings anreizenden Worte des Harzendorf hervorgerufen sei; aber nur als Schlußstein des vorher errichteten Gebäudes erachtet werden müsse.

In gleicher Weise haben beide hohen Gerichtshöfe die vom Vertheidiger in Zweifel gezogene Zurechnungsfähigkeit des Kramer unbedingt anerkannt und die Beweise hiefür sowohl aus der völligen Unzulänglichkeit des Gegenbeweises, als auch daraus entnommen, daß actengemäß dem Kramer ein seiner Sphäre angemessener oder doch genügender Bildungsgrad geworden, seine eignen Geständnisse überdieß ergäben, daß sowohl vor, wie nach der That das Verbrecherische derselben ihm nicht unbekannt geblieben und er nur durch Vorspiegelungen, die er sich selbst und der Harzendorf machte, daß durch den Mord dieses Einen das Leben von drei Personen (das ihrige, das ihrer Leibesfrucht und das seinige) erhalten würde, die Stimme seines Gewissens übertäuben wollte.

In Rücksicht auf die Harzendorf, deren volle Zurechnungsfähigkeit ebenfalls angenommen wurde*), sind gleichfalls beide Erkenntnisse von der Ansicht ausgegangen, daß ihr die vollkommene Miturheberschaft des Mordes, also eine nach den Sächsischen Gesetzen mit derselben Strafe des Haupt-Thäters zu ahnende Theilnahme am Verbrechen zur Last falle; indem, wenn auch in Kramer der Gedanke an Ermordung ihres Vaters zuerst entstanden, von ihr derselbe doch stets in Kramer rege erhalten und durch das fortgesetzte und drängende Hinweisen auf ihre doch selbst verschuldete traurige Lage und die von der Härte des Vaters bei Entdeckung ihrer Schwangerschaft zu erwartende strenge Ahndung, so wie durch unmittelbare Theilnahme an den Vorbereitungen zum Morde in soweit angeschürt worden sei, daß er zur Flamme des blutigen Verbrechens aufschlug!

Die Todesstrafe wurde jedoch an den beiden unglücklich Ver-

*) S. dagegen „Anhang" Nr. 2, Abschnitt I., Ziffer 9 und 10.

Digitized by Google

blendeten nicht vollstreckt, sondern durch die Gnade Sr. Majestät des Königs in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt[12]). Beide Verbrecher verbüßen[13]) nunmehr im Zuchthause auf Schloß Waldheim ihre Schuld[14]).

Anhang.

Nr. 1.

Das S. 319, Note 5, erwähnte Schreiben des Diaconus Haueisen zu Penig.

[Beziehendlich auch zu Note 3, S. 318, und Note *), S. 324.]

An das löbliche Justizamt zu Rochsburg.

Die in der Nacht vom 21—22. December 1842 verübte Ermordung des gewesenen Amtsrichters zu Dittmannsdorf, Johann Gottfried Harzendorf, an welche gewiß Niemand ohne Schaudern auch nur für Augenblicke denken kann, legt dem löblichen Justizamte die traurige Pflicht auf, die darauf bezügliche Criminalunterſuchung zu führen, und es hat daſſelbe zur gründlichen Erörterung der Um-

12) Wir geben im „Anhang" Nr. 2 die brav ausgearbeitete Bittſchrift aus der Feder des Advocaten Bernhard zu Mittweida.

13) Gelegentliche ſprachliche Bemerkung über das Wort: verbüßen. Der tiefe Geiſt, der durch unſere liebe und ſchöne Deutſche Sprache weht, möge nur unſer Wegweiſer ſein, ſo werden wir nicht irre geführt werden! — Die Schuld kann man allerdings im Gefängniſſe verbüßen, d. h. durch Buße die Schuld nach und nach verringern und aufhören machen („ver"- und „büßen") und das ſoll die Strafe eben bewirken; mit dem Tode dagegen büßt man die Schuld „ab"; denn die Todesſtrafe ſchneidet dem Verbrecher die Buße „ab" und das ſollte keine **Strafe!** —

14) Im „Anhang" Nr. 3 ein Auszug aus der vom Paſtor Hofmann in Rochsburg am 21. Sonntag p. Trin. (5. Novbr.) 1843, nachdem das Begnadigungsreſcript am 30. Octbr. publicirt worden war, zwei Tage vor der Abführung der Schuldigen in die Strafanſtalt gehaltenen Predigt.

Digitized by Google

nach deſſen Beendigung zu mir. Ich ſagte ihr, daß Kramer mi am vergangenen Tage einen Brief überbracht habe, der Angab nach von ihr geſchrieben. Sie verſicherte, denſelben an mich ge ſchrieben und geſandt zu haben. Ohne daß es einer weiteren An frage von mir bedurft hätte, fuhr ſie ohngefähr folgendermaßen fort:

„Kramern will ich heirathen, er iſt ein braver, fleißiger und „eingezogener Menſch, und da auch ich (wie ſie ſich ausdrückte) „nicht in die Welt hinein bin, ſo paßt Kramer für mich. Er „iſt freilich ganz arm, aber daran ſtoße ich mich nicht, ich will „einen Armen glücklich machen. Ich habe oftmals ſchon hei„rathen können, aber es iſt mir Keiner vorgekommen, ſo gut, „wie Kramer."

Auf mein Befragen, ob denn derſelbe auch wirklich ſo brav ſei, wie ſie ihn ſchildere, äußerte ſie ohngefähr:

„Ich weiß von ihm nichts Unrechtes und kenne ihn doch ſchon „ſo lange, und auch mein Vater muß ihm ein gutes Atteſtat „geben."

Richtig iſt, was die Harzendorfin am 24. Decbr. 1842 im Verhöre angiebt, daß ich mich gefreut habe über ihren Grundſatz, bei ihrer Verheirathung nicht nach Gelde zu fragen, ſondern auch einem ganz Armen ihre Hand zu geben, der ihr als brav bekannt ſei. So viel ich Kramern kenne, fügte ich hinzu, weiß ich allerdings nichts Uebles von ihm; übrigens muß ſchon das für ſeine Rechtſchaffenheit zeugen, daß er im Hauſe ihres Vaters und daſelbſt ſchon ſo lange iſt. Die Harzendorfin fuhr darauf ohngefähr ſo fort:

„Mit Kramern hoffe ich glücklich zu leben. Wenn ich einen „Wohlhabenden heirathe, ſo wird der von meinem Vater ſo„gleich die Wirthſchaft haben wollen, und dann, wie es häufig „geht, vielleicht mich und meinen Vater nicht mehr achten, „ſondern nur ſeinem Vergnügen nachgehen; Kramer aber will „die Wirthſchaft jetzt gar nicht haben, ſondern den Knecht und „ich will die Magd machen, ſo, daß mein Vater ſeine Wirth„ſchaft behalten kann, ſo lange er will. Kramer iſt ein guter „Kerl, was ich ihm ſage, das thut er. Wenn doch mein Vater „dächte, wie ich, aber er iſt dem Gelde zu gut und wird „ſchwerlich einwilligen."

Daß ſie ſchon früher theils ſelbſt, theils durch Andere den Vater dieſem Plane günſtig zu ſtimmen geſucht habe, aber ohne entſcheidende Antwort, oder, ſtatt einer günſtigen auf ihre und auf Kramers

Digitized by Google

Bitten, Drohungen und Mißhandlungen erhalten zu haben, davon sagte sie mir nichts.

„Allerdings," fügte sie hinzu, „sollte mein Vater einsehen ge„lernt haben, daß das Geld nicht glücklich macht, denn so „lange meine sel. Mutter gelebt hat (diese ist gerade zwei Jahre „vor ihres Mannes Ermordung gestorben), haben wir, mein „Vater und ich, ein erbärmliches Leben gehabt, da mußte „immer gearbeitet werden, kaum, daß wir uns satt essen „durften, selbst der Kirchenbesuch hat meist unterbleiben müssen. „Trotz dieses Arbeitens und Zusammenscharrens ist aber doch „der Vater und die Mutter nie vergnügt gewesen, denn die „letztere hat ihn immer durch ihre Unersättlichkeit gepeinigt.

„Es ist Alles wahr!" sprach sie weiter, als ich ihr zu erkennen gab, daß eine solche Aeußerung des Kindes über die Mutter mich befremdete.

„Ich," fuhr sie darauf fort, „brauche ja auch gar nicht nach „Vermögen zu heirathen, denn ich bekomme einmal das Gut, „auf das wir nichts schuldig sind. Mein Vater besitzt auch „noch baares Geld. Wer auf einem solchen Gute nichts ver„schwendet und brav arbeitet, der kommt gut aus. Mein „Vater ist aber ein großer Freund vom Gelde, und wird sich „wohl an Kramers Armuth stoßen. Es giebt aber auch „schlechte Menschen, welche an meinem Vater hetzen, weil sie „Kramern die Heirath in ein solches Gut nicht gönnen."

Ich versprach der Harzendorfin bei ihrem Fortgehen, daß ich recht bald nach Dittmannsdorf kommen und einen Versuch machen wolle, ihren Vater zur Einwilligung zu disponiren. Sogleich am folgenden Tage (den 1. Novbr.) konnte ich mein Versprechen halten. Wohl merkte ich sogleich bei meiner Ankunft im Harzendorf'schen Gute, daß die Zeit, welche ich getroffen hatte, eine nicht recht passende wäre, denn Harzendorf wollte eben (es war Nachmittags) die schadhaft gewordene Ofenblase oder Wasserpfanne nach Penig (irre ich nicht, zum Kupferschmiede) schaffen und sogleich repariren lassen. Ich wollte mich sogleich wieder entfernen und ein anderes Mal wieder kommen; doch nöthigte mich Harzendorf, ich sollte mich niederlassen, und er setzte sich zu mir. Nach einigen ganz gleichgültigen Worten, die wir wechselten, richtete ich an ihn die Frage, wie alt er wäre, und er antwortete mir darauf mit Angabe der Zahl seiner Jahre, doch weiß ich in der That nicht mehr, wie viel er angab. Durch mancherlei Umwege in der Unterredung, welche ihm

Digitized by Google

den Zweck meines Besuchs anfangs verbergen sollten, kam ich endlich auf die Frage, ob er denn nicht seine Tochter wollte heirathen lassen, damit er einen Schwiegersohn und somit einen zuverläßigern Gehilfen in seiner Wirthschaft bekäme, als es fremde Leute in der Regel wären. Er errieth nun einigermaßen meine Absicht und fragte mich, ob ich etwa in solcher Angelegenheit ihm eine Eröffnung zu machen beauftragt wäre. „Allerdings kann ich das nicht „verhehlen, war meine Antwort, Ihre Tochter ist bei mir gewesen, „und hat mich gebeten, daß ich ein gutes Wort für sie einlegen „soll, damit sie nach ihrer Neigung heirathen dürfe." — — „Doch nicht etwa den Kerl, den Kramer?" entgegnete er mir. „Kramer ist's, den Ihre Tochter heirathen will," war meine Antwort. Auf seine entschiedene Weigerung, darein zu willigen, welche er mit großer Heftigkeit und Bitterkeit und unter häßlichen Schimpfworten auf Kramern aussprach, fragte ich ihn nach dem Grunde und erhielt zur Antwort:

„Der Kerl ist so arm, daß ich (Harzendorf) ihm die Kleider „kaufen müßte, damit er sich nur trauen lassen könnte. Daraus kann nichts werden!"

Ich setzte ihm darauf auseinander, daß ja solche (unverdiente) unverschuldete Armuth den Menschen nicht schände; daß z. B. er (Harzendorf) früher auch noch nicht so wohlhabend gewesen wäre, wie jetzt, aber doch gewiß nicht weniger achtenswerth; oder, daß ihm (Harzendorfen) diesen Tag noch sein Gut abbrennen, er also um ein Bedeutendes ärmer werden könnte und daß er dennoch derselbe Richter Harzendorf bleiben würde. Uebrigens, fügte ich hinzu, würde ein Vermögender, wenn er sich einen solchen zum Schwiegersohn wählen wollte, für sein Geld auch sogleich die Abtretung der Wirthschaft erwarten und fordern und dann vielleicht er (Harzendorf) nichts mehr gelten, wie das oft geschehe; Kramer aber mache ja gar keine Ansprüche, er wolle, so lange es Harzendorfen gefiele selbst zu wirthschaften, den Knecht machen.

„Nein!" begann Harzendorf wieder, „es kann aus der Sache „nichts werden, der Kerl versteht ja auch gar nichts von der „Oekonomie."

Darauf entgegnete ich, daß gar Mancher, der nichts von Oekonomie verstanden habe, ein tüchtiger Landwirth später noch geworden wäre und daß ja Kramer, während er (Harzendorf) noch selbst wirthschafte, unter seiner Anleitung noch recht gut in das Fach eingeweiht werden könne.

Digitized by Google

„Nein," sprach Harzendorf, immer heftiger werdend, „es kann „nichts daraus werden. Draußen das ganze Volk (er meinte „Kramers Eltern) würde sich schön darüber freuen; die trügen „mir Alles fort aus meiner Wirthschaft, und lebten mit davon. „Wir wollen gar nicht mehr davon reden, es kann nichts draus „werden!"

Ich mochte Harzendorfen nicht gerne länger abhalten von der Ausführung seines Vorhabens, nach Penig zu fahren und ging; er begleitete mich bis an die Hausthüre. Hier nahmen wir Abschied von einander und ich wollte eben links zum Thore hinaus, während Harzendorf rechts über den Hof ging, als in demselben Augenblicke Kramer aus der rechts von der Hausthüre stehenden Kuhstallthüre trat. Harzendorf lief an ihm vorbei, und warf ihm einen furchtbaren Blick zu. Ich ging nach Penig zurück.

Am 25. Novbr. hatte die Harzendorfin in der Kirche zu Penig öffentlich mit communicirt und kam nach beendigtem Gottesdienste zu mir. Auf meine Erkundigung, wie es gehe und was ihr Vater gesagt habe, konnte sie mir nicht erzählen genug, wie schlecht sie und Kramer es bei ihrem Vater hätten seit der Zeit, wo ich demselben ihren Wunsch zu erkennen gegeben hätte. Ich äußerte darauf, daß ich ihren Vater nicht für so heftig und hart gehalten, als er sich gezeigt hätte; doch gäbe ich die Hoffnung nicht auf, daß er anderes Sinnes werden könnte, und ich erbot mich, später noch einen Versuch zu machen. Die Harzendorfin sprach mir alles Glück ab, da ihr Vater viel schlimmer sei, als sie es ihm selbst zugetraut hätte, und sie bat mich, von meinem Vorhaben abzustehen, er möchte sonst ihr und Kramer wieder so übel begegnen. Demohnerachtet ging ich eines Dienstags gegen Abend wieder nach Dittmannsdorf, in das Harzendorf'sche Haus, traf aber nicht den Vater, sondern bloß die Tochter, welche den Erstern alle Augenblicke erwartete. Sie drang in mich, ich möchte von dieser Angelegenheit ihrem Vater nichts weiter sagen; er sei zu schlimm, denn er behandle sie nicht, wie Menschen, und sie fürchtete, daß seine Erbitterung ihm nicht „werde abgenommen" werden können. Ich ging fort und sprach ihr Muth zu durch die Aeußerung, daß ich doch nicht alle Hoffnung aufgäbe, sondern später wieder an ihren Vater gehen würde. Davon aber, daß sie von Kramern schwanger sei, und daß sie darum ihre Angelegenheit sehr beschleunigt wünschte, hat sie mir nichts gesagt. Seit jener Zeit hatte ich nicht wieder Gelegenheit gehabt, in der Sache etwas zu thun oder zu erfahren.

Digitized by Google

Wer hätte ahnen mögen, daß die beiden Leute auf einem bösen Wege ihr Ziel zu erreichen suchen, daß sie sich am Vater vergehen, daß sie — — o des Schrecklichen, des Empörenden! — — ihn morden würden! Von dem Einen derselben, wie vom Andern hätte ich etwas Unrechtes nicht erwartet, denn sie hatten mir keine Veranlassung gegeben, Uebles ihnen zuzutrauen.

Friedrich Gottlob Kramer*), geb. in Dittmannsdorf am 5. März 1821, hat bei mir von Mitte des Januar bis zum Sonntage Palmarum 1835 den Confirmanden-Unterricht mit genossen. Er stand in Hinsicht der Kenntnisse und Fähigkeiten auf einer sehr niedrigen Stufe, war aber ein stiller guter Knabe. Seine geistige Schwäche schrieben die Aeltern auf Rechnung des Umstandes, daß er von der frühesten Jugend an viel, namentlich am Kopfe viel gelitten hätte; dieß hinge ihm noch an und würde sich auch nicht beseitigen lassen, denn es wäre im Laufe der Zeit nicht besser mit ihm geworden. Nach der Confirmation desselben hatte ich zwar nicht Gelegenheit, ihn zu beobachten; aber seine Aeltern, welche durch eine anhaltende, höchst traurige Krankheit eines jüngern, später auch daran gestorbenen Sohnes, im größten Elende lebten, habe ich oftmals besucht, nach dem ältern Sohne gefragt, und ich bin von ihnen immer mit angenehmer Nachricht über denselben erfreut worden. In meiner guten Meinung von Kramern ward ich auch in neuerer Zeit immer bestärkt, und es that meinem Herzen wohl, mich auch zu diesem meiner Beichtkinder des Besten versehen zu können. Ich wußte ihn ja schon seit Jahren in dem Hause des Amtsrichters Harzendorf in Dittmannsdorf, der allgemein eines guten Rufes genoß, und der Kramern gewiß nicht bei sich behalten würde (so schloß ich), wenn derselbe nicht brav wäre. Wenn ich ferner nach Kramers Aeltern und ihrer äußern Lage fragte (welche früher so gewesen ist, daß sie nach dem Zeugnisse anderer Gemeindeglieder vor lauter Armuth keine Abgaben zahlen und an ihrem überschuldeten Hause auch nicht die dringendste und kleinste Reparatur vornehmen konnten, und daß sie oft auch zu mir bittend und klagend kamen), so hörte ich allgemein, daß diese Leute, seitdem der Sohn bei Harzendorfen seine Arbeit habe, immer das Ihrige ent-

---

*) Zu Seite 318, Note 3.

Digitized by Google

richteten und auch mit Reparaturen des Hauses sich befaßten. Wie freute ich mich da, in Kramern einem dankbaren Sohne zu begegnen. Mein günstiges Urtheil über denselben fand aber seine beste Stütze in Harzendorfen selbst. Oder würde er, da ich den Fürsprecher für die Tochter und deren Geliebten bei ihm machte, und die Gründe seiner Einwilligungsverweigerung nicht gelten lassen konnte, würde er da nicht gesagt haben: Kramer ist ein schlechter Mensch! wenn er ihm hätte etwas Unrechtes nachsagen können? Damit wäre mir ja die fernere Verwendung in dieser Angelegenheit sogleich unmöglich geworden. Auch darinnen, daß ich Kramern für einen dankbaren Sohn gehalten, habe ich mich nicht getäuscht gefunden.

Als ich ihn am 4. Januar 1843 in seinem Gefängnisse besuchte und ihn unter anderm an das Herzeleid erinnerte, welches er seinen Aeltern durch die fluchwürdige That verursacht hätte, so fing er bitterlich zu weinen an und sagte: er hätte die That schon tausendmal auch um seiner Aeltern willen bereut, und immer gehofft, sein armer Vater würde ihn einmal besuchen; er (der Inhaftirte) hätte zwei Paar Stiefeln und zwei Paar Beinkleider, und wollte seinem Vater von jedem ein Paar geben.

Ich muß endlich noch eines Beweises gedenken, den mir Kramer bei derselben Gelegenheit davon gab, daß er die Harzendorfin herzlich liebt und nicht eben zur Befriedigung niederer Triebe, oder aus Rücksicht auf ihr Vermögen zu ehelichen gewünscht hat. Seiner Frage, was wohl der Harzendorfin geschehen würde, entgegnete ich, daß sich dieß jetzt nicht bestimmen ließe, daß sie aber jedenfalls eine harte Strafe (denn diese hätte sie ja verdient) erfahren würde. Kramer wollte sich darüber gar nicht beruhigen, und sagte endlich: wenn er sie nur einen Augenblick sehen, nur sehen könnte, er wollte gern einen Tag lang hungern und dürsten, er hätte dieß auch schon dem Amtswachtmeister mitgetheilt.

Das Entsetzen erregende Verbrechen stimmt ihn immer mehr zu aufrichtiger Reue, da er jetzt die furchtbare Muße hat, sich, frei von aller Aufregung, über die begangene Sünde klar zu werden, und da ihm dieselbe früher nur als Nothwehr erschienen ist*).

*) Wie mahnend fordert auch die Stimme dieses würdigen Mannes zur Errichtung von Gefängnissen auf, wo der Gefangene einsam Zeit gewinne zur geistigen Wiedergeburt! Denn die Einsamkeit des Kerkers

Die Harzendorfin*) ist mir so nahe, wie Kramer, früher nicht bekannt geworden; ich wußte von ihr nur, was man allgemein über sie urtheilte, sie sei häuslich, wirthschaftlich und sittsam. Erst seit ohngefähr zwei Jahren benutzte sie bisweilen die Gelegenheit, mich zu sprechen, wenn sie mich auf dem Kirchwege traf. Da ich ihre nähern Verhältnisse nicht kannte, so blieb es da bei gleichgiltigen Fragen. Als ich später durch ihren Brief und ihren Besuch in den Stand gesetzt war, über sie und ihre Verhältnisse zu urtheilen, fand ich bald, daß sie, schon frühzeitig dem elterlichen Hause entnommen, den Aeltern ganz entfremdet worden war. Die Behandlung, welche sie später von diesen erfahren hat, ist nicht geeignet gewesen, ihr Liebe einzuflößen. Ihr Vater wenigstens, davon habe ich mich überzeugt, zeigte eine rohe Heftigkeit und Erbitterung, die man ihm nicht zugetraut hätte, und von der man sich keinen Begriff macht.

Zum heiligen Abendmahle sind beide, die Harzendorfin und Kramer fleißig gekommen; auch habe ich sie bei den gottesdienstlichen Versammlungen in der Kirche öfters gesehen.

Möge Gott den Tiefgefallenen gnädig sein; möge der Obrigkeit strafender Arm sich nie wieder gegen eine so schreckliche That erheben müssen! —

Penig, am 12. Januar 1843.

Diac. Heinrich Wilhelm Haueisen.

Nr. 2.

Das S. 331, Note 12 allegirte Begnadigungsgesuch.

Friedrich Kramer und Rosine Harzendorf, beide durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zum Tode verurtheilt, haben auf die Gnade Sr. Majestät des Königs provocirt und beide haben dem Unterzeichneten die Begründung des gemeinschaftlichen Begnadigungsgesuchs übertragen.

---

führt bei dem gewissenhaften Mitwirken des Geistlichen nicht zum Wahnsinn — sondern zur Buße! —

*) Zu S. 324, Note *).

Digitized by Google

Sind beide Verurtheilte wirklich so ganz unwürdig, fernerhin das Leben zu behalten, das sie der göttlichen Güte danken?

Ist es nothwendig, daß sie aus der menschlichen Gesellschaft vertilgt werden?

Ist es unmöglich, daß der Grad ihrer Verschuldung geringer sei, als die richterlichen Erkenntnisse auf den Grund bloßer Referate angenommen haben?

Ist bewiesen, worin das eigentliche Wesen und die wahren Folgen der Todesstrafe bestehen, oder ist nicht vielmehr bloß soviel gewiß, daß sie nie wieder gut zu machen ist?

Wird nicht endlich selbst die Rechtmäßigkeit und sittliche Zulässigkeit der Todesstrafe nicht bloß von Einzelnen, sondern sogar von ganzen Nationen in Abrede gestellt?

Sei es, daß auch nur eine einzige aller dieser Fragen die erwartete Beantwortung fände, sie allein würde bei dem Gerechtesten aller Fürsten, an Dessen edles Herz die Verurtheilten appellirt haben, zu einem Beweggrunde ausreichen, die Bitte um Gnade für zwei Menschenleben zu gewähren.

Was die Acten bieten, um dieser Hoffnung Raum zu geben, möge noch einmal zu Allerhöchsteigener näherer Prüfung in zweckmäßiger Ordnung und Kürze angeführt werden.

I. Rosine Harzendorf

hat

1) schon als Kind das größte Unglück gehabt, das ein Kind erfahren kann. Sie lernte als Kind ihre Aeltern nicht einmal kennen. Wie konnte sie dieselben also lieben lernen? Das Gemüth des Kindes ist für nichts empfänglicher, als für die Pflicht der Liebe zu seinen Aeltern. Wo aber das ganze Kindesalter vorüber geht, ohne daß das Kind seine Aeltern auch nur näher kennen lernt, dann können die letzteren von dem Kinde später nur dann noch Liebe erwarten, wenn sie sich solche durch besondere Sorgfalt und Zärtlichkeit zu erwerben wissen.

Die Harzendorf selbst äußert sich im Verhör ꝛc. ꝛc.: „Meine Erziehung im großälterlichen Hause zu Wolkenburg brachte es mit sich, daß in den Jahren der Kindheit das Gefühl der Liebe zu meinen Aeltern nicht lebendig wurde. Nur selten sah ich die Aeltern und hielt sie bis in mein neuntes Jahr für fremde Leute. Sie waren gegen mich nicht zärtlich, sondern hart, und ich hatte nur Furcht vor ihnen. Ihr späteres Verhalten gegen mich war auch nicht geeignet, mir Anhänglichkeit gegen sie einzuflößen. Wahre

Digitized by Google

Liebe habe ich überhaupt nie gegen meine Aeltern fühlen können. Ich hing weit mehr an den Großältern. Meine Mutter war faſt noch härter, als mein Vater."

Von ihrer Mutter erzählt ſie, daß dieſelbe ſie einſt, als ſie ½ Jahr und in Dittmannsdorf zu Beſuch geweſen ſei, zum Dableiben zwingen wollen und, weil ſie ihre Aeltern für ganz fremde Leute gehalten und nicht habe dableiben wollen, ſie mit einem Strick an den Tiſch gebunden habe.

2) Eigene Verſchuldung und große Verſündigung der Aeltern war es daher, nicht nur, daß ſie nichts thaten, um ſich die Liebe ihrer Tochter zu erwerben, ſondern daß ſie ſogar das damals noch ganz reine und unverdorbene Herz ihres Kindes durch eine harte Behandlung deſſelben von ſich abwendeten und dadurch zugleich die edleren Gefühle ertödteten, welche mit der Kindesliebe ſtets Hand in Hand gehen.

3) Wie ihre Erziehung ſtreng war, ſo brachte auch die Harzendorf die Blüthenzeit ihres Lebens in größter Einſamkeit und Abgeſchloſſenheit von der Welt und allen Jugendfreuden zu. Nothwendige und natürliche Folge hiervon war theils Mangel an aller Lebenserfahrung, theils ein in ſich gekehrtes, leicht zu Verirrungen geneigtes Gemüth.

4) Der Vater war rauh, unbarmherzig, geizig, habſüchtig und liebte offenbar das Geld mehr, als ſein einziges Kind.

Am Ueberzeugendſten geht dieß aus der, der Allerhöchſten Beachtung nicht genug zu empfehlenden, Schrift des Diaconus Haueiſen hervor.

5) Einem ſolchen Vater hätte die Tochter, die ihn nie lieben gelernt hatte und nie lieben konnte, Veranlaſſung zu manchem Tadel geben können. Allein darüber ſchweigen die Acten gänzlich. Kein Zeuge hat zu behaupten vermocht, daß Harzendorf jemals über das Verhalten ſeiner Tochter geklagt hätte. Dagegen wird in den Acten bezeugt, daß letztere bald nach dem Tode ihrer Mutter geäußert:

„Bei meiner Mutter hatte es der Vater nicht gut, bei mir „ſoll er es aber recht gut haben,"

eine Aeußerung, die deutlich beweiſt, daß die Harzendorf nicht den mindeſten Groll gegen ihren Vater hegen konnte, daß ſie ſogar geneigt und entſchloſſen war, ſeine Strenge und Härte mit Güte zu vergelten.

Digitized by Google

6) Das Liebesverhältniß mit Kramern, so lange es in den erlaubten Schranken blieb, gereichte der Harzendorf durchaus nur zur Ehre und wurde deshalb auch von ihrem Beichtvater, an welchen sich beide Behufs der Erlangung der väterlichen Einwilligung wendeten, ausdrücklich gebilligt und bevorwortet. Beide wollten sich einander nur heirathen und Kramer mußte der Harzendorf sogar ausdrücklich versprechen, daß er ihren Vater gut behandeln wolle, widrigen Falls sie sich von ihm scheiden lassen würde. Allein

7) der liebloſe und geldsüchtige Vater hatte zwar nichts gegen die Rechtſchaffenheit, deſto mehr aber gegen die Armuth Kramer's einzuwenden, verweigerte ſeine Einwilligung zu der gewünſchten ehelichen Verbindung auf die hartnäckigſte und heftigſte Weiſe, und bediente ſich dabei ſchwerer Drohungen gegen ſeine Tochter und Kramern, als auch gemeiner Schimpfreden gegen den Diaconus Haueiſen (S. 335). — So mußte

8) die Harzendorf nicht nur jede Hoffnung auf die väterliche Zuſtimmung zu der ehelichen Verbindung mit Kramern, ſondern auch allen Muth verlieren, dem erzürnten, unbeugſamen und liebloſen Vater mitzutheilen, was ſie noch auf dem Herzen hatte, nämlich: das Geſtändniß ihrer bereits weit vorgerückten Schwangerſchaft. Dieſer Zuſtand, verbunden mit der, durch die vorhergegangenen ſchweren Drohungen erhöhten, Furcht vor der Entdeckung deſſelben Seiten des Vaters, gab die eigentliche Veranlaſſung zu der verbrecheriſchen Thätigkeit, die ſich zunächſt in dem ernſtlichen Vorſatze äußerte, ſich ſelbſt das Leben zu nehmen, ſodann aber in dem Beſchluſſe, den Vater zu tödten.

9) Die Harzendorf iſt am 27. Februar 1843 von einem Knaben entbunden worden. Sie befand ſich mithin zu der Zeit, wo ſie die verbrecheriſchen Entſchlüſſe faßte und deren Ausführung unterſtützte, bereits im 6. oder 7. Monate ihrer Schwangerſchaft. Dieß iſt aber ein Umſtand, welcher bei der Beurtheilung der Verſchuldung und Zurechnungsfähigkeit der Harzendorf ganz unleugbar eine weit größere Beachtung verdient, als er in den richterlichen Erkenntniſſen gefunden hat.

Als Beweis dafür diene, was J. B. Friedreich in ſeinem ſyſtematiſchen Handbuche der gerichtlichen Pſychologie S. 681 ſagt:

„Wer den für die weibliche Organiſation ſo bedeutungsvollen Vorgang, die Schwangerſchaft, in allen ſeinen Beziehungen und Rückwirkungen auf den Geſammtorganismus genau er-

Digitized by Google

wägt, dem wird es nicht entgehen, daß der Einfluß dieses mächtigen Evolutionsprozesses nicht im Somatischen abgeschlossen bleiben kann, sondern auch in mannigfacher Hinsicht in der Art auf das Psychische einzuwirken vermag, daß er daselbst Zustände hervorruft, die, als in die Kategorie der psychischen Störungen gehörend, die Freiheit des Willens und demnach auch die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben im Stande sind*)."

Derselbe geistreiche Verfasser bemerkt dann weiter:

„Es ist eine längst bestätigte Beobachtung, daß die Schwangerschaft wegen des engen consensuellen Verhältnisses, in welchem der Unterleib und die Gebärmutter insbesondere mit dem Gehirne stehen, wegen der gesteigerten Receptivität und der Intemperatur der Sensibilität, welche die Schwangerschaft begleiten, diese den Ursachen der Seelenkrankheiten mit vollem Rechte beigezählt werden darf. Es beweisen dieses mehrere bekannt gewordene Fälle (einige führt der Verfasser S. 682 selbst an) von Frauen, die öfter oder jedesmal während ihrer Schwangerschaft in Melancholie, Wahnsinn und Raserei verfielen."

Dieß die Resultate tiefer gründlicher Forschung und vieljähriger eigener Beobachtung, mithin unumstößliche Wahrheiten, gleich begründet in der Wissenschaft, wie in der Erfahrung. Zu ihnen tritt aber in dem vorliegenden Falle noch besonders die Erwägung, daß es die erste Schwangerschaft war, in welcher sich die Harzendorf befand, daß mithin die nothwendigen Rückwirkungen dieses mächtigen Evolutionsprozesses auf das Seelenleben um so sorgfältiger in Obacht zu nehmen sind, ferner die Angst und Furcht vor den väterlichen Drohungen:

„wenn es wäre" (die Schwangerschaft), „schlüge er sie, so „lange er sie schlagen könnte,"

welche Drohungen an sich schon geeignet waren, die Harzendorf in den Zustand der Unfreiheit des Willens zu versetzen, daher auch Anfangs der Gedanke und Entschluß, jenen Drohungen eines Vaters, von dessen Härte und Lieblosigkeit die Verwirklichung derselben wohl erwartet werden konnte, durch Selbstmord zu entgehen, anderer

*) Treffliches hierüber in Jörg „Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden" (Leipz. 1837) S. 86–118.

Digitized by Google

Seits jedoch wieder der jedem Menschen inwohnende unbezwingbare Trieb nach Selbsterhaltung und die mahnende Stimme der Mutterpflicht und Sorge für das Kind, das sie unter ihrem Herzen trug.

Und bei dem fürchterlichen Zusammenwirken aller dieser Momente auf das unberathene, lediglich sich selbst überlassene, Gemüth eines in der Einsamkeit und Abgeschlossenheit von der Welt erzogenen, von den eigenen Aeltern zuerst verstoßenen, dann kalt und streng behandelten, endlich sogar noch lebensgefährlich bedrohten, Mädchens wäre es unmöglich, daß die Verschuldung desselben geringer sei, als in den richterlichen Erkenntnissen angenommen worden ist? —

10) Was der Vertheidiger (in Betreff der Zurechnungsfähigkeit der H.) zur Sprache gebracht, hat sich durch die deshalb angestellten Erörterungen als vollkommen richtig ergeben. Danach haben der Harzendorf

a) Großvater mütterlicher Seits,
b) Oheim mütterlicher Seits,
c) Großvater väterlicher Seits,
d) Vaters Bruders Sohn,

sämmtlich an Geisteskrankheiten (Epilepsie, Wahnsinn und Melancholie) gelitten.

Wie fern auch dieser Erscheinung keineswegs alle Beachtung zu versagen ist, wird sich weiter unten zeigen lassen. Hier sei nur soviel bemerkt, daß der oben angezogene Lehrer der gerichtlichen Psychologie S. 293 zur unerläßlichen Pflicht macht, bei Beurtheilung abnormer Triebe, die ein Verbrechen begründen, die genaueste Untersuchung darüber anzustellen, ob Niemand von den Aeltern oder Verwandten an Wahnsinn gelitten habe, indem ein zweifelhaft erscheinender kranker Seelenzustand durch begründete Annahme einer solchen erblichen Disposition in ein helleres Licht gesetzt werde.

II. Friedrich Kramer

— wird

1) in den Entscheidungsgründen des zweiten Erkenntnisses selbst als der verleitete Theil anerkannt.

2) In gleicher Weise hat sich seine große geistige Beschränktheit wiederholt ausgewiesen und sie ist in dem gerichtsärztlichen Berichte, so wie in den Entscheidungsgründen mit dem Namen Dummheit belegt worden.

Digitized by Google

3) Kramer ſtand in dem feſten Glauben, daß die Harzendorf ſich das Leben nehmen werde, daß mithin

4) drei Menſchenleben geopfert werden würden, wovon er wenigſtens das ſeinige, ſo wie das ſeines Kindes zu erhalten verpflichtet war.

5) In dieſem Kampfe mit widerſtreitenden Pflichten verwirrten ſich die einfältigen Sinne des von Natur durchaus gutmüthigen Kramer ſo arg, daß er auf den Gedanken gerieth, Harzendorfen zu tödten, indem er (nach ſeiner Angabe im Verhör) „bei einem ſpäteren guten Lebenswandel vor Gott Vergebung zu finden hoffte."

6) Aber noch in den letzten Augenblicken ſchwankte Kramer in der Ausführung und ſie würde nicht erfolgt ſein, hätte nicht Harzendorf noch unmittelbar vorher die Drohung ausgeſtoßen: „wenn ſie" (ſeine Tochter) „nur morgen früh aufſteht, es ſoll ihr ſchlecht gehen, „ich ſchlage ſie krumm und lahm." (Vgl. oben S. 322.)

III. Beide Verurtheilte.

Sie haben

1) früher durchaus keine verbrecheriſche Neigung an den Tag gelegt, vielmehr erfreuten ſie ſich eines guten Rufes und beide werden mehrſeitig, namentlich aber von ihrem gemeinſchaftlichen Beichtvater wegen ihres Charakters und Wandels gelobt (S. 337 f.).

2) Beide verirrten ſich zunächſt in Folge ihrer heftigen und leidenſchaftlichen Liebe, die ſie für einander fühlten, und nur das eheliche Bündniß war das Ziel ihrer heißen Wünſche, die ihnen keine Ruhe ließen, während

3) jede Gewinnſucht, jedes Streben nach materieller Verbeſſerung ihrer äußeren Verhältniſſe fern von ihnen war. Denn Kramer mußte ja der Harzendorf ausdrücklich verſprechen, daß er den Vater gut behandeln wolle. Es ſollte in der Wirthſchaft Alles bleiben wie vorher; Kramer ſollte den Knecht und die Harzendorf die Magd machen. Auch hatte Kramer Harzendorfen bei den Bitten um ſeine Einwilligung zur ehelichen Verbindung mit ſeiner Tochter wiederholt geſagt, daß er ja nichts von ihm haben wolle, daß er ſeine Wirthſchaft behalten, ihm auch, wenn er bei ihm arbeitete, keinen Lohn geben ſolle, daß er dann nur ſein Brod verdienen und bei mangelnder Arbeit anderswohin gehen wolle. Waren

4) dieſe von Natur ſittlich unverdorbenen, gutmüthigen und mit dem, was ſie waren und beſaßen, zufriedenen

Menschen dennoch eines so schweren und unnatürlichen Verbrechens fähig, so kann dieß nur auf Rechnung eines krankhaften Seelenzustandes gebracht werden.

In dem vorliegenden Falle stellt sich diese Behauptung einer Seits mit Hinblick besonders auf die Schwangerschaft der Harzendorf und den in ihrer Familie herrschenden Wahnsinn, anderer Seits in Berücksichtigung der Dummheit und leidenschaftlichen Liebe Kramers als hinreichend begründet dar.

Sie wird aber auch noch überdieß ganz vorzüglich durch dasjenige unterstützt, was Friedreich in seinem bereits allegirten Werke S. 291 in den Worten zu beherzigen giebt:

„Man darf mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß je grausamer die verübte Handlung ist, je mehr sie mit dem sonstigen Charakter des Menschen, seiner Handlungsweise und Sinnesart im Widerspruche steht, desto eher sie in einem Zustande von Verrücktheit und psychischer Unfreiheit begangen wurde. Es wird sich überhaupt bezweifeln lassen, ob es Menschen giebt, die das Böse nur aus dem einzigen Grunde deswegen thun, weil es böse ist, und gäbe es wirklich solche, so dürfen wir sie geradezu für unvernünftig erklären. — — — — — — — — Wer kann, wer darf es zur Ehre der Menschheit leugnen, daß den Verbrechen, die schon der gewöhnliche Sprachgebrauch mit den Worten: „sie können nicht bei gesunder Vernunft begangen worden sein" so treffend bezeichnet, Verbrechen, die den Menschen ganz aus der Sphäre der Menschheit entrücken, ihn noch weit unter das Thier herabsetzen, Verbrechen, die alle Banden der Natur zerreißen, die festesten Banden, die den Menschen fesseln, und die nur blinde Tobsucht, unbändigbarer kranker Trieb zu zerstören vermag, — wer kann es leugnen und bezweifeln, daß solchen Verbrechen in den meisten Fällen ein kranker Seelenzustand zum Grunde liegen müsse?" —

Mittweida, am 10. August 1843.

Adv. **Herrmann Woldemar Bernhard.**

Nr. 3.

Der S. 331, Note 14 erwähnte Predigtauszug

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wie im geistigen und sittlichen Elende die Sünde ihren Lohn, ihren Sold gefunden hat, seit Menschen die Erde bewohnen, und finden wird bis an das Ende der Tage — denn alle die auf das Fleisch säen, ernten vom Fleische für Zeit und Ewigkeit das Verderben — so ist das Wort unseres Textes: „Der Tod ist der Sünde Sold," sehr oft schon buchstäblich in Erfüllung gegangen an Uebertretern des Gebotes: Du sollst nicht tödten!

Nach richterlichen Erkenntnissen hat es auch an den beiden Unglücklichen ꝛc. ꝛc. in Erfüllung gehen sollen ꝛc. ꝛc. Des Königs Gnade hat den Richterspruch gemildert ꝛc. ꝛc. und in wenigen Tagen werden sie an den traurigen Ort gebracht werden, wo sie ihre Blutschuld büßen sollen Zeit ihres Lebens. — Ehe sie von uns scheiden, sollen sie noch einmal Gegenstand unsers ernsten Nachdenkens werden ꝛc. ꝛc. Amtspflicht und Gewissenstreue fordern mich auf, von dieser Sache auch an heiliger Stätte zu reden zu Nutz und Frommen der meiner geistlichen Fürsorge anvertrauten Gemeinde. Und aus diesem Grunde habe ich euch auch bitten lassen, heute mit euern Kindern zahlreicher noch denn sonst euch zu versammeln um diese Stätte, wo die Gesinnungen und Handlungen der Menschen auf Grund des göttlichen Wortes eine ernstere und eindringlichere Beurtheilung finden, als sie im alltäglichen Leben erfahren.

Es ist mir ein schweres und zum Oeftern sehr ergreifendes Geschäft gewesen, die unglücklichen Verbrecher zu besuchen in ihren Gefängnissen; mit dem Hammer des göttlichen Gesetzes an ihre Herzen zu schlagen, und später, nachdem herber Schmerz sie erfüllt hatte, zu erquicken mit den Tröstungen des Evangeliums. Ich habe aber auch reichen Lohn gefunden in der Ueberzeugung, das Wort Gottes, Gesetz und Evangelium nicht ohne von Gott gesegneten Erfolg nahe gebracht zu haben ihrem Geiste und ihrem Gemüthe. Es ist mir auch heute ein schweres Geschäft, über einen so traurigen, das Gemüth ergreifenden Gegenstand zu euch zu reden. Möge es mir mit Gott gelingen, auch dieses Geschäft auf eine fruchtbringende Weise zu vollbringen.

Digitized by Google

ꝛc. Sie haben den Vater ermordet; denn die leibliche Tochter hat gewollt und gefördert, was Der, der Sohn ihm werden wollte, in Ausführung gebracht. Welch ein ꝛc. unnatürliches Verbrechen — welche Größe und Laſt ihrer Schuld! Erbebet nicht euer Herz, ihr Söhne und Töchter, bei der Vorſtellung dieſer entſetzlichen That? Und muß nicht dem Vater- und Mutterherzen bange werden, wenn, wie es hier geſchehen, ſelbſt der Sohn oder die Tochter, alſo die, die ſie erzeugt und unter Mühen und Sorgen erzogen, Hand an ſie legen? Wohl mag euer Herz erbeben und mit Entſetzen und Abſcheu erfüllt werden, ihr Söhne und Töchter. Dem Vater- und Mutterherzen aber braucht darum noch nicht bange zu ſein; denn in Familien, wo wahre Gottesfurcht wohnt, weiſe Kinderzucht herrſcht, und der Geiſt chriſtlicher Liebe waltet, kann eine ſolche Unthat nimmer geſchehen; da kann im Kindesherzen das vom Feinde geſäete Unkraut nicht wurzeln und wuchern, ſo daß es das Waizenkorn erſticket. ꝛc. ꝛc.

Lernt ꝛc. Weisheit aus dem uns vorliegenden traurigen Falle ꝛc. —! Höret nicht auf, mit Weisheit und Liebe eure Kinder zu halten in der Zucht nicht blos bis zu gewiſſen Jahren, ſondern ſo lange ſie derſelben bedürfen; höret nicht auf über ſie zu wachen, nicht auf, ſie zu ermahnen, zu warnen, wenn ihr merket, daß ſie auf böſen Wegen wandeln und ihrem Verderben entgegengehen. Dabei achtet aber auch auf die Ermahnung des Schriftwortes: Ihr Väter (und auch ihr Mütter) reizet eure Kinder nicht zum Zorn; behandelt ſie nicht als Sclaven eures Willens, ſondern als eure beſten Freunde, deren Wohl und Wehe euch wirklich am Herzen liegt, und euer freundliches Wort wird in den meiſten Fällen auch finden eine gute Statt; euer Rath wird gehört, euer Wille befolgt, und das Glück und der Friede eures Hauſes wird erhalten werden. Und ſollten, was, wenn es mit Weisheit und aus Liebe geſchieht, gewiß nur äußerſt ſelten vorkommen dürfte, ſollten eure Ermahnungen und Warnungen an irgend einem eurer erwachſenen Kinder fruchtlos bleiben, ſo laſſet, ſo weh es auch eurem Herzen thun mag, ſo laſſet ihm ſeinen Willen und erfahren die Wahrheit des Wortes: „Wer nicht hört, muß fühlen;“ ſo laſſet es, wie jener Vater im Evangelio ſeinen verlornen Sohn durch ſein eigenes Elend, der Frucht ſeiner Thorheit und ſeines Ungehorſams, zur Erkenntniß und zur Buße gelangen.

Ihr Kinder aber ſchreibt aufs Neue und tief in eure Herzen das vierte der göttlichen Gebote: „Du ſollſt Vater und Mutter

Digitized by Google

ehren." Oeffnet eure Ohren und eure Herzen dem apostolischen Worte, welches euch zuruft: „Ihr Kinder seid gehorsam euren Aeltern in dem Herrn, denn das ist billig." Dieses Gebot, diese Ermahnung, sie mögen recht vollkommen und freudig erfüllt werden von euch, die ihr noch in den Schuljahren steht, denn je weiter ihr es in diesen Jahren bringt in solcher Erfüllung, desto leichter wird sie euch werden, vor desto mehr Vergehungen und Sünden wird sie euch bewahren in den reiferen Jahren der Jugend, wo durch die Reizungen und Lockungen der Weltlust der Geist des Widerspruchs und des Ungehorsams ungleich reger noch wird, als in den Jahren der Kindheit.

Und auch ihr, die ihr als Kinder nicht mehr unter der unmittelbaren Zucht der Aeltern stehet, vielleicht schon selbstständig geworden seid und für euren Willen einen weitern Spielraum habet, auch ihr seid nicht der Pflicht entbunden, zu halten das Gebot der Verheißung, zu hören und zu achten auf das verständige und wohlmeinende Wort eurer an Einsicht und Erfahrung reiferen und reicheren Aeltern. Ist darum ihr Wille nicht immer der eurige und euer Wille nicht immer der ihrige, so müsset ihr da, wo Vereinigung nicht möglich, den eurigen unterordnen, nicht aber den ihrigen auf dem Wege des Unrechts und der Sünde beugen wollen ꝛc. ꝛc.

Mit Abscheu und Entsetzen erfüllt uns allzumal die gröbliche Uebertretung des vierten und fünften Gebotes Seiten jener Missethater, und Niemand dürfte unter uns sein, der gleicher Schuld sich theilhaftig zu machen im Stande wäre. Aber lasset um dieser großen Schuld willen andere Verschuldungen nicht gering uns achten, und fragen, ob in allen den Häusern, wo dergleichen grobe Verbrechen nicht vorkommen, das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern darum schon ein gutes, gottgefälliges genannt werden kann? —

Wird das Gebot: Ehre Vater und Mutter, nicht in gar vielfältiger Weise durch Wort und That übertreten, und der Aeltern Sorgen, Mühen und Verdienste mit schnödem Undanke vergolten? Kommt es nicht vor, daß Kindern das Leben des Vaters oder der Mutter zu lange währt, um in den Besitz ihrer Habe zu kommen, oder der Pflicht entbunden zu sein, sie zu erhalten von dem Eigenthum, das sie ihnen früher unter dieser Bedingung überlassen? Giebt es nicht Kinder mit so unkindlichem Herzen, daß sie die Arbeit des alten Vaters oder der betagten Mutter geizig abwägen, um zu erfahren, ob diese auch so viel werth sei, als das Brod, das

Digitized by Google

sie mit an ihrem Tische essen? Giebt es nicht Kinder, die niedrig, undankbar und gottvergessen genug sind, Das, was Vater oder Mutter bei der Uebergabe ihres Eigenthums sich rechtlich bedungen, ihnen entweder schlecht oder mit Widerwillen zu verabreichen, oder wohl gar zu verweigern?

Wer solcher Schuld sich bewußt sein sollte, der hebe ja keinen Stein auf, um ihn zu werfen auf jene Missethäter, denn auch seine Schuld ist eine gar große vor Gott und den Menschen.

Dem Verbrechen folgt die Strafe, und nicht selten auf dem Fuße nach; denn der Tod ist der Sünde Sold. Dies ist auch hier geschehen. Noch in derselben Nacht, da sie es verübt, fielen die Schuldigen der Obrigkeit, die da ist eine Rächerin über Die, so Böses thun, anheim; und kaum war der ermordete Vater erkaltet, so hatten die Mauern des Gefängnisses die Uebelthäter umschlossen. Nach mit Umsicht und richterlicher Gewissenhaftigkeit und Treue ermitteltem Thatbestand ꝛc. ꝛc., ist ihnen ꝛc. die Todesstrafe zuerkannt worden. Die Uebelthäter selbst erkannten, je weiter sie fortgeschritten waren in der Erkenntniß und in der Buße, die Gerechtigkeit dieses Spruches, und haben unter heißen Thränen zum öftern das Bekenntniß abgelegt, durch ihre große Schuld so schwere Strafe verdient zu haben. Doch die Liebe zum Leben und das Verlangen, hier noch weiter fortschreiten zu können in der Buße, ließ sie Gebrauch machen von der auch ihnen gelassenen Freiheit, an des Königs Gnade sich zu wenden und von ihr zu erflehen, was sie von der Gerechtigkeit des Gesetzes nicht erlangen konnten. Und ich bin überzeugt, daß sie im Gefühle ihrer Schuld nur mit sehr schwachen Hoffnungen es gethan. Dafür bürgen mir außer ihren Aussagen auch die Andacht, die Gemüthsstimmung, die heißen Thränen während der Unterredungen, die zum Zweck hatten, zum Gang nach der Richtstätte sie vorzubereiten und zu kräftigen.

Des Königs Gnade hat gethan, was bei seiner Milde und Gerechtigkeit möglich war. Das Leben ist ihnen gelassen worden, bis Gott es fordern wird, und durch lebenslängliche schwere und schmerzliche Büßung ihrer Schuld die Zeit zur völligen Buße ihnen gegeben. Möge diese Gnadenerweisung des Königs von den Verbrechern nicht blos, wie es geschehen, dankbar erkannt, sondern auch, wie zu hoffen steht, ihrem Zwecke nach von ihnen benutzt und von Niemandem falsch beurtheilt werden. Bei der anerkannten Milde und Gerechtigkeitsliebe unsers Königs läßt sich mit Bestimmtheit

Digitized by Google

behaupten, daß die endliche Entscheidung über das an seine Gnade gestellte Gesuch schwer, sehr schwer ihm geworden.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, mit euch eine Betrachtung darüber anzustellen, ob die Todesstrafe der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, oder letztere der ersteren vorzuziehen sei. So viel aber ist gewiß, daß auch nach Königlicher Begnadigung der Verbrecher Loos ein eben so schmerzlich fühlbares, als ihr Verbrechen ein großes und strafbares bleibt. Wähne darum ja Niemand, daß die Königliche Begnadigung die Größe ihrer Schuld hat verringern oder die verdiente Strafe von ihnen nehmen wollen. Denn seid dessen versichert, daß im Vergleich zu dem Leben auf dem Zuchthause, wie es unsere begnadigten Verbrecher zu erwarten haben, auch das mühseligste und kümmerlichste Leben ohne das Bewußtsein schwerer Schuld und im Zustande der Freiheit ein Paradies genannt werden kann. Denket euch nur den Zustand der Schuldbeladenen, wie ich ihn kennen gelernt bei meinen Besuchen während ihrer Haft ꝛc., und ihr werdet ihn schon traurig genug finden. Um sich Tag und Nacht die Mauern des Gefängnisses, in sich das Bewußtsein einer Schuld, die auch durch heiße und blutige Thränen nicht getilgt werden kann, und vor sich bis zum Schluß ihres Lebens eine schreckliche Zukunft! Und dieser Zustand — er bleibt ihnen bis an das Ende ihrer Tage. Ja hättet ihr Zeugen sein können des Seelenschmerzes, den die Unglücklichen empfunden ꝛc., auch euer Unwille über sie würde sich in Mitleid verwandelt, und ihr selbst euch überzeugt haben, daß der Seelenschmerz empfindlicher noch sei, als alle Strafen und Schmerzen des Leibes. Doch solcher Seelenschmerz ist nothwendig, unerläßlich für den tiefgefallenen Sünder zur Wiederaufnahme in das Reich Gottes; und darum habe ich, so sehr auch jene Unglücklichen schon um ihres äußern Elendes willen Gegenstand meines Mitleids geworden, solchen Seelenschmerz ihnen nicht erspart, vielmehr noch erweckt durch das Wort Gottes, welches schärfer noch ist denn ein zweischneidiges Schwert, auf daß es durchdringe Mark und Bein.

In wie weit das Wort Gottes auch an ihnen in solcher Kraft sich erwiesen, das vermag ich freilich mit Bestimmtheit nicht anzugeben, denn nicht das kurzsichtige Auge des Menschen, sondern nur das alldurchdringende Auge Gottes kann in die verborgenen Tiefen des Herzens schauen. Nach der Ueberzeugung aber, die sich mir aufgedrungen, ist die Buße des geistig und sittlich schwachen Mörders eine gewissere und zureichendere geworden, als die der geistig

Digitized by Google

befähigtern Anstifterin, denn in ihrem Herzen hatte das Unkraut den Waizen völlig überzogen, und was ärger noch war, von der Gottesfurcht nur den sich selbst und andere täuschenden Schein zurückgelassen. Wenn darum an ihrer vollkommenen Buße noch gezweifelt werden dürfte, so wollen wir uns freuen, daß ihr durch längere Büßung Zeit gegeben ist, noch so weit zu kommen, in weiter Entfernung von dem Pharisäer mit dem Zöllner das Auge zur Erde zu senken, an ihre Brust zu schlagen und im Gefühle der göttlichen Traurigkeit, die da wirket zur Seligkeit eine Reue, die Niemand gereuet, mit ihm zu sprechen: Gott sei mir Sünder gnädig!

Ja, Gott sei beiden gnädig; er lasse sie durch ihre lebenslängliche Büßung zur völligen Buße, und durch sie zur völligen Wiedergemeinschaft gelangen mit ihm hier in der Zeit und dort in der Ewigkeit.

Was soll ich aber endlich noch über Diejenigen sagen, die unbekannt mit unsern begnadigten Verbrechern, und darum wohl auch ohne alle Theilnahme für sie in der Nähe und in der Ferne seit Wochen schon dem Tage ihrer öffentlichen Hinrichtung mit Verlangen entgegen gesehen, um an einem so gräßlich blutigen Schauspiele ihr Auge zu weiden oder ihre Neugier zu befriedigen, und nun wohl gar mißgestimmt sind, daß solches Schauspiel ihnen vereitelt worden? Solches Verlangen, solche Gesinnung, sie kann nur als eine sehr niedrige und beklagenswerthe bezeichnet werden, und gerade um solcher Volksschauluſt willen wäre zu wünschen, daß öffentliche Hinrichtungen, und mit ihnen, da auch in Rücksicht der größten Verbrechen und der tief gefallensten Verbrecher der Zweck der Strafe, der Zucht und der Abschreckung auf andere Weise erreicht werden kann, die Todesstrafe je eher je lieber gesetzlich aufgehoben würde.

Lasset euch darum ja nicht leid sein, daß ein so schreckliches Schauspiel euch entgangen ist, und wähnet nicht, daß das Verbrechen, welches Veranlassung zu ihm hat werden sollen, auch nur das Mindeste verloren habe in seiner Fluchwürdigkeit vor Gott und den Menschen. Fürchtet aber auch nicht, daß ein solches oder überhaupt ein Verbrechen, welches die Gesetze mit dem Tode bestrafen, darum, weil das uns vorliegende durch des Königs Gnade in anderer Weise gebüßt werden soll von Denen, die es verübt, sich öfterer ereignen werde. Denn ist ein Mensch so weit von Gott gewichen, daß er solcher Verbrechen fähig ist, und daß nur die Furcht vor der Strafe ihn abschrecken und zurückhalten könnte, so wird,

Digitized by Google

wenn der Gedanke an lebenslängliche schwere Büßung im Kerker ihn nicht schreckt, auch das Schaffot, und wenn es vor sein Auge sich stellte, vor dem Verbrechen ihn nicht schützen.

Nach solchem Urtheile, dessen weitere Erwägung und Prüfung ich euch anheimstelle, lasset mich eine Wahrheit noch zu Gemüthe euch führen.

Die Zahl der Verbrecher, die weder durch zeitliches Elend, noch durch Ansprache des göttlichen Wortes zur Erkenntniß und zur Reue gebracht, und durch sie wieder gewonnen werden können für das Reich Gottes*), sie ist, zur Ehre der Menschheit sei es gesagt, gewiß nur eine sehr geringe. Da gehören Hunderte, wohl Tausende dazu, um auch nur Einen zu finden. Mit Ausschluß dieser Wenigen nimmt man an Allen wahr, daß, wenn das Elend der Sünde sie getroffen, Ohr und Herz dem Worte Gottes sich wieder zuwenden, daß sie ihre Missethat erkennen und bereuen, von dem Wege der Sünde sich wieder auf den Weg Gottes und der Tugend wenden möchten, und Manchem gelingt es, mit Gott ein sittlich besserer Mensch noch zu werden, als er ohne seinen tiefen Fall geworden sein würde.

Möge solches auch unsern begnadigten Verbrechern gelungen sein, und mittelst ihrer Begnadigung immer noch mehr gelingen! —

Für das zeitliche Wohl aber ist Erkenntniß und Reue fast immer zu spät, denn die Sünde bleibt der Leute Verderben auch dann noch, wenn sie mit ihrem Herzen ihre Wege verlassen.

Diese Wahrheit präget alle tief euch ein und lasset zur Warnung sie euch dienen, um nicht zu wandeln im Rathe der Gottlosen; und zur Erweckung, um auch unter den Versuchungen der Weltlust zu wandeln die Wege Gottes, die er euch zeigt in eurem Gewissen, in seinem Worte, und die allzumal führen auf den Weg zum Leben, auf welchem uns leiten, kräftigen und erhalten will seine Kraft und seine Gnade ꝛc. ꝛc.

---

*) Vgl. nächste Nr. Ziffer 3, in Verb. mit Note 13, S. 331.

VIII. Miscellen.

1) Merkwürdiger Gang eines Proceſſes auf Anklage wegen Mord.

[Aus den Memoiren eines engliſchen Advocaten*).]

John Smith war Eigenthümer eines ſchönen Gutes in Lancaſhire. Er galt für ſehr reich und lebte wie ein Landedelmann.

Gegen das Ende des Herbſtes 1772 kam ein Fremder zu ihm. Smith nahm ihn gaſtfreundlich auf. Nachdem der Fremde, deſſen Namen und Stand völlig unbekannt waren, einige Erfriſchungen zu ſich genommen hatte, begab er ſich in das ihm angewieſene Schlafgemach und bat, man möge ihn am andern Morgen zeitig wecken.

Dieſer andere Morgen kam für ihn nicht. Als der Bediente in das Zimmer trat, war er todt und ſein Körper bereits erkaltet. Man fand an ihm nicht die leiſeſte Spur von Gewaltthätigkeit, und ſein Geſicht hatte den ruhigen Ausdruck eines Schlafenden behalten. Die Beſtürzung war allgemein, und es wurde eine gerichtliche Unterſuchung angeſtellt; aber man konnte weder über ſeine Perſon, noch ſeine Familie irgend eine Nachricht erhalten. Sein Name und ſeine Todesart blieben gleich räthſelhaft; man machte allerhand Muthmaßungen, aber Alles, was man erfahren konnte, war, daß der Reiſende durch das benachbarte Dorf gekommen war und daß ihn in der ganzen Gegend Niemand kannte.

Die Jury verſammelte ſich bei der Leiche, um zu berathen, welcher Todesart der Fremde geſtorben ſei. Nichts zeigte von einer

*) Dem 3. Bändchen der unter dem Titel: „Nachtſeiten der Geſellſchaft, eine Gallerie merkwürdiger Verbrechen und Rechtsfälle, herausgegeben von Dr. A. Diezmann, Dr. W. Jordan und Dr. L. Meyer (Leipzig, 1844)" erſchienenen Sammlung entnommen.

Digitized by Google

Ermordung, Alles ließ im Gegentheile vermuthen, daß ihn der Tod mitten im Schlafe überrascht habe, und man mußte, wie seltsam auch diese Todesart war, in das Protokoll die Worte aufnehmen, welche in solchen Fällen gebräuchlich sind: „gestorben durch Heimsuchung Gottes." Die Zeit verging, und kein Lichtstrahl fiel auf den Sarg des Fremden. Das Gerücht sprach unbestimmt von einem Morde, konnte aber keinen Beweis davon geben. Ein undeutlicher, unbestimmter, aber allgemeiner Verdacht, besonders in den untern Classen, schien auf dem Gutsbesitzer John Smith zu lasten, bei dem der Fremde eingekehrt und gestorben war. Smith war, obgleich reich, nicht geliebt. Man erinnerte sich mit einem gewissen Vergnügen verschiedener Umstände aus seiner Jugend, welche einen ungünstigen Eindruck zurückgelassen hatten. Er war ausschweifend und verschwenderisch gewesen, hatte, nachdem er viele Schulden gemacht, England verlassen und war erst nach dem Tode seines Vaters zurückgekehrt.

Zwei Monate darauf kam in dem Flecken ein Mann an, der durch das Gerücht den Tod des Fremden erfahren hatte und denselben, wie er vermuthete, für seinen Bruder hielt; er suchte sich so viel als möglich Nachrichten und Nachweise zu verschaffen. Das Pferd und die Kleidungsstücke des Todten befanden sich noch in den Händen der Justiz. Man zeigte sie ihm, und er erkannte sie; er war gewiß sein Bruder. Der Leichnam wurde ausgegraben. Die Fäulniß war noch nicht vollständig, und die Identität des Reisenden mit dem Bruder, welcher gesucht wurde, unbestreitbar. Die für John Smith so nachtheiligen Gerüchte, Gerüchte, welche lange in der Umgegend circulirt hatten, ohne eine bestimmte Form anzunehmen, vereinten sich endlich und bildeten eine imposante Masse, welche auch die Aufmerksamkeit des Georg Thomson erregte; so hieß der Bruder des Verstorbenen. Die öffentliche Meinung nannte John Smith den Mörder Heinrich Thomson's. Obgleich diese Beschuldigung sich auf keinen offenbaren Beweis stützte, mußte die Behörde sie doch annehmen, und die bestimmte Behauptung der ganzen Nachbarschaft glich gewissermaßen den gänzlichen Mangel an gerichtlichen Beweisen aus. John Smith wurde festgenommen und verhört, aber es ergab sich weiter nichts, als was wir erzählt haben. Die Richter zweifelten nicht, daß der Angeklagte freigesprochen werden würde. Die Nachbarn dagegen meinten, er würde für schuldig erklärt werden. Diese sich widersprechende Ueberzeugung stützte sich auf der einen Seite auf das unfruchtbare Verhör des

John Smith und auf der andern auf das allgemeine Uebelwollen gegen den Angeklagten.

Der Tag des Processes kam. Der Präsident war einer jener Männer, die überall, wo sie erscheinen, tiefe Spuren zurücklassen, Lord Mansfield. Nie zeichnete größerer Scharfsinn, nie ein sicherer Tact die Laufbahn eines Richters aus. Selten konnte sich der Schuldige seinem scharfen Blicke entziehen, und da man seine hohe Rechtschaffenheit kannte, hatte seine Meinung immer das größte Gewicht; Richter und Geschworene ließen sich von ihm leiten.

Dieser merkwürdige Mann widmete der Untersuchung dieser wichtigen Sache viel Zeit und Aufmerksamkeit. Seine Rede an die große Jury kann für ein Muster gelten. „Ich rathe Euch," sagte er zu den Geschworenen, „im Falle Ihr glaubt, der Angeklagte sei nicht schuldig, die Anklageacte zu verwerfen. Denkt, es könnten einst neue Beweise gegen den Angeklagten vorgebracht werden: wenn Ihr dem Processe seinen Lauf laßt, muß er für immer freigesprochen werden. Verwerft Ihr dagegen die Anklageacte, so hängt es von Euch ab, in einer beliebigen Zeit den Proceß von Neuem anzufangen, den Beschuldigten in Anklagestand zu versetzen und das Verbrechen zu bestrafen."

Das Ansehen des Präsidenten konnte diesmal den Sieg über die Laune der Geschworenen nicht davontragen. Nach einer ziemlich stürmischen Berathung entschieden sie sich dahin, daß der Proceß seinen Verlauf haben und die Debatten beginnen sollten. Diese Sache brachte die kleine Stadt in eine ganz besondere Aufregung. Nach der Rede Lord Mansfield's glaubte man, der Proceß werde nicht stattfinden, nach der Berathung der Geschworenen aber wendete sich die allgemeine Meinung, und Jedermann war überzeugt, daß man einem wichtigen Beweise auf der Spur sei. Als aber das Gericht versammelt war, forderte der Advocat der Krone die Abweisung der Sache, weil, sagte er, die Untersuchung noch nicht vollständig sei, und verlangte, sie solle bis zu den Assisen des nächs Jahres verschoben werden.

Der Advocat des Angeklagten widersetzte sich dem heftig, „Ihr hättet Euch," sagte er, „mit Beweisen waffnen sollen, um uns zu überführen. Die Verschiebung der Sache würde meinem Clienten eine lange und grausame Haft bringen, und da die Anklage der Art ist, daß der Angeklagte nicht gegen Caution entlassen werden kann, so erhält er vorher schon, er mag schuldig oder nichtschuldig sein, eine grausame Strafe."

Digitized by Google

Diese Gründe waren unwiderleglich, und Lord Mansfield verweigerte deshalb das Hinausschieben der Sache auf ein Jahr. Niemand zweifelte jetzt daran, daß der Beschuldigte freigesprochen werden würde, denn das Aufschieben war nur verlangt worden, weil es an legalen Beweisen fehlte. Diese Ungewißheit steigerte das Interesse noch mehr. Wie wird dies Drama enden? Wie wird man einen Mann verurtheilen können, gegen den keine Beweise vorliegen? — Das war der Text aller Gespräche, der Gegenstand aller Unterhaltungen in der Nähe.

Die Debatten begannen; es war vollkommen still, als Lord Mansfield sprach: „Führt John Smith herein."

Der Angeklagte erschien; seine Wangen überflog eine vorübergehende flüchtige Röthe in dem Augenblicke, als tausend aufmerksame Blicke sich auf ihn hefteten. Er grüßte den Gerichtshof ehrbietig, schlug die Arme übereinander und erwartete so den Beginn des Drama's, in dem er die Hauptrolle zu spielen hatte.

Er konnte vierzig bis funfzig Jahre alt sein. Seine graulichen Haare verdankten diesen Silberschein der Arbeit oder dem Schmerze, den Reisen oder der Krankheit. Es war schwer, ihn nach dem ersten Anblicke zu beurtheilen; er hielt sich gerade, seine Physiognomie kündigte Festigkeit an, und seiner gefurchten Stirn fehlte es nicht an einem gewissen Adel. Durch die Kälte und die fast affectirte Verachtung in seiner Haltung hindurch erkannte man glühende, heftige Leidenschaften, einen unbezähmbaren Stolz, vielleicht auch schlechte und gefährliche Gedanken. Das Auge, das sich tief unter den Brauen verbarg, die Stirn, welche sich in Falten zog, der Mund, der zusammengekniffen war, die Runzeln an den Augen schienen an eine selten mit edlern Gefühlen vereinigte große Macht der Verstellung zu erinnern. Im Ganzen war das Resultat der Untersuchung seiner nicht gewöhnlichen Physiognomie ihm keineswegs günstig.

„Sind Sie schuldig oder nicht schuldig?" fragte ihn der Secretair nach der Formel des Englischen Gerichtsverfahrens. — „Nicht schuldig!" antwortete er, indem er sich seiner ganzen Länge nach emporrichtete und mit den Eisen an seinen Füßen klirrte. Diese stark betonte Stimme traf mich wie ein Gewissensbiß; ich bereute, mich einem nachtheiligen Vorurtheile gegen diesen Mann hingegeben zu haben, der so stolz seine Unschuld betheuerte. Als ich dann aufmerksam den öffentlichen Ankläger anhörte, war ich nebst allen Anwesenden überzeugt, daß der Angeklagte freigesprochen werden würde.

Digitized by Google

— „Nie," sagte dieser Beamte, „nie ist eine dunklere, verwickeltere, zweideutigere Sache vorgekommen; nie war es schwerer, eine Anklage genau und fest zu begründen. Mögen die Geschworenen Alles vergessen, was sie vor den Debatten gehört haben, und nur über die Thatsachen urtheilen. Der Gefangene nahm in der Gesellschaft eine ehrenvolle Stellung ein; sein Vermögen setzt ihn über die gewöhnlichen Versuchungen, welche die Armuth in das Verbrechen stürzen. Der Mann, dessen Tod dem Angeklagten zugeschrieben wird, besaß beträchtliche Geldsummen und verschiedene Gegenstände, deren er beraubt worden ist; aber nichts beweist die Schuld des Angeklagten, bei dem man nichts von den vermißten Summen gefunden hat. Da er dem John Smith völlig unbekannt war, so wäre es unsinnig, wollte man dem Letztern Beweggründe der Rache oder eines persönlichen Hasses unterschieben. Wie also das begangene Verbrechen erklären? und auf der andern Seite, wie die schrecklichen Vermuthungen zurückweisen, die gegen John Smith streiten? Die Stimme seiner Mitbürger beschuldigt ihn, und die Gerechtigkeit hat es für ihre Pflicht gehalten, die Thatsachen einer aufmerksamen Untersuchung zu unterziehen. Der verstorbene Heinrich Thomson war ein Juwelier aus London, reich, angesehen und stand an der Spitze eines großen Geschäfts. Seine Verbindungen mit den Geschäftsleuten und Goldschmieden in Deutschland und Holland waren zahlreich; er hatte London verlassen, um seine Geschäftsfreunde einmal aufzusuchen. Er hatte die Absicht, in Hull an einem bestimmten Tage mit einem holländischen Kaufmanne zusammenzutreffen, mit dem er beträchtliche Käufe abzuschließen hatte. Diese Zusammenkunft fand wirklich statt. Ein Juwelier von Hull wird bezeugen, daß er den holländischen Kaufmann in Hull gesehen hat. Ein Gastwirth aus demselben Orte wird Zeugniß ablegen, daß beide Männer bei ihm sich getroffen haben, und Heinrich Thomson, als er Hull verließ, eine große Menge Diamanten, gemünztes Gold, Bankzettel und Wechsel bei sich hatte.

„Den Tag nach dieser Zusammenkunft hat er das Gasthaus verlassen, den Weg nach London eingeschlagen und sich von der gewöhnlichen Straße entfernt, wahrscheinlich der Diebe wegen, die er zu fürchten hatte, und kam am nächsten Tage bei John Smith an. Statt in dem nahen Dorfe Erfrischungen einzunehmen, ritt er in einem Zuge fort und hielt nur erst an dem Thore des Angeklagten an. Der Letztere gewährte ihm die erbetene gastliche Aufnahme,

Digitized by Google

und den nächsten Morgen fand man im Bette den kalten Leichnam des Juweliers. Wir kommen aus einer Dunkelheit zur andern. Es hat eine Vergiftung stattgefunden; die Aerzte, welche die Leiche untersuchten, behaupten es. Aber man hat sich keines gewöhnlichen Giftes bedient, sondern einer ganz neuerlichen Entdeckung der Wissenschaft, eines eigenthümlichen Giftes, dessen Wirkung eben so schrecklich, als schnell und unbegreiflich ist. Da der Blutumlauf unter dem Einflusse dieses Giftes mit einem Male unterbrochen wird, so zeigt der Leichnam nicht die mindeste Spur von Gewaltthat, und kaum können die Leute der Kunst die Wirkung der todtbringenden Elemente entdecken. Dieses Gift hat dem Leben des Juweliers Heinrich Thomson ein Ende gemacht. Man wird Ihnen die Einzelnheiten vorlegen, welche dieses beweisen. Aber welche Person hat ihn das Gift trinken lassen? Wie ist das Verbrechen vollzogen worden? War es ein Selbstmord? Nichts ist unwahrscheinlicher. Man hat in dem Zimmer des Todten kein Gläschen, kein Gefäß gefunden, welches das Gift enthalten haben könnte. Hat sich nun der Gefangene einer so schwarzen That an dem Gaste schuldig gemacht, der sich seinem Schutze anvertraute und ihn um einen Zufluchtsort bat?

„Hier halte ich einen Augenblick an; es ist meine Pflicht, eine genaue Vorstellung von der Lage des Angeklagten, von seinen Zimmern und von dem Hause zu geben, das er bewohnte. Ein Bedienter und eine Haushälterin wohnten bei dem Angeklagten. Der Bediente schlief in einem kleinen Außengebäude neben den Ställen. John Smith bewohnte das eine Ende seines Hauses, und das Zimmer der Wirthschafterin befand sich an dem entgegengesetzten Ende. Der Juwelier Thomson wurde in ein Zimmer in der Nähe jenes der Wirthschafterin geführt. In der Nacht, in welcher die That geschah, ging ein Mann, dessen Aussage Ihnen vorgelegt werden wird, früh um drei Uhr vor dem Hause Smith's vorbei; er blieb stehen, weil er zu so später Stunde noch Licht darin bemerkte, welches aus einem Zimmer in das andere ging. Man bemerkte deutlich, wie Ihnen der Zeuge sagen wird, den Schatten eines Mannes oder einer Frau, welche das Licht hielt. Dieser Schatten begab sich Anfangs von dem Zimmer Smith's nach dem, welches die Wirthschafterin bewohnte. Dann kamen zwei Personen auf einmal aus dem letztern Zimmer und das Licht verschwand. Einen Augenblick später zeigten sich die beiden Schatten von Neuem, und fünf Minuten darauf war wieder Alles finster. Das Zeugniß der

Digitized by Google

Wirthschafterin mußte von Wichtigkeit sein, aber die Frau hatte das Haus Smith's den Tag nach dem Vorfalle verlassen, und es war unmöglich sie aufzufinden. Um vollständigere Nachrichten zu erhalten, hat man den erwähnten Zeugen, welcher das Licht in den Zimmern Smith's gesehen haben will, an Ort und Stelle geführt, und andere Personen sind im Hause mit einem Lichte in der Hand von einer Stube zur andern gegangen.

„Der Zeuge sagte aus, er erinnere sich vollkommen des Ganges und der Bewegung des Lichtes in der fraglichen Nacht, und die Art, wie man das Licht vor ihm bewege, gliche jener nicht. Oft, sagte er, stellte sich etwas Breites, wie eine Thür oder ein Schirm, zwischen das Licht und das Fenster, so daß die Helle zwar nicht ganz verschwand, aber doch nur einen ganz schwachen Theil davon zu mir gelangen ließ. Ich gestehe, daß es uns unmöglich gewesen ist, nachdem wir die Oertlichkeit besichtigt haben, die Aussage des Mannes ganz zu verstehen. Kein Thürflügel, kein Schrank konnte die Wirkung hervorbringen, von welcher der Zeuge spricht, und in dem ganzen Hause giebt es keinen Schirm. Diese von dem Zeugen eidlich bestärkte Thatsache ist um so seltsamer, da das Zimmer, worin Thomson starb, ganz leer ist, bis auf ein Bett, das darin steht und nach der Aussage des Bedienten ist seit länger als einem Jahre kein Geräthe hineingekommen. Noch ein Wort, und ich habe meine Pflicht gethan, und ich überlasse der Jury die ihrige. Man hat in dem Hause Smith's den geschliffenen Stöpsel eines kleinen Fläschchens von ausländischer Manufactur gefunden. Kein Geruch, kein Niederschlag daran lassen die Bestimmung errathen, es ist aber gewiß, daß sich die deutschen Chemiker solcher Fläschchen bedienen, die mit gleichen Stöpseln geschlossen werden, und daß sie darin Essenzen ꝛc. aufbewahren, die sich nicht verflüchtigen sollen."

Das war ungefähr die Rede des Generaladvocaten. Er fühlte selbst die geringe Bedeutung der Beschuldigungen, auf die er sich kaum zu stützen wagte. Ich beobachtete genau das Gesicht und die Haltung Smith's; er blieb fortwährend ruhig. Als man von dem geschliffenen Glasstöpsel gesprochen hatte, war ein Schatten von Unruhe über sein Gesicht gezogen, der indeß bald verschwand. Der Name der verschwundenen Wirthschafterin nöthigte ihm ein besonderes verächtliches Lächeln ab. Die Zeugen sagten uns nichts Neues. Man bewies, daß der Glasstöpsel in dem Hause Smith's gefunden worden war, aber nicht, daß ihm das dazu gehörige

Digitized by Google

Fläschchen gehört, und eben so wenig, daß es existirte. Lord Mansfield erhob sich hierauf und sagte: „Ich glaube nicht, daß die Beschuldigungen genügen, um den Beklagten zu einer regelmäßigen Vertheidigung zu nöthigen. Wenn die Herren Geschworenen derselben Meinung sind, wird die Anklage aufgegeben."

Die Geschworenen traten zusammen, sprachen einen Augenblick mit einander, und der Erste sagte dann, man sei ganz der Meinung des Lords Mansfield. Schon schrieb der Secretair die Lossprechungserklärung, die Advocaten nahmen ihre Papiere zusammen, und die Neugierigen fingen an, sich zu entfernen, als der Angeklagte das Wort nahm.

„Ich bin," sagte er, „eines abscheulichen Verbrechens angeklagt. Die grausamsten Beschuldigungen hat man auf mich gehäuft. Selbst wenn ich freigesprochen werde, bin ich von dem Flecken nicht gereinigt, der auf meinem Namen lastet. Ein grausamer Verdacht wird immer über dem Manne schweben, der aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde. Ich will alle Zweifel aufklären, Licht auf das werfen, was in der Sache noch dunkel und zweideutig ist, und das Zeugniß der einzigen Person aufrufen, das den unseligen Eindruck aufheben kann, welchen die Sache zurückgelassen hat; die Wirthschafterin meines Hauses wird sich stellen, wenn Sie es verlangen, und ich selbst verlange, daß man sie frage. Ich erbitte es als eine Gnade von Ihnen, Herr Richter (fuhr er fort, sich an Lord Mansfield wendend), mir zu erlauben, mich an die Herren Geschworenen zu wenden und Ihnen die wirkliche Sachlage vorzulegen."

Lord Mansfield weigerte sich einige Zeit, und nur auf dringendes Bitten John Smith's und des Advocaten desselben erlaubte er ihm, das Wort von Neuem zu ergreifen.

— „Meine Herren," sagte Smith, „ich hoffe, daß Sie mich bald für unschuldig erklären, nicht aus Mangel an Beweisen, sondern aus fester Ueberzeugung. Ist es bewiesen, daß der Fremde an Gift gestorben ist? Und wenn es erwiesen ist, warum schreibt man mir den Gebrauch solcher Substanzen zu, deren Namen und Verwendung, Gott ist mein Zeuge! mir völlig unbekannt sind? Man sagt, deutsche Chemiker und Apotheker verfertigten solche Stoffe; der Verstorbene ist in Deutschland gereist, ich habe keinen Fuß dahin gesetzt. Nichts beweist, daß Thomson in dem Augenblicke, als er zu mir kam, einen einzigen Diamanten, einen einzigen Schilling besaß. Kann er nicht auf dem Wege ausgeplündert worden

sein? Und wer sagt Ihnen, daß er nicht aus Verzweiflung Hand an sein Leben legte? Ich bitte Sie, meine Herren, bedenken Sie, daß nichts, was Thomson angehört hat, in meinem Hause gefunden worden ist, daß man die genauesten Nachsuchungen angestellt hat und die Anklage sich auf die unbestimmtesten Vermuthungen stützen muß.

„Man hat gesagt, es sei in der Nacht Licht in meinem Hause gesehen worden. Das ist wahr. Ich war unwohl, rief meine Wirthschafterin und sagte ihr, sie solle in meiner Stube wieder Feuer anmachen. Die Frau that, was ich ihr hieß; ich habe aber auf dem Gange so lange gewartet, bis sie sich angekleidet hatte. So erklärt sich natürlich das Erscheinen und Verschwinden des Lichtes, von dem der Zeuge gesprochen hat. Ich allein habe die Frau aufgefordert, bei dem Processe nicht zu erscheinen. Sie befindet sich in dem Hause meines Advocaten. Wenn Sie sich über diese Vorsicht wundern, so sage ich Ihnen, daß ich Feinde habe, und daß ich die Schwäche, die Habsucht dieser Frau kenne, die ein verderbliches Werkzeug in den Händen meiner Gegner werden könnte. Deshalb wollte ich, daß sie keine Verbindung mit irgend Jemand habe. Jetzt mag sie sprechen; ich wünsche, daß sie rede; sie wird die Wahrheit dessen bestätigen, was ich gesagt habe."

Diese Rede brachte die größte Wirkung hervor. Der Angeklagte hatte sie mit Ruhe und imponirender Festigkeit gehalten. Der Advocat Smith's holte die Wirthschafterin, die etwa 30 bis 35 Jahre alt war und die ein regelmäßiges, aber nicht angenehmes Gesicht hatte. Ihr Zeugniß lautete mit den Angaben ihres Herrn ganz gleich. Sie war von ihm geweckt worden, hatte Feuer angezündet und sich wieder niedergelegt und am andern Morgen von dem Bedienten den plötzlichen Tod des Fremden erfahren. Alle Einzelnheiten, welche sie berichtete, stimmten so genau mit der Erzählung Smith's überein, daß die Unschuld des Letztern sonnenklar zu sein schien. Nachdem sie einmal von den Richtern verhört worden war, nahm sie auch der Generaladvocat vor.

„Befand sich," fragte sie dieser, „das Licht nicht, während Sie in dem Zimmer des Herrn Smith waren, auf dem Tische in der Mitte?" — „Ja."

„Sie sagen, er sei krank gewesen und habe (wahrscheinlich aus einem Schranke) ein Arzneimittel genommen?" — „Ja, das habe ich gesagt."

„War dieser Schrank oder diese Commode oder dieser Secre-

fair, kurz, das Meubel, worin ſich die Arznei befand, ein oder zwei Mal offen, während Sie in dem Zimmer waren?" Die Frau antwortete nicht.

„Es ſcheint, als wenn Sie mich nicht verſtänden. Ich frage Sie, ob Herr Smith, nachdem er die Arznei aus dem Schranke genommen, die Thür ſchloß oder ſie offen ließ?" — „Er ſchloß ſie zu."

„Dann öffnete er ſie wieder, um das Fläſchchen hineinzuſtellen?" — „Ja."

„Wie lange blieb dieſer Schrank offen?" — Ungefähr eine Minute."

„Befindet ſich die Thür des Schrankes, wenn ſie geöffnet wird, gerade zwiſchen dem Tiſche in der Mitte und dem Fenſter?" — „Genau."

„Ich beſinne mich nicht gleich, wo, wie Sie ſagten, der Schrank ſich befindet, rechts oder links vom Fenſter?" — „Links."

„Macht die Thür des Schrankes Geräuſch, wenn man ſie aufmacht?" — „Nein."

„Sind Sie Ihrer Sache gewiß?" — „Ganz gewiß."

„Haben Sie dieſen Schrank geöffnet, oder öffnet ihn Herr Smith immer ſelbſt?" — Herr Smith öffnet ihn ſtets ſelbſt."

„Den Schlüſſel hatten Sie aber wohl bisweilen in der Hand?" — „Nie; Herr Smith behält ihn immer bei ſich."

In dieſem Augenblicke ſah die Frau Smith an. Ich beobachtete Beide. Von der Stirn des Angeklagten fielen ſchwere Schweißtropfen; ſein Geſicht war todtenbleich. Kaum hatte ſie ihn angeſehen, ſo ſchrie ſie laut auf und fiel in Ohnmacht. Die Folgen dieſer Antworten ſtellten ſich jetzt erſt ihrem Geiſte vor; ſie hatte die Verurtheilung ihres Herrn ausgeſprochen.

Der Generaladvocat hatte die höchſte Wichtigkeit auf einen beſondern Umſtand gelegt, der Niemand aufgefallen war. Er hatte ſich gefragt, woher der Schatten kommen konnte, der nach der Ausſage des Bauers das Licht verdeckt hatte, und vermuthet, es gebe in demſelben Zimmer einen Schrank oder dergleichen, deſſen Daſein noch unbekannt ſei und deſſen Thür beim Oeffnen das augenblickliche Verſchwinden des Lichtes verurſacht habe. Die ſcheinbare Gleichgültigkeit und der nachläſſige Ton dieſer Fragen hatte die Wirthſchafterin irre geführt, und ſie hatte nicht bedacht, daß ihr Herr compromittirt werde, wenn ſie jenen Schrank erwähne. Ihre Ohnmacht hob die Sitzung auf. Die Geſchwornen ſchloſſen ſich in ein beſonderes Zimmer ein, und die Debatten ſollten erſt nach zwei

Stunden wieder beginnen. Der Gefangene wurde wieder in das Gefängniß geführt. Man gab bestimmten Befehl, daß die Wirthschafterin Niemanden außer dem Arzte spreche. Zwischen vier und fünf Uhr nahm Lord Mansfield seinen Platz wieder ein. Der Gefangene und die Frau wurden vor die Richter gebracht. Der Saal war noch von Neugierigen gefüllt, welche die Entwickelung des Drama's abwarten wollten.

„Ich habe Ihnen nur noch einige Fragen vorzulegen," sagte der Generaladvocat zu der Wirthschafterin. „Sagen Sie die Wahrheit; Ihr Leben hängt davon ab. Kennen Sie dies?" (Und er zeigte ihr den Stöpsel.) — „Ja."

„Wem gehört dieser Stöpsel?" — „Herrn Smith."

„Wann haben Sie denselben zum letzten Male gesehen?" — „In der Nacht, in der Thomson starb."

In diesem Augenblicke traten zwei Sherifs mit einem Gerichtsdiener ein, der einen großen Teller trug. Auf diesem lag eine Brieftasche, eine Uhr, eine kleine Geldcasse, drei Säcke Geld, zwei goldene Ketten und ein Fläschchen, zu dem der erwähnte Stöpsel paßte. Man hatte sich auf Befehl des Generaladvocaten in das Haus Smith's begeben und zwischen den zwei Fenstern in dem Zimmer desselben in der mit Holz belegten Wand ein verborgenes Schränkchen gefunden, worin sich noch alle Gegenstände fanden, die dem unglücklichen Reisenden gehört hatten, und die etwa 50,000 Thlr. werth waren. Das Fläschchen, das Chemiker untersuchten, enthielt den Ueberrest eines flüchtigen Giftes. Diesen Beweisen gegenüber wagte der Angeklagte nicht, sich mehr zu vertheidigen, sondern schwieg.

Digitized by Google

2) Abermals ein merkwürdiger Gang eines Processes auf Anklage wegen Mord.

Die Gazette des Tribunaux erzählt Folgendes aus Rußland: Ein Arzt, Dr. Schmiedel in Schitomir, der vor Tagesanbruch zu einem Kranken gerufen wurde, ging zu Fuße durch die Jytomirstraße, weil in diesem Stadttheile keine Wagen fahren können, als er mit einem Male an ein Hinderniß stieß, das ihm im Wege lag und das er im Dunkel nicht erkennen konnte; er verlor das Gleichgewicht und fiel. Bei dem Falle fühlte der Arzt, daß der Gegenstand, an den er gestoßen hatte, unter dem Drucke nachgab und noch einen gewissen Grad von Wärme hatte. Er suchte durch Tasten zu ermitteln, was es wohl sein könnte, und gelangte bald zu der Ueberzeugung, daß es der Körper eines Ermordeten sei. Er rief sogleich um Hülfe, verlangte Licht, ließ den Polizeidirector, Baron Zabieline, rufen und erkannte mit diesem, daß der Körper tiefe Spuren von sechsunddreißig Messerstichen und überdies an dem Halse eine von Blut unterlaufene Stelle zeige, welche einen Versuch des Erwürgens zu beweisen schien. Die hinzugerufenen Zeugen erkannten in dem Opfer dieser Mordthat den Moses Abrahamowitsch, den Lehrer der Kinder des Kiszka Isaakowitsch.

Kiszka, dessen Diener auf diese Weise ermordet war, war ein angesehener Mann, nicht bloß wegen seines Vermögens, sondern auch wegen der öffentlichen Aemter, die er bekleidete. Bei dem polnischen Aufstande im Jahre 1831 war er ein Spion der Russen gewesen, seitdem hatte er als Belohnung das Amt eines Contrebandangebers erhalten. Seit mehren Jahren verwittwet und Vater von vier Kindern, zwei Söhnen und zwei Töchtern, hatte er den Entschluß gefaßt, sich nicht wieder zu verheirathen, und man vermuthete mit Grund, daß er, obgleich ein Jude, in einem Liebesverhältnisse mit einer seiner Dienerinnen, Omelanka, stehe, einem jungen schönen Mädchen von neunzehn Jahren, das sich zur griechisch-russischen Kirche bekannte.

Sobald der Mord des Moses Abrahamowitsch bekannt wurde, erhob sich ein Anklageruf in Schitomir gegen Kiszka, und der Polizeidirector wurde gewissermassen genöthiget, sich in das Haus desselben zu begeben. Bei seiner Ankunft lag der Jude im Bette. Die Züge seines Gesichts drückten bei dem Anblick der Polizei, ob er sich gleich stellte, als erwache er erst, Entsetzen aus. Er wurde aufgefordert, aufzustehen, und man fand zur allgemeinen Verwun-

Digitized by Google

derung, daß er völlig angekleidet war, selbst die Stiefeln anhatte, daß er sich also bei der Ankunft der Polizei erst in das Bett versteckt haben mußte. An seinem Hemde und an einigen andern Theilen seiner Kleidung fand man Blutspuren, die erst kürzlich in dieselben gekommen zu sein schienen.

In diesem Augenblicke und noch ehe der Polizeidirector eine einzige Frage an den Kiszka hatte thun können, erhob sich ein gewaltiges Geschrei, dem derbe Schläge und das dumpfe Geräusch von Widerstand folgten. Das wüthende Volk schlug die Thüren ein, drang in das Haus und das Zimmer des Juden, ergriff denselben und überhäufte ihn mit Drohungen und Verwünschungen.

Kiszka hatte sich allerdings seit langer Zeit schon bei den Leuten verhaßt gemacht, theils wegen der Beschaffenheit seines Amtes, theils wegen der Strenge, mit welcher er dasselbe ausübte. Schitomir und Berdiczew, die beiden reichsten und wichtigsten Städte Volhyniens, von denen die letztere unter 48,000 Einwohnern 10,000 Juden zählt, keine andere Industrie und keinen anderen Erwerbszweig hat, als das Schmuggeln, sahen in dem „Angeber" keineswegs einen gesetzlichen Beamten, der den Gesetzen Achtung verschaffe und die Interessen der Regierung durch rechtmäßige Mittel vertheidige, sondern einen Verfolger, einen erbitterten Feind, und man kann sich also denken, mit welcher geheimen Freude das Volk das Gerücht aufnahm, das sich gegen Kiszka schnell verbreitete.

Nachdem man ihn aus den Händen des Volkes befreit und in das Polizeigebäude gebracht hatte, stellte man Kiszka dem blutigen und entstellten Ermordeten gegenüber. In derselben Zeit wurden die Kinder und Diener des Angeklagten verhaftet. Die vier Kinder waren bereits in dem Hause des Oberrabbinen untergebracht worden; Omelanka, welche man die Concubine Kiszka's nannte, konnte, trotz allen Nachforschungen, nicht ermittelt werden.

Der Oberrabbiner, der eben so sehr wie die Behörde die Wahrheit der Sache zu ergründen wünschte, fragte die Kinder Kiszka's über das, was vor dem Verschwinden und der Ermordung ihres Lehrers im Hause geschehen sei. Der jüngste Knabe, Baruch, der erst zwölf Jahre alt war, erzählte, sein Vater habe sich am Abend heftig mit Moses gezankt, der erschrockene Lehrer habe das Haus verlassen wollen, sei aber von seinem Herrn zurückgehalten und in ein Zimmer gestoßen worden, dessen Schlüssel er zu sich gesteckt habe. In der Nacht, setzte Baruch hinzu, hätte man Klagetöne in dem Hause gehört. Die anderen Kinder, welche nach einander

Digitized by Google

befragt wurden, gestanden, als sie hörten, daß ihr Bruder zum Theil schon die Wahrheit gesagt hatte, die Richtigkeit der von ihm angegebenen Thatsachen ein. Die ältere der Mädchen, Rachel, die fast sechszehn Jahre alt war, gestand selbst, daß Moses ihre Unerfahrenheit und sein Ansehen als Lehrer gemißbraucht und sie verführt habe; sie erklärte sodann, daß Omelanka, die ihrerseits in Moses verliebt gewesen sei, denselben aber nicht zur Gegenliebe habe vermögen können, den Haß ihres Vaters (Kiszkas) gegen den Lehrer gereizt habe, und daß, wenn ihr Vater ein Verbrechen begangen, dasselbe nur den Anreizungen dieses Mädchens zuzuschreiben sei, die dazu gerathen und daran Theil genommen haben würde.

So standen die Sachen, und man wartete in ängstlicher Spannung auf die Resultate der Untersuchung, als Abends zu Aller großer Verwunderung und inmitten einer ungewöhnlichen Entwicklung von bewaffneter Macht, ein Diener des Gerichts, dem Trompeter vorausgingen und den Soldaten umgaben, die Straßen von Schitomir durchzog, auf den Plätzen und an den Straßenecken stehen blieb und mit lauter Stimme folgende Bekanntmachung ablas:

„Der Polizeidirector erklärt nach einer mit der größten Sorg„falt angestellten Untersuchung und durch zahlreiche Zeugenaussagen „überzeugt, daß die Urheberin des an der Person des Juden Moses „Abrahamowitsch begangenen Mordes die Magd Omelanka ist, „welche nach dem Verbrechen verschwunden ist, die man vergebens „ausfindig zu machen gesucht hat, und die aller Wahrscheinlichkeit „nach unter der Last ihrer Gewissensbisse den Tod gefunden hat, „indem sie sich in den Fluß stürzte, daß demnach der Jude Kiszka „Isaakowitsch unschuldig an dem begangenen Morde und deshalb „in Freiheit gesetzt worden ist."

Der Diener des Gerichts forderte nach Ablesung dieser Bekanntmachung im Namen des Polizeidirectors die Einwohner von Schitomir auf, sich jeder Beschuldigung und jeder Beleidigung gegen den Juden Kiszka zu enthalten.

Der Schmugglerangeber hielt es für gerathen, als er die Freiheit wieder erhalten hatte und ehe er das Polizeigebäude verließ, sechs starke Bauern aus der Ukraine in Dienst zu nehmen, die er mit starken Knotenstöcken bewaffnete und unter deren Bedeckung er sich nach Hause begab, wo er sie als Wachen aufstellte.

Den ganzen Abend und einen Theil der Nacht hindurch bildeten sich zahlreiche Versammlungen vor dem Hause Kiszka's und in

Digitized by Google

der Nähe, Niemand aber wagte, in die Wohnung desſelben einzudringen. Am andern Tage erneuerten ſich dieſe Volksgruppen, die bis zu fünf- oder ſechstauſend Perſonen, meiſt Juden, anſchwollen und einen furchtbaren Charakter annahmen. Die Zöglinge der von den Carmelitern gehaltenen Schule gaben das Signal zum Angriffe, indem ſie die Fenſter Kiszka's einwarfen; fünfzig Andere beſetzten das Polizeigebäude und die mit Stöcken bewaffnete Menge füllte die Zugänge.

Der Baron Zabieline, ein alter und tapferer Soldat, trat allein und unbewaffnet aus dem Hauſe den erſten Gruppen entgegen und verſuchte ſie anzureden, wurde aber von einem Steinhagel empfangen und verwundet. Er begab ſich in das Polizeigebäude zurück und befahl hier, das Militair gegen das Volk anrücken zu laſſen.

In weniger als einer halben Stunde war die ganze Volksmenge zerſtreut.

Die in Folge dieſer Vorfälle angeſtellte Unterſuchung dauerte faſt drei Jahre und endigte damit, daß die Stadt, welche der Schauplatz der Unruhen geweſen war, Strafe zahlen mußte. Der Jude Kiszka wurde verſetzt. Der Mord des Moſes blieb auf dieſe Weiſe ungeſtraft, weil man die beſchuldigte Omelanka nicht ausfindig zu machen vermochte.

Obgleich beruhiget, daß ihm das Volk nichts mehr anhaben könne, behielt doch Kiszka ſeine Leibwache, die ſechs kräftigen Bauern aus der Ukraine, bei. Unter dieſen rohen Menſchen befand ſich ein gewiſſer Matwey Hodowezek, welcher ſich das Vertrauen ſeines Herrn in hohem Grade zu erwerben gewußt hatte. Matwey hatte keinen andern Fehler, als die Trunkſucht, der er aber auch im höchſten Grade huldigte.

Am 10. November des Jahres 1840 nun war Matwey auch betrunken und wurde von ſeinem Herrn deshalb geſcholten, ſogar bedroht; der rohe Menſch gerieth darüber in den heftigſten Zorn, ſchlug Kiszka in das Geſicht, mißhandelte ihn auf alle Weiſe und knebelte ihn endlich mit Hülfe ſeiner Cameraden. Dann begab er ſich nach einem verborgenen Keller, öffnete die kleine Thür desſelben, nachdem er ſeinem Herrn den Schlüſſel dazu aus der Taſche genommen hatte, obgleich derſelbe bald drohte, bald flehentlich und unter Thränen bat, davon abzuſtehen, und ließ ein Weib heraus oder vielmehr ein Geſpenſt, das bei dem Anblicke des hellen Sonnenlichtes, nach Einathmung der reinen und belebenden Luft ohnmächtig niederſank, während die Bauern in abergläubiſchem Schrecken

Digitized by Google

ſich bekreuzigten und die Mutter Gottes und den heiligen Nicolaus anriefen. Ein Arzt, der endlich herbeigerufen wurde, brachte die Ohnmächtige bald wieder zur Beſinnung, und die Polizei fand ſich ein, um Kiszka zum zweiten Male, zugleich aber auch jenes Weib zu verhaften, welches die ſo lange vermißte Omelanka war. Dieſe ſagte dann Folgendes aus:

„Die Armuth, in welcher ich mich befand, nöthigte mich bei Kiszka zu bleiben, deſſen Magd ich war und der mich mit ſeiner Liebe verfolgte. Unterdeß kam Moſes als Lehrer in das Haus. Er war der ſchönſte junge Mann, den ich jemals geſehen, und ich empfand für ihn bald die glühendſte Leidenſchaft. Kiszka wurde eiferſüchtig. Als Moſes eines Tages das älteſte der Kinder Kiszka's leicht geſtraft hatte, ſchmähte ihn dieſer und wollte ihn ſogar ſchlagen; der Lehrer erklärte darauf, er würde das Haus verlaſſen und nie wieder in demſelben erſcheinen. Kiszka, der eine ungemeine Kraft beſitzt, ergriff ihn, hob ihn auf und trug ihn fort, um ihn in einem dunkeln kleinen Kämmerchen neben der Schlafkammer einzuſchließen. In der Nacht ſchloß er die Schlafkammer zu, forderte mich auf, aufzuſtehen und zu ſehen, was er thun würde. Er nahm ein Meſſer, ging in das Kämmerchen, in welchem ſich Moſes befand, und ſchloß die Thüre hinter ſich zu, da er wohl wußte, daß man durch ein Fenſterchen hineinſehen konnte. Er ergriff Moſes, warf ihn zu Boden, kniete ihm auf die Bruſt und verſetzte ihm viele Stiche mit dem Meſſer.

„Von Entſetzen ergriffen, ſchrie ich, aber Niemand kam zu Hülfe. Als Moſes todt war, warf ihn Kiszka durch das Fenſter hinaus auf die Straße; dann kam er wieder zu mir und trug mich in den Keller. Hier warf er mich zu Boden und ließ das Meſſer neben mir liegen, mit welchem er Moſes ermordet hatte. In der Nacht brachte er mir einige Nahrungsmittel und ſo regelmäßig jede Nacht, auch ſorgte er für ein Bett im Keller. Später führte er mich in der Nacht heraus, damit ich einen Spaziergang mache; aber er war da von dem Bauer Hodowezek begleitet. Dieſer Mann ſagte eines Tages zu mir: „„Unglückliche, Du wirſt verurtheilt werden; Du biſt eine Chriſtin und weiſeſt die Liebe eines Juden nicht zurück.““ Reue erfüllte da mein Herz. Kiszka wurde dadurch gereizt und drohte mich zu ermorden. Dann ließ er mich in der Nacht nicht mehr umhergehen, brachte mir nur alle drei Tage Lebensmittel und gab mir ſtatt des Bettes eine Schütte Stroh.“

Hodowezek geſtand in dem Verhöre, der Jude habe ihm ver-

Digitized by Google

traut, er habe eine sehr vornehme Dame in seiner Verwahrung, welche sich vor den Nachforschungen der Regierung verberge. „Das," sagte der Bauer, „ist es allein, was mich verhinderte, die Sache der Behörde anzuzeigen. Als ich aber erfuhr, jene vornehme Dame sei nichts als eine Magd, entdeckte ich bei der ersten Gelegenheit, die ich ergreifen konnte, Alles."

Ein so bestimmtes Zeugniß reichte hin, den Juden Kiszka zu verderben. Der Präsident, welcher die Untersuchung leitete und der Bestechung unzugänglich war, welche der Jude versuchte, nöthigte ihn endlich, seine Verbrechen zu gestehen, und derselbe wurde verurtheilt, hundert und einen Knutenhieb zu erhalten und dann auf Lebenszeit in die Bergwerke geschickt zu werden.

Die Strafe wurde an ihm vollzogen.

---

3) Strafe und Buße*).

[Zu Nr. VII, und zwar Note 13 auf S. 331 und Note *) auf S. 353]

Dem Frevler ward von des Gesetzes Mund der Spruch verkündet,
Der seine That ins Stromgebiet der **Strafe** zieht,
Doch dieses in den stillen See der **Buße** mündet,
Den zu erreichen er der Reue Nachen sieht;
Er auf der Bess'rung Eiland sich dann wiederfindet,
Auf dessen steiler Höh' der Baum der Sühne blüht.

So wird die Strafe dem **Verbrechen** zugewogen
Im Reich der reinen Gegenständlichkeit,
Doch dem **Verbrecher** nicht sein Menschenrecht entzogen,
Das auf die Buße ihm sein Selbst verleiht;
Hier auf Personen- dort auf Sachenthum gerichtet,
Wird zwischen Straf' und Buße wirrer Zwist geschlichtet.

O, zeigt dem Armen, wie er lösen kann die Binde,
Die ihm der Geist des Bösen vor die Augen band,
Auf daß im Strom der Strafe er den Nachen finde!
Befreit die Mündung von dem Wirbel treib'nden Sand
Den langer Schlendrian in seiner Trägheit Sünde
Abschwemmen ließ vom schlecht gebauten Uferrand —
Am Eingang in den See zur Sandbank aufgeschichtet,
Ist er's, vor dem der Strom sich brandend rückwärts richtet.

---

*) Die Einleitung zu einem größeren, die Fragen des **Pönitentiarsystems** umfassenden Gedichte vom Herausgeber.

Digitized by Google

2c. 2c 2c,
Die **Einsamkeit** sie führt zur **Reue**,
Indem den wilden Trotz sie bricht,
Die Unmacht seines Grimms auf's Neue
Tagtäglich zeigt im hell'ren Licht;
Sie läßt die That vorübergehen
Der das Gesetz die Strafe sprach,
Sie zwingt, ihr in's Gesicht zu sehen,
Wie schwarz sie auch erscheinen mag;
Bei diesem Schau'n die Seele bebet,
Und fühlt sich öde, fühlt sich leer,
Aus dieser Oede aber sich erhebet
Erkenntniß immer mehr und mehr:
Wie schwer das Unrecht, das begangen
Und wie gerecht die Strafe sei;
Von Trauer wird das Herz umfangen,
Und diese Trauer ist die Reu'.

Und wie ihr treues Weh in's bange Herz gedrungen,
So füllt sein reicher Segen die früh're Oede aus,
In Demuth nimmt die Seele den Trost der Schmerzen hin;
Des Hochmuth's böse Geister zieh'n nach und nach hinaus,
Geklärt wird das Verlangen, gesänftigt wird der Sinn;
Zum Muthe der Geduld hat sie sich aufgeschwungen,
Des guten Vorsatz Ernst in diesem Muth errungen.

Des Glaubens Leuchte strahlt ihr wieder,
Mit ihm die Andacht zum Gebet —
Da senkt der **Buße** Genius auf sie hernieder
Sein Heil, um das sie heiß gefleht!
2c. 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

Die Einsamkeit ist jetzt des Kleinods Hüterin,
Das zu gewinnen sie den Weg gezeigt;
Ihr Stillthum*) reift und wahrt die Frucht vom Heilgewinn
Dem Büßenden, dem sie die Hand gereicht,
Der dankbar seine Retterin nun liebet,
Die Alles fern hält, was die Buße trübet.

Zwei Engel helfen ihr das Heil zu hüten:
Gebet und **Arbeit** breiten die schirm'den Schwingen aus
2c. 2c 2c. 2c.
(Nach Darstellung dieses wohlthätigen Einwirkens:)
Und diesem Genienverein reiht **Menschenliebe**
Mit Oehlzweig bring'ndem Jesusgruß sich an;

*) Analog: Sichthum.

Ach, Manchen, Manchen sonst das heiße Weh' aufriebe,
Sollt' sich kein Trost von Menschenlippen nah'n;
Nicht Schwäche ist's — es ist Bedürfniß geist'ger Triebe,
Die eingepflanzt von Gott nach weisem Plan.
2c. 2c. 2c. 2c.
(Es werden nun die Vereine zur Mitwirkung am Werke der Buße — die Bildung derselben, die geistige Eigenschafterforderniß Derer, die in ihnen wirken wollen, ihre Beziehung zum ganzen Pönitentiarsysteme 2c. 2c. dargestellt — dann wird zu den Einzelnheiten des Systems, (mit besondrer Beziehung auf jugendliche und weibliche Strafgefangene) unter Abwägung der Haupteinwürfe, übergegangen (bezüglich im Gegenüber des Auburn'schen Systems); hierbei: Einfluß auf die Strafgesetzgebung, Rechtspflege, vorbeugende Criminalpolitik 2c. 2c. — Zurücktritt in das bürgerliche Gemeinleben, Uebergangshäuser, Fürsorge für Entlassene 2c. 2c.)

---

4) Der Bagno.

[Schilderungen von Paul Hellmuth, entnommen dem 1. Bd. seiner „Bilder aus dem Leben" *).]

Galeerenstrafe! Noch zittert meine Hand, indem ich dies Wort des Schreckens niederschreibe und doch sind 30 Jahre verflossen, seitdem es mir zum ersten Mal ertönte. Ach, ihr Glücklichen, ihr ahnet es nicht, worin diese Strafe besteht und wie ungeheuer elend derjenige ist, über den ein grausames Gesetz sie verhängt! Ihr beklaget den Armen, der sein Brod vor den Thüren seiner Mitbrüder sucht, den Verlassenen, der in der Nacht der Blindheit durch das Leben schleicht und nicht ahnt, wie schön Gottes Welt ist; den Taubgebornen, dem zugleich die Gabe der Rede und Mittheilung fehlt, den Krüppel, dem ein hartes Geschick den freien Gebrauch eines seiner Glieder versagt hat — und ihr wisset nicht, wie sehr alle diese Unglücklichen von dem Galeerensklaven beneidet werden. Ihr beklaget den Armen, der am Sarge seines Ernährers, an der Bahre seiner Kinder, auf dem Aschenhaufen seiner Haabe, auf den Trümmern seines Erdenglückes die Hände ringt. Ihr beklaget den Unglücklichen, der Jahre lang in der Einsamkeit seines dunklen Kerkers schmachtet und ihn nur verlassen darf, um sein Haupt dem Henkerbeil zu überliefern; ihr beklaget den Neger-

*) S. 195 f. (Leipzig, 1844).

Digitized by Google

ſklaven, der auf ewig von ſeinem Vaterlande getrennt, unter der Geißel ſeines Treibers blutet und das Recht, das man dem Wurme nicht entreißt, das Recht, ſich ſeines Daſeins zu freuen, verloren hat und doch — o wie glücklich ſind alle dieſe Verlaſſenen und Leidenden, deren Herz aus tauſend Wunden blutet, wie glücklich ſind ſie gegen den Galeerenſklaven! Und mit Recht. Denn ihn hat die Menſchheit als einen Ausſätzigen ausgeſtoßen, ihm hat ſie das infamirende Eiſen aufgedrückt. Ihn flieht ſie wie eine Klapperſchlange, wenn ſeine Ketten ſeine Nähe melden. Vor ihm flüchtet ſich das Kind bleich wie der Tod in den Schooß der zitternden Mutter, von ihm wendet ſich der Jüngling wie der Greis voll Ekel und Abſcheu und ſelbſt der Räuber, wenn er noch nicht völlig verwildert iſt, erſchrickt, wenn ſein Raubgenoſſe ihm ſagt, er ſei auf den Galeeren geweſen. Ihn trennt eine bodenloſe Kluft von den Freuden und Leiden, den Wünſchen und Hoffnungen, den Plänen und Entwürfen, von den ſanften Gefühlen und Gebeten ſeiner Mitmenſchen, ach und ſelbſt von den Troſtquellen, die jenſeits dieſer Kluft auch dem Elendeſten ſeiner Brüder ſich öffnen. Ach, nur ihr barmherzigen Schweſtern, ihr milden Nachfolgerinnen des Heilands, nur ihr beſuchet den Ausgeſtoßenen in der Oede ſeines Daſeins und träufelt Balſam in ſeine Wunden und ſchützet ihn vor Wahnſinn und Selbſtmord.

Und wenn ſeine Strafzeit endlich vorüber iſt — ach, ihm verſchließt ſich auch dann jede Thür zur Umkehr, jede Bahn zum Guten, jeder Zugang zu dem Altar, an dem er das Opfer ſeines Dankes bringen und den Zeugen ſeiner Reue ſtellen will. Er iſt bis an ſein Grab gebrandmarkt, auf ihm haftet ewig der Makel der Sünde. Er bleibt fort und fort ein Gegenſtand ſcheuen Mißtrauens und ſtolzer Verachtung, wenn nicht des Abſcheues. An ſeine Beſſerung glaubt Niemand, über ſeine Gelübde ſpottet ſelbſt der Leichtgläubigſte und darum bleibt ihm nichts übrig, als die Lehren ſeiner ehemaligen Kameraden zu beherzigen und fortzuſchreiten auf der Bahn, die ihn aufs Neue und dann auf immer auf die Galeere führt. Und darum leuchtet dir Unglücklichen nicht mehr das Angeſicht der Gnade; dein leiſes Gebet dringt nicht bis zu den Wolken empor! Auf dein Geſchrei iſt die ganze Schöpfung taub oder es iſt dein Gewinſel ein gellender Mißlaut in der Harmonie derſelben.

Aber vielleicht findeſt du einen ſchwachen Erſatz für deine Schmerzen und Leiden bei deinen Genoſſen, die wie du an die

Digitized by Google

Marterbank geschmiedet sind? Ihr Mitleid, ihre Theilnahme ist dein Trost und du trägst leichter dein Eisengewicht? — Doch suche keine Theilnahme bei Galeerensklaven. In ihrem Auge ist jede Thräne versiegt, in ihrer Brust ruht jedes menschliche Gefühl unter der undurchdringlichen Rinde der Selbstverachtung. Nur zu boshafter Tücke und Schadenfreude verzerrt sich ihr Gesicht, und nur die Sünde ist als Schlacke in ihrem ausgebrannten Herzen zurückgeblieben. An diese Verworfenen fesselt dich die schwere Eisenkette, die deinen Leib umpanzert; sie sind deine Bettgenossen, deine Mitarbeiter, deine Gesellschafter und Lehrmeister. Nur ihre schmutzigen Reden, nur ihre heillosen Thaten, ihre abscheulichen Erfahrungen, ihre ruchlosen Vorsätze und Entwürfe, ihre Verfluchungen und Lästerungen vernimmt dein Ohr, und deine menschliche Schwäche ist ihnen Bürge, daß auch du nach Jahren eine Pestbeule der menschlichen Gesellschaft geworden bist.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

I. **Königreich Baiern.** Johann Baptist Sichler, der Weiber- und Kindermörder. Merkwürdig-lange verborgen gebliebene Greuelthaten eines Giftmischers. Aus den von dem Appellationsgerichtspräsidenten Michael von Weber zu Neuburg an der Donau mitgetheilten Hauptactenstücken von dem Herausgeber S. 3.

II. **Herzogthümer Schleswig und Holstein.** Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts vom Jahre 1843. Mitgetheilt von dem Etatsrath Nickels, Ritter des Dannebrogordens und Mitglied des Holstein'schen Obergerichts zu Glückstadt S. 147.

III. Fehlt. Diese Lücke entstand, weil der Druck des neuen Heftes schon begonnen hatte.

IV. **Königreich Hannover.** Die Criminaluntersuchung wider den Landtagsabgeordneten Breusing aus Osnabrück wegen Beleidigung der Amtsehre, in der Vertheidigung des Bürgerim. und Schätzr. Strüve und einem Gutachten des Geh.R. Mittermaier, so wie in den ergangenen Urtheln und verschiedenen andern Actenstücken dargestellt vom Herausgeber . . . . . S. 153.

Beilagen dazu . . . . . S. 255.

Nr. I. Auszüge aus Protokollen über Verhandlungen der 2. Kammer, des achten allgemeinen Landtages, I Diät . . . S. 255.

— II. Denunciation des Justizministeriums gegen Kaufmann Breusing bei der Justizcanzlei zu Hannover . . . . S. 260.

— III. Beschwerde des öff. Anw. wider das hiesige St.-G., betreffend die abgelehnte Einleitung einer Criminal-Untersuchung wider den Kaufmann Breusing aus Osnabrück . . S. 262.

— IV. Bericht des Stadtgerichts Hannover vom 14. Juli 1842, betreffend die Beschwerde des öffentlichen Anwalts wegen abgelehnter Einleitung einer Criminal-Untersuchung wider Kaufmann Breusing ic. . . . . S. 265.

— V. Rescript der K. Justizcanzlei zu Hannover an das dasige Stadtgericht, die unter Nr IV. mitgetheilte Beschwerde betreffend . . . . . S. 268.

— VI. Protokoll über die Vernehmung des Dr. Messerschmidt zu Loccum auf Requisition des Stadtgerichtes der ic. Residenz, die Einleitung einer Untersuchung gegen Kaufmann Breusing, wegen Beleidigung der Amtsehre, betreffend . . . S. 269.

Digitized by Google

Nr. VII. Protokoll über die Vernehmung des Obersteuerrath Dr. Klenze ꝛc. . . . . S. 271.
— VIII. Protokoll über die Vernehmung des Canzleirath Poppenstedt ꝛc. . . . . S. 271.
— IX. Wiederholte Vernehmung des Ob.-St.-R. Dr. Klenze S. 274.
— X. Pro memoria des Aeltermann Breusing an Statt der Vertheidigung erster Instanz . . . . . S. 274.
— XI. Rechtsausführung des vom Stadtgericht Hannover in Untersuchungssachen wider den Kaufmann ꝛc. Breusing, wegen angeschuldigter Beleidigung der Amtsehre gesprochenen, am 14. November publicirten Erkenntnisses . . . . . S. 277.
— XII. Revisionslibell des öffentlichen Anwalts wider den ꝛc. Kaufmann Breusing wegen Beleidigung der Amtsehre . S. 279.
— XIII. Erkenntniß in Untersuchungssachen gegen den Kaufmann ꝛc. Breusing, wegen Beleidigung der Amtsehre . . . S. 289.
— XIV. Die oben S. 175 in der Note erwähnte Zusammenstellung einiger landesgrundgesetzlicher Verfügungen über ständische Redefreiheit . . . . . S. 290.
— XV. Auszug aus einer poetischen Epistel des Herausgebers an einen Freund, der am Werke der Gesetzgebung Theil nimmt, über einige dunkle Flecken im Kapitel von Schmähschriften, besonders über das Trübsal sogenannter Beleidigung der Amtsehre. (Zu §§. 21 und 28 der Stüve'schen Vertheidigung, und zwar zu S. 214 und 233.) . . . . . S. 291.

V. **Oesterreichische Kaiserstaaten.** Ueber das Zusammentreffen der Verbrechen des Diebstahles und des Betruges S. 294.

VI. **Großherzogthum Baden.** Verurtheilung dreier Unschuldiger in erster und letzter Instanz. Ein schweres Beispiel vom Wirrsal des geheimen schriftlichen Relationsprocesses . S. 297.

VII. **Königreich Sachsen.** Der Vatermord aus verweigerter Heirathserlaubniß. Nach den von der Untersuchungsbehörde mitgetheilten Acten dargestellt von dem Doctor der Rechte, Carl Erich zu Berlin . . . . . S. 313.

VIII. Miscellen . . . . . S. 354.
1) Merkwürdiger Gang eines Processes auf Anklage wegen Mord S. 354.
2) Abermals ein merkwürdiger Gang eines Processes auf Anklage wegen Mord . . . . . S. 365.
3) Strafe und Buße . . . . . S. 370.
4) Der Wagno . . . . . S. 372.

Druck von Sieghart und Voigt in Penig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Förster. E

Digitized by Google